GERMANY:

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten,

herausgegeben von dessen Ausschuss.

Erster Band.

Heidelberg.
In Commission bei G. Weiss.
(A. Emmerling'sche Universitäts-Buchhandlung.)
1865.
Druck von L. Rodrian in Bruchsal.

GER
885
B5

JAN 6 1922

Inhalt des ersten Bandes.

1. Verhandlungen der Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal.
   - I. Sitzung am 18. Mai 1864 . . . . . I. 9
   - II. „ „ 19. „ „ . . . . . I. 68
   - III. Beilagen . . . . . I. 83
2. Jahresbericht des Zellengefängnisses in Bruchsal von 1863 II. 1
   - I. Jahresbericht des Vorstehers . . . . II. 5
   - II. „ „ Verwalters . . . . II. 43
   - III. „ „ Hausarzts . . . . II. 77
3. Theorie und Praxis, zwei Nachträge zu dem Jahresbericht für das Zellengefängniss in Bruchsal.
   - I. Von Director Ekert . . . . . III. 1
   - II. „ Rechnungsrath Bauer . . . . . III. 9
4. Mittheilungen über die Straf- und Sicherheitsanstalten im Königreich Hannover. Von Director Lütgen . . IV. 1
5. Die internationale Ausstellung von in Straf-, Besserungs- und Rettungsanstalten angefertigten Industriegegenständen in London im Mai 1865.
   - I. Ankündigung v. Rechnungsrath Bauer . . III. 65
   - II. Bericht des Directors von Götzen . . . . IV. 33
   - III. Nachtrag . . . . . V. 61
6. Die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge mit besonderer Berücksichtigung des Gefängnisswesens im Grossherzogthum Baden. Von Pfarrer Mühlhäusser . V. 1

7. Vorschläge für die Normalstatistik . . . . . III. 52
8. Vorschlag von Vereinssatzungen . . . . . III. 60
9. Literatur für Gefängnissbeamte . . . . . III. 69
IV. 42
10. Lesebücher für Gefangene . . . . . III. 73
IV. 48
11. Correspondenz . . . . . IV. 57
12. Vermischtes . . . . . III. 74
IV. 50
V. 62
13. Einladung zur Theilnahme an dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten . . . . . I. 1
14. Mitgliederverzeichnisse und Personalnachrichten . . I. 3
I. S. V.
IV. S. V.
V. 63

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten,

herausgegeben von dessen Ausschuss.

Erstes Heft.

Heidelberg.
In Commission bei G. Weiss.
(A. Emmerling'sche Universitäts-Buchhandlung.)
1864.
Druck von L. Rodrian in Bruchsal.

Vorrede.

Die Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten zu Bruchsal hat sich in ihrer Sitzung vom 18. Mai 1864 als Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten constituirt und gleichzeitig beschlossen, ein eigenes gedrucktes Vereinsorgan in zwanglosen Heften zu gründen.

Das erste Heft dieses Vereinsorgans liegt nun vor und enthält die Verhandlungen der 1864r Bruchsaler Versammlung. Bei Beurtheilung dieses Materials bitten wir nicht zu übersehen, dass in Folge der Verhältnisse die Vorbereitung zu der Versammlung nicht derart geschehen konnte, wie dies wünschenswerth gewesen wäre. Bei künftigen Versammlungen wird man die zu behandelnden Materien eben durch das Vereinsorgan, durch zu bildende Commissionen besser vorbereiten und so die Diskussion wie auch die Verhandlungen überhaupt zu lebhafteren und fruchtbringenderen machen.

Bei dem geringen Umfang, auf den die Versammlung zu Bruchsal ursprünglich berechnet war, müssen wir mit Staunen auf die Dimensionen blicken, welche dieselbe nachmals angenommen hat. Freilich wurde der Gedanke nach allen Seiten hin mit einer grossen Freudigkeit begrüsst. Die Bruchsaler Versammlung erhielt die entschiedenste Förderung durch die gr. Bad. Staatsregierung.

Besonders hervorheben aber müssen wir die Antheilnahme unseres allergnädigsten Landesfürsten. Der erste Toast bei dem von Grossh. Bad. Justizministerium gegebenen Festmahle galt dem freisinnigen, gerechten, von seinem Volke so sehr geliebten Fürsten, S. K. H. dem Grossherzog Friedrich von Baden. Auf die telegraphische Nachricht hievon kam an die Versammlung folgendes, Abends bei der geselligen Zusammenkunft auf der Reserve unter stürmischem Jubel verlesenes Telegramm:

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog erwidern den freundlichen Gruss der Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten mit herzlichem Danke und dem aufrichtigen Wunsche für den segensreichen Erfolg Ihrer so wichtige Interessen betreffenden Verhandlungen.

In der Folge hatte sich der neugegründete Verein auch der günstigsten Aufnahme durch die Organe anderer deutschen Regierungen zu erfreuen, und obschon die Einladungen noch nicht überall hin gesendet werden konnten, zählt derselbe doch schon mehr als 200 Theilnehmer aus fast allen deutschen Ländern. Der Bestand des Vereins und seines gedruckten Organs ist daher gesichert und die künftigen Hefte werden neben der Behandlung des Materials für die Versammlungen auch andere Aufsätze aus dem Gebiet der Gefängnisskunde bringen.

Bereits hat Herr Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier** in Heidelberg seine Mitwirkung dabei zugesagt.

Die späteren Hefte werden nebenbei successive das Verzeichniss sämmtlicher Strafanstalten Deutschlands, eine Uebersicht der Gefängnissschriften, der für Gefangene geeigneten Lehr- und Lesebücher bringen, die Errichtung neuer Gefängnisse, neue Gefängnissschriften und Lesebücher für Gefangene anzeigen, auch jederzeit die Personalveränderungen bei Strafanstalten mittheilen, und so zum unentbehrlichen Leitfaden aller strebsamen Gefängnissbeamten sich gestalten.

Bruchsal im October 1864.

Der Vereinsausschuss.

Verzeichniss

der bis 1. November dem Verein weiter beigetretenen Mitglieder.

Alting, Haus- u. Oeconomieinsp. d. gr. oldenb. Strafanst. Vechta.
Angenstein, Kreiswundarzt, Anstaltswundarzt d. k. pr. Straf- u. Correctionsanst. Cöln.
Anton, Polizeiinsp. d. k. pr. neuen Strafanst. bei Berlin (Moabit).
Arndt, ev. Hausgeistl. d. k. pr. Strafanst. Insterburg.
d'Alinge, Regierungsr., Vorst. d. k. sächs. Strafanst. Zwickau.
Ballischr, Verw. d. k. k. östr. Strafh. Gradisca.
Baeseler, Missionspfarrer in Delitzsch.
Bernay, Dr., Stadtphys., Hs.-Arzt d. k. pr. Strafanst. Cöln.
Bezzenberger, v. Dr., k. Obertribunalrathspräs. u. Vorst. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Binder, v., Generalstaatsanw., Mitglied d. k. w. Str.-A.-Coll.
Bliedung, Insp., Hausverw. d. k. hann. Kettensrafanst. Lüneburg.
Bogner, kath. Hausgeistl. d. k. bayr. Gefangenanst. St. Georgen.
Boehrig, Betriebsinsp. d. k. pr. Strafanst. Graudenz.
Braun, Rechnungsf. d. k. bayr. Gefangenanst. Laufen.
Brauns, Staatsproc., Dir. d. kurf. hess. Str.-A. Marburg.
Bredikow, Insp. d. k. pr. neuen Strafanst. b. Berlin (Moabit).
Brunnemann, Arbeitsinsp. d. k. pr. Strafanst. Cöln.
Brunner, Hausl. d. k. bayr. Gefangenanst. Amberg.
Bucher, Dr., Stadtpf., kath. Hausgeistl. d. k. w. Zuchtpolizeih. Heilbronn.
Büchler, v. Hofbaurath, Mitgl. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Cornet, Dr., k. k. östr. Bez.- u. Strafh.-Arzt Gradisca.
Delbrück, Dr., Hausarzt d. k. pr. Strafanst. Halle.
Denkler, Dr., Hausarzt d. k. bayr. Gefangenanst. Lichtenau.
Ditzen, k. Kronanwalt in Nienburg.
Doederlein, Dr., Hausarzt d. k. bayr. Polizeianst. Rebdorf.
Drygalsky, Director d. k. pr. Strafanst. Insterburg.
Duvernoy, v., k. Staatsrath, Vorst. d. Vereins z. Fürs. f. entlass. Strafgef. Stuttgart.
Fanninger, Dr., Sanitätsr., Hausarzt d. k. pr. Str.-A. Naugard.
Fauler, Pfarrer, kth. Hs.-Geistl. d. k. pr. Straf.-A. Habsthal.
Fick, Hausl. d. k. pr. Straf- u. Correctionsanst. Cöln.
Fienemann, Pastor, ev. Hausgeistl. d. k. hannöv. Ketten. strafanst. Lüneburg.
Fikowsky, Arbeitsinsp. d. k. pr. Strafanstalt Insterburg.

Fleischhut, kurfürstl. hess. Obergerichtsr. in Cassel.
Frey, Hausl. d. k. bayr. Gefangenanst. Lichtenau.
Fürer, Direct., Mitgl. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Gaertner, Hausverw. d. k. hann. Strafanst. Lingen.
Gebhardt, Hausl. d. k. bayr. Polizeianst. Rebdorf.
Geist, Oberkirchenr. u. Hofpred., H.-Geistl. d. gr. oldenb. Centr.-Gef. Oldenburg.
Gerss, Strafanstaltsprediger in Wartenburg.
Gigl, k. bayr. Baubeamter in Frankenthal.
Goetz, ev. Hausgeistl. d. k. bayr. Polizeianst. Rebdorf.
Goeldner, Pastor, ev. Hausgeistl. d. k. pr. Strafanst. Delitzsch.
Goering, Pfarrer, ev. Hausgeistl. d. gr. hess. Gefängnisse in Mainz.
Grabi, Inspector d. k. pr. Strafanst. Delitzsch.
Grimm, Domcaplan, k. Hs.-Geistl. d. k. w. Kreisgef. Rottenburg.
Gross, Frhr. v., gr. sächs. Oberstaatsanwalt Eisenach.
Grumbckow, v., Hauptm., Direct. d. k. pr. Strafanst. Graudenz.
Grützmacher, Direct. d. k. pr. Strafanst. Mewe.
Hagedorn, Dr., Med.-Rath, Hausarzt d. k. hann. Strafanst. Stade.
Hagen, Rechnungsf. d. k. bayr. Gefangenanst. Amberg.
Hartleben, Pr.-Lieut., Insp. d. gr. sächs. Str.-A. Eisenach.
Heine, Direct. d. k. hann. Strafanst. Stade.
Henne, Inspekt. d. k. hann. Strafanst. Stade.
Henke, Inspekt. d. k. pr. neuen Strafanst. bei Berlin (Moabit).
Herold, Dr., Hausarzt d. k. bayr. Gefangenanst. Zweibrücken.
Herzinger, Inspect. d. k. bayr. Gefangenanst. St. Georgen.
Hesse, Rendant d. k. pr. Strafanst. Delitzsch.
Hieber, Hausl. d. k. pr. Straf- u. Correctionsanst. Hornstein.
Hilder, Direct. d. k. pr. Strafanst. Sagan.
Hoyns, Rittmeister, Direct. d. k. hann. Kettenstrafanst. Lüneburg.
Hugo, Pastor, kath. Hausg. d. k. hann. Kettenstrafanst. Lüneburg.
Hunte, Insp. d. gr. oldenb. Centr.-Gef. Oldenburg.
Jäppelt, Reg.-Rath im k. sächs. Minist. d. Innern.
Kaes, Inspect. d. k. bayr. Zuchth. Würzburg.
Kanzler, Dr., Kreisphys., Hausarzt d. k. pr. Strafanst. Delitzsch.
Kaufmann, Regierungsr., Mitgl. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Kern, v. Obertribunalr., Mitgl. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Kerstein, Dr., Kreisphys., Sanitätsr., Hausarzt d. k. pr. Strafanst. Herford,
Kirchbach, v., Direct. d. k. pr. Strafanst. Lukau.
Kless, Dr., Obermed.-Rath, Mitgl. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Klinger, Dr., Bez.-Arzt, Hausarzt d. k. bayr. Zuchth. Würzburg.
Koch, Pfarrer, Zuchthausprediger in Cassel.
Kodermatz, k. k. östr. Strafh.-Seelsorger Gradisca.
Kolligs, k. hann. Kronanwalt in Lüneburg.
Kloekner, Verwalt. d. h. nass. Zuchth. Diez.

Koestlin, Oberjustizr., Canzleidir. d. k. w. Justizminist., Mitgl. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Koestlin, Pfarrer, ev. Hausgeistl. d. k. w. Zuchth. Stuttgart.
Kraemer, kath. Hausgeistl. d. k. hann. Strafanst. Lingen.
Krumstroh, Pastor, ev. Hausgeistl. d. k. hann. Strafanst. Lingen.
Krzizanowski, Polizeiinsp. d. k. pr. Strafanst. Graudenz.
Külbel, Hausl. d. gr. oldenb. Strafanst. Vechta.
Künstler, Oberaufs. d. gr. hess. Gefängnisse in Mainz.
Langer, Rendant d. k. pr. Strafanst. Düsseldorf.
Langreuter, Direct. d. gr. oldenb. Strafanst. Vechta.
Lessnau, kath. Hausgeistl. d. k. pr. Strafanst Graudenz.
Lindemann, Dr., Hausarzt d. k. hann. Kettenstrafanst. Lüneburg.
Ludwig, Inspect. d. k. bayr. Gefangenanst. Lichtenau.
Lüttgen, Str.-A.-Dir., Vertr. d. k. hann. Kronanwalts Celle.
Martini, Secretär d. k. pr. Straf- u. Correctionsanst. Köln.
Marx, Kaplan, k. Hs.-Geistl. d. k. pr. Strafanst. Hornstein.
Merz, Pfarrer, k. Hs.-Geistl. d. gr. hess. Gefängn. Mainz.
Mess, Dr., Inspect. d. bayr. Zuchth. München.
Morret, Direct. d. k. pr. Strafanst. Düsseldorf.
Noesgen, ev. Prediger d. k. pr. Strafanst. Graudenz.
Nolde, Direct. d. k. hann. Polizei-Werkh. in Moringen.
Oldenberg, Prediger d. k. pr. neuen Strafanst. bei Berlin.
Patzke, Polizeioberst, Direct. d. k. pr. Strafanst. Rawicz.
Polmann, Direct. d. k. pr. Strafanst. in Münster.
Posseld, Rendant d. k. pr. Strafanst. Graudenz.
Ranft, Rechnungsf. d. k. bayr. Gefangenanst. Ebrach.
Rappold, Dr., Sanitätsr., Hs.-Arzt d. k. pr. Strafanst. Hornstein.
Reddert, Pfarrer, k. Hs.-Geistl. d. k. b. Gef.-Anst. Zweibrücken.
Richelot, Dr., Hausarzt d. k. pr. Strafanst. Wartenburg.
Riecke, Waisenhausverw., Assist. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Roemel, Pastor, ev. Hs.-Geistl. d. k. pr. Strafanst. Cöln.
Roscher, Oberappellationsgerichtsr. in Celle.
Russwurm, kath. Hausgeistl. d. k. bayr. Gefangenanst. Amberg.
Santner, Inspect. d. k. k. östr. Strafanst. Garsten.
Santlus, Dr., Med.-Rath, Hausarzt d. h. nass. Zuchth. Diez.
Sattler, rechtskund. Actuar d. k. bayr. Zuchth. München.
Schicker, Inspect. d. k. bayer. Gefangenanst. Laufen.
Schimonek, Polizeiinsp. d. k. pr. Straf- u. Correctionsanst. Cöln.
Schlabrendorff, v., Direct. d. k. pr. Correctionsh. Coblenz.
Schleiss-Loewenfeld, Dr., k. Bezirksarzt, Hausarzt d. k. bayr. Gefangenanst. Amberg.
Schleinitz, v., Polizeiinsp. d. k. pr. Strafanst. Düsseldorf,
Schloemann, Rendant d. k. pr. Strafanst. Cöln.
Schmitz, Inspect. d. k. pr. Straf- u. Correctionsanst. Cöln.
Schmitz, Oeconomieinsp. d. k. pr. Strafanst. Düsseldorf.

Schnakers, Pfarrer, k. Hs.-Geistl. d. k. pr. Strafanst. Cöln.
Schon, Verw. d. k. pr. Straf. u. Correctionsanst. Hornstein.
Schreiner, Verw. d. k. pr. Strafanst. Habsthal.
Schroeder, Oeconomieinsp. d. k. pr. Strafanst. Graudenz.
Schück, Direct. d. k. pr. neuen Gefangen- u. Strafanst. Breslau.
Schwartze, Dr. Generalstaatsanw. d. Königr. Sachsen Dresden.
Schwarz, Dr., isr. Hausgeistl. d. k. pr. Strafanst. Cöln.
Schwender, Rechnungsf. d. k. bayr. Polizeianst. Rebdorf.
Sichart, Rechnungsf. d. k. bayr. Zuchth. München.
Simeons, Dr., Med.-Rath, Hausarst d. gr. hess. Gefängn. Mainz.
Skodler, Verw. d. k. k. östr. Zwangs-Arbhs. Laibach.
Stadtlaender, Hausl. d. k. hann. Kettenstrafanst. Lüneburg.
Tewess, Direct. d. k. pr. Strafanst. Wartenburg.
Thiem, Rendant d. k. pr. Strafanst. Mewe.
Thuma, Controlor d. k. k. östr. Strafh. Gradisca.
Tobias, Fabrikinsp. d. gr. oldenb. Strafanst. Vechta.
Toennissen, Pastor, ev. Hausgeistl. d. g. oldenb. Strafanst. Vechta.
Trapp, Rechnungsf. d. k. bayr. Gefangenanst. Sulzbach.
Treffer, kath. Hausgeistl. d. k. bayr. Polizeianst. Rebdorf.
Trumpler, Oberst, Dir. d. gr. hess. Landeszuchth. Marienschloss.
Ullrichs, Major a. D., Direct. d. k. hann. Strafanst. Lingen.
Valentini, v., Direct. d. k. pr. Strafanst. Delitzsch.
Vayhinger, Expedit., Secret. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Victor, Justizr., Direct. d. h. nass. Zuchth. Diez.
Voelkel, Rechnungsf. d. k. bayr. Gefangenanst. Lichtenau.
Vogelsang, Pastor, ev. Hausgeistl. d. k. hann. Strafanst. Stade.
Wagner, Cassier u. Secretär d. h. nass. Zuchth. Diez.
Weber, Obertribunalr., Mitgl. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Werner, Pastor, ev. Hausgeistl. d. k. pr. Strafanst. Rawicz.
Wiederhold, Insp. d. kurf. hess. Stockh. Marburg.
Willitzer, Verw. d. k. k. östr. Strafhauses Gratz.
Wolfring, k. Reg.-Med.-Ass., Hs.-Arzt d. k. bayr. Zuchth. München.
Wulf, Dr., kath. Hausgeistl. d. gr. oldenb. Strafanst. Vechta.
Zahn, v., k. Geh. Reggsr., Vorst. d. Abthung. f. Straf- u. Versorggsanst. im k. s. Minist. d. Innern Dresden.
Zapf, Hausl. d. k. bayr. Gefangenanst. St. Georgen.
Zoller, Reggsrath., Mitgl. d. k. w. Str.-A.-Coll. Stuttgart.
Zucker, kath. Hausgeist. d. k. w. Zuchth. Stuttgart.

Einladung

zur

Theilnahme an dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Die Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten zu Bruchsal, welche von den unten verzeichneten Theilnehmern besucht war, hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai d. J. beschlossen, sich als Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zu konstituiren. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass eine Vereinigung der höheren Strafanstaltsbeamten mit periodisch wiederkehrenden Versammlungen den Fachinteressen förderlich, dass insbesondere das persönliche Bekanntwerden der Strafanstaltsbeamten anregend, und dem ganz auf practischem Boden sich bewegenden Beruf vorzugsweise dienlich sei. — Hauptzweck des Vereins ist die Förderung gemeinsamer Normen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens.

Besondere Statuten scheinen entbehrlich, da der Verein nicht ein strenggegliederter sein soll, und die Mitgliedschaft einfach zur Theilnahme an künftigen Versammlungsn berechtigt, dagegen nur zur Haltung des gedruckten Vereinsorganes verpflichtet.

Die Geschäftsleitung wurde vorerst dem bisherigen Ausschuss, bestehend aus den Beamten des Zellengefängnisses in

Bruchsal und den Vorständen der hiesigen polizeilichen Verwahrungs-Anstalt und der Weiberstrafanstalt Kislau übertragen.

Das gedruckte Vereinsorgan soll in zwanglosen Heften je nach Bedürfniss erscheinen. Das erste Heft wird die Verhandlungen der 2. Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal vom 18. und 19. Mai enthalten.

Für die Zukunft soll das Vereinsorgan ganz besonders dazu dienen, die bei den Versammlungen zu behandelnden Materien gehörig vorzubereiten, und so die Versammlungen zu mehr erspriesslichen und fruchtbringenden, als bisher, zu machen.

Den Vereinsgliedern wird für das Vereinsorgan nur der Kostenaufwand angerechnet und sonach der Bogen in derselben Ausstattung wie diese Einladung auf nicht 3 kr. oder 1 Sgr. kommen, wenn der Verein etwa 300 Mitglieder stark ist.

Grosse pekuniäre Opfer werden in keinem Fall verlangt.

Bei der allseitig freudigen Aufnahme des Gedankens unserer Vereinigung und bei dem anerkannten Bedürfniss eines eigenen Organs hiefür, glauben wir von einer eingehenden Begründung ganz absehen zu können und laden daher sämmtliche höheren Beamten aller deutschen Strafanstalten freundlich ein, recht bald ihren Beitritt zu dem Vereine durch Zuschrift an den Unterzeichneten zu erklären.

Bruchsal im Mai 1864.

Für den Vereinsausschuss
Der Director des Zellengefängnisses
Ekert.

Theilnehmer

an der Versammlung zu Bruchsal am 18. und 19. Mai 1864.

1. **Arnet**, Dr., Hausarzt des k. württ. Zuchthauses Stuttgart.
2. **Bauer**, Verwalter des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
3. **Baumstark**, Stadtvikar, ev. Hausgeistlicher der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
4. **Bechstein**, Oberjustizrath, Verwalter des k. württ. Arbeitshauses Ludwigsburg.
5. **Bertsch**, Helfer, ev. Hausgeistlicher des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.
6. **Blenkner**, Director des gr. bad. Kreisgefängnisses Mannheim.
7. **Bracker**, Inspector des k. bayr. Zuchthauses Plassenburg.
8. **Dietrich**, kath. Hausgeistlicher der k. bayr. Besserungsanstalt für jugendl. Verbrecher Speyer.
9. **Diez**, Dr., Medizinalrath und Amtsarzt, Hausarzt der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
10. **Ditz**, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Zucht- und Arbeitshauses Kislau.
11. **Dorfner**, Curat und Schulinspector, kath. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Wasserburg.

12. **Drechsel**, Hauslehrer der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal.
13. **Dresch**, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Ebrach.
14. **Eichrodt**, Vorsteher des gr. bad. Zucht- und Arbeitshauses Kislau.
15. **Eisen**, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
16. **Ekert**, Director des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
17. **Ehrensberger**, Inspector der k. bayr. Polizeianstalt Rebdorf.
18. **Feiler**, zweiter Hauslehrer des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
19. **Flad**, Garnisonsprediger, ev. Hausgeistlicher des gr. bad. Kreisgefängnisses Mannheim.
20. **Friedberg**, Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
21. **Goetzen**, v., Director der k. preuss. Strafanstalt Cöln.
22. **Grüneisen**, v., Dr., Oberhofprediger, Mitglied des k. württ. Strafanstaltencollegiums Stuttgart.
23. **Gussmann**, Dr., Hausarzt des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.
24. **Gutsch**, Dr., Amtsgerichtsarzt, Hausarzt des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
25. **Hildebrand**, Hofgerichtsrath, Inspector des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
26. **Hiller**, kath. Hausgeistlicher des k. bayr. Zuchthauses Würzburg.
27. **Hofmann**, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Kreisgefängnisses Mannheim.
28. **Holbach**, v., Director des h. nassauischen Correctionshauses Eberbach.
29. **Jaoger**, Cooperator, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Arbeitshauses Freiburg.
30. **Jeitter**, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Zuchtpolizeihauses und der Strafanstalt für jugendl. Verbrecher Schw. Hall.

31. **Illing**, k. preuss. Regierungsrath Düsseldorf.
32. **Junghanns**, Dr., Geh. Rath, Director des gr. bad. Justizministeriums Karlsruhe.
33. **Kanzler**, ev. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal.
34. **Kapp**, Hauslehrer des k. württ. Kreisgefängnisses Rottenburg.
35. **Klemm**, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.
36. **Kolb**, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Kreisgefängnisses Rottenburg.
37. **Koestlin**, Justizassessor, Verwalter des k. württ. Zuchtpolizeihauses Heilbronn.
38. **Leiber**, Oberamtmann, Präsident des Verwaltungsraths der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
39. **Lewerer**, kath. Hausgeistlicher des k. bayr. Zuchthauses Kaiserslautern.
40. **Leffler**, Rechnungsführer der k. bayr. Gefangenanstalt St. Georgen.
41. **Mayer**, rechtskundiger Actuar des k. bayr. Zuchthauses Kaiserslautern.
42. **Meuth**, Inspector des k. bayr. Zuchthauses und der Polizeianstalt Kaiserslautern.
43. **Mittermaier**, Dr., Geh. Rath und Professor Heidelberg (Ehrenmitglied).
44. **Moritz**, ev. Hausgeistlicher des h. nass. Zuchthauses Diez.
45. **Mühlhaeusser**, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
46. **Müller**, Director der neuen Strafanstalt Lenzburg, Aargau (Ehrenmitglied).
47. **Müller**, Oberlehrer, erster Hauslehrer des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
48. **Ney**, ev. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Zweibrücken.
49. **Nillius**, Oekonom und Arbeitsinspector der gr. hess. Civilgefängnisse Mainz.

50. **Ottendorff**, Hofgerichtsrath, Stellvertreter des Inspectors des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
51. **Parisel**, gr. bad. Justizministerial-Revisor Carlsruhe.
52. **Petermann**, Mitglied des Aufsichtsraths für das gr. bad. Zellengefängniss Bruchsal.
53. **Raab**, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal.
54. **Reuther**, Buchhalter der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
55. **Roeckh**, Stadtvikar, ev. Hausgeistlicher des gr. bad. Arbeitshauses Freiburg.
56. **Romerio**, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt des k. württ. Zuchthauses Gotteszell.
57. **Roesler**, Stadtpfarrer, ev. Hausgeistlicher des k. württ. Kreisgefängnisses Rottenburg.
58. **Salis**, v., Director der Strafanstalt Basel (Ehrenmitglied).
59. **Scheffer**, Pastor, k. preuss. ev. Gefängnissgeistlicher Düsseldorf.
60. **Schickhardt**, Oberconsistorialrath, Mitglied des k. württ. Strafanstaltencollegiums Stuttgart.
61. **Schlipf**, Dr., Pfarrer, kath. Hausgeistlicher des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.
62. **Schmidt**, Director des gr. bad. Arbeitshauses Freiburg.
63. **Sohn**, kath. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal.
64. **Spranger**, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Amberg.
65. **Stengel**, Frhr. v., k. bayr. Regierungsassessor Würzburg.
66. **Stetter**, Buchhalter des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
67. **Szuhany**, Vorsteher der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
68. **Walther**, Hausarzt des gr. bad. Zucht- und Arbeitshauses Kislau.
69. **Weber**, Mitglied des Aufsichtsraths für das gr. bad. Zellengefängniss Bruchsal.
70. **Wegmann**, Director der Strafanstalt Zürich (Ehrenmitglied).

71. **Weegmann**, Regierungsassessor, Verwalter des k. württ. Zuchthauses Stuttgart.
72. **Wilke**, Director der k. preuss. neuen Strafanstalt Berlin (Moabit).
73. **Winterhalter**, Oberlehrer, Stellvertreter des 2. Hauslehrers am Zellengefängniss Bruchsal.
74. **Wirth**, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Zweibrücken.
75. **Wullen**, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Zuchthauses Gotteszell.
76. **Zimmerer**, k. bayr. Regierungsrath Baireuth.
77. **Zimmermann**, Mitglied des Aufsichtsraths für das gr. bad. Zellengefängniss Bruchsal.

Druck von L. Rodrian in Bruchsal.

Zweite Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten.

Verhandelt Bruchsal den 18. Mai 1864.

Zu der auf heute früh 9 Uhr anberaumten ersten Sitzung im Schwurgerichtssaale des hiesigen Gr. Hofgerichts haben sich die Seite 3—7 verzeichneten Theilnehmer eingefunden.

Die Versammlung wurde von dem Director des Gr. Justiz-Ministeriums, Herrn Geheimen Rath Dr. Junghanns mit folgender Ansprache eröffnet:

„Mit Freude begrüsse ich diese zahlreiche Versammlung von Männern, welche ein edler Zweck hier vereinigt. Die Freude wird wohl noch erhöht durch die Theilnahme des Nestors der deutschen Rechtsgelehrten, des Mannes, der sich seit fünfzig Jahren für die Verbesserung der Strafanstalten eifrig bemüht und sich so wesentliche Verdienste in diesem Fache erworben hat.

Ist auch die Versammlung kein gegliederter Verein, so wird sie vielleicht, frei von allen Fesseln, nur um so leichter ihre Aufgabe erfüllen können.

Diese Aufgabe wird sein:

Beförderung des dienstlichen Verkehrs durch freundliche Berührung aller Beamten desselben Geschäftszweiges;

Gegenseitiger Austausch der gemachten Erfahrungen und Beurtheilung derselben;

Anregung von Ideen zu Verbesserung bestehender und zu Schaffung neuer Einrichtungen.

Im Namen aller Strafanstaltsbeamten des Landes heisse ich Sie freundlich willkommen und lade Sie zum Beginn Ihrer Arbeiten ein.“

Herr Director **Ekert** von Bruchsal schlägt hierauf den Herrn Geheimen Rath Dr. **Mittermaier** von Heidelberg als Präsidenten der Versammlung vor, welcher indess die Wahl aus Geschäfts- und Gesundheitsrücksichten dankend ablehnte.

Hierauf werden zum ersten Vorsitzenden Herr Director **Ekert**, zum zweiten Vorsitzenden Herr Inspector **Meuth** von Kaiserslautern, als Schriftführer die Herren Buchhalter **Stetter** am Zellengefängnisse und **Reuther** an der polizeilichen Verwahrungsanstalt dahier gewählt.

Zur Tagesordnung übergehend ladet Herr **Ekert**, der zuerst über die Thätigkeit des Ausschusses und Vereinsgründung Vortrag zu erstatten hat, den Herrn **Meuth** zur Uebernahme des Vorsitzes ein.

Dieser Aufforderung nachkommend nimmt Herr **Meuth** den Präsidentenstuhl ein.

Herr Director **Ekert** trägt hierauf Folgendes vor:

„Meine Herren! Sie Alle haben aus der versandten gedruckten Einladung*) entnommen, dass der Anfang unseres Unternehmens von der Versammlung ausgegangen ist, die vor einem Jahre in Stuttgart stattfand. Schon jene Versammlung hatte eine viel grössere Ausdehnung, als ursprünglich beabsichtigt war. Noch viel mehr gilt dies von der jetzigen. Allenthalben, wohin die Einladung gelangte, begrüsste man den Gedanken unserer Vereinigung mit einer Freudigkeit, die uns jeden Beweises enthebt, dass sie ein wirkliches Bedürfniss sei.

Die vorigjährige Versammlung in Stuttgart erkannte zunächst die Nothwendigkeit einer entsprechenden Form, die es möglich macht, ein erspriessliches Resultat zu erreichen. Sie beauftragte deshalb einen Ausschuss, das Nöthige zu der diesjährigen Versammlung vorzubereiten. Dieser Ausschuss wurde zusammengesetzt als engerer Ausschuss aus den Beamten des Zellengefängnisses in Bruchsal und den Herren **Szuhany**, Vorstand der gr. polizeil. Verwahrungsanstalt in Bruchsal, und **Eichrodt**, Vorstand der gr. Weiberstrafanstalt Kislau. Derselbe hat sich nach dem Wunsche der Versammlung durch Cooptation zu einem weiteren Ausschuss mit folgenden auswärtigen

*) Die Einladung ist unter Beilage I. abgedruckt.

Mitgliedern verstärkt: Herrn **Bracker**, Inspector des k. bayer. Zuchthauses Plassenburg, Herrn Ober-Justiz-Assessor **Wullen**, Verwalter des k. württ. Zuchthauses Gotteszell, Herrn Oberst **Trumpler**, Commandant und Director des gr. hess. Landeszuchthauses Marienschloss, Herrn v. **Holbach**, Director des h. nass. Correctionshauses Eberbach.

Mannigfache persönliche und dienstliche Verhältnisse haben die Thätigkeit des Ausschusses verzögert, so dass erst Anfangs März d. J. die Vorbereitungen desselben ihren Anfang nahmen. Man vereinigte sich in einer Sitzung des engeren Ausschusses vom 3. März zu jenen Sätzen, welche Sie aus der Einladung ersehen haben, legte dieselben den auswärtigen Mitgliedern zur Äusserung vor, welche zustimmend ausfiel, und erhob von diesen zugleich, soweit es wegen Kürze der Zeit noch thunlich war, die Namen der sämmtlichen Strafanstaltsbeamten ihres Landes.

Ich muss hiebei ausdrücklich darauf hinweisen, dass vielleicht manche Beamte nicht specielle Einladungen erhielten, eben weil man ihre Namen nicht kannte; doch habe ich in solchen Fällen dem Vorstand der betr. Anstalt immer mehrere Exemplare der Einladung zugeschickt.

Unser Unternehmen ist noch neu und zu wenig bekannt; mancher College ist zu weit entfernt, als dass er das Erscheinen möglich machen könnte; doch ist unsere Zahl grösser, als man zu erwarten berechtigt war. Sämmtliche Vorstände von Rheinbayern, Württemberg und Baden, sehr viele andere Strafanstaltsbeamten aus diesen Ländern sagten zu und aus dem entfernteren Altbayern haben wir ebenfalls mehrere Mitglieder; auch Gr. Hessen und Nassau, wo nur wenige Strafanstalten sind, sandten ihre Vertreter. Zu unserem Leidwesen hat sich Herr Oberst **Trumpler** von Marienschloss, Mitglied des weiteren Ausschusses, wegen Kränklichkeit entschuldigt. Dagegen sehen wir hochgeehrte Mitglieder der Aufsichtsbehörden von Preussen, Bayern und Württemberg, liebe Gäste aus dem fernen Norden und aus der benachbarten Schweiz in unseren Reihen. Viele Auswärtige haben brieflich ihr Bedauern ausgesprochen, der Einladung nicht folgen zu können. Des hochverehrten Nestors der Ge-

fängnisskunde, des Herrn Geheimen Raths und Professors Dr. **Mittermaier**, der durch seine Anwesenheit uns ein Zeichen so warmer Theilnahme giebt, hat Herr Geheimer Rath **Junghanns** bereits in seiner Begrüssung gedacht.

Ganz besonders muss ich der kräftigen Förderung unseres Unternehmens durch das gr. Justizministerium, im Namen unserer gr. Regierung, gedenken, welches in der Person unseres allverehrten Respicienten für das Gefängnisswesen, des Herrn Ministerial-Director und Geh. Rath Dr. **Junghanns** seinen Vertreter abgesandt hat.

Die höchste Ehre, die man uns erweist, indem man die Gastfreundschaft gegen uns übt, verdanken wir der Hochherzigkeit des Mannes, dessen Ruf weit über die Grenzmarken seines engeren Vaterlandes hinaus gedrungen ist — dem Präsidenten des gr. Staatsministeriums und Staatsminister der Justiz, Herrn Dr. **Stabel**. In der uns erwiesenen seltenen Ehre dürfen wir mit Recht eine Aufmunterung, ja die volle Anerkennung unseres Strebens erblicken.

Im Namen des Ausschusses statte ich hiemit für diese entschiedene Förderung unseres Unternehmens den ungeschminkten und warmen Dank ab, und glaube ganz in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich die geehrten Theilnehmer der Versammlung einlade, sich zum Zeichen Ihrer Zustimmung zu erheben. (Die Theilnehmer geben durch Aufstehen ihre Zustimmung.)

Was im Uebrigen von der Thätigkeit des Ausschusses zu berichten ist, ersehen Sie, meine Herren, zum grössten Theil aus Einladung und Programm*).

Weitere Vorträge und Thesenbegründungen, als die im Programm verzeichneten, sind, mit Ausnahme eines Vortrags über die Bedingungen einer erfolgreichen Wirksamkeit der Einzelhaft, den Herr Geh. Rath **Mittermaier** zu halten gedenkt, nicht angemeldet worden; es musste daher vorerst kein Material für die nächste Versammlung zurückgestellt werden.

Zu der Frage über Berechtigung als Mitglied wird Herr Inspector **Raab** von Frankenthal einen Antrag auf Zulassung

*) Programm ist unter Beilage II. angeschlossen.

der um das Strafanstaltswesen sich interessirenden Bautechniker einbringen. Was die Aufzählung dieser Berechtigten anbelangt, so muss noch erhoben werden, welche Benennungen in den einzelnen Staaten für die höheren Strafanstaltsbeamten existiren.

In der Einladung ist folgende, vom Ausschuss am 3. März getroffene Bestimmung absichtlich weggeblieben:

„Vorträge sollen frei gehalten, nicht abgelesen werden; jeder Vortrag soll längstens eine halbe Stunde dauern, in der Discussion soll Niemand länger als 10 Minuten sprechen.

Man meldet sich durch Aufstehen und Nennen des Namens zum Wort."

Hiezu möchte ich die weitere Bestimmung vorschlagen:

„Dem Antragsteller ist jederzeit auf Verlangen das Wort zu geben."

Ich bitte daher den hochgeehrten Herrn Präsidenten, seiner Zeit die Beschlüsse des Ausschusses und die eben weiter vorgeschlagene Bestimmung zur Discussion auszusetzen.

Die Begründung jener Beschlüsse werde ich später bei meinem Antrag auf Gründung des Vereins, soweit nöthig, anführen. Hier bemerke ich nur: Bei den letzten Sätzen ist man von dem Gedanken ausgegangen, dass es nicht Zweck unserer Versammlung sein könne, lange Vorträge und Reden zu halten, welche Jeder besser drucken lässt, sondern dass man sich über Grundsätze einige, diese und ihre Begründung kurz und bündig vortrage und ebenso die Discussion einrichte. Sonst wird viel geredet und wenig erreicht. Ein umfassenderer Meinungsaustausch, eine bessere Vorbereitung und eine ausgedehntere Verbreitung der auf den Versammlungen zu behandelnden Gegenstände wird möglich sein, wenn Sie meinem Antrag auf Schaffung eines Vereinsorgans beitreten.

Wenn ich Ihnen die Gründung eines Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten vorschlage, so meine ich damit nicht einen Verein in streng geschlossener Abgrenzung. Wir brauchen keine Statuten, wir brauchen keinen gegliederten Organismus, keine Vorstände und Beamten, wir brauchen nur

einen geschäftsleitenden Ausschuss. Die Pflichten der Mitglieder sind als zwingende fast nur die Haltung des Vereinsorgans.

Meine Herren! auf diesem Standpunkte stehen wir bereits. Nicht weil wir in der Zeit der Vereine und Versammlungen leben, sondern nur um einem wirklichen Bedürfnisse zu genügen, soll sich dieser Verein constituiren. Viele unserer Fachgenossen werden öfters vielleicht jeweils ausser Stande sein, der Versammlung anzuwohnen; warum sollten sie von unserem Bestreben ausgeschlossen sein? Bei der allseitigen freudigen Aufnahme des Gedankens, warum sollten auch die Fachgenossen anderer deutscher Länder uns ferne bleiben? Nur durch ihre Theilnahme erreichen wir etwas, was das Bestreben so vieler segensreicher Vereine, was eines Jeden Aufgabe sein muss, die Erstrebung gemeinsamer Normen in unserem weitern Vaterland.

Ich erinnere Sie nur an den deutschen Juristentag. Wenn auch unsere Vereinigung nie die Ausdehnung und die Bedeutung desselben gewinnen wird, so dürfte gerade er in jeder Beziehung uns zum Muster dienen, und wir könnten, wenn das Wort „Verein“ irgendwo Anstoss finden sollte, eine ähnliche Benennung wählen.

Dass ein solcher Verein und sein Äusserlichwerden anregend wirkt, brauche ich nicht besonders hervorzuheben.

Ich schlage Ihnen daher die Gründung eines Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten auf dem Grund der Beschlüsse des Ausschusses vor. Der Zweck dieses Vereins wäre die Erstrebung gemeinsamer Normen auf dem Gebiete des deutschen Gefängnisswesens.

Ausführung wäre Sache des Ausschusses, vorbehaltlich der Genehmigung einer späteren Versammlung.

Treten Sie diesem meinem Vorschlag bei, so ist ein gedrucktes Vereinsorgan unbedingt nothwendig. Dies ist die überall hin vernehmbare Sprache des Vereins, die den Gedankenaustausch auch dann ermöglicht und den Verein belebt, wenn etwaige besondere Verhältnisse die Versammlung unmöglich machen sollten.

Es bieten sich hier zwei Wege: entweder wir treten mit

einer bereits bestehenden Zeitschrift in Unterhandlung oder wir gründen ein eigenes Organ.

Den ersteren Weg kann ich nicht empfehlen. Die meisten Zeitschriften, die sich möglicherweise bereit fänden, wie z. B. die Holtzendorff'sche Strafrechtszeitung, der Gerichtssaal, die Gross'sche Strafrechtspflege, die Gerichtszeitung etc. hätten kaum den Raum, Alles, was wir veröffentlichen wollen, aufzunehmen. Immerhin wäre man an die Anforderungen der Redaction gebunden, und wer schon mit Herausgabe von Gefängnissschriften sich beschäftigt hat, weiss, welchen Schwierigkeiten man dabei begegnet. Die Anschaffung einer jeden bereits bestehenden Zeitschrift würde aber auch den einzelnen Vereinsmitgliedern zu grosse pecuniäre Opfer auflegen, und dafür würden sie Vieles mit in den Kauf nehmen müssen, was sie gar nicht einmal interessirt.

Allen diesen Schwierigkeiten entgehen wir durch ein eigenes gedrucktes Vereinsorgan. Ich meine nicht eine Zeitung oder Zeitschrift; denn die Erfahrung lehrt, dass solche schwer am Leben zu erhalten sind; ich möchte vielmehr vorschlagen, das Vereinsorgan in zwanglosen Heften nur dann erscheinen zu lassen, wenn geeigneter Stoff dazu vorhanden ist. Man entgeht damit der Gefahr, den Stoff um jeden Preis herbeischaffen zu müssen, was immer bedenklich erscheint.

Jedes Vereinsmitglied erhielte dann die Hefte gegen Erstattung der Druckkosten, und das wäre eine geringe Summe. Bei einer Auflage von 500 Exemplaren kostet der Bogen von 16 Seiten etwa 2 kr., für Tabellensatz das Doppelte; dazu kämen nur noch Kosten für Expedition, Heften u. s. w.

Ein eigenes Vereinsorgan böte auch die bequemste Gelegenheit, unsere Verhandlungen ausführlich zu veröffentlichen.

Meine Herren! In Süddeutschland allein sind etwa 200 Strafanstaltsbeamte; daher dürften sich in ganz Deutschland leicht so viele Vereinsmitglieder als Abnehmer finden, dass die Kosten gedeckt sind. Weitere Exemplare könnten vielleicht zu höheren Preisen ausserhalb des Vereins abgesetzt, und hierdurch Mittel zu Honorar oder Vereinszwecken gewonnen werden.

Herr Buchdrucker **Rodrian** hier übernimmt den ganzen Verlag, wenn ihm 250 Subscribenten sicher sind.

Grosse pecuniäre Opfer soll der Verein in keinem Falle verlangen.

Durch unser Bestreben, meine Herren, kommen wir nicht in Conflict mit den betreffenden Regierungen; ihre Organe wären ja Glieder des Vereins. Wir machen auch keine Opposition gegen die Wissenschaft, sie ist unsere gemeinsame Lehrerin; doch wird uns immerhin das competenteste Urtheil über die Art des Strafvollzugs zustehen müssen, und oft dürften wir in der Lage sein, unmögliche Forderungen der Theorie zurückzuweisen. Der gegenseitige Gedankenaustausch wird auch hier zu dem richtigsten Resultat führen, denn gar oft erstrebt der Eine etwas als Verbesserung, was der Andere schon als das Gegentheil kennen gelernt hat.

Reichen wir uns daher die Hand als Kinder einer Mutter, von Nord und Süd, von Ost und West, ringen wir mit vereinten Kräften nach dem gemeinsam erstrebten Ziele der Wahrheit. Denn auch wir sind ja berufen, einen nicht unbedeutenden Theil der grossen socialen Aufgabe zu lösen. Geben wir unserem Streben, dem kein rauschender Beifall, nur selten ein dankbares Herz wird, eine Richtung. Nicht in lärmendem Gepränge, nicht in kriegerischen Aufzügen, nein, still und bescheiden, wie unser ganzes Wirken, sei jederzeit unsere Vereinigung; dann werden auch wir in friedlicher Eintracht Bausteine tragen zu den Grundfesten, auf denen dereinst ersteht der herrliche Bau — Gott möge es segnen — ein ganzes, grosses, ein einiges deutsches Vaterland.“

Herr Ministerial-Director und Geh. Rath Dr. **Junghanns** dankt für die Sr. Exc. dem Herrn Staatsminister Dr. **Stabel** zu Theil gewordene Aufmerksamkeit und verspricht, solche zu dessen Kenntniss zu bringen.

Der Vorsitzende, Herr **Meuth**, bemerkt: Nach den eben gehörten Vorschlägen des Herrn Directors **Ekert** bringe ich zunächst die von dem Ausschuss in seiner Einladung unter Ziffer 2, 3 und 4 niedergelegten Beschlüsse und die in dem Vortrage des Herrn Directors **Ekert** weiter gestellten Anträge zur Verlesung und Discussion.

Der erste Beschluss des Ausschusses lautet:

„Dass als Mitglieder zur Theilnahme berechtigt

seien: Die höheren Beamten der Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden, und zwar von Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen und Nassau; dass unter höhern Strafanstalts-Beamten Directoren, Vorstände, Verwalter, rechtskundige Actuare, andere höhere Verwaltungsbeamte, Ärzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen seien."

„Dass auch Strafanstaltsbeamte aus andern Ländern als Gäste eingeladen werden können."

„Dass in der Versammlung von einzelnen Mitgliedern Thesen in kurzem mündlichem Vortrag begründet, sodann zur Discussion und Beschlussfassung ausgesetzt werden sollen."

An der Discussion betheiligen sich:

Herr Inspector **Raab** von Frankenthal: In jedem Gefängnisse gibt es mehr oder weniger bauliche Vorrichtungen auszuführen, in Ansehung derer es für die mit der Leitung solcher Arbeiten beauftragten technischen Beamten unbedingt nothwendig, ja Pflicht ist, dass sie hiebei ganz besondere Rücksicht nehmen auf Wünsche und Anträge, welche ihnen von den Strafanstaltsbeamten im Interesse der Sicherheit oder aus sonstigen Gründen mitgetheilt werden. Ein Beamter des Baufaches nun, der noch nie ein Gefängniss eingehend besucht und auf einmal bauliche Einrichtungen in denselben zu machen, resp. zu leiten und zu überwachen hat, wird begreiflicherweise einen ungleich schwierigeren Standpunkt einnehmen, als derjenige, der solche Einrichtungen schon durch eigene Anschauung in anderen Gefängnissen kennen gelernt hat. Es sollte daher den mit der Leitung von Gefängnissbauten und Einrichtungen beauftragten Beamten Gelegenheit geboten werden, die jeweils zweckentsprechendste Form, die einfachste Art und Weise der Ausführung durch persönliche Anschauung anderweitiger Gefängnisse kennen zu lernen, und durch Anstellung von Vergleichen einer und derselben Einrichtung, die in verschiedenen Gefängnissen verschieden ausgeführt sein kann, endlich durch Austausch der Meinungen und Ansichten mit andern Fachgenossen sich ein bestimmtes Urtheil zu bilden. So sind z. B. in Ansehung der Sicherheit:

Fragen über die zweckmässigste Construction der Schlösser, Thüren, Fenster, dann in Ansehung der Disciplin: Fragen über die zweckmässigste Art der Herstellung von Dunkelarresten, Beobachtungsöffnungen, endlich in Ansehung anderweitiger Einrichtungen: Fragen über Form der Latrinen in Einzelzellen für solche Baubeamten gewiss von allergrösstem Interesse, und ist daher auch anzunehmen, dass ein solcher Meinungsaustausch unter Fachgenossen sich allenthalben nur höchst vortheilhaft verwerthen lassen müsste.

Im Interesse der Sache erlaube ich mir daher der verehrlichen Versammlung den Antrag zu empfehlen:

„es mögen auch die jeweils in den verschiedenen Staaten mit der Leitung von Gefängnissbauten beauftragten Baubeamten zur Theilnahme berechtigt werden.“

Herr Verwalter **Bauer** von Bruchsal: Ich kann mich mit dem Antrage nicht einverstanden erklären, weil in unserem Lande, und soviel mir bekannt auch in andern Staaten, für Gefängnissbauten keine besondere Baubeamten aufgestellt sind und weil ohnehin jede Regierung im Falle der Nothwendigkeit eigene Baubeamte zur persönlichen Einsichtsnahme an grössere Gefängnisse abordnen wird. Eher möchte ich für den von Herrn **Raab** beabsichtigten Zweck Reisen der Baubeamten an verschiedene Gefängnisse empfehlen, die gewiss mehr Werth für sie haben, als unsere Versammlungen.

Herr Inspector **Raab** von Frankenthal: Meine Absicht war, solchen Beamten anlässlich unserer Versammlungen, die wahrscheinlich doch immer am Sitze grösserer Gefängnisse abgehalten werden, wenigstens die Gelegenheit zu bieten, sich bei der Einsichtsnahme solcher Anstalten theils unter sich, theils mit den Strafanstalts-Vorständen über die jeweils einfachste, billigste und doch zweckmässigste Ausführung der einen oder anderen Einrichtung verständigen zu können.

Herr Inspector **Braker** von Plassenburg stimmt dem von Herr Inspector **Raab** gestellten Antrag aus den vorgebrachten Gründen bei und wünscht ebenfalls, dass die Baubeamten als zur Theilnahme berechtigt erklärt werden.

Herr Director v. **Götzen** aus Cöln schliesst sich dem Herrn

Antragsteller und dem Herrn Vorredner im Interesse der Sache vollständig an.

Herr Geh. Rath Dr. **Mittermaier** von Heidelberg verspricht sich von dieser, aus Männern der Praxis zusammengesetzten Versammlung bez. von dem Verein, der heute gegründet werden soll, weit mehr Erspriessliches als bisher von allen Gefängnisscongressen, deren Hauptthätigkeit im Halten schöner Reden bestand, erzielt wurde.

Dringend mahnt er aber, dem Vorbild der Engländer nachzuahmen und in jeder Versammlung eine Commission zu wählen, die die Vorschläge entgegen nimmt und jeweils für die nächste Versammlung vorbereitet, indem sie solche durch Circular zur Kenntniss aller Mitglieder bringt. Durch diese Vorarbeiten würde für jede Versammlung ein reiches und gutes Material geschaffen.

Herr Regierungsrath **Zimmerer** von Bayreuth: Indem ich die Discussion auf den Antrag bezüglich der Baubeamten zurückleite, muss ich bemerken, dass in Bayern, und wie ich glaube auch in Sachsen, über den Vorständen der äussern Bauhehörden je ein Kreisbaubeamter an den verschiedenen Regierungssitzen aufgestellt ist. Ich kann nun nicht verkennen, dass es nur zweckmässig ist, wenn den Baubeamten wenigstens das Recht der Theilnahme an unseren Versammlungen gestattet wird, und wünsche ich, dass denselben dieses Recht der Betheiligung auch eingeräumt werde.

Herr Inspector **Raab** von Frankenthal: Mit dem Wunsche des Herrn Regierungsraths **Zimmerer**, der meine Absicht richtig aufgefasst, erkläre ich mich vollkommen einverstanden.

Der Vorsitzende Herr **Meuth**: Mir scheint in der Fassung des Ausschussbeschlusses, wie er in der gedruckten Einladung enthalten ist, etwas Anderes von grösserer Wichtigkeit zu sein, nämlich: die Beschränkung auf Strafanstaltsbeamte von bestimmten Staaten. Ich sehe nicht ein, warum nicht alle Strafanstaltsbeamte von ganz Deutschland theilnehmen sollen, zumal auf die blosse Einladung hin, wie wir gehört haben, schon so hochachtbare Persönlichkeiten sich eingefunden haben und daher wohl die Erwartung gehegt werden kann, dass bei einem ganz Deutschland umfassenden Vereine der Strafanstaltsbe-

amten unsere norddeutschen Collegen sich ebenfalls zahlreich betheiligen werden.

Herr Regierungsrath **Illing** von Düsseldorf: Ich möchte bitten, dem soeben gestellten Antrag des Herrn Vorsitzenden Ihre Zustimmung nicht versagen zu wollen; glauben Sie sicher, meine Herren, dass ein solcher Beschluss in Preussen bei allen Fachgenossen die freudigste Anerkennung finden werde.

Herr Director **Weegmann** von Zürich: Wir Schweizer möchten wenigstens auch in Theilnahme gehalten werden; Sie wissen, meine Herren, welch grosse Bedeutung dem Gefängnisswesen in der Schweiz von jeher beigelegt worden ist und dürfen überzeugt sein, dass uns Alles lebhaft interessirt, was zur Verbesserung des Gefängnisswesens in Deutschland erstrebt wird. Gerade deshalb werden Sie aber auch meine Bitte um's Gastrecht billigen.

Der Vorsitzende, Herr **Meuth**, verweist den Vorredner auf den folgenden Paragraphen des Ausschussbeschlusses, wornach auch Strafanstaltsbeamte aus andern Ländern als Gäste eingeladen werden können.

Herr Ministerial-Director und Geh. Rath Dr. **Junghanns**: Die Beschränkung auf Strafanstaltsbeamte von nur Süddeutschland, wie sie die Einladung enthält, geschah wohl nur deshalb, weil die Anregung zur Sache zunächst von da ausging und weil man bei der grossen Entfernung auf eine Betheiligung im Norden nicht rechnen mochte.

Nachdem ich aber sehe, dass sich schon heute so hochachtbare Persönlichkeiten von dort eingefunden und sich für die Ausdehnung auf ganz Deutschland ausgesprochen haben, und da überdies die Verkehrserleichterungen jetzt soweit gehen, dass selbst ohne grosse Opfer von Zeit immerhin eine zahlreiche Betheiligung an den Versammlungen zu erwarten ist, so wünsche auch ich die Ausdehnung auf ganz Deutschland.

Hiernach formulirt der Vorsitzende, Herr **Meuth**, den Ausschussbeschluss dahin:

> „Als Mitglieder sind berechtigt: die höhern Beamten der deutschen Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden; unter höhern Strafanstaltsbeamten sind Directoren,

Vorstände, Verwalter, rechtskundige Actuare, andere höhere Verwaltungsbeamte, Ärzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen,“

und bemerkt dazu, dass nach der Ansicht der Mehrheit „unter die höhern Verwaltungsbeamten“ auch die Baubeamten zu zählen seien.

Herr Inspector **Raab** nimmt, nachdem erklärt wurde, dass „unter höhern Verwaltungsbeamten“ auch die Baubeamten verstanden sein sollen, seinen ursprünglichen Antrag zurück.

Ebenso Herr Verwalter **Bauer**, der jetzt nach der erhaltenen Aufklärung über die Stellung der Baubeamten in andern Ländern gegen deren Zulassung zu den Versammlungen der Strafanstaltsbeamten Nichts mehr zu erinnern findet.

Hiernach wurde der Beschluss, wie ihn der Vorsitzende, Herr **Meuth**, formulirt, zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Die weitern Beschlüsse des Ausschusses:

„Dass auch Strafanstaltsbeamte aus andern Ländern als Gäste eingeladen werden können,“

„Dass in der Versammlung von einzeln Mitgliedern Thesen in kurzem mündlichem Vortrag begründet, sodann zur Discussion und Beschlussfassung ausgesetzt werden sollen,“

„Dass Vorträge frei gehalten, nicht abgelesen werden sollen; dass jeder Vortrag längstens eine halbe Stunde dauern und in der Discussion Niemand länger als zehn Minuten sprechen soll,“

„Dass man sich durch Aufstehen und Nennen des Namens zum Wort zu melden habe,“

und der Antrag des Herrn Directors **Ekert**:

„Dass dem Antragsteller jederzeit auf Verlangen das Wort zu geben ist,“

wurden hiernach gleichfalls zur Abstimmung gebracht und durch Erheben der Versammlung von den Sitzen angenommen.

Herr Director **Ekert** stellt nunmehr mit Bezug auf seinen Vortrag und auf die seitherige Discussion die Anträge:

1) „Die Versammlung möge sich als Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten constituiren

mit dem Zweeke der Förderung gemeinsamer Normen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens,“

und

2) „Der Verein möge ein eigenes gedrucktes Vereinsorgan in zwanglosen Heften schaffen.“

Diese Anträge werden bei der sofortigen Abstimmung einhellig angenommen.

Auf den weitern Vorschlag des Herrn Directors **Ekert** werden die Herren: Geh. Rath Dr. **Mittermaier** aus Heidelberg und die Schweizergäste: Director **Wegmann** aus Zürich, Director **Müller** aus Lenzburg und Director **Salis** aus Basel zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt.

Herr Verwalter **Bauer**: Ich hatte die Absicht den Antrag zu stellen, auch die schweizer Gefängnissbeamten, die für das Gebiet des Gefängnisswesens so reges Interesse und schon manches Erspriessliche geleistet haben, in den Verein aufzunehmen.

Durch die Aufnahme als Ehrenmitglieder ist indess meinem Gefühl Genüge gethan und will ich deshalb einen weiteren Antrag nicht stellen.

Herr Hofgerichtsrath **Ottendorff** von Bruchsal empfiehlt der Versammlung dringend den von Herrn Geheimen Rath Dr. **Mittermaier** eingebrachten Vorschlag, der Commissionen zur Berathung und Vorbereitung der Vorschläge erwählt haben will.

Herr Ober-Justiz-Assessor **Wullen** aus Gotteszell wünscht, nachdem auch Schweizer zum Verein zählen, dass auf allen Versammlungen Deutsch gesprochen werde.

Herr Inspector **Wirth** aus Zweibrücken: Nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Vereinswesen ist es den Beamten verboten, ohne Staatsgenehmigung einem Vereine anzugehören. Bei den bayerischen Strafanstaltsbeamten kann also die Betheiligung am Verein nur unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung geschehen.

Der Vorsitzende, Herr **Meuth**, tritt das Präsidium nun an Herrn **Ekert** ab, der sofort zu Ziffer 4 der Tagesordnung übergeht und dem

Herrn **J. H. Dorfner**, Curaten und Schulinspector an der k. bayerischen Gefangenanstalt für Weiber in Wasserburg, das Wort gibt.

Derselbe trägt vor:

„Hochansehnliche Versammlung!

Hochverehrte Herren!

Ein ganz edler, wahrhaft humaner Zweck hat uns aus weiter Ferne, aus Süd und Nord, aus Ost und West hier in Bruchsal zu einer schönen Versammlung vereinigt. Es gilt nämlich jener Classe von Mensehen eine eingehende Sorgfalt zu widmen, die mehr oder minder in religiös-sittlicher Hinsicht gänzlich verkommen, für Religion und Moral, für Sicherheit, Eigenthum, Leben und guten Namen etc. gefährlich geworden sind. Weil die Strafanstalten nicht bloss einen pönalen, vindicativen, sondern auch moralischen Zweck verfolgen, so soll Alles aufgeboten werden, um die Menschen, welche das Unheil, das Verderben, die Geissel in einem Staate ausmachen, aus dem Zustande mehr oder minder völliger Corruption herauszuführen, und sie einerseits zum Bewusstsein ihrer höheren religiös-sittlichen Pflichten, zur Anerkennung ihres Fehltrittes zu bringen, und anderseits den Sinn und das Gefühl für das Erhabene, Gute und Schöne, für Recht und Pflicht, sowie den Abscheu vor allem Unschönen, Niedrigen, Gemeinen, Gesetzwidrigen mächtigst anzuregen und auszubilden, um sie zu guten Menschen umzubilden. Es soll in Strafanstalten nicht bloss gestraft, sondern auch gebessert werden. Das moralische Moment darf nicht ignorirt werden. Als vor zwei Jahren in Wien eine Juristen-Versammlung tagte, da schenkte der grosse österreichische Staats-Minister Ritter **von Schmerling** den Gefangenen ein specielles Memento, indem er sagte: „sie sind unsere gefallenen Mitbrüder," damit man erkenne, dass auch in den tiefst Gefallenen die Keime des Guten nicht ganz exstirpirt, sondern vernachlässigt, unterdrückt, gehemmt, missartet, missbraucht sind, dass deshalb die Hoffnung auf Besserung immer noch möglich ist. Alle hohen Regierungen wenden den Gefangen-Anstalten das nothwendige Augenmerk, die sorgfältigste Rücksicht zu. Alle Unternehmungen zur Hebung des Gefangenwesens werden von ihnen mit Wohlgefallen ge-

würdigt. Der edle Zweck und die hohe Bedeutung der Gefangen-Anstalts-Beamten-Generalversammlungen, auf denen man seine durch einsichtsvolle Praxis erworbenen Ansichten ungehemmt gegenseitig austauscht, um stets das Beste, Nützlichste, Förderlichste auf dem Wege gründlicher Discussionen, eingehender Beleuchtungen und Vorträge zum Wohle des Staates und der Menschheit im Grossen und Kleinen zu erreichen, wird vollständig anerkannt; und diese Versammlungen werden nicht bloss gerne gesehen, sondern auch nach Kräften aufgemuntert, indem fast alle Regierungen reichliche Reise-Diäten verleihen, um die Frequenz der Generalversammlungen zu erleichtern. Die zweite Generalversammlung deutscher Gefangen-Anstaltsbeamten tagt an dem Sitze einer Strafanstalt, welche ein lautes, volles Lob ist auf die Munificenz, auf den erleuchteten Sinn des durchlauchtigsten Grossherzogs von Baden und seiner weisen Regierung; denn das Zellengefängniss in Bruchsal ist, was Zweckmässigkeit, innere und äussere Organisation, sowie was tüchtige Kräfte in Bezug auf Anstaltsbeamte betrifft, wohl das Musterbild für Strafanstalten. Dass die heurige Generalversammlung in Bruchsal statt hat, darüber freute und freut sich gewiss Jeder von uns, und gewiss war dies ein gewichtiger Grund, warum wir uns mit Vorliebe hier eingefunden haben, und ohne Zweifel bedauern alle nicht anwesenden Gefangen-Anstalts-Beamten, dass sie durch bestimmte Hemmnisse vom Besuche der Bruchsaler Generalversammlung zurückgehalten sind. Das Zellen-Institut wird in neuester Zeit vielfach auch deshalb so beliebt, weil Bruchsal seit vielen Jahren die Feuerprobe bestanden, und alle Angriffe und Verdächtigungen (mochten sie persönlicher oder systematischer Art sein) auf das Zellen-Institut mit glänzenden Facten des Gegentheils zurückgeschlagen hat. Fast überall werden die Zellen ganz oder theilweise eingeführt. So sind z. B. im Königreiche Bayern, wo insbesondere unter dem gegenwärtigen Ministerium sehr viel für die Verbesserung des Gefängnisswesens geschieht, seit einem Jahre mit dem Gefängniss auch die Zellen verbunden. Man sprach in einigen Journalen auch bereits von der Errichtung eines grossen Zellengefängnisses, welches in der Nähe Nürnbergs erbaut würde. Man eifert deshalb so sehr für das Zellen-Institut, weil es

1) am meisten den pönalen, den Straf-Character hat; die Zelle ist eine wahre Gefangenhaft, welche der Sträfling am meisten fühlt. Die verletzte Gerechtigkeit, das übertretene Gesetz verlangt aber vorzüglich, dass der Vergeher und Verbrecher die Strafe fühle und empfinde;

2) weil es am meisten die Realisirung der moralischen Zwecke des Gefängnisses befördert und erleichtert.

Abgesehen von den vielen vortrefflichen Seiten des Zellengefängnisses will ich nur eine hervorheben und betonen, nämlich die grossen Vortheile, welche es für die Seelsorge da, wo sie sich ungehindert in ihrem ganzen Wesen entfalten kann, gewährt. In der Zelle können das Herz des Verirrten, die moralischen Schäden, Ursache und Wirkung, Umfang und Tiefe, Naturell und Gesinnung am ehesten und zuverlässigsten erkannt und ergründet werden. In der Zelle kann ein ganz directer, specieller Einfluss von Seiten derjenigen, die zum Zellenbesuche nicht bloss berechtigt, sondern obligirt sind, auf die Zellensträflinge ausgeübt werden. Man kann in der Zelle die geistige Pflege, die moralische Heilung am resultatenvollsten machen, während dieses in der Gemeinsamhaft ungemein erschwert ist, indem erstens der Leichtsinnige unter Leichtsinnigen meistens leichtsinnig bleibt, und höchstens momentan sich bessern Eindrücken hingibt, und zweitens die Wenigsten das in allgemeinen Vorträgen (Predigten, Catechesen, Belehrungen) Erörterte auf sich appliciren. Es ist eine erprobte Thatsache der Erfahrung, dass die böse Gewohnheit, das zur Leidenschaft gewordene Laster, nicht über Nacht, nicht mit allgemeinen Mitteln entfernt werden können, dass der lange Zeit im Verkehrten und Bösen geübte Sinn nicht leicht und schnell aus seiner abnormen Richtung in die normale rectificirt werden kann, sondern dass oft lange Zeit, rastloser Eifer, die eingehende, unmittelbarste, mit Geduld und Ausdauer verbundene Pflege, die speciellsten und directen Einwirkungen nöthig sind. Die drei Seelenkräfte: Verstand, Einbildungskraft und Wille, welche bei den Gefangenen im practischen Leben ganz oder theilweise ignorirt, verkümmert oder geradezu corrumpirt und dadurch abnorm geworden sind, müssen in die umsichtigste und thätigste Pflege genommen werden. Der

Verstand soll das Böse, Niedrige und Gemeine als solches aus Ursache und Wirkungen erkennen und verabscheuen, er soll die Erhabenheit, die Grösse und Schönheit des Guten, Edlen und Schönen einsehen und erfassen, das Nothwendige und Nützliche von Gesetz und Pflicht und Recht begreifen und würdigen. Die Phantasie, diese mächtige plastische Kraft des Geistes muss das erkannte Gute mit Reiz und Schönheit umgeben und dafür begeistern, sowie den Abscheu, den Widerwillen vor dem Bösen und Gesetzwidrigen stets rege und wach erhalten, und das Laster in abschreckenden Bildern zeichnen; denn dadurch wirkt sie auch wiederum auf den Verstand zurück, um zu erhabenen Gedanken und Vorstellungen anzuregen; sie erfüllt das Herz mit sittlichen Gefühlen und edlen Trieben, und stärkt und kräftigt den Willen einerseits, sowie sie ihn anderseits zur Thätigkeit und Energie anspornt. Der Wille, diese so massgebende, entscheidende Potenz des menschlichen Geistes, muss sich üben in dem als gut und edel und schön Erkannten, er muss sich darin bethätigen; er muss sich mit Repugnation zurückwenden vor allem Bösen, Schändlichen und Gemeinen. Der Wille muss sich in der Zelle insbesondere normiren, und in energischer Entschiedenheit für das practische Leben sittlich umbilden. Erst im Zustande der Freiheit, der völligen Ungebundenheit kann der Wille sich vollständig geltend machen. So lange Jemand eingesperrt, d. h. seiner physischen Freiheit beraubt ist (der moralischen Freiheit kann er nicht beraubt werden; denn innerlich (moralisch) frei ist der Mensch auch im dunkelsten Kerker und den festesten Banden), so lange ist auch keine wahre, factische Wahlfreiheit zwischen den sittlichen Gegensätzen von gut und bös möglich, und man kann daher über Sträflinge, wenn ihr Verhalten während der Gefangenhaft noch so geregelt, ja musterhaft war, nie ein unbedingt massgebendes, vollgiltiges Zeugniss von einer radicalen, bestimmten Besserung abgeben; denn so lange Jemand der Freiheit, auch böse, illegal handeln zu können, entbehrt, so lange ist auch die Präsumtion (das Zeugniss) von seinem Bessergewordensein nur eine problematische (problematisches). Wollte man in solchen Fällen apodictisch verfahren, so würde man sich geradezu illusorisch

machen. Erst im Zustande persönlicher Freiheit, völligen Ungehemmtseins und gänzlicher Zwangslosigkeit kann der Wille der bessern Einsicht folgen oder sich ihr absichtlich widersetzen. Der Seelsorger (Hausgeistliche) hat in der Zelle das geeignete Feld zu einer vielfach schönen, grossartigen Wirksamkeit, er kann sich hier ganz speciell mit dem moralischen, psychischen Zustande des Zellensträflings befassen, er macht hier frappante Einblicke in das menschliche Herz und das menschliche Leben, er gewinnt eine wahre und reale Psychologie. Erscheint der Hausgeistliche als guter Hirt, dem das wahre Wohl, das Glück und die innere Zufriedenheit des Sträflings ausschliesslich am Herzen liegt, versteht er es, durch freundlichen, wohlwollenden, milden Ernst, durch umsichtigen Takt im Reden und Benehmen sich das Vertrauen und Hingebung der Gefangenen zu gewinnen, dann wird er auch erspriesslichst und erfolgreichst wirken. Das Bild eines für die armen Tiefgefallenen sich ganz hingebenden Hausgeistlichen ist tief in die dankbare Erinnerung der entlassenen Sträflinge eingegraben, seine Worte in Liebe und Milde, im väterlichen Ernste und betrübtem Schmerze (bei traurigen Wahrnehmungen) gesprochen, leben im Gedächtnisse derer fort, die sich wahrhaft bessern wollen, und weisen und führen sie hin zu Gott, zur Religion und Tugend, zur Arbeit und Thätigkeit, zum Rechte, Gesetze und zur Pflicht, während sie als abschreckende Drohungen den verstockten Bösewicht wenigstens momentan beunruhigen. Die Zelle wird deshalb vom seelsorglichen Standpunkte aus gewiss freudigst in ihrem grossen Werthe anerkannt, man kann hier die Seelenkräfte normiren und sie dem Guten ganz dienstbar machen, man kann hier den Willen vorzüglich anregen, um ihn aus dem so gefährlichen Zustand der Indifferenz und Indolenz herauszureissen und ihn an sittliche, nützliche Thätigkeit zu gewöhnen. Auf diese Weise wird der Gefangene durch religiös-sittlichen Einfluss von der Erhabenheit und Nützlichkeit des Guten und der Schändlichkeit und Schädlichkeit des Bösen überzeugt, und für ersteres begeistert und von letzterm abgeschreckt; er lernt das Gute liebgewinnen und übt es gerne aus; er arbeitet fleissig und unverdrossen, denn er hasst und verabscheut den Müssiggang als

die Quelle von Noth und Elend, von Laster, Schmach und Schande. Gewährt die Zelle schon diese unberechenbaren Wohlthaten, so erweist sie sich bei den Gefangenen vielfach als exclusives Mittel nicht blos der Besserung, sondern auch der Unschädlichmachung, Bestrafung etc. Sie erscheint desshalb als das vortrefflichste Institut:

1. In Bezug auf die ganz Verkommenen. Manche Gefangene sind durch mangelhafte, nachlässige oder ganz schlimme Erziehung, durch Vernachlässigung der Schule, durch frühzeitiges Arbeiten und Dienen unter verdorbenen, religions- und sittenlosen Menschen, durch Verführung zu obscönen, rechtswidrigen Dingen sogar in noch jugendlichem Alter, durch Arbeitsscheue und Müssiggang, durch gänzliche Verwahrlosung in Bezug auf die Religion etc. so demoralisirt, dass ihnen das Böse fast habituell zur zweiten Natur geworden ist. Bei diesen ist alles Scham- und Ehrgefühl, mithin der letzte Anknüpfungspunkt für den Seelsorger fast gänzlich verloren. Abgestumpft für alles Gute und Erhabene bleiben sie selbst bei der humansten Behandlung von Seiten der Anstaltsbeamten, bei allen Inpulsen und Operationen seelsorglichen Eifers und Hingebung sowie ermahnenden und strafenden Ernstes gänzlich kalt und indifferent. Was irgendwie Legales von ihrer Seite geschieht, ist bloss Schein, ist bloss Werk der Täuschung und Heuchelei. Gerade die Verdorbensten wissen gar oft am Raffinirtesten durch scheinbares Wohlverhalten (so lange sie von den Anstaltsbeamten beachtet sind) längere oder kürzere Zeit sich im guten Lichte zu zeigen, und es gelingt ihnen sogar bisweilen, durch die mannigfaltigsten Künste ihrer List und Verschlagenheit die Gunst und bessere Meinung selbst der Anstaltsbeamten sich zu erschleichen. Doch sie bleiben schlecht, sie ändern sich nicht in ihrem Wesen, weil sie nicht wollen. Die ganze Variation ihres Lebens besteht darin, dass sie die Strafanstalten verlassen, um bald wiederum dahin zurückzukehren. Solche schwarze, unverbesserliche Seelen sind der moralische Ruin, das unheilvolle Gift für die Gemeinschafts-Gefangenanstalten; denn sie suchen ihren verkommenen Sinn durch Blicke, Reden, Handlungen, selbst Gesten auf alle erdenklichen Arten Andern

förmlich einzuimpfen. Sind noch Besserungsfähige, nicht ganz Verdorbene in deren unmittelbaren Nähe im Arbeits- und Schlafsaal, so werden sich oft recht bald die traurigsten Resultate gänzlicher Corruption wahrnehmbar machen; Verführer und Verführte werden zu einem Ich der Lasterhaftigkeit und Gottlosigkeit im Denken, Reden und Handeln sich verbinden. Diese verkommenen Individuen suchen in verschmitzten, ganz schlau angelegten Weisen ihre nächst Sitzenden zu treuen Bundesgenossen des Schlechten zu machen, indem sie alles Vertrauen zu den Anstaltsbeamten, alle höhere Auctorität in Bezug auf Religion und Tugend, auf Gehorsam und Pflichterfüllung, auf gesetzliche Anordnung und Bestimmung allmälig untergraben, indem sie die Fundamentalwahrheiten des Christenthums im Glauben und Moral, besonders die Wahrheiten von der zeitlichen und ewigen Vergeltung, von der Sünde und ihren Folgen, von der Restitution des fremden Gutes und des entehrten guten Namens etc. mit irreligiöser Skepsis bekritteln, oder ganz subjectiv interpretiren, oder geradezu bespötteln und verhöhnen. Auf diese Weise werden gar Manche für das Schlechte dauernd gewonnen, und sie verlassen als ganz verdorben, entsittlicht und glaubenslos die Strafanstalten. Diese Verführung ist sehr leicht, denn das von Scham und Traurigkeit deprimirte Gemüth derer, die zum ersten Male die Strafanstalt betreten und nicht gänzlich depravirt sind, gibt sich gar gerne den ersten Eindrücken der nächsten Umgebung, insbesondere, wenn diese schlau und geschickt verfährt, entschieden und unbedingt hin; gerathen sie nun unter die geschilderten Verkommenen, dann ist aller Einfluss des Vorstandes, der Anstaltsbeamten und selbst des Hausgeistlichen sehr häufig paralysirt. Um nun solche ruchlosen Verderber möglichst unschädlich zu machen, gibt es kein zweckmässigeres, ganz entsprechendes Mittel als die Zelle; denn hier sind sie separirt von den Andern; hier ist und bleibt ihre Ruchlosigkeit auf sie allein beschränkt. Der Anstaltsbeamte und insbesondere der Hausgeistliche kann in der Zelle viel energischer auf die abgeschlossenen Verkommenen einwirken, ihnen viel schwärzer das Entsetzliche der Verführung schildern, sie heilsamst ermahnen und ihnen die Mittel und Wege zur Besserung zeigen. Hier

kann der Seelsorger ganz speciell, religiös-sittlich die Gefangenen pastoriren; denn in der Zelle ist es nicht mehr möglich, dass der Gefangene denkt: „ich bin nicht in der Predigt, in der Exhortation, in der Catechese gemeint, sondern ein anderer," wie es gar häufig der Fall ist in allgemeinen Vorträgen; denn in der Zelle wird der Sträfling insbesondere erinnert an den Vortrag, und an die Befolgung desselben durch besondere, den individuellen Zuständen des Gefangenen entsprechende Detailirung desselben, ermahnt. Gelingt es nun auch nicht, solche perverse Naturen zu bessern, so ist die Zelle wenigstens der glückliche Damm, der die Verführung Anderer so viel als möglich beschränkt.

2. In Bezug auf solche, die sich bessern wollen und entschieden alle Mittel und Gelegenheiten, die ihnen hiezu geboten werden, bereitwilligst benützen, die eine gute Erziehung, einen tüchtigen Schulunterricht genossen haben, die noch Scham- und Ehrgefühl besitzen, und die sich, den einzigen Fall des Vergehens oder Verbrechens abgerechnet, so ziemlich ordentlich und rechtschaffen verhalten haben. Sie erkennen ihren Fehltritt und bereuen ihn; sie möchten vor Schmerz und Betrübniss über die Schmach und Schande ihrer infamen Lage schier vergehen. Sie eröffnen ihr Herz willig und bereit den guten Eindrücken. Es wäre für solche höchst fatal, wenn sie unter ganz leichtsinnige, rückfällige, des Scham- und Ehrgefühls verlustig gewordene Mitgefangene kommen würden. Für sie ist die Zelle der rechte Ort. Hier hat der Vorstand, die Anstaltsbeamten, insbesonders der Hausgeistliche die ziemliche Gewissheit, sie mit Gottes Hilfe und Beistand zu bessern, und sie als gebessert der menschlichen Gesellschaft zurückzugeben. Leider ist die Zahl solcher wenig verdorbenen und so leicht besserungsfähigen Gefangenen eine sehr geringe.

3. In Bezug auf jene Gefangenen, die unverträglich, streitsüchtig, zwietrachtliebend sind, die den Frieden nicht kennen und auch bei andern nicht wollen. Zerfallen und uneins mit sich selbst sind sie auch voll Zorn, Unwillen, Bitterkeit gegen ihren Nächsten. Sie sind gleich verletzt, beleidigt, gekränkt; manifestiren ihren Zorn durch Heftigkeit und Kränkungen und Insulten, sinnen auf Rache in den ungerechtesten Formen.

Kein Mittel ist ihnen zu niedrig, um nur revanchiren zu können. Sie suchen auch Andere aufzuhetzen, und sind stets bereit die Flamme des Hasses, der Feindschaft zu schüren. Sie finden in oft ganz gut gemeinten Worten und Äusserungen eine Beleidigung, eine böse Absicht etc. versteckt, zeigen desshalb Aversion gegen Mitgefangene, selbst Aufsichtsorgane und Anstaltsbeamte, und erregen auch in Andern dieselbe Aversion und geben dadurch oft ein entzündendes Beispiel von Insubordination. In männlichen Strafanstalten gibt es auch noch ganz besondere gefährliche Subjecte, welche den Geist der Unzufriedenheit mit Vorständen, Anstaltsbeamten, Aufsichtspersonale, Kost, Anstaltsdispositionen etc. stets erwecken und anfachen, die traurigsten Verwirrungen provociren, und förmliche Revolten organisiren. Solche Missvergnügte, Unzufriedene, solche Ruhe- und Friedensstörer, solche Hetzer und Craquelleurs sind eine wahre Geissel für die Strafanstalten. Solche, zu allem fähige Individuen, die bisweilen in so verderblicher, offener oder geheimer Weise den Geist der Insubordination und Renitenz entzünden, und die traurigsten Scenen verursachen können, sind in der Zelle allein ungefährlich. In der Zelle können dieselben auch am besten zur Einsicht, zur Erkenntniss ihrer schrecklichen Verworfenheit gebracht und zu entschiedenem Kampfe gegen ihre Characterfehler und gefährlichen Leidenschaften angehalten, und mit christlicher Liebe zur Sanftmuth, Verträglichkeit, Demuth, Ordnung und Geduld aufgemuntert werden.

4. In Bezug auf jene Gefangenen, welche leichtsinnig, flatterhaft sind, welche immer die Zunge in Thätigkeit haben wollen, und jede Gelegenheit zum Plaudern und zur Flatterhaftigkeit erspähen, welche nachlässig, oberflächlich arbeiten, und auch Andere von der Arbeit abhalten, welche die Gedanken nie auf das Nothwendige, sondern auf Lappalien oder ganz schändliche Dinge hinlenken. Solche wollen immer in Gemeinschaft leben, die Zelle erscheint für sie als ein Ort der Qual und Pein, als etwas ganz Unnatürliches, weil sie immer in Leichtsinn, in Flatterhaftigkeit leben wollen. Und doch ist für solche die Zelle nöthig, theils als heilsames Zuchtmittel, theils um sie an die häusliche Disciplin, an ein ernstes,

gesammeltes Wesen zu gewöhnen. In der Zelle lernen sie auch ganz und vollständig arbeiten. Bei den Sträflingen kann man die Arbeit schon vom moralischen Standpunkte aus nicht genug betonen. Die Arbeit ist vielfach ein Spiegel für den Sträfling. Aus der Arbeit kann man gar häufig ein vielfach frappant richtiges, psychologisches Bild von dem ganzen Zustande des Gefangenen erhalten.

5. In Bezug auf solche, welche in der Freiheit den sog. Bekannt- und Liebschaften so excessiv huldigten, dass ihr ganzes Denken, Streben, Trachten auf das Sinnliche hingerichtet ist. Ihr ganzes Leben ist ein realer Liebes-Roman. Besonders trifft dies die weiblichen Sträflinge, welche dem Venusdienste Geist und Körper widmeten. Die Befriedigung der sinnlichen Lust bildet den Gegenstand ihrer Wünsche, ihrer Bestrebungen. Da ihnen die Gefangenanstalt keine sexuell-diversen Genüsse bietet, so sinnt ihr Geist durch die total corrupte Phantasie darauf, dieselben irgendwie zu ersetzen. Sie sympathisiren mit Gleichgesinnten, es bilden sich, freilich ganz geheim gehaltene, förmliche Amourschaften, es entsteht die ideelle und reale (perfecte und inperfecte) Sodomie (bei weiblichen Individuen die Venus Lesbia). Sind die Schlafstellen dann dicht nebeneinander, und bestehen nicht eigene Schlafzellen, so wissen solche gänzlich abrutirte Subjecte die Gelegenheit zu den unnatürlichsten Lastern zu missbrauchen. Meine Herren! es ist dies kein casus metaphysicus, keine pastorale Imagination, sondern traurige Thatsache, die dem umsichtigen Auge eines verständigen Hausgeistlichen nicht entgehen wird. Für Leute solch' moralischer Entartung und Verkommenheit ist die Einzelhaft das einzige Mittel, sie unschädlich zu machen, sie zur Sinnesänderung zu bringen, sie in bessere Menschen umzubilden. Freilich ist dies Laster so verschleiert, so mysteriös gehalten, dass es zu Raritäten gehört, es auf gewöhnlichem Wege zu entdecken, um dann unmittelbar dagegen einschreiten zu können.

Doch da Nichts unter der Sonne das Gepräge completter Vollkommenheit an sich trägt, so hat auch die Zelle ihre Schattenseiten. Freilich liegen solche, eine ausgenommen, nicht in der Zelle als solcher, sondern im schlechten, malitiösen Willen derjenigen, die die Zelle zum Abscheulichen, zum Bösen miss-

brauchen. Doch dies beeinträchtigt die Vortrefflichkeit des Zellen-Instituts nicht im mindesten, denn es kann selbst das Heiligste und Vollkommenste durch die Bosheit des Willens zum Schlechten und Verkehrten missbraucht werden. Die Zelle erweist sich als schädlich:

1. Für Gefangene, welche ganz verkommen sind, dabei eine ganz kurze Strafzeit haben und ein unbezwingbares Misstrauen gegen alle Anstaltsbeamten hegen. Sie halten die Anstaltsbeamten und Aufsichtsorgane für wahre Peiniger und Quälgeister, die nur auf Gelegenheiten begierig lauern, um den Strafzustand zu vergrössern und zu verbittern. In Religion, Moral, in Auctorität, in Gesetz und Pflicht erkennen sie nur Geistesdruck und Tyrannei. Das Laster ist ihnen so zu sagen zum Bedürfniss geworden. Der Hinblick auf das baldige Ende der Strafe macht sie auch ganz kalt und gleichgiltig gegen alles Gute. Die Einsamkeit in der Zelle ist für solche, die gerne im Stillen über ihre Lieblingslaster nachdenken, recht angenehm, aber auch höchst schädlich; denn die Ruhe, das Alleinsein führt ihren Geist und ihre Phantasie hinaus in die Freiheit, auf den Schauplatz des lasterhaften Lebens. Die abnorme, entsittlichte Phantasie bietet ihre ganze Macht auf, um durch ihre reproductive Thätigkeit die schändlichsten Reminiscenzen an das verlebte Gemeine aufzufrischen; sie umgibt das Ganze mit neuem Lustreiz, mit blendendster Farbenpracht, so dass der Geist mit vollen Zügen an diesen Repräsentativgenüssen sich labt und der Wille nach realer Befriedigung mit wildem Ungestüm verlangt. Der Verstand sinnt auch auf neue Mittel und Wege, die verbotenen Wünsche zu erreichen, ohne von den Wächtern des Gesetzes gestört zu werden. Sie entwerfen sich in der Zelle ein vollständiges Tableau von dem bösen Treiben in der Freiheit. Dadurch, dass sie ihren verschiedenen schlechten Inclinationen in fast ungestörter Einsamkeit indulgiren können, centralisiren sich auch ihre abnormen Geisteskräfte und machen einen vollendeten Bösewicht, der in der Zelle die schändlichsten Pläne entwirft.

2. Für Personen von entfesselter Geschlechtslust, vorzüglich wenn sie ein fast continuirliches aphrodisisches Leben geführt haben. Bei diesen concurriren alle Kräfte des Geistes

und alle Sinne des Körpers, um sinnlich zu geniessen. Die abnormen geistigen Kräfte entwickeln die concentrirteste Thätigkeit zur Lustbefriedigung.. Für sie ist der Zustand des Sichselbstüberlassenseins sehr nachtheilig, denn sie können die unnatürlichsten Laster, z. B. Onanie, theils in gewohnter Weise auch in der Zelle ungestört fortsetzen, theils können sie erst Onanisten werden, um einen theilweisen Ersatz für die fehlenden sinnlichen, natürlichen Wollustsgenüsse zu finden.

NB. Solche Menschen, die das personificirte Laster sind, verursachen auch in der Gemeinschaftshaft noch ärgeres Weh, wenn sie ihre lasterhaften Gesinnungen auch auf Andere überzupflanzen suchen, nämlich durch directe Verführung. Wenn dies constatirt ist, so ist für solche Gefangenen nur ein dritter Zustand als der einzig beste denkbar, wo sie weder Andere verführen, noch ihrem eigenen schlechten Hange durch beständiges Nachdenken darüber etc. sich ungestört hingeben können, nämlich ein ganz abgeschlossener Platz in Arbeitssälen, welcher Platz in nächster Nähe und in unmittelbarster Aufsicht des Aufsichtspersonals sich befindet. Dadurch ist die Möglichkeit der Corruption wesentlich erschwert, sowie das ungestörte Hinbrüten über Obscönitäten, Verbrecherisches, Schlechtes etc. wenigstens grossentheils verhindert ist.

3. Es gibt eine Gattung von Gefangenen, für welche wegen der Gemüthszustände derselben die Zelle durchaus schädlich wäre. Doch umfasst diese Gattung äusserst wenige, nämlich die, welche zu abnormer Melancholie incliniren. Durch unerwarteten Verlust angenehmer Verhältnisse, durch Vereitelung seiner Lieblingswünsche, durch eine, seinen individuellen Neigungen widersprechende Wendung der Dinge wird affectvolle Trauer, ein lebhaftes unangenehmes Gefühl erzeugt. Je reizbarer der Mensch ist, und je weniger er sich selbst zu beherrschen vermag, desto mächtiger tritt diese Trauer hervor, besonders wenn die Phantasie einen Verlust als besonders gross, eine Situation als besonders schrecklich und unerträglich erscheinen lässt. In dem unheilvollen Processe des abnormen Gemüthslebens schreitet die Traurigkeit zum Kummer, dann zum Grame, dann zum Harme, dann zur Schwermuth über, welche jede Hoffnung auf Abwendung der scheinbaren Uebel

und des vorgestellten Unglücks, und deshalb auch jede Empfänglichkeit für frohe Gefühle ausschliesst. Durch die also herbeigeführte Verstimmung des Nervensystems ist die Depression des Gemüthes so stark, dass der Gemüthskranke bei dem alle Reaction lähmenden Grame selbst gegen die wohlmeinendsten Einwirkungen sich verschliesst und der Traurigkeit über das Missverhältniss, welches zwischen seiner gegenwärtigen Lage und seinen Neigungen und Wünschen und früheren Zuständen obwaltet, sich ganz hingibt. Das Geistesleben wird auch durch das abnorme Gemüthsleben krankhaft afficirt, und in Folge des exaltirten Gemüthslebens tritt abnorme Melancholie und Monomanie (fixe Idee) häufig ein. Kommt ein Mensch von besonderem Zartgefühl, der in der Freiheit glücklich und zufrieden lebte, der im Kreise seiner lieben Familie schöne und angenehme Tage verlebte, der geachtet und angesehen war, der in angenehmen Vermögensverhältnissen sich befand, in einen Strafort, weil er sich in Folge plötzlicher Aufwallung, heftiger Leidenschaft, flüchtigen Leichtsinnes zu einem Vergehen oder Verbrechen hat hinreissen lassen, so kann bei der grossen Reizbarkeit und bei der Inclination zu abnormer Melancholie der grelle Contrast zwischen jetzt und einst, das Sträflingsgewand, das strenge Gewahrsam, die Schmach und Schande, besonders in der Zelle, wo man sich den finstern, unheimlichen Gedanken, Gefühlen und Empfindungen, die Tag und Nacht am Geiste und Körper nagen und foltern, ungestört hingeben kann, die traurigsten Gemüthszustände herbeiführen. Die für sie unheimliche Stille, die schlaflosen Nächte, das Zurückdenken an das verlorne Glück, an die schöne Freiheit, an den häuslichen Herd, an die liebe Familie etc. schwören die zerstörendsten Gefühle aus dem Gebiete des Grauens und Unglücks hervor. Vorstände, Anstaltsbeamte, selbst der Seelsorger verschwenden an solchen vielfach die angestrengtesten Mühen und bewirken höchstens eine momentane Linderung ihres Trübsinnes. Weibliche Personen von besonderer Nervenreizbarkeit und Sentimentalität incliniren vorzüglich in der Zelle, in dem Zustande völligen Alleinseins zu solcher abnormen Melancholie. Wenn die Strafzeit lange währt und solche Individuen in Zellen detinirt sind, so tritt für solche Unglück-

liche mehrentheils das Dilemma ein: entweder ins Grab oder ins Irrenhaus!

Aus dem über die Zelle Erwähnten erhellt zur Genüge, dass die Zellenhaft (die wenigen Schattenseiten machen dem Ganzen keinen Eintrag) ein wohlthätiges, segensreiches Institut ist, welchem man seine volle Anerkennung zollen und seinen unbestreitbaren Vorzug unbedingt anerkennen muss, wenn man sowohl die Gemeinschaftshaft als die Zellenhaft genau kennt und Vergleiche anstellt zwischen Sträflingen, die man längere Zeit in der Gemeinsamhaft und längere Zeit in der Zellenhaft streng psychologisch beobachtete. Doch die Zelle wird nur dann ihrem Zwecke vollends oder wenigstens nach Möglichkeit entsprechen, wenn die concurrirenden Organe der Zellenanstalt ihrem grossen Berufe gewachsen und dafür begeistert sind. Ein vorzügliches Augenmerk verdienen deshalb auch die Hausgeistlichen, Hauslehrer und das Aufsichtspersonal. Hausgeistliche haben als Seelenärzte, als geistige Pfleger, Lenker und Führer einen ebenso erhabenen als difficilen und complicirten Beruf in Strafanstalten. Von ihrer Tüchtigkeit, Liebe und Hingebung hängt unendlich viel ab. Ein Hausgeistlicher, der es versteht, die Herzen der Gefangenen recht für das Gute und Erhabene, für Gott, für die Religion zu gewinnen, kann mit Gottes Schutz die schönsten Resultate erzielen. Er vermittelt stets das friedliche Verhältniss, ermahnt zur Arbeit, Zufriedenheit, Ordnung, zu wahrhaft christlichem Geiste. Er überwacht und leitet die Schule. Der Hauslehrer ist als Lehrer und als Erzieher zu betrachten; er sucht den Geist und das Herz mit schönen, nützlichen Kenntnissen zu veredeln; er belebt den Unterricht durch schöne moralische Applicationen, wodurch er das Abstracte durchgeistigt und befruchtet. Er befreit von Unwissenheit, welche die Quelle zahlloser Bosheit und Verirrung ist.

Weil der Beruf des Hausgeistlichen und Hauslehrers so wichtig ist, so verdient ihre Stellung auch die gehörige Rücksicht und Bedachtnahme. Nur dann werden sich tüchtige Kräfte aus den Priestern und Lehrern längere Zeit oder vielleicht für immer dem Strafanstaltsdienste widmen, wenn ihre Existenz eine ihrem schweren Berufe conforme ist, und wenn sie sor-

genfrei in die Zukunft blicken können. Nur durch entsprechende finanzielle Stellung, durch definitive, pragmatische Stellung kann man sich tüchtiger, erfahrungsreicher Kräfte längere Zeit zum grössten Nutzen der Strafanstalten versichern. Da es aber im grössten Interesse des Staates liegt, tüchtige Kräfte lange Zeit sich im Anstaltsdienste zu erhalten, so wird er auch das Nothwendige hiezu durch Verleihung einer günstigen äussern Stellung und pragmatischer Rechte beitragen, wie es auch in andern Staaten, z. B. in Preussen, bereits besteht. In Preussen werden die Hausgeistlichen mit gutem Anfangsgehalt, mit definitiven, pragmatischen Rechten angestellt; erhalten Anciennetätszulagen und haben, wenn sie längere Zeit in Strafanstalten gewirkt haben, den Vorzug bei anderweitigen Seelsorgsposten oder andern zu besetzenden königlichen Stellen.

Ebenso ist das Aufsichtspersonal von grosser Wichtigkeit; so untergeordnet ihre Stelle ist, so bedeutungsvoll ist ihr Einfluss. Das Aufsichtspersonal kann die Bemühungen des tüchtigsten Vorstandes, der einsichtsvollsten Anstaltsbeamten, selbst des thätigsten, eifrigsten Hausgeistlichen fruchtlos machen; es kann geradezu verderben, was alle Andern bewerkstelligt und gut gemacht haben. Es kann einerseits sehr viel schaden, aber auch sehr viel nützen. Indem es im Geiste der Anstaltsbeamten wirkt, Liebe und Beruf zur guten Sache mitbringt, nicht bloss um des Geldes und der Stellung wegen, sondern auch aus höheren, sittlichen, religiösen Motiven die Aufsicht über die Gefangenen führt, indem es in dem Gefangenen nicht eine blosse Sache, nicht einen blossen Gegenstand, sondern einen gefallenen Mitbruder, eine gefallene Mitschwester erkennt, welche für das Gute, für das Erhabene, für Recht und Pflicht, für die Religion und Tugend wiedergewonnen werden sollen, — hat es auch seine wahre Stellung ergriffen und wird voll Nutzen und Segen die Aufsicht führen. Wenn das Aufsichtspersonal sich äusserlich noch so legal verhält, noch so pünktlich in Aufrechthaltung der äussern Ordnung und der häuslichen Disciplin ist, wenn es noch so am äusseren Buchstaben klebt, es kann dennoch innerlich ganz ohne Beruf und Neigung für seinen Dienst sein, es kann ganz verderblich wirken durch die Herbe und Strenge, durch die Lieblosigkeit und Rücksichtslosigkeit,

durch Schadenfreudigkeit und Parteilichkeit und Willkür, durch Kälte und persönlichen Indifferentismus in religiös-sittlichen Angelegenheiten. Nur dann, wenn ein Personal aus wahrem Berufe, aus höheren als bloss materiellen Motiven sich dem Aufsichtsdienste widmet, wird es nach Aussen und Innen in jeder Beziehung entsprechen und einen grossen Antheil haben an den guten Resultaten, die erzielt werden.

Dass ein religiöser Orden, ein religiöses Institut bei Gefangenen von einer Confession am besten entspricht, ergibt sich schon aus den Tendenzen, aus den höheren, sittlichen Motiven ihres Wirkens, indem sie im Hinblicke auf die ewige Vergeltung in religiös-sittlicher Liebe, Hingebung und Begeisterung, in Sanftmuth und Geduld, in gewissenhafter Treue bei Befolgung aller Anordnungen, in Demuth und Ehrfurcht gegen die Vorgesetzten etc. ihr ganzes Leben dem Geschäfte, derjenigen Aufgabe und dem Berufe ungetheilt widmen, wofür sie bestimmt werden. Sie wissen die Gefangenen für alles Gute aufzumuntern, den guten, von den Anstaltsbeamten ausgestreuten Samen zu hegen und zu pflegen, sie wissen jede für das Gute noch empfängliche Stelle des Gefangenen ausfindig zu machen und zur Besserung zu benützen. Die schönste Harmonie, die Ordnung, Reinlichkeit und Pünktlichkeit in Allem, der Geist der Liebe und Opferwilligkeit, der Alles durchlebt und durchdringt, die aufrichtigste Ehrfurcht gegen die Anstaltsbeamten etc. sind wahrzunehmen, wo die religiösen Orden und Institute in rechtem Geiste, in getreuer Befolgung der Statuten der Strafanstalten wirken. Freilich würden sie die grösste Confusion, die traurigsten Zustände hervorrufen und sich ganz unpraktisch und untauglich erweisen dann, wenn sie den Geist des Gehorsams, der Ehrfurcht vor den Anstaltsbeamten verlören, wenn sie sich Uebergriffe in den Wirkungskreis der Anstaltsbeamten erlaubten, wenn sie sich an die Gesetze des Hauses nicht pünktlich hielten, wenn sie nicht das entsprechende Verhalten gegen die Gefangenen beobachteten. Würden solche untaugliche Ordens- und Institutsmitglieder wahrgenommen werden, so müssten sie, um die grössten Verwirrungen und Unordnungen ferne zu halten, schleunigst und unbedingt aus Strafanstalten entfernt werden.

Ist also ein gutes Aufsichtspersonal vorhanden und wirken tüchtige Anstaltsbeamte harmonisch und liebevoll zusammen, dann wird das Zellen-Institut sich in seinem vollsten Nutzen und seinem eigentlichen Werthe und Vorzuge zeigen können, und selbst denjenigen, der mit blindesten Vorurtheilen gegen das Zellen-Institut eingenommen ist, eines Bessern belehren, wenn er sich eingehend und persönlich von der Zelle informirt und gründlich überzeugt.

Als Resumé vom Ganzen stelle ich folgende drei Thesen auf:

1. Das Zellen-Institut ist unbestreitbar die beste Gefangenhaft; deshalb ist für dessen Einführung, oder wenigstens für dessen Annectirung an Gemeinschaftshaften nach Kräften zu wirken.
2. Hausgeistliche und Hauslehrer sind in Anbetracht der hohen Wichtigkeit ihres Berufes nicht als Functionäre zu behandeln, indem sie bloss mit der Function vom Hausgeistlichen und Hauslehrer betraut werden, sondern sie sollen definitiv mit pragmatischen Rechten angestellt werden. Dieses ist zum grössten Nutzen und zum wahren Wohle für den Staat, indem dadurch tüchtige Kräfte lange Zeit und sogar dauernd den Strafanstalten erhalten bleiben.
3. Auf ein tüchtiges Aufsichtspersonal ist ein hoher Werth zu legen. Man wähle sittliche, tüchtige, irgendwie schon bewährte, erfahrene Charaktere, die zugleich Liebe und Lust und Beruf für den Strafanstaltsdienst haben. Am besten werden sich in rein katholischen Strafanstalten ein religiöser Orden, in rein protestantischen (weiblichen) das Institut der Diaconissen, in männlichen das Institut der Brüder vom rauhen Hause in Horn bei Hamburg als Aufsichts-Organe qualificiren, wenn sie innerhalb ihres Berufskreises sich bewegen und sich nicht Uebergriffe in fremden Wirkungskreis erlauben.“ *)

---

*) Das Ganze ist Resultat eigener oder fremder, erprobter Erfahrungen, oder persönlichen Dafürhaltens. Der Vortragende las absichtlich kein Werk und keine Schrift über das Zellen-Institut, um nur seine eigenen, ganz unbeeinflussten Urtheile darüber sich bilden zu können. Mit Vergnügen lässt er sich eines Bessern belehren durch massgebende, überzeugende Gründe.

Beim Schlusse dieser Rede lässt der Vorsitzende eine Pause von 10 Minuten zur Erholung eintreten und nach dem Wiederbeginn der Sitzung gibt er dem Herrn Geh. Rath Dr. **Mittermaier** das Wort, dessen Vortrag sich an den des Herrn **Dorfner** anschliesst.

Herr Geh. Rath Dr. **Mittermaier** trägt Folgendes vor:

„Ich wünsche die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den gegenwärtigen Stand der Frage über den Werth und die Bedingungen zu lenken, unter denen auf eine erfolgreiche Wirksamkeit der Einzelhaft gerechnet werden kann. In dieser Beziehung soll der Vortrag

1. sich auf den gegenwärtigen Stand der Ansichten über Einzelhaft beziehen und insbesondere die Gründe hervorheben, welche das fortdauernde Bestehen so vieler Vorurtheile gegen diese Art der Haft erklären.
2. Es soll namentlich die grosse Unklarheit gezeigt werden, welche in Bezug auf das Wesen dieser Art der Haft bei den Gegnern derselben bemerkt wird.
3. Es soll gezeigt werden, dass da, wo sie besteht, vielfach die Art ihrer Durchführung an erheblichen Mängeln leidet, so dass daraus leicht Einwendungen erhoben werden können.
4. Es sollen die wahren Vortheile, welche die Einzelhaft gewähren kann, wenn sie richtig durchgeführt wird, erörtert werden.
5. Es soll gezeigt werden, dass ergänzende Einrichtungen nothwendig sind, um die gute Wirksamkeit der Einzelhaft zu sichern und die oft noch ihr entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen.

In Bezug auf den ersten Punkt ist es erfreulich, zu bemerken, wie immer mehr das System der Einzelhaft Freunde gewinnt und in die Gesetzgebungen einzelner Staaten übergeht. Man überzeugt sich zwar bei der Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungsarbeiten, dass über den Umfang der Anwendung der Einzelhaft noch vielfach eine grosse Verschiedenheit der Ansichten sich findet und man nicht wagt, folgerichtig das System durchzuführen, daher so viel Beschränkungen

ersinnt, durch die man, wie man glaubt, die Gefahren des Systems abwenden kann.

Wenn man hofft, dass dadurch, dass Gefangene bei ihrem Eintritt in die Anstalt 2, 3 oder 6 Monate in Einzelhaft als einer Probezeit gehalten und dann als angeblich gebessert oder doch besserungsfähig in die Gemeinschaftshaft gesetzt werden sollen, die wohlthätige Wirkung der Einzelhaft gesichert ist, so liegt hier ein grosser Irrthum zum Grunde; denn nie kann man hoffen, dass einige Monate Einzelhaft genügen werden, um eine moralische Umgestaltung des Gefangenen zu bewirken. Die Erfahrung lehrt, dass die Gefängniss-Directoren sich in ihrer Erwartung häufig täuschen und Gemeinschaftshaft bald die guten Keime zerstört, welche die Einzelhaft vielleicht entwickelt hat; allein man muss schon zufrieden sein, dass die Einzelhaft als die zweckmässigste Art der Haft im Prinzip anerkannt wird, weil man erwarten darf, dass dann bald die Ueberzeugung von dem Werthe des Systems überhaupt zum Sieg gelangen wird. Als die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, welche die Bedeutung der Einzelhaft im Prinzip anerkennen, verdienen beachtet zu werden:

1) Die englischen Berichte der Parlaments-Commissionen von 1863 auf den Grund der Vernehmungen der bedeutendsten Gefängnissbeamten in England, Schottland und Irland über ihre Erfahrungen. Ein kostbares Material liegt in den Zeugnissen der vernommenen Sachverständigen. Es ist leider in mehr als 12,000 Antworten in den beiden Berichten zerstreut; der Redner hat in der in München erscheinenden Vierteljahrsschrift von **Pötz'l**, um die Benützung zu erleichtern, nach bestimmten Kategorieen die gesammelten Erfahrungen darzustellen versucht. Es ergibt sich daraus, dass beide Commissionen, die des Oberhauses und Unterhauses, wenigstens die Nothwendigkeit der Einführung der Einzelhaft beschlossen, freilich mit vielen Beschränkungen empfehlen und die grossen Nachtheile der Gemeinschaftshaft anerkennen.

2) Eine beachtungswürdige Erscheinung ist der von dem hannöverischen Ministerium am 18. Februar 1864 der Ständeversammlung vorgelegte Gesetzesentwurf, in welchem

im §. 8 wenigstens ausgesprochen ist, dass bei dem Vollzug der Kettenstrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Werkhaus- und Gefängnissstrafe regelmässig die Einzelhaft zur Anwendung zu bringen ist. Dass der Entwurf in Bezug auf die Durchführung erhebliche Mängel hat, ist von dem Anwalt **Carl Götting** in Hildesheim in seiner „Denkschrift an die Ständeversammlung des Königreichs Hannover" gut gezeigt worden.

3) Weit bedeutender ist noch der am 2. Februar 1864 von dem Ministerium in Braunschweig der Ständeversammlung vorgelegte Gesetzesentwurf, in welchem consequenter und klarer die Einzelhaft durchgeführt ist.

4) Die Einzelhaft ist ferner in dem bereits von den Kammern angenommenen Entwurf des Gesetzes von 1863 zu Grunde gelegt in der Anwendung auf die gerichtlichen Gefängnisse, so dass insbesondere die Angeschuldigten während der Untersuchung in Einzelhaft gehalten werden sollen. Besonders bedeutend ist dabei, dass in den Berichten und Verhandlungen der beiden Kammern die überwiegende Mehrheit der Stimmen für den hohen Werth der Einzelhaft sich entschieden ausgesprochen hat.

5) Nicht unerwähnt darf der bedeutende Bericht des Gefängnisspredigers **Rommel** aus Cöln bleiben, der auf den Grund seiner fast dreissigjährigen Erfahrungen im Beruf als Gefängnissprediger durch tiefes Eingehen in alle Einzelheiten den grossen Werth der Einzelhaft nachweist. Der Vortrag findet sich in dem 36. Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängnissgesellschaft. Als wichtig muss angeführt werden, dass bei der Berathung von keiner Seite eine Einsprache gegen das System der Isolirung erhoben wurde.

Es ist Pflicht zwar auch, zweierlei Erscheinungen, welche das System der Einzelhaft angreifen, zu erwähnen, nämlich eine Schrift von **Vidal** in Paris, der vorzüglich gegen die Vorschläge der Commission sich erklärt, welche 1863 in Turin niedergesetzt war, um über die beste Gefängnisseinrichtung zu berathen. Die Commission hatte die Einführung der Einzelhaft vorgeschlagen; **Vidal** sucht nun ihre Gründe zu widerlegen.

Eine andere Erscheinung ist der Bericht des Dr. **Gosse** über die Gefängnissfrage in ihrer Anwendung auf die Schweiz

bei Gelegenheit der Versammlung der Schweizergesellschaft für öffentlichen Nutzen vom 29. September 1863 in Genf. Herr **Gosse** ist Gegner des Isolirungssystems. Auch in der Strafrechtszeitung von 1862 und 1863 kommen mehrere Abhandlungen vor, welche gegen das Isolirungssystem gerichtet sind. Vergleicht man die von den Gegnern angeführten Gründe, insbesondere auch manche Einwendungen, die in England gegen die Ausdehnung des Systems geltend gemacht werden, so überzeugt man sich bald, dass die Mehrzahl dieser Gegner mit dem Wesen der Einzelhaft nicht vertraut ist und insbesondere den wahren Charakter des Systems, wie es in Bruchsal durchgeführt ist, nicht beachtet. Ueberall bemerkt man den Einfluss der Vorurtheile, nach welchen man von einer absoluten Einsamkeit spricht und sich einbildet, dass die diesem System unterworfenen Gefangenen durch die absolute Einsamkeit zu einer Art von Verzweifelung oder allmälig in einen Zustand körperlicher und geistiger Depression gebracht werden, indem man nicht beachtet, dass durch die vielfachen zweckmässig eingerichteten Besuche, die die Gefangenen von wohlwollenden Personen erhalten, sowie durch den zweckmässigen Unterricht eine wohlthätig wirkende Unterbrechung der Einsamkeit ebenso, wie durch zweckmässig eingerichtete Beschäftigung erhalten.

Berufen sich die Gegner auf Erfahrungen, die angeblich gegen das System sprechen, so reissen sie aus dem Zusammenhang ein paar Stellen und führen beliebig die Gefahren an, welche durch die Entwicklung der Seelenstörungen in der Einzelnhaft bewirkt werden; sie erwägen dabei nicht, dass in der Einzelnhaft weit sicherer beginnende Seelenstörungen entdeckt werden, als dies in der Gemeinschaftshaft möglich ist, sie entnehmen ihre Behauptungen über die grosse Zahl der Seelenstörungen häufig aus Berichten über amerikanische Gefängnisse, ohne zu erwägen, dass das pennsylvanische Gefängniss in Amerika himmelweit verschieden ist von der Durchführung der Einzelnhaft z. B. in Bruchsal, wo in den letzten Jahren jährlich immer nur ein Fall der Seelenstörung vorkam. Würden die Gegner sich genauer erkundigen, so würden sie z. B. aus den Abhandlungen der rheinisch-westphälischen Gefängnissgesellschaft von 1863 in dem Bericht finden, dass in

Anstalten mit gemeinsamer Haft Seelenstörungen selbst häufiger vorkommen, als in der Isolirungshaft, sie würden finden, dass nach dem neuesten Bericht an den Minister über die französischen Gefängnisse über das Jahr 1862 in den auf Gemeinschaftshaft gegründeten maisons centrales 62 Seelenstörungen vorkamen. Kein verständiger und unparteiischer Mann wird verkennen, dass auch in Gemeinschaftshaft in einer von einer kleinen Zahl von Gefangenen bevölkerten Strafanstalt entschiedene günstige Erfolge gewonnen werden können, insbesondere dadurch, dass viele Gebesserte aus den Anstalten treten. Dazu aber gehören eigenthümlich günstige Verhältnisse, wie sie z. B. in der Schweiz, insbesondere in St. Gallen vorkommen.

Die Vertheidiger der Gemeinschaftshaft aber für Strafanstalten, die eine grosse Bevölkerung haben, sollten nicht unbeachtet lassen, dass alle Einrichtungen, durch welche die Nachtheile der Gemeinschaftshaft abgewendet werden sollen, sowohl der Zwang zum Stillschweigen als das Classificationssystem oder das Obermayer'sche Spionirsystem als nachtheilig durch die Erfahrung nachgewiesen sind.

In Bezug auf den oben bemerkten zweiten Punkt muss man beklagen, dass die wahre Bedeutung der Einzelnhaft nur Wenigen klar vorschwebt, dass nur Wenige davon durchdrungen sind, dass die Einzelnhaft das am meisten zuverlässige Mittel ist, den wohlverstandenen Besserungszweck zu erreichen; wobei den Vertheidigern dieses Zwecks nicht es einfällt, bei der Freiheitsstrafe das wahre Wesen der Strafe aufzuheben, dass vielmehr auch bei allen Einrichtungen, die auf Besserung berechnet sind, der Sträfling das Gefühl haben muss, dass er eine Strafe, und zwar als verdiente Folge seines Verbrechens die vielfachen Beschränkungen seiner Freiheit und den Zwang leiden muss. Würden die Gegner der Einzelnhaft sich klar machen, dass bei diesem Systeme allein eine der Individualität eines jeden Gefangenen angepasste Erziehung möglich ist und durch alle Einrichtungen die sittliche Umgestaltung angeregt werden kann, so würden sie weniger gegen diese Art der Haft sich erklären. Es ist unbegreiflich, wie man noch immer die grossen Vortheile, welche die Einzeln-

haft gewähren kann, unbeachtet lässt; nur durch dieses System ist es möglich, den noch nicht völlig verdorbenen Sträfling, denjenigen, der durch eine unglückliche Verkettung von Umständen im unbewachten Augenblick zu einem Verbrechen gebracht wird, vor dem widerlichen, verderblichen Einfluss der Gesellschaft ganz verdorbener Gefangener zu bewahren; keinem Vorstand wird es gelingen, anfangs schon den wahren Charakter der Gefangenen zu erkennen und wirken zu können, dass der häufig schlaue Verbrecher einen verderblichen Einfluss auf andere Genossen in der Anstalt gewinnt. Die Erfahrungen, welche in England in den Strafanstalten von Portland und Chatam, in Italien und Corfu gemacht wurden, ergeben, dass bei den ausgebrochenen Meutereien der Sträflinge eine grosse Zahl von Solchen thätig war, die von den Vorständen das Zeugniss der Besserung erhielten, aber dem furchtbaren Einfluss der Verdorbenen unterlagen; nicht unbeachtet sollte man lassen, dass nach den Zeugnissen der Vorstände der englischen Strafanstalten die Aufseher durch schlaue und energische Sträflinge so eingeschüchtert waren, dass sie nicht wagten, die ihnen bekannten Zeichen einer gefährlichen Stimmung und der Vorläufer des Ausbruchs der Meuterei zur Kenntniss der Vorstände zu bringen. Nur in der Einzelnhaft ist es möglich, durch Unterredungen mit den Gefangenen ihre Individualität zu erkennen und darnach auch die Wirksamkeit einzurichten. Durch die Erfahrungen der von der englischen Commission vernommenen Zeugen ist hergestellt, dass nur bei der Einzelnhaft dem Geistlichen eine wohlthätige Einwirkung möglich ist, weil nach dem Zeugniss auch des Cölner Gefängnissgeistlichen bei der Gemeinschaftshaft der Geistliche nicht leicht darauf rechnen kann, eine gute Wirksamkeit zu üben, indem, wenn er es versucht, Einzelne herauszurufen und auf seinem Zimmer mit ihnen zu sprechen, der Gerufene bei seiner Rückkehr die Zielscheibe des Spottes, der Neckerei oder des Misstrauens seiner Genossen wird. Nur durch die Einzelnhaft wird der Vortheil erreicht, dass die Beschäftigung geeigneter für Jeden eingerichtet werden kann; jeder Arzt in der Einzelnhaft muss bezeugen, dass ihm bei seinen Besuchen in der Zelle am ersten möglich wird, die Zeichen beginnender Seelenstörung zu ent-

decken. Es müssen aber auch zweitens durch die bedeutendsten Männer, die vor der englischen Commission aussagten, bestätigte wichtige Erfahrungen hervorgehoben werden, nämlich die, dass die Einzelnhaft selbst eine mehr abschreckende Wirkung auf die Gefangenen hat und dass in den Strafanstalten, in welchen Einzelnhaft eingeführt ist, sich zeigte, dass der Gefangene bei seiner Entlassung weit eher ein Unterkommen findet, als dies häufig bei denjenigen vorhanden ist, welche aus der Gemeinschaftshaft entlassen werden.

Wenn von Vortheilen der Einzelnhaft gesprochen wird, so ist wesentlich eine gewisse Art ehrlicher und folgerichtiger Durchführung vorausgesetzt, und zwar

1) dass sie nicht auf Sträflinge angewendet wird, bei welchen nach ihrer Beschaffenheit die Einzelnhaft leicht verderblich wirken würde, entweder wegen ihres körperlichen Zustandes, indem entweder körperliche Krankheit, z. B. Epilepsie oder Lähmung, bedenkliches Brustleiden, die Anwendung der Einsamkeit gefährlich machen würde oder der geistige Zustand, sei es durch grosse Depression oder durch Aufregung oder z. B. durch Hallucinationen als Vorläufer von Seelenstörung besorgen lässt, dass dies geistige Leiden in der Einzelnhaft zum Ausbruch kommen würde.

2) Man muss verlangen, dass alle Beamten der Anstalt von der Ueberzeugung durchdrungen seien, dass sie beseelt von Energie und Wohlwollen in der Einzelnhaft die Erziehung der Gefangenen zu besorgen haben, um durch die der Individualität eines Jeden angepassten Mittel die verderbliche Stimmung auszurotten, den Sinn für Achtung des Gesetzes zu beleben und zu stärken.

3) Der Unterricht muss darauf berechnet sein, den Geist mit nützlichen Kenntnissen zu erfüllen, namentlich mit solchen, die für den Gefangenen auch nach der Entlassung werthvoll sind, für ihn angenehm werden. Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen wird zwar für Viele nützlich sein, aber unverständig ist es, wenn man darauf den Unterricht einschränkt, statt zu erkennen, dass nach der Erfahrung (z. B. in Irland) vorzüglich der in der Anstalt von Bruchsal klare und practische

Unterricht in der Naturlehre, in der Geschichte die wohlthätigste Wirkung selbst auf verdorbene Gefangene ausübt.

4) Von hoher Bedeutung ist die Stellung des Gefängnissgeistlichen. Hierüber lehren insbesondere die Erfahrungen in England, dass Geistliche, welche nur mit frommen Ermahnungen, die auf Zerknirschung des Sünders berechnet sind, oder durch Auswendiglernen von Bibelstellen oder pietistische Gespräche zu wirken suchen, eher die Abneigung gegen die Religionswahrheiten vermehren oder Heuchler erziehen oder Seelenstörungen hervorrufen, während ein Geistlicher, der es versteht, als Mensch dem Menschen gegenüberstehend das Vertrauen des Gefangenen zu erhalten, sich nur als Freund desselben zu zeigen, eine ungeheure Macht ausüben kann.

5) Vielerlei hängt von der rechten Wahl der Unteraufseher ab, zu denen am besten nur solche genommen sind, welche in einer längeren Probezeit sich üben, als Personen sich beweisen, welche die nöthigen Eigenschaften zu der Stelle besitzen. Hauptsache ist dann dies, Aufseher gut zu bezahlen, damit man tüchtige Männer habe, und eine grössere Zahl anzustellen, damit der Dienst für die Einzelnen nicht zu beschwerlich wird.

6) Höchst wohlthätig wird die richtige Anordnung der Arbeiten der Gefangenen, wobei man nicht, wie in England, darauf zu sehen hat, dass die Arbeit recht hart und abschreckend wird, oder der Sträfling als Maschine behandelt ist. Ebensowenig darf aber auch die Strafanstalt wie eine Fabrik betrachtet oder die Anordnung der Arbeiten nur auf Gewinn für den Staat berechnet werden; es müssen vielmehr die Arbeiten so angeordnet werden, wie sie dem bisherigen Berufe des Gefangenen am besten anpassen, anregender Art und so beschaffen sind, dass der Gefangene so unterrichtet und geübt wird, dass er nach der Entlassung sich damit ehrlich ernähren kann.

Die Einzelnhaft ist aber noch durch Beseitigung gewisser Hindernisse und durch gewisse ergänzende Einrichtungen bedingt; wir können uns hier nur auf Andeutungen beschränken. Dahin gehört:

1) Dass unsere Strafgesetzbücher, die mehr nur im Geiste der Abschreckung abgefasst sind und den wohlverstandenen

practischen Zweck der Besserung nicht beachteten, völlig umgestaltet und mit dem Geiste der Einzelnhaft in Einklang gebracht werden. Daher müssen vorzüglich die empörenden Schärfungen der Strafe, die im Urtheil (eigentlich willkürlich) ausgesprochen werden, aus dem Gesetzbuch verschwinden. Die Lehre von den entehrenden Strafen muss, ebenso wie die Polizeiaufsicht, auf völlig andere Weise geregelt werden.

2) Die in Irland wohlthätig wirkende Zwischen- oder Uebergangs-Strafanstalt verdient, wenigstens in der Art, wie sie in Oldenburg eingeführt ist, Nachahmung, dass der Sträfling, wenn er sich musterhaft eine längere Zeit aufgeführt hat, in Gemeinschaftshaft und in eine Lage gesetzt wird, wo er grössere Freiheiten geniesst, aber auch mehrfachen Versuchungen ausgesetzt ist und dadurch die Beamten Gelegenheit erhalten, besser zu beurtheilen, ob er die nöthige Kraft hat, in der Freiheit den Versuchungen zum Bösen zu widerstehen.

3) Vorzüglich zu empfehlen ist die bedingte Beurlaubung, so dass der Sträfling, der den grössten Theil der Strafzeit hindurch als gebessert erscheint, bedingt entlassen wird, in der Freiheit sich redlich ernähren kann, aber wieder in die Anstalt zurückgebracht wird, wenn er in der Freiheit als unwürdig derselben sich zeigt. Die gegen dieses Institut in der badischen ersten Kammer erhobenen Einwendungen beruhen auf dem Irrthum, dass, weil in England wegen unzweckmässiger Einrichtungen das Institut nicht allen Erwartungen entsprach, es nicht Billigung verdient. Die günstigen Erfahrungen im Königreich Sachsen, wo seit zwei Jahren diese Beurlaubung eingeführt ist und sich gut bewährt, sollten wohl beachtet werden.

4) Es bedarf zweckmässiger Wirksamkeit von Vereinen, welche die Sorge für entlassene Sträflinge übernehmen.

5) Hiezu ist aber nothwendig, dass dahin gewirkt werde, dass im Volke die Vorurtheile gegen entlassene Sträflinge verschwinden und das Volk die Ueberzeugung gewinnt, dass die Einzelnhaft ganz anders als die frühere Art der Strafanstalten für die Besserung der Sträflinge wirken kann. Dazu gehört aber, dass das Volk durch die Presse über die Wohlthat der

Einzelnhaft belehrt wird, dass die bisherige, auch in Baden vorkommende Geheimnisskrämerei aufhört, vielmehr jährlich Berichte über die gute Wirkung der Einzelnhaft veröffentlicht werden.

Man sollte endlich einsehen, dass es unchristlich ist, an der Besserungsfähigkeit der Menschen zu verzweifeln und nicht zu beachten, dass da, wo die Besserung eines Gefangenen nicht gelingt, die Schuld nur an unsern mangelhaften Einrichtungen und an der menschlichen Schwäche liegt, welche die rechte Seite und Mittel der Behandlung nicht kennt."

Herr Ministerial-Director und Geh. Rath Dr. **Junghanns** bemerkt hierauf: Die Folgen und Resultate der Einzelnhaft, sagte Herr Geh. Rath Dr. **Mittermaier** soeben, seien dem Volke nicht hinreichend bekannt. Darauf erwidere ich: es sind ja seit dem Jahre 1848 — seit welcher Zeit unser Zellensystem besteht — schon Tausende entlassen worden, an denen das Volk sehen muss, was aus den Leuten wird. Ich behaupte ferner, meine Herren, die Einzelhaft ist bezüglich der Seelenstörungen allerdings gefährlich; denn eine grössere Neigung hiezu ist einmal da bei Sträflingen der Einzelhaft; es kann also eine Gefahr vorhanden sein, allein es kann ihr auch begegnet werden. In Bruchsal hat man Mittel gefunden. Und selbst wenn diese Gefahr vorhanden ist, bleibt immer noch die Frage, ob die Vortheile der Einzelhaft nicht viel grösser sind, als diese Gefahr. Ich behaupte, die Vortheile der Einzelhaft sind bedeutender als die Gefahr für Seelenstörungen, selbst wenn letztere in erhöhterem Masse da wären, als sie es nicht sind.

Man kann übrigens, wie bemerkt, den Seelenstörungen begegnen:

1. durch häufige Zellenbesuche und Beobachtungen;
2. indem man hiezu geneigte Personen gleich bei der Entdeckung in Gemeinschaft bringt;
3. indem man die Beschäftigungsart dieser Leute ändert;
4. indem man mancherlei Milderungen und Vorsichtsmassregeln bei solchen Leuten anwendet.

Bezüglich der Ansicht des Herrn **Dorfner** in Betreff der Einführung geistlicher Orden als Aufsichtsorgane halte ich eine solche Einrichtung für Baden, ja für ganz Süddeutschland nicht

wünschenswerth. Bei uns leben alle Confessionen gemischt, in beinahe jeder Gemeinde sind Katholiken und Protestanten, und sie leben — Gott sei Dank — noch in Frieden und Eintracht miteinander. Auch in unseren Strafanstalten haben wir noch keine Trennung in confessioneller Beziehung für nothwendig gefunden. In einer confessionell gemischten Strafanstalt kann aber vorab ein Orden der einen Confession nicht eingeführt werden.

Mit guter Bezahlung und guter Heranbildung sind auch Andere zu gewinnen; damit will ich übrigens die Verdienste der Orden da, wo sie am Platze sind, nicht schmälern, sondern anerkennen.

Herr Director **v. Götzen** aus Cöln: Meine Herren! Erlauben Sie mir, — dem Beamten, — der eine 25jährige Dienstzeit als Director einer Strafanstalt mit gemischtem Systeme — Isolir- und Gemeinschaftshaft — zurückgelegt hat, nur einige Worte.

Ich habe die Einrichtung getroffen, dass jedem Gefangenen der Isolirhaft einen Tag vor seiner Entlassung ein Bogen Papier zugestellt wird, auf dem er nach seiner eigenen innersten Ueberzeugung zehn Fragen beantworten soll. Den beantworteten Bogen schliesst der Betreffende selbst mit einer Oblate, behält ihn in seinen Händen und gibt denselben erst unmittelbar vor der Entlassung mir — dem Vorstand — verschlossen ab.

Die zehn Fragen lauten:

1. Weshalb wurde ich isolirt?
2. Welchen Eindruck hat die Isolirung auf mich gemacht und zwar in der ersten Zeit und dann überhaupt?
3. Was ist mir in der Isolirung besonders lästig oder drückend oder gar schädlich vorgekommen?
4. Was hätte mir bei der bestehenden Hausordnung wohl noch gewährt werden können, um den Aufenthalt in der Zelle noch nützlicher zu machen?
5. War die Isolirung für mich vortheilhaft oder nicht und weshalb?
6. Wäre ich lieber in der gemeinschaftlichen Haft gewesen und warum?
7. Wie ich mich in gesundheitlicher Beziehung während

meiner Strafhaft und im Speciellen während meiner Isolirhaft befunden habe?

8. Wie oft und jedesmal wie lang ist die Isolirung durch meine Aufnahme ins Krankenzimmer unterbrochen worden?
9. Wie ist mir die zugetheilte — hier zu benennende — Arbeit von Statten gegangen, und habe ich dieselbe erst in der Isolirung erlernt?
10. Sonstige Bemerkungen irgend welcher Art, zu denen sich der zu Entlassende veranlasst findet.

Bis jetzt habe ich von 72 Sträflingen solche Antworten gesammelt und alle 72 sprachen sich für die Isolir- und gegen die Gemeinschaftshaft aus. Gleichwohl halte ich mich verpflichtet, zu bemerken, dass ich auch den Nutzen der gemeinsamen Haft nicht verkannt wissen möchte; denn auch in ihr kann bei richtiger Leitung und gutem Aufsichtspersonal — für dessen Erhaltung gesorgt werden muss — recht viel Erspriessliches geleistet werden.

Die beantworteten Fragen, das sei zum Schlusse noch gesagt, werden in den Conferenzen der Beamten von mir vorgelesen und besprochen.

Der Vorsitzende, Herr Director **Ekert**: Die Vorträge der Herren **Dorfner** und **Mittermaier** stellen keine Thesen auf. Herr **Dorfner** insbesondere hat am Schlusse seines Vortrags nur ein Resume gegeben. Da sich eine Discussion desfalls über das ganze Gebiet der Gefängnisskunde erstrecken müsste, daher sicher die Zeit der heutigen und morgigen Sitzung in Anspruch nähme, ohne dass sich beim Abmangel bestimmter gegebener Sätze und genügender Vorbereitung ein entsprechendes Resultat erwarten liesse, so werde ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Discussion schliessen. (Es erfolgt kein Widerspruch.)

Wir gehen deshalb nach der Tagesordnung zur Begründung der von Herrn Verwalter **Bauer** aufgestellten Thesen über.

Herr Verwalter **Bauer** aus Bruchsal trägt zur Begründung seiner Thesen:

a. Die Beschäftigung der Gefangenen ist zunächst als ein Bestandtheil der Strafe zu betrachten.

b. So wie alle Einrichtungen der Strafanstalt darauf berechnet sein müssen, den Gefangenen zu bessern, so soll auch die Arbeit vermöge ihres sittlichen Charakters und ihrer materiellen Bedeutung der Besserung des Gefangenen möglichst Vorschub leisten.

c. Bei der Zutheilung eines Gefangenen zu einer Beschäftigung soll nicht die Strafgattung, sondern nur die Individualität des Gefangenen massgebend sein. Die Rücksicht auf die Gesundheit ist hiebei die vorwiegende,

Folgendes vor:

„Meine Herren! Es ist eine schwere Aufgabe für mich, unmittelbar nach der glänzenden Rede des hochverehrten Herrn Geh. Raths **Mittermaier** mit der Begründung meiner Thesen an Sie heranzutreten. Die Aufgabe ist für mich um so schwerer, als ich niemals Gelegenheit hatte vor einer grösseren Versammlung zu sprechen. Erleichtert fühle ich mich einigermassen dadurch, dass Herr Geh. Rath **Mittermaier** bemerkte, es seien auf den bisherigen Gefängniss-Congressen nur schöne Reden gehalten worden.

Meine Herren, in diesen Fehler werde ich nicht verfallen. Ich wende mich zur Begründung der These a.

„Die Beschäftigung der Gefangenen ist zunächst als ein Bestandtheil der Strafe zu betrachten.“

Meine Herren! Ueber die Beschäftigung der Sträflinge sind in der neueren Literatur so eigenthümliche Grundsätze ausgesprochen, so weitgehende Anforderungen gestellt worden, dass ich es für zweckmässig erachte, einige von den wesentlichsten Punkten derselben einer Prüfung zu unterwerfen. Sicherlich kann diess am Besten in einem Kreise von Männern geschehen, die vermöge ihrer Erfahrungen allein berechtigt sind, ein Urtheil darüber auszusprechen, ob die Forderungen der Wissenschaft begründet seien und ob und wie weit sich dieselben in einer Strafanstalt befriedigen lassen. Ihr Urtheil, meine Herren, ist für mich insbesondere von Bedeutung, einmal, weil es gerade nur die Bruchsaler Einrichtungen sind, welche bisher in der Presse die leidenschaftlichsten Anfeindungen erfuhren und dann, weil ich es als Vertreter der

Branche des Strafvollzugs, welcher die Beschäftigung angehört, wünschen muss zu erfahren: ob die Ansichten, nach denen ich in meiner Praxis verfahre, mit den Ihrigen zusammentreffen, oder ob ich mir andere Grundsätze anzueignen und demgemäss das Gewerbswesen in der Strafanstalt einzurichten habe.

Aber nicht für mich allein — auch für Sie ist es von Bedeutung, allgemeine Grundsätze festgestellt zu sehen, nach welchen der eine oder andere Gegenstand des Strafvollzugs geregelt und nicht nur in unserm Hause, sondern auch in den von Ihnen vertretenen Anstaltan verwirklicht werden soll. Denn wenn nuserem Congresse das Gewicht beigelegt werden soll, welches er beansprucht, muss man verlangen, dass die Anschauungen, welche die einzelnen Beamten hier vertreten, in Ihren Anstalten entweder schon praktische Geltung erlangt haben, oder dass sie, wo dies nicht der Fall, auf Ihre Praxis übertragen werden sollen.

Vor Allem, meine Herren, müssen wir feststellen, ob die Arbeit einen Bestandtheil der Strafe bilde, oder ob solche ausschliesslich ihre Wurzel in den Besserungszwecken zu suchen habe? Zur Lösung dieser Frago gelangen wir nicht, ohne einen alten Kampfplatz zu betreten, ohne uns über den Zweck der Strafe zu verständigen. Ist die Sühne, die Abschreckung oder dio Besserung Zweck der Strafe? Fürchten Sie nicht, meine Herren, dass ich meinen praktischen Standpunkt vergesse und mich in rechts-philosophische Erörterungen verliere, denen ich schon gar nicht gewachsen wäre. Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich die Frage mit dem einfachen gesunden Verstand beurtheile, wenn ich annehme, dass sowohl der Staatsanwalt bei Stellung seiner Anträge auf Bestrafung eines Verbrechens, als auch der Gerichtshof bei der Aburtheilung eines Angeklagten von dem Gefühle geleitet wird, dass der Verbrecher wegen seines gewaltsamen Eingriffes in die Rechts- und Sittenordnung des Staats eine Strafe, d. h. ein Uebel erleiden müsse. Niemals wird der Staatsanwalt eine Anklage erheben und der Gerichtshof einen Verbrecher zur Strafo verurtheilen in der Absicht, den Verbrecher zu bessern, sondern, wie ich glaube, nur in dem Gefühl, das Ver-

brechen zu sühnen. Aber, werden sie mir einreden, nicht darauf kommt es an, welche Absichten und Gefühle bei der Schöpfung eines Strafurtheils massgebend waren, sondern es kommt auf die Absichten an, welche der Gesetzgeber in dem Strafgesetze und seinem Motiven klar ausgesprochen hat.

In dieser Beziehung finden Sie nun, dass der Gesetzgeber die Besserung eines Verbrechers so lang nicht in den Vordergrund stellt, als die Todesstrafe noch zur Anwendung gebracht wird, denn mit der Vollstreckung des Todesurtheils ergibt sich der Verzicht des Staates auf Besserung eines Verbrechers von selbst.

Der Zweck der Strafe scheint mir hiernach nur die Sühne zu sein, die Abschreckung ist eine Nebensache, um welche sich der Richter ebenso wenig, wie um die Besserung, der Gesetzgeber aber um Letztere nur in so weit kümmert, als nach Befriedigung des Hauptzwecks für diesen Nebenzweck noch Mittel zur Verfügung übrig bleiben; oder vielmehr, der Gesetzgeber wird bezüglich der Besserung die Strafe als Mittel zum Zweck betrachten.

Das Wesen der Strafe, im Sinne eines Uebels aufgefasst, suche ich in der Entziehung der Freiheit und in dem Zwang, der dem Bestraften beim Eintritt in die Strafanstalt auferlegt wird, indem sein Wille beschränkt, seine ganze Lebensweise von dem Regime der Strafanstalt betroffen wird, alle seine Bewegungen in die Grenzen der Hausordnung eingeengt werden. Und so begegnet der Wille des Sträflings auch bei der Beschäftigung dem Zwang, der ihn überall umgibt. Der Sträfling muss arbeiten, ob er will oder nicht, er muss eine festbestimmte Zeit arbeiten, er muss nach Ablauf einer ihm eingeräumten Lehrzeit so viel arbeiten, als das Reglement bestimmt, wenn er nicht von Disciplinarstrafen betroffen werden will; er hat nicht die Wahl zu arbeiten, was er will, sondern er muss arbeiten, was ihm die Verwaltung vorschreibt, da, wie Oskar Becker sich in einem Briefe an seine Verwandten ausdrückt, die Gewerbefreiheit an der Pforte der Strafanstalt ihr Ziel findet.

So sehen wir, das Uebel, das die Strafe in sich fasst, hier in der Form des Arbeitszwangs auftreten und man wird

desshalb zugestehen müssen, dass die Beschäftigung der Gefangenen, die an und für sich eine Wohlthat ist, durch den Zwang die Natur eines Uebels annimmt, d. h., dass sie als ein Bestandtheil der Strafe zu betrachten sei.

Es ist wichtig, diesen Grundsatz hier festzustellen, weil sich an denselben bei Begründung der Thesen d und e praktische Folgerungen knüpfen.

Bevor wir hierüber zur Eröffnung einer Discussion schreiten, möchte ich zur Begründung der zweiten, mit der ersten eng verwachsenen These übergehen und erbitte mir hiezu das Wort. Die zweite These lautet:

„So wie alle Einrichtungen der Strafanstalt darauf berechnet sein müssen, den Gefangenen zu bessern, so soll auch die Arbeit vermöge ihres sittlichen Charakters und ihrer materiellen Bedeutung der Besserung des Gefangenen möglichst Vorschub leisten.“

Meine Herren! Ich habe Ihnen meine Ansicht über das Wesen der Strafe ausgesprochen, ich habe Ihnen erläutert, dass ich das Wesentliche der Strafe in die Freiheits-Entziehung und den Zwang verlege. Ich erkläre nun meinerseits, dass ich alle Massregeln, welche darüber hinausgehen, alle unnütze Quälereien, jede rauhe, harte Behandlung, Abzüge an der regelmässigen Verpflegung ebenso entschieden verurtheile, als ich den Arbeitszwang nicht dahin ausbeuten möchte, den unserer Gewalt überlieferten Sträfling durch Auferlegung von zu harter, übermässiger, ekelhafter, seinen persönlichen Verhältnissen nicht angemessener Arbeit in Aufregung zu versetzen, ihn zu nutzloser Arbeit anzuhalten, ihn zu übermüden und dadurch allen bessernden Einflüssen unzugänglich zu machen, oder ihn gar an seiner Gesundheit zu schädigen.

Nein, meine Herren, der Charakter der Arbeit als Zwangsarbeit hindert mich nicht, in ihr das sittliche Element zu ehren, welches unter Umständen auf die ganze Zukunft des Sträflings, oft sogar auf dessen Nachkommen seinen Segen verbreitet.

Ich meine, von allen Strafmitteln ist die richtig gewählte Arbeit das Geeignetste, den Sträfling zu bessern, vorausgesetzt, dass er den Willen dazu hat, sich dieses Mittels zu bedienen

und die moralische Kraft, dasselbe in der Freiheit richtig zu verwerthen.

Wie viele Verbrechen entspringen aus der Trägheit, der Ungebundenheit, dem Hang zum Leichtsinn! Lernt der Verbrecher in der Strafanstalt die Arbeitsscheu überwinden, lernt er den Genuss und die Selbstbefriedigung kennen, welche ihm ein in voller Thätigkeit hingebrachter Tag gewährt, dann bleibt er dabei nicht stehen, er sucht sich diese Selbstbefriedigung auch in andern Dingen zu verschaffen, er lernt aus dem Stück, das er gearbeitet, den Werth der Arbeit schätzen, mit Einem Worte, er lenkt in seiner Fühl- und Denkweise der Bahn zu, welche von dem Verbrechen abweicht und zu einem geordneten Lebenswandel führt. Damit ist nun freilich noch nicht Alles gewonnen. Die guten Vorsätze, die seinem Streben nothwendig entspringen müssen, bedürfen noch einer gewaltigen Stütze, wenn sie Stand halten sollen. Sie bedürfen der moralischen Kraft, den Versuchungen Widerstand zu leisten, welche in der Freiheit wieder an den Gefallenen herantreten, um ihn neuerdings zu Fall zu bringen. An dem Mangel an Widerstandskraft scheitern oft die besten Vorsätze, welche sich der Gefangene ins Herz pflanzte, so lange er noch unter der Gewalt des Strafvollzugs stand. Deshalb ist es auch geradezu lächerlich, wenn man eine Strafanstalt zu einer Besserungsfabrik stempelt, wenn man behauptet, was mir jüngst ein achtbarer evangelischer Geistlicher in allem Ernste sagte, dass nur die Hausgeistlichen die Schuld daran tragen, wenn nicht alle Gefangenen sammt und sonders gebessert werden.

Wie der Kranke, der, so lange er noch an das Bett gefesselt ist, für den Fall seiner Genesung sich und dem Arzte die geregeltste Lebensweise gelobt, oft schon während der Reconvalescenz sich neuen Excessen hingibt; wie die riesige Wachskerze, welche der aus den fliegenden Blättern bekannte Schiffbrüchige für den Fall seiner Rettung gelobt, zu einem kleinen Lichtstümpchen zusammenschmolz, sobald der Gerettete das Land betreten, so wuchern die guten Grundsätze des Gefangenen, so lange er sich noch innerhalb der Gefängnissmauern befindet, so schwinden aber auch die guten Grundsätze, sowie derselbe wieder freie Luft einathmet. Der Klang der guten

Lehren, welche er in der Anstalt hörte — er verhallt an dem Getöse des Lebens. Nicht den Strafanstalten und ihren Einrichtungen fällt es zur Last, wenn diese Menschen nicht gründlich gebessert werden. Ihr eigener Wille, ihre Charakterschwäche verschulden dies.

Und doch, meine Herren, lassen wir uns durch derartige Erscheinungen nicht entmuthigen, unsere Sorgfalt allen denjenigen Gefangenen zuzuwenden, bei denen noch ein Funke von Hoffnung vorhanden ist, dass der Same, den wir ausstreuen, auf guten Boden falle. Thun wir unsere Schuldigkeit. Will der Gefangene sich nicht bessern, so können wir ihn nicht retten.

Ich bin kein Freund der Besserungstheorie, wie sie uns in der neueren Literatur anempfohlen wird. Sie führt einerseits zur Heuchelei — und den Lastern, welche der Gefangene an sich hat, ein neues hinzu zu systematisiren halte ich für verwerflich, — anderseits zur Umstürzung alles positiven Rechts.

Aber ein Freund der Besserungspraxis bin ich, wie Sie, meine Herren, gewiss alle es sind. Und als Freund der Besserungspraxis sage ich im Hinblick auf meine These, dass die Arbeiten, welche in der Anstalt betrieben werden, sich auf verschiedene Beschäftigungszweige erstrecken sollen, damit bei der Eintheilung eines Gefangenen auch auf dessen Verhältnisse Rücksicht genommen werden kann. Es müssen härtere und leichtere Arbeitszweige vertreten sein. Die Arbeiten sollen aber nicht zu complicirt, nicht zu schwer zu erlernen sein, damit der Gefangene die Geduld nicht verliert und baldmöglichst ein ganzes Stück herstellen kann. Die Werkmeister müssen sich mit Liebe und Ausdauer dem Unterricht widmen, sie müssen den Sträfling bei der Arbeit aufmuntern, ihm die Vortheile veranschaulichen, die ein gut gelerntes Handwerk bietet; sie müssen ihr Ehrgefühl zu wecken und zu heben suchen; denn wenn auch durch die Strafe die Ehre genommen wird, was ich im Allgemeinen missbillige, so kann man doch keinem Menschen das Ehrgefühl nehmen. Dieses ist in der Strafanstalt sogar häufig noch eine Seite, von welcher man dem Sträfling am besten beikommt. Gut gelungene Arbeiten in richtig gewählten Ausdrücken zu loben, wirkt oft entschieden

vortheilhaft, bei misslungenen, fehlerhaften Arbeiten ist sorgfältig zu erwägen, ob solche der Ungeschicklichkeit, der Zufälligkeit oder dem bösen Willen beizumessen sind. In letzterem Falle, wenn auf Ermahnungen keine Änderung erfolgt, bin ich, als Freund der Besserungspraxis, zugleich Freund der Abschreckung und der Härte, wenn mit dieser, und nur mit dieser, der böse Wille des Gefangenen gebrochen werden kann.

Ich gehe zur Begründung meiner dritten These über, welche lautet:

„Bei der Zutheilung eines Gefangenen zu einer Beschäftigung soll nicht die Strafgattung, sondern nur die Individualität des Gefangenen maasgebend sein.“

„Die Rücksicht auf die Gesundheit ist hiebei die vorwiegende.“

Die Bestimmungen des badischen Strafgesetzes, dass Zuchthaussträflinge zu harten Arbeiten, Arbeitshausgefangene dagegen nur zur Arbeit angehalten werden sollen, finden Sie auch in einigen andern deutschen Strafgesetzbüchern.

Ähnlich unterscheiden die englischen Strafgesetze zwischen harter Arbeit und bloser Beschäftigung.

Diese Bestimmungen, consequent und mit Ernst durchgeführt, würden zur Barbarei und Grausamkeit führen, die den Anschauungen unseres Zeitalters gottlob fremd sind und die sehr schwer in Einklang mit dem Streben zu bringen wären, durch die Strafe bessernd und veredelnd auf den Gefangenen einzuwirken.

Wenn die Besserung auch höchst ungewiss ist, so ist doch soviel gewiss, dass Arbeiten, wie das Drehen eines Wasserrades, die Tretmühle, oder Crank, niemals bessernd, wohl aber demoralisirend und die körperliche und geistige Gesundheit des Sträflings untergrabend wirken muss. Gewerbe zu treiben, um die Sträflinge darin zu unterrichten, ist bei consequenter Durchführung der Bestimmung vollends unmöglich, denn Gewerbe, welche in den geschlossenen Räumen einer Strafanstalt und gar in einer solchen mit Einzelhaft betrieben werden, entbehren sammt und sonders der von den Gesetzen beabsichtigten Härte und Abschreckung. Der Begriff von harter Arbeit ist

überdies sehr relativ; der Sträfling, der früher Landwirth war, findet oft das Schreiben eines Briefes härter, als das Ausdreschen seiner Früchte. Den Gefangenen, der mit der Feder sein Brod verdiente, können Sie dagegen zur Verzweiflung bringen, wenn Sie ihn auch nur solang zum Dreschen anhalten, als der Bauer an seinem Briefe schreibt.

Ich sage, der Mörder, wie der kleine Dieb, sie sollen ihren Kräften, ihren Anlagen, ihren Gewohnheiten, ihren Neigungen entsprechend beschäftigt werden, soweit dies in der Strafanstalt möglich ist.

Oder wollen Sie einem Mörder, der zum Tod verurtheilt war und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt wurde, dadurch seine Strafe abkürzen, dass Sie ihn mit einer Arbeit beschäftigen, die seine Körperkraft übersteigt und ihn in kurzer Zeit dahinrafft? Die Strafe wirkt ohnehin schon sehr verschieden. Nehmen Sie einen armen ledigen Taglöhner, der von Morgens früh 5 bis Abends 10 Uhr arbeiten musste, nie ein ordentliches Lager nnd nur höchst einfache Nahrung hatte, führen Sie ihn in die geordneten Verhältnisse einer Strafanstalt ein, er wird sich daselbst gewiss bald behaglich fühlen und in der guten Kost etc. etc. ein Äqnivalent für den Mangel der Freiheit finden, während der Gebildete aus besseren Ständen, der Frau und Kinder vielleicht dem Elend preisgibt und an eine Menge von feineren Lebensgenüssen gewöhnt ist, die Strafe ganz anders fühlt. Der Mangel einer feinen Tafel, feiner Wäsche, das frühe Aufstehen, das Beugen unter fremden Willen, der Mangel der gewohnten Leetüre, eines Spiegels, einer Haar- oder Nagelbürste, kurz der Mangel von Dingen, die dem gemeinen Mann oft ganz fremd sind, schärft dem Gebildeten die Strafe in der empfindlichsten Weise. Legen Sie nun einem solchen Manne noch schwere Handarbeit auf und er wird zehnmal härter von der Strafe getroffen sein; als sein an solche Arbeit gewöhnter Nachbar.

Ich meine deshalb, soll die Arbeit neben ihrem strafrechtlichen Charakter auch einen bessernden haben, und soll sie von Härte und Grausamkeit frei sein, so muss sie der Individualität des Gefangenen und nicht seinem Verbrechen, nicht der Strafgattung angepasst werden.

Dass die Rücksicht auf die Gesundheit des Sträflings bei der Eintheilung zu einem Gewerbe die vorwiegende sein müsse, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst; der Staat hat das Recht, zu strafen, aber den Bestraften an der Gesundheit zu schädigen, dieses Recht hat er nicht.“

Der Vorsitzende eröffnet am Schlusse des Vortrags die Discussion und, da sich Niemand zum Worte meldet, bringt er die drei Thesen zur Abstimmung, wobei dieselben einstimmig angenommen werden.

Der Vorsitzende, Herr Director **Ekert**, bemerkt dazu noch, dass These c mit dem badischen Gesetze nicht im Widerspruche sei, da die harte Arbeit des Zuchthausgefangenen darin bestehe, dass man ihn zum unausgesetzten Arbeiten vom frühen Morgen bis Abends anhalte. Nach dem Grundsatz der These c sei auch im Zellengefängniss seit seinem Bestehen verfahren worden.

Herr Verwalter **Bauer** geht sofort zur Begründung seiner These

d. Die Ausbildung eines nicht gewerbskundigen Gefangenen zum Handwerker ist in so weit anzustreben, als dessen persönliche Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten und die Verhältnisse der Strafanstalt dies gestatten. Bei solchen Gefangenen hat die Strafanstalt ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie dieselben so weit heranbildet, dass sie gegen Lohn in einer Werkstätte Arbeit und Unterkunft finden,

über, indem er Folgendes vorträgt:

„Ich wende mich nunmehr zur Begründung meiner vierten These, lautend:

„Die Ausbildung eines nicht gewerbskundigen Gefangenen zum Handwerker ist in so weit anzustreben, als dessen persönliche Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten und die Verhältnisse der Strafanstalt dies gestatten. Bei solchen Gefangenen hat die Strafanstalt ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie dieselben so weit heranbildet, dass sie gegen Lohn in einer Werkstätte Arbeit und Unterkunft finden.“

Bei der vorgeschrittenen Zeit, meine Herren, muss ich statt einer weitläufigen Begründung dieser Theso auf meine Schrift: „Ueber den Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten“ verweisen, die Ihnen wohl allen bekannt sein wird.

Sie wissen, dass stets eine grosse Anzahl von Verurtheilten die Strafanstalt betritt, bei welchen eine gewerbliche Ausbildung entweder wegen zu kurzer Strafzeit, vorgeschrittenen Alters, körperlicher Gebrechen, Mangel an Befähigung etc. nicht thunlich ist, oder bei welchen, da sie schon ein Geschäft erlernt haben, eine weitere Ausbildung nicht geboten erscheint.

Je nach den Gewerben, welche in einer Anstalt betrieben werden, wird die Ausbildung einen geringeren oder höheren Grad erreichen können; vor allen Dingen aber glaube ich, dass, wenn man die Verpflichtung der Strafanstalten zur Ausbildung von Handwerkern anerkennt, diese doch ihre Grenzen in den beschränkten Verhältnissen der Anstalt selbst finden muss. Demjenigen Gefangenen, dem es Ernst damit ist, eine Profession zu erlernen, bieten wir gerne die Hand dazu und wenn wir ihn soweit bringen, dass er von der Anstalt aus bei einem Meister gegen Lohn Unterkunft findet, so glaube ich, können wir damit schon zufrieden sein, denn die Ausbildung zum Meister, zum sofortigen Beginne eines selbstständigen Geschäfts erfordert den Aufenthalt in verschiedenen fremden Werkstätten, wo sich der Arbeiter nach und nach erst die erforderliche Gewandtheit aneignen kann.

In der Freiheit ist für die Erlernung eines Gewerbes eine Lehrzeit von drei Jahren als Regel angenommen. Nach Ablauf dieser Zeit war der Geselle nach den im Grossherzogthum Baden bis auf die neueste Zeit bestandenen Verordnungen gehalten, weitere drei Jahre auf die Wanderschaft, in die Fremde zu gehen. Diese Bestimmung hatte sicherlich keinen andern Zweck, als dem betreffenden Arbeiter in seiner Ausbildung einen grösseren Vorschub zu leisten, ihn zum Meister zu befähigen.

Mehr als die Arbeit in der Freiheit leistet, vermag eine Strafanstalt doch gewiss nicht zu bieten. Die Verhältnisse einer Strafanstalt sind nicht der Art, dass wir z. B. einen Schuhmacher oder Schneider das Zuschneiden lehren können, da-

gegen gibt es andere Gewerbe, in welchen die Ausbildung zum selbstständigen Meister weniger Schwierigkeiten begegnet.

Ueber die Zustände in Bruchsal werden Sie sich am Besten unterrichten, wenn ich Ihnen die Nachweisungen vorlege, welche unsere Werkmeister über den Grad der gewerblichen Ausbildung der ihnen untergebenen Arbeiter mir gestern behändigt haben.

Ich beginne mit den Nachweisungen aus der Schreinerei. Derselben sind 49 Sträflinge zugetheilt, davon haben die Schreinerei früher schon erlernt 7, bleiben 42.

Hievon sind bei dem Gewerbe:

a) länger als 3 Jahre 9, wovon sich als Meister 7 etabliren können, als Bildhauer Einer sich gegen guten Lohn überall Unterkunft verschaffen kann. Einer, ein reicher Bauernsohn, begreift schr schwer, gibt sich aber alle Mühe, vorwärts zu kommen.

b) länger als 2 Jahre 8, wovon Einer, der schon früher hier die Schreinerei erlernte, als ein solcher bezeichnet ist, welcher selbstständig arbeiten könnte. Die andern 7 werden sämmtlich in einer Schreinerwerkstätte gegen Lohn Arbeit finden.

c) länger als 1 Jahr 5, wovon ebenfalls 4, wenn auch gegen geringern Lohn, bei einem Meister eintreten können. Einer hat kein Geschick und ist nur wegen seiner Körperkraft diesem Geschäft zugetheilt.

d) unter einem Jahre sind 20 bei der Schreinerei und zählen noch zu den Lehrlingen.

Bei der Schusterei sind 43 Gefangene, worunter 11, welche die Schusterei in der Freiheit erlernten. Von den weiteren 32 sind hier:

a) über 3 Jahre 4, welche sämmtlich gegen Lohn bei einem Meister eintreten oder auch als Bauernschuster ein eigenes Geschäft gründen könnten.

b) über 2 Jahre 2, wovon der Eine, ein schwächlicher Mensch, mit Unterbrechungen auf dem Gewerbe beschäftigt ist, dem er auf seinen Wunsch zugetheilt wurde und auf welchem er als Geselle sein Fortkommen finden würde. Der Andere, welcher rückfällig ist, hat die Schuhmacherei

bei seinem ersten Aufenthalt hier so vollständig erlernt, dass er sofort in Mannheim mit einem Gesellen und einem Lehrling sein Geschäft begann. Den Lehrling verleitete er zu einem gemeinschaftlichen Diebstahl, der ihn wieder hierher, den Lehrling aber ins Kreisgefängniss brachte.

c) über ein Jahr 5, sämmtlich so weit wie die unter a bezeichneten ausgebildet.

d) unter einem Jahr 20, worunter Einer, der es soweit brachte, wie die ad a.

In der Schneiderei sind 47 Gefangene beschäftigt, von denen kein Einziger 3 Jahre dabei ist. Nur 2 sind über 2 Jahre dabei und diese Beiden haben die Schneiderei in der Freiheit erlernt.

Ueber ein Jahr sind dabei 6, wovon ein gelernter Schneider; 4 könnten gegen Lohn in einer Schneiderwerkstätte eintreten, um sich zu vervollkommnen, einer, ein vagirender Trödler (Ausländer), zeigt bei dieser, wie bei jeder andern Arbeit kein Geschick. 39 sind noch nicht ein Jahr bei dem Geschäfte.

Sie sehen hieraus, meine Herren, welche Bewandtniss es mit unserer in der Presse so viel geschmähten Schneiderei hat. Höchst selten kommt ein Gefangener zu diesem Geschäfte, der dasselbe zu erlernen wünscht und längere Strafe zu erstehen hat. Niemals aber können wir einen derartigen Gefangenen zu einem Modeschneider heranbilden, es wird sich auch nicht einmal ein Werkmeister finden, der, wenn er dieses Prädikat verdient, in einer Strafanstalt sein Brod suchen würde. Die Schneiderei ist eine Kunst, sie erfordert Geschmack und Geschick, was wir nur bei wenigen Schneidermeistern finden. Ich habe übrigens gerade denjenigen, von denen die Verläumdung unserer Schneiderei ausging, früher öfters bemerkt, wie ich es nur gerne sehen würde, wenn sie die Anfertigung ihrer Kleider unseren Lehrjungen anvertrauen und diesen so Gelegenheit geben wollten, in ihrem Gewerbe fortzuschreiten. Ich selbst fühle mich nicht berufen, zu diesem Zweck meine Kleider verpfuschen zu lassen.

In der Weberei arbeiten 59 Sträflinge, worunter 36 Rückfällige.

Als Meister könnten selbstständig arbeiten 4, wovon 2 die

Weberei früher schon hier erlernten und 2 als Weber in der Freiheit beschäftigt waren.

Ueber 2 Jahre arbeiten auf diesem Gewerbe 2 Gefangene, und zwar der Eine auf seinen dringenden Wunsch, der Andere, ein Anstreicher, aus disciplinären Rücksichten.

Ueber 1 Jahr sind bei dem Gewerbe beschäftigt 5, meistens Rückfällige, oder solche, welche die Weberei früher betrieben.

Unter einem Jahr sind bei der Weberei 52. Von diesen und den übrigen Gefangenen mit längerer Strafzeit können 39 gegen Lohn in einer Werkstätte eintreten. Es sind darunter Sträflinge, welche nur 4 Monate in dem Gewerbe arbeiten.

Der Küferei zugetheilt sind 43 Sträflinge. Davon sind über 8 Monate dabei 16, unter 8 Monate 27.

Von den in diesem Gewerbe schon über 8 Monate Beschäftigten können:

a) selbstständig arbeiten, d. h. ein Geschäft eröffnen 4.

b) Als Gehilfe gegen Lohn in Arbeit treten 12.

Von den unter 8 Monaten hier Zugetheilten sind noch 4, welche gegen Lohn jetzt schon arbeiten könnten, und Einer, der dieses Gewerbe schon in der Freiheit betrieb.

Der Buchbinderei und Cartonage-Arbeit sind zugetheilt 10 Gefangene, darunter Einer, der das Gewerbe hier vollständig erlernt hat (ein ehemaliger Lehrer). Die anderen 9 sind theils gelernte Buchbinder, theils nur ganz kurze Zeit (einen Monat) bei dem Geschäfte.

Bei der Schlosserei sind eingetheilt 5 Strafgefangene. Davon waren 4 gelernte Schlosser, und 1 Schlosserlehrling, der sich hier weiter ausgebildet hat. Der Fünfte ist noch nicht ein Jahr hier.

Ich übergehe die Aufzählung der übrigen Arbeitszweige, der Taglohnsarbeiter (Hausreiniger, Holzmacher etc.), der Stroh- und Weidenflechter, der Selbendschuhmacher, der Spuler u. s. w., da diesen Beschäftigungen nur Gefangene zugeschieden sind, welche zur Erlernung eines Gewerbes nicht taugen.

Berücksichtigen Sie, meine Herren, dass wir hier die Annahme der Gefangenen nicht auf ein gewisses Alter beschränken, wie dies z. B. in Moabit der Fall ist, wo nur Leute bis zum 45sten Lebensjahre aufgenommen werden; dass wir solche

eben so wenig auf eine gewisse Strafdauer beschränken, wie z. B. in Spandau, wo nur Leute mit wenigstens 5 Jahren Strafe Aufnahme finden, dass wir vielmehr Leute jeden Alters und bis zu 4 Monate Strafdauer herunter zu verwahren haben; berücksichtigen Sie ferner, dass wir die Gewerbe nicht wie anderwärts in Entreprise vergeben haben, wobei die im Uebrigen gewiss nicht wünschenswerthe Einwirkung des Entrepreneurs und seiner Angestellten auf die gewerbliche Ausbildung eines Gefangenen durch Mittel gesteigert werden kann, welche uns nicht zu Gebote stehen; berücksichtigen Sie den hier eingerichteten Betrieb der Gewerbe auf eigene Rechnung und ziehen Sie in Betracht, was hier nach den Ihnen vorgetragenen Nachweisungen geleistet wird, so werden Sie nicht verkennen, dass meine These in den thatsächlichen Verhältnissen unserer Anstalt ihre Begründung und Unterstützung findet.

Vor dem Rückfalle schützt übrigens die gewerbliche Ausbildung eben so wenig wie die Schulbildung. Wenn wir aber von hundert Gefangenen nur fünf auf diese Weise retten, so glaube ich, dürfen wir immerhin zufrieden sein.

Der Schulbildung hat Herr Geh. Rath **Mittermaier** einen so hohen Werth beigelegt, dass er sie unbedingt als ein Mittel zur Verhütung des Rückfalls betrachtet. Ich verkenne keineswegs das Gewicht, welches dem Unterricht der Gefangenen beigelegt werden muss. Allein das Wissen schützt vor Thorheit nicht. Sie finden heute noch in unserer Schule Zeichnungen von der letzten Schulprüfung her aufgehängt, die gewiss Ihre Bewunderung erregen. Fragen Sie, wer dieselben gefertigt habe, so erfahren Sie, dass sie von einem Rückfälligen herrühren, der bei uns ein schönes Gewerbe, die Küferei, erlernt hatte und in der Schule bis in die obere Classe vorgerückt war. Uebrigens dürfen Sie den Werth einer Strafanstalt oder eines Strafsystems nicht nach der Zahl der Rückfälligen beurtheilen. Gründen Sie eine besondere Strafanstalt für die Verbrecher gegen das Eigenthum, so werden Sie stets eine Menge Rückfälliger darin zu verwahren haben, während der Rückfall bei Verbrechern gegen die Person eine Seltenheit ist.“

Herr Inspector **Ehrensperger** von Rebdorf erklärt sich im

Wesentlichen mit der These einverstanden, hält aber dafür, dass Sträflinge, welche, wie Bauernknechte etc., früher landwirthschaftliche Beschäftigung trieben, in der Strafanstalt zur Erlernung der Gewerbe, als: Schneiderei, Schusterei etc., gar nicht leicht zu bringen seien und dass hierauf auch kein besonderer Werth zu legen sei, weil derlei Leute in der Regel nach ihrer Entlassung zu ihrer frühern Beschäftigung zurückkehren. Im Uebrigen spricht sich Redner auch für die von Herrn **Mittermaier** empfohlenen Zwischenanstalten aus.

Herr Inspector **Wirth** aus Zweibrücken: Die These d wird in ihrer jetzigen Fassung zweifelsohne zu Missverständnissen führen und ist es insbesondere der zweite Satz, den ich beanstande; denn er berechtigt, der Strafanstalt Vorwürfe zu machen, sie der Pflichtvergessenheit anzuklagen, wenn sie die Gefangenen nicht so weit heranbildet, dass sie gegen Lohn in einer Werkstätte Arbeit und Unterkunft finden. Wir Alle wissen, dass dies trotz allen guten Bestrebungen der Strafanstaltsbeamten nicht immer möglich ist, und stelle ich darum den Antrag, den zweiten Satz der These zu streichen.

Herr Geheime Rath Dr. **Junghanns** hält zur Hebung aller Anstände den Strich des zweiten Satzes auch für gut.

Herr Director **v. Götzen** glaubt, dass die Strafanstalt Genügendes gethan, wenn sie die gewerbliche Ausbildung anstrebt. Ein bestimmtes Mass lässt sich nicht vorschreiben.

Herr Inspector **Nillius** von Mainz beantragt für die These d folgende Fassung:

> „Gefangene, welche ein Gewerbe kennen, sollen darauf fortbeschäftigt werden. Nicht Gewerbskundige sollen ausgebildet werden, soweit es die persönlichen und örtlichen Verhältnisse möglich machen.“

Herr Director **Wilke** aus Berlin ist der Ansicht, dass die These zu viel verlange und darum der zweite Satz allerdings zu streichen sei. Vereine, die die Weiteraushildung nach der Entlassung übernehmen, hält er von besonderem Werthe und gutem Erfolge.

Herr Director **Wegmann** aus Zürich: Auch ich gehe unter das Minimum des in der These d Verlangten; es ist schon Viel gethan, wenn der Gefangene nur zu einem Gewerbe ein-

getheilt wird und die ersten Anfangsgründe kennen lernt; hohen Werth lege ich auf die Schutzvereine, die, wie es bei uns geschieht, für die Weiterausbildung nach der Entlassung sorgen sollen.

Herr Inspector **Wirth** von Zweibrücken erklärt sich mit der von Herrn **Nillius** vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden und hält seinen ersten Antrag aufrecht.

Herr Verwalter **Bauer** hat gegen den Strich des zweiten Satzes Nichts einzuwenden und ist er ganz damit zufrieden, wenn man sogar unter das Minimum des in seiner These Verlangten geht.

Herr **Nillius** zieht seinen Antrag zurück, wenn der zweite Satz der These d gestrichen wird.

Der Vorsitzende, Herr Director **Ekert**, formulirt hiernach die These d wie folgt:

> „Die Ausbildung eines nicht gewerbskundigen Gefangenen zum Handwerker ist in soweit anzustreben, als dessen persönliche Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten und die Verhältnisse der Strafanstalt dies gestatten,“

und bringt sie in dieser Fassung sofort zur Abstimmung, wobei sie von der ganzen Versammlung angenommen wird.

Der Vorsitzende, Herr Director **Ekert**: Die Zeit ist schon soweit vorangeschritten, dass wir die These e heute nicht mehr zur Begründung und Beschlussfassung bringen können. Wir schliessen daher hiemit die heutige Sitzung.

Verhandelt Bruchsal den 19. Mai 1864.

Die zweite Sitzung der Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten wurde heute früh 9 Uhr im Schwurgerichtssaale des hiesigen Gr. Hofgerichts durch den Vorsitzenden, Herrn Director **Ekert**, eröffnet, indem er bemerkt:

Von der Tagesordnung der gestrigen Sitzung bleibt uns noch die These e des Herrn Verwalters **Bauer** zu erledigen. Letzterer hat jedoch mit Rücksicht darauf, dass die so kurz zugemessene Zeit kaum zur Erschöpfung der heutigen Tagesordnung hinreichend ist, auf Begründung dieser seiner letzten These verzichtet und gehen wir deshalb zur heutigen Tagesordnung über. Da ich hiernach in Verbindung mit Herrn Hausarzt Dr. **Gutsch** zunächst selbst Vortrag zu erstatten habe über „die Nothwendigkeit gemeinsamer Normen für Aufstellung der Strafanstalten-Statistik", so bitte ich den zweiten Vorsitzenden, Herrn Inspector **Meuth**, um Uebernahme des Präsidiums.

Herr Pfarrer **Lewerer**, katholischer Hausgeistlicher am Zuchthause in Kaiserslautern, erklärt: Herr Inspector **Meuth** musste dringender Geschäfte wegen schon heute früh abreisen und bin ich von ihm beauftragt, ihn derentwegen zu entschuldigen.

Herr Director **Ekert** beantragt die sofortige Wahl eines andern zweiten Vorsitzenden für heutige Sitzung.

Herr **Maier**, rechtskundiger Actuar von Kaiserslautern, schlägt als zweiten Vorsitzenden den Herrn Verwalter **Bauer** aus Bruchsal vor, der indess dringend bittet, den Herrn Ober-Justizrath **Bechstein** von Ludwigsburg zu diesem Amte zu berufen. Da Letzterer aber die Annahme dankend ablehnt, so bringt der Vorsitzende den ersten Antrag auf Ernennung des Herrn Verwalters **Bauer** zur Abstimmung und tritt die Versammlung diesem Antrag bei.

Herr Verwalter **Bauer** nimmt sofort den Präsidentenstuhl ein und

Herr Director **Ekert** ergreift das Wort und trägt Folgendes vor:

„Meine Herren! Die Statistik im Allgemeinen spielt im neueren Staatsleben mit Recht eine besonders hervorragende Rolle. Wir finden sie in verschiedenen Ländern, besonders in Belgien, Holland, Grossbritannien u. a. mit vieler Liebe gepflegt und auch in Deutschland wenigstens auf einzelnen Gebieten sehr gründlich bearbeitet.

Auch im Gefängnisswesen hat die Statistik einen nicht zu unterschätzenden Werth. Kann hier, wie fast allenthalben, auch nicht gerade Alles nach gegebenen Zahlen beurtheilt werden, so gewinnt man dadurch doch immerhin den einzigen sicheren Anhaltspunkt. Zustände und Erfolge der Strafanstalten, dargestellt durch die Statistik, müssen, zumal im Zusammenhalt mit der Gesetzgebung und Rechtspflege des betreffenden Landes, unbedingt ein sicheres Resultat im Ganzen geben.

Für die deutschen Strafanstalten insbesondere sind da und dort theils ausführlichere, theils summarische Statistiken ausgearbeitet und veröffentlicht worden. Um Zustände und Erfolge solcher Strafanstalten miteinander zu vergleichen, vergleicht man deren Statistiken; um den Vergleich anschaulich zu machen, berechnet man in den einzelnen Rubriken Procente.

Meine Herren! Es ist fast grauenhaft, welche Resultate in dieser Beziehung, ich will nicht sagen absichtlich, aber durch Missverständnisse, unrichtige und ungleiche Berechnungsweise zu Tage gefördert wurden. Es ist dies um so bedauerlicher, als ja in vielen Verhältnissen, insbesondere in Sitten, Volkscharakter, Strafgesetzgebung (zumal über die polizeiliche Aufsicht und deren Handhabung) in allgemeinen socialen Zuständen so gewichtige Unterschiede geschaffen sind, auf die bei Veröffentlichung der Zustände und Erfolge einer Strafanstalt nur hingewiesen werden, die man aber in Zahlen nicht ausdrücken kann.

Gerade das drängt aber um so mehr dazu, wenigstens insoweit, als es möglich ist, die Statistik nach gemeinsamer Norm aufzustellen, und besonders auch die Procentberechnung gleichheitlich zu fertigen.

In ersterer Beziehung brauche ich nur darauf hinzuweisen, welch grosser Unterschied begründet wird durch die Gattung der Verbrechen, durch die Strafdauer, das Alter der Sträflinge; in Betreff der Entlassenen durch die Zeit, nach welcher die Erkundigungen eingezogen werden; bei den Rückfällen durch die Art, wie man dieselben feststellt und durch die Bestimmung, was man unter Rückfällen versteht u. s. w.

Um nur ein Beispiel anzuführen: Eine badische Strafanstalt, in welche nur Verbrecher mit Strafzeiten von 3 und mehr Jahren eingeliefert würden, müsste bezüglich des Betragens der Entlassenen die ausgezeichnetsten Resultate liefern, schon desshalb, weil darin nach unserer Strafgesetzgebung nur wenige Verbrecher gegen das Eigenthum wären; denn die Erfahrung lehrt, dass eben diese am schwersten zu bessern sind, und dass die andern am seltensten rückfällig werden.

Was den zweiten Punkt betrifft, nemlich die Berechnung der Procente, so ist damit in der That schon der grösste Unfug getrieben worden. Handelt es sich um einen kürzeren Zeitabschnitt, z. B. um einen Jahrgang, so kann die Berechnung der Procente allerdings in der Regel nur so geschehen, dass der Gesammtstand oder der Durchschnittsstand der Gefangenen der Berechnung zu Grund gelegt wird. Sobald aber diese Resultate von mehreren Jahrgängen summirt werden, erhalten wir ein vollständig unrichtiges Ergebniss. Wenn man mehrere Jahrgänge zusammen behandelt, um die Zustände einer Strafanstalt kennen zu lernen, wird nur die Zahl der Zugegangenen die richtige Grundlage zur Procentberechnung sein. Es ist Jedem klar, dass sich in einer Strafanstalt nie mehr Gefangene befunden haben, als in derselben zugegangen sind, und doch wird diese einfache Wahrheit gar oft nicht beachtet.

Handelt sich dagegen um die Erfolge einer Strafanstalt, um die Resultate des Strafvollzugs z. B. Besserung, Rückfälle etc. so dürfte nur die Zahl der Abgegangenen massgebend sein.

Es versteht sich von selbst, dass sich eine vollständige Statistik auch gesondert über die Verhältnisse der Zugegangenen verbreiten muss, auch wenn es sich um einen kleineren Zeitabschnitt (einen Jahrgang) handelt.

Doch es liegt ausser unserem Bereiche, auf die Einzelheiten einzugehen, da wir uns nur die Aufgabe gestellt haben, nachzuweisen, dass eine Ungleichheit herrsche, und dass diese und die dadurch hervorgerufenen Irrthümer und Missbräuche durch Annahme einer einheitlichen Norm beseitigt werden müssen. Die Feststellung der gemeinsamen Norm wird eine schwierige Aufgabe sein; doch bietet uns das zu gründende Vereinsorgan die Gelegenheit, durch Veröffentlichung von Statistiken verschiedene Formen kennen zu lernen, sie zu beurtheilen, ihnen unsere Bemerkungen beizufügen und schliesslich nach einer oder nach mehreren Formen vereint das gewünschte Muster zu finden, um sodann über die Art der Aufstellung in einer späteren Versammlung zu beschliessen.

Der Mitantragsteller Herr Amtsgerichts-Arzt Dr. **Gutsch** wird Ihnen die Nothwendigkeit auch der medizinischen Statistik der Strafanstalten des Näheren begründen.

Ich wiederhole den Antrag.

Nach dem Schlusse dieser Rede ergreift sofort Herr Amtsgerichtsarzt Dr. **Gutsch** von Bruchsal das Wort und trägt vor:

Meine Herren! Ich habe es übernommen, im Anschlusse an den Vortrag des Herrn Dircktor **Ekert** Ihrer Begutachtung Normen einer ärztlichen Statistik der Strafanstalten zu unterbreiten. Dass solche nothwendig seien, glaube ich nach den Ausführungen meines verehrten Herrn Vorredners und nach der erfahrenen Einsicht meiner Herren Zuhörer nicht näher begründen zu müssen. Für jegliche Haftart sind die Nachweise über die Erfolge der Gesundheitspflege von nicht untergeordneter Bedeutung, für das System der Isolirung sind sie vielfach noch heute die Quelle der grössten Bedenklichkeiten und Zweifel, und bilden nahezu eine Lebensfrage desselben. Vergleichende Beurtheilungen sind um so schwieriger und schwankender geworden, je mehr man in vielen der erschienenen Veröffentlichungen Täuschungen oder von Voreingenommenheit für dies oder jenes System getragene Entstellungen nachzuweisen im Stande war.

Ich könnte Ihnen, meine Herren, eine Reihe der abentheuerlichsten auf Zahlen gestützten Behauptungen über ärztliche

Gefängnissfragen, meist von schwärmenden Theoretikern ausgehend, aufzählen, jedoch soll nicht zu tadeln, sondern besser zu machen, meine Aufgabe sein.

Wenn unsere gemeinsame Statistik, meine Herren, von Werth und Nutzen sein soll, so darf sie vor Allem einer Biegsamkeit und Modelirung nach individuellen Ansichten nicht fähig sein; sie muss desshalb in bestimmte, feststehende Normen eingegrenzt werden, und wenn im Allgemeinen schon Kürze aus Gründen der Ausführbarkeit sich empfiehlt, so ist für den ärztlichen Theil im Hinblick darauf, dass in den meisten Strafanstalten Aerzte thätig sind, deren Schwerpunkt der Thätigkeit ausserhalb der Anstalt liegt, die Aufstellung kurzer Grundzüge der Statistik geboten, die ebensowohl den Gesundheitszustand der betreffenden Anstalt auf den ersten Blick zu veranschaulichen, als richtige Vergleiche der gewonnenen Resultate mit andern ähnlichen Anstalten zuzulassen im Stande sind.

In wie weit es möglich ist, Normen hiefür aufzustellen, will ich nun darzulegen versuchen, ohne Ihre Geduld, meine Herren, mit speziell ärztlichen Auseinandersetzungen und Definitionen allzusehr auf die Probe zu stellen.

Den Maassstab der Beurtheilung des Gesundheitszustandes einer Strafanstalt, insoweit er in Zahlen auszudrücken ist, bilden die vorkommenden Krankheiten und ihre Ausgänge, deren Zahl entweder oder Art vorwiegend in dem einen oder andern Berichte unterschieden zu werden pflegen. Die Zahl der Erkrankungen, meine Herren, ist für die Vergleichung von allzu geringem Werthe, als dass ich hierauf das statistishe Gebäude zu gründen Ihnen empfehlen möchte. Launen der Sträflinge, wie Sie als erfahrene Gefängnissbeamte wissen, ebensowohl als die individuelle Auffassungweise, die Dauer der Erfahrung des behandelnden Arztes im Gefängnisse beeinflussen die Zahl allzusehr, als dass ihren Ergebnissen überall die gleiche Bedeutung beigelegt werden könnte. Was wollen Sie daraus schliessen, meine Herren, wenn hier die Zahl der Erkrankungen der Doppelten, dort der Hälfte der Bevölkerung gleichkommt, wenn die Krankmeldung und der verabreichte Thee zuweilen schon als Krankheitsfall und Heilung aufgezählt

werden? Zwischen diesen extremen Wahrheiten liegen noch so viele in der Mitte, dass Sie meiner Behauptung, die Aufzählung der Krankheiten allein ergebe keine allgemein gültigen und vergleichbaren Resultate, gewiss beipflichten werden.

Als das annähernd Richtigste möchte ich die gleichmässige Berechnung des täglichen Durchschnittsstandes der in Verpflegung genommenen Kranken in Vorschlag bringen, die für jedes einzelne Jahr in der Weise auszuführen wäre, dass einfach in die Gesammtsumme der Krankenverpflegungstage mit 365 getheilt, und so ein täglicher Durchschnittsstand der Kranken erhalten wird, welcher wieder ebenso leicht in Prozenten zur Bevölkerungszahl ausgedrückt werden könnte.

Im hiesigen Zellengefängnisse hatten wir so z. B. im letzten Jahre (1863) 2937 Krankenverpflegungstage, diese getheilt durch 365 ergibt täglich durchschnittlich 8,04 Kranke, oder täglich durchschnittlich 2,02% der Gesammtbevölkerung von 397 Köpfen. Neben dem Vortheil der Einfachheit hat diese Berechnungsart den der möglichsten Unbiegsamkeit, wenn gleichwohl absolute Unfehlbarkeit auch ihr nicht vindicirt werden kann.

Einen weit sicherern Massstab der Beurtheilung gibt die Art der vorkommenden Krankheiten, und es wäre wohl das Beste, keine andere Zählung als die nach Arten der Erkrankungen zuzulassen.

Die Unterscheidung in leichtere und schwerere Krankheitsfälle, welche die Masse von kleineren Leiden des Gefangenschaftslebens recht veranschaulichend den bedeutungsvolleren gegenüberstellt, ist ebenfalls zu sehr von der individuellen Anshauungsweise des beobachtenden Arztes abhängig, und zu vieler Erläuterungen bedürftig, als dass ich sie als allgemeine Norm Ihnen vorschlagen möchte. Als solche empfiehlt sich die Unterscheidung der vorkommenden Krankheiten in Hauptgruppen um so mehr, als die Gefängnisskrankheiten, meine Herren, mit geringen Abweichungen fast überall die gleichen sind. Auch die Zellengefängnisse machen hievon keine Ausnahme, überall tritt als Wirkung der gleichen Ursache dasselbe Krankheitsbild uns entgegen, überall bilden

Magen- und Darmkatarrhe, Brustkatarrhe mit oder ohne Fieber, Rheumatismen, und allgemeine Säfte-(Dissolutions-)krankheiten (Blutarmuth, Scropheln, Tuberkeln, Wassersucht etc.) die Krankheitsgruppen von der hervorragendsten Zahl und Bedeutung. Wird bei diesen Gruppen, denen sich ja auch andere Krankheitsformen von da oder dort grösserer und epidemischer Ausbreitung anreihen lassen, angegeben, wie viele Gefangene daran erkrankt waren, und auch, wie dies neuerdings **Marcard** in Celle gethan hat, den wie vielten Theil aller Erkrankungen die einzelne Gruppe darstellt, so haben wir eine Zählung, meine Herren, die weit richtiger ist, und besser den Gesundheitszustand einer Anstalt veranschaulicht, als die übliche Kopfzahl der Erkrankten.

Was die geistigen Krankheiten anbelangt, so ist es von besonderer Wichtigkeit, über den Einfluss der verschiedenen Strafsysteme auf die Erzeugung derselben zu vergleichbaren Resultaten zu gelangen, und möchte ich die Herrn Collegen dringend ersuchen, diesem Theile der Statistik ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In den Mittheilungen hierüber dürfte die, englischen Berichten nachgeahmte Unterscheidung in leichtere Fälle, vereinzelte Krankheitserscheinungen, Hallucinationen etc. und in schwerere, ausgebildete Formen, eigentliche Wahnsinnsfälle, wie man sie genannt hat, zu verwerfen sein, da sie ebensowohl unwissenschaftlich, als dem gerechten Vorwurfe eines Strebens nach günstiger Darstellung und Beschönigung ausgesetzt ist. —

Um diesem zu entgehen, und übereinstimmende Genauigkeit zu erzielen, müssen unsre Aufzeichnungen in einfach chronologischer Ordnung alle in der Strafanstalt zur Beobachtung gekommenen Erscheinungen psychischen Leidens, insoweit sie irgend als krankhafte Zustände aufgefasst werden können, enthalten, und zwar ohne Unterschied ob sie leichter, vorübergehender Natur gewesen sind, oder sich als ausgeprägtere Formen darstellen, ob sie bereits bei der Einlieferung vorhanden waren, oder erst unter den Einflüssen der Gefangenschaft zur Entwicklung gekommen sind.

Zur Erleichterung der Arbeit dürfte die Anlegung einer

Tabelle zu empfehlen sein, wie sie **Delbrück** und ich in den über die Seelenstörungen unsrer Anstalten (Zeitschrift für Psychiatrie 1854 Bd. XI. und 1862 Bd. XIX.) veröffentlichten Berichten mitgetheilt haben. Eingehendere Beurtheilung findet in den sechs Rubriken derselben

1) über die persönlichen und Strafverhältnisse des Erkrankten,
2) über die Zeit der Entstehung der Seelenstörung,
3) über die Dauer der vorhergegangenen Haft,
4) über die Art der Seelenstörung,
5) über ausser der Gefangenschaft liegende Ursachen und
6) über die angewendeten Massregeln und deren Erfolge,

jede gewünschte Auskunft. — Da die Art des geistigen Leidens nur den charakteristischen Symptomen nach kurz zu skizziren ist, und die nicht zu versäumenden Erkundigungen über die Dauer der Erfolge nach der Entlassung von den Verwaltungen eingeholt werden können, so dürften die zeitweisen Einträge in die Tabelle selbst für nur vorübergehend und nebenbei in Strafanstalten beschäftigte Aerzte keine allzu grosse Ueberbürdung sein. Vielleicht auch würde dieses Verfahren zur Aufsuchung und näheren Beobachtung solcher Fälle Veranlassung geben, die man gewöhnlich nur als Eigenthümlichkeiten und Sonderbarkeiten des psychischen Verhaltens aufzufassen, oder in der Sträflingsgemeinschaft zu übersehen pflegt. —

Ich komme nun zu jenem Massstabe, nach welchem man unsre Erfolge fast ausschliesslich zu bemessen pflegt, das ist die Zahl der Todesfälle. Verschiedene Berechnungsarten können auch hier in derselben Anstalt zu den verschiedensten Ergebnissen führen; hier legt man die Gesammtbevölkerung, dort den täglichen Durchschnittsstand derselben, an einem andern Orte nur die Zugegangenen dem Procentsatze zu Grunde, und es ist einleuchtend, dass eine Vergleichung hiedurch zur Unmöglichkeit wird.

Mein Vorschlag geht dahin, die Sterblichkeit einzelner Jahre auf den täglichen Durchschnittsstand, und die einer Reihe von Jahren in ganz übereinstimmender Weise nur

auf den Zugang zu berechnen, und zugleich von jedem einzelnen Jahre die Gesammtbevölkerung, den Durchschnittsstand und den Zugang anzugeben, damit jeder anderen Berechnungsart das Material geboten ist.

Da aber nach meiner Ueberzeugung, wenn es überhaupt statthaft ist, an die Gesundheitspflege den Massstab der Mortalität anzulegen, die in der Strafanstalt erfolgten Todesfälle allein nicht entscheidend sind, und wir uns stets bestreben müssen, möglichst richtige wenn auch weniger günstige Nachweise zu liefern, so halte ich es für mehr als wünschenswerth, dass auch die nach der Entlassung erfolgten Todesfälle noch ermittelt und mit in die Berechnung gezogen werden. Sie werden meine Forderung nicht zu weitgehend finden, meine Herren, wenn ich Ihnen vorschlage, bloss die zwei Jahre nach der Entlassung erfolgten Todesfälle noch in Betracht zu ziehen und zwar nur von solchen Sträflingen, die in der Anstalt von bedenklichen Formen von Dissolutionskrankheit ergriffen ihr Strafende erreicht, Beurlaubung oder Begnadigung erlangt hatten, und deren Krankheitsausgänge folgerichtig gleichwie die Anfänge der Anstalt angehören. Auch fürchte ich nicht, meinen verehrten Collegen eine allzu mühevolle Zumuthung zu machen, oder Schwierigkeiten der Ausführung zu begegnen, da die betreffenden Sträflinge der Wichtigkeit ihrer Erkrankung wegen gewiss zwei Jahre in Erinnerung bleiben oder in den Listen verzeichnet sind, und die Ermittelungen zugleich mit denen über das sonstige Verhalten der Entlassenen durch die Verwaltung geschehen können.

Wie wesentlich dieses Verfahren ist, mögen Sie aus den bei uns in 8 Jahren (1850—58) gewonnenen Zahlen ersehen, die von den Fuesslin'schen (1,41%) freilich sehr abweichend sind, die Sie aber trotzdem nicht ungünstig finden werden, wenn Sie die ausführliche Mortalitätsstatistik in Varrentrapps Ausschussbericht S. 62 und 63 vergleichen, und wenn auch anderwärts die gleiche Berechnungsweise eingehalten wird. Wir hatten in den genannten acht Jahren unter 2004 Sträflingen, die während derselben in der Anstalt gewesen d. i. zugegangen waren, wenn man 1) die nach der Entlassung Gestorbenen nicht mitberechnet bei 66 Todesfällen eine Sterblich

keit von 3,27% und wenn man 2) dieselben mitberechnet bei 93 Todesfällen eine Sterblichkeit von 4,60%.

Hiemit, meine Herren, dürften die mit Zahlen zu belegenden Nachweise über die Gesundheitsverhältnisse unsrer Anstalten zu schliessen sein, da zu befürchten wäre, dass Genauigkeit sowohl als Ausführbarkeit unter der Grösse der Arbeit leiden müssten.

Ausführlichere Mittheilungen mögen dem Eifer und der Musse des Einzelnen überlassen bleiben; was uns Noth thut, sind nicht lange und schöne Berichte, die das pro domo an der Stirne tragen, sondern vergleichbare Darstellungen, die alles Zweifelhafte und Ungenaue ausschliessen, und die uns theoretischen Anmassungen und philanthropischer Schwärmerei gegenüber die Behauptung ermöglichen: So ist es und nicht anders.

Herr Director v. **Götzen** aus Cöln bemerkt hierauf, dass er seit 18 Jahren eine ausführliche Statistik führe, die er sich zur Einsicht mitzubringen erlaubt habe.

Herr Regierungsrath **Illing** aus Düsseldorf hält dafür, dass man sich zunächst auch über die Rubriken der Statistik einigen solle und meint er, dass neben der aus den Krankenverflegungstagen gewonnenen Durchschnittszahl doch auch die Kopfzahl der Kranken angegeben werden müsse.

Herr Dr. **Gutsch** bemerkt, dass die Angabe der Kopfzahl der Kranken ja nicht ausgeschlossen, sondern nur für die vergleichende Beurtheilung hierauf eben kein Werth zu legen sei, worauf es gerade bei Aufstellung gemeinsamer Normen ankomme. Art in Verbindung mit der Zahl der vorgekommenen Krankheitsfälle nach Hauptgruppen ergibt nach dessen Meinung die allgemein gültigen Resultate.

Herr Regierungsrath **Illing** führt zum Beweis für seine Behauptung an, dass z. B. mehrere acute Kranke eben soviele Verpflegungstage aufweisen können, als ein einzig chronisch Kranker und desshalb erscheine die Angabe der Kopfzahl nothwendig. Den Aufsichtsbehörden insbesondere sei es auch aus andern Gründen nöthig, zu erfahren, wie viel Kranke im Laufe eines Jahres in der Anstalt gewesen seien, — die Durchschnittszahl der Verpflegungstage genüge da nicht.

Herr Vorsteher **Szuhany** ist auch der Ansicht, dass man in der Statistik eine Columme für die Kopfzahl der Erkrankten eröffnen solle.

Kerr Medicinalrath Dr. **Dietz** aus Bruchsal glaubt, dass es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dringend nöthig sei, die Frage wegen der Statistik einer Commission bezw. dem Ausschuss zur Berichterstattung und Vorlage zur Berathung bei der nächsten Versammlung zu überweisen.

Herr Ministerialrevisor **Parisel** aus Carlsruhe schliesst sich dem Vorredner an, worauf der Antrag des Herrn Medicinalrath Dr. **Dietz** zur Abstimmung und allgemeinen Annahme kommt.

Herr Verwalter **Bauer** tritt hiernach das Präsidium an den ersten Vorsitzenden, Herrn Direktor **Ekert** ab, der zunächst ein erhaltenes Telegramm eröffnet, worin Herr Director **Kühne** aus St. Gallen der Versammlung seinen Gruss sendet.

Ferner bemerkt derselbe zu Ziffer 2 der Tagesordnung übergehend:

Es ist gestern beschlossen worden, unsern Verein über ganz Deutschland auszudehnen. Wir wissen nun jetzt noch nicht, wie gross die Gesammtbetheiligung werden wird, während es doch von der grössern oder geringern Betheiligung in den verschiedenen Ländern abhängt, wohin man den nächstjährigen Versammlungsort verlegt; ich schlage daher vor:

> „Für heute die Wahl des Ortes auszusetzen und nur die Zeit der nächstjährigen Versammlung zu fixiren.“

Dem Ermessen des Ausschusses dürfte es zu überlassen sein, je nach der Betheiligung den Ort später auszuwählen. Die Zeit dagegen könnte, wie angeführt, jetzt schon bestimmt werden.

Herr Regierungsrath **Zimmerer** aus Bayreuth ist mit diesen Vorschlägen ganz einverstanden und glaubt, dass die Woche nach Pfingsten auch im nächsten Jahre die beste Zeit wäre.

Der Vorsitzende: Die Zeit der Pfingstfeiertage ist verschieden und glaube ich, dass es besser wäre, die Zeit für die nächstjährige Versammlung wieder auf die zweite Hälfte des Monats Mai zu bestimmen.

Hiernach werden die Vorschläge des Vorsitzenden, als

1) die Wahl des nächsten Versammlungsortes dem Ausschuss zu überlassen und
2) die Zeit auf die 2te Hälfte des Monats Mai zu bestimmen,

angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung, „Wahl des Ausschusses resp. der Vereinsvorstandsglieder betr.“, erklärt der Vorsitzende, Herr Director **Ekert**:

Es wird sich wohl nicht anders machen lassen, als dass der Ausschuss seinen Sitz vorerst noch hier behält. Hier ist die Sache einmal angefangen und möchte es gerathen sein, sie so lange wenigstens in den gleichen Händen zu lassen, bis die ersten Schwierigkeiten vollends überwunden sind. Schenken Sie uns desshalb die Ehre Ihres Vertrauens auch fernerhin, in welchem Falle zu Mitgliedern des engern Ausschusses noch die Herrn:

Szuhany, Vorsteher an der polizeilichen Verwahrungsanstalt dahier und

Eichrodt, Vorsteher an der Weiberstrafanstalt Kislau,

zugezogen würden.

Die auswärtigen Mitglieder des weiteren Ausschusses würden natürlich in allen wichtigeren Beschlüssen beigezogen werden.

Auch dieser Vorschlag wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

Bezüglich der Geschäftsordnung, wie sie in der gestrigen Sitzung bestimmt wurde, erläutert der Vorsitzende, dass sie wohl nur für die jetzige Versammlung als giltig zu betrachten sei.

Herr Inspector **Wirth** aus Zweibrücken: Die Versammlung hat sich gestern als Verein constituirt. Ich möchte mir nun die Frage erlauben, ob jedes Mitglied der Versammlung auch Mitglied des Vereins ist.

Der Vorsitzende erwidert darauf, dass allerdings jedes Mitglied der Versammlung auch Vereinsmitglied sei.

Mit Bezug auf die in der vorigen Sitzung vom Herrn Schulinspector **Dorfner** ausgesprochenen Grundsätze: dass die

Gefangenen nach Confession zu trennen und die Pflege derselben katholischen resp. evangelischen Orden zu übertragen seien, — nimmt sodann der Director des Zellengefängnisses in Moabit-Berlin, **Wilke**, das Wort und äussert sich dahin:

Gegen die Ausübung der Gefangenpflege durch religiöse Orden muss ich mich desswegen erklären, weil Orden unter ihren eigenen Obern stehen, in Straf- und Gefangen-Anstalten aber um der nothwendigen Einheit der Verwaltung willen nur der Vorstand der Anstalt die Leitung derselben in Händen haben müsse. Wenn sich etwa Jemand wundere, dass gerade er, Dircktor **Wilke**, diese Einheit der Leitung vertrete, da bekanntlich die Gefangen-Aufsicht gerade im Moabiter Zellengefängniss durch Brüder des Rauhen Hauses beschafft werde, so habe er nur zu erklären, dass die Brüder des Rauhen Hauses gar keiner Gemeinschaft zugehören, die einen Ordens-Charakter habe. Seit 16 Jahren habe er in verschiedenen von ihm geleiteten Anstalten Brüder des Rauhen Hauses als Aufseher und Werkmeister gehabt und seit 4 Jahren verwalte er eine Anstalt, die in Bezug auf die Zellengefangenen ganz von denselben bedient worden, aber was er an andern Stellen amtlich bezeugt habe, das müsse er um der Wahrheit willen auch hier bezeugen: nicht nur, dass jene Männer in treuer Hingabe und in bewährter Tüchtigkeit, von allen religiösen Einseitigkeiten weit entfernt, ihren Dienst verrichten, sondern auch, dass die Autorität der Anstalts-Direktion durch keinen anderweitigen, auf die Brüder des Rauhen Hauses geübten Einfluss beeinträchtigt wird; vielmehr seien dieselben von Seiten ihrer Genossenschaft und zwar prinzipiell gerade zum Gehorsam gegen die Anstalts-Direktion verpflichtet und in den langen Jahren seiner Amtsführung habe sich niemals ein störender Einfluss von Seiten der Brüderschaft auf die ihnen zugehörigen Beamten geltend gemacht; was die letzteren an die Vorsteher jener Genossenschaft binde, sei ganz etwas anderes als die Subordination, welche vom Orden gefordert wird, es sei vielmehr eine sittlich berechtigte Pietät, deren Einfluss auf die Stellung und Pflichterfüllung jener Beamten nur förderlich sich erwiesen habe.

Herr Inspector **Braker** von Plassenburg: Die Bewohner

Bruchsals haben uns so freundlich aufgenommen, dass wir eine offene und öffentliche Aeusserung unseres Dankes nicht zurückhalten können und glaube ich gewiss im Namen Aller zu handeln, wenn ich an den Ausschuss die Bitte richte, diesen Ausdruck unseres Dankes den Bewohnern und insbesondere dem Liederkranz Bruchsals, der uns durch seine Gesangesvorträge bei der gestrigen Abendunterhaltung auf der Reserve so sehr erfreute und verpflichtete, zur Kenntniss zu bringen.

Der Vorsitzenee sichert zu, diesem Dank in geeigneter Weise Ausdruck zu verleihen.

Herr Inspector **Wirth** in Zweibrücken: Ich habe mit grosser Befriedigung vernommen, dass der bisherige Ausschuss wieder bleibt und halte mich darum doppelt verpflichtet, dem Gefühle der Dankbarkeit Ausdruck zu verleihen. Dank für die meisterhaft umsichtige, fleissige und eifrige Leitung der Geschäfte durch unsern allverehrten Präsidenten — Herrn Direktor **Ekert** — und sämmtliche Herren Ausschussmitglieder. Nicht minder Dank sämmtlichen Herrn Beamten der hiesigen Strafanstalt, welche gestern und heute mit so grosser Bereitwilligkeit und Freundlichkeit uns entgegen gekommen sind und uns alle gewünschten Aufschlüsse bei unseren Besuchen in der Anstalt gegeben haben.

(Alle Mitglieder drücken durch Erheben von ihren Sitzen ihre Anerkennung aus.)

Zum Schlusse bemerkt der Vorsitzende Herr Director **Ekert:**

Indem ich hiermit die Sitzung und unsere Verhandlungen schliesse, danke ich der verehrlichen Versammlung für die mir geschenkte gütige Nachsicht. Wenn wir uns trennen, so bitte ich Sie, meine Herren, tragen Sie den Geist, der unsere Zusammenkunft durchwehte, mit sich fort nach allen Gauen unseres Vaterlands, sagen Sie allen andern deutschen Strafanstaltsbeamten, mit denen Sie in Berührung kommen, dass wir Nichts sehnlicher wünschen, als sie alle mit uns in gleichem Ringen nach einem Ziele vereint zu sehen.

Gedenken wir aber vor unserer Trennung noch des erhabenen Fürsten, unter dessen Schutze wir getagt, der nach der gestern uns gewordenen telegraphischen Mittheilung unserem

Streben so warme Anerkennung gezollt und stimmen Sie deshalb mit mir in den Ruf

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog

er lebe hoch!

(Die Versammlung stimmt mit 3maligem begeistertem Hoch ein.)

Beilage I. zu Seite 10.

Einladung

zur zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal am 18. und 19. Mai 1864.

Im Mai v. J. hat sich zu Stuttgart eine Anzahl süddeutscher Strafanstalts-Beamten zum Zwecke einer zwanglosen Besprechung versammelt. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass nicht nur der gegenseitige Umtausch von Erfahrungen, sondern insbesondere auch das persönliche Bekanntwerden der Beamten ihrem Berufe förderlich sei. Diese Versammlung hielt eine Besprechung, einigte sich über einige, auf das Strafanstaltswesen bezüglichen Punkte und setzte einen Ausschuss nieder, der beauftragt wurde, die Wiederholung der Versammlung zu Bruchsal im Jahr 1864 zu veranstalten. Ohne Verschulden der vorjährigen Versammlung ist die Kenntniss davon an die meisten k. bayerischen Strafanstalts-Beamten nicht gelangt.

Der Ausschuss hat nun beschlossen:

1) Dass die diesjährige Versammlung zu Bruchsal am Mittwoch den 18. und Donnerstag den 19. Mai 1864 stattfinden solle.
2) Dass als Mitglieder zur Theilnahme berechtigt seien: Die höheren Beamten der Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden, und zwar von Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen und Nassau; dass unter höhern Strafanstalts-Beamten Directoren, Vorstände, Verwalter, rechtskundige Actuare, andere Verwaltungsbeamte, Aerzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen seien.
3) Dass auch Strafanstalts-Beamte aus andern Ländern als Gäste eingeladen werden können.

4) Dass in der Versammlung von einzelnen Mitgliedern Thesen in kurzem mündlichem Vortrag begründet, sodann zur Diskussion und Beschlussfassung ausgesetzt werden sollen.

Indem wir hievon die zur Theilnahme berechtigten Herrn in Kenntniss setzen, richten wir an dieselben die Bitte, längstens bis zum 10. April d. J. dem Unterzeichneten Nachricht zu geben, ob sie an der Versammlung Theil nehmen wollen, sowie, welche Thesen sie bei derselben etwa aufzustellen gedenken.

Diejenigen Herren, welche sich zur Theilnahme bereit erklären, erhalten einige Wochen vor der Versammlung die Mitgliedkarte und das Programm zugesendet.

Bruchsal, im März 1864.

Für den Ausschuss:
Der Director des Zellengefängnisses.
Ekert.

Beilage II. zu Seite 12.

Programm

der zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal am 18. und 19. Mai 1864.

Dienstag den 17. Mai: Die Ankommenden wollen sich auf dem Anmeldebüreau im Badischen Hof (Post) einfinden, woselbst auch für Wohnung sämmtlicher Herren Theilnehmer Vorsorge getroffen ist.

Abends 7 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im Cafe Gosslar.

Mittwoch den 18. Mai, Vormittags 9 Uhr: Erste Sitzung im Schwurgerichtssaale des Gr. Hofgerichts.

Tagesordnung:

1) Begrüssung der Versammlung durch den Director des Grossh. Justizministeriums Herrn Geheimen Rath Dr. **Junghanns.**
2) Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers, sowie ihrer Stellvertreter.
3) Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses, in Verbindung damit Antrag des Herrn Zellengefängnissdirectors **Ekert** aus Bruchsal auf Gründung eines Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten mit einem gedruckten Vereinsorgan. Diskussion und Beschlussfassung hierüber.
4) Vortrag des Herrn **J. H. Dorfner**, Curaten und Schulinspectors an der Königl. Bayerischen Gefangenanstalt für Weiber in Wasserburg: „Ueber die guten und schlimmen Seiten des Zellengefängnisses, insbesondere für weibliche Sträflinge, vom religiös-sittlichen Standpunkt aus.“ Diskussion hierüber.

5) Begründung folgender Thesen durch Herrn Zellengefängnissverwalter **Bauer** aus Bruchsal:

a. Die Beschäftigung der Gefangenen ist zunächst als ein Bestandtheil der Strafe zu betrachten.

b. So wie alle Einrichtungen der Strafanstalt darauf berechnet sein müssen, den Gefangenen zu bessern, so soll auch die Arbeit vermöge ihres sittlichen Charakters und ihrer materiellen Bedeutung der Besserung des Gefangenen möglichst Vorschub leisten.

c. Bei der Zutheilung eines Gefangenen zu einer Beschäftigung soll nicht die Strafgattung, sondern nur die Individualität des Gefangenen massgebend sein. Die Rücksicht auf die Gesundheit ist hierbei die vorwiegende.

d. Die Ausbildung eines nicht gewerbskundigen Gefangenen zum Handwerker ist in so weit anzustreben, als dessen persönliche Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten und die Verhältnisse der Strafanstalt dies gestatten. Bei solchen Gefangenen hat die Strafanstalt ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie dieselben so weit heranbildet, dass sie gegen Lohn in einer Werkstätte Arbeit und Unterkunft finden.

e. Kein Gefangener hat einen Rechtsanspruch auf Belohnung seiner Arbeit. Doch soll Jedem ein Antheil am Arbeitsverdienste in Form eines Geschenkes zugewiesen werden.

Diskussion und Beschlussfassung hierüber.

Mittags 2 Uhr: Festmahl (im badischen Hof), gegeben von dem Grossherzoglichen Justizministerium.

Nachmittags: Besichtigung des Zellengefängnisses und der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Abends 7 Uhr: Gesellige Zusammenkunft auf der Reserve.

Donnerstag den 19. Mai, Vormittags 9 Uhr: Zweite Sitzung.

Tagesordnung:

1) Begründung folgender These durch die Herren Zellengefängnissdirector **Ekert** und Hausarzt Dr. **Gutsch** aus

Bruchsal: „Die Statistik der Strafanstalten ist nach einer gemeinsamen Norm aufzustellen.“

2. Bestimmung des Orts und der Zeit der nächstjährigen Versammlung.
3. Wahl des Ausschusses, resp. der Vereinsvorstandsglieder.

Mittags 11 Uhr 45 Min.: Fahrt nach Kislau zur Besichtigung der dortigen Weiberstrafanstalt. Gabelfrühstück im Bad Langenbrücken. Um 3 Uhr 46 Min. von da Ausflug auf das Heidelberger Schloss.

Bruchsal, 1. Mai 1864.

Der Ausschuss.

Inhalt.

Seite.

1. Einladung zur Theilnahme am Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten . . . . . 1.
2. Verzeichniss der Theilnehmer an der Versammlung zu Bruchsal am 18. und 19. Mai 1864 3
3. Verhandlungen der Bruchsaler Versammlung und zwar:
   a. erste Sitzung vom 18. Mai 1864 . . . . . 9.
      Vortrag des Directors Ekert . . . . . 10.
      „ „ Curaten Dorfner . . . . . 23.
      „ „ Geh Raths Mittermaier . . . . . 40.
      „ „ Verwalters Bauer . . . . . 51.
   b. Zweite Sitzung vom 19. Mai 1864 68
      Vortrag des Directors Ekert . . . . . 69.
      „ „ Dr. Gutsch . . . . . 71.
   c. Beilagen:
      Einladung zur Versammlung in Bruchsal am 18. und 19. Mai 1864 83.
      Programm derselben 85

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten,

herausgegeben von dessen Ausschuss.

Zweites Heft.

Heidelberg.
In Commission bei G. Weiss.
(A. Emmerling'sche Universitäts-Buchhandlung.)
1865.
Druck von L. Rodrian in Bruchsal.

Vorrede.

Als das 2. Heft des Vereinsorgans bieten wir unseren geehrten Lesern den Jahresbericht des Zellengefängnisses Bruchsal für 1863. Ein 3. Heft mit Nachträgen zu diesem Jahresbericht, Vorschlägen für die Normalstatistik, und einigen anderen, auf die nächste Vereinsversammlung bezüglichen Mittheilungen wird unverzüglich folgen und den geehrten Vereinsmitgliedern gleichzeitig mit dem 2. Hefte zugesandt werden.

Obschon der Verein die erfreulichsten Fortschritte macht, nunmehr über 270 Mitglieder zählt; obschon fortwährend noch mehr Anmeldungen erfolgen, hat der Ausschuss dennoch mit mancherlei Hindernissen zu kämpfen. Geschäfte des Bureau und der Redaktion sind durchaus nicht unbedeutend und erfordern neben den gewöhnlichen Berufsgeschäften eine grosse Anstrengung. Zudem ist es uns bis heute noch nicht gelungen, die Adressen der Strafanstalten aller deutschen Länder zu erhalten. Wir müssen daher erklären, dass der Verein noch nicht über das Stadium der ersten Entwicklung hinausgekommen ist und bitten desshalb, unsere Leistungen mit Nachsicht zu beurtheilen.

Bruchsal, 24. Jänner 1865.

Der Vereinsausschuss.

Für denselben:

Der Direktor des Zellengefängisses

Ekert.

Inhalt.

	Seite.
I. Vorbericht	3
II. Jahresbericht des Vorstehers	5
1. Personal	5
2. Allgemeine Bemerkungen	
a) Organisation	6
b) Zustand der Strafanstalt	7
c) zur Statistik	10
3. Statistik	21
III. Jahresbericht des Verwalters	43
1. Gewerbswesen	43
2. Verwaltungs-, Cassen- und Rechnungswesen	62
IV. Jahresbericht des Hausarzts	77

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Zellengefängnisses

Bruchsal

während des Jahres

1863.

Vorbericht.

Nach §. 148 der Dienstordnung für das Zellengefängniss hat der Aufsichtsrath alle Jahre Hauptübersichten der Zustände und Ergebnisse der Anstalt dem Grossh. Justizministerium mit erläuterndem Berichte vorzulegen. Die nachfolgenden Blätter enthalten die Jahresberichte des Directors, Verwalters und Hausarzts, welche vom Aufsichtsrath in Gemässheit vorerwähnter Bestimmung der Dienstordnung für das Jahr 1863 eingesendet worden sind. Der Aufsichtsrath zog indess diese Berichte nur insoweit in den Bereich seiner Berathung, als sie sich wirklich über Zustände und Ergebnisse der Anstalt verbreiten, uud trat speciell den Anträgen des Verwalters auf Erbauung eines Holzmagazins und Einführung der Steinkohlenheizung bei.

Die hierauf im November d. J. ergangene Entschliessung Gr. Justizministeriums bemerkt,

1. dass nach inzwischen bereits erfolgter Einführung der Steinkohlenheizung auch für neue Caloriferen in die 44 Oefen der Luftheizung vorgesorgt sei;
2. dass für Erbauung eines neuen Holzmagazins die Mittel ins ausserordentliche Budget aufgenommen werden sollen;
3. dass die von dem Director in Bezug auf die Verbringung in die polizeil. Verwahranstalt gemachten Bemerkungen zur Kenntniss Gr. Ministeriums des Jnnern gebracht werden;
4. dass Gr. Justizministerium in Bezug auf Begnadigungsgesuche der Gefangenen von dem bisherigen Verfahren zur Zeit nicht abzugehen gedenke;
5. dass Gr. Justizministerium den Vorschlägen der Verwaltung über eine, den Unterschied in der Kleidung zwi-

schen Zucht- und Arbeitshausgefangenen festhaltende Aenderung der nicht ganz zweckmässigen Arbeitshauskleidung entgegensehe;

6. dass Gr. Justizministerium die Zustände der Anstalt in Beziehung auf Ordnung, Gewerbe, Gesundsheitspflege, welche dem gemeinsamen Wirken aller Hausbeamten verdankt werden, mit Befriedigung aus dem Berichte entnommen habe.

Mit Ermächtigung des Gr. Justizministeriums übergeben wir nun den Bericht der Oeffentlichkeit, und glauben hierdurch am besten den mannigfachen Angriffen zu begegnen, welchen die Zustände des Zellengefängnisses bis in die neueste Zeit ausgesetzt waren, und am sichersten die Irrthümer zu berichtigen, die da und dort aus den verschiedenartigsten Gründen aufgetaucht sind.

Bruchsal im Dezember 1864.

Gr. Verwaltung des Zellengefängnisses.

Jahresbericht

des

Vorstehers für 1863.

I. Personal.

1) Bei dem höheren Beamtenpersonal siud Veränderungen im Laufe des Jahres uicht vorgekommen, ebensowenig
2) beim Kanzleipersonal;
3) Aufsichtspersonal.

a) Hauschirurg B. ist nach längerer äusserst schmerzhafter Krankheit am 22. August 1863 gestorben. Er war seit 1. Oktober 1848, also mit Eröffnung der Strafanstalt, im Ganzen nahezu 15 Jahre im Dienst und hat das Zeugniss eines treuen, redlichen, eifrigen, in seinem Fache gut gebildeten und gewandten Bediensteten mit ins Grab genommen.

Im Uebrigen fand unter dem Aufsichtspersonal kein Abgang Statt.

Zugegangen sind in Folge der Vermehrung des Gefangenenstands

b) J. R., Webereiaufseher;
c) J. F., Aufseher;
d) A. B., Korbmachereiaufseher;
e) M. G., Aufseher;

alle 4 am 6. November 1863 vom Gr. Arbeitshaus in Freburg hieher versetzt;

f) V. W. Küfereiaufseher

am 12. Dezember 1863 vom Gr. Kreisgefängniss in Mannheim hierher versetzt.

Bestrafungen von Erheblichkeit kamen im Laufe des Jahres beim Aufsichtspersonal nicht vor.

II. Allgemeine Bemerkungen.

1. Organisation.

Das Gesetz vom 2. Oktober 1863, verkündet im Regierungsblatt vom 7. Oktober Nr. 42, verordnet im Wesentlichen:

„Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Arbeitshausstrafe wird künftig in Einzelhaft vollzogen."

„Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1845 über den Strafvollzug im Männerzuchthaus sind auch bei dem Vollzug der Arbeitshausstrafe anzuwenden."

„Die nach dem §§. 5, 6, 11 u. 12 des erwähnten Gesetzes vom 6. März 1845 in Arbeitssälen zu beschäftigenden Zucht- und Arbeitshaussträflinge können, insoferne das Zellengefängniss nicht hinreichenden Raum bietet, in einer andern Strafanstalt untergebracht werden."

„Auf Diejenigen, welche vor Verkündung des Gesetzes zu Arbeitshausstrafe verurtheilt sind, findet dasselbe nur mit ihrer Zustimmung Anwendung."

Im nemlichen Regierungsblatt erschien eine allerhöchst landesherrliche Verordnung vom gleichen Tag, derzufolge das Gesetz am 15. Oktober 1863 in Wirksamkeit trat.

Nach der Vollzugsverordnung Gr. Justizministeriums vom 5. Oktober 1863 (Regbl. Nr. 43) führt das bisherige „Männerzuchthaus" vom 15. Oktober 1863 an den Namen „Zellengefängniss" und sind von da ab die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Arbeitshausstrafen, soweit es der Raum gestattet, im Zellengefängniss zu vollziehen.

Zufolge einer weiteren schriftlichen Entschliessung Gr. Justizministeriums vom 5 Oktober sollen die Arbeitshaussträflinge in der Regel in besonderen Flügeln des Zellengefäng-

nisses, oder doch in besonderen Stockwerken verwahrt, gesondert in die Erholungshöfe geführt, im Uebrigen aber in Bezug auf Beschäftigung, Lagerung, Körperpflege, Besuche u. s. w. den bisher desfalls für das Zellengefängniss geltenden Bestimmungen gemäss behandelt, die reichere Kost und die von jener der Züchtlinge sich unterscheidende Kleidung aber, wie früher in gemeinsamer Haft, beibehalten werden.

Am 24. Oktober wurde der erste, nach dem neuen Gesetze verurtheilte Arbeitshausgefangene eingeliefert.

Von den früher verurtheilten Gefangenen des Arbeitshauses in Freiburg wurden am 6. November 50 Sträflinge hieher versetzt, welche vorher ihre Zustimmung hiezu erklärt hatten und durch einige Beamten des Zellengefängnisses untersucht und zur Einzelhaft tauglich befunden wurden. Mehr Gefangene konnten wegen der Grösse des voraussichtlichen Zugangs Neuverurtheilter nicht versetzt werden.

Dies war die 2. Einlieferung von Arbeitshaussträflingen.

Bis 1. Jänner 1864 gingen im Ganzen 88 Arbeitshausgefangene, also 38 Neuverurtheilte zu. Abgänge von solchen erfolgten bis dahin nicht.

Es lässt sich leicht ermessen, dass durch die Aufnahme auch der männlichen Arbeitshausgefangenen ins Zellengefängniss nicht nur wegen des grösseren Personalstands die Geschäfte erheblich vermehrt, sondern auch dass hierdurch die Verhältnisse überhaupt in mannigfacher Hinsicht ganz anders gestaltet werden. Während früher die Strafdauer unter 1 Jahr Ausnahme war, ist dies bei den Arbeitshausgefangenen, die bis zu 4 Monaten Einzelhaft herunter verurtheilt werden können, die Regel und durch diese kurze Strafdauer und den dadurch bedingten häufigen Ab- und Zugang sind Handhabung der Disciplin, Leitung der Beschäftigung, Wirksamkeit der Geistlichen und Lehrer, überhaupt alle Einwirkung auf den Gefangenen gegen früher wesentlich erschwert.

2. Zustand der Strafanstalt.

Wir dürfen mit Befriedigung, wie wohl noch nie, auf den Gesammtzustand der Strafanstalt blicken. Es hat im Laufe des Jahres (Dezember) eine allgemeine Dienstvisitation durch den

Respicienten im Gr. Justizministerium, Herrn Ministerial-Direktor und Geheimen Rath Dr. Junghanns und eine specielle bezüglich der Gesundheitszustände durch ein Mitglied der Gr. Sanitätscommission, Herrn Medicinalrath Dr. Volz stattgefunden. Das hohe Ministerium fand sich darauf hin veranlasst, den sämmtlichen Beamten des Zellengefängnisses die vollste Anerkennung ihres erspriesslichen Wirkens auszusprechen.

Der Erfundbericht des Commissärs der Gr. Sanitätscommission ist auch im Badischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Interessen vom Jahre 1864 Nro. 5 u. 6 veröffentlicht worden.

Man hat da und dort getadelt, dass noch immer nicht genug über die Zustände und Ergebnisse des Zellengefängnisses in die Oeffentlichkeit kömmt; wenn dies ein Fehler ist, kann man ihn verbessern. Ueber die Zustände im Allgemeinen bemerken wir nur: seit 5 Jahren kein Selbstmord, seit bald 2 Jahren (Juli 1862 bis Mai 1864) keine Seelenstörung, seit letzten Jahren ein so niederer Krankenstand wie noch nie, und Ergebnisse des Gewerbsbetriebes, wie sie keine andere Strafanstalt aufweisen kann. So lange das Zellengefängniss besteht, ist ein ähnliches Resultat noch nicht erzielt worden. Wir schätzen dies höher, als wenn Lob und Tadel mit lauter Stimme in der Welt verkündet wird und wir preisen darin eben so sehr die weise Sorgsamkeit unserer Gr. Staatsregierung, als das einmüthige Zusammenwirken der Hausbeamten, da wir allein diesen beiden Factoren entschieden dieses günstige Resultat zuschreiben.*)

*) Die Dienstordnung für das Zellengefängniss wurde insoferne schon getadelt, als sie Zweifel darüber lasse, ob die höheren Beamten dem Director untergeordnet seien, oder nicht. Es wird der Beweis geliefert sein, dass die Dienstordnung das einmüthige Zusammenwirken nicht unmöglich macht, und ohne dasselbe gibt es kein erspriessliches Resultat. Zwistigkeiten unter den Beamten einer Strafanstalt, die je nach der Art ihrer Aeusserung meist alles Gedeihen unmöglich machen, kommen trotz aller Organisationen und Unterordnungen da und dort vor. Eintracht ist allein das Verdienst der Personen, nicht der Gesetze Die Dientsordnung für das Zellengefängniss gibt indess dem Direktor genügende Befugniss; sie vindicirt ihm die gesammte Oberleitung, die ganze Hauspolizei; sie spricht sogar wörtlich

Vermehrung der Kost, Verringerung der Strafschärfungen und der durchschnittlichen Strafzeiten, sorgsame Pflege der körperlichen und geistigen Interessen, zweckmässige Beschäftigung, thatkräftige Antheilnahme an dem Geschicke des Sträflings in der Strafanstalt und nach der Entlassung — und all das nicht auf dem todten Papier, sondern im praktischen Leben, das sind die Grundlagen, auf denen das Haus, wie es jetzt steht, emporkommen musste.

Die Verhältnisse haben sich freilich auch eingelebt, Erfahrung und Uebung vermehrt, die Zeit ist normaler, die Zahl der Gefangenen in letzter Zeit kleiner geworden; doch wären Beamte und Zustände, wie sie Unkenntniss und Leidenschaftlichkeit in vereinzelten Fällen schilderte, nimmer könnten wir bei den mannigfachen Gefahren der Einzelhaft mit Resultaten, wie die heurigen auftreten.

Die detaillirten Belege zu vorstehenden Sätzen finden sich in den Berichten der andern Beamten und in meinen Bemerkungen zur Statistik.

Mit dem Jahre 1863 schliesst sich insofern eine eigene Periode in der Chronik des Zellengefängnisses ab, als von da an auch die kurzzeitig verurtheilten Arbeitshausgefangenen darin untergebracht werden, und es möchte wohl sein, dass künftig deshalb, zumal im Uebergangsstadium, die Zustände sich weniger als bis dahin consolidiren. —

Eine bei der Dienstvisitation angeregte zweckmässige Einrichtung unserer Bäder wird ausgeführt werden, wenn nach der Verlegung der gemeinschaftlichen Gefangenen aus dem Zellengefängniss der nöthige Raum im Sousterrain disponibel ist.*)

---

die Unterordnung der andern Beamten in hauspolizeilicher Beziehung aus, alles, was von irgend welcher Bedeutung ist, kann nur mit seiner Genehmigung geschehen und im Zweifel entscheidet, soweit die Befugniss der Verwaltung überhaupt reicht, seine Stimme.

*) Vorerst müssen wir auf diese Einrichtung, die unter Anderem auch eine Vermehrung der Badezellen bezweckte, verzichten, weil unsere sonst sehr reiche Wasserquelle in Folge der verwichenen trockenen Jahrgänge das Wasser zu einer grösseren Anzahl von Bädern nicht liefern würde. Die in Benützung befindlichen 4 Badezellen erhalten indess einige Verbesserungen.

Zur Belegung der Zellenböden hat man probeweise in einer Zelle Liasschiefer, in mehreren andern gebrannte Steine aus der Fabrik Villeroy & Boch zu Mettlach in Rheinpreussen verwendet. Der Liasschiefer hat sich nicht bewährt, die Platten sind zu kalt und haben sich durch die Einwirkung der Wärme gehoben. Die Plättchen von Mettlach dagegen bewähren sich in jeder Hinsicht. Obwohl sie etwas bessere Wärmeleiter sind, als die Plättchen von Thon, so wird doch von den Sträflingen über Kälte nie geklagt, und diese Belegung des Bodens schätzen insbesondere jene Gefangene überaus hoch, welche unter dem Staub der älteren Ziegelplatten viel gelitten haben. Zellen, die schon mehrere Jahre mit Mettlacher Plättchen belegt sind, zeigen sich ganz unverändert und es gleicht sich demnach durch die grosse Dauerhaftigkeit der hohe Preis (der Quadratmeter kostet 2 Thlr. 15 Sgr.) vollkommen aus. Auch bezüglich der Reinlichkeit und des guten Aussehens lässt diese Bodenbelegung Nichts zu wünschen übrig.

Gelegentlich der Dienstvisitation kam auch die Belegung der Böden mit dem sog. Kamptulicon, einer Masse aus Korkholzabfällen und Guttapercha in Anregung. Zufolge der getroffenen Anordnung soll versuchsweise eine Zelle mit diesem Material belegt werden. Es muss sich zeigen, wie sich dieses Material in Bezug auf Reinlichkeit und die vorzugsweise gerühmte Dauerhaftigkeit bewährt. Jedenfalls hat es den Vortheil, dass sich der Schall darauf nicht leicht fortpflanzt und vermöge dieser Eigenschaft dürfte es sich ganz besonders zum Belegen unserer Corridore und Gallerien eignen.*)

3. Zur Statistik.

a. zu 1. A.

Auch im Jahr 1863 haben sich nur wenige Entlassene dem Schutzverein unterworfen — vorzugsweise eine Folge

---

*) Die Zellengefängnissverwaltung hat von Trestrail & Comp. in London eine Probe von Kamptulicon für eine Zelle, also etwa 10 Quadratmeter bezogen. Die Kosten beliefen sich auf 37 fl. Ankauf und 14 fl. Transport. Das Kamptulicon vertritt aber mehr nur die Stelle von Matten oder Tep-

der günstigen Zeitverhältnisse. Indessen weigerten sich nur drei Entlassene, in deren Heimathsbezirk Schutzvereine bestehen, sich demselben zu unterwerfen. Einer hievon, M. M. von M. lebt in sehr günstigen Vermögensverhältnissen; ein zweiter, F. Z. von P. konnte zu Hause alsbald in dem reichen Spital verpfründet werden und nur der dritte, L. R. von hier schien eine Nachhilfe zum Fortkommen nöthig zu haben. Derselbe erkrankte in der Strafanstalt, war bei der Entlassung noch nicht vollkommen genesen und klagte bitter, dass er keine Aussicht eines guten Fortkommens in der Freiheit habe. Als man ihn aber auf den Schutzverein verwies, weigerte er sich beharrlich, demselben sich zu unterwerfen, und es scheint dieser Weigerung ein trotz aller Belehrung nicht selten vorkommendes, auf Unkenntniss beruhendes Misstrauen zu Grunde gelegen zu sein. Es ist uns von diesem Entlassenen, der sich jetzt (Mai 1864) ½ Jahr auf freiem Fusse befindet, bis daher nichts mehr bekannt geworden.

Eine immerhin ganz eigenthümliche Massregel ist die unmittelbare Verbringung von Sträflingen aus der Strafanstalt in die polizeiliche Verwahrungsanstalt.*) Die Zeit (1855) welcher die darauf bezügliche Verordnung entsprungen ist, war eine in vielen Beziehungen andere als jetzt.

---

pichen, wird wie Tuch ellenweise geliefert und entspricht dem hier beabsichtigten Zwecke nicht. Für Belegung der Corridore und Gallerien ist es zu theuer.

*) Das Gesetz vom 30. Juli 1840 bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

Inländer, welche wegen dritten Diebstahls bestraft worden sind, können, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen, zur Beschäftigung und Verwahrung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt verbracht werden.

Die Verwahrung dauert erstmals 2, zweitmals 4 Jahre, drittmals unbestimmte Zeit.

Die Entlassung kann aber, in Rücksicht auf den Grad einer Besserung bei 1 nach einem, bei 2 nach 2, bei 3 nach 3 Jahreu schon erfolgen.

Die Heimathsgemeinde hat zu den Kosten der Verpflegung einen Beitrag, je nach ihren Vermögensverhältnissen bis zu 6 kr. täglich zu leisten.

Eine Verordnung vom Jahr 1855 verfügt, dass das Verfahren noch während des Aufenthalts des Verurtheilten in der Strafanstalt eingeleitet und die Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt in den dazu geeigneten Fällen unmittelbar nach verbüsster Strafe erfolgen solle.

Mir scheint ohnehin, dass man bei Erlassung des Gesetzes vom 30. Juli 1840 nicht daran dachte, die rückfälligen Diebe dann sogleich in die polizeiliche Verwahrungsanstalt zu stecken, wenn sie ihre Strafe in der Strafanstalt erstanden haben, sondern erst, wenn sich nach der Entlassung zeigt, dass die ausser der früheren Verurtheilung nöthigen Erfordernisse zur Verbringung vorhanden sind. Zu der äusserst strengen Anordnung, die rückfälligen Diebe unmittelbar in die polizeiliche Verwahrungsanstalt zu verbringen, kam man nur durch die Erwägung, dass sehr viele Diebe der polizeilichen Verwahrungsanstalt ganz entgehen, weil sie immer wieder rückfällig werden, ehe man sie aus der Freiheit in die polizeiliche Verwahrungsanstalt verbrachte. Die Fälle sind nun immerhin selten, dass ein Dieb alsbald nach der Entlassung den Gerichten wieder in die Hände geräth. Desto häufiger aber sind die Fälle, dass die zur Aufsicht bestellten Organe ihre Schuldigkeit nicht in der Weise thun, wie es Gesetz und Individualität des Entlassenen erfordern; und dass dann nach der Entlassung gewöhnlich die rechte Zeit zur Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt verpasst wird. Bequemer ist die jetzige Verfahrungsweise für die Polizeibehörden ohne allen Zweifel; allein man erreicht nicht damit, was man beabsichtigte, im Gegentheil, die Ungleichheit der Verfahrungsweise tritt hier nur viel prägnanter hervor — sie wird oft fast zur Ungerechtigkeit, denn die Bezirksbehörden gehen in der Regel nach den Anträgen der Gemeinden und wenn diese klug sind, vermeiden sie die, durch Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt entstehenden Kosten meistens. Dies ist die Erfahrung auch von Beamten anderer badischen Strafanstalten. So kömmt der eine Sträfling unmittelbar in die polizeiliche Verwahrungsanstalt, der andere, der es noch viel mehr verdiente, dagegen nicht und vielleicht nie, eben weil die Gemeinde nicht will und die Polizeibehörde nicht durchgreift. Gerade so war es auch vor dem Jahr 1855 und es bestätigt sich hier die alte Erfahrung, dass das Gesetz nur durch die thätige Aufmerksamkeit der Vollzugsbeamten, nicht aber durch neue und wieder neue Verordnungen im Leben practisch wird. — Fast alle Sträflinge haben immer ein und

dieselbe Antwort bei der Einvernahme über die beabsichtigte unmittelbare Verbringung — sie berufen sich auf ihr Urtheil, in dem derartiges nicht verordnet sei, sie glauben mit Erstehung der Strafe ein Recht auf ihre Entlassung in die Freiheit zu haben und gewiss nehmen solche Leute diese strenge Massregel mehr mit dem Gefühle des eigenen Verschuldens hin, wenn sie dazu in der Freiheit nach der Entlassung durch schlechtes Verhalten Anlass gegeben haben.

Es empföhle sich daher wohl die Bestimmung des bayerischen Strafgesetzes, wornach beim Erkennen auf kürzere Freiheitsstrafen (2 Jahre und darunter) mit der Zulässigkeit der Stellung unter polizeiliche Aufsicht im Urtheil ausgesprochen werden kann, dass die Polizeiaufsicht während höchstens eines Jahres nach Anordnung der Districts-Polizeibehörde in einer Polizeianstalt vollzogen werden darf. (Art. 40 des bayer. Strafgesetzes).

In allen Fällen wird es kaum mit der Durchführung unserer neuen Organisation vereinbar sein, wenn künftig durch Verwaltungsbehörden Freiheitsstrafen auf vier Jahre, ja auf noch längere, unbestimmte Zeit erkannt werden, während sonst auch das kleinste Polizeivergehen auf Verlangen des Betheiligten von den Gerichten abzuwandeln ist. Dass ein Gesetz in Betreff der polizeilichen Verwahrungsanstalt existirt, dass dies Gesetz frühere Bestrafungen wegen Diebstahls, Landstreicherei, Bettels voraussetzt, ändert daran nichts; es werden noch andere Erfordernisse zur Verurtheilung verlangt und darüber, ob auch diese vorhanden seien, ob wirklich im einzelnen Fall eine vieljährige Freiheitsstrafe zu erkennen sei, sollten, wie sonst unbedingt, die Gerichte entscheiden.*)

Eigentliche Begnadigungen sind, wie die Statistik ausweist, 15 erfolgt. Hievon kommen 4 auf das Ressort des Gr. Kriegsministeriums,

Dem Gr. Justizministerium sind im Laufe des Jahres etwa 50 Begnadigungsbitten von hier aus vorgelegt worden.

---

*) Ueber Schutzvereine, polizeil. Aufsicht und polizeil. Verwahrung werde ich mich an anderm Orte noch weiter aussprechen.

Die Bestimmung des §. 23 der Hausordnung, wornach Begnadigungsbitten vor Ablauf der Hälfte der Strafzeit gar nicht, und dann jährlich nur einmal vorgelegt werden sollen, schützt zwar gegen allzuviele Begnadigungsbitten; indess wäre eine weitere Restriction dieser Vorschrift fast zu wünschen, da Begnadigungsbitten in der Regel den Sträfling heftig aufregen, ein abschlägiger Bescheid nicht selten erbittert, meistens aber die Lage des Sträflings, der sich trotz aller Warnung schon goldene Berge geträumt hat, bedeutend erschwert.

Manche Gefangene meinen oft, sie müssten nach der Hälfte Strafzeit eingeben und alle Jahre ihre Bitte wiederholen, weil es so in der Hausordnung steht.

Es wurde von mancher Seite her auch schon die Massregel getadelt, dass man gewissen Gefangenen unter Nachlass eines Theils der Strafe ermöglicht, gewöhnlich auf Kosten des Staats und der Heimathsgemeinde, nach Amerika auszuwandern. Schon in meinem letzten Jahresbericht für 1862 habe ich durch Anführung einiger, von solchen Ausgewanderten aus Amerika erhaltener Briefe nachgewiesen, dass diese Leute in der neuen Welt sich mit Leichtigkeit eine gute und sichere Existenz gründen können. Auch in letzter Zeit lauten die Nachrichten, wenn nicht günstiger, doch zum mindesten ebenso. Der Krieg absorbirt eine Menge von Arbeitskräften und so findet jeder, der Kraft, Lust und Liebe zur Arbeit hat, in New-York oder in andern Gegenden, wo der Krieg nicht wüthet, ein mehr als genügendes Auskommen. Selbst also in dieser anscheinend ganz schlimmen Zeit ist es dem Einwanderer möglich, sich durchzubringen, um wie viel mehr in günstigen Zeiten! Wird ja für den Auswanderer jeweils von hier aus ein Vertrag mit einem concessionirten Agenten abgeschlossen, sonach für gute Verpflegung desselben auf der Reise gesorgt; gibt man ja einem Jeden vollständige Ausrüstung an Kleidern und andern nöthigen Effecten — überdies 5 fl. baar auf die Hand und lässt ihm ausserdem bei der Ankunft in New-York 25 fl. auszahlen, damit er von Anfang nicht ganz ohne Mittel sei und nöthigenfalls auch die Reise ins Innere des Landes fortsetzen könne. Ueber Schatten- und Lichtseiten der Auswanderung, über die gesammten Verhältnisse des neuen Welt-

theils pflegt man diese Leute stets vor dem Entschluss zur Auswanderung und vor der Reise zu unterrichten; man gibt ihnen Bücher, aus denen sie sich informiren können, und händigt einem Jeden zu Eigenthum den trefflichen Auswanderungscatechismus von Ziegler ein, aus dem der Auswanderer alles für die Reise und Ankunft Dienliche entnehmen kann.

Wenn man nun, wie dies die Regel ist, auf solche Weise einem Menschen die Auswanderung ermöglicht, der zu Hause und oft in noch grösserem Kreise alles Vertrauen verloren hat, der zu Hause von Niemanden mehr aufgenommen, von Niemanden beaufsichtigt und beschäftigt werden will; der oft selbst nicht weiss, wohin er nach der Entlassung sich wenden soll; an dem die Strafanstalten, die Schutzvereine und Heimathsbehörden Alles vergeblich versucht haben, so geschieht gewiss hierdurch dem Sträfling damit der grösste Gefallen. Ausgerüstet mit allem Nöthigen kömmt er in neue Verhältnisse, in eine Gegend, wo ihn und sein bisheriges Leben weit und breit Niemand kennt und es liegt nunmehr ganz an ihm, in der neuen Heimath wieder ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden. Benützt er die Gelegenheit nicht, so hat sich allerdings der Staat und die Heimathsgemeinde wenigstens einer Last entledigt; deshalb kann aber nicht behauptet werden, dass diese Massregel eine inhumane sei, sie bleibt immer das Gegentheil. Die Gefangenen bitten häufig inständig darum, ihnen nach Amerika zu verhelfen und klagen oft bitter, wenn in einzelnen Fällen die Kosten hiezu nicht aufgebracht werden können.

Man hat sich auch im Laufe des letzten Jahres nach Kräften bemüht, mit einzelnen Entlassenen, wo dies zweckmässig schien oder von dem Betreffenden gewünscht wurde, im Benehmen zu bleiben, und dies ist nicht selten von den besten Folgen. Nützt da und dort alle Fürsorge für die Entlassenen nichts, zeigen solche Leute manchmal ein schlechtes Verhalten oder werden gar wieder bestraft, so darf dies von der Fürsorge für Andere nicht abschrecken. Würden auch nur Wenige auf dem guten Wege erhalten, so wäre der Gewinn immerhin gross und der Lohn der Mühe werth.

Die Vorschriften, welche einen sehr humanen Vollzug der Polizeiaufsicht ermöglichen, greifen hierbei öfters fördernd ein und in fast allen Fällen, wo wir dies am Platze hielten, haben die unter Polizeiaufsicht gestellten Entlassenen auf unsere Verwendung Arbeitsgelegenheit, Ausweise um sich Arbeit zu suchen oder endlich auch theilweisen Nachlass der Polizeiaufsicht erhalten.

b. zu B. und F.

Wir entnehmen aus diesen Theilen der Statistik, dass die Strafzeiten der Züchtlinge durchschnittlich geringer sind, als früher. Länger als 4 Jahre waren am 1. Jänner 1864 nur 19,69 Procent im Zellengefängniss, dagegen 56 Procent seit nicht länger als 2 Jahren.

Am 1. Jänner 1863 waren 25 Procent
» » » 1862 » 23 »

Sträflinge im Zellengefängniss seit länger als 4 Jahren da.

Dieser Umstand ist wohl von günstigem Einfluss auf die Gesundheitsverhältnisse, wirkt aber theilweise ungünstig auf den Gewerbsbetrieb. Der Förderung aller sittlichen Interessen dürften allzulange Strafzeiten nicht günstig sein.

Vergleichen wir hiermit die Tabelle F, so finden wir, dass 56 Procent der am 1. Jänner dagewesenen Züchtlinge zu nicht länger als 4 Jahren Einzelhaft, also 44 Procent zu länger als 4 Jahren Einzelhaft verurtheilt sind.

Auf 1. Jänner 1863 waren 62 Procent
» » » 1862 » 53 »

Züchtlinge zu einer Strafe von nicht länger als 4 Jahre Einzelhaft verurtheilt, was im Zusammenhalt mit Tabelle B darauf hindeutet, dass 1861 verhältnissmässig viel weniger Begnadigungen ausgesprochen wurden, wie dies in der That der Fall war.

c. zu C.

Noch prägnanter, als in allen früheren Jahren trat 1863 wieder die Erfahrung in den Vordergrund, dass die Einzelhaft von fast allen Sträflingen, welche die Wahl haben, entschieden der gemeinschaftlichen Haft vorgezogen wird.

Bei dem äusserst niederen Gesammtpersonalstand, wie solcher in allen früheren Jahren nie vorkam, bei dem geringeren Procentsatz der längerzeitig in der Strafanstalt Befindlichen, sind nichtsdestoweniger 13 Sträflinge (also mehr als in früheren Jahren) vorhanden, welche nach Erstehung 6-jähriger Einzelhaft die Zelle dem gemeinschaftlichen Saal vorzogen. Es ist dies um so bemerkenswerther, als in dieser Richtung keinerlei Druck ausgeübt, ja als sogar gewöhnlich vom ärztlichen Standpunkt aus das allzulange Verbleiben auf der Zelle widerrathen wird. Man kann nicht engegenhalten, dass diese Gefangenen die gemeinschaftliche Haft nicht kennen, denn mehrere wurden aus unserem gemeinschaftlichen Saal auf ihr ausdrückliches Verlangen in die Zelle zurückversetzt; und gerade im Jahr 1863 verlangte Sträfling V. wiederholt und dringend diese Versetzung, welche demselben nach richtiger Auslegung des Gesetzes bewilligt werden musste.

Die Frage, ob der Sträfling ein Recht habe, zu jeder Zeit die Einzelhaft zu verlangen, wenn er sich im gemeinschaftlichen Saal befindet, wurde durch Entscheidung einzelner Fälle dahin beantwortet:

erstens: Wenn ein Gefangener 6 Jahre Einzelhaft erstanden hat, wird er ohne Weiteres in Gemeinschaft versetzt, falls er die Fortdauer der Einzelhaft nicht ausdrücklich verlangt. Seine Erklärung, dass er nach 6 Jahren Einzelhaft die Gemeinschaft vorziehe, präjudicirt also späterem Rechte, die Einzelhaft zu verlangen, nicht.

zweitens: Der Sträfling hat also ein Recht darauf, in Einzelhaft verbracht zu werden, auch wenn er sich nach 6-jähriger Einzelhaft für Gemeinschaft entschieden hat und im Saal befindet.

drittens: Hat er sich so für Einzelhaft entschieden, so bleibt es dabei und er kann nicht mehr auf seinen Wunsch, sondern nur wegen Untauglichkeit zur Einzelhaft in den gemeinschaftlichen Saal zurückversetzt werden.

In Folge dieser Auslegung des Gesetzes kömmt die Abkürzung der Strafe auch dem Gefangenen zu gut, der nach 6 Jahren die Einzelhaft zwar verlangt, wegen Untauglichkeit hiezu aber nicht auf die Zelle versetzt werden kann.

Der obenerwähnte Sträfling V. ist lebenslänglich verurtheilt; ausser ihm befindet sich noch ein anderer lebenslänglich Verurtheilter auf der Zelle. Man kann also auch nicht behaupten, dass die Gefangenen lediglich der Strafabkürzung wegen die Einzelhaft der gemeinschaftlichen Haft vorziehen.

Im Saal befanden sich am 1. Jänner 1864 noch 9 Gefangene (jetzt — Mai 1864 noch 7). Von jenen 9 sind 8 zur Einzelhaft untauglich. Der Neunte, der ebenfalls lebenslänglich verurtheilte F. B. von W. sprach mich schon vor längerer Zeit darum an, dass man ihn wieder auf die Zelle zurückversetzen möchte. Ich rieth ihm, einstweilen den Sommer über noch mit den Gemeinschaftlichen im Freien zu arbeiten und seine Bitte im Spätjahr zu erneuern, was er auch zu thun beabsichtigt, indem er vorerst davon abstand.*)

Noch ein zweiter Gefangener des Saals wünscht sehnlichst, den Saal mit der Zelle zu vertauschen; seine Strafe zählt ihm als Einzelhaft — indess kann seiner Bitte zur Zeit nicht entsprochen werden.

Ein dritter, lebenslänglich Gefangener hat ebenfalls im Laufe des Jahres die Bitte um Versetzung auf die Zelle gestellt, wurde jedoch abschlägig damit verbeschieden.

d. zu D. und E.

Der Procentsatz der einzelnen, mit Zuchthaus bestraften Verbrecher ist sich gegen 1862 fast ganz gleich geblieben, insbesondere sind es nicht mehr Procent Verbrecher gegen das Eigenthum.

Fast dasselbe gilt von der Statistik E, insoferne als von den Militärgerichten dieselbe Procentzahl verurtheilt wurde; während sich bei den, in den 4 Kreisen von den Civil- (Hof- und Schwur-) Gerichten Verurtheilten ein nur unbedeutender Unterschied gegen 1862 zeigt.

e. zu G.

Bezüglich des Alters der Zuchthaussträflinge fällt auf, dass am 1. Jänner 1863 25, am 1. Jänner 1864 dagegen nur 14

*) Er ist inzwischen auf wiederholtes Verlangen in die Zelle zurückversetzt worden.

Procent Gefangene über 40 Jahre alt waren. Künftig wird diese Differenz bei der Gesammtbevölkerung durch Hinzurechnung auch der Arbeitshausgefangenen noch bedeutender werden. Für die Gesundheitsverhältnisse und (abgesehen von den kurzen Strafzeiten) für den Gewerbsbetrieb ist dies günstig, nicht aber auch für die Disciplin. Die Handhabung der Letzteren wird dadurch erschwert; nichts desto weniger aber ist die Einwirkung auf durchschnittlich jüngere Gefangene (auch hier die kurzen Strafzeiten ungerechnet) eher möglich.

f. zu I. IV. und III.

Unter den Zuchthausgefangenen sind 17, unter den Arbeitshausgefangenen 25 Procent Nichtbadener. (Stand vom 1. Jänner 1864) Berechnet man vom Gesammtpersonalstand auf 1. Jänner 1864 die Procente, so findet man, dass von Allen 23 Procent Nichtbadener sind, nahezu also der vierte Theil.

Einigermassen damit im Zusammenhang steht die Thatsache, dass die evangelische Bevölkerung des Hauses dieses Jahr nicht, wie sonst, entsprechend der freien Bevölkerung des Landes 1/3 ausmacht; sie beträgt anstatt 33 Procent bei den Zuchthausgefangenen 35, bei den Arbeitshausgefangenen fast 40 Procent.

Empfehlenswerth fände ich die Einführung einer ähnlichen Bestimmung wie der Art. 124 des württemberg. Strafgesetzes. Hiernach begründen die im Ausland gefällten Urtheile den Rückfall nur dann, wenn sie gegen einen ausländischen Landstreicher erkannt sind, der des gewerbsmässigen Raubs, Diebstahls oder Betrugs angeklagt ist. Eine solche Bestimmung kürzt die Untersuchung ab und vermindert die Bevölkerung unserer Strafanstalten.

g. zu L.

Sehr auffallend ist, dass im Jahr 1863 36 Procent uneheliche Zuchthausgefangene zugingen, gegen 23 Procent im Jahre 1862. Von den 88 Arbeitshausgefangenen sind 18, also 20 Procent unehelich.

Zu 2. Strafschärfungen.

Die Strafschärfungen in den Urtheilen der eingelieferten Zuchthaussträflinge sind auch im verwichenen Jahre wieder geringer geworden. Keiner der Eingelieferten hatte über 30 Tage Hungerkost, 1862 waren es deren noch 4. Von den 1862 Eingelieferten hatten 5, von den 1863 Eingelieferten 8 unter 20 Tagen Hungerkost.

1862 waren von 93 Eingelieferten 26
1863 „ „ 94 „ „ 21

zu Strafschärfungen verurtheilt.

Dadurch, dass auch die Arbeitshausgefangenen ihre Strafe im Zellengefängniss erstehen, werden die Strafschärfungen in unserer Anstalt wieder häufiger vorkommen, weil das Strafgesetz sie bei der Erkennung auf Arbeitshaus öfters vorschreibt. Wir hoffen aber einestheils, dass sich die urtheilenden Gerichte immer mehr von der Schädlichkeit der Strafschärfungen überzeugen, und solche auf ein möglichst geringes Mass herabsetzen; anderntheils, dass den kurzzeitig verurtheilten Arbeitshausgefangenen die Hungerkost weniger von Nachtheil sein wird.

Dass Strafschärfungen mit dem System der Einzelhaft im directen Widerspruch stehen, dürfen wir als ausgemacht betrachten.

Zu 3. Hausstrafen.

Im Jahre 1863 wurden gegen 49 Sträflinge 67 Hausstrafen erkannt, im Jahr 1862 gegen 50 Sträflinge 70. Will man überhaupt die Zahl der Hausstrafen als einen Massstab der hauspolizeilichen und der Gesammtzustände gelten lassen so ist das Ergebniss nicht ungünstig.

Zwar betrug 1862 die durchschnittliche Bevölkerung 234 und 1863 nur 221; es ist aber zu bemerken, dass die Gesammtzahl aller Sträflinge, die sich im Hause befanden, 1862 nur 351, 1863 dagegen 397 betrug.

Es liegt in der Natur der Sache, dass gegen die meisten Arbeitshausgefangenen, die eben nur kurze Strafe erstehen, öfter und strenger wird eingeschritten werden müssen, weshalb ich künftig auch die Statistik der Hausstrafen für beide Strafgattungen getrennt anfertigen lasse.

Die einzelnen Bestrafungen bieten mir keine Veranlassung zu besonders erheblichen Bemerkungen; doch möchte ich anführen, dass gewöhnlich die allgemeinen polizeilichen Zustände des Landes auf die der Strafanstalten nicht ohne Einfluss sind.

III. Statistik.

1. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. Im Allgemeinen.

I. Der Personalstand der Zuchthausgefangenen war am 1. Jänner 1863	215	
Zugegangen sind	94	309
Hiezu Arbeitshausgefangene von Freiburg hierher versetzt	50	
Neueingelieferte	38	88
		397
Abgegangen sind	94	
Zuchthausgefangene und zwar:		
1. nach vollständig erstandener Strafe wurden		
a) nach Hause entlassen	55	
b) in die polizeil. Verwahrungsanstalt .	5	
2. mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenweg kamen		
a) nach Hause	15	
b) nach Amerika	15	
3. In die Heimath beurlaubt	1	
4. Durch Tod	3	94
Stand am 1. Januar 1864		303

Arbeitshausgefangene sind bis 1. Januar 1864 keine abgegangen.

Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug im

Januar	213,22
Februar	210,35
März	210,45
April	215,43
Mai	216,25
Juni	210,46
Juli	212,54
August	209,00
September . . .	206,26
Oktober . . .	210,54
November . . .	259,16
Dezember . . .	285,38
	2,659,04
Jahr 1863	221,58
Höchster Gefangenenstand am 29., 30. und 31. Dezember . . .	303
Niederster Gefangenenstand am 19., 20., 21., 22. und 25 September .	204

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

Von den 215 Gefangenen (Personalstand vom 1. Januar 1863) wurden eingeliefert:

im Jahr.	Zahl.	Davon sind im Jahr 1863		Summe des Abgangs. 1863	Rest-Anzahl am 1. Januar 1864	von 100
		gestorben	entlassen			
1849	2	1	—	1	1	0,79
1850	1	—	1	1	—	—
1851	1	—	—	—	1	0,79
1852	1	—	1	1	—	—
1853	4	—	1	1	3	2,36
1854	1	—	1	1	—	—
1855	4	—	1	1	3	2,36
1856	7	—	3	3	4	3,15
1857	10	—	5	5	5	3,94
1858	13	1	4	5	8	6,30
1859	11	—	5	5	6	4,72
1860	15	—	3	3	12	9,45
1861	58	—	23	23	35	27,56
1862	87	1	37	38	49	38,58
Sa.	215	3	85	88	127	59,07
1863	94	—	6	6	88	40,93
Sa.	309	3	91	94	215	Personalstand am 1. Jan. 1864.

C. Mit Unterscheidung zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft.

I. Von den 215 Gefangenen (Personalstand vom 1. Januar 1863) waren

1. in den Zellen . . .	200	93,02 %	
2. in den Sälen . . .	15	6,98 „	215

II. Zu den in den gemeinschaftlichen Sälen befindlichen 15
gingen während des Jahres

1. zu	2	
	17	
2. ab		
a) nach vollständig erstandener Strafe . . .	3	
b) begnadigt . . .	2	
c) durch Ableben . .	2	
d) durch Rückversetzung auf die Zelle . . .	1	8

III. Stand der Sträflinge im gemeinschaftlichen Saal am 1. Januar 1864 9

IV. Auf der Zelle befanden sich am 1. Januar 1864 an Sträflingen, die bereits 6 Jahre Einzelhaft erstanden hatten, und nach ihrem Wunsche ferner darin blieben: 13 Gefangene.

Vorstehende Statistik betrifft nur die Zuchthausgefangenen, da 1863 keine Arbeitshausgefangene im gemeinschaftlichen Saal waren.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung des Verbrechens.	Zuchthausgefangene.						Arbeitshausgefangene.	
	Zahl am 1. Januar 1863.	Zugang 1863.	Summe.	Zahl der 1863 Abgegangenen.	Rest auf 1. Januar 1864.	Von 100.	Auf 1. Januar 1864.	Von 100.
Mord	9	2	11	1	10	4,65	—	—
Mordversuch	6	1	7	—	7	3,25	—	—
Giftmord	—	—	—	—	—	—	—	—
Giftmordversuch	3	—	3	1	2	0,93	1	1,14
Todtschlag	14	1	15	3	12	5,58	1	1,14
Todtschlagversuch	—	1	1	—	1	0,47	—	—
Tödtung ohne Vorbedacht	11	3	14	3	11	5,11	11	12,51
Abtreibung d. Leibesfrucht	—	—	—	—	—	—	1	1,14
Kindsmord	1	—	1	—	1	0,47	—	—
Körperverletzung	1	—	1	1	—	—	5	5,64
Nothzucht	12	2	14	2	12	5,58	2	2,27
Nothzuchtversuch	1	1	2	—	2	0,93	3	3,41
Unzucht mit Kindern	19	4	23	6	17	7,91	4	4,55
Blutschande	—	—	—	—	—	—	2	2,27
Widernatürliche Unzucht	—	1	1	—	—	—	1	1,14
Diebstahl	89	63	152	60	92	42,79	45	51,14
Unterschlagung	—	—	—	—	—	—	2	2,27
Raub	3	3	6	1	5	2,32	—	—
Raubversuch	2	—	2	—	2	0,93	—	—
Urkundenfälschung	3	—	3	1	2	0,93	—	—
Wechselfälschung	2	3	5	2	3	1,39	—	—
Betrug	1	1	2	1	1	0,47	3	3,41
Boshafte Zahlungsflüchtigkeit	1	—	1	—	1	0,47	1	1,14
Meineid	3	—	3	2	1	0,47	—	—
Falsches Zeugniss	2	—	2	—	2	0,93	—	—
Münzfälschung	1	2	3	1	2	0,93	2	2,27
Fälschung von Papiergeld	—	—	—	—	—	—	1	1,14
Brandstiftung	25	4	29	5	24	11,16	—	—
Majestätsbeleidigung und Herabwürdigung der Religion	—	—	—	—	—	—	1	1,14
Widersetzlichkeit	—	—	—	—	—	—	1	1,14
Gewaltthätigkeit	—	—	—	—	—	—	1	1,14
Rechnersuntreue	—	—	—	—	—	—	—	—
Militärische Verbrechen	6	2	8	4	4	1,86	—	—
	215	94	309	94	215		88	

E. Mit Unterscheidung nach den urtheilenden Gerichten.

Bezeichnung des Gerichtes.	Zuchthausgefangene.						Arbeitshausgefangene.	
	Zahl am 1. Januar 1863.	Zugang 1863.	Summe.	Abgang 1863.	Stand auf 1. Januar 1864.	Von 100.	Auf 1. Januar 1864.	Von 100.
Hofgericht bezw. Schwurgericht								
des Seekreises . .	25	12	37	16	21	9,77	710	11,36
„ Oberrheinkreises	52	21	73	11	62	28,84	17	19,32
„ Mittelrheinkreises	65	26	91	28	63	29,30	29	32,95
„ Unterrheinkreises	50	20	70	24	46	21,39	32	36,32
Militairgerichte . .	23	15	38	15	23	10,70	—	—
Summa	215	94	309	94	215	—	88	—

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(In Gemeinschaftshaft berechnet.)

Strafdauer.	Zuchthausgefangene.						Arbeitshaus gefangene.	
	Stand am 1. Januar 1863.	Zugang 1863.	Summe.	Abgang 1863.	Stand am 1. Januar 1864.	Von 100.	Auf 1. Januar 1864.	Von 100.
6 Monate	—	—	—	—	—	—	7	7,95
7—9 „	—	—	—	—	—	—	11	12,51
10—12 „	—	—	—	—	—	—	23	26,14
1 Jahr	4	11	15	8	7	3,26	—	—
1—2 „	38	18	56	12	44	20,46	33	27,50
2—3 „	40	32	72	28	44	20,46	8	9,09
3—4 „	15	8	23	15	8	3,72	4	4,54
4—5 „	23	6	29	3	26	12,09	1	1,14
5—6 „	13	2	15	2	13	6,05	1	1,14
6—7 „	7	7	14	4	10	4,65	—	—
7—8 „	7	1	8	4	4	1,86	—	—
8—9 „	6	—	6	2	4	1,86	—	—
9—10 „	7	—	7	—	7	3,26	—	—
10—15 „	30	5	35	6	29	13,49	—	—
15—20 „	12	2	14	5	9	4,19	—	—
20—30 „	5	1	6	4	2	0,93	—	—
lebenslänglich	8	1	9	1	8	3,72	—	—
Summa	215	94	309	94	215	—	88	—

G. Nach dem Lebensalter.

Alter.	Zuchthausgefangene.						Arbeitshausgefangene.	
	Stand am 1. Januar 1864.	Zugang 1863.	Summe.	Abgang 1863.	Stand auf 1. Januar 1864.	Von 100.	Auf 1. Januar 1864.	Von 100.
12 bis 16 Jahre	2	—	2	—	2	0,93	2	2,27
17 „ 18 „	7	3	10	2	8	3,72	5	5,64
19 „ 21 „	22	9	31	6	25	11,63	7	7,96
22 „ 30 „	76	47	123	35	88	40,93	49	55,69
31 „ 40 „	53	22	75	14	61	28,37	10	11,37
41 „ 50 „	24	8	32	23	9	4,19	8	9,10
51 „ 60 „	20	4	24	7	17	7,91	4	4,55
61 „ 70 „	9	1	10	5	5	2,32	3	3,41
Ueber 70 „	2	—	2	2	—	—	—	—
Summa	215	94	309	94	215		88	

H. Nach Familienstand.

Ledig sind:	164	81	245	74	171	79,53	71	80,68
Verheirathet „	38	10	48	15	33	15,35	15	17,04
Wittwer „	13	3	16	5	11	5,12	2	2,27
Summa	215	94	309	94	215		88	
Es haben Kinder:	40	7	47	12	35	79,55	13	14,77
Es sind kinderlos:	11	6	17	8	9	20,45	4	4,54

I. Nach Gewerbskenntnissen, Vermögen, Religion, Heimath, etc.

Von den Gefangenen waren	Zuchthausgefangene.						Arbeitshausgefangene.	
	Stand am 1. Januar 1863.	Zugang 1863.	Summe.	Abgang 1863.	Stand auf 1. Januar 1864.	Von 100.	Auf 1. Januar 1864.	Von 100.
I.								
eines Gewerb. kund.	85	51	136	36	100	46,51	36	40,90
ohne Gewerbe	125	39	164	56	108	50,24	50	56,81
aus gebildet. Ständen	5	4	9	2	7	3,25	2	2,27
II.								
vermöglich	19	4	23	7	16	7,44	5	5,65
hatt. Vermög. zu hoff.	14	1	15	6	9	4,19	12	13,65
vermögenslos	182	89	271	81	190	88,37	71	80,70
III.								
katholisch	138	55	193	58	135	62,79	50	56,82
evangelisch	72	38	110	34	76	35,35	35	39,77
Israeliten	5	1	6	2	4	1,86	3	3,41
IV.								
Badener	187	70	257	80	177	82,33	66	75,00
Nichtbadener	28*)	24**)	52	14	38	17,67	22†)	25,00
V.								
Diebe	89	63	152	60	92	42,79	45	51,14
Sonstige Verbrecher	126	31	157	34	123	57,21	43	48,86

*) 8 Württemberg. 5 Bayern. 4 Hessen-Darmstadt. 4 Frankreich. 2 Preussen. 2 Schweiz. 1 Oesterreich. 1 Sachsen. 1 Russland.

**) 12 Württemberg. 1 Bayern. 2 Kurfürst. Hessen. 1 Frankreich. 3 Preussen. 2 Schweiz. 1 England. 1 Sachsen. 1 Nassau.

†) 13 Württemberg. 3 Bayern. 2 Oesterreich. 1 Hessen. 1 Nassau. 1 Frankfurt a/M. 1 Frankreich.

K. Nach dem Grad ihrer Bildung.

a) Zuchthausgefangene.

Von den 94 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens, resp. des Schreibens unkundig und zwar:

1.	es konnten lesen aber nicht schreiben .	2	2,12 %
2.	weder lesen noch schreiben . .	2	2,12 „
		4	

Davon waren:

Badener . . .	3
Nichtbadener . . .	1
	4

Nach dem Alter:

26—30 Jahre .	3
36—40 „ .	1
	4

b) Arbeitshausgefangene.

Von den 88 Eingelieferten waren des Lesens, resp. des Schreibens unkundig und zwar:

1.	es konnten lesen aber nicht schreiben .	1	1,13 %
2.	weder lesen noch schreiben . .	1	1,13 „
		2	

Davon waren:

Badener . . .	1
Nichtbadener . . .	1
	2

Nach dem Alter:

36 Jahre . .	1
47 „ . .	1
	2

L. Unehelich Geborene.

a) Zuchthausgefangene

befanden sich unter den 215 am 1. Jan. 1863 verhafteten		42	63,64 %
Unter den 1863 Zugegangenen .		24	36,36 „ : 66

Diese sind verurtheilt:		%
wegen Mord	2	3,03
„ Mord und Raubversuch .	2	3,03
„ Giftmordversuch . .	1	1,51
„ Todtschlag . . .	4	6,06
„ Tödtung ohne Vorbedacht .	2	3,03
„ Raub	2	3,03
„ Brandstiftung . . .	3	4,55
„ Nothzucht. . . .	4	6,06
„ Unzucht mit Kindern .	4	6,06
„ Diebstahls . . .	40	60.61
„ Betrug	2	3,03 : 66
Nach dem Alter sind davon:		
unter 20 Jahre . . .	4	6,06
von 20—30 „ . . .	36	54,55
„ 30—40 „ . . .	15	22,73
„ 40—50 „ . . .	8	12,12
„ 50—60 „ . . .	3	4,54 : 66
Nach Religion:		
Katholisch	45	68,18
Evangelisch	20	30,30
Israeliten	1	1,52 : 66

b) Arbeitshausgefangene

befanden sich unter den 88 Eingelieferten 18. — 20,45 %

Diese sind verurtheilt:		
wegen Körperverletzung . .	1	5,55
„ Nothzuchtversuch . .	1	5,55
„ widernatürlicher Unzucht .	1	5,55
„ Diebstahls . .	13	72,25
„ Münzfälschung . .	1	5,55
„ Widersetzlichkeit . .	1	5,55 : 18
Nach dem Alter sind davon:		
unter 20 Jahre . . .	2	11,11
von 20—30 „ . . .	13	72,23
„ 30—40 „ . . .	2	11,11
„ 40—50 „ . . .	1	5,55 : 18

Nach Religion:

Katholisch	12	66,66
Evangelisch	6	33,34
Israeliten	0	: 18

2. Strafschärfungen.

I. Der Zuchthaussträflinge:

Vom Jahre 1862 wurden 18 Sträflinge mit folgenden Schärfungen auf's Jahr 1863 übertragen:

	a) Hungerkost:	b) Dunkelarrest:
	368 Tage.	27 Tage.
Hiervon erstanden	266 „	27 „
Rest	102 „	0 „

Im Jahre 1863 wurden 21 Sträflinge mit Schärfungen verurtheilt eingeliefert.

	a) Hungerkost:	b) Dunkelarrest:
	449 Tage.	70 Tage.
Hiervon erstanden	374 „	60 „
Rest	75 „	10 „

Es hatten somit im Jahre 1863 39 Sträflinge Schärfungen zu erstehen

	a) Hungerkost:	b) Dunkelarrest:
	817 Tage.	97 Tage.
Hiervon erstanden	640 „	87 „
Rest	177 „	10 „

Von diesem Rest Hungerkost gehen weiter ab: 21 Tage bei einem Sträfling, der vor Beginn der Vollzugszeit nach Amerika begnadigt wurde und 50 Tage bei W. K. wegen Krankheit durch Erlass Gr. Justizministeriums sistirt. Es bleiben somit zum Uebertragen auf das Jahr 1864 106 Tage Hungerkost und 10 Tage Dunkelarrest.

In den 4 Landeskreisen wurden im Jahre 1863 zu Schärfungen verurtheilt:

a) Seekreis 2.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt von 20—30 Tage — 2.

Uebertrag 2

b) Oberrheinkreis 8.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20	Tage .	3
von 20—30	„ .	5
		10

c) Mittelrheinkreis 9.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20	Tage .	3
von 20—30	„ .	6

d) Unterrheinkreis 2.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20	Tage .	2
		21

Mit über 30 Tage Schärfungen wurde kein Urtheil erlassen.

II. Strafschärfungen der Arbeitshaussträflinge.

Im Jahr 1863 sind 37 Sträflinge zu Schärfungen verurtheilt, zugegangen.

	a) zu Hungerkost:	b) zu Dunkelarrest:
	556 Tage	52 Tage
Hiervon erstanden	254 „	35 „
	Rest 302 „	Rest 17 „

Den Rest: 302 Tage Hungerkost und 17 Tage Dunkelarrest aufs Jahr 1864 übertragen.

Von diesen 37 Sträflingen sind in den 4 Landeskreisen verurtheilt:

a) Seekreis 8.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20	Tage .	2
von 20—30	„ .	6

b) Oberrheinkreis 8.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20	Tage .	7
von 20—30	„ .	1
		16

Uebertrag 16

c) Mittelrheinkreis 8.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20	Tage	.	5
von 20—30	„	.	3

d) Unterrheinkreis 13.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt;

unter 20	Tage	.	7
von 20—30	„	.	6
			37

Ein Urtheil mit über 30 Tage Strafschärfungen ist nicht gefällt worden.

3. Hausstrafen.

Im Jahre 1863 wurden 49 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hauspolizei mit 67 Strafen belegt.

Vergehen:

Unbotmässiges Benehmen gegen Beamte .	3
„ „ „ „ „ Aufseher .	8
Verderben von Arbeitsstoff	5
Heimliche Correspondenz	18
Ungehorsam	5
Ruhestörung	6
Besudeln der Spazierhöfe	2
Sprechen in der Kirche mit andern Gefangenen	5
Trägheit bei der Arbeit	1
Verweigerung der Arbeit	1
Raufhändel im Holzhofe	2
Nichtfertigung des Tagwerks	1
Weigerung, in die Kirche zu gehen . .	1
Missbrauch von Schreibmaterialien . .	1
Verderben von Zellenrequisiten . . .	2
Hinaussehen zum Fenster	2
Unreinlichkeit	2
	65

	Uebertrag	65
Unarten in der Schule		1
Verderben von Lesebüchern		1
	Summa	67

Vorstehende Hauspolizeivergehen wurden, wie folgt, bestraft:

a) mit Hungerkost 24.

1 Tag	12	
2 Tage	9	
3 „	2	
4 „	1	24

b) mit Dunkelarrest 12.

1 Tag	2	
2 Tage	7	
3 „	1	
4 „	2	12

c) mit Kostabzug 6.

Abzug des Brods 1 Tag . .	4	
„ der Morgensuppe 1 „ . .	1	
„ des Gemüses 1 „ . .	1	6

d) Entziehung des Schnupftabaks 12.

auf 5 Tage	1	
„ 8 „	3	
„ 14 „	5	
„ 4 Wochen	1	
„ unbestimmt	2	12

e) Entziehung des Bettes 1.

4 Nächte	1	1

f) Entziehung von Vergünstigungen 6.

Entziehung der Lesebücher 8 Tage .	2	
„ „ „ „ „ 14 „ .	2	
„ „ „ Schreibmaterialien unbestimmt	2	6
		61

	Uebertrag	61
g) Zellenhaft 2.		
auf 14 Tage	1	
„ 2 Monate	1	2
h) Zwangstuhl 4.		
auf 3 Stunden	1	
„ 4 „ „	2	
„ 3 mal 6 Stunden . . .	1	4
		67

Die 49 Sträflinge, gegen welche Hauspolizeistrafen erkannt wurden, sind wegen folgenden Verbrechen zu Zuchthausstrafe verurtheilt wolden:

a) weg.	Diebstahl	27	Von dies. wurden	1	m. bestr.	21
			„ „ „	2	„ „	3
b) „	Mord	5	„ „ „	1	„ „	3
			„ „ „	2	„ „	1
c) „	Brandstiftung	5	„ „ „	2	„ „	1
			„ „ „	3	„ „	1
d) „	Nothzucht	11	„ „ „	1	„ „	2
			„ „ „	2	„ „	1
			„ „ „	3	„ „	1
			„ „ „	4	„ „	1
e) „	Mordversuch	2	„ „ „	2	„ „	1
f) „	Unzucht	3	„ „ „	1	„ „	3
g) „	falschen Zeugnisses	1	„ „ „	1	„ „	1
h) „	Raubs	1	„ „ „	1	„ „	1
i) „	Tödtung	1	„ „ „	1	„ „	1
k) „	Todtschlagversuchs	1	„ „ „	1	„ „	1
l) „	Raubversuchs	4	„ „ „	2	„ „	2
m) „	Urkundenfälschung	5	„ „ „	1	„ „	1
			„ „ „	2	„ „	2
n) „	Beihilfe zu Kindsmord	1	„ „ „	1	„ „	1
		67	Strafen erhielten		Sträflinge	49

Bruchsal, im Mai 1864.

Der Director des Zellengefängnisses:
Ekert.

Beilage I. zur Statistik A. I. 1. a.

enthält nur das Verzeichniss Derjenigen, die sich dem Schutzverein unterwarfen (5) und die sich dessen weigerten (3)

Beilage II. zur Statistik A. I. 1. b.

enthält nur das Verzeichniss Derjenigen, welche während des Jahres 1863 unmittelbar aus dem Zellengefängniss in die polizeiliche Verwahrungsanstalt versetzt wurden. (5).

Beilage III. zur Statistik 1. D.

Uebersicht

der Zahl jener Sträflinge, die wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt sind:

Es wurden bestraft:

1)	von den 215 — Personalstand 1. Januar 1863 —	
	wegen Mordversuch und Raub . . .	1
	„ Todtschlag und Raubversuch . .	1
	„ Blutschande und Unzucht . . .	1
	„ Diebstahl und Raub	2
	„ Diebstahl, Mordversuch und Raub .	1
	„ Diebstahl und Betrug . . .	1
	„ Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung und Unterschlagung	1
	„ Diebstahl, Raub und Nothzucht . .	1
	„ Diebstahl und Nothzucht . . .	1
	„ Diebstahl und Bruchs der Landesverweisung	3
	„ Diebstahl und Desertion . . .	1
	„ Betrug und Fälschung . . .	1
	„ versuchter Körperverletzung, Insubordination und Indisciplin	1
	Summa	16
2)	von den 94 — Zugang 1863 —	
	wegen Diebstahl und Betrug . . .	1
	„ Diebstahl, Betrug und Desertion . .	1
		2

	Uebertrag	2
„	Diebstahl und Desertion . . .	2
„	Diebstahl, Desertion und Unterschlagung	1
	Summa	5

3) von den 94 Abgegangenen

wegen	Todtschlag und Raubversuchs . .	1
„	Diebstahl und Raub	1
„	Diebstahl, Betrug und Unterschlagung .	1
„	Diebstahl und Bruchs der Landesverweisung	2
„	Betrug und Fälschung . . .	1
„	versuchter Körperverletzung, Insubordination und Indisciplin	1
	Summa	7

Beilage IV. zur Statistik I. D.

Nachweisung
über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl.

	Im Ganzen.	Davon Diebe.	Von 100.
a. Zuchthausgefangene.			
Personalstand am 1. Januar 1863	215	89	41,35
„ „ 1. „ 1864	215	92	42,80
Differenz	—	3	—
Abgang im Jahre 1863 . .	94	60	63,83
Zugang „ „ 1863 . .	94	63	67,02
Der Zugang war 1862 . .	93	59	63,44
1861 . .	130	84	64,61
1860 . .	116	72	62,06
1859 . .	107	76	71,02
1858 . .	145	85	58,62
1857 . .	157	95	61,83
b. Arbeitshausgefangene.			
Personalstand 1. Januar 1864.	88	45	51,13

NB. 1) Kameradendiebstähle sind mitgezählt.
2) Bei zusammentreffenden Verbrechen ist der Diebstahl gezählt.

Beilage V. zur Statistik I. D.

Uebersicht

der Zahl der wegen Diebstahls Bestraften mit Unterscheidung der Herkunft.

	Zuchthaus-gefangene.		Arbeitshaus-gefangene.	
		Von 100.		Von 100.
I. Es waren wegen Diebstahls in der Strafanstalt:				
1) am 1. Januar 1863				
a. im Ganzen	89			
b. davon Nichtbadener	19	21,35		
c. bleiben Badener	70	78,65		
2) Eingeliefert 1863				
a. im Ganzen	63			
b. davon Nichtbadener	17	26,98		
c. bleiben Badener	46	73,02		
II. Es waren wegen Diebstahls in der Strafanstalt im Jahr 1863				
a. im Ganzen			45	
b. davon Nichtbadener			18	40,00
c. bleiben Badener			27	60,00

Beilage VI. zur Statistik 1. D.

Uebersicht
der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

a. Zuchthausgefangene.

Verbrechen	Unter 20 Jahr.	Von 20—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahr.	Summa.
1. gemeiner Diebstahl	1	11	2	2	1	1	18
Rückfall in gemeinen Diebstahl	—	—	1	—	—	—	1
3. gemeiner Diebstahl	2	24	11	4	1	—	42
1. Rückfall in 3. gemeinen Diebstahl	—	16	5	1	—	—	22
2. „ „ 3. „ „	—	8	4	3	3	1	19
3. „ „ 3. „ „	—	6	5	2	—	—	13
4. „ „ 3. „ „	—	1	—	8	—	—	9
5. „ „ 3. „ „	—	1	—	—	1	1	3
6. „ „ 3. „ „	—	1	—	—	1	—	2
7. „ „ 3. „ „	—	—	—	—	—	1	1
10. „ „ 3. „ „	—	—	—	—	1	—	1
gefährlicher Diebstahl	1	4	3	—	—	—	8
„ „ im 1. Rückfall	—	—	—	2	—	—	2
„ „ „ 2. „	—	—	—	1	—	—	1
„ „ u. 1. Rückf. in Diebst.	—	1	—	3	—	—	4
„ „ „ 2. „ „ „	—	1	1	—	—	—	2
„ „ „ 3. „ „ „	—	—	1	—	—	—	1
ärarischer gefährlicher Diebstahl	—	—	—	1	—	—	1
2. Kameradendiebstahl	—	2	—	—	—	—	2
	4	76	33	27	8	4	152

b. Arbeitshausgefangene.

1. gemeiner Diebstahl	1	7	1	—	—	—	9
Rückfall in gemeinen Diebstahl	—	2	—	—	—	1	3
3. gemeiner Diebstahl	3	8	3	1	1	1	17
1. Rückfall im 3. gemeinen Diebstahl	—	9	2	—	—	—	11
2. „ „ 3. „ „	—	—	2	—	—	—	2
3. „ „ 3. „ „	—	—	—	1	—	—	1
gefährlicher Diebstahl	—	2	—	—	—	—	2
	4	28	8	2	1	2	45

Beilage VII zur Statistik I. D.

Specification der militärischen Verbrechen.

Insubordination	.	4
2-te Desertion	.	4
	Summa	8 oder 2,59 %

Beilage VIII zur Statistik I. E

enthält Uebersicht der von den Militärgerichten Verurtheilten mit Unterscheidung der betreff. Waffenabtheilungen. (38)

Beilage IX. zur Statistik I. F.

Uebersicht der Zahl der zu Polizeiaufsicht Verurtheilten.

a) Zuchthausgefangene.

Unter den 309 Sträflingen, welche sich im Laufe des Jahres 1863 in der Strafanstalt befanden, wurde gegen folgende zugleich Polizeiaufsicht erkannt:

Auf	1	Jahr	bei	. .	32
„	2	„	„	. .	46
„	3	„	„	. .	16
„	4	„	„	. .	5
„	5	„	„	. .	11
					110

Darunter sind 38 im Laufe des Jahres Eingelieferte begriffen, gegen die erkannt wurde:

Auf	1	Jahr	bei	. .	16
„	2	„	„	. .	18
„	3	„	„	. .	3
„	5	„	„	. .	1
					38

b) Arbeitshausgefangene.

Unter den 88 Arbeitshausgefangenen, welche sich im Jahr 1863 in der Strafanstalt befanden, wurde gegen folgende zugleich Polizeiaufsicht erkannt:

Auf	1	Jahr	bei	. .	19
„	1½	„	„	. .	1
„	2	„	„	. .	4
					24

Beilage X. zur Statistik 1. J. I.

Specification der Zahl nach den Gewerben.

a) Zuchthausgefangene.

Barbier 2, Bäcker 7, Bierbrauer 1, Bijoutier 5, Buchbinder 4, Cigarrenmacher 1, Dreher 1, Feilenhauer 1, Graveur 1, Hafner 2, Holzschuhmacher 1, Hutmacher 2, Korbmacher 4, Küfer 3, Maurer 11, Mezger 3, Müller 4, Nagelschmied 3, Orgelbauer 1; Papiermacher 1, Seiler 1, Schlosser 4, Schmiede 3, Schneider 11, Schreiner 8, Schuster 22, Spengler 1, Tapezier 1, Tüncher 1, Uhrenmacher 2, Wagner 1, Weber 15, Ziegler 4, Zimmermann 4. — (136).

Landwirth 6, Student 1, Lehrer 2, Apotheker 1, Kaufmann 6, Kellner 2, Privatmann 1, Scribent 1, Taglöhner 153. (Summa 309).

b) Arbeitshausgefangene.

Buchbinder 2, Dreher 2, Flaschner 1, Küfer 1, Kupferschmied 1, Maurer 2, Mezger 2, Müller 5, Schlosser 1, Schmied 1, Schneider 4, Schreiner 1, Schuster 1, Uhrenmacher 3, Vergolder 1, Wagner 1, Weber 3, Zimmermann 4. (36).

Landwirth 2, Holzhändler 1, Buchhändler 1, Student 1, Notar 1, Wundarzneidiener 1, Taglöhner 45. (Summa 88).

Beilage XI. zur Statistik 1. J. IV.

enthält Uebersicht der Zahl der Zuchthausgefangenen, die aus Städten sind (58).

Jahres-Bericht

des

Verwalters Ad. Bauer am Zellengefängnisse Bruchsal für 1863.

A. Gewerbswesen.

Als eine Massregel von Bedeutung auch für den Gewerbsbetrieb der Anstalt hier, ist die in Folge des Gesetzes vom 2. Oktober 1863 eingetretene Verlegung des Arbeitshauses hierher zu bezeichnen. Dadurch verlor die Anstalt ihre Bestimmung zum Vollzuge der schwersten, mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte verknüpften Strafen und an die Stelle des Männerzuchthauses trat das Zellengefängniss, in welchem künftig die Zucht- und Arbeitshausstrafen verbüsst werden sollen.

In Folge dieser Bestimmung erlitt der Stand der Bevölkerung des Hauses eine wesentliche Veränderung. Während der Personalstand am 1. November 1863 nur die Ziffer von 210 erreichte, wuchs dieselbe allein am 6. November, an welchem Tage 50 Gefangene aus dem Arbeitshause Freiburg hierher überliefert wurden, schon auf 259 und erreichte am 31. Dezember 1863 die Zahl von 303 Köpfen.

Meine Aufgabe war es, alle diese Gefangenen mit entsprechender Arbeit zu versehen. Erleichtert wurde diese Aufgabe durch die in Freiburg selbst gemeinschaftlich mit Herrn Director Ekert und Herrn Hausarzt Dr. Gutsch vorge-

nommene Prüfung und Sichtung derjenigen Gefangenen, welche sich zur Versetzung hierher gemeldet hatten. Doch konnten verhältnissmässig nur wenige demselben Geschäfte zugewiesen werden, welches sie in Freiburg erlernten, weil ein grosser Theil zu Schanzarbeiten verwendet wurde, die hier nicht zulässig sind, ein anderer Theil auf Gewerben arbeiteten, die entweder nur gemeinschaftlich betrieben werden können, wie z. B. die Seilerei, oder welche in der Zelle eine räumliche Beschränkung fanden, wie die Anfertigung von Cichorien-Packfässern, deren Durchmesser zu gross ist, um die fertige Waare aus der Zelle zu bringen.

Vorerst blieb uns nichts weiter übrig, als die bisher betriebenen Geschäftszweige in erweitertem Maasstabe fortzuführen. Dadurch erhöht sich aber die Production in einer Weise, dass es zweifelhaft bleibt, ob die Ausdehnung mit dem Waaren-Absatze gleichen Schritt halten werde, wenn sich, wie es wahrscheinlich ist, die Zahl der Gefangenen noch weiter bedeutend steigert.

Ich bin hier bereits bei einem Punkte angelangt, welcher den Gewerbsbetrieb seiner strafrechtlichen Natur entkleidet und ihn auf das kaufmännische Gebiet drängt. Produktion und Consumtion, Angebot und Nachfrage, die Preisregulatoren für alle Verkehrs- und Verbrauchs-Gegenstände nehmen den Gewerbs-Betrieb in ihre Mitte und stempeln ihn zu einer Budgetfrage. Je kürzer die Strafzeiten sind, je weniger also der Gewerbs-Betrieb neben seiner Eigenschaft als einer durch das Gesetz dictirten Zwangsarbeit dem Zwecke nachgehen kann, den Gefangenen in einer Beschäftigung so auszubilden, dass er darauf einstens seinen Unterhalt finden kann, desto mehr drängt sich die finanzielle Seite der Arbeit in den Vordergrund, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass Rücksichten höherer Art, wie jene auf Gesundheit, Reinlichkeit, Hauspolizei etc. in erster Reihe befriedigt werden müssen.

Um aber dem Gewerbsbetrieb die Ergebnisse abzugewinnen, wie sie unser Finanzgesetz in Aussicht nimmt, dürfen wir nie aus dem Auge verlieren, ob und wie weit die Produktion in den einzelnen Arbeitszweigen sich verwerthen lasse. Mit Recht würde man den Beamten der Pflichtvergessenheit

oder der Unfähigkeit beschuldigen, welcher den Phantastereyen einiger Schriftsteller auf dem Gebiete des Gefängnisswesens folgend, die Beschäftigung der Gefangenen in einer Weise leiten würde, die der Gr. Staats-Casse grosse Opfer auferlegt, ohne dass dadurch erhebliche Vortheile für den Einzelnen oder für die Gesellschaft erzielt werden.

Da nicht jeder Gefangene in einem Handwerke unterrichtet, nicht Jeder mit feinen Arbeiten beschäftigt, nicht Jeder zum Meister herangebildet werden kann, wie ich dies in meiner Schrift: „Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten" nachgewiesen habe, so muss sich die Arbeitsproduction einer Strafanstalts-Bevölkerung in quali et quanto einerseits nach der Beschaffenheit der Arbeitskräfte und zwar der geistigen und körperlichen, anderseits aber nach den Marktverhältnissen richten, wenn nicht die Magazine überfüllt und die Casse leer bleiben soll.

Nach meiner festen Ueberzeugung genügen die bei uns eingeführten Arbeitszweige vollkommen, die Gefangenen ihrer Individualität entsprechend zu beschäftigen und wenn es mir gelänge, Abnehmer für die Masse der aus diesen Gewerben entspringenden Artikel zu finden, so würde ich selbst bei voll ständiger Besetzung der Anstalt dabei stehen bleiben.

Allein trotz aller Mühe und Schreibereien ist es mir bis jetzt noch nicht gelungen, so viele Bestellungen aufzutreiben, dass alle Gewerbszweige für einen grösseren Zeitraum genügend alimentirt wären. — Es wird deshalb die Einführung einiger neuen Beschäftigungsarten nicht zu umgehen sein. Als solche kann ich im Augenblicke nur bezeichnen: Die Anfertigung von aus rohen, nicht ausgehauenen Dauben zusammengesetzten Packfässchen, welche nicht gewärmt werden dürfen und nicht über 2 Fuss Durchmesser haben; sodann das Weben und Flechten von Cocosnussfasern zu Fussdecken. Zu letzterer Beschäftigung gehören aber schon Vorarbeiten, welche nur im Freien und in gemeinsamer Haft gefertigt werden können, da die zu verwebenden Zöpfe am Rade zu spinnen sind. Nur die plüschartig gefertigten Decken, die meistens als abgepasste Vorlage in den Handel kommen und gut bezahlt werden, werden in der Zelle ganz ausgeführt werden können.

Beiden Beschäftigungsarten lässt sich vorhalten, dass sie nicht geignet seien, einem Gefangenen, der sie hier erlernt, nach seiner Entlassung als Nahrungsgewerbe zu dienen. Da sie aber nur auf solche Sträflinge vertheilt werden sollen, bei welchen die gewerbliche Ausbildung nicht in Betracht kommen kann; da es sich also nur darum handelt, die Bestimmung des Strafgesetzes, dass jeder Gefangene zur Arbeit anzuhalten sei, zu erfüllen, so wird dem bezeichneten Einwurfe kein Gewicht beizulegen sein.

In meinen Augen kommt es überhaupt weniger darauf an, dass man einem Gefangenen in kurzer Zeit Begriffe von einer Beschäftigung beizubringen sucht, die ihren Mann nährt (zur vollständigen Erlernung gehört ausser manchem Andern eine längere Strafzeit, etwa von 3 Jahren), sondern darauf ist der grössere Werth zu legen, dass Gefangene, welche an Fleiss und Thätigkeit gewohnt waren, dieser Gewohnheit nicht entfremdet und dass träge und arbeitsscheue Menschen zu einer Thätigkeit angehalten werden, welche den Anforderungen, die in der Freiheit an einen brauchbaren Arbeiter gestellt werden, entspricht.

Kein Meister wird einen Gesellen beibehalten, mag er auch noch so feine Arbeiten zu liefern im Stande sein, wenn dieser nicht die allgemein übliche Arbeitszeit einhält und während derselben fleissig fortarbeitet. Nach mehrfach eingezogener Erkundigung bei Handwerkern, welche hier verwahrt sind, beträgt die Arbeitszeit täglich vierzehn Stunden, bei einzelnen Geschäftszweigen sogar noch mehr. Von Erholungen nach den Mahlzeiten ist da keine Rede, von Spazierengehen ist keine Rede, vom Besuche der Kirche und Schule ebensowenig.

Betrachten wir dagegen den Verlauf des Tages eines Zellengefangenen und zwar eines solchen, welcher katholisch und in die I. und II. Schulklasse eingetheilt ist.

Derselbe arbeitet von 5—6½ Uhr, frühstückt und ruht von 6½—7 Uhr, arbeitet von 7—8 Uhr, geht zur Kirche von 8—9 Uhr, kommt in die Zelle zurück um 9¼ und arbeitet bis 9½, geht in den Spazierhof von 9½—10 Uhr, von da in den Schulunterricht bis 11 Uhr, arbeitet wieder von circa

8 Minuten nach 11 Uhr bis 11½ Uhr, und ruht dann von der Arbeit aus bis 1 Uhr. — Es kommen also bei einem solchen Gefangenen auf die Zeit von Morgens 5 Uhr bis Mittags 1 Uhr nur etwa drei Stunden auf die Arbeit, während der freie Arbeiter sieben Stunden darauf zu verwenden hat.

Nichts liegt mir ferner als die Absicht mit dieser Darlegung die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit des Religions- und Schul-Unterrichts und der Bewegung im Freien zu bekämpfen. Ich wollte nur auf den auffallenden Unterschied aufmerksam machen, welcher in den ersten Grundlagen der Arbeit zwischen dem freien und dem gefangenen Arbeiter besteht und Zeugniss davon ablegt, dass der Massstab, welcher im praktischen Leben an die Heranbildung eines Arbeiters sowohl als an dessen Thätigkeit überhaupt angelegt wird, zur Bemessung der Verhältnisse einer Strafanstalt nicht wohl gebraucht werden kann.

Dennoch begegnen wir in der Strafrechtsliteratur Schwärmern, welche über den Gewerbsbetrieb, wie er hier geleitet wird, den Stab brechen, ohne sich um dessen technische Natur zu kümmern und ohne die vielen Schwierigkeiten abzuwägen, denen eine von tausend Rücksichten durchkreuzte Beschäftigung unterworfen ist.

Dergleichen Theoretiker construiren sich einen Sträfling in ihrem Sinne, idealisiren ihn als einen verirrten Unglücklichen, dem sein Verbrechen so wenig wie die Erbsünde angerechnet werden dürfe, und gegen welchen der Staat nun Verpflichtungen habe, welche das Mass dessen weit überschreiten, was man im gewöhnlichen Leben von einem ordentlichen Menschen zu fordern berechtigt ist. —

Die Strafe soll für den Uebertreter des Gesetzes kein Uebel sein, die Arbeit darf nicht auf Zwang beruhen; (Röder, der Strafvollzug im Geiste des Rechts, Seite 1—81, 280,) die Strafe darf keinen andern Zweck als die Besserung „im Geiste einer vormundschaftlichen Nacherziehung der Verwahrlosten oder Fehlgegangenen, mithin insoferne sittlich Unmündigen“ (Seite 63) haben u. s. w.

Ob dergleichen rechtsphilosophische Erörterungen mit den Ansichten der Regierungen und der Kammern über den Zweck

der Freiheitsstrafen übereinstimmen, möchte ich bezweifeln. In der badischen Strafgesetzgebung haben die Anschauungen Röders noch keinen Ausdruck gefunden. Niemand wird es übrigens einem Schriftsteller verargen, wenn er die Leser für seine Ansichten zu gewinnen sucht und so finde ich die Anstrebungen Röders ganz in Ordnung. Allein um einen guten Zweck zu erreichen, muss man auch zu guten Mitteln greifen. Röder ignorirt vollständig die positive Strafgesetzgebung Badens (welche für uns doch nur allein massgebend sein kann) und beginnt das bei uns herrschende Strafprinzip in der Person zweier Beamten (des Hausarztes und Verwalters) zu verfolgen, indem er es ganz unbegreiflich findet: wie es möglich sei, dass Jahre hindurch in schreiendstem Widerspruche mit dem Geiste des Gesetzes über Einzelhaft solchen Beamten völlig freie Hand gegeben werden konnte, die wahren Zwecke des Zellengefängnisses zu beeinträchtigen! (Vorrede Seite XIII).

Diesem Urtheil über zwei seit bald vierzehn Jahren am Zellengefängnisse angestellten, von ihrer vorgesetzten Behörde stets kontrolirten Beamte sucht Röder einen Schein von Berechtigung dadurch zu leihen, dass er sich (Seite 116) einer vieljährigen vertrauten Bekanntschaft mit der Theorie und Praxis des Gefängnisswesens vieler Länder, besonders aber mit dem Zellengefängniss zu Bruchsal rühmt.

Jeder Gefängnissbeamte wird staunen, dass Röder im Verlaufe weniger Stunden, die er einmal vor 6—8 Jahren in dem hiesigen Zellengefängnisse zubrachte, alle Zweige des schwierigen und complicirten Strafanstalten-Dienstes so gründlich durchschaute, dass er jetzt noch ein sofortiges Wegjagen der Beamten und zwar gerade derjenigen Beamten für nöthig erachtet, von deren Geschäftskreis er sicherlich auch nicht die Spur versteht, da er weder Medizin studirte, noch je Gelegenheit hatte, sich eingehender mit hauswirthschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Dingen und mit dem Cassen- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

Das Röder'sche Buch trägt übrigens so offen das Gepräge der Leidenschaftlichkeit gegen den Hausarzt und mich und versteckt so wenig die Einflüsse Füesslin's, dass man auch ohne den auf dem Titelblatte neben dem Motto, das vor böser

Gesellschaft warnt, beigefügten Namen Suringars, das Quousque tandem Seite XIII sich erklären kann.

Was die Leitung des Gewerbswesens insbesondere betrifft, so habe ich mich darüber in meiner Schrift ausgesprochen, welche Gr. Justizministerium bekannt ist. Ich darf wohl annehmen, dass die dort aufgestellten Grundsätze die richtigen seien und da sich bei der in neuester Zeit von einem Commissär der Gr. Sanitäts-Commission sowohl als auch von dem Director des Gr. Justizministeriums vorgenommenen Prüfung aller Dienstzweige keinerlei Anstände ergeben haben, vielmehr eine ausdrückliche Anerkennung auch für die Leitung des Gewerbswesens erfolgte, so werde ich an diesen Grundsätzen um so mehr festhalten, als sie sich auch in der juristischen Sphäre (Röder natürlich ausgenommen) beifälliger Anerkennung zu erfreuen hatten. Vergleiche Kritik in der Gerichts-Zeitung 1862 Nr. 31 und in Schletters Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft 1862 Seite 315 bis 323.

Indem ich mir die Beleuchtung der Röder'schen Schrift, insoweit sie sich mit dem Detail unseres Gewerbswesens befasst, für einen anderen Ort vorbehalte,*) gehe ich zur Statistik des Jahres 1863 über.

Am 1. Januar 1863 waren Gefangene in der Anstalt und zwar Züchtlinge 215

Im Laufe des Jahres sind zugegangen:

Züchtlinge	94	
Arbeitshausgefangene . . .	88	182
		397
Abgegangen sind Züchtlinge . . .		94
Bestand auf 1. Januar 1864 . . .		303

Von den neu eingelieferten waren verurtheilt:

bis zu 4 Monaten (Einzelhaft) . . .	7
„ „ 6 „	15
„ „ 10 „	45
„ „ 1 Jahr	45
über 12 bis zu 18 Monaten	25
	137

(* Folgt im dritten Hefte der Blätter für Gefängnisskunde.

Uebertrag	137
über 18 Monate und bis zu 2 Jahren . .	13
„ 2 Jahre bis zu 3 Jahren . . .	11
„ 3 Jahre	21
	182

Das Alter der Eingelieferten betrug:

unter 19 Jahren bei	10
von 19—21 Jahren bei	16
„ 22—30 „ „	96
„ 31—40 „ „	32
„ 41—50 „ „	16
über 50 Jahren bei	12
	182

Gewerbsleute, welche auf ihrer in der Freiheit oder in einer Strafanstalt ganz oder theilweise erlernten Profession hier fort beschäftigt werden konnten, befanden sich unter den Eingelieferten und zwar:

Weber	9
Schneider	10
Schuhmacher . . .	9
Schreiner und Dreher . .	5
Küfer	2
Schlosser	2
Korbmacher . . .	1
	38
Kein solches Gewerbe hatten früher betrieben	144
	182

Es konnten also nur 21% alsbald einem ihren Kenntnissen entsprechenden Gewerbe zugetheilt, — 79% dagegen müssten erst in einem solchen hier unterrichtet werden.

Unsere Standeslisten enthalten . . . 80,910 Verpflegungstage. Der durchschnittliche Gefangenenstand beträgt hiernach 221,67 Köpfe. Von den Verpflegungstagen hatten für die Arbeit keinen Werth:

	Uebertrag	80,910
Kranke	2937	
Altersschwache . .	1832	
vorübergehend Kranke .	1252	
Dunkelarrest . . .	140	
Zugang	184	
Christliche Sonn- und Feiertage	13995	
Israelitische Feiertage .	304	20,644
Bleiben Arbeitstage .		60,266

Es kommen hiernach von den Hafttagen 74% auf die Arbeit; 26% blieben arbeitsfrei.

Von den eingelieferten 182 Sträflingen wurden eingetheilt

zur Weberei . . .	45
zum Spulen	9
zur Schneiderei . . .	38
„ Schusterei . . .	21
„ Schreinerei . . .	29
„ Küferei	11
„ Schlosserei . . .	4
„ Selbendflechterei . .	1
„ Stroh- und Weidenflechterei	20
„ Buchbinderei . . .	1
zum Taglohnsgewerbe . .	3
	182

I. Auf den eigentlichen Gewerben mit theilweise festbestimmtem Tagewerke arbeiteten:

	Tage	oder	%
1. Weber . .	10807	„	18
2. Schneider .	6966	„	11
3. Schuhmacher .	7098	„	12
4. Schreiner .	10812	„	18
5. Küfer . .	6151	„	10
6. Schlosser .	1228	„	2
7. Buchbinder .	524	„	1
Summa I.	43586	oder	72

II. Zu Arbeiten, welche kein eigentliches Gewerbe darstellen, wurden verwendet und zwar:

	Tage	oder	%
1. Hausarbeiter (Taglöhner)	5686	„	9
2. Haspler und Spuler .	3946	„	7
3. Stricker . . .	699	„	1
4. Selbendschuhmacher .	2771	„	5
5. Strohflechter . .	3578	„	6
Summa II.	16680	oder	28
Hiezu „ I.	43586	„	72
wie oben	60266	„	100

Die bisher zusammengestellten Momente illustriren gewissermassen den Unterschied zwischen freier und Zwangsarbeit. Sie zeigen den häufigen Wechsel der Bevölkerung durch Ab- und Zugang; die meistens kurzen Strafzeiten, innerhalb welcher die vollständige Erlernung eines Gewerbes nicht möglich ist; die geringe Zahl der Arbeiter, welche bereits ein Gewerbe erlernt hatten, das hier betrieben wird; die grosse Zahl von Sträflingen, welche nur mit ganz leichter Arbeit beschäftigt, beziehungsweise einem eigentlichen Gewerbe nicht zugetheilt werden können; die verhältnissmässig grosse Zahl von Verpflegungstagen, welche für die Arbeit ganz verloren gehen, sowie die Verschiedenartigkeit der Arbeitszweige, wodurch dis Aufsicht sehr zersplittert und die Leitung des Ganzen erschwert wird.

Dazu kommt noch:

1) die häufige Versetzung der Arbeiter von einem Gewerbe zu einem anderen, aus Gesundheits- oder anderen Rücksichten;

2) die fortwährende Unterbrechung der Arbeitszeit durch anderweite Verpflichtungen der Gefangenen;

3) die dem Arbeitsbetriebe durch das System auferlegten Beschränkungen;

4) die getrennte Verwahrung der Arbeits- und Zuchthausgefangenen in besonders für sie bestimmten Flügeln oder Stockwerken.

Was die meistens aus Gesundheitsrücksichten oder auf den Wunsch der Gefangenen eingetretenen Geschäfts-Verän-

derungen betrifft, so sprechen solche deutlich für die grosse Sorgfalt, welche hier den Sträflingen gewidmet wird, so wie sie auch Zeugniss dafür ablegen, dass die finanzielle Seite des Gewerbsbetriebes erst dann zur Geltung gebracht wird, wenn die höheren Rücksichten für das Wohl der Gefangenen Befriedigung gefunden haben.

Bei den leisesten Anzeichen von geistigen oder körperlichen Störungen wird, wenn es für angemessen erachtet wird, mit einem Wechsel der Beschäftigung vorgegangen. Selbst blosse Missstimmungen, wenn solche dem Gewerbe entspringen, führen zu Berathungen über die Nothwendigkeit eines Wechsels der Arbeit und niemals wird einem, in einem Gewerbe bereits eingeübten Arbeiter, welcher zu einem anderen Gewerbe überzugehen wünscht, ein Hinderniss entgegengestellt, wenn sich an den Wechsel auch nur ein Schimmer von Hoffnung auf ein besseres Fortkommen nach der Entlassung knüpfen lässt, wogegen natürlich den der blosen Laune oder der Abneigung gegen die Arbeit überhaupt entspringenden Wünschen mit dem Ernste entgegengetreten wird, der sich in einer wohlberechneten Disciplin nirgends verleugnen darf.

Alle derartigen Fragen werden in der Conferenz der Beamten einer sorgfältigen Berathung unterzogen und ihrer sachgemässen, den Verhältnissen der Einzelhaft entsprechenden Erledigung dürfen wir ganz sicher einen grossen Theil der günstigen Statistik des Hausarztes in Bezug auf Gesundheitszustand und Seelenstörung beimessen.

Die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen in der Beschäftigung habe ich in der anliegenden Uebersicht zusammengestellt.

Ueber die Nachtheile der Getrennthaltung der Arbeits- von den Zuchthaussträflingen haben sich sämmtliche Beamte bereits bei anderer Gelegenheit ausgesprochen und es wäre im Interesse der gewerblichen Ausbildung der Gefangenen, eine Beseitigung der Schranken um so mehr zu wünschen, als solche in der Kirche, in der Schule und bei Erkrankungen doch nicht aufrecht erhalten werden können.

Ueberblicken wir nochmals die dargestellten Verhältnisse und ziehen wir in Betracht, dass dem aus der Beschäftigung

der Gefangenen abfliessenden Ertrag eine nur untergeordnete Bedeutung zuerkannt werden darf, wie dies auch von Grossh. Justizministerium bei verschiedenen Veranlassungen betont wurde, so dürfen wir von der Rentabilität des Gewerbswesens der Anstalt keine grossen Erwartungen hegen.

Doch glauben wir in dieser Beziehung hinter anderen Anstalten nicht zurückgeblieben zu sein.

Nach der Gr. Justizministerium am 9. Januar vorgelegten Berechnung über den Arbeits-Ertrag belaufen sich:

die Roh-Einnahmen auf . .	100,298	fl.	8	kr.
die Ausgaben für Arbeitsstoffe und Werkzeuge auf . . .	63,197	„	34	„
Bleibt Rein-Einnahme	37,100	fl.	34	kr.
Hiezu Vermehrung der Betriebsfonds und zwar:				
des umlaufenden . . .	—	„	—	„
des stehenden	224	„	9	„
Summa	37,324	fl.	43	kr.
ab, Weniger-Betrag des umlaufenden Betriebsfonds . . .	2,506	„	3	„
Ganze Rein-Einnahme	34,818	fl.	40	kr.
Die Zahl der Arbeitstage beträgt: . .	60,266			
worunter 11,760 von Lehrlingen, welche als halbe Arbeiter in die Berechnung treten, also ab	5,880			
Bleiben	54,386			

Es trifft hiernach jeden Arbeitstag ein Verdienst von 38,41 kr.

Auf das Jahr mit 295 Arbeitstagen berechnet, stellt sich der Gesammt-Verdienst eines Arbeiters auf 188 fl. 51 kr. (1861 auf 166 fl. 19 kr. — 1862 auf 180 fl. 8 kr. 1850 dagegen nur auf 35 fl. 12 kr.)

Vertheilt man den Arbeits-Ertrag auf die Gesammtzahl der Haftage, also ohne Ausscheidung der Sonn- und Feiertage, der Kranken, Lehrlinge u. s. w., so trifft es den Kopf per Tag 25,29 kr. oder jährlich 153 fl. 51 kr.

Nach anliegendem Rechnungs-Auszuge betragen sämmtliche Ausgaben nach Abzug der für Arbeitsstoffe 63,395 fl. 58 kr. oder per Kopf . . . . . 385 „ 28 „

und es bleiben, wenn der Berechnung die Beschäftigten zu Grunde gelegt und die Einnahmen Tit. 1, 2 u. 4, berücksichtigt werden, noch 86 fl. 47 kr., bei Vertheilung des Arbeitsertrags auf die Gesammtsumme der Verpflegungstage aber noch 121 fl. 47 kr. pr. Kopf durch Staats-Zuschuss zu decken.

Bei der geringen Bevölkerung unserer Anstalt wird dieses Betreffniss immer sehr hoch stehen, da viele Ausgaben von der Grösse des Personalstandes unabhängig sind.

Vermindert wird übrigens der Staats-Zuschuss durch die dem Amts-Cassen-Etat einverleibten Straferstehungskosten von jährlich 100 fl. für den Kopf (täglich 16,44 kr.). Da jedoch die Mehrzahl der Gefangenen der besitzlosen Classe angehört, so konnten an solchen Beiträgen statt 22,169 fl. 20 kr. nur überwiesen werden:

in das Rechnungs-Soll von 22 Personen	1789 fl. 10 kr.
in das Verzeichniss der ungewissen Posten von 20 Personen . . .	1385 „ 32 „
Zusammen	3174 fl. 42 kr.

Als wirklichen Eingang wird man höchstens 2500 fl. annehmen können.

Auf die einzelnen Beschäftigungs-Zweige vertheilt sich der oben berechnete Ertrag in folgender Weise:

	Einnahme	Arbeitstage	Pr. Tag u. Kopf.
1. Taglohns-Arbeiten	2266 fl. 13 kr.	5686	23,91
2. Leinengewerbe	10177 „ 22 „	12678	48,17
3. Wollen „ „	138 „ 43 „	608	13,68
4. Schneiderei	4670 „ 42 „	6269	44,70
5. Schusterei	3966 „ 45 „	6488	36,68
6. Schreinerei	5064 „ 16 „	9765	31,12
7. Küferei	4455 „ 36 „	5671	47,14
8. Schlosserei	464 „ 2 „	1181	23,58
9. Selbendflechterei	1028 „ 10 „	2683	22,99
10. Buchbinderei	270 „ 32 „	451	36,00
11. Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei	2316 „ 19 „	2906	47,82
Zusammen	34818 fl. 40 kr.	54386	38,41

1) Das Taglohns-Gewerbe,

welches sich fast ausschliesslich nur auf häusliche Verrichtungen erstreckt, zählt:

3211	Tage	für	Hausreinigen,
1766	„	„	Holzmachen und Heizen,
160	„	„	Maurer,
120	„	„	Gartenarbeiten,
64	„	„	Schreib-Aushilfe,
365	„	„	Aushilfe in der Küche.
5686	Tage.		

2) Das Leinengewerbe.

In diesem Gewerbe findet der bedeutendste Umsatz Statt und es ist dasselbe von allen Gewerben am stärksten besetzt.

Es wurden darin beschäftigt:

mit	Geschirrstricken . . .		127
„	Zetteln		295
„	Spulen:		
	Lehrlinge . .	409	
	Ausgelernte .	3115	3524
„	Weben:		
	Lehrlinge . .	3741	
	Ausgelernte .	7066	10807
			14753

Obwohl die Lehrzeit in der Weberei nur drei Monate beträgt, so erhebt sich die Gesammtzahl der auf die Lehrlinge fallenden Arbeitstage doch auf mehr als ein Drittel sämmtlicher Arbeiter. Es liegt hierin der Beweis, dass wir nur Leute mit kurzen Strafzeiten diesem Gewerbe zutheilen und dass der Wechsel darin lebhafter als in den übrigen Arbeitszweigen vor sich geht.

Unsere grosse Zahl von Lehrlingen hängt mit der Art des Gewerbsbetriebs zusammen. Anstalten, welche keine eigentlichen Gewerbe haben, oder dieselben nicht bis zu dem Grade verfolgen, wie wir (Packkisten werden ebenso wie feine Möbel unter dem Schilde der „Schreinerei“ verrechnet) werden nur kurze Lehrzeiten bestimmen und folglich nur wenige Lehrlinge in den Listen nachführen. Wir sehen dies an dem

Spulen, einer einfachen, in wenigen Tagen zu erlernenden Beschäftigung, für welche nur 409 Lehrtage unter 3524 Arbeitstagen laufen.

Dass zwei Lehrlinge im Durchschnitte bei weitem nicht so viel leisten, als ein geübter Arbeiter, dass also die oben bezeichnete Berechnungsweise den durchschnittlichen Tagesverdienst eines Arbeiters eher zu nieder als zu hoch darstellt, ist einleuchtend.

Die Folgen der Baumwoll-Crisis machten sich auch bei den Garnpreisen in so hohem Grade fühlbar, dass die Leinenspinner gegen Ende des Jahres 1863 nicht nur den üblichen Sconto auf die sehr hoch gestiegenen Leinengarnpreise aufhoben, sondern sogar die Uebernahme von Aufträgen entweder geradezu ablehnten oder an fünf bis sechs monatliche Termine knüpften. Wir kauften noch zu günstiger Zeit (im Juli 1863) 800 Pack Line zu Fcs. 35 und 300 Pack Tow. zu Fcs. 29, mit 6½% Sconto. Gegenwärtig steht der Preis für Line auf Fcs. 44. 50 und für Tow. auf Fcs 40 ohne Sconto. Unsere Drilchpreise geniessen diese Conjunktur zum Vortheil der Casse. In neuester Zeit verkaufen wir die Elle zu 19½ kr.

Am 1. Januar 1863 betrug der Werth der

	Rohstoffe	Fabrikate
	9423 fl. — kr.	5675 fl. 59 kr.
An 1. Januar 1864 war der Stand .	7829 „ 56 „	4609 „ 55 „
Verminderung	1593 fl. 4 kr.	1066 fl. 4 kr.

Die Gesammtproduktion der Weberei erstreckt sich auf den Betrag von 90,000 Ellen, worunter 60,000 Ellen Drilch, von welchen am Schlusse des Jahres nur noch 3149 Ellen auf Lager waren.

Versuche mit halbwollenen Stoffen sind eingeleitet. Bewähren sie sich, so werden wir darin auf einen belangreichen Umsatz rechnen dürfen.

3) Das Wollengewerbe

beschäftigt nur wenige, zu anderen Arbeiten nicht wohl taugliche Sträflinge mit dem Anstricken und Ausbessern von Strümpfen für den Gebrauch der Gefangenen.

4) Die Schneiderei

wurde in bisheriger Weise auch im Jahre 1863 fortbetrieben. Seitdem das Arbeitshaus hierher verlegt ist, kamen mehrere Sträflinge zu diesem Gewerbe, welche nur vier Monate Strafe zu erstehen hatten.

Dieselben wurden ausschliesslich mit der Anfertigung von Drilchhosen beschäftigt.

Um für die Schneiderei auch feinere Tucharbeiten zu gewinnen und die Heranbildung einiger jüngeren Leute zu besseren Arbeitern zu ermöglichen, habe ich mich bei einigen bedeutenden Kleiderhandlungen — jedoch vergebens, nach Arbeit umgesehen.

Sollte mir dies noch gelingen, so werden wir jedenfalls auch dafür einzustehen haben, dass die Kleidungsstücke nicht verpfuscht werden.

Gegen die hieraus entspringende Verantwortlichkeit, Leistung von Schaden-Ersatz etc. müsste ich mich verwahren, da ich die Einführung feinerer Arbeiten nur dem vielfach ausgesprochenen Verlangen entsprechend, und um den in der Presse hartnäckig fortgesetzten Vorwürfen zu entgehen, bevorworten würde, obschon ich die feste Ueberzeugung habe, dass sich bei näherer Abwägung der Verhältnisse auch die Gegner unserer Drilchkleidermanufactur zu dem Bekenntniss herbeilassen müssten, dass ihre Anforderungen auf irrigen Voraussetzungen beruhen. Uebrigens zweifle ich nicht daran, dass unter diesen Gegnern auch solche sich befinden, welche uns das Auskunftsmittel an die Hand geben, durch Anlage eines Kleidermagazins eine Gelegenheit zur Ausbildung der Lehrlinge zu schaffen.

Ob die gefertigten Kleidungsstücke von Jemand gekauft werden, und ob die Staats-Casse für Anschaffung von Tüchern jährlich einige Tausend Gulden ausgebe — das sind für die Theorie Fragen ohne Belang. —

Zu einem derartigen Vorschlag werde ich mich nie verstehen.

Die Schneiderei hatte einen Betriebsfond

	in Stoffen	in Fabrikaten
Auf 1. Januar 1863	1583 fl. 40 kr.	4947 fl. 50 kr.
„ 1. „ 1864	1754 „ 41 „	4384 „ 42 „
Vermehrung .	170 fl. 59 kr.	
Verminderung		563 fl. 8 kr.

5) Die Schusterei

hatte für ihre Erzeugnisse raschen Umsatz, obwohl wir nicht allein mit den inländischen und Württemberger Schuhmachern, sondern auch mit mehreren Schuhfabriken zu concurriren haben.

Unsere Stiefel sind sowohl ihrer vortrefflichen Arbeit, als auch des guten Leders wegen, gesucht und bahnen sich immer mehr den Weg in den Handel, während früher fast nur für das Militär gearbeitet wurde.

Der Werth der Vorräthe ist nicht bedeutend.

Er belief sich	an Rohstoffen	an Fabrikaten
am 1. Januar 1863 auf	1804 fl. 25 kr.	3838 fl. — kr.
„ 1. „ 1864 „	2075 „ 41 „	964 „ 12 „
Vermehrung .	271 fl. 16 kr.	
Verminderung		2873 fl. 48 kr.

Der Arbeits-Ertrag von täglich 36,68 ist der höchste, den dieses Gewerbe je erreichte.

6) Die Schreinerei,

in Verbindung mit der Bildhauerei, Dreherei, Sesselmacherei und Anstreicherei befasste sich auch in diesem Jahre (1863) mit Anfertigung der feinsten Möbel bis herab zu den gewöhnlichen Packkisten. Letztere bieten den Vortheil, dass dazu junge kräftige Leute mit kurzen Strafzeiten verwendet werden können und dass sie auch den für die eigentliche Möbelschreinerei bestimmten Sträflingen in den ersten Anfangsgründen des Gewerbes, dem Zurichten, Hobeln, Leimen, Stiften, Zinken, Vorschub leisten.

Die Schwierigkeit des Absatzes der Kisten, welche nur auf Bestellung nach aufgegebenen Maasen gemacht werden können, wird dadurch vermehrt, dass sich an dem Sitze der

meisten Fabriken — in Mannheim — die Gr. Kreisgefängniss-Verwaltung auf denselben Artikel eingerichtet hat, und dass die Kisten aus dem fernen Auslande zu Preisen bezogen werden, welche nicht einmal den Holzwerth decken.

In Folge der durch den Zugang an Arbeitshaus-Sträflingen eingetretenen Ausdehnung der Schreinerei, und da diese in den verschiedensten Holzgattungen mit trockener Waare versehen sein muss, haben wir unsere Holzvorräthe so vervollständigt, dass das vor einigen Jahren erbaute Holzmagazin zu deren Unterbringung nicht mehr ausreicht und die Nothwendigkeit eines zweiten Magazins in Anregung kommen muss, wenn nicht gestattet wird, einen Theil der Vorräthe im Freien zu lagern.

Der umlaufende Betriebsfond dieses Gewerbes betrug:

	an Rohstoffen	an Fabrikaten
auf 1. Januar 1863	4200 fl. 25 kr.	273 fl. 9 kr.
„ 1. „ 1864	7638 „ 39 „	254 „ 58 „
Vermehrung .	3438 fl. 14 kr.	
Verminderung		18 fl. 5 kr.

7) Die Küferei

zeigte einen täglichen Arbeitsverdienst:

1861 von . . .	22,61
1862 „ . . .	28,59
1863 „ . . .	47,14

Der Ertrag hat sich also gegen das Jahr 1861 mehr als verdoppelt.

In meinem Jahresberichte von 1861 habe ich die Veränderungen, welche diesem Gewerbe Noth thun, weitläufig erörtert. Dass die dort ausgesprochenen Ansichten begründet waren (was der Werkmeister durchaus nicht einräumen wollte) zeigt der jetzige Stand des Ertrages.

Wir lassen jetzt keine Dauben mehr in der Anstalt aushauen, sondern kaufen solche aus der Hand besser und billiger.

Unsere Gebinde erfreuen sich eines so guten Rufes, dass wir mit Aufträgen stets überhäuft sind und zwar nicht nur aus Baden, sondern auch aus Württemberg, Bayern, Hessen, Nassau, Frankreich und der französischen Schweiz.

Stand des Betriebsfonds:

	an Rohstoffen	an Fabrikaten
am 1. Januar 1863	8680 fl. 7 kr.	224 fl. — kr.
„ 1. „ 1864	7479 „ 21 „	314 „ 39 „
Vermehrung .	. . . .	90 fl. 39 kr.
Verminderung	. 1200 fl. 46 kr.	

8) Die Schlosserei und Blechnerei.

Die Schosser-Arbeiten beschränken sich hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Anstalt selbst und der Bediensteten.

In der Blechnerei wurde eine grosse Anzahl von Waschschüsseln für die Amtsgefängnisse gefertigt. Einen — von Freiburg hierher übergangenen, dort beim Fassbinden beschäftigt gewesenen Blechner haben wir hier, um ihn seinem Gewerbe nicht zu entfremden, zu seiner Profession eingetheilt und für einen hiesigen Meister gegen einen Taglohn von 30 kr. beschäftigt.

9) Die Selbendflechterei

ist in ihrem Ertrage zurückgegangen, (1861: 33,66 — 1862: 29,29 — 1863: 22,99) weil wir den Verkauf von Selbend in Folge einer Bemerkung bei Vorlage des 1861-er Jahresberichtes eingestellt haben.

Der Absatz an Selbendteppichen war nicht ohne Belang. Dagegen trat in dem Verkaufe von Schuhen eine Stockung ein, die sich in Folge der beiden gelinden Winter 1861 und 1862 bei allen Wollwaaren fühlbar machte.

Der Artikel ist hauptsächlich für die ärmere Classe geeignet. Mit dem zunehmenden Wohlstand unserer Bevölkerung wirft sich der Verbrauch mehr auf die etwas theuereren, aber auch besseren und schöneren Filzschuhe.

Gegenwärtig arbeiten nur noch wenige Sträflinge in der Selbendschuhflechterei.

10) Die Buchbinderei

beschäftigt nur einen Gefangenen (einen Lehrer), welcher das Gewerbe zu erlernen wünschte und darin auch ganz gute Fortschritte gemacht hat. Erst gegen Ende des Jahres haben

wir einen zweiten Gefangenen, einen ehemaligen Studenten, welcher von Freiburg hierher überwiesen wurde und welcher nach §. 51 des Strafgesetzbuches verurtheilt ist, mit der Anfertigung von Briefdecken beschäftigt.

Mehrere gelernte Buchbinder mussten wegen Mangel an Aufträgen, nach welchen wir uns vergebens umsahen, in anderen Gewerben untergebracht werden. Einer davon kam aus disciplinären Rücksichten zur Weberei und sieht jetzt selbst ein, dass diese Beschäftigung ganz geeignet sei, ihm den Hochmuthsteufel auszutreiben.

11) Die Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei.

Zu den Artikeln, welche dieses Gewerbe bisher lieferte, kam im Jahr 1863 noch die Anfertigung von grossen Briefkörben für die Postmaterial-Verwaltung.

Grosse Schwierigkeiten finden wir in der neueren Zeit in Herbeischaffung des umfassenden Bedarfs an Flechtweiden zu den gewöhnlichen grauen Körben. Wir werden genöthigt sein, dieselben aus grösseren Entfernungen herbeizuschaffen.

Stand des Betriebsfonds in diesem Gewerbe:

	an Rohstoffen	an Fabrikaten
auf 1. Januar 1863 .	748 fl. 57 kr.	1189 fl. 2 kr.
„ 1. „ 1864 .	704 „ 58 „	599 „ 9 „
Verminderung .	43 fl. 59 kr.	589 fl. 53 kr.

B. Verwaltungs-, Cassen- und Rechnungswesen.

Das Rechnungswesen der Anstalt befindet sich in geordnetem Stand. Zu der abgehörten 1861-er Rechnung erfolgten von Grossh. Oberrechnungskammer nur 6 höchst unbedeutende Bemerkungen.

Der wohlthätige Einfluss der neuen Rechnungs-Anweisung lässt sich nicht verkennen.

Auch die Casse zeigte bei ihrem monatlichen Abschlusse nur ganz unerhebliche Abweichungen. Zu erwähnen habe ich hier, dass sich die einkommenden Zahlungsmittel durchaus nicht auf dem Boden der bestehenden, für die Strafanstalts-

Cassen noch erweiterten Vorschriften bewegen. — Abgesehen davon, dass uns eine Menge Gold aller Art zukommt, welches uns in der Regel zu viel höherem Betrage als dem Börsen-Cours aufgerechnet wird, decken unsere Abnehmer zuweilen mit Papieren, die uns ganz fremd sind, und deren Aechtheit oder Giltigkeit wir zu prüfen gar nicht in der Lage sind.

Erst vor einigen Tagen erhielt ich eine Zahlung aus Hessen, unter welcher sich Thalerscheine der Meininger Bank, Thalerscheine der Danziger Assekuranz-Gesellschaft, Darmstädter Bankscheine, Coupons einer Anhalt-Thüringenschen Eisenbahn-Gesellschaft, Coupons von österreichischen Prioritäts-Obligationen und hessische Briefmarken befanden.

Was das Gold betrifft, so nehme ich solches in der Regel an und suche es in dem mir aufgerechneten Betrage wieder fortzuschaffen; was jedoch zuweilen nicht ohne Schwierigkeit geschehen kann, da mir schon 20 Francs-Stücke zu 9 fl. 24 kr. aufgerechnet wurden, während sie in Frankfurt nur zu 9 fl. 16 kr. notirt waren. Die Verweigerung der Annahme des im Verkehr hierlands nicht zugelassenen Papiergeldes ist aber bedenklich, weil wir damit unsere Kunden unangenehm berühren und weil wir bei empfindlichen Abnehmern den Verlust der oft sehr bedeutenden Kundschaft zu befürchten haben; oft auch die Zurücksendung einzelner Stücke, z. B. eines österreichischen Papier-Guldens, fremder Briefmarken, Schweizer Billon Münze etc. an den oft sehr entfernten Wohnort unseres Schuldners mehr Porto verursachen würde, als der Gegenstand der Rücksendung ausmacht.

Unter diesen Umständen, uud da wir uns in unserm Handelsverkehr der kaufmännischen Uebung anschliessen müssen, wenn wir unser Interesse richtig auffassen, kann ich mich nicht immer innerhalb der Grenzen der bestehenden Vorschriften bewegen, ich muss vielmehr mein Verfahren dem einzelnen Falle entsprechend einrichten.

Zu bedauern ist es unter allen Umständen, dass neben der Menge Staatspapiergeld aller Länder und neben der durch die deutsche Wechselordnung erweiterten Wechselfähigkeit eine Menge von Werthszeichen umlaufen, die oft eine sehr unsi-

chere, von allerlei Verhältnissen abhängige und vom Publikum nicht genau gekannte Grundlage haben.

Es ist dies umsomehr zu bedauern, als nach meiner Ueberzeugung die Menge dieser Werthszeichen hauptsächlich an der Entwerthung des Geldes Schuld trägt, welche von Niemand mehr als von den Beamten mit festen Bezügen empfunden wird.

Was die wirthschaftlichen Verhältnisse der Anstalt betrifft, so blieben solche in der Hauptsache den früheren Jahren gleich.

Nur in der Verköstigung der Arbeitshausgefangenen und in deren Kleidung ist ein Unterschied eingetreten, indem diese Morgens und Abends 1½ Schoppen Suppe, Mittags 1½ Schoppen Gemüse, die Züchtlinge aber nur 1 Schoppen Suppe und durchschnittlich 1¼ Schoppen Gemüse erhalten.*)

Ueber den Aufwand für die Kostbereitung haben wir Gr. Justizministerium bereits besondere Vorlage gemacht.

Darnach berechnet sich die Tages-Ration für Gesunde (Zucht- und Arbeitshaus-Gefangene) auf 5,19 kr. Hierunter sind jedoch die Gemüse- und Suppen-Zulagen für Schwerbeschäftigte nicht begriffen. Diese und die Fleischzulagen an den höchsten Festtagen eingerechnet, stellt sich der tägliche Aufwand auf 6,24 kr.

Verabreicht wurden 76,959 Portionen (73,493 Zuchthaus und 3,466 Arbeitshaus) an Gesunde 960 Hungerkostsuppen und 2937 Krankenportionen, wovon

2745	halbe Kost,	à 15 kr.	686 fl. 15 kr.
94	viertels „	à 10 „	15 „ 40 „
98	Diät	à 6 „	9 „ 48 „
2937			711 fl. 43 kr.

Ausserdem wurden an Extraspeisen den Kranken verordnet und verabreicht für . . . . 182 „ 13 „

893 fl. 56 kr.

*) Für Gefangene mit schwerer Beschäftigung werden regelmässig Zulagen an Suppe, theilweise auch Gemüse verabreicht.

so dass die tägliche Verpflegung eines Kranken auf 17,92 kr., der durchschnittliche Aufwand für die Verköstigung eines Gefangenen ohne Unterschied, ob gesund oder krank, sich auf täglich 6,64 kr. berechnet (1862: 7,24 kr.)

An die vorgeführten Zahlen knüpft sich das Ergebniss: einmal, dass die stets gut und schmackhaft zubereitete Kost sehr billig auf dem Wege der Selbstadministration hergestellt wurde, und dann, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, ein so geringer Krankenstand (durchschnittlich pr. Tag 8,05) wie ihn nicht wohl eine andere Anstalt aufzuweisen haben wird, die sich auf dem gleichen Fusse mit der unsrigen befindet.

Diese Erscheinung spricht in unantastbaren Zahlen für die geordneten Zustände unserer Anstalt und für die angemessene Behandlung der Gefangenen. So wie hier mit einer billigen Verpflegung ein vortrefflicher Gesundheitszustand erzielt wird, so kann eben so gut mit einem hohen Ertrag des Gewerbsbetriebs eine sachgemässe Leitung desselben verbunden sein, da beide Momente sich nicht nur mit einander vereinigen lassen, sondern sich häufig gegenseitig unterstützen.

Aus den Grundstücken der Anstalt wurde folgender Ertrag gezogen:

27	Malter	Kartoffeln	à	2 fl.	10 kr.	58 fl.	30 kr.
2904	Köpfe	Kraut	„	2 „	30 „ pr. %	72 „	36 „
5327	Pf.	gelbe Rüben	„	— „	36 „ „ „	31 „	57 „
70	Sester	weisse Rüben	„	— „	6 „	7 „	— „
35	„	grüne Bohnen	„	— „	24 „	14 „	— „
3	„	dürre Bohnen	„	1 „	10 „	3 „	30 „
12	„	Zwiebel	„	1 „	— „	12 „	— „
Grünes für						6 „	— „
						208 fl.	33 kr.
Ausserdem wurde für Spelz und Korn erlöst.						133 „	— „

An Brod haben wir im Jahre 1863 von der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt bezogen, beziehungsweise an die Gefangenen verabreicht:

in die Zellen . . .	115,182 Pf.
auf die Heimreise . .	60 „
	115,242 Pf.

wofür im Ganzen bezahlt wurden 5,612 fl. 15 kr.

Das Pfund berechnet sich demnach auf 2,92 kr. und die Tages-Ration von 1½ Pf. auf 4,38 kr.

Kost und Brod veranlassten einen täglichen Aufwand von 6,24 + 4,38 = 10,62 kr. für jeden gesunden und von 17,92 kr. für jeden kranken Gefangenen.

Unter dem Verköstigungs-Aufwand laufen 1104 fl. 33 kr. allgemeine, von dem Personalstand unabhängige Ausgaben.

Die Kleidung der Gefangenen hat folgenden Aufwand veranlasst:

a) für neue Anschaffungen	3520 fl.	8 kr.
b) „ Ausbesserungen .	1459 „	50 „
c) „ Freiheitskleider .	131 „	24 „
	5111 fl.	22 kr.

Unter der Summe von 3520 fl. 8 kr. für neue Anschaffungen ist ein vorübergehender einmaliger Aufwand von 934 fl. 30 kr. für Sonntagskleider begriffen, welche früher nicht vorhanden waren.*)

Für die Arbeitshausgefangenen, welche blau gefärbte Zwilchkleidung tragen, dürfte ein anderer Stoff zu verwenden sein, da die blaue Farbe in die glatte Linenfaser nicht tief genug eindringt, die Kleidung also nach und nach immer mehr von der Farbe verliert, so dass dieselbe in allen Nuancen, vom Tiefblauen bis zum Weissblau vertreten ist. Ausserdem verunreinigt die sich leicht ablösende Farbe nicht nur die Hemden und den Körper, sondern auch die den Arbeitshausgefangenen in der Schneiderei und Weberei anvertrauten Arbeiten.

Die Heizung der Anstalt bildet in dem neuen Budget-Entwurfe einen schwer wiegenden Posten. Es sind dafür 10,000 fl. aufgenommen, die jedoch nicht ausreichen werden,

*) Röder rügt diesen Mangel in seiner 1864 erschienenen Schrift: „Besserungs-Strafe," S. 181, während die Verabreichung der Sonn- und Feiertagskleider schon im Jahre 1863 Statt fand.

wenn die Holzfeuerung ausschliessliche Anwendung findet und die Anstalt vollständig besetzt ist.

Im Jahre 1854 haben wir für die Heizung verbraucht:

283 Klafter buchen Scheitholz
87¾ „ eichen „
69¾ „ Abfallholz
2483 Centner Steinkohlen und Coaks.

Wir dürfen also auf einen Verbrauch von mindestens 400 Klafter buchen Scheitholz abheben.

Gegenwärtig stehen die Holzpreise in der hiesigen Umgegend auf einer noch nie dagewesenen Höhe. Bei den neusten Versteigerungen ist das Klafter buchen Scheitholz bis zu 35 fl., das Klafter Prügelholz bis zu 32 fl. im Wald verkauft worden. Dazu kommen noch 3 fl. Fuhrlohn und 2 fl. 12 kr. Macherlohn, so dass das Klafter brennfertig auf circa 40 fl. steht und der Aufwand für die Anstalt circa 16,000 fl. betragen würde, wenn sich die neusten Preise auch im nächsten Winter behaupten.

Unter solchen Umständen gewinnt die in meinem Jahres-Berichte von 1861 ausführlich behandelte Frage, ob die Heizung mit Kohlen wieder eingeführt werden soll, an Bedeutung.

Auf die wiederholte Anregung dieses Gegenstandes in meinem Tagebuche vom dritten Vierteljahre 1863, hat Grossh. Justizministerium unterm 26. November 1863, Nr. 6767, genehmigt, dass sogleich ein Flügel der Anstalt mit Ruhrkohlen geheizt und bis Frühjahr über die Erfolge des Versuchs von dem Aufsichtsrathe Bericht erstattet werde.

Mit der Heizung wurde am 26. Oktober 1863 im 1., 2. und 4. Flügel begonnen. Der 3. Flügel stand damals noch leer, wurde aber schon am 6. November durch einen Theil der von Freiburg hierher übergegangenen Sträflinge bevölkert und den Tag vorher, am 5. November, erstmals geheizt.

Zum Versuch mit der Steinkohlenheizung, welche am 1. Dezember ins Leben trat, haben wir bis 31. Dezember v. J. den 2. Flügel, vom 1. Januar bis 7. Februar d. J. den 1. Flügel, vom 7. Februar bis jetzt wieder den 2. Flügel und vom 1. März an auch den 3. Flügel benützt. Diese Abwechslung schien insofern gerechtfertigt, als wir uns darüber

zu verlässigen hatten, dass die den verschiedenen Windrichtungen mehr oder weniger exponirte Lage der Flügel auf die Kohlenheizung keinen besonderen Einfluss übe, was sich denn auch bestätigte.

Es hat sich ferner bestätigt, dass Russablagerungen und Niederschläge auf den Dächern und Speichern bei den Ruhrkohlen kaum bemerkbar seien, während die Saarkohlen fingerdicke Schichten von Russflecken ablagerten, welche bei bewegter Luft sogar bis in die Beamten-Wohnungen geweht wurden. Ob bei diesem Ergebnisse die kostspielige Einspeisung der Dächer im Auge behalten werden soll, will ich dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls wäre sie eher des eindringenden Regens, als der Kohlenheizung wegen, erforderlich.

Besonders hervortretende Missstände der Kohlenheizung sind nur:

1) Die Verunreinigung der Gänge bei den Oefen durch Verschütten der Kohlen;
2) der beim Umrühren der Kohlen aus den Oefen in die Flügel dringende Rauch.

Von grosser Erheblichkeit sind diese Missstände übrigens nicht. Das Verschütten von Kohlen in den Gängen kann durch sorgfältige Behandlung, wenn auch nicht ganz vermieden, doch sehr vermindert werden, wenn die Heizung ganz auf Steinkohlen eingerichtet ist.*) Auch lässt sich durch sofortiges Auskehren der Gänge die Reinlichkeit leicht wieder herstellen.

Unangenehm ist der beim Umrühren des Kohlenbrandes aus den Heizlöchern ausqualmende und durch die nicht abgeschlossenen Lichtöffnungen in die Flügel ausströmende Rauch. Allein auch diese Belästigung ist nicht sehr hoch, wenigstens nicht so hoch anzuschlagen, dass ihretwegen die Verwendung von Steinkohlen unterbleiben dürfte. In der Regel dauert das Verweilen des Rauches in den Flügeln nicht einmal eine halbe Stunde und von Morgens 10 Uhr an verschwindet solcher gänzlich, (gegenwärtig schon vor 7 Uhr).

---

*) Es wird dies jetzt geschehen durch Aufstellung von Caloriferen wofür ein Credit von 9000 fl. bewilligt ist.

Uebrigens sind auch diejenigen Flügel, welche ausschliesslich mit Holz geheizt werden, nicht frei von dem bezeichneten Uebelstande geblieben, ja es ist derselbe zuweilen in stärkerem Maasse als bei der Kohlenheizung eingetreten.

Doch werden wir darauf Bedacht nehmen, wie das Aufdringen des Rauches, das immerhin als ein Missstand bezeichnet werden muss, zu verhindern oder einzuschränken sei.

Durch Zugabe von etwas mehr Holz zu den Steinkohlen wird demselben gesteuert werden können. Wäre es möglich den Abzugsröhren einen Lauf anzuweisen, der den Rauch über oder unter das Feuer führte, wo er sich verbrennt, so wäre gründlich geholfen und zugleich eine weitere Ersparniss an Brennmaterial erzielt.

Eine heute erst angeordnete Veränderung der Ofenthürchen scheint zur Verminderung der Rauchausströmungen ganz geeignet. Ich liess an einem Thür'chen einen Schlitz einschneiden, gerade gross genug, um die Eisenstange durchzulassen, mit welcher das Umwenden der Kohlen bewerkstelligt wird.

Aus diesem kleinen Schlitze kann natürlich nicht so viel Rauch hervordringen als aus dem Raume, den das ganze Thür'chen einnimmt, welches bisher beim Umrühren der Kohlen ganz geöffnet werden musste.

Was den Kostenpunkt betrifft, so stellt sich solcher in folgender Berechnung dar:

Innerhalb 15 Tagen haben wir verbraucht:

		an Holz:	an Kohlen:
im 1. Flügel, im	Dezember	5¾ Klftr.	
„ 2. „ „	Jänner	8½ „	
		14¼ Klftr.	
im 2. Flügel, im	Dezember	1 Klftr. und	112 Ctr.
„ 1. „ „	Jänner	1 „ „	189 „
		2 Klftr. „	301 Ctr.

Rechnen wir den Preis des brennfertigen Holzes nur zu 30 fl. pr. Klafter, so beträgt der Aufwand für die Heizung zweier Flügel innerhalb 15 Tage oder eines Flügels pr. Monat;

a) Bei der Holzfeuerung zu $14^1/_4 \times 30 = 427$ fl. 30 kr.

b) bei der Steinkohlenfeuerung:

für 2 Klafter Holz à 30 fl.	60 fl.	— kr.	
„ 301 Ctr. Kohlen, welche uns bei direktem Bezuge auf höchstens 27 kr. stehen . .	135 „	27 „	195 „ 27 „

Die Steinkohlenheizung kommt also für einen Flügel pr. Monat billiger um . 232 fl. 3 kr. oder für die vier Flügel um 928 fl. und für die nahezu 6 Monate anhaltende Dauer der Heizung um etwa 5000 fl.

Legen wir dieser Berechnung die neuesten Holzpreise (40 fl. pr. Klafter) zu Grunde, so erhöht sich die Ersparniss um ein Drittel.

Die Beleuchtung der Anstalt mit Gas erforderte vom 1. Dezember 1862/63: 691,400 C.' und verursachte bei einem Preise von 4 fl. 24 kr. pr. 1000 C.' einen Aufwand von 3051 fl. 56 kr.

Unterbrechungen sind bei der Beleuchtung nicht vorgekommen. Die jetzt aufgestellte Uhr entspricht; wir werden aber die Aufstellung einer zweiten Uhr bei der Gesellschaft betreiben, damit bei etwaiger Unbrauchbarkeit der vorhandenen keine Störungen in der Beleuchtung eintreten.

Spar-Casse der Gefangenen.

In dieselbe flossen im Jahre 1863 an Arbeitsgeschenken . . . . . 1,540 fl. 4 kr.
oder pr. Kopf durchschnittlich . . 6 fl. 57 kr.

An Zinsen aus dem zu Capital angelegten Guthaben der Gefangenen wurden 138 fl. 42 kr. verrechnet, von welchen 91 fl. als Gratifikation an diejenigen Sträflinge vertheilt wurden, welche sich durch Fleiss und gutes Betragen auszeichneten.

Das Capital-Vermögen der Spar-Casse besteht in folgenden Posten:

1) Bei Peter Volz in Zeuthern, auf Pfandurkunde à $4^1/_2$%	1,400 fl.	— kr.
2) Bei Wendelin Häusler in Langenbrücken à $4^1/_2$%	1,050 fl.	— kr.
	2,450 fl.	— kr.

Uebertrag	2,450 fl. — kr.
3) Bei der städtischen Sparcasse dahier à 3½%	1,141 fl. 14 kr.
Dazu Casse-Rest auf 1. Januar 1864 .	279 fl. 52 kr.
	3,871 fl. 6 kr.
Die Guthaben der Gefangenen belaufen sich auf	3,530 fl. 50 kr.
Bleibt Reservefond . . . :	340 fl. 16 kr.

an welchem übrigens die oben bemerkten Gratifikationen mit 91 fl. abgehen.

Da auf 1. Januar 1864 303 Gefangene in der Anstalt waren, so kommt auf Jeden derselben durchschnittlich ein Guthaben von 11 fl. 39 kr.

Bruchsal, am 21. März 1864.

Ad. Bauer.

Uebersicht

über die in den Gewerben der Anstalt vorgenommenen Versetzungen.

Es wurden versetzt

Vom Gewerbe.	zum Taglohns-	Weberei.	Spulerei.	Strickerei.	Schneiderei.	Schusterei	Schreinerei.	Küferei.	Schlosserei.	Selbendflechterei.	Buchbinderei.	Stroh- u. Weidenflechterei.	Summa.
Taglohns	3	—	6	2	3	2	—	3	—	3	—	4	26
Weberei	5	—	5	—	—	1	—	1	—	—	1	—	13
Spulen	6	1	—	2	—	—	—	1	—	1	—	3	14
Stricken	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Schneiderei	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	6
Schusterei	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Schreinerei	6	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	1	11
Küferei	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Schlosserei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Selbendflechterei	7	—	4	2	—	—	2	—	—	—	—	—	15
Buchbinderei	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Stroh-u. Weidenflechterei	3	1	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8
Summa	36	5	20	6	5	5	4	5	—	6	2	10	104

Zellengefängnissverwaltung Bruchsal.

Darstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

vom

Rechnungsjahre 1863

und

Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenen-Standes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug
im Jahre 1863 80,910.

Im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt 221,67.

Betrag. fl.	kr.		Einnahme.	pr. Kopf fl.	kr.	pr. Tag fl.	kr.
1546	33	§. 1	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	6	58	—	1,14
578	42	„ 2	Erlös aus Inventarstücken, Materialien u. Victualien	2	36	—	0,43
100,298	08	„ 3	Einnahmen vom Gewerbsbetrieb	451	47	1	14,27
61	55	„ 4	Verschiedene Einnahmen	—	16	—	0,04
102,485	18		Summa	461	37	1	15,88
			Zuschuss aus der Staatskasse.				
23,288	27		a. ordentlicher Etat	104	54	—	17,24
—	—		b. ausserordentlicher Etat	—	—	—	—
			Ausgaben.				
			A. Lasten.				
4	20	§. 1	Kosten wegen Verkaufs von Inventarstücken	—	1	—	—
56	17	„ 2	Steuern und Umlagen	—	15	—	0,04
—	—	„ 3	Abgang und Nachlass	—	—	—	—
63,914	09	„ 4	Aufwand für den Gewerbsbetrieb	287	54	—	47,32
2,080	10	„ 5	Gehalte der Werkaufscher	9	22	—	1,54
1,540	40	„ 6	Belohnungen der Sträflinge	6	56	—	1,14
67,595	36		Summa A.	304	28	—	50,04
			B. Eigentlicher Staats-Aufwand.				
1,894	25	„ 7	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	8	32	—	1,40
106	03	„ 8	Aufwand gegen Feuersgefahr	—	28	—	0,08
15,378	15	„ 9	Verpflegungs-u. Heilkosten	69	16	—	11,39
17,378	43		Seite	78	16	—	12,87

Betrag. fl.	kr.		Ausgabe.	pr. Kopf fl.	kr.	pr. Tag fl.	kr.
			Eigentlicher Staats-Aufwand.				
17,378	43		Uebertragen	78	16	—	12,87
5,111	22	§. 10	Aufwand für Kleidungsstücke	23	01	—	3,78
773	09	„ 11	Aufwand für Bettwerk	3	29	—	0,57
253	26	„ 12	Für Zimmer-, Küchen-, Speis- und Trinkgeräthe	1	08	—	0,18
431	42	„ 13	Bewachungs- und Strafrequisiten	1	57	—	0,32
7,338	23	„ 14	Heizungskosten	33	03	—	5,43
3,151	02	„ 15	Beleuchtungskosten	14	11	—	2,33
2,825	09	„ 16	Für Reinigung	12	43	—	2,09
611	40	„ 17	Kirchen- und Schulbedürfnisse	2	45	—	0,45
6,300	—	„ 18	Besoldungen der Beamten	28	22	—	4,66
2,454	34	„ 19	Gehalte der Buchhalter, Lehrer, Chirurgen	11	03	—	1,81
12,035	06	„ 20	Gehalte der Scribenten und Aufseher	54	13	—	8,91
460	—	„ 21	Gratificationen	2	04	—	0,34
359	20	„ 22	Bureau-Bedürfnisse	1	37	—	0,26
230	55	„ 23	Sonstige Ausgaben	1	02	—	0,17
59,714	31		Summa B.	268	54	—	44,17
67,595	36		„ A.	304	28	—	50,04
127,310	07		Summa ordentlicher Etat	573	22	1	34,21
		B.	ausserordentlicher Etat	—	—	—	—
127,310	07		Gesammtbetrag d. Ausgabe	573	22	1	34,21
102,485	18		Gesammtbetrag der Einnahme	461	37	1	15,88
23,288	27		Gesammtbetrag des Staatszuschusses	104	54	—	17,24

Bemerkung.

Es sind hiernach alle Ausgaben der Anstalt mit Ausnahme der Besoldungen und Gehalte der Bediensteten gedeckt.

Diese betragen pr. Kopf:	fl.	kr.
nach §. 5 . . .	9.	22.
„ „ 18 . . .	28.	22.
„ „ 19 . . .	11.	3.
„ „ 20 . . .	54.	13.
„ „ 21 . . .	2.	4.
	105.	4.
Der Staatszuschuss dagegen beträgt	104.	54.

Beide Ziffern gleichen sich nahezu aus.

Bruchsal, am 20. März 1864.

Ad. Bauer.

Jahres-Bericht

des

Hausarztes Dr. Gutsch am Zellengefängnisse Bruchsal für 1863.

Indem ich Grossh. Justizministerium in Folgendem die Nachweise über die Gesundheitspflege im Zellengefängnisse im Jahr 1863 vorlege, freue ich mich, mit der Thatsache beginnen zu können, dass in diesem Jahre die günstigen Ergebnisse alle früheren Jahre übertreffen, und dass wir hierin wohl an einer Grenze angekommen sind, die schwerlich überschritten werden dürfte.

Wie die in diesem Jahre vollzogene Ausdehnung der Einzelhaft auf Arbeitshausgefangene unser Gefängnisswesen auf eine den gerechtesten und humansten Anforderungen entsprechende Stufe erhoben hat, so dürfen wir auch die Erfolge der Gesundheitspflege in unserem Hause dem Besten an die Seite stellen, was auf diesem Gebiete überhaupt zu erreichen möglich ist.

Der Gesundheitszustand einer Strafanstalt, mag sie in Bezug auf Lage, atmosphärische Einflüsse des Orts, bauliche und sonstige Einrichtungen noch so sorgfältig und vortrefflich angelegt sein, ist bedingt von Einflüssen, die enge und unvermeidlich mit der Gefangenschaft selbst verwachsen sind, und die meist nicht mehr als relativ günstige Gesundheitsverhält-

nisse erreichen lassen. Wenn wir trotzdem Erfolge aufzuweisen haben, die mit dem Gesundheitszustande der benachbarten freien Bevölkerung den Vergleich aushalten, so gibt dies ebensosehr meiner Behauptung eine Stütze, als hieraus Schlüsse auf die angefochtene Durchführbarkeit des an inneren Gefangenschaftseinflüssen intensiver wirkenden Isolirungssystems und dessen Durchführung in unserem Hause gezogen werden können.

Indem ich zunächst über die vorgekommenen Krankheits- und Todesfälle zu berichten habe, die in der angehängten Statistik zusammengestellt sind, werde ich mich bezüglich der Darlegung des Zustandes der allg. Gesundheitspflege in unserem Hause im verflossenen Jahre um so kürzer fassen können, als hierüber von Grossh. Sanitätscommission erst ein ausführliches Gutachten erstattet worden ist.

Was die Zahl der vorgekommenen Krankheitsfälle betrifft, so ergeben die im Jahre 1863 in Verpflegung genommenen 72 Kranken bei einer Durchschnittsbevölkerung von 221,67 Köpfen einen Durchschnittsstand von täglich 8,04 Kranken (oder 3,63%), während im Jahre 1862 der tägliche Durchschnittsstand die Zahl von 15,90 und im Jahre 1861 von 12,91 Kranken erreichte.

Dieser Berechnung sind nur die mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen und in Krankenpflege genommenen Erkrankungen zu Grunde gelegt, weil die in der Tabelle aufgeführten leichteren Fälle mit ununterbrochener Arbeitsfähigkeit ihrer Wandelbarkeit halber nicht wohl bei der Häufigkeit, einzelne Gruppen derselben nur bei der Art der vorgekommenen Krankheitsfälle in Betracht kommen können. Ich habe die vorgekommenen Erkrankungen wiederum ihrer Bedeutung und ihrem Verlaufe entsprechend in schwerere und leichtere unterschieden und zähle von ersteren 15, von letzteren 57 (die auf den Arbeitszellen behandelten hinzugerechnet 238) Fälle, und ich glaube nächst der Zahl in dieser Gegenüberstellung vorzugsweise das günstige Verhalten unseres Gesundheitszustandes veranschaulichen zu können.

Unter den schwereren Krankheitsfällen bildet die Lungentuberculose in allen Strafanstalten jeglichen Systems

und Regimes die hervorragendste Gruppe. Sie besonders ist es, die man als das Resultat der Zusammenwirkung verschiedenartiger unvermeidlicher Einflüsse der Gefangenschaft betrachten muss, und wenn man die Tuberkeln „Thränen des Kummers“ genannt hat, „nach innen geweint“, so ist hierin ganz treffend das gewiss auch bei der Gefangenschaft nicht zu unterschätzende psychische Moment ihrer Entwicklung ausgesprochen. Uebrigens vermindert sich der die Gefangenschaft treffende Vorwurf, wenn man berücksichtigt, dass die Tuberculose überhaupt die dem gegenwärtigen Geschlechte verderblichste Krankheit ist, indem die meisten aller Sterbfälle (in unserer Gegend 17—20%) dieser Säftekrankheit angehören, und dieses Verhältniss in steter Zunahme begriffen ist.

Unter den 7 Fällen von Lungentuberculose, die ich aufgezählt habe, ist 1 in Folge von 11jähriger Gefangenschaft entwickelter vom vorigen Jahr übernommen, 2 sind mit der hereditär erworbenen Krankheit eingeliefert, die übrigen auf dem Boden eingebrachter mehr oder weniger schon verschlechterter Säftemischung nach 1- und 2jähriger Gefangenschaft im Hause entwickelt.

In einem Falle beförderte die Complication mit nostalgischer Verstimmung den subacuten Verlauf und es wurde deshalb Entlassung in die Heimath bewilligt; ein anderer florider Fall endete bald nach der Entlassung mit dem Tode; die übrigen sämmtlich an chronischer Miliartuberculose leidend, befinden sich unter abwechselnder Beschäftigung im Freien und diätetisch tonisirender Behandlung in dem erwünschtesten Zustande.

Wenn die verhältnissmässig geringe Zahl und der nur in 2 Fällen tödtliche Verlauf der ausgesprochenen Tuberculosen für die Gesundheitsverhältnisse unserer Anstalt nicht ungünstig sprechen, so ist dies in noch höherem Grade der Fall durch die Seltenheit sonstiger Dissolutionskrankheiten und namentlich der mit der Tuberculose in naher Verwandtschaft stehenden chronisch entzündlichen Brustleiden. — Mit diesem Collectivnamen bezeichne ich jene auf dem Boden mangelhafter Blutmischung sich entwickelnden, fieberhaft verlaufenden, zu rascher Exsudatbildung geneigten, den Charakter der Ast-

henie und Passivität an sich tragenden Brust- und Lungenentzündungen, die je nach ihren anfänglichen oder besonders hervortretenden Erscheinungen, ihren Complicationen oder Ausgängen, bald als katarrhalische Pneumonien, kachektische Pneumostasen (graue Hepatisation, tuberculöse Infiltration) oder als Hydrothorax, Empyem oder Phtisis pulmonum zu bezeichnen wären.

Von den beiden an solchen Zuständen in Behandlung gewesenen Kranken ist einer gestorben. Er war der älteste Gefangene des Hauses, seit 10 Jahren schon nicht mehr auf der Zelle, sondern, selbst chronisch brustleidend, im Krankenhause mit der Pflege der Schwerkranken betraut. Emphysematiker wurde er jeden Winter von umschriebenen Pneumonien befallen, die nur langsam und nie zur vollständigen Lösung kamen, und endlich nach 14jähriger Gefangenschaft ihn hinwegrafften. Der mir zugekommene Sectionsbericht lautete auf Hepatisation mit tuberculöser Infiltration und Emphysem in der linken, Atrophie und vesiculäres Emphysem in der rechten Lunge. Bei dem zweiten begann die Krankheit als Pleuropneumonia dextra, deren nicht resorbirte Exsudate sich stets mehr als tuberculöse Infiltration charakterisiren. Der Kranke ist ziemlich gut genährt, arbeitsfähig, war längere Zeit in der Küche, jetzt im Krankenhause beschäftigt, und erreicht demnächst sein Strafende. Auch hier erstreckt sich der Krankheitsverlauf schon über $1^1/_2$ Jahre. Der vereinzelte Fall von Scorbut charakterisirte sich durch Auflockerung des Zahnfleisches, livide erdfahle Haut, psychisch gedrückte Stimmung, ziehende Schmerzen in den Gliedern und leichte Ermüdung. Aufenthalt in freier Luft und geeignete Diätetik haben nahezu die Heilung vollendet.

Der Fall von Caries im Hüftbeine macht mir der Rathlosigkeit wegen, mit der ich ihm täglich gegenübertreten muss, den peinlichsten Eindruck. Die Belassung im Hause ist, da der Kranke draussen kein Unterkommen hat, ein Werk der Barmherzigkeit. Oedem der Extremitäten und beginnende Colliquationen deuten an, dass die Erlösung von dem qualvollen Zustande für den Kranken und für uns nicht mehr ferne sein dürfte.

Eine innere Brucheinklemmung, dio sich aus den vorhandenen Erscheinungen (Ileus) vermuthen liess, ist mir durch die versuchsweise unternommene Operation zu beseitigen gelungen.

Die Cerebralapoplexie traf einen 71jährigen Sträfling auf dem gemeinschaftlichen Arbeitsplatze im Hofe, und führte nach 7 Tagen zum Tode. (Nr. 2 der Tab.)

Der vereinzelte Fall von Gesichtsrose mag vielleicht epidemischen Einflüssen angehören, da zur Zeit seiner Entwicklung erysipelatöse Prozesse draussen nicht selten waren; er tödtete durch Uebergang auf die Lungenschleimhaut nach 14Tagen. (Nro. 3 der Tab.)

Unter den leichteren Krankheitsfällen habe ich zunächst die Gastrointestinalkatarrhe hervorzuheben, die unter der Form von

Gastricismus	. .	28 mal,
Diarrhoea	. . .	21 mal, und
mit Verstopfung	. .	9 mal

aufgetreten sind, und denen sich noch 14 Fälle von dyspeptischen Zuständen anreihen. Sie sind sämmtlich fieberlos verlaufen.

Diese Gruppe, welche etwas mehr als den 4. Theil aller Krankheitsfälle ausmacht, fällt weniger atmosphärischen Einflüssen, als der wechselseitigen Einwirkung der Affecte und eines besonders in der Acclimatisationsperiode hervortretenden Missverhältnisses zwischen Kost und Bewegung des Gefangenen zur Last. Zu manchen Fällen von Dyspepsien mag das sog. „Abgegessensein“ die Veranlassung geben, das man besonders bei längerzeitig Gefangenen beobachtet.

Die Bedeutung, welche diese Krankheitsgruppe für die Begünstigung anämischer und Erschöpfungszustände hat, veranlasst mich häufig den durch sie erzeugten oder auch nur drohenden Verlusten durch Extrakostverordnungen, Krankendiät und vermehrte Bewegung im Freien zu begegnen.

Die zweite unter den leichteren Krankheitsfällen hervortretende Gruppe bilden die katarrrhalischen Brustaffectionen, von denen ich im letzten Jahre 22, etwa $^1/_{13}$ aller Krankheitsfälle zu behandeln hatte.

Ihr vorzugsweises Auftreten im Früh- und Spätjahr spricht für ihr Entstehen aus atmosphärischen Einflüssen. Manchmal, wie. z. B. in den Hannover'schen Strafanstalten, wo sie $^1/_4$ aller Krankheitsfälle ausmachen, mögen die örtlichen Strafanstaltsverhältnisse, wie ungünstige Lage und bauliche Einrichtungen zur grösseren Häufigkeit die Veranlassung geben.

Derartige ätiologische Momente sprechen sich in unserer 3. Gruppe, den rheumatischen Affektionen aus, von denen ich 43, etwa $^1/_6$ aller Erkrankungen verzeichnet habe.

Die rechtwinklig gegen einander liegenden Flügel, die vielen Thüren und Fenster begünstigen Zugwind auf den Corridors, welche die Sträflinge häufig in durch Arbeit und Zellenwärme erhöhter Transpiration zu betreten haben.

Besonders sind diesen Einflüssen die meist auf den Gängen beschäftigten Hausreiniger unterworfen, und es betreffen die 5 Fälle sehr hartnäckig verlaufener Ischias auch ausschliesslich zu dieser Arbeit verwendete Gefangene.

Alle übrigen Fälle dieser Gruppe waren nur leichte, fieberlose Muskelrheumatismen.

Die letzte, nächst den unwesentlichen Hautausschlägen und zufälligen äusseren Leiden in 19 Fällen besonders hervortretende Gruppe bilden die scrophulösen Erkrankungen. Wiewohl dieselben als der Ausdruck einer allgemeinen Säftekrankheit angesehen werden müssen, so glaube ich unsere Fälle doch desshalb den leichteren anreihen zu dürfen, weil sie lediglich in Form vereinzelter Anschwellungen der Submaxillar- oder einzelner Cervicaldrüssen aufgetreten waren, mit wenigen Ausnahmen anderweitige Dissolutionserscheinungen, Anämie oder Blutverarmung nicht erkennen liessen, und in der Regel der einfachsten Behandlung bald gewichen sind. Uebergang in langwierige Eiterung ist seltener als Resorption gewesen.

Todesfälle zählen wir im verflossenen Jahre drei, deren Einzelheiten in der angehängten Tabelle verzeichnet, zum Theil auch oben schon berührt sind. Sie ergeben bei dem Durchschnittsstande von 221 Sträflingen 1,35%.

Da es mir bei meiner Statistik im Gegensatze zu Manchem über unsere Anstalt Veröffentlichten stets darum zu thun ist, weniger günstige als richtige Resultate zu erlangen, so habe ich aus den

über die Entlassenen eingezogenen Erkundigungen eine Zusammenstellung auch derjenigen Todesfälle gemacht, die in den ersten Jahren nach der Entlassung an den während der Haft erworbenen Krankheiten erfolgt sind. Sie betreffen namentlich diejenigen Sträflinge, die in der Anstalt von bedenklichen Formen von Dissolutionskrankheit ergriffen ihr Strafende erreicht, Beurlaubung oder Begnadigung erlangt hatten, und deren Krankheitsausgänge folgerichtig gleich wie die Anfänge der Anstalt angehören. Die wenigstens 4 Jahre nach der Entlassung eingezogenen Erkundigungen liefern folgende Ergebnisse:

Todesfälle.	In der Anstalt.	Nach d. Entlass.	Summe.	Proz. a. d. Durchschnittes.
1850	10	5	15	4,16
1851	11	5	16	4,69
1852	15	1	16	4,63
1853	3	2	5	1,84
1854	6	2	8	2,13
1855	5	3	8	2,26
1856	10	4	14	4,26
1857	6	5	11	3,29

Mit dem Jahre 1858 beginnen die günstigeren Verhältnisse der Anstalt, die wie in der Mortalität im Gesammtzustande derselben hervorgetreten sind.*)

Vergleichungen mit andern Anstalten aufzustellen, muss ich mich vorerst enthalten, da gleich genaue Berechnungen mit Hinzuzug der Entlassenen anderwärts bis jetzt nicht ge-

*) Dies dürfte mit besonderem Nachdrucke denjenigen unsrer Gegner entgegenzuhalten sein, die von diesem Zeitpunkte an für Bruchsal die ungünstigsten Resultate vorhersagten, und die fortan nur Besorgnisse für dies „Abschreckungshaus" und diese „Gefängnissfabrik" (!) zu hegen sich veranlasst sahen. Da sich diese Herren nicht in die Gefahr begeben, durch persönliche Anschauung von ihrer Unkenntniss und ihren eingeimpften Vorurtheilen befreit zu werden, so wollen wir für die Aufmerksamkeit wenigstens, die sie unserm Wirken schenken, uns nicht undankbar erweisen, und ihnen auch weitere unumstössliche Thatsachen an die Hand geben, von denen wir einstweilen hoffen dürfen, dass sie wohlgemeinte Besorgnisse verscheuchen werden.

macht worden sind; übrigens steht schon so viel fest, (nach der Mortalitäts-Statistik in Varrentrapp's Ausschussbericht

---

Wir haben zu diesem Zwecke am Schlusse unsres Berichtes eine tabellarische Zusammenstellung über die Gesundheitsverhältnisse unsrer Anstalt seit 1850 beigefügt, aus deren amtlichen Zahlen die gerade seit 1858 dauernd günstigere Gestaltung hinsichtlich der Krankheits- und Todesfälle, der Selbstmorde und Seelenstörungen zu entnehmen ist.

Wenn im Allgemeinen die Erfolge unsrer Anstalt seit dem in jenem Jahre eingetretenen Direktionswechsel die so voreilig daran geknüpften Besorgnisse zu heben vollkommen geeignet sind, so glauben wir doch dem Interesse der Sache zu dienen, wenn wir später Gelegenheit nehmen, den Nutzen zu besprechen, der in dieser Beziehung aus unsern ganz erfreulichen Erfahrungen zu ziehen ist.

Was die Auslassungen Röder's, des eifrigsten unsrer Tadler, anbelangt, so dürfen wir behaupten, dass sie im „Geiste des Rechts" und der Wahrheit, die derselbe so emphatisch auf seine Fahne schreibt, nicht abgefasst sind, sonst hätte er es ebensowohl für recht als klug halten müssen, denselben das audiatur et altera pars vorangehen zu lassen. Es gehört wahrlich eine nicht geringe Dreistigkeit dazu, sich, wie Röder „einer vieljährigen, vertrauten Bekanntschaft mit dem Zellengefängniss in Bruchsal" zu rühmen, wenn man, wie er, dasselbe nur einmal flüchtig besucht, und seit Jahren jeden Verkehr mit demselben vermieden hat! Es zeigt wahrlich nicht von einem Streben nach Wahrheit, wenn man nur einseitigen Einflüsterungen sich hingebend, den Gegenstand seines Tadels blos aus der Ferne durch die trübe Brille der Selbstüberschätzung und gekränkten Eitelkeit sich zu besehen für genügend erachtet!

Und was ist von dem Urtheil eines Mannes zu halten, der selbst in einer der wichtigsten Fragen des Isolirungssystems, nämlich der Bedeutung der Einzelhaft als psychischer Krankheitsursache, seinen Einzelnhaftfanatismus so wenig zu bemeistern vermag, dass er anerkannte Thatsachen als „blosse Redensarten" (S. 117 s. Strafvollzugs) bezeichnen, und diese damit entkräften zu können vermeint? der seinen Behauptungen die abenteuerlichsten Zahlen (wie z. B. S. 176 Besserungsstrafe: die schwindelhafte Gesammtbevölkerung unserer Anstalt von 7196 Köpfen!) zu Grunde zu legen, und es in dem nämlichen Zeitraume als möglich darzustellen vermag, „dass zu Bruchsal die wahren Interessen der Einzelhaft fortwährend untergraben werden, und dass aber ebendasselbe Bruchsal (S. 174 der Besserungsstrafe) sich binnen 14 Jahren, während welcher es seiner eigentlichen Bestimmung gedient hat, in jeder Hinsicht so vortrefflich bewährt hat, dass es mit vollstem Rechte als ein Mustergefängniss betrachtet werden kann"!

Aus solchem Munde wahrlich sind Lob und Tadel gleich bedeutungslos. Die beste Antwort aber auf die Anmassung, mit der Röder die Unfehlbarkeit seiner Theorien und seiner „Praxis im Gefängnisswesen" der

S. 62 u. 63) dass auch jenen unsicheren Berechnungen gegenüber, die unsrigen nicht ungünstigere, ja in der neueren Zeit unzweifelhaft günstigere Ergebnisse liefern.

Die der Krankheit vorhergegangene Gefangenschaftsdauer betrug bei 72 in Krankenpflege genommenen Kranken:

Bis 1 Jahr bei . .	18
„ 2 Jahre „ . .	18
„ 3 „ „ . .	10
Ueber 3 Jahre (3—15) . .	26
	72

Häufigere und wiederholte Erkrankung desselben Individuums in den späteren Haftjahren ist bei uns eine feststehende Erfahrung.

Als untauglich zur Einzelhaft wurde im verflossenen Jahre nur Ein Sträfling in Gemeinschaft versetzt. Grund der Versetzung war Epilepsie, und wird der Betreffende mit einigen andern gleichartigen Kranken in einem Zimmer des Krankenhauses beschäftigt.

Der gemeinschaftliche Arbeitssaal war im letzten Jahre nur von 12 Sträflingen bezogen, dagegen wurden während des Sommers ausser diesen noch 10 weitere Gefangene mit Rücksicht auf Krankheitszustände oder Gebrechlichkeit in den Isolirungs- oder offenen Höfen und Gärten der Anstalt einzeln beschäftigt.

Es ist dieser Arbeit im Freien, zu der sich einschliesslich des Hausreinigerdienstes mit Aufrechthaltung der Isolirung für 40—50 Gefangene im Hause Gelegenheit bietet, ein hoher Werth in der Krankenpflege beizulegen. Durch längere Gefangenschaft erzeugte allgemeine Schwäche-, anämische und

---

Welt aufzudrängen sucht, dürfte in der Abfertigung zu finden sein, die v. Holzendorff in seiner Strafrechtszeitung (Bd. IV. Heft 1) den Röder'schen „Einzelhaftgespinnsten" hat zu Theil werden lassen, und denen auch wir, im Hinblick auf das lächerliche Quousque, mit dem Bedauern beitreten, dass man noch keine Ketzergerichte für die Gegner der „wahren Röder'schen Einzelhaft" eingesetzt hat!

beginnende kachektische Krankheitszustände können nur unter Mitwirkung ausgedehnterer Bewegung in freier Luft mit Aussicht auf günstigen Erfolg in der Gefangenschaft behandelt werden, und ich freue mich bestätigen zu können, dass der frühzeitigen Anwendung dieser prophylaktischen oder curativen Massregel von Seite der Hausordnung keinerlei Hindernisse im Wege stehen. —

Manche Fälle von Kränklichkeit, hohem Alter und Gebrechlichkeit, sowie auch von psychisch anomalem Verhalten pflegen wir dauernd in einer der Krankenabtheilungen unterzubringen, wo diesen Zuständen gemäss von der Strenge des Strafvollzugs Umgang genommen und die ihnen gebührende Berücksichtigung zu Theil werden kann.

So waren hiedurch auch in diesem Jahre die Krankenabtheilungen zumeist von gebrechlichen, invaliden Sträflingen bevölkert, und das Lazareth nahm um so mehr den Charakter einer Pflegeanstalt an, als der überaus günstige Gesundheitszustand der letzten Jahre uns nur seltene Heilobjekte zuführte. —

Die nunmehr zur Ausführung kommende Hilfsanstalt für kranke und zur Einzelhaft untaugliche Verbrecher ausser unserm Hause in der alten Strafanstalt dahier, wird ein abgesondertes, freistehendes, mit allen Einrichtungen und Hilfsmitteln zur Pflege körperlich und geistig Erkrankter versehenes Spital enthalten, und zunächst zur Unterkunft der genannten Gattung von Sträflingen, die mehr oder minder in jeder grösseren Strafanstalt sich vorfinden, bestimmt sein. Indem es durch Lage und Ausstattung je nach Bedürfniss den Eindruck des Gefangenseins zu mildern, oder die Durchführung eines limitirten Strafverfahrens zu ermöglichen im Stande ist, wird es ebensowohl den Forderungen der Zweckmässigkeit als der Humanität und Gerechtigkeit Genüge leisten.

Es ist ein sprechendes Zeugniss für die günstigen Erfolge des letzten Jahres, dass weder Fälle von Selbstmord, noch von Seelenstörung vorgekommen sind.

Nur 3 Sträflinge zeigten psychische Krankheitsanlagen, die zeitweise eine besondere Behandlung erforderten, und bei denen lange Isolirung nicht wohl räthlich erscheint.*)

Bei dem einen macht ein hoher Grad von Beschränktheit die Erleichterungs- und Zerstreuungsmittel des Alleinseins undurchführbar, bei dem andern, den eingebildete Chikane schon zu dem Verbrechen des Mordversuchs gebracht haben, führt eine durch körperliche Krankheitszustände begünstigte Gereiztheit periodisch zu ähnlichen Vorstellungen, die manchmal fast die Charaktere des Wahns annehmen; der dritte ist ein hypochondrischer Frömmler, bei dem die Neigung zum Fasten zur Tilgung seiner Sündhaftigkeit mit einer abnormen Gefrässigkeit in stetem, die Ernährung beeinträchtigenden Kampfe liegt. Noch hatten wir es mit 2 Simulanten zu thun, von denen der eine Exaltationszustände mit epileptiformen Krämpfen, Visionen und Wahnvorstellungen, Nahrungsverweigerung eben so geschickt als energisch vorzutäuschen wusste, der andere gleich nach dem Eintritte in die Anstalt eine tiefe Melancholie erheuchelte, und schon in Amerika in einer Irrenanstalt gewesen zu sein vorgab, während wir in Erfahrung brachten, dass es die Strafanstalt Auburn gewesen war, wo er vielleicht wahrzunehmen Gelegenheit hatte, wie leicht Sträflinge ängstliche Systemrücksichten und übertrieben humanistische Sorgfalt zu ihren Gunsten auszubeuten im Stande sind. Letzteren haben wir durch die in psychischen Krankheitszuständen so werthvolle exspektative Methode, ersteren noch unter Hinzuzug unbequemer Fütterung geheilt.

Der Streit über die Zulässigkeit der Behandlung Seelengestörter am Straforte ist im letzten Jahre mit vieler Lebhaftigkeit, ja mit Leidenschaftlichkeit geführt worden.

Roller hat die gegen unser Verfahren erhobenen Vorwürfe auf die (exclusiv-spezialistische) Ansicht „dass die Strafanstalt der allerunzweckmässigste Ort zur Behandlung Seelengestörter sei," und auf den abstracten Grundsatz gestützt, „dass Geisteskranke unfrei, unzurechnungsfähig seien, und dass desshalb eine Strafe an ihnen nicht mehr vollstreckt werden dürfe."

*) Sie sind desshalb zur Versetzung in die Hilfsanstalt vorgemerkt.

Er hält es weder für nöthig, von den Einrichtungen der neueren Strafanstalten sich Kenntniss zu verschaffen, noch scheint er die von Wissenschaft und Erfahrung anerkannten unendlichen Abstufungen zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit berücksichtigt wissen zu wollen, die uns tagtäglich bei wissenschaftlich nur zu den Geisteskranken zu zählenden Verbrechern entgegentreten.

Wenn die in ihrer Allgemeinheit gewiss unrichtige Behauptung, dass Irre unfrei seien, und desshalb nicht in Strafanstalten gehören, unsre durch vieljährigen Umgang mit „geisteskranken“ Verbrechern gewonnene abweichende Ansicht nicht zu ändern vermochte, so sind die neuerdings gemachten Zugeständnisse Rollers um so weniger geeignet, seinen dadurch recht hinkend gewordenen „Grundsätzen“ die beanspruchte Vollgültigkeit zu verschaffen. Ganz im Widerspruche mit diesen nämlich soll die Belassung geisteskranker Verbrecher besonders gefährlicher, anstössiger und verabscheuungswürdiger Art, in der Strafanstalt das Bessere und bei diesen also die Unzurechnungsfähigkeit kein Hinderniss und kein Grund zu Vorwürfen sein! Wenn die Verabscheuungswürdigkeit des Verbrechens das Kriterium der Belassung des Kranken bilden soll, so wüsste ich wahrlich nicht, welches Verbrechen ich als nicht verabscheuungswürdig zu bezeichnen hätte.

Wie wenig für die vorwürfige Frage die Roller'schen Grundsätze passend und praktisch sind, hat Delbrück, seit 20 Jahren Arzt der Strafanstalt Halle, in der psychiatrischen Zeitschrift, Bd. XX. S. 441 flg. treffend auseinandergesetzt, und es wird jeder erfahrene Gefängnissarzt die Richtigkeit dieser Ansichten in ihrem ganzen Umfange bestätigen müssen. Eingehenderer Beobachtung begegnen in jeder Strafanstalt jeglichen Systems Sträflinge von psychisch anomalem Verhalten, mit mehr oder weniger ausgeprägten Prädispositionen Behaftete, an periodischen Depressions- oder Erregungszuständen, an Schwachsinn oder leichteren Formen epileptischer Complicationen, an vorübergehenden, leichteren Anfällen, oder sich oft Monate, ja Jahre lang hinschleppenden Anfangsstadien oder ganz habituell gewordenen Mischungszuständen von Verbrecher-

und Irrsinn Leidende, von denen allen wir übereinstimmend mit Delbrück sagen müssen, „es gewiss ist, dass sie an Seelenstörung leiden, aber eben so gewiss auch, dass die meisten nicht zu den absolut Unzurechnungsfähigen gehören, und dass nicht nur die Behandlung der einzelnen Anfälle, sondern auch die fortgesetzte Detention solcher Verbrecher in der Strafanstalt nicht nur gestattet, sondern ganz nothwendig ist. —

Diesen unsern Anschauungen und Erfahrungen entsprechend, haben denn auch nicht minder competente Stimmen unter den Irrenärzten selbst sich vernehmen lassen. Damerow sagt darüber (1862, Bd. XIX. S. 164 flg. der psych. Zeitschrift) „dass, gleichwie nicht alle irre Verbrecher als solche in Strafanstalten zu belassen, so auch nicht alle in Irrenanstalten zu versetzen sind“ und im Sefeloge, „dass man zur Lösung dieser schwierigen Frage im Allgemeinen von der Bestimmung und dem Unterschiede „irrer Verbrecher“ und „verbrecherischer Irrer“ auszugehen habe. Die irren Verbrecher, bei welchen durch das Irrsein das Verbrecherische in Gesinnung und That verschwunden, und mit dem freien Selbstbewusstsein auch das Bewusstsein des Verbrechens, der Schuld und Strafe untergegangen sei, welche folglich nur Irre, nicht noch Verbrecher sind, gehören nicht länger in Strafanstalten, sondern in Irrenanstalten, in der Regel schon in Pflegeanstalten. Die verbrecherischen Irren dagegen, bei denen durch das Irrsein das Verbrechen nicht ausgeschlossen wird, welche nicht nur obgleich, sondern weil sie irre geworden sind, nach wie vor gefährliche Verbrecher bleiben, also diejenigen, bei welchen Seelenkrankheit und Seelenbosheit, Wahnsinn und Verbrechersinn sich noch durchdringen in Wort und That, müssen, so lange nur die Wahl bleibt zwischen Strafanstalten oder Irrenanstalten, eher jenen als diesen zugehörig erachtet werden. Da aber diese verbrecherischen Irren gerade als solche wegen der in ihnen sich durchdringenden wirklichen Mischungszustände von Verbrecher- und Irrsein auch nicht in die ausschliesslichen Strafanstalten als solche gehören, sondern in ihren Doppelzuständen entsprechende Anstalten, Sicherungs- und Behandlungsmethode, so müssen für solche besondere Anstalten geschaffen werden.“

Snell, Direktor der Irrenanstalt zu Hildesheim und früher 8 Jahre lang Arzt der Strafanstalt zu Eberbach gelangte nach gründlicher Erörterung der vorliegenden Frage (Zeitschr. für Psych. Bd. XVIII. S. 842 flg.) zu folgenden Schlüssen:

1) Die Geistesstörungen sind unter den Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen ungleich häufiger als unter der freien Bevölkerung.
2) Ein Theil der geisteskranken Strafgefangenen kann unbedenklich in den Gefängnissen behandelt und verpflegt werden, für einen andern Theil derselben ist aber die Entfernung aus der Strafanstalt wünschenswerth.
3) Die Versetzung geisteskranker Straf- und Untersuchungsgefangener in die gewöhnlichen Irrenanstalten ist unstatthaft, da hierdurch principiell ein Unrecht gegen die übrigen Kranken der Anstalten begangen wird, und die Erfahrung hieraus nachtheilige Folgen für die Irrenanstalten nachgewiesen hat.
4) Es sind daher besondere Einrichtungen für die Behandlung und Bewahrung geisteskranker Verbrecher eine Forderung des Rechtes und der Humanität.

In der psychiatrischen Section der Naturforscherversammlung zu Speier (Zeitschr. für Psych., Bd. XVIII. S. 856) vereinigten sich die Anwesenden zu folgendem Beschlusse: Es ist wünschenswerth, 1) dass für geisteskranke Strafgefangene besondere Einrichtungen getroffen; 2) dieselben nicht in die gewöhnlichen Irrenanstalten aufgenommen werden; 3) dass die Strafhäuser nicht ungeeignet sind, solche Einrichtungen mit sich zu verbinden.

Aus diesen gewiss sachverständigen Aussprüchen geht hervor, dass die Roller'schen „Grundsätze“ der Allgemeingültigkeit sich nicht zu erfreuen haben. Sie haben es weder bezüglich der den Strafanstalten gemachten Vorwürfe, noch bezüglich der allen Geisteskranken ohne Ausnahme unterstellten Unzurechnungsfähigkeit. So lange noch die Frage über die Annahme der bedingten Zurechnung unter den Irrenärzten von Fach selbst eine offene und unentschiedene ist, und so lange in unsern Gesetzbüchern noch die gradeweise Zurech-

nung Geltung hat, ist es für uns Strafanstaltsärzte eine ungerechtfertigte Forderung, einem „psychiatrischen Standpunkte“ huldigen zu sollen, der nicht minder unserer täglichen Erfahrung widerspricht, als er von einer völligen Unkenntniss des Strafanstaltswesens Zeugniss gibt.

Man würde sich bald zu einer „Menge von Missgriffen und Irrthümern“ verleitet sehen, zu deren Vermeidung eben jeder gewissenhafte und von den nöthigen Einrichtungen unterstützte Gefängnissarzt, je nach Form und Grad des Leidens, die vorläufige Belassung psychisch Erkrankter am Straforte oder deren Versetzung in eine combinirte Heil- und Strafanstalt als eine Forderung der Wissenschaft und des Rechtes verlangen wird. Er wird um so seltener sich für incompetent zu erklären in der Lage sein, je mehr er in die Leistungsfähigkeit der Psychiatrie und die Mysterien ihrer Anstalten eingeweiht ist und je mehr die Erfahrung ihn auf eigenen Füssen zu stehen gelehrt hat. „Die schwere Verantwortlichkeit“ für sein Beginnen aber wird er um so leichter tragen, wenn ihm selbst Gehässigkeit und Entstellung ungünstige Erfolge nicht nachzuweisen im Stande sind.

Wenn schon gewichtige Stimmen der Wissenschaft meinen Forderungen eine Stütze verleihen, so gereicht es mir zur besondern Befriedigung, die eigentlichen Triebfedern „der nicht allein gegen mich gerichteten Vorwürfe“ von meinen vorgesetzten Behörden durchschaut zu sehen. — Grossh. Sanitätscommission begutachtet in ihrem Erlasse vom 23. Dez. v. J. übereinstimmend mit dem gleichzeitig vorgelegten (im bad. Centralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen Nro. 5 und 6 1864 abgedruckten) Berichte ihres Referenten in richtiger Abwägung der sich entgegenstehenden Meinungen die vorliegende Frage dahin, dass „dieselbe nicht nach einem allgemeinen Principe zu entscheiden, sondern jeder einzelne Fall für sich zu beurtheilen, dass das Belassen beginnender Seelenstörungen in der Strafanstalt an sich noch nicht zu tadeln sei, ferner, dass besonders diejenigen Seelengestörten zur Abgabe an die Heilanstalt für geeignet zu erklären seien, bei welchen die Strafhaft als offenbar fortwirkende Ursache der Störung erkannt wird, oder Form und Grad derselben voraus-

sichtlich eine längere Dauer und nachfolgende Unzurechnungsfähigkeit vermuthen lässt — und dass schliesslich die Errichtung einer Filialanstalt für kranke und gebrechliche Verbrecher von ihrem Standpunkte durchaus zu empfehlen sei."

Mit dieser Entscheidung ist ausgesprochen

1) dass die Strafanstalt als ein „durchaus ungeeigneter Ort zur Behandlung von Seelengestörten" nicht zu betrachten ist, und

2) dass über den Zeitpunkt der Entfernung aus derselben nicht allgemeine Grundsätze, am wenigsten die der absoluten Unzurechnungsfähigkeit Geisteskranker entscheiden können.

Was diejenigen Fälle betrifft, in denen die Strafhaft als offenbar fortwirkende Ursache der Störung erkannt wird, so möchte ich auf die bereits auch in meinem Aufsatze mitgetheilte Erfahrung hinweisen, dass hier die bedingte oder unbedingte Entlassung in die Freiheit weit sicherer die Heilung verspricht, als die der fortgesetzten Gefangenschaft doch mehr oder weniger ähnliche Abgabe an die Heilanstalt. — Uebrigens glaube ich, dass gerade auch für diese wie für manche Fälle anderen Ursprungs die combinirte Detentions- (um nicht zu zu sagen Straf-) und Heilanstalt, einer Anstalt, in der mit Hülfe der für die besonderen Heilzwecke erforderlichen Einrichtungen je nach dem individuellen Bedürfnisse disciplinäre und curative Massregeln sich gegenseitig zu ergänzen haben, der geeignete Ort der vorläufigen Unterkunft sein wird, und ich freue mich des unterstützenden Rathes Grossh. Sanitätscommission, in wie weit und wie lange die Belassung seelengestörter Verbrecher mehr oder weniger ausgesprochener und gefährlicher Art daselbst statthaben könne, nach den nunmehr getroffenen Einleitungen versichert sein zu dürfen.

In dem Gutachten Grossh. Sanitätscommission ist eines Epileptikers erwähnt, dessen Verbringung nach Pforzheim statt der bisherigen Isolirung für geeignet erklärt wird.

Wenn wir die Epileptiker bisher hauptsächlich wegen des ungünstigen Eindrucks isolirt gehalten haben, welchen heftige Anfälle auf empfängliche Mitgefangene machen, so ist unter dieser Isolirung doch immer nur die Trennung von Mitgefangenen und nicht zugleich der Mangel geeigneter Aufsicht zu verstehen, und haben wir in 10 seit Eröffnung der Anstalt

hier verwahrten Fällen weder Verletzungen in den Paroxysmen noch grössere Häufigkeit oder Intensität derselben auf den Zellen zu beklagen gehabt. Die „Isolirung“ geschah stets in der Krankenabtheilung in einer mit Matratzen belegten und dem Aufseher benachbarten Zelle, und in dieser Weise ist auch der erwähnte Epileptiker seit 8 Monaten ohne irgendwelche Beschädigung verwahrt worden. Nachdem die gleichzeitige Einlieferung mehrerer an Epilepsie leidender Sträflinge uns Gelegenheit geboten hatte, dieselben in einem Zimmer des Krankenhauses gemeinschaftlich unterzubringen, hat es sich gezeigt, dass gerade der erwähnte M. ein so unverträglicher, boshafter und für seine Mitgefangenen selbst gefährlicher Mensch ist, dass er unmöglich mit andern gemeinschaftlich verpflegt werden kann. Dieselben Erfahrungen wurden nach den inzwischen gemachten Erhebungen in verschiedenen Strafanstalten und auch in der Heil- und Pfleganstalt Pforzheim gemacht, wo der Kranke bereits 6 Jahre gewesen war und seiner Gefährlichkeit wegen nur isolirt gehalten werden konnte. Seit auch wir ihn wieder isolirt haben, ist er zu zähmen, und hat nur seltene und unvollkommene Anfälle.

Der Versetzung nach Pforzheim unter nicht verbrecherische Kranke steht hier in besonders gebieterischer Weise die verbrecherische Gesinnung und Gefährlichkeit des Kranken entgegen, die in erster Reihe zu behandeln sein dürfte, und wenn im Allgemeinen es weder gerecht noch human (hinsichtlich der Ausländer wohl gar nicht statthaft) ist, die Epileptiker ihre Strafe in einer Heil- und Pfleganstalt erstehen zu lassen, so dürfte gemeinschaftliche Verwahrung derselben gewiss das Zweckmässigste sein, die am geeignetsten eben auch bei den Epileptikern wieder in einer combinirten Straf- und Pfleganstalt auszuführen wäre.

In den baulichen Einrichtungen und dem Regime unsrer Anstalt sind im verflossenen Jahre keine bemerkenswerthen Aenderungen vorgenommen worden.

Kost- und Brodrationen haben sich sowohl qualitativ als quantitativ befriedigend erwiesen, und die Zahl der Kostzulagen aus ärztlichen Gründen war auf die vorübergehende

Abgabe von Suppe an 6, von Gemüse an 4 und von Milch an 7 Sträflinge beschränkt.

Von der Erlaubniss der eigenen Anschaffung von Brod als Vergünstigung machten während des ganzen Jahres nur 22 Sträflinge zeitweise Gebrauch. Die seit mehreren Jahren eingeführte Vermehrung der Kostportionen für Schwerbeschäftigte und die beträchtliche Verminderung der Hungerkost als Strafschärfung sind für die Deckung des Bedürfnisses von wesentlichem Belang. Hungerkost hatten im letzten Jahre nur 30 Sträflinge, und keiner über 30, die meisten nur 14 Tage zu erstehen, und es war bei keinem nothwendig geworden, aus Rücksicht für die Gesundheit von den gesetzlichen Fristen des Vollzugs abzugehen.

Die im letzten Winter mit Steinkohlenfeuerung in 2 Flügeln angestellten Versuche haben insoferne kein ungünstiges Resultat gehabt, als Geruch und Rauch weder in den Zellen, noch auf den Gängen bemerklich, und die Wärmevertheilung eine nicht ungleichmässige war. Es mag dies der combinirten Holz- und Kohlenfeuerung und der ausschliesslichen Verwendung der besten Ruhrkohlen zuzuschreiben sein, jedoch glaube ich, dass bezüglich der allgemeinen Verunreinigung der Anstalt durch Kohlenstaub andere Erfahrungen gemacht werden dürften, wenn einmal alle 44 Oefen, die eben doch zu dieser Art der Heizung nicht angelegt sind, anhaltend und zugleich mit Kohlen gefeuert werden. Ferner dürfte nicht ausser Acht zu lassen sein, dass die Luft selbst durch die bei der Kohlenfeuerung grössere Glühhitze der Ofenplatten, an denen sie vorbeizustreichen hat, neben der Erwärmung eine theilweise Zersetzung (Verlust von Sauerstoff) erfährt, durch welche ihre Athmungstüchtigkeit beeinträchtigt wird. Ueber den Verlust der erwärmten Zellenluft an Wasserdünsten habe ich mittelst des Daniel'schen Hygrometers längere Beobachtungen angestellt, deren Resultate (45% Wasserverlust) ich im Jahresberichte für 1859 mitgetheilt habe. — Auf Veranlassung Grossh. Sanitätscommission werde ich denselben im kommenden Winter Beobachtungen mittelst Psychrometern anreihen.

Die Versuche zur Verbesserung unserer durch zu weiche Steinplättchen staubenden Zellenböden haben in diesem Jahre

zu günstigeren Ergebnissen geführt, indem die härter gebrannten und glasirten sog. Mettlacher Steine sich vollkommen bewähren. Ein weiterer Versuch soll mit dem neuerdings gerühmten Kamptulikon, einem Gemisch von Kautschuk und Korkabfällen, gemacht werden, das in England vielfältig zu Bodenbelegen benützt wird. Die Musterkarte von Zellenböden, die wir im Hause haben, beweist, dass diesem Gegenstande die aufmerksamste Sorgfalt zugewendet wird.

Dagegen steht die Cloakenentleerung noch immer in dem übelsten Geruche. Auf Empfehlung Grossh. Sanitätscommission wurde zwar die früher schon geübte Desinfektion wieder aufgenommen, jedoch ohne besseren Erfolg; wenn die neuerdings in Vorschlag gebrachten luftdichten Saugapparate sich nicht bewähren sollten, so kann der bauliche Fehler gründlich nur durch gänzlichen Umbau nach den neueren bewährten Systemen verbessert werden.

Was die Veränderung unserer Badeeinrichtung betrifft, so könnte dieselbe, so lange der Heizapparat derselben nicht mit der Heerdfeuerung der Küche oder mit einer vom Gewerbsbetriebe gewünschten Dampfmaschine in Verbindung gebracht werden kann, nur etwa in der Herstellung von 7—8 neben einanderliegenden Badezellen bestehen, die in grösserer Nähe des Kessels sich befänden, und zweckmässiger als die bisherigen eingerichtet wären.

Wenn aus den vorliegenden Darstellungen hervorgeht, dass man bei uns unablässig bemüht ist, allen Anforderungen der Gesundheitspflege wo nur immer thunlich zu entsprechen, so ist aus denselben nicht minder ersichtlich, dass diese Bemühungen von dem besten Erfolge im Gesundheitszustande der Gefangenen gekrönt wurden.

Die Resultate des verflossenen Jahres hinsichtlich der Krankheits- und Todesfälle, der Selbstmorde und Seelenstörungen schliessen sich in durchaus entsprechender Weise der überaus günstigen Statistik der letzten sechs Jahre an, und verleihen derselben eine Gestaltung, durch welche entgegenstehende Befürchtungen und Einwürfe am besten widerlegt worden.

Zellengefängniss Bruchsal, im April 1864.

Dr. Gutsch.

Statistik

über die

Gesundheitsverhältnisse des Zellengefängnisses Bruchsal für 1863.

Zahl der	am 1. Januar 1863 in der Anstalt befindlichen Gefangenen . . . . ,	215
„ „	während des Jahres Eingelieferten .	182
	Ganze Bevölkerung .	397
Zahl der	mit Strafende, Begnadigung und aus andern als ärztlichen Gründen Entlassenen .	86
„ „	aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen	2
„ „	aus Gesundheitsrücksichten durch Begnadigung oder Beurlaubung Entlassenen . .	3
„ „	in Heil- oder Pflegeanstalten Verbrachten	0
„ „	Todesfälle	3
„ „	Selbstmorde	0
		94

Zahl der	„als untauglich für die Einzelhaft“ wegen körperlicher oder geistiger Leiden zu gemeinschaftlicher Arbeit Versetzten . .	1
Zahl der	am 31. Dezember 1863 in der Anstalt befindlichen Sträflinge; 303	
	a) in Einzelzellen . . .	294
	b) im gemeinschaftlichen Arbeitssaale	9
		303

Gesammtzahl aller im Jahre 1863 ärztlich behandelten Sträflinge	253
Zahl der in den Krankenabtheilungen behandelten Kranken	72
„ „ in den Arbeitszellen behandelten, mehr oder minder arbeitsfähigen Kranken . .	181
Zahl derjenigen Sträflinge, welchen Extrakostzulagen bewilligt wurden	16

Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen .	221,67
Grösster Gefangenenstand	303
Täglicher Durchschnittsstand der Kranken .	8,04

Krankheitsfälle:

a) Schwerere	15
b) Leichtere	238

Schwerere Krankheitsfälle:

Knochenfrass im Hüftbein	1	übernommen vom vorigen Jahre.
Lungentuberculose 7, davon	1	
Chron. entzündl. Brustleiden	2	
Eingeklemmter Leistenbruch	1	
Hirnschlagfluss . .	1	
Scorbut . . .	1	
Brustfellentzündung .	1	
Gesichtsrose . . .	1	
	15	

Leichtere Krankheitsfälle:

1) ohne Arbeitsfähigkeit.
(5 übernommen.)

15 Gastricismus.
11 Dyspepsie.
4 Diarrhoea.
1 Plethora abdominalis.
1 Angina Faucium.
1 beg. Marrasmus senilis.
1 Pleuresie.
7 Catarrhus.
5 Ischias.
4 Rheumatismus muscul.
1 Scorbutus.
1 Phlegmone.
1 Periostitis.
1 Gonorrhoea.
1 Cephale nervosa.
1 Spasmi epileptiform.
1 Vulneratio.
57

2) mit Arbeitsfähigkeit.

13 Gastricismus.
3 Dyspepsie.
17 Diarrhoea.
9 Obstructio.
3 Hämorrhois.
1 Marrasmus senilis (beg.)
1 Colica.
4 Helminthiasis.
1 Epistaxis.
2 Pleuresie.
15 Catarrhus.
1 Haemoptysis (non tubcl.)
2 Asthma
34 Rheumatism. muscl.
2 Cephale nervos.
2 Neuralgia.
4 Struma lymphat.
1 Varicocele.
1 Oedema.
19 Scrophulosis.
5 Ophthalmiae.
12 Exanthemata.
3 Furunculi.
1 Otitis externa.
25 versch. äussere Leiden.
181

Todesfälle.

Namen.	Alter.	Verbrechen.	Tag der Einlieferung.	Gefangenschaftsdauer. Jahr.	Gefangenschaftsdauer. Mon.	Anfang der tödtlichen Krankheit.	Tag des Todes.	Todesursache.	Krankheitstage.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme.	Beschäftigung. Frühere.	Beschäftigung. In der Anstalt.
F. M. N.	59	Mord.	12. März 1849.	13	11	12. Febr. 1863.	15. Febr.	Pneumost. cach. tubercul. Emphysema partiale.	3	Gut.	Taglöhner.	Hausreiniger.
J. F.	71	Todtschlag.	4. April 1858.	5	2	11. Mai 1863.	18. Mai.	Apoplexia cerebri	7	Gut.	Rebmann.	Holzmacher.
R. E.	30	Nothzucht.	27. Juni 1862.	1	4	25. Okt. 1863.	8. Nov.	Erysipelas faciei. Pneum. consecut.	14	Gut.	Schuster	Schuster

Tabellarische Zusammeustellung
über die Gesundheitsverhältnisse im Zellengefängnisse Bruchsal.

	I. Bevölkerung.			II. Krankheitsfälle.			III.	IV.	V. Todesfälle.				VI.	VII.
				Leichtere.					erfolgt:		Prozente auf die Durschschnittszahl.			
	Zugang.	Gesammtzahl.	Durchschnittszahl.	a. mit Arbeitsfahigheit.	b. ohne	Schwerere.	Krankenverpflegungstage.	Täglicher Durchschnitt der Kranken.	a. in der Anstalt.	b. nach der Entlassg.	von a.	von a und b.	Selbstmorde.	Seelenstörungen.
1850	296	655	360	428	372	41	10063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11
1854	172	550	375	393	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10
1855	167	537	354	328	93	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	0	12
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	0	6
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	*)	3,45	*)	1	2
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8		2,88		0	8
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3		1,16		0	1
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1		0,41		0	1
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3		1,28		0	3
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3		1,36		0	0

*) Von da an sind die Erkundigungen noch nicht eingezogen.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten,

herausgegeben von dessen Ausschuss.

Drittes Heft.

Heidelberg.
In Commission bei G. Weiss.
(A. Emmerling'sche Universitäts-Buchhandlung.)
1865.
Druck von L. Rodrian in Bruchsal.

Digitized by Google

Vorrede.

Die nächste Vereinsversammlung soll am 8. und 9. Juni d. J. zu Dresden stattfinden. Ob sie auf einen weitern Tag, den 10. Juni ausgedehnt wird, ist durch den Ausschuss noch nicht bestimmt.

Etwaige Thesen und deren schriftliche Begründung sind dem Ausschuss bis längstens 31. März d. J. zuzusenden.

Der engere Ausschuss hat den weitern Ausschuss durch mehrere Mitglieder verstärkt und sind nun sämmtliche Ausschussmitglieder folgende:

Engerer Ausschuss.

Ekert, Director des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
Bauer, Rechnungsrath, Verwalter ebenda.
Gutsch, Dr., Amtsgerichtsarzt, Hausarzt ebenda.
Mühlhäusser, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher ebenda.
Eisen, kath. Hausgeistlicher ebenda.
Eichrodt, Vorsteher des gr. bad. Weiber- Zucht- und Arbeitshauses Freiburg.
Szuhany, früher Vorsteher der gr. bad. polizeil. Verwahrungsanstalt, derzeit in Karlsruhe.

Weiterer Ausschuss.

Die Obigen und ferner:
v. Götzen, Director der kgl. preuss. Strafanstalt Köln.
Delbrück, Dr., Sanitätsrath, Physicus und dirigir. Arzt der kgl. preuss. Strafanstalt Halle.
Bracker, Inspector des kgl. bayr. Zuchthauses Plassenburg.

Wirth, Inspector der kgl. bayr. Gefangenanstalt Zweibrücken.
d'Alinge, Regierungsrath, Vorstand der kgl. sächs. Landesstrafanstalt Zwickau.
Lüttgen, kgl. hann. Strafanstaltsdirector und Vertreter des Kronanwalts in Celle.
Wullen, Oberjustizassessor, Verwalter des kgl. württ. Zuchthauses Gotteszell.
Trumpler, Oberst, Commandant und Director des gr. hess. Landeszuchthauses Marienschloss.
v. Holbach, Director des herz. nass. Correctionshauses Eberbach.
Langreuter, Director der gr. oldenburg. Strafanstalt Vechta.
Elvers, Director der herz. altenburg. Strafanstalt Leuchtenburg.

Der weitere Ausschuss bildet auch gleichzeitig die Commission für die Normalstatistik. Das vorliegende dritte Heft enthält auf S. 52—65. S. 74. verschiedene, den Verein und die nächste Versammlung betreffende Mittheilungen, worauf wir hier besonders verweisen. Wir haben auch angefangen, die neuesten Erscheinungen von Gefängnissschriften zu benennen und einige für Gefangene geeignete Lesebücher zu bezeichnen.

Mit dem Verzeichniss der Strafanstalten wird in dem nächsten Hefte begonnen und darin auch das nach Staaten geordnete Mitgliederverzeichniss abgedruckt werden.

Bruchsal im Februar 1865.

Der Vereins-Ausschuss.

Theorie und Praxis.

Zwei Nachträge zu dem Jahresberichte für das Zellengefängniss in Bruchsal vom Jahr 1862.

1) Von G. Ekert, Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal.

Die Veröffentlichung unseres letzterstatteten Jahresberichtes bezweckt, wie in dem Vorberichte bemerkt ist, vorzugsweise, über die Zustände des Zellengefängnisses Licht zu verbreiten; auf diese Art dem da und dort gehörten, übrigens ganz unbegründeten Vorwurf der Geheimnisskrämerei zu begegnen und falsche Ansichten über das Bestehende zu widerlegen, denen gegenüber zu schweigen schliesslich auch als Zugeständniss ausgelegt werden könnte.

Insoferne bedarf der Jahresbericht nothwendig einiger Nachträge, um wenigstens die wesentlichsten seiner Lücken auszufüllen; denn ich muss ausdrücklich hervorheben, dass manche Stoffe darin gar nicht, oder zu kurz behandelt sind, als dass sie ein vollständiges Bild der Zustände oder meines eigenen Standpunktes geben könnten.

Der Vorwurf der Geheimnisskrämerei ist indess, wie bemerkt, unbegründet.

Erstlich haben die Werke von Verwalter Bauer über den Gewerbsbetrieb und von dem Hausarzt Dr. Gutsch über Seelenstörungen in Einzelhaft gerade in den letzten Jahren nicht nur viele Nachrichten über Bruchsal, sondern mit ausdrücklicher Ermächtigung Gr. Justizministeriums auch einen grossen Theil der amtlichen Statistik gebracht. Dass nicht Gesammtstatistiken und ganze Jahresberichte über das Zellengefängniss gedruckt worden sind, daran trägt unsere Gr. Staatsregierung keine Schuld. Solche Veröffentlichungen sollen genau überarbeitet sein, und bei dem Wechsel der Person des Directors und der allenthalben herrschenden Geschäftsüberhäufung ist es wohl erklärlich, dass sich vorerst Niemand dieser Mühe unterziehen konnte. Dem Wunsche, den Jahresbericht vom Jahr 1863 zu veröffentlichen, ist das Gr. Justizministerium mit der grössten Bereitwilligkeit entgegengekommen und hat alsbald die Zahlung des Kostenaufwandes aus Gr. Staatskasse zugesichert.

Sodann zweitens werden uns, den Beamten des Zellengefängnisses, alle diejenigen Männer vom Fache, — und darunter zählen wir auch die Männer der Wissenschaft — welche Bruchsal während meines sechsjährigen Hierseins besucht haben, bestätigen müssen, dass ihnen alle nur gewünschte Auskünfte über unsere Zustände gegeben worden sind. Es kann indess dabei nicht verkannt werden, dass insbesondere flüchtige Besuche einer Anstalt, wie das Zellengefängniss, und nur theilweise Kenntnissnahme von Einzelheiten häufig, jedoch gewöhnlich ohne irgend eine schlimme Absicht, zu Irrthümern führen, die dann, in der Presse mitgetheilt, vielleicht gar noch entstellt, den Beamten dieser Anstalt und ihrer vorgesetzten Behörde unangenehm werden. Doch hat uns diess nicht abgehalten, jedem Berufenen die volle Wahrheit zu bieten. Sind doch auch schon aus umfassenderen Mittheilungen durch die Presse einzelne Theile ohne Rücksicht auf das Ganze und den Zusammenhang herausgerissen und so in einer Weise benützt worden, die nur der als falsch erkennt, der das Ganze nicht allein gelesen, sondern auch verstanden hat.

Bei dieser Sachlage muss es uns gewiss verwundern, dass Professor Röder in Heidelberg gerade in neuester Zeit zwei Werke erscheinen liess,*) in denen er Beamte und Zustände des Zellengefängnisses in ungemessener Weise tadelt und dabei selbst ehrenrührige Aeusserungen gegen Personen mit einfliessen lässt, während er selbst seit den letzten 6 Jahren im Zellengefängniss, einen flüchtigen, kaum zu zählenden Besuch im Jahr 1859 abgerechnet, nie anwesend war, geschweige denn dasselbe einer näheren Prüfung unterzog. Sowie Vieles in den genannten Röder'schen Schriften schon vor dem Jahre 1859 verfasst ist, so scheinen sich darin auch bei anderen Stellen die Aeusserungen „bis in die neueste Zeit" u. dgl. auf die Zeit vor dem Jahre 1859 zu beziehen. Was jener Periode angehört, darüber will ich mich zunächst jeder Aeusserung enthalten. Zu wünschen ist aber, dass überhaupt alte, längstvergessene oder vergessen sein sollende Vorwürfe, zumal wenn sie unbegründet sind, nicht immer wieder aufs Neue aufgefrischt werden. Dahin zähle ich insbesondere auch die Angriffe gegen unsere Oberaufsichtsbehörde; ihr verdanken wir doch in allerneuester Zeit das segensreiche Gesetz über Ausdehnung der Einzelhaft auf männliche Arbeitshausgefangene, wohl bald auch ein solches über Einzelhaft für weibliche Sträflinge, sehr wichtige Verbesserungen, z. B. die Errichtung von Schlafzellen in allen gemeinschaftlichen Strafanstalten, Umbau der hiesigen alten Männerstrafanstalt zum Vollzug der Einzelhaft, Anschaffung von Sonntagskleidern für alle Strafgefangene, Alles mit sehr bedeutendem Kostenaufwand, Vermehrung der Kost, auch der Hungerkostrationen u. A., von dem später die Rede sein wird.

Röder selbst erkennt an,**) dass in Baden für den Bau der Bezirksgefängnisse viel geschehen sei, und in der That wurden, wie ich aus sicherer Quelle erfahren habe, in den letzten 20 Jahren 28 derartige Gefängnisse mit gegen 400 gewölbten geräumigen Zellen neu erbaut,

*) Der Strafvollzug im Geiste des Rechts 1863 und Besserungsstrafe als Rechtsforderung 1864.

**) Besserungsstrafe S. 180. Anm.

10 andere wesentlich erweitert. Bei den Neubauten hat man den von Hübsch*) entworfenen Musterplan befolgt.

Wenn ich die Röder'schen Schriften in den Bereich meiner Betrachtung ziehe, so geschieht diess indess zunächst nur, um Thatsächliches zu berichtigen. Einen fruchtlosen Kampf über Ansichten möchte ich nicht führen; billig wird man aber von mir verlangen, dass ich meinen eigenen Standpunkt in Betreff des Strafsystems überhaupt, und den von Röder ausgeführten Ansichten gegenüber, darlege.

So sehr ich dem Systeme der Einzelhaft, als dem nach meiner Ansicht bis jetzt besten, zugethan bin, so wenig möchte ich gegen andere intolerant werden. Röder hat das nicht vermieden, und es ist diess in der That zu bedauern, da er doch vorzugsweise Mann der Wissenschaft ist. Von Holzendorff in seiner Strafrechtszeitung bemerkt richtig: „Was sollte daraus werden, wenn die Intoleranz eine Stätte in der Wissenschaft fände, nachdem selbst der Glaube Duldung lernen musste? Für die hier und da an Einzelhaft-Fanatismus grenzende Schreibweise des Herrn Röder gibt es allerdings einen Erklärungsgrund, der für den Verfasser ehrenvoll ist und den wir unserseits gern gelten lassen. Sein Misstrauen, welches wissenschaftlichen Gegnern einen Mangel an fair play zu imputiren geneigt ist, entspringt aus jener warmen Empfindung, welcher die Gefängnissreform eine grosse Aufgabe der Humanität und darum auch eine Sache des eigenen Herzens ist. Nicht nur der Hass, sondern auch die Liebe kann zu Ungerechtigkeiten gegen Andere führen. Liebe zu seiner Sache ist es sicherlich, die Herrn Röder zu einzelnen Excentricitäten verleitet hat.“

Trotz dieser für Röder gewisss ehrenvollen Auffassung hat indess v. Holzendorff Ersterem bezüglich seines Werkes Strafvollzug „monomanie cellulaire,“ „Verfolgungswahn,“ „Hallucination,“ „masslose Einbildungskraft,“ „geistige Blähungen“ zur Last gelegt, weiter bemerkt, Röder sei „giftig“ geworden, es sei nur bei ihm „stets echte Waare,“ „reine Einzelhaftge-

*) Der jetzt verstorbene Oberbaudirector Hübsch entwarf bekanntlich den Plan des Zellengefängnisses.

spinnste“ und „wahre, von ihm als echt zu garantirende Einzelhaft“ zu finden.*)

So wenig ich nun vermag, mich auf diesen Standpunkt Röder's zu stellen, so sehr stimme ich mit ihm überein, wenn er (Strafvollzug S. 1 ff., 48 ff., 278 ff., u. a. a. O. Besserungsstrafe S. 31) sagt, die Strafe müsse einen Zwang, eine Züchtigung in sich enthalten. Wenn er diesen Zwang und die Züchtigung und die dadurch erstrebte Besserung des Gefangenen, als einzigen Strafzweck, durch die Einzelhaft verwirklicht, so ist es fast nutzlos, darüber zu streiten, ob die Strafe ein „Gut“ oder ein „Uebel“ sei. Man mag die Einzelhaft einrichten, wie man will, die richtige Erkenntniss wird darin immer ein physisches Uebel erblicken, wenn es auch ganz zum Heile des Gefangenen ausschlägt, und dieser es selbst einsieht.

Auch bin ich damit einverstanden, dass der Sträfling die Ueberzeugung gewinnen soll, dass die gesammte ihm zu Theil werdende Behandlung lediglich eine streng gerechte, d. h. eine solche sei, in der ihm, als wohlverdiente Strafe, diejenige strenge Bevormundung widerfährt, die zum Zweck der Herstellung der Rechtsordnung des Ganzen offenbar unerlässlich ist.**)

Diese streng gerechte Strafe ermitteln wir aber nur auf dem Wege der Gerechtigkeitstheoric; denn gehen wir weiter, setzen wir der Besserung halber, auf kleine Verbrechen grosse, auf grosse Verbrechen kleine Strafen, wie diess die Besserungstheorie mit sich brächte, so stehen wir, anstatt auf dem Boden der Gerechtigkeit, auf dem der Willkür und werden unpraktisch; denn wir legen am Ende die ganze Strafausmessung in die Hände einiger Verwaltungsbeamten, anstatt in die humaner Gesetze und unabhängiger, gerechter Richter.

Die Strafe muss ein Uebel sein, diese Ansicht wird auch jetzt noch als die allenthalben in Deutschland allein massgebende bezeichnet werden können.

Sectionschef Ritter von Hye-Gluneck von Wien sprach in der 2. Plenarsitzung des 3. deutschen Juristentages (1862)

*) 4. Jahrg 1864, 1. Heft S. 39 ff.

**) Strafvollzug S. 202.

als einen der leitenden Gedanken bei dem Referat über Abschaffung der entehrenden Strafen aus, „dass wir das künftige deutsche Strafgesetz von jener krankhaften Empfindelei fernhalten müssen, welche nur zu häufig jeden Verbrecher ohne Unterschied hätschelt, welche, statt die Strafe ein Uebel sein zu lassen, diejenigen Personen, die an dem Festbestande der staatlichen Ordnung rütteln, die öffentliche Ruhe und die Ruhe aller friedlichen Mitbürger, die Sicherheit unseres Lebens, unserer Ehre, unseres Eigenthums gefährden, welche Empfindelei alle diese gefährlichen Individuen der Gesellschaft, sobald sie der strafende Arm der Gerechtigkeit erreicht hat, nur als Märtyrer der Gesetzgebung hinstellt und mit einer Art Glorie umgibt. Von diesem krankhaften Auswuchs der Gesetzgebung, soll das künftige deutsche gemeinsame Strafgesetz ferne bleiben.“*)

Hinter diesem Ausspruch steht der deutsche Juristentag mit seinen dritthalbtausend Mitgliedern. Da die Letzteren der weitaus grössten Mehrzahl nach dem Stande der praktischen Juristen (vorzugsweise der Richter und Anwälte) angehören, so theile ich die von Röder**) ausgesprochene Hoffnung auf Annahme seiner Theorien in der Strafgesetzgebung nicht; in der nächsten Zukunft ist sicher dafür keine Aussicht vorhanden.

Am gleichen Orte, wo jene Aeusserung des Ritters von Hye-Gluneck steht, ist indess auch zu ersehen, welch' humanen Anschauungen in Betreff der zukünftigen Strafgesetzgebung Deutschlands der Juristentag huldigt, und ich werde mich in der von mir gegen Röder vertretenen Ansicht eines ganz soliden Stützpunktes versichert halten können.

Wir wollen nicht hinter den Resultaten der Wissenschaft zurückbleiben, wir müssen aber auch ein Grundprincip festhalten, nemlich dasjenige, dass wir mit der Wissenschaft niemals über die Anforderungen des praktischen Lebens hinausgehen, also unpraktisch werden.***)

---

*) Verhandlungen des 3. deutschen Juristentags, Bd. II. S. 93.

**) Strafvollzug Vorrede S. III.

***) Götting in den Verhandlungen des 3. deutschen Juristentags, II. Bd. S. 377.

Stehen demgemäss weder ich noch meine Mitbeamten, noch überhaupt die Zustände unseres Zellengefängnisses auf dem rein Röder'schen Standpunkte, so bitte ich vor Allem das nicht zu übersehen, dass diess auch bei dem Gesetze vom 6. März 1845 über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause nicht der Fall ist. Diess geht deutlich hervor aus den Motiven zu dem Gesetzesentwurf, aus dem Commissionsbericht des Abgeordneten Welker und aus der Discussion in der II. Kammer in deren Sitzungen vom 12. und 13. Februar 1845. *) Auch in dem Werke Jagemanns, **) unter dessen Respiciat das Gesetz über die Einzelhaft in Baden zu Stande kam, ist etwas derartiges nicht zu finden.

Ich muss mich hier als den „von den verkehrten Strafrechtslehren der Schule erfüllten Juristen" bekennen, obschon ich nicht annehme, dass Röder (in seiner Besserungsstrafe S. 185 Anm.) diese Bemerkung auf mich bezog. Gerade aber, weil weder in irgend einer Zeile jener Akte der Regierung und der Kammern beim Zustandekommen unseres Gesetzes von der Röder'schen Theorie etwas gefunden werden kann, ist es unbegreiflich, dass Röder die Zustände des Zellengefängnisses so heftig angreift. Ich habe mit meinem Dienstantritt die durch den §. 85 der Dienstordnung festgesetzte Verpflichtung übernommen, „dass die in dem Hause zu erstehenden Strafen strenge nach Vorschrift der Gesetze, jedoch mit thunlicher Beförderung des sittlichen Wohls und Vorbereitung der Gefangenen zu einem geordneten Leben bei ihrer Rückkehr in die Freiheit vollzogen werden." Ich sowohl als meine Mitbeamten werden dieser Pflicht genügen, wenn wir das Gesetz in seinem Geiste, d. h. wie es bei seinem Zustandekommen aufgefasst wurde, vollziehen, und es wird Niemand Tadel verdienen, wenn er sich auf den gesetzlichen und nicht auf den Röder'schen Standpunkt stellt.

Damit sind indess die seither errungenen Verbesserungen, die Erstrebung weiterer Entwicklung, um das Gesetz auch

---

*) Verhandlungen der bad. Ständeversammlung 1843/44 II. Kammer 14. Beilagenheft S 163 ff. S. 171 ff.

Desgl. Beiblatt zur Carlsruher Zeitung Nr. 446 ff.

**) Rechtsbegründung der Einzelhaft S. 15 ff

mit späteren Forderungen wahrer Humanität überall in Einklang zu bringen, und die Discussion de lege ferenda nicht ausgeschlossen; vor Allem darf aber das erstrebte Gesetz nicht etwa schon angewendet werden, ehe es nur anerkannt, geschweige denn eingeführt ist. Sonst stehen wir anstatt auf dem Boden der Gerechtigkeit auf dem der Willkür.

Im Allgemeinen darf ich es dem Urtheil Anderer überlassen, ob der Vorsteher eines Zellengefängnisses wie Morelli und Girolami wollen, ein Arzt sein müsse. *)

Bereits in der Anmerkung zu meinem Jahresberichte habe ich (II. Heft S. 8) darauf hingewiesen, dass eine erspriessliche Wirksamkeit der Beamten einer Strafanstalt nur bei einträchtigem Zusammengehen möglich ist; doch schliesst diess natürlich verschiedene Ansichten im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nicht aus. Auch wir wollen durch Kampf zur Wahrheit gelangen. Dagegen wüsste ich nicht, was dabei herauskommen sollte, wenn man Zwistigkeiten am Ende gar noch unter Hinzufügung persönlicher Ausfälle in die Oeffentlichkeit bringen wollte.

Etwas Aehnliches möchte ich auch bezüglich des Verhältnisses einer Strafanstalt zu ihrer Oberbehörde sagen; ich halte die von Röder — Strafvollzug S. 97 — vorgeschlagene Strafanstaltencommission nicht für etwas Nothwendiges, wenigstens nicht für das kleine Baden; die Erfahrung lehrt, dass eben immer nur Wenige sich die Mühe nehmen, die Specialitat des Strafanstaltenwesens gründlich kennen zu lernen, und so ist dann da wie dort die Sache eben immer wieder in den Händen Einzelner. Ich glaube auch, dass eine solche Commission nur dann den Beifall Röder's sich erwerben würde, wenn sie ganz in seinem Sinne wirkte. Insofern dürfte es denn auch gleichgiltig sein, ob sie dem Ressort des Justizministeriums, wie er

Strafvollzug S. 97

oder wie er

Besserungsstrafe S. 183

*) Vrgl. auch Mittermaier in Holzendorffs Strafrechts-Zeitung 1862 S. 487, 488.

will, dem des Ministeriums des Innern angehört. In dem einen, wie in dem andern Falle könnten Aerzte und Juristen darin ihren Platz finden.

Röder billigt das Institut unseres Aufsichtsrathes nicht, empfiehlt aber

Besserungsstrafe S. 183

das nach holländischem Muster.

Das Institut des Aufsichtsraths, wie es derzeit für das Zellengefängniss besteht, ist als eine am Ort der Strafanstalt selbst befindliche Behörde zur Controle gesetzlichen Strafvollzugs und zur Erledigung von Beschwerden der Sträflinge ebensowohl genügend als zweckmässig.

Insbesondere bilden die Besuche derjenigen seiner Mitglieder, die nicht zugleich Beamte der Anstalt sind, den einzig möglichen Ersatz für sonst etwa vorkommende Besuche der Mitglieder von Gefängnissgesellschaften. *) Ueber letztere möchte ich kein Urtheil fällen, doch zweifle ich, dass man in unserem Lande derzeit eine in jenem Sinne günstig wirkende Gefängnissgesellschaft also auch schwerlich einen andern Aufsichtsrath zusammenbringen würde. Um durch Besuch von Zellengefangenen günstig zn wirken, ist nicht nur ein richtiges Verständniss des ganzen Gefängnissdienstes und Menschenkenntniss, sondern auch eine genaue Kenntniss der Persönlichkeit und Vergangenheit des Gefangenen nothwendig und da zweifeln wir, dass Viele sich dieser Mühe unterziehen würden oder könnten, wenn sie selbst wollten.

Die Befugnisse des Aufsichtsrathes sind indess nicht mehr diejenigen, welche Füsslin S. 135 aufzählt, sondern bestehen nur noch in Folgendem:

1) die vorschriftsmässige Behandlung der Gefangenen zu sichern und bezüglich einzelner Gefangenen die die Zuständigkeit des Vorstehers übersteigenden Ausnahmsbestimmungen zu verfügen;
2) die Abhaltung des Kirchen- und Schuldienstes zu überwachen;
3) Beschwerden der Gefangenen zu untersuchen;

*) Vrgl. Röder Strafvollzug S. 98, Besserungsstrafe S. 180.

4) in Fällen, welche die Zuständigkeit des Vorstandes überschreiten, das Erkenntniss wegen Dienstfehlern niederer Diener zu geben;
5) Einkäufe und Lieferungs-Accorde der Anstalt zu genehmigen;
6) die aufgetragenen Kassen-, Natural- und Inventarstürze vorzunehmen;
7) die Voranschläge und Budgetentwürfe der Verwaltung zu prüfen, und mit Gutachten dem Justizministerium vorzulegen;
8) Gesuche und Anträge wegen Anstellung, dienstlicher Verwendung. Beförderung und Besserstellung, beziehungsweise Entlassung aller nicht mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Diener der Anstalt, auf Begehren des Justizministeriums zu begutachten;
9) die vorgeschriebenen Hauptjahresberichte vorzulegen;
10) alle vom Justizministerium vorgelegten Fragen zu begutachten, überhaupt jeden von diesem ausgehenden Auftrag zu besorgen.

Damit fällt ein grosser Theil der von Füsslin gemachten Einwendungen weg, und in der That habe ich in den letzten 6 Jahren Nachtheile, wie die dort geschilderten, nicht mehr wahrgenommen.

Ganz einverstanden sind wir damit, wenn Röder

Strafvollzug S. 97

dem Gesammtvorstand d. h. der Gesammtheit aller höhern Beamten ein bedeutendes Gewicht beilegt. Thatsächlich ist dies in Bruchsal schon lange so, und es muss daher um so mehr auffallen, wenn er eine so strenge Unterordnung der höheren Beamten unter den Director, also unbedingten Gehorsam der Ersteren gegen Letzteren verlangt,

Besserungsstrafe S. 183

während der Director aber doch kein Soldat sein darf.

Ebenda S. 185 Anm.

Hier möchte ich eigentlich bezüglich der Beamten den Satz anwenden, den Röder

Strafvollzug S. 301

bezüglich der Sträflinge aufstellt und der ganz richtig ist;

„Das Höchste ist zu erreichen nur durch reine Selbstbestimmung (der Sträflinge), das Geringste durch blossen äusseren Zwang.“

Hiermit ist die Stellung des Directors, über die ich mich auf S. 8 des II. Hefts in der Anmerkung ausgesprochen habe, zur Genüge gekennzeichnet. Darnach ist es auch nicht nothwendig, dass bei Meinungsverschiedenheiten im einzelnen Fall der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung Vorlage gemacht werde, vielmehr bleibt dem einzelnen Beamten überlassen, sich gegen eine etwaige Anordnung des Directors zu beschweren. Die vorgesetzte Behörde muss freilich hier, wie überall, den Director nicht desavouiren.

Wenn die Dienstordnung des Zellengefängnisses dem Verwalter in seinem Ressort im Uebrigen eine sehr selbstständige Stellung zuweist, so ist ja dabei die Einwirkung des Directors im Allgemeinen und mehr noch im Einzelnen nicht ausgeschlossen. Ich habe desshalb die Fahne auf dem Thurme nie auf mich bezogen und es ist auch eine ganz irrige Ansicht Röder's

Strafvollzug S. 296 Anm.

dass dem Verwalter ein „Veto“, dem Vorsteher nur das „Wünschen“ zustehe, dass Letzterer daher zu einer „Null“, zu dem „fünften Rad am Wagen“ herabgedrückt sei.

Was insbesondere die Leitung des Gewerbsbetriebs anbelangt, so ist der Verwalter nach §. 71 der Dienstordnung bei Eintheilung der Gefangenen zu Gewerben an die Zustimmung des Directors gebunden, wie er sich überhaupt, reine Rechnungssachen ausgenommen, nach §. 70 der Dienstordnung bei jedem erheblichen Anlass mit dem Vorsteher zu benehmen hat.

Es wäre für das Zellengefängniss ein unberechenbarer Nachtheil, wenn man dem Vorsteher auch noch die ganze Last des materiellen Theils der Verwaltung aufladen wollte; denn wäre er mit gänzlicher Unterordnung des Verwalters dafür verantwortlich, so müsste er sich um vieles Detail des Gewerbs- und Hauswesens annehmen. Da die materiellen Bedürfnisse der Gefangenen aber immer am dringendsten ihre Befriedigung erheischen, so müssten nothwendig die geistigen nachstehen — der Vorsteher müsste im Verwalter aufgehen,

Das Feld des Vorstehers in seiner jetzigen Gestaltung ist aber ein grosses; ihm sind ausser Oberleitung, Polizei- und Personalangelegenheiten insbesondere die Erziehung und der Unterricht der Gefangenen zur Obsorge zugewiesen, und wenn er durch Abnahme der Rapporte, Abhaltung der Conferenzen, Einvernahme der Sträflinge, einzelne andere schriftliche Arbeiten, Besuch der Gefangenen auf den Zellen, durch thatkräftige Antheilnahme an Allem, was dem Gefangenen von Wichtigkeit ist, durch Besuch von Kirche und Schule, Beaufsichtigung der Bibliothek etc. seinen Posten gehörig ausfüllen will, so hat er mehr als genug zu thun.

Die bei uns eingeführte Organisation und insbesondere die Abhaltung der tagtäglichen Conferenz der höheren Beamten, kann ich aus innigster Ueberzeugung, als nicht nur höchst erspriesslich, sondern unbedingt nothwendig nicht genug für jedes Zellengefängniss empfehlen.

Gerade in den Conferenzen wird die fortwährende geistige Regsamkeit in dem Dienste erhalten, die verschiedenen Ansichten finden ihre Geltung, Erörterung und Ausgleichung und in der richtigen Leitung und Geltendmachung des hier Erörterten wird dem Vorsteher eine Macht gegeben, gegen die das Widerstreben des Einzelnen fruchtlos sein muss. Er hat also gerade hier die beste Möglichkeit, etwaigen Einseitigkeiten auf das Kräftigste zu begegnen. *)

Hier muss ich noch die eigenthümliche Behauptung widerlegen, die Röder S. 180 der Besserungsstrafe aufstellt, dass nemlich die Zellenbesuche neuerlich im schreiendsten Widerspruch mit dem ganzen Geist und Sinn der Einzelhaft wesentlich und zwar im Verordnungswege beschnitten worden seien. Das „neuerlich“ scheint hier wieder den oben angedeuteten Sinn d. h. „vor dem Jahr 1859“ zu haben.

Die jetzt geltende Dienstordnung ist nemlich vom Jahr 1857, durch allerhöchste Entschliessung S. Kön. Hoheit des Grossherzogs aus Gr. Staatsministerium vom 8. Mai 1857 genehmigt. An dieser Dienstordnung ist bis heute keine Veränderung vorgenommen worden. Das Gesetz schreibt vor,

*) Vrgl. Röder Strafvollzug S. 294.

dass der Gefangene täglich 6 mal zu besuchen, die Besuche der Aufseher dabei aber anzurechnen seien. Diese gesetzliche Bestimmung wird eingehalten. Die Vorschriften der Dienst ordnung vom Jahr 1857 verordnen, dass alle Gefangenen vom Vorsteher in 10, vom Verwalter in 28, vom Hausarzt in 14, von den Geistlichen in 8—14 Tagen, von dem Buchhalter in 14 Tagen zu besuchen seien, und dass jeder der beiden Lehrer täglich 20—25 Zellenbesuche zu machen habe. Wenn in den früheren Dienstordnungen häufigere, als die hier bezeichneten Zellenbesuche vorgeschrieben waren, so beruht die Minderung in der 1857r Dienstordnung auf dem Maass des Möglichen. Wenn ich bei einem Stand von 350 Sträflingen jeden alle 10 Tage besuchen muss, kommen auf den Tag, selbst den Sonntag eingerechnet, 35 Zellenbesuche. Verwende ich hierauf 4 Stunden, so habe ich für jeden Zellenbesuch 6—7 Minuten. Erfahrene wissen nun, dass einzelne Zellenbesuche oft Viertelstunden und noch längere Zeit in Anspruch nehmen, und dass allzu kurze Zellenbesuche nichts nützen. Daraus mag Jeder selbst das Facit ziehen, wie viel man dem einzelnen Beamten zumuthen darf; denn das Zellenbesuchmachen ist bekanntlich ein Geschäft, das man nicht Tage lang in continuo fortsetzen kann.

Somit ist es eigen, wenn Röder glauben machen will, man habe neuerlich durch eine Verordnung, die ein Gesetz hätte sein sollen, gegen den Geist der Einzelhaft gefehlt.

Die Befürchtungen, die Suringar und Röder in Betreff unserer gemeinschaftlichen Säle hatten, sind ganz und gar unnütz. Röder selbst constatirt

Strafvollzug S. 127

die Thatsache, dass die Gefangenen nach 6jähriger Einzelhaft auf den Zellen bleiben, und meine Jahresberichte geben jeweils Aufschluss (der für 1863 im II. Heft S. 16—18 u. 24)*) darüber, dass sich nur wenige Gefangene in unserem Saal befanden. Die Zahl derer, die nach 6jähriger Einzelhaft Gemeinschaft wählen konnten, ist, wie sich unten zeigen wird,

*) Vrgl. Röder Strafvollzug S. 123, Besserungsstrafe 172, Anm., 174.

überhaupt nicht gross. In der Zwischenzeit haben indess zwei der nach 6jähriger Einzelhaft auf die Zelle Versetzten auch wieder verlangt, in Gemeinschaft verbracht zu werden, und zwar ein lebenslänglich Verurtheilter und ein anderer, der jetzt noch 5 Jahre Einzelhaft zu erstehen hat. Beide waren schon in unserem gemeinschaftlichen Saal, und beide sind in ihrer Gesundheit heruntergekommen, der eine sogar brustleidend. Auf ihre Wahl kommt es nun nach den im II. Heft S. 17 gegebenen Ausführungen nicht an. Dagegen wird wohl in Rücksicht auf geistige und körperliche Gesundheit deren Rückversetzung in Gemeinschaft nöthig werden.

Mit Eröffnung der Hilfsstrafanstalt dahier, welche in einigen Wochen stattfinden wird, sollen wir übrigens den gemeinschaftlichen Saal ganz verlieren.

Diese Hilfsstrafanstalt wird in Folge des Gesetzes vom 2. Oktober 1863 über den Vollzug der gegen Männer erkannten Arbeitshausstrafe in Einzelhaft *) errichtet, um darin diejenigen Zellengefangenen, die im Zellengefängniss keinen Platz finden und die nach dem Gesetze in Gemeinschaft (mit Trennung bei Nacht und an Sonntagen) zu beschäftigenden Zucht- und Arbeitshausgefangenen unterzubringen. Man stellt dort im Ganzen 90 sehr geräumige, helle und luftige Zellen her, baut einen Einzelspazierhof und richtet eine Krankenanstalt ein, in der insbesondere die gebrechlichen, zur Einzelhaft untauglichen Sträflinge vollkommen ihrem Zustande gemäss behandelt werden können. Wir werden also künftig nur die zur Einzelhaft ganz tauglichen Sträflinge behalten, obwohl deren Belassung im Zellengefängnisse bisher keinerlei Nachtheile erkennen liess und ihre Behandlung durch die Beamten des Zellengefängnisses am angemessensten geschehen konnte **). Letzteres wird durch Errichtung der Hilfsstrafanstalt nicht anders werden, da die Beamten derselben fast alle dieselben sind, wie am Zellengefängniss. Die Hilfsstrafanstalt ist überhaupt durch höhere Entschliessung als ein Theil des Zellengefängnisses erklärt und steht zunächst nur unter einer eigenen Verwaltung.

*) Vrgl. meinen Jahresbericht II. Heft S. 6.

**) Vrgl. Röder Strafvollzug S. 123, 125. Anm.

Was die längere Zeit fortgesetzte Einzelhaft und deren Wirkungen anbelangt, so sind die desfallsigen Erfahrungen in Bruchsal keine sehr zahlreichen.

Bis 1. Januar 1865 wurden nämlich nur 83 Gefangene entlassen, die mehr als 6 Jahre Einzelhaft erstanden haben. Davon waren länger als 6 Jahre

bis zu 1	Jahr	19	Sträflinge,
1—2	»	7	»
2—3	»	2	»
3—4	»	2	»
4—5	»	2	»
5½	»	1	»

auf der Zelle.

Am 1. Januar 1865 befanden sich 14 Gefangene auf der Zelle, welche länger als 6 Jahre Einzelhaft erstanden hatten. Davon waren länger als 6 Jahre

bis zu 1	Jahr	4	Sträflinge,
1—2	»	4	»
2—3	»	3	»
3—4	»	1	»
5	»	2	»

auf der Zelle.

Unsere Erfahrungen beschränken sich demnach während des 16jährigen Bestehens der Anstalt auf 47 Gefangene.

Wieweit — in Berücksichtigung auch der stattgefundenen Ernährungsart, der vollzogenen Strafschärfungen, des Gesundheitszustandes bei der Einlieferung u. s. w. — bei den Einzelnen die Isolirung sich als der geistigen und körperlichen Gesundheit zuträglich erwies oder nicht, das müsste eine genaue Nachweisung für jeden dieser Sträflinge zeigen, die unser Hausarzt noch geben wird.

Meine eigenen Erfahrungen reichen, wie gesagt, nur 6 Jahre zurück. Hier mag einstweilen mitgetheilt werden, dass von den 14 auf 1. Januar noch Detinirten nur 3 gesund sind; die übrigen sind theils krank, theils körperlich sehr herabgekommen, obwohl man in allen dazu geeigneten Fällen nicht nur prophylaktisch mit besserer Kost und ausserdem mit jenen Erleichterungen nachzuhelfen versuchte, welche Röder (Straf-

vollzug S. 98. 121) benennt. Jene Massregeln, wie Verwendung zu Haus-, Garten- und Küchendiensten, Holzmachen im Freien, sind eben mitunter gerade auch bei längerzeitig Gefangenen aus Rücksicht auf deren Gesundheit, sichere Verwahrung u. dgl. nicht möglich. Viele Hausdienste insbesondere erfordern unbedingt kräftige Leute, und die Erfahrungen, welche der Hausarzt (II. Heft S. 82) bezüglich der rheumatischen Affectionen mittheilt, haben uns belehrt, dass gewöhnlich Gefangene nach einigen Jahren Haft, selbst wenn sie noch kräftig sind, die Anstrengungen mancher Hausdienste nicht mehr ertragen können.

Mit diesen Ausführungen und Angaben will ich indess keinen Vorwurf gegen das System begründen. Oft liegt die Ursache der Krankheit und Körperschwäche in anderen Dingen als in der Einwirkung der Gefangenschaft. Eines aber habe ich als meine Ueberzeugung daraus hervorzuheben, dass nämlich die Einzelhaft eine viel schärfere Strafe ist, als die gemeinschaftliche Haft, namentlich wirkt sie verhältnissmässig viel intensiver bei längerer Dauer in den späteren Jahren. Desshalb würde es sich rechttertigen, nicht durchweg 2 Jahre Einzelhaft gleich 3 in Gemeinschaft zu setzen, sondern für spätere Jahre ein anderes Verhältniss zu bestimmen.

Die Ausführung dieser meiner Ansicht werde ich später an geeigneten Orten geben.

Ueber die Strafschärfungen habe ich II. Heft S. 20 meine Ansicht kurz ausgesprochen. Zu der weisen Fürsorge unserer hohen Staatsregierung hege ich das Vertrauen, dass die hierüber bestehenden Bestimmungen im Strafgesetz bald verändert resp. beseitigt werden. Fast weniger noch als Hungerkost und Dunkelarrest harmonirt mit dem Geiste der Einzelhaft die immer noch zulässige Schärfung durch Ketten. Doch sind solche seit 7 Jahren nie mehr erkannt worden.

Die Thatsache, dass die Gerichte neuerlich in viel geringerem Maasse die Schärfungen zuerkennen, sollte uns abhalten, dessfalls ein so hartes Urtheil zu fällen, wie Röder (Strafvollzug S. 72, 73) that. In allen Fällen aber träte der Hauptvorwurf die Gerichte, denen nirgends vorgeschrieben ist, wie viele Schärfungen sie zuerkennen müssen. Das Gesetz

ändert man nicht so leicht und es kann billig eine den Verhältnissen entsprechende Anwendung verlangt werden; an die Gerichte sollte sich desshalb die nächste Veranlassung zur Abhilfe wenden, und daraus jetzt ein ungemessener Vorwurf gegen unsere Gr. Staatsregierung nicht abgeleitet werden.

Die Gerichte wären viel eher im Stande, die Strafschärfungen in unschädlicher Quantität z. B. nur Hungerkost und nie mehr als wenige Tage zuzuerkennen, als die Beamten des Zellengefängnisses im Stande sind, nach der reinen Besserungstheorie zu verfahren. Ersteres wäre nicht ungesetzlich, wohl aber Letzteres. —

Was die Disciplinarstrafen anbelangt, so will Röder (Strafvollzug S. 103) ausser der Entziehung von Vergünstigungen auch Kostbeschränkung und Dunkelhaft zulassen, nennt es aber eine boshafte Quälerei (ebenda S. 70, 100,) wenn man weiter geht. Insbesondere ist es der in Baden nach §. 68 des Strafgesetzes zulässige Strafstuhl, den er angreift. Es mag nun vom Standpunkt des Theoretikers und Humanisten grausam erscheinen, wenn man sagt, ein Mensch wird am ganzen Körper fest in einen Sessel geschnallt, so dass er sich kaum mehr rühren kann und selbst „der Blutumlauf in dem äussersten Theil des Körpers gehemmt ist.“ Letzteres gehört zwar nicht zur Sache, mag aber in gewissem Maasse vorkommen. — Anders ist nun der Standpunkt des Praktikers. Wenn ein Mensch von verworfenstem Charakter, der aller Wahrscheinlichkeit nach schon mehr als ein Menschenleben auf dem Gewissen hat, wegen Mords zum Tode verurtheilt, jedoch zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt wird, trotz aller humanen Behandlung sich unzugänglich allen den guten Einflüssen zeigt, die zum Glücke bei der Mehrzahl der Gefangenen nach einiger Zeit ihrer Anwesenheit in der Strafanstalt zur Geltung kommen, wenn solch ein Mensch, dem man Alles zutrauen kann, gegen einen Beamten ohne jegliche gegründete Ursache das lebensgefährliche Werkzeug drohend aufhebt — was soll da geschehen? Soll ich ihm auf 4 Wochen die Bücher entziehen? Gewiss werden alle meine Collegen

aus Erfahrung wissen, dass in solchen und ähnlichen Fällen kurze, aber energisch wirkende Strafen die besten sind. In der That muss ich bestätigen, dass die Strafe des Zwangsstuhles, die man natürlich nur mit grösster Vorsicht erkennt und vollzieht, in fast allen Fällen die beste Wirkung gethan und in keinem einzigen Fall eine nachtheilige Wirkung gehabt hat. Selbst Füessln, in dessen humane Gesinnung gewiss Niemand Zweifel setzt, hat diese Strafe in Anwendung gebracht,

dessen Einzelhaft S. 148

und wusste sich bei einem ganz unbändigen Gefangenen nicht anders zu helfen, als indem er ihn in Ketten legte, ihm eine ganz eigens für ihn eingerichtete Zelle anwies und bei Gr. Justizministerium wegen des empörenden und gewaltthätigen Benehmens dieses Sträflings 6 × 6 Stunden Zwangsstuhl beantragte.

In Betreff der Beschäftigung der Strafgefangenen des Zellengefängnisses dürfte der Nachweis geliefert sein, dass bei Zutheilung der Gefangenen zu den einzelnen Gewerben jede denkbare Rücksicht auf die Gesundheit des Sträflings genommen wird, dass dies auch während der Dauer der Strafzeit geschieht, und dass die einzelnen, im Zellengefängniss betriebenen Gewerbe an und für sich der Gesundheit nicht nachtheilig sind; sonst könnten die Ergebnisse der Gesundheitspflege unmöglich so günstig sein.

Indess wird auch allen übrigen Rücksichten, den physischen Eigenschaften eines Gefangenen, seinem Bildungsgrad, seinen Gewerbskenntnissen, der Möglichkeit späteren Fortkommens etc. dieselbe Rechnung getragen.

Was in der Ausbildung der Sträflinge überhaupt geleistet wird, darüber gibt die Nachweisung in Bauer's Vortrag (I. Heft S. 62 ff) genügenden Aufschluss. Bei dem gegenwärtigen Zustand unseres Gewerbsbetriebs ist jeder Gefangene mit Ernst zur Arbeit angehalten, der ganze Betrieb ist schwunghaft, lebendig, mit einem Worte praktisch und so wird der Gefangene am sichersten zur Arbeitsamkeit gewöhnt. Unpraktisches Experimentiren auf diesem Gebiete, lässiger Betrieb des Gewerbswesens hat die nachtheiligsten Folgen auf die Disciplin.

In's Detail dieser Angelegenheit einzugehen, dazu mangelt mir der Raum, der für gegenwärtige Arbeit bestimmt ist.

Aus gleichem Grund kann ich hier nur anführen, dass ich ein Recht des Staats auf die Erträgnisse der Strafarbeit nur insofern anerkenne, als der Staat seinen Aufwand an Kosten decken will.

Die Politik gebietet indess, dem Gefangenen eher mehr, als weniger zu geben, wie desshalb z. B. viele Staaten keine Straferstehungskosten oder doch nur ganz wenig davon fordern.*)

In Betreff der s. g. Nebenarbeiten der Gefangenen**) muss ich bemerken, dass sich solche sehr häufig mit der Hausordnung nicht vertragen und bei grösserer Ausdehnung vielerlei Unzuträglichkeiten mit sich bringen.

Die freien Stunden sollte der Sträfling im Interesse seiner Gesundheit und Geistespflege möglichst zu solchen Dingen benützen, die ihm eine wirkliche Erholung sind; dies können solche Arbeiten, besonders wenn dadurch ein Gewinn erzielt wird, nur selten sein. Ruhe ist dem Menschen so nöthig, als Arbeit. Beschäftigung für die Schule, den Religionsunterricht, das Lesen religiöser und anderer Bücher, auch Zeichnen u. s. w. füllen meist die Freistunden aus. Gibt man dem Gefangenen ein Recht auf seinen eigenen Ueberverdienst, lässt man ihm noch etwas mehr, wie ich oben ausgesprochen, so dürfte der Grund weiteren Erwerbs ganz wegfallen. Doch wird man auch hier wieder im Detail mit grösster Vorsicht zu Werke gehen müssen, da bei uns in frühern Zeiten Fälle vorkamen, wo sich Sträflinge, um recht viel zu verdienen, zu sehr anstrengten, was dann Vorstellungen und Einsprachen durch Hausarzt und Hausgeistliche veranlasste.

Im Ganzen ist meine Ansicht, dass man bei Gestattung dieser Nebenarbeiten, besonders für Sträflinge, welche die Schule nicht besuchen oder gar des Lesens und Schreibens unkundig sind, nicht allzu pedantisch verfahren darf; demgemäss habe ich auch die Sache bis daher behandelt. —

---

*) Vgl. Röder Strafvollzug S. 306. Besserungsstrafe S. 114.

**) Vgl. Röder Strafvollzug S. 312.

Das Guthaben*), welches der Sträfling im Zellengefängniss durch Arbeit erwirbt, ist während des Strafvollzugs und nach der Entlassung nach bestehender Verordnung von jedem Zugriff durch die Gemeinde etc. frei.

Ebenso dürfen Gelder und Werthgegenstände bis zu dem Betrag von 10 fl., welche der Sträfling einbringt, sowie Geschenke an Geld in nicht hohem Betrag, die der Sträfling während der Strafzeit zum Behufe der Ermöglichung von Erleichterungen erhält, nicht zur Deckung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten verwendet werden.

Bezüglich der Angriffe auf unsern Gewerbsbetrieb muss ich schliesslich bemerken:

1) Es ist mir keine Regierung bekannt, die durch Anstellung und Bezahlung gewerbskundiger Aufseher so viel aufwendet als die Badische.
2) Auch kenne ich keine Strafanstalt, die durchschnittlich in gewerblicher Beziehung für das Fortkommen der Gefangenen so viel leistet als Bruchsal.
3) Die hohen Erträgnisse unseres Gewerbsbetriebs sind vorzugsweise das Verdienst des Verwalters insofern, als derselbe in billigem Einkauf der Rohstoffe, möglichst theurem Verkauf der Fabrikate, insbesondere in Aufsuchung der Bezugs- und Absatzquellen Ausserordentliches leistet.

Da trotzdem nach dem Jahresberichte

II. Heft S. 76

für das Jahr 1863 pr. Mann und Jahr 105 fl. durch die Einnahme ungedeckt blieben, so sollte man denn doch in den Ansprüchen an eine Regierung um so mehr billig sein, als gerade jene 105 fl. Aufwand per Kopf und Jahr die Besoldungen und Gehalte der Bediensteten repräsentiren.

Es gäbe kein sichereres Mittel, allen andern Regierungen die Einführung der Einzelhaft gründlich zu entleiden, als wenn man nach dem Vorschlag Röder's noch mehr werkverständige Aufseher anstellte, der finanziellen Seite das Gewerbsbetriebs gar keine Aufmerksamkeit schenkte und so die Ausgaben in's Unendliche vergrösserte, die Einnahmen dagegen ver-

*) Röder Strafvollzug S. 310.

minderte. Der beabsichtigte Zweck würde ohnehin damit nicht erreicht, denn wenn wir die Sträflinge Dinge machen lassen, die keinen Absatz finden, so werden sie sich damit nach der Entlassung nicht ernähren können.

Unsere Gr. Staatsregierung hat auch die Pflicht, gemeinschaftlich mit den Landständen dafür zu sorgen, dass der Aufwand in den Strafanstalten nicht übermässig gesteigert und die Arbeit nutzbringend werde. Sie erfüllt diese Pflicht, ohne desshalb die Zwecke der Besserung, des künftigen Fortkommens, und die Gesundheit zu beeinträchtigen.

Die Kost*) im Zellengefängniss ist wohl reicher, als in irgend einer andern Strafanstalt Deutschlands. Ich habe über die Beköstigung der Strafgefangenen in Preussen, Bayern, Württemberg und Baden Vergleichungen angestellt, dabei aber nicht nur die Quantität des Gereichten, sondern auch die Zuthaten nnd den Nahrungswerth der Speisen in Betracht gezogen und jene Ansicht bestätigt gefunden.

Die am schwersten Beschäftigten im Zellengefängniss erhalten, ausser der Brod- und Fleischportion, Morgens 1 Schoppen Suppe, Mittags 1 Schoppen Suppe, 2½ Schoppen Gemüse und Abends 2 Schoppen Suppe. Auch in anderen Beziehungen haben die aus Füesslin's Werk zu ersehenden Kostregulative seither wesentliche Veränderungen zu Gunsten der Gefangenen erfahren.

Die Hungerkostration ist von täglich 2 auf 3 Suppen erhöht worden.

Als Extragenüsse können den Sträflingen auf ihre Kosten nach Ermessen des Vorstehers Brod, Weck, Milch, Butter, Kartoffeln, Obst und andere frische Vegetabilien z. B. Rettig, Salat, Kresse u. dgl. gereicht werden.

Der Gesundheitszustand könnte nicht so vortrefflich sein, wenn die Kost ungenügend wäre. Der Ausspruch der Aerzte bestätigt dies ebenfalls.

In Ansehung dieser Gesundheitsverhältnisse, überhaupt anlangend das Ressort des Hausarztes muss ich auf dessen statistische Mittheilungen im II. Heft verweisen.

---

*) Vgl. Röder Besserungsstrafe S. 181.

Wie aus dem Jahresbericht des Hausarzts zu ersehen ist, gibt selbst Roller zu, dass in gewissen Fällen ein Verbrecher nicht zu den, aus der freien Bevölkerung dahin versetzten Kranken der Heilanstalt gebracht werden kann. Es ist daher in dieser Beziehung, wie überhaupt auch sonst immer eine, im einzelnen Fall zu entscheidende Thatfrage, ob ein Sträfling in die Heilanstalt verbracht werden soll. Die besonderen Verhältnisse der Einzelhaft verlangen es gebieterisch, nicht gleich bei den ersten Anzeichen einer beginnenden Seelenstörung mit der Versetzung vorzugehen. Dies ist auch, wie mir scheint, allseits anerkannt.

Unsere Strafgesetzgebung enthält darüber keine besondere Bestimmung.

Ein Erlass Gr. Justizministeriums vom Jahr 1862 spricht sich dahin aus:

1) Bei entwickelter, zweifelloser Seelenstörung sind die Erkrankten in die Heilanstalt zu liefern.
2) Es kommen in der Einzelhaft Erscheinungen von Geistesstörung vor, welche durch Verbringung in die Gemeinschaftssäle, oder durch Gewährung von Erleichterungen, oder sonst bei angemessener Behandlung in kurzer Zeit gehoben werden.
3) In Fällen letzterer Art ist die Entlassung oder die Verbringung in die Heilanstalt weder nothwendig noch zweckmässig.
4) Die Entscheidung der Frage, in welchen Fällen diese Behandlung in der Strafanstalt für Heilung des Uebels nicht mehr ausreichend und längere Heilversuche in Illenau angemessen sind, muss vorzugsweise dem Ermessen der Anstaltsbeamten überlassen werden.

Hiernach ist auch im Zellengefängniss immer verfahren worden.

Die Bemerkung Röders Seite XII der Vorrede zum Strafvollzug, dass der Vorsteher und die Hausgeistlichen mit dem Verfahren des Hausarztes nicht einverstanden seien, muss ich widersprechen.

Bei der Versetzung von Gefangenen in Heilanstalten handelt es sich um die wichtige Frage, ob es im einzelnen

Falle nach den Umständen räthlich und zulässig sei, den Strafvollzug bei mitunter gefährlichen, zu längerer, oft lebenslänglicher, schwerer Strafe verurtheilten Gefangenen zu unterbrechen, aufzuheben.

Wenn ein fallsüchtiger Gefangener bei der ärztlichen Dienstvisitation sich auf der Zelle befand*), so hat mir gerade dieser Fall Veranlassung gegeben, mich ganz entschieden für diese Maassregel auszusprechen, so lange nämlich nicht Versetzung in eine Heilanstalt geboten ist. Derselbe Sträfling hat alle Phasen der Verwahrung durchgemacht, nirgends wollte und konnte man ihn beim Zusammensein mit andern behalten, nur allein in der Zelle war er zu bemeistern.

Die Verhandlungen bei früheren Verwahrungen dieses Sträflings bewegen sich immer in der einzigen Thatsache, dass er in Gemeinschaft nicht zu haben sei. Aehnlich ist es auch schon bei andern Epileptikern gewesen. Den Mittheilungen des Hausarztes auf S. 92—93 des II. Hefts habe ich nur noch anzufügen, dass die Gr. Sanitätscommission nach gegebener Darlegung des Sachverhältnisses sich mit fernerer Isolirung des fraglichen Sträflings einverstanden erklärt hat.

In Bezug auf die Bäder verweise ich auf meinen Jahresbericht II. Heft S. 9. Wenn Röder (Besserungsstrafe S. 181) die Anstellung eines eigenen Badaufsehers verlangt, so ist mir nicht klar, was damit bezweckt wird.

Schliesslich nur noch einige Worte über Rückfälle, Polizeiaufsicht, polizeiliche Verwahrungsanstalt, Schutzvereine — über die Verhältnisse der entlassenen Strafgefangenen.

Röder klagt darüber
Strafvollzug S. 340, 350, 351, 104, 126, Besserungsstrafe S. 187, dass die Versetzung von anderen Strafanstalten in das Zellengefängniss „planlos“ erfolgt sei, dass man vorzugsweise rückfällige Diebe dahin versetzt, und dann alle späteren Rückfälle der Einzelhaft zur Last gelegt habe.

Das Gesetz vom 6. März 1845 bestimmt nun ganz ausführlich, welche Verurtheilte in das Zellengefängniss kommen

*) Röder Besserungsstrafe S. 129. Anm.

müssen, wenn solches nicht alle fassen kann. Ein Versuch, innerhalb der Schranken jenes Gesetzes vorzugsweise die rückfälligen Diebe von der Einzelhaft auszuschliessen, musste bald als ungeeignet wieder aufgegeben werden.

In meinem Jahresbericht für 1862 habe ich indess die Ansicht ausgesprochen, dass die Einzelhaft ihren bessernden Einfluss selbst da zeigen muss, wo ein Sträfling früher schon, wenn auch noch so oft, in gemeinschaftlichen Strafanstalten war; denn die meisten der Besserung bedürftigen Gefangenen haben vor und abgesehen von der Gefangenschaft Stadien durchgemacht, in denen oft viel mehr der Grund aller Verderbniss und Unverbesserlichkeit zu suchen ist, als in der Einsperrung mit andern Verbrechern.

Dabei ist aber natürlich eine entsprechende Dauer der Einzelhaft vorauszusetzen. Eine Statistik über die in den Jahren 1850—59 aus dem Zellengefängniss Abgegangenen, zu der ich das Material gesammelt habe, und die ich bald mit den nöthigen Erläuterungen veröffentlichen zu können gedenke, wird sowohl hierüber, als über noch manches Andere die vielfach gewünschte Aufklärung geben. Bei dieser Gelegenheit wird sich dann erst zeigen, in welcher Zeit und wie weit eine Besserung eingetreten, und nach den Verhältnissen zu hoffen ist. *)

Bei dieser Statistik wird es auch am meisten am Platze sein, die nöthigen Bemerkungen über Schutzvereine und polizeiliche Aufsicht anzufügen. Bezüglich der, von Röder auf S. 178, 179 seines Werks Besserungsstrafe gegen die Polizeiaufsicht gemachten Einwürfe muss hier einstweilen nur soviel bemerkt werden, dass in Baden mehrere spätere, erläuternde und abändernde Verordnungen über Polizeiaufsicht erschienen sind, die einen sehr milden, die Besserungszwecke fördernden Vollzug der Aufsicht ermöglichen. Sie, ohne Rücksicht auf die Sicherung der Gesellschaft ganz aufzugeben, möchte ich nicht vorschlagen. In meinem Jahresbericht (II. Heft S. 16) habe ich angedeutet, worin die später eingeführten Milderungen bestehen und es ist davon insbesondere

*) Vgl. Röder Strafvollzug S. 124

die Möglichkeit des theilweisen Nachlasses der Polizeiaufsicht durch das Gr. Justizministerium hervorzuheben.

In der Rückfallsstatistik werde ich auch Anlass haben über die von Füesslin in seinem Werkchen „die Beziehungen etc.“ ausgesprochenen Ansichten mich zu äussern. Dem, was ich in dem 1863er Jahresbericht (S. 11 des 1. Hefts) über die polizeiliche Verwahrungsanstalt gesagt *), muss ich nachtragen, dass dem Vernehmen nach einige Aenderungen beim Vollzug des Gesetzes in Aussicht genommen sein sollen. Wenn man unsere polizeiliche Verwahrungsanstalt ganz aufheben würde, so könnte man etwas Aehnliches als das, was Röder Strafvollzug S. 112 als „Nachkur“ verlangt, dadurch einführen, dass man in Anwendung des Gedankens der bayrischen Gesetzgebung, bei der Verurtheilung zu gewissen Verbrechen und unter gewissen Umständen bei kürzeren Strafen den Richter ermächtigt, im Interesse der Sicherung und Besserung einen angemessenen Strafzusatz zu machen, der etwa im Arbeitshaus zu erstehen wäre.

Im Jahr 1854 waren unter den 603 Sträflingen der Gesammtbevölkerung 70, welche schon früher eine Strafe im Zellengefängniss erstanden hatten; diese vertheilen sich, wie folgt:

Zuchthaussträflinge waren von 328 im Ganzen 51 früher schon im Zellengefängniss und zwar

1 mal	37
2 mal	12
3 mal	2

Arbeitshaussträflinge von 275 im Ganzen 19 und zwar

1 mal	17
2 mal	1
3 mal	1

Hier kann ich nicht umhin, meine Verwunderung darüber auszusprechen, warum denn gerade unser Bruchsaler Zellengefängniss so vielen Anfechtungen ausgesetzt ist — ganz gewiss kann Niemand behaupten, es seien seine Zustände

*) Vgl. Röder Strafvollzug S. 111 u. 151.

schlimmer als die anderer Strafanstalten. Vielen Tadlern gegenüber, welche die Besserung aller Sträflinge für möglich halten, möchte ich aber meine innige Ueberzeugung dahin aussprechen, dass nie ein System erfunden und ausgeführt werden wird, das alle Besserungsbedürftigen bessert. —

Ringen wir daher alle mit vereinten, nicht mit zersplitterten Kräften nach dem Ziele des Möglichen, des wenigstens annähernd Vollkommenen, und gebe Gott dazu seinen Segen!

II) Von Rechnungsrath Ad. Bauer, Verwalter des Zellengefängnisses in Bruchsal.

Nachdem das Gr. Justizministerium die Ermächtigung ertheilt hat, dass die Jahresberichte der Beamten des Zellengefängnisses dem Drucke übergeben werden, erlaube ich mir nochmals auf die Röder'sche Schrift: „Der Strafvollzug im Geiste des Rechts" zurückzukommen und diejenigen Punkte einer kurzen Erörterung zu unterziehen, welche vorzugsweise geeignet scheinen, im Publikum unrichtige Vorstellungen von der Thätigkeit und den Grundsätzen des mit der Leitung der öconomischen und gewerblichen Angelegenheiten der Anstalt betrauten Beamten zu erwecken.

Ich bin nicht in der beneidenswerthen Lage, meine Zeit auf literarische Beschäftigung verwenden zu können. Meine Praxis nimmt mich leider so sehr in Anspruch, dass ich ihren Anforderungen nur mit Aufbietung aller Kraft zu entsprechen vermag. Eben desshalb würde ich gerne geschwiegen und dem Röder'schen „Geiste" die Lust nicht verkümmert haben, mit unserer „Nähmaschine" zu sticheln oder sich in unsere „Drilehhosen" oder „Militairstiefel" zu stecken und zu zeigen, dass der Geist, der nur verneint, auf einem Fusse zu leben gewohnt ist, dem diese Artikel nicht passen.

Nach Allem, was ich bisher aus dem Munde von Juristen und Gefängnissbeamten über die Röder'schen Bücher erfuhr, würde mein Schweigen auch von keiner Seite missdeutet wor-

den sein Allein erst vor wenigen Tagen las ich die Vorrede zu dem zweiten Buche: „Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten," worin Röder sagt: „Wem aber die Wahrheit und das von ihrer Geltung oder Verkennung abhängige Wohl oder Wehe so vieler Tausende von Mitmenschen, gleichgültig genug ist, um ihr nicht einmal auf Kosten seiner schriftstellerischen Eitelkeit die Ehre zu geben, dem wird das Urtheil derer, denen es nur um die Sache gilt, sicher sein Recht widerfahren lassen. Wir dürfen Gottlob die Hand auf's Herz gelegt, versichern, dass wir nie ein Wort haben drucken lassen, weder in Lob noch in Tadel, aus andern Gründen, als weil die Wahrheit es uns zu fordern schien."

Diese Versicherung klingt so feierlich, das Suchen nach Wahrheit tritt uns daraus so ernstlich entgegen, dass ich aufrichtig bedaure, den Inhalt der Röder'schen Bücher, insoweit es sich um Besprechung Bruchsaler Verhältnisse handelt, nicht als ein Product dieses Forschungseifers, sondern mehr als eine Verhöhnung desselben bezeichnen zu müssen.

Wenn Röder so ernstlich nach Wahrheit ringt — warum hat er es unterlassen, sich durch persönliche Anschauung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner aus dem Blauen gegriffenen, vielleicht auch aus dem Souffleur-Kasten hergeholten Behauptungen zu unterrichten? Ist doch Bruchsal von Heidelberg aus in einer halben Stunde mit der Eisenbahn zu erreichen!

Warum auf den Souffleur horchen, wenn man Gefahr läuft, von diesem nicht genau und getreu bedient zu werden?

Theorie und Praxis sind zwei ganz verschiedene Dinge. Gerade in den Strafanstalten haben wir Gelegenheit, uns davon zu überzeugen. Wir finden da eine Bevölkerung von 300 bis 400 Köpfen, schwere und leichte Verbrecher, Reiche und Arme, durch und durch verkommene, ohne alle Erziehung in dem Schlamme des Lasters aufgewachsene und gut erzogene, religiös und sittlich gesunde, nur einem einzigen unbewachten Momente zum Opfer gefallene Menschen, die verschiedenartigsten Temperamente mit all' ihren Fehlern und Tugenden, die verschiedenartigsten Leidenschaften; Leute mit den herrlichsten Anlagen und dumme, halbblödsinnige; Gesunde und Kranke; fleissige und geschickte Handwerker und Leute, die zu jeder

bessern Handarbeit absolut untauglich sind; Familienväter und Heimathlose; junge Menschen von 15 Jahren und Greise von 80 Jahren, Leute mit 4 Monaten Strafe und solche, die fast ohne alle Aussicht und Hoffnung ihr Leben in der Anstalt beschliessen müssen.

Jeder soll und muss seinen Verhältnissen und seinen eigenthümlichen Anlagen entsprechend behandelt werden.

Diess kann nur in der Zelle geschehen. In der Zelle liegt auch das allein sichere Mittel, schädliche Einflüsse auf das sittliche Leben des Bewohners abzuwehren, ihn davor zu bewahren, dass er verschlechtert werde oder selbst verschlechtere.

Diese Wahrheiten sind unbestritten und bedürfen keiner weiteren Ausführung, am wenigsten in den Augen Röder's, des eifrigsten Vertheidigers der Zellenhaft.

Wirkt die Zelle auch bessernd und veredelnd auf den Gefangenen?

Sicher in vielen Fällen. Wie wäre es auch denkbar, dass eine durch die Zelle bedingte Einkehr in sich selbst, der Umgang mit wohlwollenden, guten Menschen, die Einwirkung der Hausgeistlichen, der Besuch der Kirche und des Religionsunterrichtes, der Besuch der Schule, die Beschäftigung mit Handarbeit, die ganze Ordnung des Hauses spurlos an dem Gefangenen vorübergehe? Selbst bei dem verhärtetsten Böse-wicht schlägt der Aufenthalt in der Zelle oft tiefere Wurzel, als er sich und Andern gesteht.

Bleiben die Eindrücke, welche der Gefangene aus der Zelle mit fortnimmt in die Freiheit nachhaltig, schützen sie vor neuen Verirrungen, vor neuen Gesetzesübertretungen?

Ich wünschte diese Frage eben so unbedingt bejahen zu können, wie die vorhergehenden. Der Staat würde dann sicher gerne den letzten Kreuzer für Erbauung von Zellengefängnissen ausgeben. — Unsere Erfahrungen aber sprechen sich dahin aus, dass die moralische Kraft, die der Gefangene in der Zelle gesammelt, von der menschlichen Schwäche häufig besiegt, und der beste Vorsatz von den mit der Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft wieder neu erwachenden, mächtiger als die guten Lehren der Anstalt in dem Entlassenen eingewurzelten schlechten Gewohnheiten zu Grab getragen

wird. Der Richter begnügt sich damit, wenn derartige Leute nicht wieder in seine Hände fallen, wenn sie nicht abermals in dasselbe Verbrechen gerathen, das sie erstmals in die Strafanstalt führte, kurz, wenn sie nicht rückfällig werden. Wir Strafanstaltbeamte aber haben unsere eigenen Begriffe von Rückfall; wir halten den Gefangenen für rückfällig, wenn er sich ein neues Vergehen, sei es auch von dem früheren weit verschieden, zu Schulden kommen lässt, mag dieses nun peinlich bestraft werden oder nicht. Wir sind ganz mit dem einverstanden, was Röder auf S. 342 seines „Geist des Rechts“ sagt, dass „in zahlreichen Fällen“ der Rückfall nur beweist, was sich für Verständige von selbst ergibt: dass auch die beste Strafanstalt nicht bewirken konnte, ihre Insassen in Engel zu verwandeln etc.

Allein gerade der Umstand, dass sich derartige Leute in der Strafanstalt vortrefflich betragen und alle Aussicht auf ein gesetzmässiges Verhalten nach erlangter Freiheit bieten, wirft die Röder'sche Besserungstheorie über den Haufen. Wir können aber noch weitere Fälle anführen, die dieser Theorie Hohn sprechen. Wenn sich Gefangene sechs Jahre anhaltend gut betragen haben, und dann plötzlich wieder den früheren Bösewicht herauskehren — hätte man solche im sechsten Jahre als gebessert entlassen sollen? Oder wenn ein Soldat seinem Vorgesetzten in der Aufwallung oder im Rausche eine Ohrfeige versetzt — ist dieser, der von Reue verzehrt wird, sobald die Aufwallung oder der Rausch vorüber ist, nicht gebessert? Kann er überhaupt nach Röder'schen Grundsätzen gestraft werden? Kann man auf der andern Seite einen Dieb, der wegen einer kleinen Entwendung im Rückfall 6 Monate Arbeitshaus zu erstehen hätte, lebenslänglich gefangen halten, weil man ihn nicht für gebessert hält?

Derartige ad absurdum führende Ansichten müssten der Röder'schen Besserungstheorie nothwendig entspringen.

Wenn Röder die in meinem Buche „der Gewerbsbetrieb etc.“ ausgesprochene Meinung, dass die Bestrafung eines Verbrechens der Hauptzweck, die Besserung nur Nebenzweck sei, für ein blosses „Gerede“ (S. 281) hält, so wird er sich damit wohl schwerlich auf juristischem Boden befinden, wenig-

stens ist die Röder'sche Theorie, dass der Strafzweck nur in dem Besserungszwecke enthalten sei, bis jetzt weder in den mir bekannten Strafgesetzbüchern, noch in den Anschauungen der Juristen zum Durchbruch gekommen. So lange diess nicht der Fall, wird Röder mit mir doch nicht hadern wollen, dass ich statt seiner Theorie meinen Vorschriften gemäss verfahre! Er sollte übrigens anerkennen, wie milde hier das Strafprincip gehandhabt, und wie sorgfältig das Besserungsprincip im Auge behalten wird.

Meine Ansichten über Zweck und Wesen der Strafe habe ich bei der zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten hier im Monat Mai v. Js. ausgesprochen *) und habe dabei von keiner Seite Widerspruch erfahren. Eben so wenig ist meine Ansicht, dass die Arbeit einen Bestandtheil der Strafe bilde, von irgend einer Seite angefochten worden.

Wahrhaft unbegreiflich kommt es Röder vor (S. 304), dass ich als Beamter eines Zellengefängnisses die Frage als müssig hinstellen mag, wo das Bedürfniss nach Arbeit grösser sei, in der Einzel- oder Gesammthaft? (Ich behauptete nämlich, dass die Arbeit eine durch das Strafgesetz dictirte Zwangsarbeit sei, welche als solche von dem Strafsystem nicht berührt werde.)

Statt aller Rechtfertigung muss ich bitten, den Artikel in meinem Buche nachzulesen, den Röder so unbegreiflich findet. Ich habe das Vertrauen zu meinen Collegen, dass sie nicht nur ganz gut begreifen, was ich von der Arbeit als Zwangsarbeit sprach, sondern dass sie es auch billigen, weil sie für derartige Fragen sicher mehr Verständniss haben als Röder.

Wenn Röder (S. 305) aus meiner Darstellung den Schluss zu ziehen vermag, dass ich den Sträflingen nur solche Arbeit aufnöthige, die vielleicht besonders einträglich ist, gegen die sie aber den grössten Widerwillen haben, — so muss ich ihn zum allermindesten einer Leichtfertigkeit beschuldigen, denn aus einer Menge Stellen meines Buches konnte er entnehmen welche Sorgfalt dem bildungsfähigen Gefangenen gewidmet und wie bei der Zutheilung zu einem Geschäfte, wenn immer

*) S. Blätter für Gefängnisskunde 1. Heft S. 82 u. folg.

möglich die Wünsche des Eingelieferten berücksichtigt werden. (Vgl. S. 25. 32. 59. 62. 77. 95. 96. 137. u. s. w. meines Buches.)

Schon aus dem Umstand, dass dem Sträfling ein Tagewerk aufgegeben wird, das er verrichten muss, — und hiemit ist Röder einverstanden — (S. 311) hätte Röder den Charakter des Zwangs finden müssen, der der Strafarbeit anklebt.

Ist ihm diess entgangen?

Im §. 27 meines Buches habe ich die Gründe und Voraussetzungen besprochen, unter welchen wir in Bruchsal die Erlaubniss zu Privatarbeiten den Sträflingen gestatten.

Ich will nicht wiederholen, was ich dort als das Ergebniss meiner Erfahrungen im Gefängnissdienste hingestellt habe. Sie sind so erheblich und weisen die Nachtheile, welche diese Arbeiten auf die ganze sittliche Haltung des Sträflings üben, so überzeugend nach, dass sie am allerwenigsten von einem Schriftsteller unterschätzt werden sollten, der nur für die Besserung der Gefangenen schwärmt und sorgfältig jedes Stäubchen aus dem Wege kehrt, das der sittlichen Wiedergeburt hinderlich sein könnte. Röder sagt: „Sie haben auf diese Arbeit für sich und die Ihrigen in diesen Freistunden ein unbestreitbares Recht, das ihnen, auf die blosse Möglichkeit eines Missbrauchs hin, Niemand wird verkümmern wollen, der nicht jene abenteuerlichen Begriffe von völlig willkürlicher Verfügung über die Gefangenen und ihre Kräfte*) an die Strafe und Strafbarkeit knüpft, wie Bauer. Wären dessen übertriebene Schilderungen von der Habsucht auch nur halbwegs wahr — u. s. w.“

Alle diese Nebenarbeiten sollen also dem Gefangenen unbedingt freigegeben werden, auch wenn er darüber Kirche und Schule vernachlässigt, zu Simulationen von Krankheit verleitet, zu Uebertretung der Hausordnung, zu Schmuggel mit Arbeitsmaterial, zu widerwärtigen Händeleien über die Aufrechnung des Materials, zu Diebstählen in der Anstalt veran-

*) Diesen schweren Vorwurf, den ich als einen Ausfluss verblendeter Leidenschaftlichkeit betrachte, hat Röder an die falsche Adresse gerichtet. Director Füesslin war es, der die Nebenarbeiten, allerdings mit meiner vollen Zustimmung, seiner Zeit untersagte.

lasst wird, wie ich all diess aus meinen Erfahrungen nachgewiesen habe. — Doch diese Erfahrungen passen nicht als Einschlag zu dem theoretischen Zettel, den Röder anlegte und desshalb sind sie noch nicht einmal „halbwegs wahr."

Zur Erläuterung bemerke ich noch, dass den Gefangenen auch verboten ist, in ihren Ruhestunden für die Verwaltung zu arbeiten, da die Ruhestunden dazu benutzt werden sollen, wozu sie bestimmt sind: zur Erholung, zur Lectüre, Fertigung der Schulaufgaben etc. etc.

Was Röder auf S. 315 u. f. über die für Zellengefangene tauglichen Arbeitszweige sagt, könnte ich füglich überschlagen, da nur der Practiker eine klare Vorstellung von der Schwierigkeit des Arbeitsbetriebs in der Zellenhaft hat, insbesondere, wenn solcher auf eigene Rechnung geführt wird, wie diess Röder verlangt*) und wie es hier geschieht. Aber ein Wort muss ich darüber sagen, wie die von Röder angepriesenen Arbeitszweige in La Roquette, in Amsterdam und in Löwen beschaffen sind. Ich bezweifle, dass Röder diese Anstalten je besucht hat; er würde sich sonst sicher, „da er nur Wahrheiten drucken lässt", in anderer Weise haben aussprechen müssen.

Wir in Bruchsal beschäftigen je nach den persönlichen Verhältnissen der Gefangenen: Holzmacher, Hausreiniger, einen Gärtner, einen Schreiber, Maurer und Tüncher, einen Küchengehülfen; Leinen-, Baumwoll- und Fussteppichweber, Zettler, Spuler, Zwirner, Geschirrstricker, Umbäumer, Stricker, Schneider, einen Arbeiter an der Nähmaschine, Schuhmacher, Schreiner, Sesselmacher, Sesselsitzflechter, Bildhauer, Anstreicher, Dreher, einen Schleifer, Kübler, Küfer, Packfassmacher, Schlosser, Schmiede, Blechner, Selbendschuhflechter, Teppichflechter, Schuhfütterer, einen Arbeiter an der Selbendschneidmaschine, Buchbinder, Briefdeckenmacher, Cartonagearbeiter, Strohflechter, Weiden- und Rohrkorbmacher.

In „La Roquette" zu Paris, das ich vor 2 Jahren besuchte, fand ich nur Fabrikarbeiten. Der grösste Theil der jungen, bildungsfähigen Gefangenen machte Bügel an Reisetaschen. Die Arbeiten sind dort verpachtet, die Gefangenen

*) Seite 323.

müssen arbeiten, was dem Unternehmer Geld einträgt, nicht was zu ihrem Fortkommen dient.

In Amsterdam, dem Schauplatze des Suringar'schen Wirkungskreises, eine Anstalt, auf deren Gewerbsthätigkeit Röder mit besonderer Befriedigung hinweist, und auf deren Besuch ich eben desshalb sehr gespannt war, fand ich im Monat August 1864 einen Personalstand von 148 männlichen und 37 weiblichen Gefangenen.

Die Zellen sind im Vergleiche zu den Bruchsalern trüb und düster. Sie sind mit einem Asphaltboden belegt und riechen bei Erneuerung des Anstrichs sehr unangenehm. Die Fenster sind matt verglast und fest. In deren Mitte befindet sich ein Schieber von etwa 1 □' Durchmesser, durch den sich Licht und Luft durchdrängen müssen.

Der Gefangene darf nur mit bedecktem Gesicht zu dem Besucher sprechen.

Dass Männer und Frauen in einer und derselben Anstalt verwahrt sind und eine vollständige Entbindungseinrichtung vorhanden ist, fand ich vollkommen bestätigt*).

Wie grundverschieden die Anstalt von der Bruchsaler ist, mag schon daraus erkannt werden, dass in Amsterdam nur Strafen von 24 Stunden bis zu höchstens einem Jahr, hier solche von mindestens 4 Monaten bis zu lebenslänglich verbüsst werden **).

---

*) Röder findet diess ganz in der Ordnung (S. 316 Anm.) Bei uns in Baden werden Schwangere für die Zeit ihrer Niederkunft in die Heimath beurlaubt, — und das finde ich, abgesehen von allem Andern, schon desshalb in der Ordnung, damit dem Neugebornen nicht das Brandmal des Zuchthauses aufgedrückt wird, sowie er das Licht der Welt erblickt.

Da Röder in gedachter Anmerkung seine Verwunderung darüber ausdrückt, dass ich keinen Anstand nahm, die „offenbare Lüge" verbreiten zu helfen, dass die Zahl der Zellen in Amsterdam sich auf 100 belaufe, während sie in der Wirklichkeit 208 betrage, so bekenne ich mich schuldig, diesen Irrthum, den Röder mit dem infamsten Ausdruck brandmarken zu müssen glaubte, verbreitet zu haben. Ich würde vor mir selbst erröthen, wollte ich den hundertfachen Anlass dazu benützen, um mit einem Manne dieselbe Sprache zu reden, der Kopf und Gelegenheit hat, die Wahrheit zu erforschen, aber auch die Stirne Unwahrheit für Wahrheit drucken zu lassen.

**) Hiernach lässt sich auch der Werth der für Amsterdam so günstig hingestellten Rückfälligkeitszahlen beurtheilen. Röder Besserungsstrafe S. 155.

Von den 148 männlichen Gefangenen arbeiteten:

8 als Korbmacher
5 „ Zimmermann
2 „ Buchbinder
2 „ Schmiede
3 „ Kettenmacher
5 „ Schneider
2 „ Bilder-Illuminirer
1 „ Sattler
3 „ Schuhmacher

31.

Dagegen wurden

117 mit Spinnen, Kaffeebohnen- und Erbsenlesen beschäftigt!!

Die Frauen nähen Handschuhe auf der Maschine oder spinnen!

Mit Befriedigung zeigte man mir einen Gefangenen, der seit sechs Monaten in der Anstalt ist und schon graue Kartoffelkörbe anfertigen kann. — Der Mann ist ein Maler, passt also gewiss nicht zu einer solchen Beschäftigung. —

Die zwei Buchbinder, welche Bücher aus der Anstaltsbibliothek ausbesserten, erklärten, dass sie dieses Gewerbe nicht forttreiben werden.

Es sind nur drei gewerbskundige Aufseher*) angestellt: 1 Zimmermann, 1 Schmied, 1 Korbmacher, es können also natürlich auch nur in diesen Gewerben Lehrlinge unterrichtet werden. Die als Schuhmacher, Sattler und Schneider beschäftigten sind jedenfalls schon bei ihrer Einlieferung dieser Gewerbe kundig gewesen.

Der Nettoertrag des Gewerbsbetriebs belief sich im Jahr 1863 auf etwa 4000 fl. (Genau konnte man mir die Ziffer nicht sagen.) Da der Gefangenenstand im Durchschnitte 165 Köpfe betrug, so kommt auf jeden Gefangenen ein Ertrag von 24 fl.

*) Wir in Bruchsal haben 19 gewerbskundige Aufseher! u. z. 4 Weber, 2 Schneider, 3 Schuhmacher, 3 Schreiner, 3 Küfer, 2 Korbmacher, 1 Schlosser und 1 Buchbinder.

Wir dagegen hatten 1863 einen Reinertrag von 153 fl. 51 kr. per Kopf*).

Wird Röder diese an Ort und Stelle aus dem Munde des langjährigen und ehrenhaften Directors Wittebol vernommenen Ziffern und Thatsachen auch der „offenbaren Lüge“ beschuldigen? Oder betrachtet er die Beschäftigung mit Spinnen und Erbsenlesen als „Lückenbüsser“ (S. 317) für 117 von 148 Gefangenen?

In Belgien ist für das Gefängnisswesen unbestreitbar am meisten geschehen.

Der Name Ducpetiaux, des ehemaligen Generalinspectors der belgischen Gefängnisse, den auch Röder hochverehrt, hat sich einen wohlverdienten Ruf in der Gefängnissliteratur erworben. Ducpetiaux war es, der das herrliche Zellengefängniss zu Löwen in's Leben gerufen hat.

Ich habe diese Anstalt schon mehrmals gesehen, am Letztenmale im August 1863. Am Tage meines Besuches waren 562 Gefangene in der Anstalt (offenbar zu viel für ein Zellengefängniss).

Hievon arbeiteten:

125 auf der Weberei (worunter 40 Spuler) lediglich für die Anstalt in St. Bernard und nur eine einzige Sorte Glatttuch, das zum Export nach Amerika verwendet wird.

200 Schneider und

140 Schuhmacher arbeiten ausschliesslich für das belgische Militär, welches die zugeschnittene Waare liefert.

20 Gefangene liefern die Chaussure für die Anstalt selbst und andere Gefängnisse.

30 Schreiner, Schlosser und Schmiede kamen als gelernte Arbeiter in die Anstalt und treiben hier ihr Geschäft fort.

Die Verwaltung hat dort nicht einmal eine Kasseführung.

Doch ich will den Schauder, der Röder beim Anblick von 200 Militärhosen- und 140 Militärstiefelmacher überfallen mag, nicht vermehren und frage nur ganz einfach: ist dieser

*) Ich setze diese Ziffer nur zur Vergleichung hierher, nicht um Röder einen Verdruss zu bereiten, den er immer und überall empfindet, so oft von dem Interesse des Aerars, der Staatskasse und der Steuerpflichtigen die Rede ist. S. Geist des etc. S. 306.

unter der Aegide des „gründlichen Kenners der Einzelhaft, seines Freundes und Mitkämpfers für die gute Sache der Besserung der Gefängnisse und Gefangenen“*) eingerichtete Arbeitsbetrieb besser als in Bruchsal?

Alles, was Röder von der Ausbildung in einem Gewerbe einschliesslich des Zuschneidens und bis zur Meisterschaft sagt, entspringt nur der Betrachtung seines selbst construirten Sträflings-Ideals**), dem die Strafanstaltsbevölkerung leider nicht oder doch nur in einem winzigen Bruchtheil und nur in gewissen Richtungen entspricht. Ich beziehe mich hierwegen und überhaupt wegen Heranbildung der Sträflinge zu Gewerbetreibenden auf meine Schrift „der Gewerbebetrieb“ etc. und auf meinen Vortrag in der Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten zu Bruchsal***), wo ich insbesondere Röder gegenüber die Genugthuung erlebte, dass man von Seiten aller praktischen Gefängnissbeamten meine Forderung bezüglich der gewerblichen Ausbildung der Gefangenen übertrieben fand.

Ganz besonders merkwürdig wird Jeder, der nur einigen Begriff von dem gewerblichen Leben und von den finanziellen Zuständen einer Strafanstalt hat, die Aeusserung Röder's finden****): „Ebensowenig darf von der Wahl passender Beschäftigung der Umstand abhalten, dass deren Erzeugnisse vielleicht schwierig abzusetzen, oder dass durch die Mitwerbung der Strafanstalt die freien Arbeiter beeinträchtigt werden könnten.“

Nach dieser aschgrauen Theorie dürfte der freie, ehrbare Handwerker schon zu Grunde gerichtet werden können, wenn nur der Verbrecher sich wohl dabei befindet. Der Waarenabsatz ist eine reine Nebensache; um die budgetmässige Wirthschaft, um die von den gesetzgebenden Factoren in den Finanzetats ausgesprochenen Erwartungen — wer sollte sich darum kümmern!

---

*) Unter diesem Titel hat Röder sein neuestes Werk „Besserungsstrafe“ Suringar, Füsslin und Ducpetiaux gewidmet.

**) Siehe meinen Jahresbericht 2. Heft Seite 47.

***) S. Blätter f. Gefängnisskunde Heft 1 S. 60 u. f.

****) Röder, Geist des etc., S. 323.

Röder meint zwar einlenkend, es werde bei einiger Umsicht nicht allzuschwer sein, beiderlei Bedenken zu beseitigen. Von der grossen Mühe und Verantwortlichkeit, welche sich an den Selbstbetrieb der Gewerbe heften, hat er natürlich keine Ahnung. Vielleicht lüftet sich ihm der Schleier, wenn ich ihm sage, dass wir im abgelaufenen Jahre (1864) 89,296 fl. 51 kr. für Herbeischaffung von Arbeitsstoffen für unseren Betrieb ausgegeben haben; dass wir eine Roh-Einnahme von 123,871 fl. 24 kr. constatirten, welche sich auf 4646 Abnehmer vertheilt, die zum grössten Theile auswärts wohnen; dass die Reineinnahme 48,875 fl. 49 kr. beträgt; dass sich an die Versendung unserer Waaren und an den Ankauf von Arbeitsstoffen eine Menge von Schreibereien knüpfen*); dass die Betreibung und Verrechnung der Gelder viele Schwierigkeiten und Mühen verursachen; dass die Geld- und Naturalienrechnung, die Gutschriften und Abrechnung mit den Gefangenen, die Ueberwachung der Werkmeister, die vielen Controlbücher etc. etc. den Dienst des Verwalters so erschweren, die Kräfte desselben so in Anspruch nehmen, dass er sich in einzelnen Dingen nur auf die allgemeine Uebersicht und Ueberwachung beschränken muss.

Die einfachste Abhilfe sieht Röder schliesslich (S. 324) darin, „dass man nicht bloss zunächst die Bedürfnisse der Anstalt selbst, sondern nächstdem auch andere Staatsbedürfnisse z. B. des Heers durch die Arbeitskräfte der Gefangenen zu decken sucht.“ Dass damit Röder seine ganze Doctrin über den Haufen wirft und den vielgeschmähten Militärhosen und Stiefeln den Platz anweist, den sie bei uns einnehmen, scheint ihm ganz entgangen zu sein.

Was die auf S. 325 u. f. vorgebrachten Einwürfe gegen die Ausführungen in meinem Buche über die Zwecklosigkeit, Unmöglichkeit und Erfolglosigkeit der gewerblichen Ausbildung einzelner Sträflinge betrifft, so liegt das, was ich aus meinen Erfahrungen geschöpft und begründet habe, für den Sachverständigen so klar vor Augen, dass ich mich nur auf

*) Wir hatten im Jahre 1864 189 fl. 48 kr. Auslagen für Briefmarken (Porto.) Verkäufe an öffentliche Stellen, deren wir sehr viele haben, sind dabei nicht mitgerechnet, weil für diese Portofreiheit besteht.

die Beleuchtung der Widersprüche beschränke, in die sich Röder verwickelt.

1) Auf S. 326 räumt er ein, dass es genüge, wenn der Gefangene in einem Gewerbe so weit herangebildet werde, dass er nach seiner Entlassung als Geselle eintreten könne. Ich frage nun: Muss ein Webergeselle das Zetteln und Aufbäumen, ein Schuhmacher oder Schneider das Zuschneiden verstehen, um als Geselle gegen Lohn Unterkunft zu finden?

2) S. 328. Wie sollen Bauern, Bauernknechte und Taglöhner, die — weil sie gewohnt waren, im Freien zu arbeiten — dieser Gewohnheit nicht entfremdet werden? Es könnte dies doch nur durch Einführung landwirthschaftlicher Arbeiten geschehen, gegen welche sich Röder mit allem Eifer wehrt, und welche in einem Zellengefängnisse auch niemals durchgeführt werden könnten.

3) Dass ich auf die gewerbliche Ausbildung von Rückfälligen, die ein früher in der Anstalt erlerntes Gewerbe nicht fortbetrieben, keinen grossen Werth lege, *) nimmt mir Röder sehr übel. S. 329. Und doch erklärt er wenige Zeilen später (S. 330), dass von dieser Ausbildung allein nicht viel zu hoffen sei. Noch viel stärker spricht sich die Hoffnungslosigkeit auf S. 124 aus, wo Röder sagt:

„In weniger als zwei Jahren wird die Besserung nach den Erfahrungen in Bruchsal **) überhaupt nur selten erreicht, (bei Dieben von Handwerk fast nie)."

4) Bei solchen, welche nach der Art ihres Verbrechens nicht rückfällig werden, sagte ich, habe die Ausbildung in einem Gewerbe keinen praktischen Werth für die Gesellschaft. Röder meint, man könne nie mit Bestimmtheit behaupten, ob Jemand nicht wieder rückfällig werde. Ich will ihm diess zugestehen, obwohl ich sehr bezweifle, dass z. B. ein wegen Desertion Bestrafter in das gleiche Verbrechen zurückfalle, oder dass ein Mörder, der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt ist, zum Zweitenmale eingeliefert werde.

---

*) Im Augenblicke, als ich dieses niederschreibe, wird ein schon oft hier gewesener ausgezeichneter Schuhmacher, der die feinsten Arbeiten fertigt, wegen neunten Rückfalls wieder eingeliefert.

**) Hierüber später Mehreres.

Doch hätte ich fast übersehen, dass Röder bei einem solchen die Möglichkeit der Flucht in Aussicht nimmt (S. 331) und dass der Gefangene für diesen Fall mit gründlichen Gewerbskenntnissen ausgerüstet werden müsse!

Ganz selbstverständlich ist es, und ich habe es oft genug ausgesprochen, dass wir Leute mit längeren Strafzeiten ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechend beschäftigen, mögen sie einstens „entfliehen“ oder rückfällig werden, mögen sie Inländer oder Ausländer sein. — Aber einen praktischen Werth für die Gesellschaft hat die Gewerbsbildung nur dann, wenn sie als Mittel zur Verhütung des Rückfalls dient. Und nur eine Verpflichtung zur gewerblichen Erziehung von Ausländern habe ich in Abrede gestellt, nicht die Nothwendigkeit, welche die Zellenhaft in dieser Richtung von selbst auferlegt, und welche wir hier mindestens ebenso kennen und zu würdigen wissen, als Röder.

Nach dieser Beleuchtung der Röder'schen Begriffe von der Arbeit und den Grundsätzen, nach denen solche bei Strafgefangenen durchgeführt werden soll, bliebe mir die Aufgabe, noch auf einige persönliche Angriffe zu antworten. Dieselben sind jedoch meistens und insbesondere insoweit sie sich auf das Dienstverhältniss zu Füsslin beziehen, so zarter Natur, dass ich dem schon in meinem Buche unterdrückten Drange nach einer offenen und wahrheitsgetreuen Darstellung auch hier nicht nachgeben werde.

Ich überschlage desshalb die fixe Idee Suringar's und Röder's (S. 297) über Lähmung, Kränkung und Wegdrückung des früheren Vorstandes, der sich in einem Briefe vom 9. November 1858 *) die Märtyrerkrone nicht anders auf's Haupt zu setzen wusste, als durch Verdächtigung des Hausarztes und meiner Person, sowie auch mittelbar der ihm vorgesetzten Behörde, während doch offenkundig ist, dass Füsslin Jahre lang und noch zur Zeit, als keinerlei Differenzen unser Dienstverhältniss trübten, Wünsche äusserte, die mit seiner jetzigen Stellung vollkommen im Einklang stehen.

---

*) Abgedruckt in Suringar, Le System cellulaire.

Was Röder weiter über die „Empörung der Glieder gegen den Magen sagt, „die sich in so unwürdigen Zumuthungen deutlich genug kund gab und über den schlechten Geist, der planmässig und stetig in der Anstalt zur Herrschaft zu bringen versucht ward, und dessen Fortschritt während Jahren höhere Anerkennung nicht bloss in Worten zu finden gewiss waren, so bedauern wir, nicht im Besitz des Schlüssels zu diesem Mysterium zu sein, hinter welchem Röder doch schwerlich die Anerkennungen versteckt, welche Füsslin „nicht bloss in Worten“ zu Theil wurden.

Von einer Empörung der Glieder gegen den Magen, dieser physiologischen Fabel ist uns vollends gar Nichts bekannt. Es bestand zwischen den Beamten des Zellengefängnisses das beste Einvernehmen bis zu dem Zeitpunkte, wo uns Füsslin in seiner „Einzelhaft“ von einem Subordinationsverhältnisse unterrichtete, das nach unserer Dienstordnung nicht besteht, und das Füsslin selbst auch praktisch niemals zur Geltung zu bringen versuchte. Liegt hierin einerseits der beste Beweis, dass die selbstständige Wirksamkeit jedes einzelnen Beamten innerhalb seines Dienstkreises das friedliche und einmüthige Zusammenwirken der Beamten weniger stört, als die Verlegung aller Machtvollkommenheit in die Hände des Vorstehers, so kann ich anderseits darauf hinweisen, dass anderwärts unsere Organisation als ein Muster angepriesen, und von Vorstehern deren Nachahmung angestrebt wird, die freilich Selbstverläugnung genug besitzen, um der Förderung sachlicher Interessen die persönliche Eitelkeit zum Opfer zu bringen.

Eine solche Eitelkeit ist in der That gerade in den Gefängnissen am wenigsten am Platze, wo die Opfer dieser Leidenschaft so zahlreich vertreten sind, und wo dem homöopathischen similia similibus ein ganz unzweifelhafter, schlechter Erfolg zugeschrieben werden müsste. —

Die Befriedigung dieser Eitelkeit würde übrigens für den Vorsteher selbst, wenigstens bei unseren Verhältnissen eine Last sein, die ihn in der kürzesten Zeit erdrücken dürfte. — Sie hätte aber ausserdem die schlimme Folge, dass der Vorsteher, wollte man ihm auch noch den Arbeitsbetrieb, die Verwaltungsgeschäfte und das Rechnungswesen oder auch nur

die Verantwortlichkeit dafür aufbürden, sehr bald in eine Strömung gerathen müsste, die ihn seinem eigentlichen Berufe vollständig entfremden und ihn vorzugsweise zur Pflege der materiellen Interessen hintreiben würde.

Es ist desshalb ein gewiss richtiger — in unserer Dienstordnung niedergelegter Gedanke, dass dem Vorsteher mit der obersten Leitung der Anstalt die Ueberwachung aller den Strafvollzug und die Hausordnung berührenden Verrichtungen das Ineinandergreifen und die einheitliche Durchführung dieser Verrichtungen im Sinne der Gesetzgebung und nach den Anforderungen des Systems der Einzelhaft, sowie die Vermittlung und Verschmelzung entgegenstehender Interessen zugewiesen, dass dagegen in der technischen Leitung jedes einzelnen Geschäftszweigs dem dazu berufenen Beamten eine freie selbstständige Wirksamkeit eingeräumt wurde.

Bei einiger Ueberlegung und Kenntniss von den Geschäften in einer Strafanstalt wird Röder in einer derartigen Organisation keine „Ungereimtheit“ erblicken um so weniger, als er in seinem neuesten Werke (Besserungsstrafe Seite 112) den Schwerpunkt des Gefängnissdienstes nicht mehr wie früher in die Persönlichkeit und Allmacht des Vorstehers verlegt sondern diesen sogar ganz im Sinne unserer Einrichtung beschränkt sehen möchte, indem er sagt, dass in der Einzelhaft nicht Alles von der Persönlichkeit irgend eines Beamten, sei er auch der Vorsteher, abhänge, dass hier die Gefängnisseinrichtung selbst schon viel leiste „ganz ebenso wie die beschränkte Einherrschaft als Verfassung bei weitem höher steht, und mehr leistet, obwohl für eine Zeitlang ein ausgezeichneter unumschränkter Herrscher, deren Vorzüge und die tiefen Schäden der Unumschränktheit vergessen lassen kann.“

Von diesem allgemeinen Grundsatze kommt Röder natürlich wieder ab, sobald es sich um Bruchsal handelt. In Bezug hierauf sagt er:

„Wir wollen hier noch einige Punkte berühren, die für das Gedeihen des Zellengefängnisses von grosser Wichtigkeit sind.

Falls der Vorsteher der rechte Mann ist, ist es ein Unheil, wenn, wie in Baden, zweideutige Verordnungen einen

Zweifel darüber lassen, dass alle übrigen Hausbeamten ihm untergeordnet seien, oder wenn seine Oberbehörde aus der Ferne alles besser wissen will und ihm auf Schritt und Tritt die Hände bindet oder gar von den übrigen Hausbeamten fortlaufende Berichte „Tagebücher“ verlangt!“

Das heisst doch gewiss nicht mehr und nicht weniger verlangt, als dass nicht nur die Hausbeamten, sondern auch die vorgesetzte Behörde dem Vorsteher untergeordnet sein sollen!*) Ein Musterland für eine derartige Einrichtung hat Röder nicht genannt.

Nagelneu in der Gefängnissliteratur ist der Satz, dass die Abschaffung der fortlaufenden Berichte (Tagebücher) der Beamten „für das Gedeihen des Zellengefängnisses von grosser Wichtigkeit sei.“ Hat Röder je ein solches Tagebuch gelesen, hat die holländische Commission, auf die er sich beruft, ein solches gesehen? hat Hägele als Gefangener „Erfahrungen“**) gemacht, dass das Gedeihen der Zellengefängnisse von der Abschaffung der Tagebücher abhängig sei!!

Wäre Röder nicht so wildfremd in dem Gefängnissdienste, so würde er ganz gut einsehen, dass durch die Tagebücher der vorgesetzten Behörde Gelegenheit geboten ist, mit allen wichtigeren Vorgängen aus dem Gebiete der einzelnen Beamten, also mit dem ganzen Dienste bekannt zu werden und im Laufe zu bleiben; dass alle auffallende Erscheinungen bei Gefangenen zu ihrer Kenntniss gelangen; dass Besprechungen von Mängeln an sachlichen Einrichtungen Anlass zu Verbesserungen geben u. s. w.

Dass mit den Tagebüchern auch Missbrauch getrieben werden könne, wie mit Allem, ist nicht zu läugnen. Zu

---

*) Hägele sagt diess in einer ihm übermittelten Anmerkung S. 139 mit dürren Worten. Dass ihm der Stoff zu jener Anmerkung von Füsslin mitgetheilt worden sei, hat Hägele zugestanden. Es ergibt sich dies aber auch daraus, dass die Anmerkung zu dem Texte in gar keiner Beziehung steht.

**) Unter diesem Titel erschien Hägele's Buch, welches im vorigen Frühjahr mit einer Vorrede von Röder versehen und so als zweite Auflage in die Welt geschickt wurde Dass auch in dieser Vorrede über das jetzige „Bruchsal“ hergefallen wurde, versteht sich von selbst. Hägele selbst ist diesem Treiben fremd.

Denunciationen und Verdächtigungen, deren Schmach auf den Urheber selbst zurückfallen würde, werden aber die Tagebücher nicht wohl benützt werden. Denunciationen würden aber auch ohne dieses Vehikel durch mündliche Mittheilungen den Weg zur Oberbehörde finden können.

Ein Vorsteher, der seiner Stelle gewachsen ist, und der seinem Dienst mit Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit nachgeht, kann gewiss ruhig schlafen, — seine Mitbeamten werden ihm mit „Tagebuchseinträgen“ die Ruhe nicht rauben. Wenn man freilich von der Ansicht ausgeht, dass der Vorsteher ein Engel, dessen Mitbeamten dagegen wahre Teufel seien, denen man alle Schlechtigkeiten zutrauen dürfe, und die nur darauf ausgehen, sich gegen den „Magen“ der Anstalt zu empören, dann ist das Urtheil über die Tagebücher ein begründetes.

Mit blossen Verdächtigungen eines Instituts wird man demselben nicht wohl den Todesstoss versetzen. Und dass die Anfeindung der Tagebücher bloss auf einer von schwarzen Bildern umgaukelten Einbildung beruht, mag Röder selbst ermessen, wenn er sich die Mühe nehmen will, diese Tagebücher eines Durchblicks zu würdigen. Auch Füsslin wird nicht läugnen, dass er mit seinen ehemals als Hausarzt geführten Tagebüchern viel Gutes erreichte. Was aber ihm seiner Zeit als Hausarzt sehr wichtig däuchte, kann durch den Umstand Nichts an Bedeutung verloren haben, dass er später an die Spitze der Geschäfte berufen wurde. Unlautere Zwecke oder ehrgeizige Pläne haben wir, das dürfen wir fest behaupten, niemals zum Ausgangspunkt unserer Tagebücher gemacht.

Ebensowenig haben wir je die Gesetze des Anstandes aus dem Auge verloren und uns durch Anklagen oder Insinuationen gegen unsere Mitbeamten, selbst wenn hiezu aller Grund vorhanden war, vor unserer vorgesetzten Dienstbehörde erniedrigt. Wozu also der Lärm?

Ist die Besprechung derartiger Dinge für den eingeweihten und von redlichem Bestreben durchdrungenen Beamten schon höchst unerquicklich, so muss es mit wahrem Widerwillen erfüllen, wenn man sieht, wie der Wahrheit auch in andern Dingen ganz ohne Scheu in's Gesicht geschlagen wird!

Röder zaubert in seinem „Geiste“ S. 120 u. folg. das schon von Suringar vorgeführte Gespenst der gemeinschaftlichen Arbeitssäle wieder hervor, indem er sagt:

„Schon bisher hat das blose Dasein solcher Säle zu manchem Missbrauch Anlass gegeben, und binnen Kurzem werden diese Missbräuche unvermeidlich noch zahlreicher und ärger werden, um so mehr, je mehr die Sucht, Fabrikarbeit einzuführen, überhand nehmen wird. Diess ist aber leider der Fall zum schweren Verdruss des Directors Füsslin und aller Anhänger der Sonderhaft u. s. w.“

Statt aller Widerlegung dieses oft gehörten Märchens lade ich Röder ein, die 3 „Fabrikarbeiter,“ welche gegenwärtig die Bevölkerung des gemeinschaftlichen Arbeitssaales bilden, etwas näher anzusehen. Lieb wäre es mir, wenn er einen Fabrikanten zur Abschätzung dieser Arbeitskräfte mitbringen wollte, bei denen das „Strohzöpfeflechten“ als Glanzpunkt ihrer Gewerbsthätigkeit bezeichnet werden kann.

Dass Füsslin die gemeinschaftlichen Arbeitssäle bei jedem Gefängnisse noch im April 1857 für ein nothwendiges Erforderniss erklärte, während er in einem Briefe an Surigar vom September 1858 dieselben für eine verfehlte Einrichtung hinstellt, habe ich schon in meinem Buche *) hervorgehoben. Jetzt erklärt Röder (S. 120), „dass Füsslin nicht zwei, sondern nur einen Saal beantragt hätte und zwar im Grunde nur für äusserste Nothfälle verschiedener Art zu ganz vorübergehender Benützung.“

Wird Röder auf dieser Behauptung stehen bleiben, wenn ich ihm das Gegentheil sowohl aus den Personalakten der in den Saal verbrachten Gefangenen, als aus einem an das Justizministerium von Füsslin am 2. März 1857 Nr. 1413 erstatteten Berichte nachweise, worin er sagt: „Dem bisher bestehenden gemeinschaftlichen Arbeitssaale gegenüber im ersten Flügel kann nun ein zweiter Arbeitssaal mit derselben zweckmässigen Lage hergerichtet werden; wir tragen desshalb unter Vorlage des Kostenüberschlags auf Genehmigung der Herstellung eines zweiten gemeinschaftlichen Ar-

*) Der Gewerbsbetrieb S. 168.

beitssaals im Souterrain des ersten Flügels gehorsamst an.“

Hält man damit den auf S. 123 von Röder abgedruckten Brief Füsslin's vom 10. Oktober 1862 zusammen, worin dieser erklärt, dass von den 85 seit Eröffnung des Saales (auf seinen Antrag und mit seiner Zustimmung) dorthin versetzten Gefangenen eigentlich nur 16 dahin gehört hätten, so wird man mit Füsslin über dieses Resultat, noch mehr aber darüber staunen müssen, „wie sehr man in einer unverständig besetzten Anstalt am Ende durch die tägliche Gewohnheit selbst das Urtheil über das in normalen Verhältnissen Nothwendige verliert.“

Zum Schlusse habe ich noch auf einen Vorwurf einzutreten, der mich persönlich angeht. Röder sagt in seinem „Geiste“ S. 349, es sei Jahre hindurch in Wort und Schrift Alles geschehen, um der Zellenhaft selbst alle die Rückfälle zur Last zu legen, die doch augenscheinlich „nur“ auf Rechnung der zahlreichen noch immer bestehenden Störungen der guten Wirksamkeit des Zellengefängnisses kommen. „Ja,“ fährt er fort, „man hat sich nicht gescheut, aus Nachrichten in Betreff Entlassener, die Füsslin eingezogen, aber als ganz unbrauchbar und ungenügend wieder bei Seite gelegt hatte, ohne sein Wissen Rückfallsberechnungen zu schmieden und halbamtlich in öffentlichen Blättern zu verbreiten, blos um die Einzelhaft in schlechtes Licht zu stellen und andere Staaten abzumahnen, dem guten Beispiel der badischen Regierung zu folgen. Ueber die trübe Quelle, aus der die Rückfallsberechnungen jenes Artikels stammen, gibt Bauer (der Gewerbsbetrieb S. 72) überraschendes Licht! —“

Ich habe bereits anderwärts bei mehrfachen Veranlassungen erklärt und wiederhole es hier, dass es ein Irrthum sei, den Werth eines Strafsystems auf dem Wege der Rückfallsberechnungen ausfindig zu machen. Es lässt sich zwar nicht verkennen, dass die während der Straferstehung angestrebte Besserung des Verbrechers wenigstens äusserlich einen Ausdruck darin finde, dass derselbe nicht zum zweiten Male in den Tabellen der Criminaljustiz figurire. Allein einen sicheren

Maasstab für die Beurtheilung des inneren sittlichen Zustandes eines Menschen geben diese Tabellen nicht an die Hand, da ein Entlassener oft unentdeckt sein verbrecherisches Leben fortsetzt, und der Eine erst beim zehnten, der Andere schon beim ersten neuen Fehltritte wieder überwiesen wird. Besprechungen mit Gefangenen bieten hierüber ganz interessante Aufschlüsse.

Abgesehen hievon sind die Verhältnisse der Strafanstalten so verschieden, dass sich aus den Rückfallsziffern durchaus kein Schluss auf die mehr oder weniger günstige Wirkung dieser oder jener Art des Strafvollzugs ziehen lässt.

Meine persönliche Ansicht, die ich aber durchaus Niemand aufdrängen will, ist die, dass die Einzelhaft bei einer gewissen Klasse von Verbrechern nicht viel mehr positiven Erfolg hat, als jede andere verständig durchgeführte Haftweise. Ich schöpfe diese Ansicht aus der Betrachtung einer Reihe von Rückfällen bei Leuten, die nicht etwa die Noth, sondern nur allein der tief eingewurzelte, verbrecherische Sinn wieder in unser Haus brachte. Ich stütze diese Ansicht ferner auf den Umstand, dass wir immer eine nicht geringe Anzahl von Gefangenen verwahren, welche ihr Verbrechen läugnen und dieses Läugnen während der ganzen Strafzeit*) hartnäckig durchführen, also fortwährend eine Maske vornehmen, welche uns den wahren inneren Menschen verbergen soll, wodurch die erste Grundlage der Besserung, die Reue, das Insichgehen, verkümmert wird.

Trotzdem und trotz verschiedener Schattenseiten des Systems der Einzelhaft, stehe ich dennoch fest zu demselben, einmal, weil ich in ihm die einzige Möglichkeit erkenne, den Verbrecher seiner Individualität gemäss zu behandeln, worauf dieser gewissermassen einen Anspruch hat, und dann aus der Ueberzeugung, dass der Boden, auf dem nur Unkraut gedeiht, in der Zelle eine räumliche Abgrenzung findet, wogegen das bessere Terrain, vor allen schädlichen Einflüssen geschützt, auf dem kleinen, aber sorgfältig gepflegten Raume die herrlichsten Blüthen treiben kann, die sich unter dem Sonnenlicht der Freiheit zu eben so herrlichen Früchten entwickeln mögen.

*) Wir haben mehrere solcher Sträflinge, welche schon 12 Jahre und länger in der Zelle sitzen und ihre klar erwiesene Schuld läugnen!

Ich fühle es, dass dieses Bekenntniss meiner Ansichten von den Wirkungen der Einzelhaft den Schwärmern für dieses System nicht genügt. In ihren Augen gibt es kein Unkraut, das in der Zelle nicht auszurotten wäre, und wenn es solches gibt — wozu es öffentlich sagen! Man versteckt das Unkraut und zeigt nur den herrlichen Blüthenbaum. Man darf keine ungünstigen „Rückfallsberechnungen schmieden," weil dadurch die Einzelhaft in schlechtes Licht gestellt werden könnte, weil solche bei andern Staaten einen schlechten Eindruck zu machen geeignet wären! Wer sich damit befasst, an der Hand der Erfahrung nüchterne Zahlen vorzuführen, ist ein Verräther an der guten Sache! Nur aus einer trüben Quelle können Nachrichten fliessen, zu denen Füsslin (nicht als Privatperson, sondern Namens der Verwaltung) die Materialien gesammelt hat, die aber dieser zurücklegte und bloss desshalb nicht veröffentlichte, weil sie das Gegentheil von dem bewiesen, was sie beweisen sollten! — Füsslin's Urlaub brachte die Materialien und die von ihm selbst gefertigte Zusammenstellung in meine Hände und ich „schmiedete" die Berechnung, die mich natürlich sehr interessirte, als interimistischer Vorsteher, folglich in durchaus amtlicher Eigenschaft.

Dass ich davon meiner vorgesetzten Behörde, und zwar, um Röder die volle Wahrheit wissen zu lassen, mittelst des verhassten Tagebuchs Kenntniss gab, wird man begreiflich finden. Ich hielt es für schicklich, nachdem auf die Vorarbeiten zu der Nachweisung so viele Zeit und Mühe verwendet worden war, dem Ministerium das Hauptergebniss nicht vorzuenthalten.

Es war übrigens mit der Veröffentlichung dieses Ergebnisses *) keineswegs beabsichtigt, den Gegnern der Einzelhaft damit eine Waffe in die Hände zu geben, indem Rückfälligkeitszahlen, wie oben bemerkt, nicht als Werthmesser für die Beurtheilung eines Strafsystems gebraucht werden können, sondern es sollte diese Veröffentlichung, wie mir scheint, nur vor allzu sanguinischen Erwartungen warnen, welche von dem Feuereifer der Apostel des Systems schon nach kurzem Bestehen der Anstalt, also jedenfalls verfrüht verbreitet wurden.

*) Allgemeine Zeitung 1857 Nr. 20.

Unter andern Ursachen, welche die bedeutende Zahl der Rückfälle verschuldet haben sollen, ist insbesondere auch die zu kurze Dauer der Strafen hervorgehoben worden. Füsslin berechnet*), dass von den 1780 bis 31. Dezember 1856 aus der Anstalt Entlassenen 696 unter und bis zu einem Jahre und 768 nur bis zu zwei Jahren, im Ganzen also 1464 Gefangene nicht über 2 Jahre Einzelhaft erstanden haben, der grössere Theil der Letzteren nur 16 Monate; über 2 Jahre aber nur 316 Gefangene.

Hieran knüpft sich die Frage: wie lange muss ein Gefangener der Einzelhaft unterworfen werden, um für gebessert gelten zu können?

Röder beantwortet diese Frage in seinem Sendschreiben an den Vorstand des niederländischen Vereins zur sittlichen Besserung der Gefangenen **) mit folgenden Worten (S. 124):

„Erfahrunggemäss ist eine zu kurze Dauer der Zellenhaft ungenügend, um eine gründliche, vollständige Besserung zu erwirken. In weniger als zwei Jahren wird eine solche nach den Erfahrungen in Bruchsal überhaupt nur selten erreicht; bei Dieben von Handwerk fast nie, binnen vier Jahren aber in der Regel, so dass man dann ziemlich sicher sein kann, das erreicht zu haben, was überhaupt zu erreichen ist — nicht aber früher, seltene Fälle ausgenommen.“

Wir Beamten des Bruchsaler Zellengefängnisses blicken mit Staunen auf die Kühnheit einer solchen rein aus der Luft gegriffenen Behauptung, die Röder für ein Ergebniss der hier gemachten Erfahrungen ausmünzt, womit fremde Regierungen jedenfalls viel leichter irre geführt werden können, als mit der oben bezeichneten Rückfallsberechnung.

Blicken wir in unsere Personalstandestabellen von 1864, so finden wir, dass

328 Zuchthaus- und
275 Arbeitshausgefangene

603 Köpfe die Bevölkerung der Anstalt bildeten. Von diesen

*) Verunglimpfungen der Einzelhaft S. 62.

**) Abgedruckt im „Geiste des Rechts“ S. 115 u. f.

hatten nur 93 also 15% eine Strafe von 4 Jahren und darüber zu erstehen. Von diesen 93 waren verurtheilt:

wegen Verbrechen gegen die Person 60 oder 10%
„ „ „ das Eigenthum 33 „ 5%.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum kommen:

auf Brandstiftung 24 oder 4%
„ Raub, Diebstahl, Münzfälschung 9 „ 1,5%.

Bekannt ist, dass Rückfälle bei den Verbrechen gegen die Person zu den Seltenheiten, bei den zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten fast zu den Unmöglichkeiten gehören. Eben so begegnen wir auch bei dem Verbrechen der Brandstiftung höchst selten einem Rückfälligen, wogegen Raub und Diebstahl, auch Münzfälschung diejenige Klasse von Verbrechen bilden, welche am meisten zum Rückfall hinneigen. Diese repräsentiren aber, wie wir oben gesehen haben, nur einen kleinen Bruchtheil der Insassen der Anstalt, welche in den Röder'schen Begriff der Normalperiode für die Besserung fallen. Unter den 9 zu einer Strafe von vier Jahren und länger verurtheilten derartigen Gefangenen befinden sich drei, welche bereits 4 Jahre in der Anstalt sind, an denen sich also der Röder'sche Satz erproben müsste. Der Eine davon Z. seit 12 Jahren hier, beträgt sich fortwährend so schlecht und schliesst sich gegen alle bessernde Einwirkung derart ab, dass wir jede Hoffnung auf Besserung aufgeben. Der Zweite, vor wenigen Wochen aus einer vierjährigen Haft entlassen, ist bereits wieder in Untersuchung. Der Dritte, Pf., wegen eines bedeutenden Gelddiebstahls von dem Militairgerichte verurtheilt, bietet alle Aussicht auf ein gutes Verhalten nach der Entlassung. Die Verurtheilung selbst, die Trennung von einer sehr zahlreichen, unversorgten Familie hat diesen Mann aber schon so gebeugt, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach auch schon im ersten Jahre seiner Haft, vielleicht sogar ganz ohne die Strafe von der verbrecherischen Laufbahn zurückgetreten wäre.

Röder möge hieraus und aus einer eingehenden Würdigung einer Reihe von Gefangenen, die schon 10 Jahre und länger in der Anstalt waren, die Ueberzeugung schöpfen, dass sich die Besserung eines Verbrechers nicht in eine bestimmte

Zeitgrenze bannen lässt, dass solche vielmehr hauptsächlich auf individuellen Voraussetzungen beruhe, die einer Entwickelung zum Bessern günstig sein müssen. Eben desshalb würde die an und für sich glücklicherweise ganz haltlose Besserungstheorie in ihrer Anwendung auf die kleineren Verbrecher eine furchtbare Grausamkeit in sich schliessen, während sie bei dem schweren Verbrecher meistens eine mit Nichts zu rechtfertigende Milde finden müsste.

Glaubt Röder wirklich der Bodenlosigkeit eines solchen Strafsystems zum Sieg verhelfen zu können, so mag er seine Bemühungen darum auf schriftstellerischem Wege fortsetzen. Fährt er aber auch damit fort, die Einrichtungen und Ergebnisse von Bruchsal und das Wirken der dort angestellten Beamten in den Kreis seiner Besprechung und Kritik zu ziehen, ohne sich vorher an Ort und Stelle zu instruiren; fährt er fort, seine Feder fremden Einflüsterungen zu leihen, ohne vorher deren Lauterkeit einer gründlichen Prüfung zu unterziehen; bekehrt er sich nicht zu dem in seiner Vorrede zur „Besserungsstrafe“ ausgesprochenen Grundsatze, „selbst auf Kosten der schriftstellerischen Eitelkeit der Wahrheit die Ehre zu geben und nur diese zum Ausgangspunkt von Lob und Tadel zu wählen“, — dann darf er sich nicht beschweren, wenn ich das harte Wort, das Füsslin einem seiner Gegner in's Gesicht schleuderte, *), zum Schlusse dieser Darlegung auch auf ihn anwende, indem ich sage:

„Wahrlich, es gehört doch eine gewaltige Stirn und ein weites Gewissen dazu, in einer so wichtigen Frage, nach solch' oberflächlichen theoretischen Studien, mit vollkommener Unkenntniss des factischen Sachverhalts und mit dem Mittel der Verdächtigung einer von vielen Regierungen als Muster benützten Strafanstalt die Welt belehren zu wollen.“

Bruchsal, am 12. Januar 1865.

Ad. Bauer.

*) Verunglimpfungen S. 29.

Normalstatistik.

A. Bemerkungen des Director Ekert in Bruchsal.

In der 2. Sitzung der Bruchsaler Versammlung von 1864 wurde beschlossen, dass für Erledigung des Antrags auf Einführung einer Normalstatistik eine eigene Commission niedergesetzt werden solle. Der engere Ausschuss konnte sich der vielen anderen Geschäfte wegen mit dieser Sache nicht eingehender befassen; es ist indess zur gedeihlichen Behandlung der Frage unbedingt nöthig, dass die Commission aus Strafanstaltsbeamten fast sämmtlicher deutschen Staaten bestehe. Desshalb hat der engere Ausschuss, wie in der Vorrede zu ersehen, den weiteren Ausschuss als Commission für die Normalstatistik niedergesetzt. Auf diese Art allein kann ein erspriessliches Resultat erwartet werden. Diese Commission wird nun erstmals bei der nächsten Vereinsversammlung zusammentreten. Ein früherer Zusammentritt würde schon der Kosten halber nicht ausführbar und eine anfängliche schriftliche Correspondenz ganz unpraktisch gewesen sein.

Zunächst erlaube ich mir nun, der Commission sowohl, als den andern Vereinsgliedern folgendes Material zu empfehlen:

Amtliche Mittheilungen über die preussischen Strafanstalten. Berlin, Hertz. 1861.

Mooser, die Ponitentiar-Anstalt St. Jakob. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer 1851.

Congrès international de bienfaisance 1857. Frankfurt, Bär 1858.

Die amtlichen Statistiken der einzelnen deutschen Staaten über die Strafrechtspflege.

Füesslin, die Einzelhaft, Heidelberg bei Mohr 1855.

Bauer, Gewerbsbetrieb in Strafanstalten, Karlsruhe bei Gutsch 1861.

Gutsch, Seelenstörungen in Einzelhaft, Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XIX. Heft I.

Behandlung der Gefangencnstatistik in Frankreich. v. Holtzendorff's Strafrechts-Zeitung II. Jahrgang 1862. S. 492 ff.

Fragen der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Genf an die Gefängnissdirectoren, abgedruckt ebenda III. Jahrgang 1863. S. 210 ff.

Wagner, die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlicheu Handlungen. Hamburg, Boyes und Geisler. 1864, bis jetzt 2 Bände.

Statistique des prisons de la Belgique a) Periode de 1851 à 1855. b) Periode de 1851 à 1860.

Geregtelijke statistiek van het Koningryk der Nederlanden 1861. 's Gravenhage. 1863.

(Officielle) Statistiek van het Gevangeniswezen (der Niederlande) over 1863. 's Gravenhage. 1865.

Twenty-third Report on prisons in Scottland.

Report of the commissioners relating to transportation and penal servitude. London printed by George E. Eyre and William Spotteswoode.

Sodann dürfen wir annehmen, dass wir die von Herrn Director v. Götzen in Köln bearbeitete vortreffliche Statistik bei der nächsten Versammlung zur Benützung haben werden. Nebst dieser Statistik dürfte die belgische vorzugsweise zu berücksichtigen, allzugrosses Detail dabei aber zu vermeiden sein.

Einen Beitrag soll ferner das II. Heft des Vereinsorgans bilden, und daran anknüpfend möchte ich hier Vorschläge, vorerst nur über die allgemeine Eintheilung und einzelne Theile der Normalstatistik machen. Die Behandlung des Ganzen dürfte für die erste Sitzung der Commission eine zu grosse Aufgabe sein.

Die allgemeine Statistik wird Folgendes enthalten müssen:

I. System der Strafanstalt. Kurze Beschreibung der Gebäulichkeit, Zahl der Schlaf- und Arbeitssäle und Zellen, Cubikinhalt der für Gefangene bestimmten Schlaf-, Wohn- und Arbeitsräume mit Angabe der höchsten Gefangenenzahl, auf welche der Belegraum berechnet ist. Grösse der benützbaren, umschlossenen Räume unter freiem Himmel. Bei neuen Gefängnissen: Zeit der Eröffnung, Baukosten.

Da wir ein einheitliches deutsches Maas noch nicht haben, eignet sich der Vergleichung wegen am besten das allbekannte französische Maass zur Grundlage der Angaben.

II. Zahl und Eigenschaft der Bediensteten, mit Trennung in höhere Beamte, Kanzleipersonal und niederes Aufsichtspersonal. Bei Letzterem ist insbesondere Gewerbskenntniss anzugeben.

III. Gefangenenzahl.

1) Ab- und Zugang (mit Strafende, durch Begnadigung, Versetzung in eine andere Strafanstalt, in eine Heilanstalt, etc., Beurlaubung, Tod.
2) Durchschnittlicher Personalstand nach II. Heft S. 22.
3) Nach der Zeit der Einlieferung.
   II. Heft S. 23.
4) Nach der Natur der Verbrechen.
   II. Heft S. 25.
   Die Commission wird hier, mit Berücksichtigung der einzelnen Landes-Criminalgesetzgebungen, eine gleichförmige Bezeichnung und Ordnung der Verbrechen zu vereinbaren haben.
5) Nach Dauer der verhängten Strafen.
   II. Heft S. 27.
   (Die Dauer der vollzogenen Strafe bei der Statistik der Entlassenen.)
6) Nach Lebensalter, Familienstand, Gewerbskenntnissen, Vermögen, Religion, Heimath, Unterscheidung zwischen Dieben u. andern Verbrechern.
   wie II. Heft S. 29.
7) Ebenso nach Bildungsgrad, ehelicher oder unehelicher Geburt.
   II. Heft S. 30. 31.
   Eine besondere Aufmerksamkeit wird aus bekannten Gründen im Speciellen der Statistik der wegen Diebstahls Verurtheilten zuzuwenden und dabei in Erwägung zu ziehen sein, ob gleichzeitig damit auch andere Verbrechen gegen das Eigenthum, insbesondere Fälschung, Betrug und Unterschlagung zu behandeln sind. Mein Jahresbericht II. Heft S. 38—40, gibt hiezu einige Details.

8) Es empfiehlt sich, die Gefangenenzahl nach den von den Gefangenen erlernten Gewerben zu specificiren. Hierüber hat die Commission wo möglich eine gleichmässige Bezeichnung zu vereinbaren. Die Mitglieder dürften zu diesem Behufe alphabetisch gefertigte Verzeichnisse mitbringen.

9) Sodann ist es zweckmässig, eine Uebersicht über die Gefangenenzahl mit Unterscheidung der ländlichen und der Stadt-Bevölkerung zu haben. Die Commission muss festsetzen, welche Städte als solche, etwa der Bevölkerungszahl nach, zu zählen sind. Vielleicht liesse sich auch eine Unterscheidung zwischen grösseren und kleineren Städten festsetzen.

In allen Rubriken der Statistik sollte wo möglich gleichzeitig das Lebensalter der Gefangenen angegeben sein.

Vgl. II. Heft S. 40.

Die Commission muss bestimmen, wo diess zu geschehen hat, und welche Zeitabschnitte des Lebensalters zu wählen sind.

IV. Wo Strafschärfungen bestehen, sind solche und das Maass der vollzogenen anzugeben.

V. Für Hausstrafen sind, wo immer thunlich, gleichheitliche Rubriken zu vereinbaren. Sind solche vereinbart und zur Kenntniss der Vereinsmitglieder gebracht, dürfte es ein Leichtes sein, sie nöthigenfalls zu vervollständigen, wenn diejenigen, die sie in der Praxis unvollständig finden, der Commission alsbald hievon Kenntniss geben. Indess dürfen sich nur alle Commissionsmitglieder die bei ihnen seit etwa 10—20 Jahren vorgekommenen Disciplinarvergehen resp. deren Bezeichnung notiren, dann wird daraus sich wohl ein ziemlich vollständiges Register ergeben.

Die Commission sollte hier meines Erachtens Hauptabtheilungen und bei Vergehen, wo es von Interesse ist, wieder möglichst specialisirte Unterabtheilungen machen.

Beispielsweise können unter die allgemeine Rubrik „Ungehorsam“ auch Arbeitsverweigerung u. A. geordnet werden. Indess dürfte es gerade hier von grossem Interesse sein, die Zahl der Fälle, in denen die Arbeit verweigert wurde, zu kennen und sie daher nicht unter der allgemeinen Rubrik Ungehorsam ungetrennt aufzuzählen.

Mein Jahresbericht II. Heft S. 34—36 ist hier in keiner Weise ein Vorbild der künftigen Normalstatistik.

Die Commission ist leicht im Stande, die zulässigen und in Uebung befindlichen Arten von Disciplinarstrafen und die zulässigen Cumulationen derselben zusammenzustellen.

VI. In allen Rubriken sollte wohl in der Regel bei jeder Columne die Procentzahl angegeben werden.

VII. Die Statistik muss nothwendig getrennt werden nach den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen, vorausgesetzt, dass der Unterschied ein wesentlicher ist. Wenn auch manche Strafanstalten Häftlinge mit ganz geringer Strafdauer, vielleicht sogar Untersuchungsgefangene zu verwahren haben, so dürfte für unsere Statistik nur auf Getangene zu reflectiren sein, die ein Minimum von etwa 3 oder 4 Monate Strafe zu erstehen haben.

Die Commission wird die in den einzelnen Ländern zulässigen Strafarten zusammentragen, die Art des Vollzugs constatiren und dann im Stande sein, daraus sich gleichstehende Arten in einzelne Hauptabtheilungen zusammenzufassen.

VIII. Bezüglich der Statistik der Entlassenen werde ich später mit Veröffentlichung der Statistik des Zellengefängnisses weitere Vorschläge machen, falls nicht der Ausschuss diesen Gegenstand von sich aus behandeln sollte.

IX. Ueber Statistik des Gewerbs- und Rechnungswesens, ferner der Beköstigung wird Herr Rechnungsrath Bauer dahier noch Vorschläge machen.

X. Ueber Statistik des Sanitätswesens folgt unten der bestimmt formulirte Antrag des Herrn Dr. Gutsch dahier. —

Soferne die oben bezeichneten Materialien nicht in den Händen der einzelnen Ausschussmitglieder sind, können dieselben von hier mitgetheilt werden.

Sämmtliche Vereinsglieder bitte ich etwaige weiter bekannte Materialien, Bemerkungen und Vorschläge zur Aufnahme in's Vereinsorgan baldigst hierher gelangen zu lassen.

Ekert.

B. Vorschlag des Dr. Gutsch in Bruchsal.

Nachdem in der ersten Versammlung unseres Vereins sowohl die Nothwendigkeit gemeinsamer Normen der Statistik als insbesondere auch die Grundzüge eine Erörterung gefunden haben, nach denen eine Gleichmässigkeit des ärztlichen Theiles derselben zu erreichen wäre, dürfte es angemessen sein, der auf der nächsten Versammlung zusammentretenden statistischen Commission nächst geeignetem Materiale auch bestimmt formulirte Anträge zur Begutachtung vorzulegen.

Indem ich als Mitglied des Ausschusses mit einem solchen aufzutreten mir erlaube, glaube ich vor Allem bemerken zu müssen, dass neben der Uebersichtlichkeit, Kürze und Leichtigkeit der Bearbeitung, sowie insbesondere Aufnahme nur des Wesentlichen und zur Vergleichung Geeigneten in die Statistik mir als die Haupterfordernisse derselben vorgeschwebt haben. Diesen Anforderungen dürfte, wie ich glaube, eine tabellarische Zusammenstellung entsprechen, wie ich sie auf Seite 100 des II. Heftes unseres Vereinsorgans über die Gesundheitsverhältnisse des Zellengefängnisses Bruchsal mitgetheilt habe, und die ich hiemit den Herrn Collegen zur Annahme oder Verbesserung in Vorschlag bringen möchte.

Wiewohl ich es als einen Vorzug dieser Tabelle hervorheben darf, dass deren Rubriken einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen, so möge zur Begründung meines Vorschlags doch Folgendes bemerkt werden:

Die Tabelle veranschaulicht in 7 Rubriken die Hauptergebnisse des Gesundheitszustandes und bietet jeder Vergleichung und Berechnungsart das erforderliche Material. Zu diesem Behufe namentlich erscheint die Mittheilung des Zugangs, der Gesammtzahl und der Durchschnittszahl der Bevölkerung, die in den Unterabtheilungen der ersten Rubrik enthalten ist, durchaus nothwendig.

Es ist allein richtig, wie wohl so häufig nicht beachtet, dass die Ergebnisse einer Reihe von Jahren in Prozenten auf die Zahl der in diesem Zeitraume Zugegangenen, und die eines einzelnen Jahres auf die Durchschnittszahl der Bevölkerung ausgedrückt werden, denn durch Addition der Ge-

sammtzahl oder der Durchschnittszahl der einzelnen Jahre ergibt sich stets eine weit höhere Bevölkerungszahl, als in Wirklichkeit dagewesen ist; und es sind viele als günstig angepriesene Resultate auf solch' falsche Berechnungsart zurückzuführen.

Mit der zweiten, die Zahl der Krankheitsfälle angebenden Rubrik mache ich den Anforderungen ein Zugeständniss, die bei der Discussion hierüber auf der letzten Versammlung sich geltend gemacht haben. Um jedoch einer solchen Aufzählung einigen Werth und überhaupt eine Bedeutung zur Veranschaulichung des Gesundheitszustandes zu geben, hielt ich es für nothwendig, zugleich eine Sonderung der leichteren unwesentlicheren Krankheitsfälle von den wichtigeren, schwereren vorzunehmen, und diese in besonderen Rubriken gleichsam einander gegenüberzustellen. Ohne die Mängel dieses Verfahrens zu verkennen, glaube ich doch, dass bei der Gemeinsamkeit der Gefangenschaftseinflüsse und der Gleichartigkeit des daraus entspringenden Krankheitstypus eine Uebereinstimmung in der Bestimmung der Schwere der Erkrankung dürfte zu erzielen sein, wenn als solche, die heftigeren, acuten Fälle ausgenommen, überall nur die chronischen, ausgebildet dyscrasischen und siechhaften Leiden aufgefasst werden. Die als leichtere zu bezeichnenden Krankheitsfälle habe ich wiederum in solche mit und ohne Arbeitsfähigkeit abgetheilt, was mit der anderwärts üblichen Bezeichnung von Lazareth- und Revierkranken, von in Krankenpflege genommenen und ambulanten Kranken übereinstimmt.

In Verbindung mit der vorigen geben die beiden folgenden Rubriken III. und IV. Krankenverpflegungstage und täglicher Durchschnittszustand der Kranken, der aus den ersteren durch Theilung mit 365 erhalten wird, über den Krankenstand jede nur wünschenswerthe Auskunft, und es dürfte auf diese Weise der Kopfzahl der Erkrankten sowohl, als zugleich auch der Art der Krankheitsfälle, soweit sich dieselbe in dem Rahmen von Rubriken wiedergeben lässt, Rechnung getragen sein. — Die Aufgabe von Specialberichten wird es sein, sich hierüber und über manche andere statistische Ergebnisse, die grosses Material und lange Erfahrung erfor-

dern, des Näheren zu verbreiten. Ueber die seit Jahren bei uns übliche und bewährte Form der ärztlichen Statistik bitte ich meinen im II. Hefte mitgetheilten Jahresbericht und die dort S. 96—99 mitgetheilten Tabellen zu vergleichen.

Die Rubrik V. fordert zur Aufzählung nicht allein die in der Anstalt selbst, sondern auch die nach der Entlassung erfolgten Todesfälle. Wie ich Heft II. S. 76 erläutert habe, soll sich diess nur auf solche Sträflinge erstrecken, die mit dem mehr oder weniger entwickelten Keime der tödtlichen Krankheit entlassen, in den ersten zwei Jahren nach der Entlassung gestorben sind. Nur durch diese vollständig begründete Mitberechnung kann ein richtiges Ergebniss der Sterblichkeitsverhältnisse erzielt, und die Gleichmässigkeit der Statistik denjenigen Strafanstalten gegenüber hergestellt werden, in denen das Beurlaubungs- und Begnadigungssystem Schwerkranker in ausgedehnter Weise geübt wird.

Rubrik VI. enthält die Anzahl der Selbstmorde,

VII. der Seelenstörungen, und dürfte bei letzteren als allgemein bindende Norm festzuhalten sein, dass alle zur Beobachtung kommenden Fälle, ohne Unterschied, ob sie bereits bei der Einlieferung des Gefangenen vorhanden, oder erst später zur Entwicklung gekommen, ob sie in leichterer, vorübergehender oder ausgeprägterer Form aufgetreten sind, mitgezählt werden. — Da die ausser der Gefangenschaft liegenden und am Verbrechen selbst klebenden Krankheitsursachen ja überall nahezu die gleichen sind, so wird wohl, abgesehen von der besonderen Erörterung, welche die ursächlichen Momente der Seelenstörungen bei Strafgefangenen bedürfen, aus der ausnahmslosen Aufzählung selbst schon ein gültiger Schluss auf die besondern Einflüsse der Gefangenschaft und des Strafsystems gezogen werden können.

Damit sind meines Erachtens alle thatsächlichen Nachweise über die Gesundheitsverhältnisse einer Strafanstalt geliefert, und, wenn überall in der gleichen Form und Genauigkeit gegeben, dürften sie uns vergleichbare Zusammenstellungen ermöglichen, mit deren Vollgültigkeit wir schwindelhaften Behauptungen am Besten die Spitze werden bieten können.

Ein Theil der medicinischen Statistik, nicht minder wichtig als die Erkrankungen selbst, die Nachweise nämlich über die Einflüsse von Alter, Verbrechen, Gefangenschaftsdauer, Beschäftigungsart auf die Erzeugung derselben bleibt uns freilich noch zu bearbeiten übrig; ich muss jedoch gestehen, dass ich ein die Grösse dieser Arbeit erleichterndes Schema bis jetzt nicht gefunden habe, und nichts in Vorschlag bringen möchte, vor dessen Ausführung die Meisten zurückschrecken würden. Wem Zeit und Material zu Gebote steht, wird etwas Dankenswertheres nicht unternehmen können.

Die vorgeschlagene Tabelle, einmal angelegt, nimmt kaum nennenswerthe Zeit und Mühe in Anspruch, und sollte, meine ich, an dieser gefährlichsten aller Klippen nicht scheitern!

Vorschlag des engeren Ausschusses
auf
Feststellung von Satzungen für den Verein.

Bei der grossen Ausdehnung des Vereins hat sich gelegentlich der Leitung der Geschäfte das Bedürfniss von Satzungen, nach welchen künftig zu verfahren ist, sehr fühlbar gemacht und wir haben desshalb solche, wie sie nachstehend folgen, entworfen. Die Geschäfte werden immer umfassender und desshalb scheint es insbesondere nöthig, die Redaction des Vereinsorgans nicht auch noch dem Ausschuss aufzubürden, sondern dafür eine eigene Commission aufzustellen. Die Redaction wird sodann die zu druckenden Verhandlungen von dem Ausschuss entgegennehmen und andere Materialien, wie selbstständige Aufsätze, Uebersicht der Strafanstalten, der Bücher von sich aus behandeln. So zweckmässig und nothwendig es ist, den Ausschuss und dessen Sitz von Zeit zu Zeit wechseln zu lassen, so wenig verträgt sich mit den Geschäften der Redaction ein öfterer Wechsel. Daher der Vorschlag, die Redaction auf unbestimmte Zeit zu bestellen: so

geschieht jenem Bedürfniss Genüge, ohne dass der Verein, der die Kosten des Organs bestreitet, sich der Leitung desselben begäbe.

Im Uebrigen sind die Satzungen den Statuten des Juristentags nachgebildet.

Was den Beitrag anbelangt, so war der Ausschuss anfänglich der Ansicht, solchen nicht alljährlich, sondern nur nach Bedürfniss zu erheben, und hat daher auch nur einen einmaligen Beitrag ausgeschrieben. Aus der Rechnungsablage wird man ersehen, welche Kosten erwachsen sind. Soll das Vereinsorgan fortbestehen, und sollen dem Ausschuss nicht allzugrosse Opfer zugemuthet werden, so ist es zweckmässig, die Mittel des Vereins zu vermehren, dann nach Gestalt der Sache dem Schriftführer eine Bauschsumme zur Bestreitung der Kanzleikosten zu verwilligen und, wenn möglich, den Ausschuss oder doch die eine oder andere bestellte Commission zu besondern Berathungen auf Kosten des Vereins zusammentreten zu lassen.

Doch hängt es ganz von dem Ermessen der Mitglieder ab, ob sie dieses grössere Opfer bringen wollen.

Unterstützungen von Seiten der betr. Staatsregierungen sind wohl nicht in dem Maasse zu erlangen, dass von Beiträgen der Mitglieder ganz Umgang genommen werden könnte, was freilich das Beste wäre.

Die hohen Regierungen können indess den Verein in finanzieller Beziehung dadurch unterstützen,

1) dass sie Exemplare des Vereinsorgans aus dem Buchhandel beziehen;
2) dass sie Strafanstaltsbeamten die Kosten der Reise zu Versammlungen bewilligen;
3) dass sie, gleich wie die gr. bad. Regierung die Druckkosten des II. Hefts bezahlt hat, die Druckkosten derartiger Berichte etc. aus ihrem Land übernehmen.

Ob bei jeder Versammlung von den Theilnehmern daran noch ein besonderer Beitrag zu erheben ist, wird nach dem jeweiligen Versammlungsort zu bemessen sein.

Die Zahl der Ausschussmitglieder ist so ziemlich der jetzigen Zahl angepasst. Die deutschen Staaten sollen darin

alle vertreten sein, mehrere kleinere zusammen durch ein Mitglied.

Was die Bildung von Abtheilungen anbelangt, so ist dieselbe schon auf der vorjährigen Bruchsaler Versammlung in Anregung gekommen.

Herr Cooperator Jäger, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Freiburg insbesondere hat unter der Hand darauf aufmerksam gemacht, dass es gewiss zweckmässig ist, wenn die Strafanstaltsbeamten nach ihrer verschiedenen Stellung ihre Erfahrungen austauschen, sofern dieselben nicht gerade ein allgemeines Interesse haben, aber dennoch für die einzelnen Categorien von Beamten von Bedeutung sind.

Inwiefern die Abtheilungen eine, die Stoffe für die Plenarversammlung vorbereitende Thätigkeit entwickeln werden, muss sich durch Erfahrung zeigen.

Bruchsal im Februar 1865.

Der Vereins-Ausschuss.

Entwurf von Satzungen

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den deutschen Strafanstaltsbeamten zu bilden und auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen.

§. 2.

Der Verein lässt auf seine Kosten ein eigenes, in zwanglosen Heften unter dem Titel „Blätter für Gefängnisskunde“ erscheinendes Vereinsorgan drucken.

§. 3.

Der Verein hält in der Regel jedes Jahr eine Versammlung; der Ausschuss kann indess ausnahmsweise auch die Versammlung erst im zweiten Jahre berufen.

§. 4.

Zur Mitgliedschaft am Vereine berechtigt sind die höhern Beamten der deutschen Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden. Unter höheren Beamten sind Directoren, Vorstände, Verwalter, rechtskundige Actuare, andere höhere Verwaltungsbeamten, Aerzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen.

§. 5.

Zu den Vereinsversammlungen können durch den Ausschuss auch Strafanstaltsbeamten anderer Länder eingeladen werden.

§. 6.

Die Vereinsversammlung allein ist befugt, solche Männer, die sich um den Verein oder das Gefängnisswesen verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufzunehmen.

§. 7.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von einem Thaler, welcher in den ersten 4 Wochen nach Beginn des Kalenderjahres zu entrichten ist, widrigenfalls derselbe dnrch Postvorschuss eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so gilt diess als Austrittserklärung.

§. 8.

Die Geschäfte des Vereins leitet ein Ausschuss von 18 Mitgliedern, welcher von der Versammlung für die Zeit von der einen bis zur andern Versammlung durch Acclamation gewählt wird.

§. 9.

Die Vereinsversammlung verhandelt in pleno und in Abtheilungen.

Es werden folgende 3 Abtheilungen gebildet:

1) Abtheilung für Verwaltungsbeamte,
2) „ „ Aerzte,
3) „ „ Geistliche und Lehrer.

Etwaige Beschlüsse und schriftliche Verhandlungen der Abtheilungen sind dem Vorsitzenden der Plenarversammlung mitzutheilen.

§. 10.

Jede Abtheilung wählt ihren Vorsitzenden; der Letztere bestimmt den Schriftführer.

§. 11.

Die Plenarverhandlungen leitet ein Vorsitzender, welcher von der Versammlung durch Acclamation gewählt wird. Er ernennt zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer. Er bestimmt die definitive Tagesordnung der Plenarversammlungen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§. 12.

Der Vorsitzende im Verein mit den bisherigen Ausschussmitgliedern und den 3 Abtheilungsvorständen schlagen der Versammlung die Mitglieder des Ausschusses vor.

§. 13.

Bei allen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§. 14.

Der Antrag auf Schluss der Debatte wird sofort zur Abstimmung gebracht.

§. 15.

Der Vereinsausschuss hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er bestellt die Redaction des Vereinsorgans auf unbestimmte Zeit;
2) er sorgt für die Ausführung der von der Versammlung gefassten Beschlüsse und den Druck der Verhandlungen im Vereinsorgan;
3) er bestimmt Zeit und Ort der nächsten Versammlung, trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen, vertheilt die eingekommenen Anträge zur Begutachtung, erlässt die Einladung, bestimmt die vorläufige Tagesordnung der Versammlung und stellt die Berichterstatter auf;
4) er nimmt die Beitrittserklärung neuer Mitglieder entgegen, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der Versammlung Rechnung ab;

5) er ergänzt die während seiner Amtsdauer abgegangenen Mitglieder selbst.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer.

§. 16.

Der Sitz des Ausschusses ist da, wo dessen Vorsitzender wohnt. Zur Giltigkeit eines Ausschussbeschlusses wird die Zustimmung von wenigstens 6 Mitgliedern erfordert. In wichtigeren Dingen, insbesondere bei Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Versammlung stimmen alle, in unbedeutenderen die dem Ausschusssitze zunächst wohnenden 6 Ausschussmitglieder.

Geschäftsleitende Verfügungen erlässt der Vorsitzende aus eigener Machtvollkommenheit.

Verschiedenes.

I.

Internationale Ausstellung

von Industriegegenständen, welche in Straf- und andern öffentlichen Anstalten gefertigt werden.

Nach einer Mittheilung der „Reformatory and Refuge Union“ in London wird im Monat Mai d. J. (der Tag wird noch näher bestimmt werden) eine Ausstellung von Industriegegenständen aus allen Welttheilen stattfinden, welche sich ausschliesslich nur auf Arbeiten erstreckt, die in Straf-, Wohlthätigkeits- und andern öffentlichen Anstalten gefertigt werden. Eine ähnliche Ausstellung ist bereits im Jahre 1856 abgehalten worden. Sie bezog sich aber damals nur auf die Leistungen der Anstalten des vereinigten Königreichs, von denen etwa 270 mit der oben bezeichneten Gesellschaft in Verbindung stehen. Der Erfolg jener Ausstellung ermunterte die Gesellschaft, sie auf die Anstalten aller Länder der Welt auszudehnen.

So neu der Gedanke ist, so interessant mag derselbe in seiner Ausführung werden, da wir nicht daran zweifeln, dass sich eine grosse Anzahl von Anstalten dabei betheiligen wird. Insbesondere wird die Industrie der Strafanstalten eine hervorragende Rolle bei der Ausstellung einnehmen, wesshalb wir auf dieselbe in diesen Blättern aufmerksam machen. Wenn auch die Engländer in Bezug auf Fabrikation uns Deutschen im Allgemeinen überlegen sind, so erstreckt sich nach unseren Wahrnehmungen diese Ueberlegenheit keineswegs auch auf die Industrie der Strafanstalten und es wird sich diese gegenüber den Leistungen des Auslandes ein ganz bescheidenes Plätzchen in der Ausstellung anweisen lassen müssen. Wir möchten desshalb wünschen, dass die deutschen Strafanstalten bei dieser Weltausstellung besonderer Art nicht zurückbleiben. Wir sehen es als eine patriotische Pflicht an, den Engländern zu zeigen, dass sie mit ihren vielen Grübeleien über das Gefängnisswesen, wovon die neuesten Untersuchungen ein sprechendes Zeugniss ablegen*), ganz übersehen, die erste Grundlage der Besserung und des Fortkommens der Verbrecher nicht in einer langweiligen, eintönigen, mitunter kindlichen Beschäftigung, sondern in anregenden, mit dem Gewerbsleben verwachsenen, den Bedürfnissen des verbrauchenden Publikums angemessenen Arbeiten gesucht werden müsse.

Da sich aus der Art und Weise der Beschäftigung ein ziemlich zutreffender Schluss auf die ganze Behandlung der Gefangenen und auf die Auffassung des Strafvollzugs ziehen lässt, so dürfen wir im Voraus überzeugt sein, dass Vergleichungen, welche der praktische und für das Bessere durchaus nicht unempfängliche Engländer, Vergleichungen, welche namentlich die aus Männern der höchsten Kreise Londons zusammengesetzte Gesellschaft der reformatory and refuge Union anstellen wird, nicht nur ein günstiges Licht über unsere Zustände verbreiten, sondern auch für England selbst anregend und belebend wirken werden.

Ausserdem aber ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Ausstellung auch kaufmännischen Zwecken dienen soll. Die-

*) Vgl. Report of the commissioners relating the transportation and penal servitude London 1864.

selbe gewährt eine vollständige Uebersicht über die „Heimath der billigen Arbeitskräfte“, über die Produktion von Artikeln, welche der speculative Engländer als Handelsartikel auszubeuten sucht und für welche er die erste Bezugsquelle kennen zu lernen wünscht. Dass sich an die Ausstellung bleibende materielle Vortheile für die Aussteller knüpfen können, liegt auf der Hand.

Für den Strafanstaltsbeamten ist es endlich von höchstem Interesse, die Gewerbethätigkeit der Anstalten der verschiedensten Länder kennen zu lernen und an solchen ein Muster zur Behandlung in der eigenen Anstalt zu nehmen. Manche Anstalten würden ihre gewerblichen Einrichtungen gerne verbessern, Arbeitszweige, welche nicht entsprechen, durch andere ersetzen. Es fehlt ihnen aber die Kenntniss der geeigneten Artikel oder sie schrecken vor den manchfachen Schwierigkeiten zurück, welche der neuen Einrichtung dieses oder jenes Gewerbszweigs anscheinend entgegenstehen. Auf dieser internationalen Ausstellung fallen gewiss derartige Artikel in die Augen und die Schwierigkeiten verlieren an Gewicht, wenn man sieht, dass solche auch anderwärts überwunden wurden und dass sie — einmal überwunden, in ganz anderem Lichte erscheinen. Aus dem Programm heben wir folgende Bestimmungen hervor:

1) Die Ausstellung hat hauptsächlich den Zweck, die gewöhnlichen Gewerbserzeugnisse der Anstalten kennen zu lernen. Je manchfaltiger diese Erzeugnisse sind, desto mehr entsprechen sie dem beabsichtigten Zwecke. Sachen von besonderer Kunstfertigkeit, die nur einmal angefertigt werden und nicht in grosser Zahl zu haben sind, bleiben ausgeschlossen.

2) Jedes Stück Arbeit soll vollständig nur von Gefangenen gefertigt sein. Befinden sich Theile daran, welche ausserhalb der Anstalt gearbeitet wurden, so ist eine besondere Beurkundung von dem Director oder einem andern Beamten darüber auszustellen, welche Theile durch die Gefangenen ausgeführt worden seien.

3) Alle Gegenstände sollen mit genauer Preisangabe versehen sein, da sie dem Verkaufe ausgesetzt werden können.

4) Die Anstalten können sich entweder durch Geschäftsfreunde oder Bekannte in London vertreten lassen, denen sie ihre Erzeugnisse anvertrauen, oder sich auch direct an das Comité wenden, welches zu jeder Auskunftsertheilung an die Besucher der Ausstellung und etwaige Abnehmer auf den Grund der die Ausstellungsgegenstände begleitenden Preislisten etc. bereit ist.

5) Es wird eine besondere Preismedaille für diese Ausstellung geschlagen, welche demjenigen Institut zuerkannt wird, dessen Gewerbethätigkeit Vorzügliches und Ausgezeichnetes leistet.

6) Alle Gegenstände sind frachtfrei zu liefern. Wenn es gewünscht wird, übernimmt das Comité die Kosten der Rücksendung der etwa nicht verkauften Artikel.

7) Bezüglich der Verzollung bietet das Programm keine genügende Sicherheit. Das Comité glaubt, dass die eingeführten Artikel keinem Zolle unterworfen werden. Wir werden uns darüber noch näher informiren.*)

8) Die Ausstellung wird in der Agricultural Hall, Islington, dem grössten Gebäude Londons für derartige Zwecke, in der zweiten Woche des Monats Mai stattfinden (der Tag wird noch näher bestimmt werden).

9) Ueber die Ausstellung wird ein Catalog angefertigt, in welchem nicht nur eine Beschreibung der ausgestellten Gegenstände des In- und Auslandes, sondern auch andere auf den Betrieb der Anstalten bezüglichen Notizen aufgenommen werden sollen, welche dem Comité mitzutheilen wären.

10) Diejenigen Anstalten, welche sich bei der Ausstellung betheiligen wollen, werden ersucht, sofort dem Secretär der

---

*) Der Secretär der Reformatory and Refuge Union, Herr Charles, erklärt in einem inzwischen eingelaufenen Schreiben vom 16. Februar, dass sich der Ausdruck „so far as is known" auf die Artikel beziehe, welche zur Ausstellung wahrscheinlich gebracht werden und dass alle die in unserer Preisliste enthaltenen Artikel (Weber-, Schneider-, Schuster-, Schreiner-, Küfer- u. dgl. Arbeiten) zollfrei (duty free) eingehen. Nur Speisen und Getränke, überhaupt Gegenstände, welche anderwärts Verbrauchssteuern zahlen, würden mit Abgaben belegt werden.

Gesellschaft Mr. A. O. Charles 26 Suffolk-Street, Pall Mall East in London Mittheilung darüber zu machen:

a) welche Artikel ausgestellt werden sollen.

b) den erforderlichen Längeraum (Tiefe ist auf 3 Fuss od. 1 Metre festgesetzt).

11) Auf 1. Mai müssen die Gegenstände der Ausstellung in London sein.

Wir wünschen, dass sich unsere Fachgenossen bei dem Unternehmen lebhaft betheiligen, und werden nicht ermangeln, seiner Zeit weitere uns zukommenden Mittheilungen in diesen Blättern zu veröffentlichen.

Ad. Bauer.

II.

Literatur für Gefängnissbeamte.

Du Système pénitentiaire agricole et professionel pour les prisonniers adultes avec Projet de 400 cellules par Vaucher-Crémieux, Architecte. Genf bei Pfeffer und Puky 1864.

Dieses mit grossem Luxus ausgestattete Werk bringt in fünf Tafeln die Pläne zur Erbauung eines gemeinschaftlichen Zellengefängnisses für die Cantone Genf, Neuenburg, Freiburg und Wallis. Der Verfasser, welcher die Zellengefängnisse in Turin, Genua und Alessandria erbaute, also jedenfalls genaue Kenntnisse von den baulichen Bedürfnissen eines Gefängnisses hat, glaubte seine „praktischen Erfahrungen in Betreff des Pönitentiarsystems“ zur Lösung der noch schwebenden Gefängnissfrage verwerthen zu müssen und hat sich desshalb in einem 27 Quartseiten umfassenden Texte nachzuweisen bemüht, dass nach dem jetzigen Stande der im Gefängnisswesen gemachten Erfahrungen das Auburn'sche System den Vorzug vor dem Pennsylvanischen reinen Zellensystem verdiene, welch' Letzteres er nur für politische und militairische Verbrecher, für solche, welche freiwillig sich der Zellenhaft unterwerfen und für die neu Eingelieferten, für diese auf höchstens vier Wochen, angewendet wissen möchte.

Die übrigen Gefangenen sollen nur bei Nacht von einander getrennt, bei Tag aber in den gemeinschaftlichen Arbeitssälen, zum Theil auch ausserhalb der Anstalt mit landwirthschaftlichen Arbeiten etc. gemeinschaftlich und mit Aufrechthaltung des Gebots des Stillschweigens beschäftigt werden!

Es ist schwer zu begreifen, wie der Verfasser von einem solchen Systeme die Regeneration des Verbrechers (S. 12) durch Umgestaltung seiner Ideen, Gefühle, Neigungen und Gewohnheiten erwarten mag, nachdem er auf S. 22 dem Zusammenleben der Gefangenen einen so nachtheiligen Einfluss zuschreibt, den er freilich mit dem Schweigsysteme zu beseitigen hofft.

Wir wollen uns übrigens mit dem Inhalte des Buches insoweit es von dem Strafsysteme handelt, nicht weiter befassen und nur constatiren, dass der Verfasser weder mit der neueren Gefängnisslitteratur vertraut zu sein scheint, noch auch Zellengefängnisse besucht habe, in welchen die reine Einzelhaft durchgeführt wird.

Das Gefängniss wird indess nach den vorliegenden, trefflich ausgearbeiteten Plänen so angelegt, dass man jeden Augenblick die strenge Einzelhaft durchzuführen vermag. Die drei Zellenflügel erhalten eine Länge von 60 Metres, eine Breite von 15 Metres. Die Zellen sind 4 Metres lang, 2 Metres breit und 3 Metres 40 Centm. hoch, können also nöthigenfalls auch zu Arbeitszellen benützt werden, vorausgesetzt, dass für Heizung und Ventilation Vorsorge getroffen wird. Ausserdem können auch die zwei für gemeinschaftliche Arbeitssäle eingerichtet werdenden Flügel leicht für Zellenhaft eingerichtet werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Absicht, das Gefängniss in weiter Entfernung von einer Stadt zu erbauen. Gerade in Bezug auf den Arbeitsbetrieb, dem der Verfasser fast nur zu viel Gewicht, wenigstens in Bezug auf die finanziellen Ergebnisse einräumt, ist die Nähe einer grossen gewerbreichen Stadt von grosser Bedeutung. Hoffen wir übrigens, dass das Kohlenbrennen, Torfstechen, Kalkbrenneu etc. nicht als Beschäftigung für die Gefangenen eingeführt wird, wie es in der Absicht zu liegen scheint.

Wenn wir dem Gefängnissplan, absehend von unserem Standpunkte als Anhänger der Einzelhaft unsere volle Anerkennung zollen, so müssen wir mit wahrem Staunen auf die Ziffern hinblicken, welche dazu bestimmt sind, den Plan zu verwirklichen.

Vaucher-Crémieux berechnet die Kosten für Erbauung dreier 3stöckigen Zellenflügel mit 350 Zellen und zweier Flügel mit Arbeitssälen einschliesslich doppelter Umfassungsmauer, Höfen, Spazierhöfen, Verwaltungslocalitäten, Heizungseinrichtung etc. im Ganzen auf 700,000 Franken oder 2000 Fcs. pr. Zelle. Das neueste Zellengefängniss in Genf, eröffnet am 1. September 1862 mit 325 Zellen und 96 Alcoven (ohne Gemeinschaftssäle) kostete 1,236,171 Fcs. oder 3803 Fcs. pr. Zelle. Es würde jetzt ohne Zweifel 4000 Fcs. pr. Zelle kosten. Und da der Geldwerth in der französischen Schweiz wohl niederer als in Belgien steht, so dürfen wir annehmen, dass der Voranschlag des Herrn Vaucher-Crémieux um 100% zu nieder gegriffen sei.

Für den Bau des hiesigen Zellengefängnisses (1840/48) wurde die Summe von 660,000 fl. aufgewendet. Heute würde dasselbe nahezu eine Million Gulden kosten. Auch diese Ziffer widerspricht dem vorliegenden Voranschlag.

Für Verwaltungskosten, Nahrung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung etc. berechnet der Verfasser (S. 49) einen täglichen Aufwand für jeden Gefangenen von 0,94 cent.
wogegen er den Werth des Arbeitsertrages zu 0,90 „
bevoranschlagt, so dass die Cantone noch einen
Zuschuss von täglich 0,04 cent.
oder jährlich 14 Fr. 60 cent. = 6 fl. 44 kr. pr. Kopf zu leisten hätten.

Bei uns in Bruchsal berechnete sich dieser Zuschuss im Jahre 1863 auf 105 fl.

Vaucher-Crémieux glaubt in allem Ernste mit dem bezeichneten Zuschusse auszureichen, ja er deutet sogar mit Hinweisung auf Sing-Sing, Dartmoor, Bern und St. Gallen an (S. 17), wie es möglich sei, dass die Zuschüsse ganz wegfallen.

Wir sind weit entfernt, diese Hoffnungen zu zerstören, doch glauben wir darauf hinweisen zu müssen, dass das Finanz-

Bureau in St. Gallen im Jahre 1863 36,000 Franken an die dortige Anstalt zugeschossen hat, obwohl der durchschnittliche Gefangenenstand nur 101 Köpfe betrug.

Auf den weiteren Inhalt des Buches einzugehen, gestattet der Raum dieser Blätter nicht.

Ad. Bauer.

Marcard, Dr., Sanitätsrath und Arzt am Zuchthause vor Celle. Aerztliche Mittheilungen aus den Hannover'schen Strafanstalten. Celle, Schultze'sche Buchhandlung 1864.

Das vorliegende, auch unter dem Titel „Beiträge zur Gefängnisskunde" erschienene Werkchen enthält zwei Aufsätze des Verfassers: 1) Die Ernährung der Sträflinge im Zuchthause vor Celle und 2) über den Einfluss der Gefangenschaft auf Gesundheit und Leben des Menschen. Diese interessante Schrift ist allen Gefängnissbeamten, nicht nur den ärztlichen, besonders zu empfehlen.

Das weibliche Leben im Gefängniss. Von einer Gefängnissaufseherin. Aus dem Englischen übersetzt von Karoline Marezoll. 2 Bändchen, Leipzig bei Wolfgang Gerhard 1864.

Sehr anziehende und aus dem Leben gegriffene Schilderungen von Charakteren weiblicher Gefangenen und von englischen Gefängnisszuständen überhaupt.

Krell, Alexander, Pädagogische Briefe für Aufsichtsbeamte an Strafanstalten. Zwickau 1863.

Ganz praktisch gehaltene, höchst beherzigenswerthe Winke für das Aufsichtspersonal.

Jeitter, E., Oberjustizassessor, Die königl. württembergische Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall. Erlangen bei Enke. 1863.

Vollständiges Bild der Gesammtzustände dieser interessanten Strafanstalt mit Ueberblick über die Verhältnisse seit ihrer Gründung im Jahre 1839.

III.

Lesebücher für Gefangene.

Lang, L. Hausbuch für christliche Unterhaltung. Bis jetzt 8 Bände. Augsburg bei Schmidt. Für katholische Gefangene. Sehr beliebt und zu empfehlen.

Meyer-Merian, Th. Dienen und Verdienen. Erzählung. Leipzig Weber. Für alle Confessionen.

Hoffmann, Franz. Viele Bändchen Erzählungen. Stuttgart bei Schmidt und Spring und Breslau bei Trewendt. Für alle Confessionen.

Herchenbach, Wilhelm. Viele Bändchen Erzählungen. Regensburg Manz. Für alle Confessionen.

Horn, O. W. Desgleichen. Wiesbaden Niedner.

Zeller, Dr. G. H. Monatsbilder der Naturreiche. 2 Bände. Stuttgart bei I. F. Steinkopf. Für alle Confessionen.

Wagner, H. Entdeckungsreisen in der Heimath. Leipzig bei Otto Spamer. Für alle Confessionen.

Wagner, H. Reisen und Entdeckungen in Westafrika. Leipzig bei Otto Spamer. Für alle Confessionen.

Etzel und Wagner. Reisen in den Steppen und Hochgebirgen Sibiriens. Leipzig bei Otto Spamer. Für alle Confessionen.

Conscience, H. Ausgewählte Schriften. Münster 1853. (Das „Wunderjahr“ und die „Abendstunden“ sind indess nicht geeignet.) Als ausgezeichnet für alle Confessionen zu empfehlen.

Uhle, Wunder der Sternenwelt Leipzig bei Otto Spamer. Für gebildetere Gefangene aller Confessionen sehr zu empfehlen.

Von den bekannten Erzählungen des Christoph Schmidt ist eine neue, sehr schöne und billige Ausgabe auf weissem Papier mit grossem scharfem Druck und mit Illustrationen erschienen. Regensburg bei Manz 1864.

IV.

Mit Bezug auf vorstehende Ankündigungen machen wir die Verlagshandlungen darauf aufmerksam, dass sie in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie dem Ausschuss Exemplare der bei ihnen erscheinenden Schriften über Gefängnisswesen und ebenso Bücher, die sich zur Lectüre für Gefangene eignen, zur Ankündigung und Besprechung zusenden.

V.

Diejenigen Mitglieder, welche den Beitrag zur Vereinskasse bereits bezahlt, das I. Heft des Vereinsorgans aber noch nicht erhalten haben, setzen wir in Kenntniss, dass der Vorrath an Exemplaren des I. Hefts erschöpft ist, dass indess die Zusendung noch erfolgen wird, wenn nach der Ostermesse aus dem Buchhandel eine entsprechende Anzahl Exemplare zurückkömmt. Bescheinigung über Zahlung des Beitrags wurde nur denjenigen zugesandt, welche diess ausdrücklich verlangten.

VI.

Diejenigen Mitglieder, welche den Beitrag noch nicht eingesandt, werden hiemit an dessen Entrichtung erinnert.

VII.

Man macht die Mitglieder darauf aufmerksam, dass Geld- oder andere Fahrpostsendungen von einem Vereinsstaat in den andern nicht portofrei befördert werden und desshalb, auch wenn sie als amtliche Sendungen bezeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, dennoch mit Porto belastet an ihren Bestimmungsort gelangen.

VIII.

(Berichtigung.) Im II. Heft Seite 19 Zeile 15 von oben soll es statt „23 Procent“, „19 Procent“ und statt „vierte“, „fünfte“ heissen.

Inhalt.

Seite

I. Theorie und Praxis

Zwei Nachträge zu dem Jahresberichte für das Zellengefängniss in Bruchsal vom Jahre 1863.

1) Von Director Ekert 1
2) Von Rechnungsrath Bauer 27

II. Normalstatistik.

1) Bemerkungen des Director Ekert . . . 52
2) Vorschlag des Dr. Gutsch 57

III. Vereins-Satzungen.

1) Vorschlag des engeren Ausschusses . . . 60
2) Entwurf derselben 62

IV. Verschiedenes.

1) Industrieausstellung in London 65
2) Literatur für Gefängnissbeamte . . . 69
3) Gefangenen-Lesebücher 73
4) Versendung des I. Hefts 74
5) Vereinsbeitrag 74
6) Fahrpostsendungen, amtliche 74
7) Berichtigung 74

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten,

herausgegeben von dessen Ausschuss.

Viertes Heft.

Heidelberg.
In Commission bei G. Weiss.
(A. Emmerling'sche Universitäts-Buchhandlung.)
1865.
Druck von L. Rodrian in Bruchsal.

Blätter

für

Gefängniss-Kunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Vierter Band.

Vorbericht

an die verehrl. Herrn Vereinsmitglieder.

Die Gründe, welche den engeren Ausschuss bestimmt haben, die beabsichtigte Versammlung in Dresden für dieses Jahr ausfallen zu lassen, sind in dem Schreiben an sämmtliche auswärtige Ausschussglieder vom 15. Mai d. J. niedergelegt; und es lautet dieses Schreiben wie folgt:

„Der engere Ausschuss hat sich genöthigt gesehen, die auf 8. und 9. Juni nach Dresden in Aussicht genommene Vereinsversammlung abzubestellen, und es haben ihn dazu folgende Gründe bestimmt:

Mit Ausnahme eines ganz kurz motivirten Antrags des Herrn Inspector Bracker in Plassenburg auf Errichtung von Aufseherbildungsanstalten kam von Auswärts nur ein Antrag des Hrn. Pfr. Ruswurm in Amberg ein, der aber wieder zurückgezogen wurde. So lag für die Versammlung ausser dem Bracker'schen Antrag kein Material vor als die untergeordnete Frage der Organisation und ein etwaiges Resultat der Ausschusssitzung in Betreff der Normalstatistik.

Letztere Angelegenheit konnte, nachdem der Ausschuss lange Zeit mit der Constituirung und Ausbreitung des Vereins genug zu thun hatte, nicht so genügend vorbereitet werden, dass sich ein bedeutenderes Resultat von der Dresdener Ausschusssitzung erwarten liess.

Der engere Ausschuss wollte indess noch erörtern, ob die Versammlung etwa von vielen Mitgliedern besucht würde. Nachdem man dieselbe bereits im Februar ausgeschrieben, liess sich erwarten, dass die Mitglieder, die Theil nehmen wollten, bis Mai ihre desfallsigen Schritte gethan hätten. Es meldeten sich indess bis 6. Mai nur 40 Mitglieder — eine

viel zu geringe Zahl gegen die der 1864er Bruchsaler Versammlung, die doch nur auf Süddeutschland sich beschränkte.

Mangel an Theilnahme der Vereinsmitglieder sowohl am Schaffen des Stoffes, als an der Versammlung ist daher der Grund des Aufgebens der Letzteren. Soll es künftig besser werden, so muss eine regere Theilnahme stattfinden, die Mitglieder dürfen sich nicht lediglich auf den Ausschuss verlassen.

Der Ausschuss selbst aber wird Fragen zur Begutachtung an einzelne Mitglieder versenden müssen, um so das für die Versammlung nöthige Material zu schaffen.

Ohne die genügende Vorbereitung des Letzteren wäre die Versammlung eine resultatlose gewesen. Die diesjährige Versammlung kann demnach nicht stattfinden, so sehr wir dies, zumal auch im Hinblick auf das überaus freundliche Entgegenkommen der Königlich Sächsischen Behörden und einzelner dazu berufener Personen in Dresden bedauern.

Wir schlagen daher vor, dass sich der Ausschuss etwa Mitte August in Bruchsal versammle, um über die Organisation und Normalstatistik in Berathung zu treten, und sehen Ihrer Aeusserung über die angeregten Punkte entgegen."

Die Antworten auf dieses Schreiben sind grösstentheils eingegangen und es ist wahrscheinlich, dass sich der weitere Ausschuss im Laufe des Jahres noch dahier versammeln wird. Seine Thätigkeit und Vorschläge gedenken wir in einem bald folgenden 5. Hefte zur Kenntniss der Vereinsmitglieder zu bringen.

Der Vereins-Ausschuss.

Verzeichniss

der

Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

1. Ehrenmitglieder:

Mittermaier, Dr., Geheimer Rath und Professor in Heidelberg.

Müller, Director der neuen Strafanstalt in Lenzburg, Cantons Aargau.

Salis, v., Director der Strafanstalt in Basel.

Wegmann, Director der Strafanstalt in Zürich.

2. Ordentliche Mitglieder:

(nach Ländern zusammengestellt.)

Herzogthum Anhalt.

Albert, v., herzogl. Geheimer Regierungsrath in Dessau.

Lagemann, herzogl. Oberstaatsanwalt daselbst. (2)

Grossherzogthum Baden.

Bauer, Verwalter des Zellengefängnisses Bruchsal.

Blenkner, Director des Kreisgefängnisses Mannheim.

Diez, Dr., Medicinalrath und Bezirksarzt in Bruchsal.

Ditz, früher kath. Hausgeistlicher des Zucht- und Arbeitshauses Kislau.

Eichrodt, Vorsteher des Zucht- und Arbeitshauses Freiburg.

Eisen, kath. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses Bruchsal.

Ekert, Director des Zellengefängnisses Bruchsal.

Flad, Garnisonsprediger, ev. Hausgeistlicher des Kreisgefängnisses Mannheim.

Freydorff, v., Justizministerialrath in Carlsruhe.

Friedberg, Bezirksrabbiner, israel. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses Bruchsal.

Füesslin, Medicinalrath, Bezirksarzt in Baden-Baden.

Gutsch, Dr., Amtsgerichtsarzt, Hausarzt des Zellenfängnisses Bruchsal.

Hermann, Oberlehrer, erster Hauslehrer des Zellengefängnisses Bruchsal.

Hofmann, kath. Hausgeistlicher des Kreisgefängnisses Mannheim.

Jäger, Cooperator, kath. Hausgeistlicher des Zucht und Arbeitshauses Freiburg.

Lugo, Kreis- und Hofgerrichtsrath, Inspector des Zucht- und Arbeitshauses Freiburg.

Mühlhäuser, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses Bruchsal.

Müller, früher erster Hauslehrer des Zellengefängnisses Bruchsal, jetzt Seminaroberlehrer in Meersburg.

Parisel, Justizministerial-Oberrevisor in Carlsruhe.

Reuther, Buchhalter der Hilfsstrafanstalt Bruchsal.

Roeck, Stadtvikar, ev. Hausgeistlicher des Zucht- und Arbeitshauses Freiburg.

Schmidt, Director der Hilfsstrafanstalt Bruchsal.

Staiger, Amtsrichter, Inspector d. Zellengefängnisses Bruchsal.

Stetter, Buchhalter des Zellengefängnisses Bruchsal.

Szuhany, früher Vorsteher der polizeil. Verwahrungsanstalt Bruchsal, jetzt in Carlsruhe.

Weber, zweiter Hauslehrer des Zellengefängnisses Bruchsal.

Weicht, Buchalter des Kreisgefängnisses Mannheim. (27)

Königreich Bayern.

Abel, Dr., Bezirksarzt zu Kulmbach, Hausarzt des Männerzuchthauses Plassenburg.

Alwens, Rechnungsführer des Zuchthauses Kaiserslautern.

Bauer, Dr., k. Gerichts- und Hausarzt des Zuchthauses Kaisheim.
Bogner, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt St. Georgen.
Bracker, Inspector, Vorstand des Zuchthauses Plassenburg.
Braun, Rechnungsführer der Gefangenanstalt Laufen.
Brunner, Hauslehrer der Gefangenanstalt Amberg.
Chaudon, Hausarzt des Zuchthauses Kaiserslautern.
Dahl, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaiserslautern.
Denkler, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt Lichtenau.
Dennerlein, Hauslehrer des Zuchthauses Plassenburg.
Dietrich, kath. Hausgeistlicher der Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher Speyer.
Doederlein, Dr., Hausarzt der Polizeianstalt Rebdorf.
Dorfner, Curat und Schulinspector, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Wasserburg.
Drechsel, Hauslehrer der Gefangenanstalt Frankenthal.
Dresch, Inspector, Vorstand der Gefangenanstalt Ebrach.
Ehrensberger, Inspector, Vorstand der Polizeianstalt Rebdorf.
Fleischmann, ev. Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaiserslautern.
Frey, Hauslehrer der Gefangenanstalt Lichtenau.
Fürst, Dr., Hausarzt des Zuchthauses München.
Gebhardt, Hauslehrer der Polizeianstalt Rebdorf.
Gigl, Baubeamter in Frankenthal.
Goetz, ev. Hausgeistlicher der Polizeianstalt Rebdorf.
Hagen, Rechnungsführer der Gefangenanstalt Amberg.
Herold, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt Zweibrüken.
Herzinger, Inspector, Vorstand der Gefangenanstalt St. Georgen.
Heunisch, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt St. Georgen.
Hiller, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Würzburg.
Hoelldorfer, Rechnungsführer des Zuchthauses Plassenburg.
Kaes, Inspector, Vorstand des Zuchthauses Würzburg.
Kanzler, ev. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Frankenthal.
Kissmann, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses München.
Klingler, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses Würzburg.
Kunst, Dr., prakt. Arzt, Hauswundarzt des Zuchthauses Plassenburg.

Leffler, Rechnungsführer der Gefangenanstalt St. Georgen.
Ludwig, Inspector, Vorstand der Gefangenanstalt Lichtenau.
Maillot de la Treille, Freiherr von, Regierungsrath in Speyer.
Mayer, rechtskundiger Actuar des Zuchthauses Kaiserslautern.
Meixner, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Plassenburg.
Mess, Dr., Inspector, Vorstand des Zuchthauses München.
Meuth, Inspector, Vorstand des Zuchthauses und der Polizeianstalt Kaiserslautern.
Moser, Regierungsrath in München.
Münch, ev. Hausgeistlicher des Zuchthauses Plassenburg.
Munk, Dr., Assistenzarzt des Zuchthauses Kaisheim.
Ney, ev. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Pracht, Hauslehrer der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Prückner, rechtskundiger Actuar des Zuchthauses Plassenburg.
Raab, Inspector, Vorstand der Gefangenanstalt Frankenthal.
Ranft, Rechnungsführer der Gefangenanstalt Ebrach.
Reddert, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Russwurm, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Amberg.
Saffer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Ebrach.
Sattler, rechtskundiger Actuar des Zuchthauses München.
Schicker, Inspector der Gefangenanstalt Laufen.
Schieneis, Inspector, Vorstand des Zuchthauses Kaisheim.
Schleiss-Loewenfeld, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt der Gefangenanstalt Amberg.
Schmitt, v., Generalstaats-Prokurator der Pfalz in Zweibrücken.
Schwender, Rechnungsführer der Polizeianstalt Rebdorf.
Sichart, Rechnungsführer des Zuchthauses München.
Sohn, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Frankenthal.
Sontheimer, Hauslehrer des Zuchthauses Kaisheim.
Spranger, Inspector, Vorstand der Gefangenanstalt Amberg.
Stengel, Frhr. v., Regierungsassessor, Würzburg.
Strauss, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaisheim.
Trapp, Rechnungsführer der Gefangenanstalt Sulzbach.
Treffer, kath. Hausgeistlicher der Polizeianstalt Rebdorf.

Voelkel, Rechnungsführer der Gefangenanstalt Lichtenau.
Wagner, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt St. Georgen.
Wirth, Inspector, Vorstand der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Wirth, ev. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Ebrach.
Wolfring, Regierungs Medicinal-Assessor, Hausarzt des Zuchthauses München.
Zapf, Hauslehrer der Gefangenanstalt St. Georgen.
Zieglauer, v., Inspector, Vorstand der Gefangenanstalt Wasserburg.
Zimmerer, Regierungsrath in Baireuth. (74)

Königreich Hannover.

Albrecht, Kronanwalt in Celle.
Bliedung, Inspector, Hausverwalter der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Ditzen, Kronanwalt in Nienburg.
Fienemann, Pastor, ev. Hausgeistlicher der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Gaertner, Hausverwalter der Strafanstalt Lingen.
Hagedorn, Dr., Medicinalrath, Hausarzt der Strafanstalt Stade.
Heine, Director der Strafanstalt Stade.
Henne, Inspector der Strafanstalt Stade.
Hoyns, Rittmeister, Director der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Hugo, Pastor, kathol. Hausgeistlicher der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Kolligs, Kronanwalt in Lüneburg.
Kraemer, kathol. Hausgeistlicher, der Strafanstalt Lingen.
Krumstroh, Pastor, ev. Hausgeistlicher der Strafanstalt Lingen.
Lindemann, Dr., Hausarzt der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Lüttgen, Straf-Anstalts-Director, Vertr. des Kronanwalts Celle.
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Hausarzt des Zuchthauses vor Celle.
Meyer, Major a. D., Director des Zuchthauses vor Celle.
Nolde, Director des Polizeiwerkhauses Moringen.
Rahn, Pastor an dem Strafarbeitshaus Hameln.
Roscher, Oberappellationsgerichts-Rath in Celle.
Sievers, Obergerichtsrath, Respicient für Strafanstalten im k. Justizministerium Hannover.

Stadtlaender, Hauslehrer der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Ullrichs, Major a. D., Director der Strafanstalt Lingen.
Vogelsang, Pastor, ev. Hausgeistlicher der Strafanstalt Stade. (24)

Freie Stadt Hamburg.

Böttger, erster Beamter des Zucht- und Spinnhauses Hamburg. (1)

Grossherzogthum Hessen.

Goering, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher der Gefängnisse in Mainz.
Kayser, Pfarrer in Niederweisel bei Butzbach, ev. Hausgeistlicher des Landeszuchthauses Marienschloss.
Künstler, Oberaufseher der Gefängnisse in Mainz.
Merz, Pfarrer. kath. Hausgeistlicher der Gefängnisse in Mainz.
Nillius, Oekonom und Arbeitsinspector der Civilgefängnisse in Mainz.
Simeons, Dr., Medicinalrath, Hausarzt der Civilgefängnisse in Mainz.
Trumpler, Oberst, Director des Landeszuchthauses Marienschloss. (7)

Churfürstenthum Hessen.

Brauns, Staatsprocurator, Director der Strafanstalt Marburg.
Fleischhut, Obergerichtsrath in Kassel.
Koch, Pfarrer, Zuchthausprediger in Kassel.
Wiederhold, Inspector des Stockhauses Marburg. (4)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Kroner, Inspector der Strafanstalt Dreibergen.
Nettelbladt, v., Hauptmann a. D., Inspector des Landesarbeitshauses Güstrow.
Reinoldt, Inspector der Strafanstalt Dreibergen.
Sprenitz, v., Oberinspector und Vorstand des Landesarbeitshauses Güstrow.
Witt, Oberinspector und Vorstand der Strafanstalt Dreibergen. (5)

Herzogthum Nassau.

Basting, Medicinalassistent, 2. Hausarzt des Correctionshauses Eberbach.
Graesser, Dr., Medicinalrath, 1. Hausarzt des Correctionshauses Eberbach.
Halder, Caplan, ev. Hausgeistlicher des Correctionshauses Eberbach.
Hein, Verwalter des Correctionshauses Eberbach.
Holbach, v., Director des Correctionshauses Eberbach.
Kloeckner, Verwalter des Zuchthauses Diez.
Laux, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher des Correctionshauses Eberbach.
Moritz, evang. Hausgeistlicher des Zuchthauses Diez.
Müller, Cassirer des Correctionshauses Eberbach.
Roos, Directions-Accessist des Correctionshauses Eberbach.
Santlus, Dr., Medicinalrath, Hausarzt des Zuchthauses Diez.
Victor, Justizrath, Director des Zuchthauses Diez.
Wagner, Cassier und Secretär des Zuchthauses Diez. (13)

Kaiserthum Oesterreich.

Ballisch, Verwalter des Strafhauses Gradisca.
Cornet, Dr., Bezirks- und Strafhausarzt Gradisca.
Kodermatz, Strafhaus-Seelsorger Gradisca.
Santner, Inspector der Strafanstalt Garsten.
Skodler, Verwalter des Zwangsarbeitshauses Laibach.
Thuma, Controlor des Strafhauses Gradisca.
Willitzer, Verwalter des Strafhauses Gratz. (7)

Grossherzogthum Oldenburg.

Alting, Haus- und Oekonomie-Inspector der Strafanstalt Vechta.
Geist, Oberkirchenrath und Hofprediger, Hausgeistlicher des Centralgefängnisses Oldenburg.
Hunte, Inspector des Centralgefängnisses Oldenburg.
Krohne, Pastor, ev. Hausgeistlicher der Strafanstalt Vechta.
Langreuter, Director der Strafanstalt Vechta.
Tobias, Fabrikinspector der Strafanstalt Vechta.

Toenniessen, Pastor, evang. Hausgeistlicher der Strafanstalt Vechta.

Wulf, Dr., kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Vechta.

(8)

Königreich Preussen.

Angenstein, Kreiswundarzt, Anstaltswundarzt der Strafanstalt Köln.

Anton, Polizei-Inspector der neuen Strafanstalt bei Berlin, (Moabit.)

Arndt, evang. Hausgeistlicher der Strafanstalt Insterburg.

Baeseler, Missionspfarrer in Delitzsch.

Bernay, Dr., Stadtphysikus, Hausarzt der Strafanstalt Köln.

Boehrig, Betriebs-Inspector der Strafanstalt Graudenz.

Bredikow, Inspector der neuen Strafanstalt bei Berlin (Moabit.)

Brunnemann, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Köln.

Delbrück, Dr., Sanitätsrath, Physicus und Hausarzt der Strafanstalt Halle.

Drygalsky, Director der Strafanstalt Insterburg.

Fanninger, Dr., Sanitätsrath, Hausarzt der Strafanstalt Naugard.

Fauler, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Habsthal (Sigmaringen).

Fikowsky, Arbeitsinspector der Strafanstalt Insterburg.

Gerhardt, Geheimer Oberregierungsrath im königl. preuss. Ministerium des Innern in Berlin.

Gerss, Strafanstaltsprediger in Wartenburg.

Goeldner, Pastor, evang. Hausgeistlicher der Strafanstalt Delitzsch.

Goetzen, v., Director der Strafanstalt Köln.

Grabi, Inspector der Strafanstalt Delitzsch.

Grumbkow, v., Hauptmann, Director der Strafanstalt Graudenz.

Grützmacher, Director der Strafanstalt Mewe.

Hedler, Oberinspector der Landarmen- und Correctionsanstalt Strausberg bei Berlin.

Henke, Inspector der neuen Strafanstalt bei Berlin (Moabit).

Hesse, Rendant der Strafanstalt Delitzsch.

Hieber, Hauslehrer der Straf- und Correctionsanstalt Hornstein, (Sigmaringen.)

Hilder, Director der Strafanstalt Sagan.
Illing, Regierungsrath in Düsseldorf.
Kanzler, Dr., Kreisphysikus, Hausarzt der Strafanstalt Delitzsch.
Kappes, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Arrest- und Correctionsanstalt Aachen.
Kerstein, Dr., Kreisphysikus, Sanitätsrath, Hausarzt der Strafanstalt Herford.
Kirchbach, v., Director der Strafanstalt Lukau.
Krzizanowsky, Polizeiinspector der Strafanstalt Graudenz.
Langer, Rendant der Strafanstalt Düsseldorf.
Lessnau, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Graudenz.
Märker, Inspector der Landarmen- und Correctionsanstalt Prenzlau.
Martini, Secretär der Straf- und Correctionsanstalt Köln.
Marx, Kaplan, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Hornstein, (Sigmaringen.)
Morret, Director der Strafanstalt Düsseldorf.
Noesgen, ev. Prediger der Strafanstalt Graudenz.
Oldenberg, ev. Prediger der neuen Strafanstalt bei Berlin.
Patzke, Polizeioberst, Director der Strafanstalt Rawicz.
Polmann, Director der Strafanstalt Münster.
Posseld, Rendant der Strafanstalt Graudenz.
Preuss, Director der Arrest- und Correctionsanstalt Aachen.
Rappold, Dr., Sanitätsrath, Hausarzt der Strafanstalt Hornstein, (Sigmaringen.)
Richelot, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Wartenburg.
Roemel, Pastor, ev. Hausgeistlicher der Strafanstalt Köln.
Scheffer, Pastor, ev. Gefängnissgeistlicher in Düsseldorf.
Schimoneck, Polizeiinspector der Strafanstalt Köln.
Schlabrendorff, v., Director des Correctionshauses Koblenz.
Schleinitz, v., Polizeiinspector der Strafanstalt Düsseldorf.
Schloemann, Rendant der Strafanstalt Köln.
Schmitz, Inspector der Strafanstalt Köln.
Schmitz, Oekonomie-Inspector der Strafanstalt Düsseldorf.
Schnakers, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Köln.
Schon, Verwalter der Straf- und Correctionsanstalt Hornstein, (Sigmaringen.)
Schreiner, Verwalter der Strafanstalt Habsthal, (Sigmaring.)

Schroeder, Oekonomie-Inspector der Strafanstalt Graudenz.
Schück, Director der neuen Gefangen- und Strafanstalt Breslau.
Schwarz, israel. Hausgeistlicher der Strafanstalt Köln.
Tewoss, Director der Strafanstalt Wartenburg.
Thiem, Rendant der Strafanstalt Mewe.
Valentini, v., Director der Strafanstalt Delitzsch.
Werner, Pastor, ev. Hausgeistlicher der Strafanstalt Rawicz.
Wilke, Director der neuen Strafanstalt Berlin (Moabit.)
(64)

Fürstenthum Reuss j. L.

Thamerus, Zollrath, Director des Landarbeitshauses Gera.
(1)

Königreich Sachsen.

d'Alinge, Regierungsrath, Vorstand der Landesstrafanstalt Zwickau.
Boehmel, Hausgeistlicher der Strafanstalt Waldheim.
Eisemann, Wirthschaftsinspector der Strafanstalt Waldheim.
Fischer, Inspector der Strafanstalt Zwickau.
Giesemann, Pastor, ev. Hausgeistlicher der Strafanstalt Zwickau.
Hammer, Rendant der Strafanstalt Waldheim.
Henrici, Hausgeistlicher der Strafanstalt Waldheim.
Hohlfeld, Catechet der Strafanstalt Zwickau.
Jäppelt, Regierungsrath im k. Ministerium des Innern Dresden.
Krell, Inspector der Strafanstalt Zwickau.
Kretschmer, P., kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Zwickau.
Kurze, Hausverwalter, Rendant der Strafanstalt Zwickau.
Lehmann, Inspector der Strafanstalt Waldheim.
Marold, Dr., 2. Hausarzt der Strafanstalt Waldheim.
Meinhold, Director der Correctionsanstalt Hohnstein.
Mühlhausen, Director der Strafanstalt Hoheneck.
Saxe, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Zwickau.
Schilling, Director der Landesstrafanstalt Waldheim.
Schwartze, Dr., Generalstaatsanwalt des Königreichs Sachsen, Dresden.
Schwenke, Catechet der Strafanstalt Waldheim.
Stille, ev. Hausgeistlicher der Strafanstalt Zwickau.

Thassler, Oberlieutenant, Wirthschaftsinspector der Strafanstalt Zwickau.

Zahn, v., k. Geh. Regierungsrath, Vorstand der Abtheilung für Straf- und Versorgungsanstalten im k. Ministerium des Innern, Dresden.

Zillich, Dr., 1. Hausarzt der Strafanstalt Waldheim. (24)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Elvers, Director der Straf- und Correctionsanstalt Leuchtenburg bei Kahla.

Leschke, Pastor der Strafanstalt Leuchtenburg. (2)

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Sterz, Hauptmann a. D., Director der Strafanstalten in Hassenberg bei Coburg.

Greiner, Dr., Hausarzt der Strafanstalten in Hassenberg bei Coburg.

Ortleb, Director des Zuchthauses Gräfentonna. (3)

Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Schulz, Ober-Regierungsrath und Director der Straf- und Besserungsanstalt in Meiningen. (1)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Gross, Frhr. v., gr. sächs. Oberstaatsanwalt Eisenach.

Hartleben, Premier-Lieutenant, Inspector der Strafanstalt Eisenach. (2)

Herzogthum Schleswig-Holstein.

Plambeck, Inspector der Strafanstalt Glückstadt. (1)

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Röhler, Hauptmann, Director der Straf- und Besserungsanstalten in Rudolstadt. (1)

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

(benützt die k. preuss. Strafanstalt in Zeitz.)

Königreich Württemberg.

Arnet, Dr., Hausarzt des Zuchthauses Stuttgart.

Bechstein, Oberjustizrath, Verwalter des Arbeitshauses Ludwigsburg.

Bertsch, Helfer, ev. Hausgeistlicher des Arbeitshauses Markgröningen.

Bezzenberger, v., Dr., k. Obertribunalrathspräsident und Vorstand des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.

Binder, v., Generalstaatsanwalt, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.

Bucher, Dr., Stadtpfarrer, kath. Hausgeistlicher des Zuchtpolizeihauses Heilbronn.

Büchler, v., Hofbaurath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.

Duvernoy, v., Staatsrath, Vorstand des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, Stuttgart.

Eichler, Hauslehrer des Weiberarbeitshauses Markgrönningen.

Fürer, Director, Mitglied des Strafanstaltencollegiums Stuttgart.

Grimm, Domcaplan, kathol. Hausgeistlicher des Kreisgefängnisses Rottenburg.

Grüneisen, v., Dr., Oberhofprediger, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.

Gussmann, Dr., Hausarzt des Arbeitshauses Markgröningen.

Jeitter, Oberjustizassessor, Verwalter des Zuchtpolizeihauses und der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher Schw. Hall.

Kapp, Hauslehrer des Kreisgefängnisses Rottenburg.

Kauffmann, Regierungsrath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.

Kern, Obertribunalrath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.

Klemm, Oberjustizassessor, Verwalter des Arbeitshauses Markgröningen.

Kless, Dr., Obermedicinalrath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.

Kolb, Oberjustizassessor, Verwalter des Kreisgefängnisses Rottenburg.

Koestlin, Justizassessor, Verwalter des Zuchtpolizeihauses Heilbronn.

Koestlin, Oberjustizrath, Canzlei-Director des k. Justizministeriums, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Koestlin, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Zuchthauses Stuttgart.
Nick, Gerichtsaktuar in Nürtingen, jeweiliger Stellvertreter der Strafanstalts-Vorstände.
Niethammer, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Zuchtpolizeihauses Heilbronn.
Romerio, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt des Zuchthauses Gotteszell.
Roesler, Stadtpfarrer, ev. Hausgeistlicher des Kreisgefängnisses Rottenburg.
Schickhardt, Oberconsistorialrath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Schlipf, Dr., Pfarrer, kath. Hausgeistlicher des Arbeitshauses Markgröningen.
Schlitz, Dr., Hausarzt des Zuchtpolizeihauses Heilbronn.
Vayhinger, Expeditor, Secretär des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Weber, Obertribunalrath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Weegmann, Regierungsassessor, Verwalter des Zuchthauses Stuttgart.
Wullen, Oberjustitzassessor, Verwalter des Zuchthauses Gotteszell.
Zoller, Regierungsrath, Mitglied des Straf-Anstalten-Collegiums Stuttgart.
Zucker, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Stuttgart.

(36)

Gesammtzahl 311.

Uebersicht
der
deutschen Strafanstalten.

Herzogthum Anhalt.

Zerbst:

Zuchthaus für Männer und Frauen nach Auburn'schem System.

Inspector: Zabeler, Hauptmann a. D.
Hausgeistlicher: Pastor Werner.
Anstaltsarzt: Hofrath Dr. Henning.
Oberaufseher und Bureaugehilfe: Hübener.
Hausvater: Bohne.
Fünf männliche Aufseher und eine weibliche Aufseherin.

Ausserdem

ein militärischer Hülfsaufseher und eine Militärwache.

Ploetzkau:

Straf- und Besserungsanstalt (Arbeitshaus für Personen beiderlei Geschlechts und Polizei-Strafgefängniss nach Auburn'schem System.)

Inspector: Hottelmann.
Prediger: Pfennigsdorf.
Rendant: Telle.
Oberaufseher: Laue.
Hausvater: Abel.
Fünf männliche Aufseher, eine weibliche Aufseherin.

Ausserdem eine Militärwache.

Die Gesundheitspflege steht unter Medicinalbeamten in Bernburg.

Die Oberbehörde für das Zuchthaus bildet die Herzogliche Direction desselben, welche ihren Sitz in Dessau hat.

Die Oberbehörde für die Straf- und Besserungsanstalt ist die Herzogliche Regierung Abtheilung für das Innere und die Polizei in Dessau.

Beide Strafanstalten stehen unter der Oberaufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums in Dessau und übt das Inspectionsrecht der jedesmalige Ober-Staatsanwalt aus.

Grossherzogthum Baden.

Bruchsal.

a. Zellengefängniss, Zucht- und Arbeitshaus für Männer.
408 Einzelzellen.

Vorsteher: G. Ekert, Director, seit 1859.
Verwalter: Ad. Bauer, Rechnungsrath, seit 1850.
Hausarzt: Dr. A. Gutsch, Amtsgerichtsarzt, seit 1850.
Kath. Hausgeistlicher: F. Eisen, seit 1861.
Evang. „ C. F. Mühlhäusser, s. 1859.
Oberlehrer: Th. Hermann, seit 1865.
2. Lehrer: C. F. Weber, seit 1865.
Buchhalter: F. Stetter, seit 1860.
3 Verwaltungsgehilfen.
2 Oberaufseher. 36 Aufseher.
Oberbehörde: Grossh. Justizministerium in Carlsruhe.

b. Hilfsstrafanstalt. Filial des vorigen.
70 Zellen und in Gemeinschaftssälen Raum für 200 Gefangene.

Vorsteher: B. Schmidt, Director, seit 1864, (vorher seit 1839 in Freiburg.)
Die übrigen Beamten die des Zellengefängnisses.
Buchhalter: F. Reuther, seit 1864.
1 Oberaufseher, 6 Aufseher.
Oberbehörde: Grossh. Justizministerium.

c. Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt für Männer.
Auburn'sches System mit 113 Schlafzellen und in Gemeinschaftssälen Raum für 250 Gefangene.

Beamte: die der Hilfsstrafanstalt.
1 Oberaufseher, 5 Aufseher.
Oberbehörde: Grossh. Verwaltungshof in Bruchsal und Grossh. Ministerium des Innern in Carlsruhe.

Freiburg.

a. Zucht- und Arbeitshaus für Weiber.
189 Schlafzellen und in Gemeinschaftssälen Raum für 150 Gefangene.

Vorsteher: J. Eichrodt, seit 1864 (vorher seit 1858 in Kislau.)

Hausarzt: L. v. Wänker, Dr., Medicinalrath und Bezirksarzt, seit 1864, vorher an der Männeranstalt seit 1847.

Kath. Hausgeistlicher: M. Jäger, Cooperator bei St. Martin, seit 1864, vorher seit 1862.

Evang. Hausgeistlicher: H. Roeck, Stadtvicar, seit 1864.

Buchhalter: C. Schlotterbeck, seit 1864, vorher seit 1850.

Lehrer: J. Stehle, seit 1864.

1 Verwaltungsgehilfe.

3 Aufseher, 1 Oberaufseherin, 7 Aufseherinnen.

Oberbehörde: Grossh. Justizministerium.

b. Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt für Weiber.

16 Zellen und in Gemeinschaftssälen Raum für 100 Gefangene.

Beamte: die des Zucht- und Arbeitshauses.

1 Oberaufseherin, 2 Aufseherinnen.

Oberbehörde: Grossh. Verwaltungshof in Bruchsal und Grossh. Ministerium des Innern.

Mannheim.

Kreisgefängniss für Männer und Weiber.

43 Zellen, 121 Schlafzellen und in Gemeinschaftssälen Raum für 220 Gefangene.

Vorsteher: Th. Blenkner. Director, seit 1852.

Hausarzt: Dr. C. Bensinger, Medicinalrath, s. 1851.

Kath. Hausgeistlicher: A. Hofmann, Kaplan, s. 1862.

Evang. „ R. Flad, Garnisonsprediger, seit 1862.

Buchhalter: L. Weicht, seit 1856.

Lehrer: F. Seelig, seit 1851.

3 Verwaltungsgehilfen.

1 Oberaufseher, 11 Aufseher, 1 Oberaufseherin, 3 Aufseherinnen.

Oberbehörde: Grossh. Justizministerium.

(Fortsetzung folgt.)

I. Mittheilungen über die Verwaltung der Strafanstalten im Königreich Hannover.

Von Director Lütgen.

Die obere Aufsicht über die Straf- und Sicherheits-Anstalten des Königreichs Hannover liegt unter Leitung des königlichen Justiz-Ministerii der Kron-Oberanwaltschaft ob. Derselben ist ein Strafanstalts-Director (als Vertreter des Kron-Oberanwalts) und ausserdem das Revisionspersonal behuf des Gefängnisswesens und der Strafanstalten beigeordnet.

Die Kronanwaltschaften der Obergerichte, soweit in deren Bezirken Anstalten sich befinden, sind mit der Beaufsichtigung derselben und zwar in nachstehender Weise beauftragt.

Der betreffende Kronanwalt hat die in seinem Bezirke befindliche Straf- und Sicherheits-Anstalt, sofern diese an dem Sitze des Obergerichts sich befindet, monatlich, andern Falls vierteljährlich, mindestens ein Mal zu besichtigen und dabei die vorschriftsmässige Behandlung der Gefangenen zu überwachen. Ebenso oft hat er den monatlich abzuhaltenden Conferenzen der oberen Strafanstalts-Angestellten zu präsidiren und in diesen alles Bemerkenswerthe, sowie die etwa wahrgenommenen Mängel zur Sprache zu bringen. Ausser den regelmässigen Besichtigungen ist von dem Kronanwalte alljährlich mindestens ein Mal eine völlig unerwartete Besichtigung vorzunehmen. Die Conferenz-Protocolle sind von der betreffenden Kronanwaltschaft nebst dem Berichte über die bei der Besichtigung der Anstalt gemachten Wahrnehmungen der Kron-Oberanwaltschaft allmonatlich einzureichen. Die Kronanwaltschaften haben ferner noch dafür Sorge zu tragen,

dass Beschwerden der Gefangenen über die Direction zu Protocoll genommen und der Kron-Oberanwaltschaft zur Entscheidung unterbreitet werden.

Auch die Amtsgerichte haben bei der örtlichen Leitung der Strafanstalten in so weit mitzuwirken, als sie die etwaigen Beschwerden der Gefangenen über die Directionen zu Protocoll zu nehmen und die Anstalts-Cassen zu revidiren haben.

I. Zahl und Bestimmung der einzelnen Anstalten, auch Bevölkerung derselben.

1. Zahl und Bestimmung der Anstalten.

a. Kettenstrafanstalt zu Lüneburg
für 170 Kettensträflinge 1. und 2. Grades sämmtlicher Confessionen.
(Strafzeit von 6 Jahren bis lebenslänglich.)

b. Strafansfalt zu Stade
für 220 männliche Zuchthausgefangene ersten Grades, lutherischer Confession.
(Strafzeit von 2 Jahren bis 8 Jahre, ausnahmsweise auch lebenslänglich.)

c. Zuchthaus vor Celle
für 470 männliche Zuchthausgefangene ersten und zweiten Grades sämmtlicher Confessionen.
(Strafzeit wie bei Stade.)

d. Strafarbeitshaus zu Osnabrück.
für 220 männliche (besonders auch jugendliche) Gefangene sämmtlicher Confessionen.
(Strafzeit von 3 Monaten bis 3 Jahre.)

e. Strafarbeitshaus zu Hameln
für 350 männliche Gefangene lutherischer Confession und jüdischer Religion.
(Strafzeit wie bei Osnabrück.)

f. Polizeiliches Werkhaus zu Moringen
für 200 männliche Gefangene sämmtlicher Confessionen.
(Strafzeit von 2 Monaten bis 2 Jahre.)

g. Strafanstalt zu Lingen
für 460 weibliche Gefangene sämmtlicher Confessionen
und zwar:

Zuchthausgefangene	210
Strafarbeitshausgefangene	190
Werkhausgefangene	60

(Strafzeit wie bei vorstehenden betreffenden Anstalten.)

2. Die Bevölkerung der Anstalten
im Jahre 1864 geht aus den nachstehenden Uebersichten
näher hervor.

1. Art und Grad der Strafe, auch Geschlecht der Gefangenen.	2. Am Schlusse des Jahrs 1863 war der Bestand:	3. Zugang im Jahr 1864.			4. Abgang im Jahre 1864 durch								
		a. neu eingeliefert	b. zurückgeliefert	c. in Folge von Versetzung	a. Tod.	b. Ablauf der Strafzeit.	c. Aufhebung oder Abänderung des Strafurtheils.	d. Begnadigung.	e. Versetzung in eine andere Strafanstalt.	f. Abführung in die Untersuchungsgefängnisse.	g. Aufnahme in eine Heil-Anstalt.	h. Beurlaubung.	i. Entweichung.
I. Männer.													
1. Kettensträflinge Lüneburg	169	14	1	—	1	5	—	6	—	1	1	—	2
2. Zuchthausgefang.													
a. Stade	125	36	1	—	1	29	—	8	—	—	—	—	—
b. Celle	311	70	1	1	7	59	1	28	—	3	—	—	—
3. Strafarbeitshausgef.													
a. Osnabrück	168	220	5	1	2	216	—	7	—	4	—	—	—
b. Hameln	313	354	13	—	3	352	1	25	1	12	—	1	—
4. Werkhausgefang.													
Moringen	230	321	7		6	314	—	16	—	6	—	—	—
	1316	1015	28	2	20	975	2	90	1	26	1	1	2
II. Weiber.													
Lingen													
1. Zuchthausgefang.	137	33	1	1	4	17	—	4	—	—	—	1	—
2. Strafarbeitshausgef.	140	168	5	—	1	183	1	10	—	4	—	1	—
3. Werkhausgefang.	58	72	3	—	2	85	--	—	—	2	--	—	—
	335	273	9	1	7	285	1	14	—	6	—	2	—
Dazu	1316	1015	28	2	20	975	2	90	1	26	1	1	2
Total	1651	1288	37	3	27	1260	3	104	1	32	1	3	2
		1328				1433							
		*) 2979				*) 2979							

*) Nach Abzug der aus einer Anstalt in die andere versetzten, ferner der beurlaubten etc. Gefangenen beträgt die Gesammtzahl der 1864 in allen Anstalten überhaupt Detinirten 2944.

5. Mithin bleibt am Schlusse des Jahrs 1864 Bestand:	6. Die Normalzahl der Gefangenen ist gestellt auf:	7. Mithin bleibt noch Raum für:	8. Der höchste Bestand im Laufe des Jahrs 1864 betrug:	9. Gesammtzahl der Detentionstage im Jahre 1864:	10. Durchschnittsbestand im Jahre 1864 Mann.	11. Es betrug im Jahre 1864 die mittlere Detentionszeit der auf Jahre verurtheilten Gefangenen.	11. Es betrug im Jahre 1864 die mittlere Lebensalter sämmtlicher Gefangenen. Jahre.	12. Bemerkungen.
168	170	2	173	61607	168 3	13,6	41,6	
124	220	96	133	46241	126,3	4,0	34,6	
285	470	185	316	107897	294,8	5,1	39,3	
165	220	55	182	60487	165,3	1,0	29,3	
283	350	65	328	105503	288,3	1,1	34,9	
216	200	-16	236	75834	207,2	0,8	42,1	
1243	1630	403 -16 387	1368 *)	457569	1250,2	2,7	36,0	
146	210	64	148	51622	141,0	7,9	38	
113	190	77	160	46519	127,1	1,0	33	
44	60	16	58	19056	52,1	0,8	35	
303	460	157	366*)	117197	320,2	2,7	35	
1243	1630	387	355) **) 1368	457569	1250,2	2,7	36	
1546	2090	544	1723 *)	574766	1570,4			

*) Die Summe der höchsten und niedrigsten Bestände der einzelnen Gefangenen ist nicht der wirkliche höchste und niedrigste Bestand aller gleichzeitig detinirten Gefangenen.

**) Wirklicher höchster bezw. niedrigster Bestand der gleichzeitig detinirten sämmtl. Gefangenen der St.-A. Lingen.

Summarische
über
persönlichen
der Ge-
in den sämmtlichen Straf-
vom Jahre

1. Zu- und Abgang der Gefangenen.	2. Anzahl.	3. Jetziges Lebensalter: a. bis voll 16 Jahre.	b. über 16 bis voll 20 Jahre.	c. über 20 bis voll 25 Jahre.	d. über 25 bis voll 35 Jahre.	e. über 35 bis voll 45 Jahre.	f. über 45 bis voll 60 Jahre.	g. über 60 Jahre.	4. Glaubensbekenntniss. a. Lutheraner.	b. Reformirte.	c. Katholiken	d. Juden.	e. Sonstige Secten.	5. Herkommen. a. ehelich geboren.	b. unehelich geboren.	c. ungewiss.
Bestand Anfang 1864																
Männer	1325	1	41	193	381	344	280	85	1071	79	162	13	—	1141	140	44
Weiber	337	2	16	47	113	89	54	16	278	23	36	—	—	248	70	19
Zugang im Jahre 1864																
Männer	1015	5	70	211	278	236	165	50	817	61	128	8	1	810	135	70
Weiber	273	1	17	55	110	52	32	6	212	32	28	1	—	224	41	8
	2950	9	144	506	882	721	531	157	2378	195	354	22	1	2423	386	141
Abgang im Jahre 1864																
Männer	1093	2	51	184	312	283	200	61	874	81	129	9	—	906	129	58
Weiber	307	1	17	57	108	72	42	10	248	29	30	—	—	227	70	10
	1400	3	68	241	420	355	242	71	1122	110	159	9	—	1133	199	68
Bleibt Ende 1864 Sollbestand																
Männer	1247	4	60	220	347	297	245	74	1014	59	161	12	1	1045	146	56
Weiber	303	2	16	45	115	69	44	12	242	26	34	1	—	245	41	17
Davon jedoch die aus den Straf- & Sicherheits-Anstalten entwichenen bezw. einstweilen entlassenen, Ende 1864 noch nicht zurückgelieferten Gefangenen:																
Männer	4	—	—	1	1	2	—	—	4	—	—	—	—	4	—	—
	4	—	—	1	1	2	—	—	4	—	—	—	—	4	—	—
Bleiben																
Männer	1243	4	60	219	346	295	245	74	1010	59	161	12	1	1041	146	56
Weiber	303	2	16	45	115	69	44	12	242	26	34	1	—	245	41	17
	1546	6	76	264	461	364	289	86	1252	85	195	13	1	1286	187	73
					1546						1546				1546	

Uebersicht
die
Verhältnisse
fangenen
und Sicherheits-Anstalten
1864.

6. Ehe:			7. Domicil:			8. Früher bestraft:					9. Dauer der verhängten Strafe.							10. Verurtheilt von			11.
a. verheirathet.	b. Wittwer oder Wittwen.	c. ledigen Standes.	a. Hannoveraner.	b. sonstige Deutsche.	c. aus fremden Ländern.	a. überall noch nicht.	b. nur mit Gefängniss und sonst gelinden Strafen.	c. mit härterer Freiheitsstrafe einmal.	d. desgl. zweimal.	e. desgl. drei-oder mehrmal.	a. weniger als 1 Jahr.	b. 1 bis voll 2 Jahr.	c. über 2 bis voll 5 Jahr.	d. über 5 bis voll 10 Jahr.	e. über 10 bis voll 20 Jahr.	f. über 20 Jahr zeitlich.	g. lebenslänglich.	a. Civilgerichten.	b. Militairgerichten.	c. Verwaltungsbehörden.	Bemerkungen
433	68	824	1211	112	2	336	357	215	131	286	298	347	376	160	97	14	33	1065	45	215	Ad 10 c.
73	27	237	312	25	—	130	64	39	30	74	85	102	60	37	35	—	18	278	—	59	
259	56	700	917	95	3	198	317	193	102	205	638	240	99	33	8	1	1	677	53	285	Die Verwaltungsbehörden können nur zu Werkhaushaft verurtheilen.
68	23	182	254	19	—	79	67	36	24	67	180	55	22	12	3	—	1	202	1	70	
833	174	1943	2694	251	5	743	805	483	287	632	1201	744	557	242	138	15	53	2222	99	629	
317	53	723	970	121	2	206	362	195	112	218	668	254	130	25	14	1	1	743	44	306	
77	19	211	282	25	—	82	70	52	31	72	193	82	23	5	3	—	1	221	—	86	
394	72	934	1252	146	2	288	432	247	143	290	861	336	153	30	17	1	2	964	44	392	
375	71	801	1158	86	3	328	312	213	121	273	268	333	345	168	86	14	33	999	54	194	
64	31	208	284	19	—	127	61	23	23	69	72	75	59	44	35	—	18	259	1	43	
1	—	3	2	2	—	—	1	3	—	—	—	—	1	1	—	2	—	4	—	—	
1	—	3	2	2	—	—	1	3	—	—	—	—	1	1	—	2	—	4	—	—	
374	71	798	1156	84	3	328	311	210	121	273	268	333	344	167	86	12	33	995	54	194	
64	31	208	284	19		127	61	23	23	69	72	75	59	44	35	—	18	259	1	43	
438	102	1006	1440	103	3	455	372	233	144	342	340	408	403	211	121	12	51	1254	55	237	
1546			1546			1546					1546							1546			

Von den im Laufe des Jahres 1864 neu eingelieferten Gefangenen (1015 Männer und 273 Weiber) waren:

	unter den Männern		unter den Weibern	
	Zahl	%	Zahl	%
1. im Alter bis voll 16 Jahre	5	0,5	1	0,4
über 16 bis voll 20 Jahre	70	6,9	17	6,2
„ 20 „ „ 25 „	211	20,8	55	20,1
„ 25 „ „ 35 „	278	27,4	110	40,3
„ 35 „ „ 45 „	236	23,2	52	19,1
„ 45 „ „ 60 „	165	16,2	32	11,7
„ 60 Jahre	50	5,0	6	2,2
2. Lutheraner	817	80,5	212	77,7
Reformirte	61	6,0	32	11,7
Katholiken	128	12,6	28	10,2
Juden	8	0,8	1	0,4
Sonstige Secten	1	0,1	—	—
3. ehelich geboren	810	79,8	224	82,1
unehelich	135	13,3	41	15,0
ungewissen Herkommens	70	6,9	8	2,9
4. verheirathet	259	25,5	68	24,9
Wittwer oder Wittwen	56	5,5	23	8,4
ledigen Standes	700	69,0	182	66,7
5. Hannoveraner	917	90,3	254	93,0
sonstige Deutsche	95	9,4	19	7,0
aus fremden Ländern	3	0,3	—	—
6. überall noch nicht bestraft	198	19,5	79	28,9
bestraft	817	80,5	194	71,1
und zwar von den letzteren:				
nur mit Gefängniss und sonst gelinden Strafen	317	38,8	67	34,5
mit härterer Freiheitsstrafe 1 mal	193	23,6	36	18,6
„ „ „ 2 „	102	12,5	24	12,4
„ „ „ 3 u. mehr	205	25,1	67	34,5
7. verurtheilt:				
zu weniger als 1 Jahr	638	62,9	180	65,9
„ 1 bis voll 2 „	240	23,6	55	20,1
über 2 „ „ 5 „	99	9,7	22	8,1
„ 5 „ „ 10 „	33	3,3	12	4,4
„ 10 „ „ 20 „	3	0,3	3	1,1
„ 20 Jahre, zeitlich	1	0,1	—	—
lebenslänglich	1	0,1	1	0,4
8. verurtheilt von den Civilgerichten	677	66,7	202	74,0
Militairgerichten	53	5,2	1	0,4
Verwaltungsbehörden	285	28,1	70	25,6

Früher bedingt begnadigte und rückfällige Gefangene wurden von Neuem aufgenommen in:

Celle	1	Person,
Hameln	2	„
Moringen	13	„
Lingen	1	„
	17	Personen = 1,3 Procent aller aufgen. Gefang.

	Im Ganzen waren detinirt:					Mithin 1864		Der		Bestand der gleichzeitig Detinirten betrug 1864.
	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	mehr als im Vorjahre	weniger als im Vorjahre	höchste	niedrigste	
I. Männer.										
Kettensträflinge (186⁰/₃ Lüneburg und Stade, 1864 Lüneburg)	222	216	211	203	183	—	20	173	166	
Zuchthausgefang. (Stade, Celle)	686	648	630	599	543	—	56	441	403	
Strafarbeitshausgefangene (Osnabrück und Hameln)	1102	1172	1199	1150	1057	—	93	498	403	
Werkhausgefang. (Moringen)	465	475	501	544	552	8	—	236	174	
Sa.	2475	2511	2541	2496	2335	8 —	169 161	1348*)	1146	
II. Weiber.										
Zuchthausgefang. (Lingen)	167	162	161	162	170	8	—	148	136	
Strafarbeitshausgefangene (Lingen)	309	334	358	324	308	—	16	160	101	
Werkhausgefang. (1860 Peine und Lingen 186¼ Lingen)	159	142	127	152	131	—	21	58	42	
Sa.	635	638	666	638	609	8 —	37 29	366 355†)	279 292†)	
Dazu	2475	2511	2541	2496	2335	—	161	1348	1146	
Total	3110	3149	3207	3134	2944	—	190	1714*)	1425	

*) Diese Summen der höchsten und niedrigsten Bestände der einzelnen Cathegorien der Gefangenen ist nicht der wirkliche höchste und niedrigste Bestand aller gleichzeitig detinirten Gefangenen.

†) Wirklicher höchster bezw niedrigster Bestand der gleichzeitig detinirten sämmtlichen Gefangenen der St.-A. Lingen.

Von der Gesammtzahl der Detentionstage der Gefangenen aller Anstalten kamen im Jahre

auf	1861.	1862.	1863.	1864.
	Procent.			
den Zugang	0,24.	0,2.	0,2.	0,2.
die Sonn- und Festtage . . .	16,32.	16,3.	16,5.	16,3.
„ Arresttage	0,61.	0,7,	0,7.	0,8.
„ Krankentage	4,14.	4,8	4,9.	4,2.
„ Arbeitstage	78,69.	78,0.	77,7.	78,5.

II. Die Angestellten und das sonstige Dienstpersonal.

Zur unmittelbaren Verwaltung jeder Strafanstalt ist ein Director bestellt, welcher die gesammte Geschäftsführung zu leiten bezw. zu beaufsichtigen hat. Derselbe ist zugleich Rechnungsführer. Dem Director sind regelmässig noch Prediger je nach der Confession der Gefangenen der betr. Anstalt nebst den erforderlichen Gehülfen derselben, als Küster und Lehrer, — sowie ein Arzt, bei einigen Anstalten auch noch ein Wundarzt beigegeben. Unter dem Director ist die Geschäftsführung der Angestellten wie folgt vertheilt:

ein Hausverwalter oder Inspector für die Beaufsichtigung der Oeconomie, zugleich Vertreter des Directors in Behinderungsfällen;

ein erster Oberaufseher für die Disciplinaraufsicht;

ein Werkmeister für den Arbeitsbetrieb, welchen letzteren beiden zur Hülfeleistung je nach der Grösse der Anstalt noch je ein 2. Oberaufseher und ein Werkmeistergehülfe beigeordnet sind;

ein Bureaugehülfe, jedoch nur bei den grösseren Anstalten;

ausserdem die erforderlichen Aufseher bezw. Aufseherinnen, und zur Bewachung der Anstalt eine entsprechende Anzahl Wächter.

Der Etat der Angestellten bezw. commissarisch beauftragten Personen und Lohnwächter (letztere nur zur äussern Bewachung) beträgt bei den einzelnen Anstalten

	Angestellte.				Geistliche.			Lehrer bezw. Küster und Organisten						
	Directoren.	Hausverwalter.	Unterbediente 1. Cl. (Werkmeister, Werkmstr.gehülfen, 1. und 2. Oberaufseher.)	Unterbediente 2. Classe (Aufseher und Aufseherinnen.)	lutherische.	reformirte.	katholische.	lutherische.	reformirte.	katholische.	jüdische.	Aerzte.	Wundärzte.	Lohnwächter.
Kettenstrafanstalt Lünebnrg.	1	1	2	16	1	1)	1	1	—	—	1	1	1	12
Strafanstalt Stade	1	1	2	14	1	—	—	1	—	—	—	1	1	6
Zuchthaus Celle.	1	1	5	27	1	1	1	1	1	1	1	1	1	11
Strafarbeitshaus Osnabrück.	1	1	3	13	1	1)	1	1	—	1	—	1	1	4
Strafarbeitshaus Hameln.	1	1	4	26	1	—	—	–	—	–	1	1	—	12
Strafanstalt Lingen.	1	1	4	4 Anfseher 17 Aufseherinnen.	1	1	1	1	1	2	—	1	—	4
Werkhaus Moringen.	1	1	2	14	1	1	1	—	—	—	–	1	1	4
Etat	7	7	22	114 bezw. 17	7	3	5	6	2	4	3	7	5	53
Ende 1864 im Ganzen Vacanzen	–	—	1	16 Anfseher 3 Anfseherinnen.	–	—	—	—	—	–	—	–	–	—

Anmerknng. Der Etat der Aufseher ist im vorigen Jahre erhöht, es haben jedoch noch nicht alle Vacanzen besetzt werden können.

Die männlichen Unterbedienten erster und zweiter Classe werden vorzugsweise aus vormaligen Militairs entnommen. Da indessen zu den Aufseherstellen nur selten Unterofficiere sich melden, so ist bei der Kettenstrafanstalt zu Lüneburg ein Aufseher-Aspiranten-Institut eingerichtet, wo auch andere Personen, welche sich dem Strafanstaltsdienste widmen wollen, unter Bewilligung einer jährlichen Vergütung von 150 Thlr. aufgenommen und practisch und theoretisch ausgebildet werden.

Ende 1864 waren in Lüneburg 10 Aufseher-Aspiranten vorhanden.

III. Baulichkeiten.

Die Baulichkeiten der sieben Strafanstalten sind sämmtlich für gemeinschaftliche Haft der Gefangenen berechnet. Augenblicklich sind überall nur 113 Einzelzellen und 359 Schlafzellen vorhanden; man ist jedoch bestrebt, die Zahl beider Arten von Zellen thunlichst zu vermehren. So wird unter anderen noch in diesem Jahre ein Zellenflügel mit 100 Zellen bei dem Strafarbeitshause zu Hameln vollendet werden, und ist ausserdem noch ein kleiner Flügel mit etwa 50 Zellen für die Strafanstalt zu Lingen projectirt.

Für die neuen Schlafzellen (eiserne) hat man das Belgische Muster angenommen, und haben die bereits hergestellten sich recht gut bewährt.

Aus nachstehender Zusammenstellung ist die Zahl der Detentionslocale und der Luftrauminhalt derselben (nach Hannovr. Muster) bei den einzelnen Anstalten zu ersehen.

Anstalt.	Normalzahl der Gefangenen (Gefangenplätze).	Für gesunde Gefangene:					
		Arbeits- und Schlaf-Lokale:			Grössere Einzelzellen		Total des Luftraum-Inhalts Cub.-Fuss.
		grössere Lokale.	Schlafzellen.	Luftraum-Inhalt Cub.-Fuss.	Zahl.	Luftraum-Inhalt Cub.-Fuss.	
Lüneburg	170	2	152	149119	8	9689	158808
Stade	220	20	42	146878	11	10774	157652
Celle	470	24	67	363103	54	94978	458081
Osnabrück	220	19	38	182374	12	15371	197745
Hameln	350	34	60	287365	21	29482	316847
Lingen	460	34	—	249593	—	—	249593
Moringen	200	21	—	136160	7	8616	144776
Ende 1864 Summa	2090	154	359	1514592	113	168910	1683502
Ende 1863 Summa	2090	154	405	1570606	91	109943	1680099
Mithin Ende 1864	—	—	46 minus*	56014 minus.	22	59417 plus.	3403 plus.

* Anmerkung. Sind durch Verbindung von je zweien in Einzelzellen umgewandelt.

Mithin kommen auf einen Gefangenen Cub.-Fuss.	Für kranke Gefangene:				Strafzellen:			Bemerkungen.
	Zahl derselben, 5% der Normalzahl.	Krankenzimmer						
		Zahl.	Luftraum-Inhalt Cub.-Fuss.	Mithin kommen auf einen Gefangenen Cub.-Fuss.	Zahl.	Luftraum-Inhalt Cub.-Fuss.	Mithin enthält eine Strafzelle durchschnittlich Cub.-Fuss.	
934	9	3	17936	1993	4	1200	300	
717	11	4	15291	1391	7	3312	473	
975	24	6	18388	766	6	10128	1688	
899	11	5	13292	1208	17	11211	659	
905	18	6	15429	857	3	1035	345	
543	23	5	14155	615	8	7640	955	
724	10	2	8664	866	6	3696	616	
806	105	31	103155	982	51	38222	749	
805	105	31	103155	982	50	36534	731	
—	—	—	—	—	1 plus.	1688	18	

IV. Arbeitsbetrieb.

1) Der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten hat in Folge der bestehenden Gewerbegesetzgebung mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche je nach der Belegenheit der Anstalt in der einen oder anderen Stadt grösser oder geringer sich herausstellen. In der Hauptsache sind die eigentlichen Handwerke von einem grösseren Betriebe ausgeschlossen und nur zu Gunsten öffentlicher Anstalten und desshalb in sehr mässigem Umfange zu betreiben. Ein anderes Hinderniss für die Einführung nutzbringender und zweckmässiger Arbeiten ist in den beschränkten Räumlichkeiten der Mehrzahl der Anstalten zu suchen, da erfahrungsmässig zu fast allen derartigen Beschäftigungen auch verhältnissmässig grössere Locale erforderlich sind.

Die Arbeiten der Gefangenen zerfallen in:

sog. Hausarbeiten (behuf der Küche, Reinigung, Heizung, Erleuchtung) für welche ein Geldwerth nicht zur Anrechnung kommt, (1864 an 366 Tagen) in allen 7 Anst. zusammen durchschnittl. täglich 156 Gef.

Arbeiten für Rechnung der Anstalt an 302 Arbeitstagen, durchschnittlich täglich 356 Gef.

Arbeiten für Rechnung Fremder an 302 Arbeitstagen durchschnittlich täglich 959 Gef.

Nachstehend (S. 18 und 19) eine Uebersicht der Arbeitstage bei den einzelnen Anstalten.

Hinsichtlich der Verrechnung des Reingewinnes aus dem Arbeitsbetriebe bestehen folgende Vorschriften:

Für die Aufwendungen, welche der Staat zu machen hat, damit die Gefangenen überhaupt arbeiten können, ist für jede Anstalt ein sog. eiserner Betriebsfond festgestellt, für welchen der Ueberschuss aus dem Betriebe berechnet wird. Der Ueberschuss kommt auf die eigentlichen Verwaltungskosten (Generalkosten) zur Anrechnung. Daneben wird den Gefangenen ein bestimmter nach der Art der einzelnen Arbeit variirender Arbeitsverdienst (als Ausgabe des Betriebes) berechnet, welcher auf die Unterhaltungskosten der Gefangenen (Specialkosten) angerechnet wird.

Der eiserne Betriebsfond ist zusammengesetzt:

a) aus dem Capitalwerthe der Jmmobilien und der technischen Aufsicht, insofern beide entbehrt werden könnten, wenn die Gefangenen nicht arbeiteten, für alle Anstalten zusammen im Rechnungsjahre de 1. Juli 1863/4 bezw. 79850 Thlr. 363075 Thlr.

b) aus dem Werthe der vorhandenen Fabrik- und Arbeitsgeräthe, sowie der vorhandenen Rohstoffe und Fabrikate . . . . . 1863/4 35018 „

c) aus den ausstehenden Forderungen 1863/4 196 „

d) aus einer Ergänzungssumme zur Abrundung und Ausgleichung . . . . 1863/4 9961 „

1863/4 Total des eisernen Betriebsfonds 488100 Thlr.

Der Ueberschuss aus dem Betriebe, insofern er auf den eisernen Betriebsfond angerechnet wird und der Arbeitsverdienst der Gefangenen ergab pro Kopf des gesammten täglichen Durchnittsbestandes aller Gefangenen (also einschliesslich der Hausarbeiten, für welche ein Geldwerth nicht zur Anrechnung kommt, sowie der Kranken etc. etc.)

	Ueberschuss. Thlr.	Arbeitsverdienst Thlr.	Total Thlr.
f. d. Rechnungsjahr de 1. Juli 1860/1	11,42.	18,9.	30,3.
„ „ „ „ „ 1861/2	14,5.	15,6.	30,1.
„ „ „ „ „ 1862/3	13,7.	16,4.	30,1.
„ „ „ „ „ 1863/4	15,2.	16,3.	31,5.

Berücksichtigt man dagegen bei Ermittelung des gesammten Reingewinnes pro Kopf nur diejenigen Arbeitstage, für welche ein Geldwerth zur Anrechnung kommt, (Arbeiten für Rechnung der Anstalt und für Rechnung Fremder) so ergeben sich im Rechnungsjahre 1863/4 für die Arbeiten pro Kopf

in der Kettenstrafanstalt Lüneburg . .	58,2 Thlr.
in der Strafanstalt zu Stade	36,2 „
im Zuchthause vor Celle	42,9 „
im Strafarbeitshause Osnabrück	30,6 „
„ „ Hameln	42,9 „
in der Strafanstalt zu Lingen	29,8 „
im Werkhause zu Moringen	29,5 „
und durchschnittlich pro Kopf	37,9 Thlr.

Anstalt.	Arbeitstage.	Von den Arbeitstagen kommen auf			Von den
		Hausarbeiten behuf der Küche, Reinigung, Heizung und Erleuchtung.	Arbeiten für Rechnung		zur Flachs- und Wollspinnerei, Weberei und Strickerei.
			des Hauses.	Fremder.	
Lüneburg : . .	47026	5521½	7422½	34082	89
Stade	37136	6005	10710	20421	4454
Celle	84194	13319	16114½	54760½	42864
Osnabrück . .	47977	5527	15396	27054	10609
Hameln . . .	84363½	10213½	30074½	44075½	31019½
Lingen . . .	94699½	8409½	9793¼	76496¾	28274¾
Moringen . . .	58725	8030½	17899	32795½	20370
Sa.	454121	57026	107409¾	289685¼	137680¼
	(451089½ u. 3031½, welche zugleich Arresttage etc. waren.)		397095		Es sind
		454121			455,9

für Rechnung des Hauses und für Rechnung Fremder berechneten Arbeitstagen wurden verwandt:

zum Kuhhaarspinnen u. Kuhhaarschlagen.	zur Tischlerei und Drechslerei.	zur Schneiderei.	zur Schusterei.	zur Cigarr.-fabrication unddazu gehörenden Arbeiten.	zur Schreiberei.	zu oeconomischen Arbeiten und Bauten.	zu Kalkbruchs-Arbeiten. (Aussen-Arbeiten.)	zu verschied. kleineren Arbeiten.
—	11036	1470½	244½	3636½	302½	4246	19486½	993
5506	7030	4547	1263	—	271	684	—	7376
17826½	2340½	1650	2994½	—	1069½	959	—	1171
17586	977	2676	744	3430	671	787	—	4970
13290½	565½	4443	377	15566½	798	7856	—	234
—	—	56533¾	—	—	67½	1137½	—	276½
16773	23	3609½	1108½	6927	147	1736½	—	—
70982	21972	74929¾	6731½	29560	3326½	17406	19486½	15020½
				397095				

also durchschnittlich täglich beschäftigt gewesen, Gefangene:

235,0	72,8	248,1	22,3	97,9	11,0	57,6	64,8	49,7

2) Ueberverdienst.

Ein jeder Gefangene, welcher überhaupt lohnende Arbeit liefert und zugleich fleissig und gut arbeitet, kann je nach der Qualität und Quantität der Arbeit täglich von 1 Pf. bis 8 Pf. Ueberverdienst erhalten. Die Hälfte des Ueberverdienstes kann der Gefangene schon während der Strafzeit verwenden und zwar zur Anschaffung nützlicher Bücher, Briefporto etc.,

zur Schadloshaltung der von ihm durch das begangene Verbrechen Verlezten,

zur Unterstützung seiner Angehörigen und zu sonstigen milden Zwecken,

zu leiblichen Genussmitteln — (als Brod, Butter, Käse, Obst, Halbbier, Caffee, Thee, Milch, Kau- und Schnupftaback) — monatlich jedoch höchstens für 5 Sgr.

Wegen schlechten Verhaltens kann zur Strafe im Disciplinarwege erkannt werden: Die Einziehung der Hälfte des bereits erworbenen Ueberverdienstes zum Besten des Hülfsfonds (siehe weiter unten) und zwar Seitens der Anstalts-Direction bis zu 3 Monaten und durch die Kron-Oberanwaltschaft bis zu 6 Monaten; Entziehung oder Beschränkung der Befugniss zu der obenerwähnten Verwendung für die Folgezeit und zwar ebenfalls bis zu 3 resp. 6 Monaten.

Vorstehende Einziehung des Ueberverdienstes und die Entziehung der Befugniss zur Verwendung muss stets eintreten, wenn eine Gefängnissstrafe oder eine körperliche Züchtigung erkannt wird.

Der Gesammtrest des Ueberverdienstes wird bis zur Entlassung des betr. Gefangenen aufbewahrt. Stirbt ein Gefangener in der Anstalt, so verfällt sein Guthaben zum Besten des Hülfsfonds.

Der den Gefangenen bewilligte Ueberverdienst betrug pro Kopf des täglichen Durchschnittsbestandes:

1860/1 = 3,7 Thlr.
1861/2 = 3,6 „
1862/3 = 3,7 „

im Rechnungsjahre 1863/64 betrug derselbe
in der Kettenstrafanstalt Lüneburg 5,1 Thlr.

in der Strafanstalt zu Stade . .	4,7	Thlr.
im Zuchthause vor Celle . . .	3,9	„
im Strafarbeitshause zu Osnabrück	3,2	„
„ „ „ Hameln .	3,7	„
in der Strafanstalt zu Lingen . .	3,6	„
im Werkhause zu Moringen . .	3,2	„
insgesammt pro Kopf des täglichen Durchschnittsbestandes	3,8	Thlr.

V. Bildungsgrad und Unterricht der Gefangenen.

1) Bei der Aufnahme eines Gefangenen erfolgt regelmässig eine Prüfung desselben in den gewöhnlichen Schulkenntnissen, auch wird am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ermittelt, wie viel von den überhaupt vorhandenen Gefangenen ohne Kenntnisse in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen waren.

Von den bei der Aufnahme geprüften Gefangenen hatten

	Gar keine			Gar keine und schlechte		
	Kenntnisse.					
	Procent.					
	1864.	1863.	1862.	1864.	1863.	1862.
in der Religion . .	4,3.	5,8.	6,8.	48,8.	49,1,	58,1.
im Lesen	3,8.	4,3.	5,0.	20,9.	20,2.	23,5.

Von den Ende		
1864.	1863.	1862.
in den Anstalten vorhandenen		
1550.	1662.	1713.
Gefangenen waren ohne Kenntnisse:		
Procent.		
in der Religion . .	0,5.	0,5.	0,7.
im Lesen	1,5.	1,6.	2,4.

2) Zur Theilnahme an den Schulunterricht können sämmtliche Gefangene verpflichtet werden. Es gilt jedoch als Regel, dass vorzugsweise die jüngeren und solche ältere Gefangene an dem Unterrichte Theil nehmen müssen, bei denen dadurch ein besonders günstiger Einfluss auf ihre sittliche Besserung zu erwarten steht. Die Unterrichtsgegenstände sind (ausser Religion, an welchem alle Gefangenen Theil nehmen müssen) Lesen, Schreiben, Orthographie, Rechnen, gemeinnützige Kenntnisse, Kirchengesänge und unter Umständen auch mehrstimmiger Gesang. In den 7 Strafanstalten werden zusammen wöchentlich 71 Religions- und 144 Elementarunterrichtsstunden, mithin für jede Anstalt durchschnittlich wöchentlich bezw. 10 und 20 bis 21 Stunden ertheilt. 1864 haben Theil genommen an dem Unterrichte im Lesen 654 Gefangene, im Schreiben und Orthographie 1204 Gefangene, im Rechnen 1135 und im Gemeinnützigen 733 Gefangene.

3) Bei jeder Anstalt besteht eine Sträflingsbibliothek, welche, ausser mit guten kernhaften Erbauungsbüchern, auch mit Büchern vorzugsweise belehrenden Inhalts versehen ist, z. B. Reisebeschreibungen, geschäftliche, biographische, naturwissenschaftliche, geographische, gewerbkundige, Haus- und Landwirthschaftliche Schriften populären Inhalts u. dgl. m.

VI. Oeconomie.

1. Beköstigung.

Die gesunden Gefangenen erhalten Morgens eine Milchsuppe; Mittags ein gefettetes breiartiges Gemüse von Kartoffeln mit Reis oder Graupen, Erbsen, Linsen etc., sowie in den Jahreszeiten, in welchen frische Gemüse zu haben sind, auch solches und wöchentlich einen Häring; Abends eine gefettete Graupen-, Reis- oder Hafersuppe mit Kartoffeln oder Brodsuppe und zuweilen auch Kartoffeln in der Schale. Nach der Schwere der Arbeit erhalten die männlichen täglich 12,5 bis 16 Neuloth und die weiblichen Gefangenen täglich 10 bis 13,5 Neuloth Brod aus gebeuteltem Rockenmehle. Fleisch

erhalten die Gefangenen regelmässig nur an den 3 hohen Festtagen und am Geburtstage des Königs. Uebrigens sind die Anstaltsärzte ermächtigt, solchen arbeitsfähigen Gefangenen, welche in Folge ihres Alters oder aus sonstigen Gesundheits-Rücksichten eine Kostverstärkung erfordern, eine tägl. Zugabe von ½ Quartier Milch und eine wöchentliche Zugabe von ein Pfund Fleisch oder ½ Pfund Schinken oder rohes Rindfleisch zu bewilligen. Grössere Kostverstärkungen bedürfen der Genehmiguug der Kron-Oberanwaltschaft.

Für die kranken Gefangenen sind drei Diätformen vorgeschrieben, welche der Arzt jedoch ermässigen oder auch verstärken kann.

2. Bekleidung.

Die Gefangenen erhalten ausser der Oberkleidung (Mütze, Jacke, Weste und lange Beinkleider) auch noeh für den Winter nach Bedarf Unterzeug.

Alle Gefangenen haben Lederschuh und erhalten auch Schnupftücher geliefert.

3. Schlafstellen.

Jeder Gefangene hat eine hölzerne oder eiserne Bettstelle (erstere sollen allmählig durch die letzteren ersetzt werden), einen Strohsack, 1 bis 2 wollene Decken und zwei Bettlaken.

4. Die Beleuchtung

der Strafanstalten geschieht mittelst Gas, nur in dem Werkhause zu Moringen geschieht jene durch Oel (auch Solaröl).

In allen Anstalten ist gewöhnliche Ofenheizung, nur das Hauptgebäude der Kettenstrafanstalt zu Lüneburg wird durch Luftheizung erwärmt.

VII. Gesundheitszustand und Sterblichkeit.

Beides ist in den Strafanstalten verhältnissmässig günstig.

Von dem täglichen Durchschnittsbestande aller Gefangenen

	starben:	waren krank:
	Procent.	
1860	2,1	4,2
1861	2,2	4,1
1862	2,2	4,3
1863	1,9	4,9
1864	1,7	4,2

Im letzten Jahre vertheilen sich die Procente auf die einzelnen Anstalten wie folgt:

	starben:	waren krank:
Lüneburg	0,6	7,7
Stade	0,3	3,2
Celle	2,4	5,3
Osnabrück	1,2	3,0
Hameln	1,0	3,2
Lingen	2,2	2,4
Moringen	2,9	5,7

Im Jahre 1864 waren von überhaupt 2944 Gefangenen 1060 krank, und zwar 24,268 Tage, davon bei Gesunden-Kost 8822 Tage (also 36,4%) und bei Kranken-Kost 15444 Tage (63,6%). Von jenen 1060 Gefangenen waren krank:

1mal	686	Gefangene
2 „	197	„
3 „	84	„
4 „	35	„
5 „	20	„
6 „ und mehre Male	38	„

Die Dauer der Krankheit belief sich:

bis zu 5 Tagen	1024	Krankheiten
„ „ 15 „	501	„
„ „ 1 Monat	192	„
„ „ 2 „	98	„
„ „ 4 „	41	„
„ „ 8 „	13	„
„ „ 12 „	5	„
über 1 Jahr	3	„
	= 1877	Krankheiten.

Es kamen an Krankheiten u. a. vorzugsweise vor:

Brustkatarrh	297	Fälle	
Schwindsucht	57	„	davon starben 12.
Magenkatarrh	213	„	
Diarrhoe	100	„	
Blutleere	103	„	
Natürliche Blattern	51	„	in Moringen, Osnabrück und Lingen.
Varioliden	16	„	
örtl. Rheumatismus	181	„	
Rothlauf	51	„	
Cholerine	13	„	
Augenentzündung	62	„	
granul. Augenkrankh.	11	„	
Aeuss. Verletzungen	32	„	
Panaritium	17	„	
Furunkel	40	„	
Abscess	55	„	
Geschwüre	27	„	
Karbunkel	5	„	etc. etc.

An Geisteskranken

waren Anfang 1864 vorhanden 7, darunter 1 zweifelhaft

1864 kamen hinzu	13,	„	3	„
	= 20		= 4	
geheilt wurden	3,	„	2	„ Kranke
entlassen nach Strafablauf	8,			
In die Jrrenanstalt verseszt	1.			

es blieben mithin

Ende 1864 8, darunter 2 zweifelhaft.

Es starben im Ganzen 20 Männer und 7 Weiber und zwar an

	Männer:	Weiber:
Schwindsucht	10	2
Apoplexie	—	2
Lungenentzündung	1	1
Blutleere	2	—
Uebertrag	13	5

Uebertrag	13	5
Lähmung	—	1
organischer Herzkrankheit	1	—
Hypertrophie der Prostata und Verschwärung der Nieren	1	—
Wassersucht	—	1
Gicht mit Ausgang in Marasmus	1	—
Rothlauf	1	—
Typhus	1	—
Aeussere Verletzung (Knochenbruch)	1	—
Durch Selbstmord	1	—
	= 20	= 7

Das durchschnittliche Lebensalter der gestorbenen Gefangenen betrug überhaupt 47,4 Jahre.

47,1 Jahre bei den Männern,
48,4 „ „ „ Weibern.

Davon waren in einem Alter:

	Männer:	Weiber:
bis voll 16 Jahre	—	—
über 16 bis voll 20 Jahre	1	—
„ 20 „ „ 25 „	1	—
„ 25 „ „ 35 „	5	1
„ 35 „ „ 45 „	3	3
„ 45 „ „ 60 „	5	2
„ 60 Jahre	5	1
	= 20	= 7

Es starben nach einem Aufenthalte in der Anstalt von:

	Männer:	Weiber:
bis zu 1 Monat	1	—
über 1 bis 3 Monat	2	—
„ 3 bis 6 Monate	1	—
„ 6 Monat bis 1 Jahr	6	2
„ 1 bis 5 Jahre	8	2
„ 5 „ 15 „	1	3
„ 15 „ 30 „	1	—
	= 20	= 7

VIII. Disciplin etc.

1. In den Hannover'schen Strafanstalten gilt zur Zeit noch als Regel die gemeinschaftliche Haft. Es wird aber eine Reform des gesammten Gefängnisswesens auf Grund der Einzelhaft angestrebt. Es werden die disponibeln Geldmittel zunächst vorzugsweise auf die Herstellung zweckmässiger gerichtlicher Gefängnisse verwendet, um auf diese Weise vor Allen die für kurze Zeit verurtheilten, so wie die in Untersuchung befindlichen Gefangenen durchweg isoliren zu können.

Durch den der Vollendung nahen Bau eines Zellenflügels bei dem Strafarbeitshause zu Hameln (s. o.) werden künftig auch die zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Gefangenen grösstentheils in Einzelhaft gehalten werden können.

Für die gemeinschaftliche Haft gilt eine Art Classensystem, und werden namentlich die überall vorher noch nicht bestraften und noch nicht ganz verderbten Gefangenen von den anderen strenge getrennt gehalten.

Diese Classe bestand Anfang 1864

aus insgesammt	418	Gefangenen
dazu kamen	480	„
	= 898	„
Abgang	464	„

blieben Ende 1864 = 434 Gefangene.

Ausserdem findet natürlich auch eine Trennung nach verschiedenen Strafarten und Strafgraden statt.

In Einzelhaft wurden gehalten

Anfang 1864	80	Gefangene.
Zugang	247	„
	= 327	„
Abgang	236	„

blieben Ende 1864 = 91 Gefangene.

Selbstredend konnte die Einzelhaft nur bei wenigen Gefangenen für die ganze Dauer der Strafe eintreten, die übrigen wurden nur im Anfang ihrer Strafe für einige Monate isolirt.

2. An Disciplinarstrafen können erkannt werden:

Verweis,

Entziehung des Ueberverdienstes und der Erlaubniss zur Verwendung desselben.

Strafgefängniss (von den Directionen bis zu 14 Tagen, von der Conferenz bis zu 3 Monaten, von der Kron-Oberanwaltschaft bis zu 6 Monaten), bis zu 14 Tage geschärft durch abwechselnde Speisung mit Wasser und Brod.

Dunkelarrest bis zu 48 Stunden, ebenfalls geschärft c. car.,

Körperliche Züchtigung bis zu 30 Hieben.

Im Jahre 1864 kamen in allen Anstalten an Vergehen vor:

Vergehen gegen die Hausordnung	452	Fälle
Zänkerei mit Mitgefangenen	114	„
Thätlichkeiten gegen Mitgefangene	103	„
Trägheit	127	„
Kleine Entwendungen	71	„
Ungebührl. Betragen gegen Vorgesetzte	197	„
Ungehorsam	91	„
Trotz und Widersetzlichkeit	26	„
Fluchtversuche	2	„
	= 1183	Fälle.

An Strafen wurden erkannt:

Leichte Strafen als Verweis und Entziehung des Ueberverdienstes an	363 Personen		
einfaches Gefängniss gegen	19 „	mit	596 Tagen
Gefängniss, geschärft durch abwechselnde Speisung mit Wasser nnd Brod, (die Schärfung jedoch nur bis zu 14 Tagen im einzelnen Falle)	535 Personen	mit	2164 Tagen
Dunkelarrest	249 „	„	373 „
Körperl. Züchtigung gegen	11 „	„	260 Hieben

und 3 Fälle mit 6 Personen wurden an die ordentlichen Gerichte zur Ahndung überwiesen.

Von insgesammt 2944 detinirten Gefangenen wurden bestraft 655 Personen; auf einen bestraften Gefangeuen kamen 1,₈ Strafen.

Von dem täglichen Durchschnittsbestande (1570) der Gefangenen wurden 41,7 Procent bestraft.

Ueberhaupt bestraft wurden:

1 mal	398	Personen.
2 mal	127	„
3 mal	65	„
4 mal	30	„
5 mal	20	„
6 mal	8	„
7 mal	2	„
8 mal	1	„
9 mal	1	„
10 u. mehrmal	3	Personen.

Die Zahl der erkannten körperlichen Züchtigungen hat in den letzten Jahren bedeutend abgenommen; es kamen vor:

	bei einem tägl. Durchschnittsbestande von:		darunter körperl. Züchtig.:	
1860.	1688 Gefang.	1668 Strafen,	199 gegen	146 Personen
1861.	1698 „	1565 „	123 „	79 „
1862.	1711 „	1522 „	97 „	76 „
1863.	1692 „	1215 „	41 „	38 „
1864.	1570 „	1177 „	11 „	11 „

3. Von den 1864 nach beendigter Strafzeit insgesammt entlassenen 1427 Gefangenen sind mittelst Gendarmerie-Transports in die Heimath geschafft: 367 Inländer und 112 Ausländer; im Ganzen = 479 Gefangene.

Auch mag hier noch bemerkt werden, dass die entlassenen Gefangenen zur beschleunigten Rückreise in ihre Heimath soweit thunlich die Eisenbahn benutzen müssen, zu welchem Zwecke in denjenigen Anstalteu, welche an der Eisenbahn liegen (als Lüneburg, Celle, Osnabrück und Lingen) den Gefangenen die Fahrbillets statt des Reisegeldes behändigt werden, während in den Anstalten zu Hameln und Stade jene nur Reisegeld bis zur nächsten Eisenbahn-Station erhalten, woselbst sie durch Vermittelung der betr. Polizeidirection sodann Billets bekommen; von Moringen werden die entlassenen Werkhausgefangenen bis zu der $1^1/_4$ Meilen entfernten Eisenbahn-Station durch Aufseher begleitet.

IX. Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Straf- und Sicherheits-Anstalten, auch Peculium der Gefangenen und Hülfsfond.

1. Verwaltungs- und Unterhaltungskosten in dem Rechnungsjahre de 1. Juli 1863/4.

a. Der gesammte Geldumsatz bei allen 7 Strafanstalten hat betragen: Einnahme 223218 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.
Ausgabe 220249 „ 20 „ 1 „

b. die Verwaltungskosten (Generalkosten) betrugen 83388 „ 5 „ 1 „

Davon sind abzusetzen:
Ueberschuss aus
d. Betriebsrechn. 25149 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.
diverse Einnahm. 1903 „ 17 „ 4 „
27052 „ 23 „ 8 „

mithin bleiben zu berechnen 56235 „ 11 „ 3 „

c. die Unterhaltungskosten der Gefangenen (Specialkost.) betrugen 94880 „ 26 „ — „

Davon ist abzusetzen:
Arbeitsverdienst
der Gefangenen 26793 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.
diverse Einnahm. 1286 „ 8 „ 2 „
28080 „ — „ 1 „

mithin bleiben zu berechnen 66800 „ 25 „ 9 „

Darauf sind von (durchschnittlich 59) vermögenden Gefangenen (pro anno 36 Thlr. eingezahlt 2136 „ 2 „ — „

mithin hat der Staat zuschiessen müssen 64664 „ 23 „ 9 „

d. der Totalaufwand des Staats für die 7 Anstalten hat betragen 120900 „ 5 „ 2 „

e. Auf den Kopf des täglichen Durchzchnittsbestandes haben betragen:

	Generalkosten:	Specialkosten:	Total:
1862/3	35,7 Thlr.	40,9 Thlr.	76,8 Thlr.
1863/4	34,2 „	40,6 „	74,8 „

2. Peculium der Gefangenen im Rechnungsjahre de 1. Juli 1863/4.

Bestand Anfang des Rechnungsjahrs:

Ueberverdienst	8390 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.	
Privatgeld	1479 „ 9 „ 3 „	
		9870 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.

Zugang während des Rechnungsjahrs:

Ueberverdienst	6323 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.	
Privatgeld	1222 „ 21 „ — „	
	7546 „ 4 „ 9 „	
	= 17416 „ 10 „ — „	

Davon **Ausgabe** während des Rechnungsjahrs:

(an Entlassene, zu erlaubten Genüssen etc.)	8508 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf.
Bleibt Ende des Rechnungsjahrs Bestand	8907 „ 27 „ 7 „

Ueberverdienst	8221 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.	
Privatgeld	686 „ 12 „ — „	
Davon sind zinslich belegt	= 7525 „ — „ — „	

3. Hülfsfonds.

Bei jeder Anstalt ist ein Hülfsfond zum Besten der Sträflinge eingerichtet; demselben werden folgende Einnahmen überwiesen:

a. die zur Strafe und bezw. bei Todesfällen verfallenen Ueberverdienstgelder,
b. Geld- und geldwerthe Sachen, welche in der Anstalt bezw. in verbotenem Besitze der Gefangenen gefunden werden,
c. die von den Capitalien des Peculienfonds bezw. Hülfsfonds aufkommenden Zinsen,
d. etwaige Geschenke dritter Personen,
e. fortlaufende Aversionalzuschüsse aus der Casse der Anstalt.

Die Aufkünfte des Hülfsfonds sollen zu folgenden Zwecken verwendet werden:

a. behuf der zum Gebrauche der Sträflinge bestimmten Bibliothek,

b. behuf Anschaffung der nöthigen Schreibmaterialien für die Sträflinge im Ganzen,

c. behuf Aussetzung von Prämien für solche Gefangene, welche durch ihre Leistungen in der Schule sich auszeichnen,

d. behuf Bewilligung von Unterstützungen, einschliesslich etwaiger Zuschüsse zu den Reisekosten für Entlassene,

e. behuf der nach Billigkeit etwa nicht zu versagenden Entschädigung solcher Gefangenen, deren Privateffecten ohne eigenes Verschulden und ohne erweisliches Verschulden eines Dritten abhanden gekommen oder verdorben sind.

Die Hülfsfonds aller 7 Anstalten betrugen 1863/4:

Bestand Anfang				721 Thlr.	20 Sgr. 2 Pf.
Zugang				1873 „	7 „ 4 „
(Darunter 1200 Thlr. Aversionalzuschuss)					
				2594 „	27 „ 6 „

Die Ausgabe betrug:

behuf der Gefangenen-bibliothek	161 Thlr.	29 Sgr.	2 Pf.		
behuf Anschaffung v. Schreibmaterial.	89 „	27 „	7 „		
für Schulprämien	110 „	23 „	9 „		
Zahlungen an entlassene Gefangene	1310 „	19 „	2 „		
insgemein	130 „	10 „	5 „		
				1803 „	20 „ 5 „

War Ende 1863/4 Bestand der sämmtlichen Hülfsfonds 791 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.

II. Die internationale Ausstellung von in Straf-, Besserungs- und Rettungs-Anstalten angefertigten Industrie-Gegenständen in London im Mai 1865.

Von Direktor von Götzen in Cöln.

In der Voraussetzung, dass es den Lesern unserer Blätter vielleicht von Interesse sein dürfte, über die im Monat Mai in London stattgefundene Ausstellung von in Straf-, Besserungs- und Rettungs-Anstalten angefertigten Industrie-Gegenständen, zu deren Besuch ich von Seiten des Königlichen Ministeriums committirt war, etwas Näheres zu vernehmen, erlaube ich mir, in Folge der dieserhalb an mich ergangenen Aufforderung, nachstehende Mittheilung.

Als Ausstellungs-Lokal diente die in der Liverpoolstrasse (Islington) gelegene, etwa 420′ lange, 240′ breite und entsprechend hohe sogenannte Agricultural-Hall, ein mit sehr geschmackvoller äusserer Façade verziertes, im grossartigen Styl aufgeführtes Gebäude, das im Innern nur aus Eisen construirt, rund um mit einer 40′ breiten Gallerie und durchweg mit einem Glasdach versehen, hierdurch am Tage allen Ausstellungs-Gegenständen die vollständigste Beleuchtung gewährte, des Abends aber durch etwa tausend Gasflammen auf's hellste erleuchtet war.

Der festlichen Ausschmückung des Lokals und der feierlichen Eröffnung der Ausstellung am 19. Mai durch Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Wales, so wie der derselben

vorhergehenden besondern Feierlichkeiten möge hier nur nebenbei Erwähnung geschehen.

Nach alphabetischer Ordnung waren in der Ausstellung folgende Länder vertreten:

Belgien, Deutschland, Egypten, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Schweiz, Syrien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika

insgesammt mit circa 180 Anstalten.

Straf-Anstalten befanden sich darunter nur etwa 40 und zwar auch nur von Belgien, Deutschland, Frankreich und Italien, so dass sich also keine einzige der englischen Straf-Anstalten dabei betheiligt hatte. Vorzugsweise mag dies wohl darin mit begründet gewesen sein, dass der gesammte Arbeits-Betrieb der englischen Straf-Anstalten — und die spätere persönliche Besichtigung, wenigstens die von Newgate, Pentonville, Milbank und City Prison hat mir dies bestätigt — ausser den Fabrikaten für den eigenen Bedarf eben nichts als — Fussmatten aufzuweisen hat. Von diesen abgesehen, welche übrigens in bekannter, ganz ausgezeichneter Qualität angefertigt werden, dürfte also der gesammte Arbeitsbetrieb in den englischen Straf-Anstalten für die unsrigen in keiner Beziehung etwas Lehrreiches darbieten.

Während Belgien mit den Fabrikaten seiner Strafanstalten zu La Cambre, Gent, St. Hubert, St. Bernard, Löwen, Namur, Reckheim und Vilvorde vollständig, Frankreich mit Nimes, Lille, Loos, Aviguon, Marseille, Montpellier etc. etc., Italien mit Alessandria, Mailand, Oneglia, Pallenza, Parma und Neapel vertreten wurde, war dies hinsichtlich Deutschlands doch in weit beschränkterer Weise der Fall. Denn hiervon hatten die Ausstellung nur beschickt die eine hannoversche Straf-Anstalt Osnabrück, die zwei badischen Anstalten Bruchsal und Freiburg, die sämmtlichen Anstalten Sachsens und Würtembergs und Seitens Preussens nur die Anstalten zu Moabit, Cöln, Werden und Düsseldorf, wie denn auch im Uebrigen Seitens Würtembergs sämmtliche Rettungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Seitens der übrigen deutschen Staaten nur einzelne derselben, Seitens Preussens nur der Kindergarten

zu Berlin, ein Blinden-Asyl zu Soest und eine Idioten-Anstalt bei Quedlinburg vertreten waren.

Als Commissäre der deutschen Anstalten fungirten, ausser mir, für Sachsen der Straf-Anstalts-Direktor Schilling und für Würtemberg der Regierungsrath Clausnizer, so wie der Fabrik-Inspektor Kieser.

Die Ausstellungs-Gegenstände der eben genannten preussischen Straf-Anstalten bestanden

1) für Moabit in: Goldleisten, vergoldeten Gardinenstangen und Rosetten, Holzschnitz-Arbeiten, Portemonnaies, Reise- und Handtaschen, Plüschweberei, Knöpfen, Sicherheitsstecknadeln, Schneider- und Schusterarbeit, sowie Metalldreherei von Gaskrahnen und Brennern.
2) für Cöln in: Thürfischbändern, 160 Mustern der verschiedensten Gelbgusssachen, Goldleisten, polirten Ketten, mit Holzschnitzereien verbundenen Schreiner-Arbeiten, Schuster-, Filz- und Lederarbeiten, Webemusterstoffen, blauen Kitteln, Arbeitshosen und Perlen-Verzierungs-Arbeiten für weiblichen Putz.
3) für Werden in: Gold- und Politurleisten, Schuster-Arbeiten in Filz und Leder, Filz-Reitdecken etc. etc., Schlössern und Berglampen, sowie Cigarren.
4) für Düsseldorf in: Schlössern und Photographie- etc. Rahmen.

Die hannoversche Anstalt Osnabrück hatte die Ausstellung mit aus Stroh gefertigten Bienenkörben und zur Bienenzucht gehörigen Apparaten neuer Construction beschickt.

Das badische Zellengefängniss zu Bruchsal war vertreten mit ordinairen, so wie elegant gearbeiteten Fässchen, ordinairen und feinen Korbflechterwaaren, Stroh-, Binsen- und Tuch-Matten, Holzschnitzereien, künstlichen Thür- und Kassenschlössern, messingenen Kaffee- etc. Maschinen, ordinairer Schuster- und Schneider-Arbeit, Tuchbandschuhen, Leinen- und Cartonage-Arbeit.

Die andere badische Straf-Anstalt Freiburg: mit feinen Männer- und gestickten Frauenhemden, so wie gestickten Battist-Taschentüchern.

Aus Sachsen waren vertreten u. A.

1) die Anstalt zu Zwickau mit Cigarren und Cigarrenkisten, Absatzstiften, genähten Tuch- und Filzschuhen, Bürstenwaaren, Gardinenhaltern, Schellenzügen, Waschleinen, neusilbernen Messerbänkchen, ledernen und Netz-Reisetaschen, Notizbüchern, Federkasten und Brieftaschen, Schüssel etc. Unterlagen von Manilla, Stroh-, Cocus- und Manilla-Fussmatten, gewebten Strümpfen und baumwollenen und leinen Stoffen verschiedenster Art einschliesslich Damast, sowie mit einem Damen-Schreibtisch.
2) Die Anstalt zu Waldheim mit einem Sopha-Gestelle, ordinairen und feinen Stühlen verschiedener Art, Cigarren, Harmonikas, Decimalwaagen, grauem Tuch für Gefangene, Leinen, Filzschuhen, Haartressen etc. und einer grossen Anzahl Stickereien aller Art.
3) Die Anstalt zu Hohenstein mit Pantoffel-Arbeiten.

Die würtembergischen Straf-Anstalten hatten u. A. ausgestellt:

1) Stuttgart: Goldleisten, Tischplatten, Schreibmappen, Schmukkästchen und Schnupf- und Rauchtabakdosen von Papiermaché mit eingelegter Perlmutter, verzierten Bücherschrank und Schreiner-Handwerkkasten f. Kinder.
2) Gotteszell: Leinwand, Stiefel, Gartensessel und geschnitzten Wanduhrkasten.
3) Ludwigsburg: Webstoffe aller Art, Schusterarbeiten, Treppenstühle und Kinder-Spielsachen.

War hiernach die Vertretung des Arbeits-Betriebes der deutschen und soweit sich preussiche Anstalten dabei betheiligt haben, insbesondere auch deren Vertretung im Ganzen nur sehr unvollständig zu nennen, so hat dieselbe mit den verhältnissmässig wenigen Ausstellungs-Gegenständen doch in durchaus würdiger Weise stattgefunden, während andern Falls wohl auch der Beweis zu liefern gewesen wäre, wie sich der Arbeitsbetrieb der deutschen Straf-Anstalten in Bezug auf die Vielseitigkeit und Güte der Fabrikate überhaupt zu dem anderer Länder verhält.

Was die ausserdeutschen Straf-Anstalten anbelangt, welche an der Ausstellung betheiligt gewesen sind, so hatten die belgischen Anstalten vorzugsweise Leinen etc. für den eigenen Gebrauch und das Militair, so wie Militair-Effekten aller Art, insbesondere für die Bekleidung, ausserdem aber u. A. noch ausgestellt:

1) La Cambre: feine Hemden, grosse Schlösser und Fensterriegel, Wolltuch, Bettdecken, wollen Strumpfgarn, ordinaire Pappschachteln und Gebetbücher.
2) Gent: Verzinnte Essnäpfe und Trinkbecher für Gefangene, desgleichen zinnerne Speinäpfe für Kranke, Blechwaaren, baumwollene Bettdecken für Gefangene, Hängematten, Band in grosser Auswahl, kleine messingne Crucifixe, ordinaire Schuhe und Pantoffeln, so wie Holzschuhe, Schnellschützen (Webschiffchen).
3) St. Hubert: Stecheisen, Feuerzangen und Schippen, Hacken, Sicheln, Rechen, Schlösser, Holz-Pantoffeln, ordinaire Zwillichhosen, Schuhe und Pantoffeln, ordinaire Strohhüte, Strohmatten und Tischdecken von Stroh.
4) Löwen: Band- und Litzenschuhe, Leinenband, Schlosser- und Klempnerwaaren verschiedener Art wie z. B. Bügeleisen, Schaufeln, Kaffeekannen, Giesskannen und Lampen, so wie eingebundene Bücher. Auch eine von dem Director der dortigen Anstalt für die Isolirzellen, in Stelle der sich nachtheilig erweisenden Hängematten, in Vorschlag gebrachte zum Zusammenlegen eingerichtete und dann als Tisch zu benutzende eiserne Bettstelle, mit deren Einführung in zwei belgischen Zellengefängnissen bereits versuchsweise begonnen ist.
5) Vilvorde: Thürfischbänder der verschiedensten Sorten, so wie Schlösser.

Von den bereits oben genannten französischen Straf-Anstalten verdienen die Ausstellungs-Gegenstände der zu Loos besondere Erwähnung. Dieselben bestanden in Elfenbein-Schnitzereien, kurzen hölzernen Tabakspfeifen und Perlmutterknöpfen, Bürsten und Pinseln aller Art, Körben und Taschen von Manilla und Schreiner-Arbeiten mit eingelegter Arbeit.

Die italienischen Straf-Anstalten waren sehr reichlich vertreten und zwar u. A.

1) Alessandria mit ganz ausgezeichnet feinen Schuster-Arbeiten dort landesüblicher Art, elegantesten Salonstiefeln, Spitzen- und Atlasschuhen, mit eisernen festen Bettstellen, so wie auch zum Zusammenlegen, Ruhe- und Tragbetten und mit Schnitzereien versehenen Schreiner-Arbeiten und Korbtaschen.
2) Mailand mit einem grossen Kunst-Kassenschloss und feiner Schuster-Arbeit und Glacé-Handschuhen.
3) Pallenzia mit einem grossen Sortiment sehr eleganter Papeterie- und Cartonagewaaren verschiedenster Art.
4) Parma mit feinen Schreiner-Arbeiten, neusilbernen Kaffeekannen und Oelpressen und Blumentisch.
5) Neapel mit Korb- und Stuhlwaaren und mit Gold- und Silberflitter durchwirkten bunten Bändern und Stoffen.

Nunmehr zu den Industrie-Gegenständen und Beschäftigungszweigen übergehend, welche Seitens der circa 140 Rettungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten ausgestellt gewesen sind, resp. theilweise in Betriebsthätigkeit vorgeführt wurden, so bestanden solche vorzugsweise in:

a) Bürstenwaaren aller Art,
b) Holzkleinmachen und Zusammenbinden in kleine Bündel,
c) Holzschnitzereien gröberer und feinerer Art,
d) Holz-Pantoffeln,
e) Matten der allerverschiedensten Gattungen und Formen von Stroh, Bast, Binsen, Wald- und Seegras, Hanf, Manilla, Tuchlappen, Streifen und Kanten, Cocusfasern etc. etc.,
f) Kinder-Spielwaaren,
g) Korbflechtereien,
h) Lumpensortiren,
i) Netzstrickerei,
k) Schüssel- etc. Unterlagen von Stroh und Manilla,
l) Schuster-Arbeiten der verschiedensten Art,
m) Spitzenklöppelei,
n) Stroh- und Basttaschen und Strohhüte,
o) Stuhlflechterei,

p) Weibliche Strick-, Stick-, Häkel- etc. und Näharbeiten aller Art, so wie

q) Nippsachen verschiedenster Gattungen.

Einzelne Anstalten hatten auch gewebte Stoffe, Druckpressen, Nägel, Hufeisen, Schlittschuhe, Schlosser-Arbeiten verschiedenster Art, Gartengeräthschaften, Schneider-Arbeiten, sogenannte Sparkästchen, Papiermaché- und Perlenarbeiten, ordinaire, bessere und selbst Salon-Möbel der elegantesten Art etc. etc. ausgestellt. —

So mannigfaltige Beschäftigungen in der Ausstellung nun auch vertreten waren, so sind es im Allgemeinen, wie dies im Ganzen auch vorauszusehen war, doch nur dieselben, welche theilweise auch in deutschen Anstalten in grösserer oder geringerer Ausdehnung und mit weniger oder mehr günstigem Erfolge betrieben werden.

Für diejenigen Strafanstalten, welche nur Gefangene mit langzeitigen Strafen aufzunehmen haben, wird es einer thätigen und umsichtigen Verwaltung mit seltenen Ausnahmen überhaupt wohl immer gelingen, solche Arbeitszweige zu ermitteln und einzuführen, mittelst deren die zweckmässige und gleichzeitig regelmässig andauernde Beschäftigung stets gesichert ist. Soll aber der damit gleichzeitig zu verbindende Zweck in grösstmöglichster Ausdehnung erreicht werden, dass die Gefangenen hierdurch auch in technischer Beziehung zu ihrer redlichen Selbsternährung befähigt werden, so ist es unbedingtes Erforderniss, sie an die Fertigung grösstmöglichst guter Arbeit zu gewöhnen. Und was auch von Gefangenen hierin geleistet werden kann, hat die Londoner Ausstellung in erfreulichster Weise gezeigt. Der überwiegend grösste Theil der von den Straf-Anstalten zur Ausstellung gelangten Gegenstände war ausserordentlich solid gearbeitet und stand den Arbeiten von freien Gewerbetreibenden in keiner Weise nach.

Als besonders gute Leistungen ausländischer Anstalten wären zu bezeichnen: die Web- und Schlosser-Arbeiten der belgischen Anstalten zu La Cambre, St. Hubert, Löwen und Vilvorde, — die Elfenbeinschnitzereien und Schreiner-Arbeiten der französischen Anstalt Loos, — die Schuster-, Schlosser-, Schreiner und Korbtaschen-Arbeiten der Anstalt zu Alessandria,

die Schuster-Arbeiten der Anstalt zu Mailand, die Papeterie- und Cartonage-Arbeiten der Anstalt zu Pallenza, die Schreiner-Arbeiten der Anstalt zu Parma, die Korb- und Stuhlflechter-arbeiten von Neapel, so wie die Seitens verschiedener Anstalten ausgestellten ganz ausgezeichnet schönen Matten aller Art, unter denen hinsichtlich der aus Stroh gefertigten die aus Cairo ganz besondere Erwähnung verdienen.

Was dagegen die angemessene Beschäftigung von zu kurzen Strafen bis zu etwa 3 und 6 Monaten Verurtheilter anbelangt, welche in den allermeisten Anstalten bekanntlich noch Vieles resp. Alles zu wünschen übrig lässt, (in vielen Anstalten befinden sich diese Gefangnenklassen vielfach theilweise, ja fast ganz unbeschäftigt), so konnto wohl erwartet werden, gerade für diese aus dem Besuche der Londoner Austellung möglicher Weise besondere Vortheile ziehen zu können. Denn eben weil dieselbe zunächst für Besserungs- und Rettungsanstalten bestimmt gewesen ist, in denen es sich ja vorzugsweise um Beschäftigungen handelt, zu denen eine mindere Lehrzeit und Geschicklichkeit orforderlich ist, so werden sich die meisten der für diese Anstalten geeigneten und dort bestehenden Arbeiten auch zur Einführung für kurzzeitige Straf-Gefangene eignen.

Die grosse Mehrzahl der nach Ausweis der Ausstellung dort bestehenden und bereits oben aufgeführten Beschäftigungen ist nun aber dieselbe, welche als auch für die hier in Rede stehenden Gefangenklassen vorzugsweise geeignet, längst bekannt sind. Die Londoner Ausstellung hat mit ihren 180 darin vertreten gewesenen Anstalten in Bezug auf die Einführung zwekmässiger Beschäftigungen für kurzzeitige Straf-Gefangene also im Allgemeinen nur die bisherigen dieserhalb gemachten Erfahrungen zu bestätigen vermocht. So angemessen nämlich ein grosser Theil dieser Beschäftigungen auch ist und tüchtige Vorstände, die mit deren Ein- und Fortführung vorbundenen Schwierigkeiten, wenigstens theil- und zeitweise, zu überwinden im Stande sein werden, so wird bei irgend grösserer Production das Haupthinderniss immerhin nach wie vor in der Ermittelung fortgesetzter Bestellungen resp. andauernden Absatzes bleiben. Zeigt sich dies auch

nach den Gesammterfahrungen der Vorstände dieser englischen Anstalten schon dort in oft nachtheiligster Weise, obgleich diesen eine Menge Hülfsquellen, Gönner und Wohlthäter zur Seite stehen. so bedarf es keiner weitern Ausführung, dass für die betreffenden Strafanstalts-Vorstände alle diese Schwierigkeiten in ungleich höherm Grade bestehen und es im Allgemeinen immer nur einzelnen Persönlichkeiten und auch dann nur unter besonders günstigen Lokalverhältnissen gelingen wird, den dessfallsigen Anforderungen in wünschenswerther Weise zu entsprechen. —

Geschlossen wurde die Ausstellung am 25. Mai, ebenfalls in feierlichster Weise, durch den Lord Shaftesbury, bei welcher Gelegenheit auch die Vertheilung der Erinnerungs-Medaillen stattfand.

III. Literatur.

1. Für Gefängnissbeamte.

Pädagogische Briefe für Aufsichtsbeamte an Strafanstalten von Alexander Krell. Gedruckt mit Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern. Zwickau 1863. Preis 20 Sgr.

Je mehr in unserer Zeit die Fragen über Gefängnisswesen und Gefängnissreformen von einem einheitlichen Princip oder mit Beziehung auf ein bestimmtes System behandelt zu werden anfangen, um so mehr nehmen sie auch einen wissenschaftlichen Character an und werden mit den Waffen der Wissenschaft durchgefochten; um so mehr werden aber auch allmälig die Details des Gefängnisslebens in das Bereich der Erörterung hineingezogen und der Werth oder Unwerth einzelner Institutionen am objectiven Maasstab der Wissenschaft gemessen. Kaum aber ist auch eine andere wissenschaftliche Disciplin, wenn wir so sagen dürfen, die so sehr ein Correctiv der Theorie an der Praxis hätte, als gerade die des Gefängnisswesens. Man wird im letzten Grunde wissenschaftliche Probleme nur an der Erfahrung prüfen können; man wird niemals fragen dürfen: Ist dies und das ideal richtig und gut? sondern: Lässt sich etwas real unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse durchführen und wirklich heilsam verwerthen? Gefängnisswissenschaft bleibt also vorzugsweise immer Erfahrungswissenschaft und haben wir den Gedanken, der unsere Blätter ins Leben gerufen hat, recht verstanden, so wollen sie gerade von diesem Gesichtspunkte aus ein, andere Zeitschriften ergänzendes und der unmittelbaren Erfahrung der Fachmänner selbst einen Ausdruck gebendes Organ sein.

Mag auch diese Ausführung zu der Kritik der oben angeführten Schrift in keiner direkten Verbindung stehen, so beschäftigt sich die Schrift selbst doch mit einer Frage, der man in neuester Zeit auch literarisch näher getreten ist und die zugleich zu einer der wichtigsten Detailfragen des Ge-

fängnisswesens gehört, wir meinen die Aufseherfrage d. h. die Frage: Wie gewinnen wir für unsere Anstalten in jeder Weise tüchtige und qualificirte Unterbeamte, die nicht, bewusst oder unbewusst, wider, sondern in Herz und Wandel für die Aufgaben einer Anstalt arbeiten und eine, ihrem allgemeinen Bildungsstande gemässe Kenntniss dieser Aufgabe besitzen? — Es ist das eine Frage, die allerdings auch ihre theoretische Seite hat, die aber annähernd durchführbar nur nach Vorschlägen aus der Praxis heraus ihrer Lösung entgegengeführt werden kann. So hat man, um den gegenwärtig noch vielfach vorhandenen Uebelständen in der allgemeinen Beschaffenheit des Aufseherpersonals zu begegnen, mannigfache Wege eingeschlagen. Man hat eigene Vorbildungsschulen für Aufseher-Aspiranten gegründet, wie in Hannover, man hat — so in Baden — Prüfungen für sich Meldende vor einer aus Anstaltsbeamten bestehenden Commission angeordnet; man hat es mit einer der Wichtigkeit und Beschwerlichkeit ihres Amtes entsprechenden höhern Remuneration versucht; man hat den starren Grundsatz, dass auch im Aufsichtsdienste trotz der hier unläugbar besonders wichtigen Qualification der Anzustellenden nur civilversorgungsberechtigte Militäranwerber angestellt werden dürfen, zu durchbrechen versucht, meist freilich mit nur sehr geringem Erfolg. Ein neuerdings mehrfach eingeschlagener Weg ist auch der, den Kreisen der Aufseher selbst nahe zu treten und sie durch Darbietung von populär gehaltenen Handbüchern, weniger über die Einzelheiten des Dienstes, als über die Wichtigkeit, den Umfang und die Ziele ihres Berufes zu belehren. — So hat die Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft vor längerer Zeit einen Preis auf Abfassung eines solchen Buches ausgesetzt und die in Folge dessen gekrönte Preisschrift des Strafanstalts-Direktors Schück später in Druck gegeben, von welcher noch eine zweite Auflage erschienen ist, ein Beweis, wie vielfach die Hebung des ganzen Aufseherstandes als ein Bedürfniss bei den Regierungen, wie bei den höheren Gefängnissbeamten empfunden wird.

Auch obige Schrift von Krell begrüssen wir mit Freuden als einen sehr gelungenen und trefflichen Beitrag zur

Lösung dieser Frage auf dem Wege der Belehrung der Aufseher. Der Herr Verfasser ist, soviel wir wissen, bis jetzt noch nicht literarisch in die Oeffentlichkeit getreten. Schreiber dieses aber und gewiss mit ihm Alle, die das Büchlein lesen, werden wünschen, dass die grosse Gabe der Darstellung, verbunden mit einem klaren durch die Praxis geschärften Blick in das Leben der Gefängnisse, wie sie dem Verf. eigen sind, denselben noch ferner, wie wir nach S. 140 hoffen dürfen, zu weiteren schriftstellerischen Arbeiten auf diesem Gebiete veranlassen.

Das Buch führt uns auf 144 Seiten und in 12 Abschnitten, für welche die Briefform gewählt ist, das ganze Anstaltsleben, soweit es in den Gesichtskreis des Anfsehers tritt und treten kann, vor Augen. Es will ihm zeigen, wie er seinen ganzen Beruf von einem höhern Standpunkte aus, nicht blos von dem der äusseren Pflicht oder des blossen Broderwerbs aufzufassen hat; es will ihm die natürlichen inneren und äusseren Erfordernisse, die die segensreiche Wirksamkeit des Aufseheramtes bedingen, vorführen; es will die vielfache Verantwortlichkeit vor Gott und vor Menschen, die dieser Beruf mit sich bringt, recht klar legen. Und das Alles thun diese „Briefe“ mit einem steten Hinweis auf die in der christlichen Religion vorhandenen ewigen Normen für alle menschliche Thätigkeit, und auf die in derselben Religion gekennzeichneten Verirrungen des menschlichen Herzens durch die Sünde, wie sie in der Gefangenwelt so besonders scharf zu Tage treten; mit einem tiefen psychologischen Verständniss für die Anschauungen unter den Aufsehern, besonders in ihrer Beziehung zu den Gefangenen und umgekehrt; mit einem sehr richtigen und nüchternen Gefühl für die rechte Stellung des Aufsehers, wohl des wichtigsten Faktors mit im Organismus des Anstaltslebens, nach oben und unten; mit einem treuen und wohlgemeinten Warnen vor dem zu leicht Nehmen des Berufes, wie auch vor seinen gefährlichsten und versuchungsvollsten Klippen; mit einer so viel als thunlich durchgeführten Anwendung allgemeiner Grundsätze im Dienst auf die jedesmaligen Verhältnisse einer Anstalt je nach dem in ihr herrschenden Haftsysteme; endlich mit einer das amtliche wie ausseramtliche

Leben der Aufseher, (wie sie zu einander und zu der Gesellschaft stehen sollen) umfassenden Belehrung. Dabei ist das Büchlein weit entfernt und verwahrt sich mit vollem Recht ausdrücklich dagegen, ein Lexicon für die Details des Dienstes, ein Rathgeber für jeden einzelnen Fall zu sein. Das hiesse ja gewiss nicht praktisch, sondern gerade theoretisch verfahren.

Nachdem die beiden ersten Briefe, überall das eigene Nachdenken des Lesers anregend, über die Gründe für die Wahl des Aufseherberufs und über die Licht- und Schattenseiten desselben sich verbreitet haben und der dritte Brief die mehr äusserlichen zur Führung des Dienstes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, der vierte die einzelnen Eigenschaften des Charakters (unter die Begriffe natürlicher gesunder Menschenverstand, waches Gewissen, warmes Herz subsumirt), geschildert hat, behandeln die folgenden 8 Briefe das Verhalten des Aufsehers gegen seine nächsten Vorgesetzten, gegen die Gefangenen im Allgemeinen, gegen die Gefangenen im Besondern mit Berücksichtigung des Anstaltssystems, das Verhalten der Aufseher in besonderen Verhältnissen, (bei Einlieferung und Entlassung, bei Erholung während des Gottesdienstes, in Krankheit u. s. w.) das gegenseitige Verhalten der Aufseher, das Verhalten im bürgerlichen Leben.

Wir müssen es uns leider versagen, einzelne Ausführungen aus dem trefflichen Buche zu geben; wir wünschen von Herzen, dass die Oberbeamten der Anstalten es selbst lesen und auch ihren Aufsehern es recht in die Hände zu bringen suchen, wir sind überzeugt, dass der Inhalt nicht ohne segensreichen Einfluss auf den ganzen Stand und seine Heranbildung bleiben wird.

Eben darum aber, weil wir eine solche Verbreitung des Buches aufrichtig wünschen, können wir auch einige Ausstellungen nicht unterdrücken, deren Berücksichtigung wir bei einer hoffentlich erscheinenden zweiten Auflage wohl wünschen möchten. Dahin gehört vor Allem der Titel selbst: „Pädagogische Briefe.“ Es dürfte nicht ganz praktisch sein, einem Stande zu seiner Belehrung und Förderung ein Buch darzubieten, dessen Titel ihm vielleicht zum grössten Theile unver-

ständlich ist und darum von Vornherein vom Ankauf zurückhält. Bei Büchern für solche Kreise muss schon die Ueberschrift frisch und lebendig wie der Inhalt selbst, sogleich Interesse erwecken, etwa in Form einer Frage gekleidet. — Sodann steht der Verbreitung des Buches auch seine reiche Ausstattung im Wege. Unsere Aufseher sind nicht in der Lage, für ein Buch viel aufwenden zu können und selbst die Regierungen werden bei hohem Preise für ihre Anstalten eine grosse Anzahl von Exemplaren nicht anschaffen. Liesse sich bei weniger feinem Druck und Papier das Buch nicht auf wenigstens die Hälfte des jetzigen Preises herabsetzen? —

Auch glauben wir, dass Form und Inhalt oft doch nicht populär genug gehalten, über den Bildungsstand der Kreise, für die es bestimmt ist, hinausgeht. So in einzelnen Ausdrücken, wie S. 23 z. B. das Wort Inculpat, ein Fremdwort, das sich keineswegs in die Sprache der Strafanstalten so eingebürgert hat, wie etwa die Worte „Inquisite oder Detinirter.“ So S. 61 der Satz: Nur vor allem hier nicht eine Universalmedicin für jedes Uebel, nur hier nicht ein gleiches Raisonnement gegen jeden Fehler, ein gleicher Ton, eine gleiche Haltung und Miene, eine gleiche Rede bei jedem Falle, — nur nicht Schablone! — Und sollten nicht auch die Anforderungen an die Aufseher doch hin und wieder zu hoch gegriffen sein, wenn z. B. S. 49 auch die Uebernahme von unterrichtenden Vorträgen bei den Gefangenen unter ihre eventuellen Officien gestellt wird? — Wenn endlich dem Buche noch ein kurzer Anhang, der die eigenthümlichen Aufgaben der Aufseherin, von denen des Aufsehers vielfach verschieden, beleuchtete, dem Buche hinzugefügt wurde, so würde das eine in vielen Kreisen gewiss dankenswerthe Zugabe sein.

Doch das sind Alles Ausstellungen, die gewiss nicht unschwer vermieden werden könnten und nehmen dem eigentlichen Gehalte der Schrift nichts an ihrem Werthe. Möchten nur unsere Aufseher einen Theil der trefflichen Ausführungen wirklich berücksichtigen und es würde in unsern Anstalten zum grossen Theil ungleich besser stehen.

Sollten nun auch vorstehende Zeilen ihrem Umfang und Inhalt nach nicht einer strikten Recension entsprechen, so

würde der Recensent sich doch freuen, wenn vielleicht, durch seine Ausführungen veranlasst, auch in diesen Blättern praktische Gefängnissbeamte, deren Kreisen der Schreiber unmittelbar nicht angehört, die Aufseherfrage von ihrer theoretischen und praktischen Seite aus zur Sprache brächten. Sollen ja doch unsere Blätter ein Sprechsaal für die nächstliegenden Interessen der Anstalten nach allen Richtungen hin sein und könnte am Ende doch Mancher ihrer geehrten Leser hier und da ein Stückchen seiner freilich viel in Anspruch genommenen Zeit einmal darauf verwenden, dem grossen Ganzen zu dienen.

Düsseldorf. **Sch.**

Wahlberg, Dr., W., o. ö. Professor der Rechte in Wien: Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Wien 1864.

Eine ausführliche Kritik dieser trefflichen, den Gegenstand vollständig erschöpfenden Monographie findet sich in der allgem. deutschen Strafrechtszeitung 1865 I. Heft, Sp. 54 ff.

Hye-Gluneck, Dr., v.: Ueber entehrende Strafen. (Separatabdruck aus der Gerichtshalle Nr. 46, 47 u. 48 von 1864.) Kritik am angeführten Orte, Sp. 53.

Die Schrift knüpft an die im Jahre 1862 zu Wien gefassten Beschlüsse des deutschen Juristentags an und bekämpft unter den entehrenden Strafen vorzugsweise die Ketten- und Prügelstrafe.

Holtzendorff, v.

a. Die Deportation als Strafmittel. Leipzig, Barth 1859.
b. Das irische Gefängnisssystem. Ebenda.
c. Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen. Ebenda 1861.
d. (van der Brugghen.) Etudes sur le système pénitentiaire irlandais. Berlin, Lüderitz and Haag 1865.
e. Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzugs. Berlin, Lüderitz 1865.

Eine Kritik des sub a genannten Werkes in v. Gross. Strafrechtspflege 2. Jahrgang. 6. Heft, S. 526 sagt im Eingang:

„Ein freier und umfassender geistiger Standpunkt, eine klare, zugleich glänzende und darum höchst fesselnde Darstellung, objectiv ruhiger geschichtlicher Ernst und ungemein

gewissenhafte Gründlichkeit erwerben der Behandlung des wichtigen und anziehenden Gegenstandes in diesem Werke gerechten Anspruch auf Beachtung, und zwar in weiteren, als nur fachgelehrten Kreisen.“

Indem wir uns vorbehalten, auf das eine und andere Werk ausführlicher zurückzukommen, genügt es vorerst mit obiger, den geistreichen Verfasser und seine Werke characterisirenden Anführung; dass die allgemeine deutsche Strafrechtszeitung des um das Gefängnisswesen hochverdienten Verfassers (Leipzig, Barth, seit 1861) allenthalben bekannt sei, setzen wir voraus.

Schück, C. E., Director der Strafanstalten zu Breslau: Handbuch für Gefangen-Aufseher. 2. Aufl. Düsseldorf 1864. Von der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft gekrönte Preisschrift.

Nobis, R., Oberinspektor der Strafanstalt Fordon: Handbuch für die Aufseher der Gefängnisse und Strafanstalten. Danzig, Kafemann 1864.

Fienemann, Pastor der Kettenstrafanstalt Lüneburg: Handbuch für Aufseher und Gefangenaufseher-Aspiranten. Lüneburg, Herold & Wahlstab 1865.

(Bruun, F.) Beretning fra Kontoret for Faengselsvaesenet om Straffeanstalternes Tilstand i Tidsrummet fra 1. Januar 1858 til 31. Marts 1863 (in Dänemark) Kjobenhavn, Schultz 1864.

Lardy Charles, du système pénitentiaire. Neuchatel, Attinger 1865.

Diez, Dr., C, A., Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft. Karlsruhe, Malsch u. Vogel. Anerkannt eines der ausgezeichnetsten Werke über Einzelhaft.

2. Für Gefangene.

Babo, Frhr., L. v., Kurzgefasste Ackerbaulehre in Fragen und Antworten. Frankfurt, Brönner.

Ein kleineres Werk von dem rühmlichst bekannten Verfasser, als Leitfaden zum Unterricht besonders zu empfehlen.

Babo, der Ackerbau in seinen monatlichen Verrichtungen, als Leitfaden für die landwirthschaftliche Praxis. Frankfurt, Brönner. Ein grösseres Werk desselben Verfassers.

Metzger, Joh.

a. Der Bauernspiegel oder Peter Lang, der verständige Bauer und Bürgermeister. Frankfurt, Brönner.

b. Gartenbuch oder Anleitung zur Erziehung aller Küchengewächse, Obstbäume und Zierpflanzen. Ebenda.

c. Das Mistbüchlein oder des Bauern Goldgrube. Ebenda.

Auch die Metzger'schen Schriften sind bekannt und allbeliebt.

Körner, Friedrich: Die Natur im Dienste des Menschen. Leipzig, Schlieke; für alle Confessionen.

Schuster und Bumüller, Lesebuch für Volksschulen, 6 Abtheilungen nebst einem Nachtrag. Freiburg, Herder.

Ein anerkannt gutes Buch; die 4. Abtheilung wird mit kleiner Abänderung in der untersten Schulklasse des Bruchsaler Zellengefängnisses als Lesebuch eingeführt; doch eignen sich die andern Abtheilungen meist nur für katholische Gefangene.

Pflanz, J. A., Sonntagsfreude für die christliche Jugend. Früher Ravensburg, Dorn, jetzt Freiburg, Herder. Die ersten Jahrgänge für beide Confessionen, die späteren mehr nur für Katholische.

Burk, J. E. F., Stadtpfarrer in Grossbottwar: Vorsehung und Menschenschicksale. Eine Sammlung merkwürdiger Thatbeweise der Weisheit, Liebe und Gerechtigkeit Gottes in der besondern Lebensführung einzelner Menschen. Stuttgart, Steinkopf; für Evangelische.

Glaubrecht, O., Erzählungen. Frankfurt und Erlangen, Heyder und Zimmer; für Evangelische.

Schuberth, G. H. v., Erzählungen. Erlangen, Enke; für Evangelische.

Grube, A. W., Biographien aus der Naturkunde in ästhetischer Form und religiösem Sinne. Stuttgart, Steinkopf; für Evangelische.

Galura, B., Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit. Augsburg, Jenisch und Stage; für Katholische. Eine in Fragen und Antworten abgefasste Unterweisung für das christliche und anständige Benehmen in allen Lagen des Lebens.

Huber, Isidor, Bauer in Ried. München, Lentner; für katholische Gefangene, besonders aus dem Bauernstande, bei diesen aber äusserst beliebt und zu empfehlen.

Bezüglich der Erzählungen von Hoffmann, Herchenbach, Horn und Conscience (II. Heft S. 73) ist zu bemerken, dass solche nicht unbedingt alle als geeignet empfohlen werden, sondern nur mit Auswahl, welche sich nach den Verhältnissen richten muss. Die im Bruchsaler Zellengefängniss vorhandenen und geeignet befundenen Bändchen werden wir im nächsten Hefte bezeichnen.

IV. Vermischtes.

Es sind uns folgende Erklärungen zur Aufnahme in's Vereinsorgan zugegangen:

1) Von Medicinalrath Füesslin.

In der Schrift des Grossh. Verwalter Bauer am Zellengefängniss in Bruchsal über den Gewerbsbetrieb an Strafanstalten, noch mehr aber in dem 2. und 3. Hefte der Blätter für Gefängnisskunde sind vielfältige Angriffe auf meine Ansichten über die Einzelhaft, auf die in meiner bekannten Schrift mitgetheilten desfallsigen Erfahrungen, sowie auf meine Dienstführung als Direktor der Bruchsaler Anstalt und auf meine Person enthalten, durch welche ich mich zu folgender Erklärung veranlasst sehe.

A) Ich bestätige hiermit, dass ich Herrn Professor Roeder in Heidelberg allerdings verschiedene, auf die Verhältnisse der Bruchsaler Anstalt bezügliche Mittheilungen gemacht habe, und dass meine Mittheilungen, in so weit sie sich auf die Zeit bis zu meinem Austritte aus der Anstalt, Ende 1858 beziehen, in den Röder'schen Schriften wahrheitsgetreu mitgetheilt worden sind, erkläre jedoch, dass diese Veröffentlichungen weder in meinem Auftrage noch überhaupt mit meinem Wissen, sondern wie es mir scheint, lediglich im wohlgemeinten Interesse der Sache geschehen sind, wesshalb ich auch die Verantwortlichkeit über die Haltung derselben ihrem Verfasser überlassen muss.

B) Die im 2. und 3. Hefte der Blätter für Gefängnisskunde von dem Grossh. Verwalter Bauer und Hausarzt Dr. Gutsch theils unverkennbar angedeutete Vermuthung, theils offen ausgesprochene Behauptung, dass sämmtliche in den Röder'schen Schriften enthaltenen Aussetzungen an den Verhältnissen der Bruchsaler Anstalt demselben einzig und allein von mir mitgetheilt worden seien, „dass er es unterlassen habe, sich durch persönliche Anschauung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner aus dem Blauen gegriffenen, vielleicht auch aus dem Souffleurkasten hergeholten Behauptungen zu unterrichten", „dass er auf den Souffleur gehorcht habe, obgleich er Gefahr gelaufen sei, von diesem nicht genau und getreu bedient zu werden" und „dass er die Bruchsaler Anstalt nur einmal flüchtig besucht habe" — ist geradezu unwahr.*) Ich muss es desshalb dem Urtheile der Leser überlassen, ob die, von diesen beiden Beamten der Bruchsaler Anstalt in dieser Voraussetzung gegen Professor Röder und gegen mich erhobenen herben Angriffe gerechtfertigt sind. Röder besuchte die Anstalt allein während meiner Direction mindestens vier- bis fünfmal, (und, wie mir bekannt, später ebenfalls noch), verweilte jedesmal halbe Tage in derselben, nahm eingehende Rücksprache mit vielen Gefangenen und mit noch anderen Beamten, als mit mir, z. B. mit dem verstorbenen katholischen Hausgeistlichen, mit Oberlehrer Müller; von vielen Mitgliedern der zahlreichen nach Bruchsal gesendeten auswärtigen Commissionen wurde er in Heidelberg aufgesucht und erfuhr von denselben die in Bruchsal

*) Der frühere Hausgeistliche Welte ist im Spätjahr 1854 aus seinem Dienste ausgetreten und bald nachher gestorben. Die späteren Hausgeistlichen haben mit Röder nicht verkehrt Oberlehrer Müller hat den Letzteren einmal bei einer Schulprüfung gesehen. Den übrigen Beamten, insbesondere dem Verwalter und Hausarzt, deren Wirksamkeit Röder ganz vorzugsweise anfeindet, sind die angeblichen öfteren Besuche Röders während der Direction Füesslins, sowie dessen Person, völlig unbekannt geblieben. Indessen ist die Zahl der Zusammenkünfte Röders mit Füesslin völlig gleichgiltig, nachdem sich Letzterer nunmehr selbst als den Urheber der gegen das Zellengefängniss gehäuften Angriffe bekannt hat. Die Redaction.

empfangenen Eindrücke; ebenso von vielen entlassenen Gefangenen, mit welchen er sich bei seinen Besuchen der Anstalt unterhalten hatte; einzelne jener Berichte obiger Commissionen an ihre Regierungen wurden ihm zur Einsicht mitgetheilt; durch eingehende Besichtigung der besseren holländischen, belgischen und italienischen Zellengefängnisse, wie verschiedener gemeinschaftlichen Strafanstalten Deutschlands und der Schweiz hatte er, in Verbindung mit seinen umfassenden und langjährigen theoretischen Studien über das Gefängnisswesen, hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich die zu einem selbständigen Urtheile erforderlichen Kenntnisse, sowohl über die sämmtlichen Verhältnisse der besuchten Strafanstalten, als über die Wahrscheinlichkeit und Richtigkeit der ihm darüber gemachten Mittheilungen zu erwerben; auch waren ihm meine Klagen über die vielen in der Bruchsaler Anstalt bestehenden Behinderungen einer gesegneten Einwirkung der Einzelhaft auf so verschiedenen Wegen und von so glaubwürdiger nicht betheiligter Seite bestätigt worden, dass er dieselben im Interesse der Sache, welcher er sein Leben und seine volle Arbeitskraft gewidmet, nicht verschweigen zu dürfen glaubte, und es unterliegt gar keinem Zweifel, dass die jetzige, allerdings in manchen Beziehungen günstigere Gestaltung der Bruchsaler Verhältnisse gerade durch diese von Röder, Mittermaier, Suringar, Varrentrapp, Diez, Hägele, Corvin, mir u. A. gemachten Veröffentlichungen, und den dadurch hervorgerufenen Druck der öffentlichen Meinung herbeigeführt oder wenigstens wesentlich begünstigt worden ist.

C) Meine Ansichten über die richtige Durchführungsweise der Einzelhaft wie die bei meiner gesammten Dienstführung befolgten Grundsätze werde ich in einer besondern Schrift den Fachgenossen zur Prüfung vorlegen und dabei Gelegenheit finden, die Angriffe des Grossh. Verwalter Bauer zu beantworten. Ich bitte desshalb die Leser dieser Blätter, ihr Urtheil in dieser Streitfrage bis zum Erscheinen meiner Schrift aussetzen zu wollen.

Vor der Hand halte ich somit alle Herrn Professor Röder gemachten Mittheilungen über die während meiner Direktion, also bis Ende 1858, nicht immer im Geiste und Sinne der Einzelhaft stattgehabte Oberleitung der Anstalt, über die vielfach verfehlte Dienstrichtung des Verwalter Bauer, wie über die von Röder mitgetheilten Beweggründe meines Rücktrittes aus der Anstalt ausdrücklich aufrecht und behaupte, dass in den letzten Jahren meines Gefängnissdienstes

1) der Steigerung des Arbeitsertrags und den Rücksichten auf die Kasse von Verwalter Bauer ein viel zu hohes Gewicht beigelegt,
2) dass desshalb der Ausbildung der Gefangenen in den einzelnen Gewerben viel zu wenig Sorgfalt zugewendet, und dass
3) selbst zuweilen fabrikmässig gearbeitet worden sei; ferner dass
4) Verwalter Bauer allerdings ein „coordinirtes“ Dienstverhältniss mit mir, dem Director, anstrebte und mit allen Mitteln zu erlangen suchte, dass ihm dasselbe aber, als in der Dienstordnung nicht begründet, und mit einheitlicher Oberleitung der Anstalt nicht vereinbar, von mir nicht zugestanden wurde, und dass dadurch, in Verbindung mit dessen Ansichten über Strafzwecke und Werth der Sträflingsarbeit in Einzelhaft, welche vielfach von den meinigen abwichen, von dem Ministerium aber in der Regel gebilligt wurden, die häufigen Collisionen und Conflikte zwischen uns hervorgerufen worden sind, in deren Folge ich hauptsächlich meine Stelle niedergelegt habe.
5) Dass, zum Theil allerdings in Folge mancher Bestimmungen des badischen Strafgesetzes, von Verwalter Bauer und Hausarzt Dr. Gutsch im praktischen Dienste viel zu sehr der Abschreckungs- und Gerechtigkeits-Theorie gehuldigt wurde, dass ich von diesen beiden Beamten im Kampfe um Abänderung der mit der principgemässen Durchführungsweise der Einzelhaft nicht vereinbarlichen Gesetzesbestimmungen sowie mancher anderer hemmender

Einwirkungen und Einflüsse, nicht in dem erforderlichen Grade unterstützt worden bin, und dass desshalb diejenigen günstigen Erfolge in Besserung der Gefangenen nicht erreicht worden sind, welche bei Befolgung anderer Grundsätze hätten erreicht werden können, dass somit aus allen diesen Gründen der Strafvollzug in der Bruchsaler Anstalt zur Zeit meiner Direktion nicht in allen Stücken, wie es im §. 85 der Dienstordnung vorgeschrieben ist, mit „thunlicher", d. h. mit der innerhalb der Gronzen der Dienst- und Hausordnung möglichsten Beförderung des sittlichen Wohles und mit möglichster Vorbereitung der Gefangenen zu einem geordneten Leben bei ihrer Rückkehr in die Freiheit vollzogen worden ist.

Ich glaube vollkommen in der Lage zu sein, die Wahrheit dieser Behauptungen theils durch Mittheilungen aus dem täglichen Dienstgange in der Bruchsaler Anstalt während der letzten Jahre meiner Direktion, theils aus den in der Schrift des Verwalter Bauer ausgesprochenen Grundsätzen und nöthigenfalls selbst auf dem Wege des Zeugenbeweises, wie durch Veröffentlichung einer Menge mir zu Gebote stehender unumstösslicher dienstlicher Belege bestätigen zu können, und bekenne mich hier nochmals ausdrücklich zu der von Rechnungsrath Bauer und Hausarzt Dr. Gutsch so bitter getadelten „Schwärmerei", zu der festen Zuversicht, dass die Unhaltbarkeit der Gerechtigkeits-, der absoluten Strafrechts-Theorie, wie diess bereits mit der Abschreckungs-Theorie, den Strafschärfungen u. s. w. geschehen ist, in nicht ferner Zeit allgemein anerkannt, dass dieselbe ebenfalls „als überwundener Standpunkt" betrachtet werdo, und dass der Sieg der Einzelhaft als Bosserungsstrafe, somit der verständig durchgeführten Besserungstheorie, *) trotz ihrer „Bodenlosigkeit" nach Rechnungsrath Bauer und trotz des concentrischen, wegen dieses Glaubens von allen

*) In seinem Werke „die Einzelhaft" bezeichnet Füesslin als den Zweck der Strafe „Abschreckung, Sühnung und Besserung", als Hauptzweck die „Sühnung", als die allein richtige Theorie die „Gerechtigkeitstheorie", s. Vorrede S. VIII. S. 139, 344, 346 etc. Die Redaction.

Seiten, wie auf ein gegebenes Commando, auf Professor Röder und auf mich gerichteten Feuers aus dem gröbsten Geschütze, gar nicht ausbleiben könne.

Baden, 31. März 1865. **J. Füesslin.**

2) Von Professor Dr. Röder.

Von solchen unbefangenen Lesern dieser „Blätter etc.“, die klar zu sehen wünschen auch über den Inhalt der im 2. und 3. Heft derselben gegen mich und meinen verehrten Freund, Medizinalrath Dr. Füesslin, gemachten Ausfälle — deren Form ohnehin keines Commentars bedarf — kann ich erwarten, dass sie auch meine angegriffenen Schriften selbst der Prüfung würdigen werden, ehe sie urtheilen. Hier begnüge ich mich zu bemerken, dass ich, bei Gelegenheit einer kritischen Anzeige dieser Zeitschrift im nächsten Heft der „Heidelberger Jahrbücher“, zur Aufhellung des Sachverhalts noch einige weiteren Streiflichter auf jene Angriffe werde fallen lassen.

Heidelberg, 25. April 1865.

Professor Dr. **K. Röder.**

Die von Röder angekündigte „Kritik“ ist in Nr. 21 und 22 der Heidelberger Jahrbücher für „Literatur“ erschienen und sind diese beiden Nummern lange vor der Herausgabe des Monatshefts, (in welcher Form die Heidelberger Jahrbücher ausgegeben werden) an unsere Vereins-Mitglieder, an Mitglieder der badischen Gerichtshöfe und andere Personen, bei denen man vielleicht damit Anklang zu finden hoffte, versendet worden. Soviel wir bis jetzt erfuhren, trugen wenigstens einige den Poststempel Baden. Die in der „Kritik“ angegriffenen 3 Beamten des Zellengefängnisses haben der Redaction der Heidelberger Jahrbücher folgende Erklärung zur Aufnahme in diese Zeitschrift zugesandt:

„Die Heidelberger Jahrbücher für Literatur haben in Nr. 21 und 22 unter dem Titel „Blätter für Gefängnisskunde“ einen Aufsatz von Professor Röder in Heidelberg gebracht, welcher die Dienstführung und die Person der unterzeichneten Beamten des Bruchsaler Zellengefängnisses zum Gegenstand heftiger Ausfälle macht.

Wir behalten uns vor, diesen Aufsatz an anderem Orte eingehender zu besprechen. Vieles darin ist indess dem aufmerksamen Leser für sich, und nicht zu unseren Ungunsten klar.

Hier müssen wir erklären:

1) Wir haben nur zur Abwehr die Feder ergriffen, wir haben uns nur vertheidigt gegen die vielfältigen Angriffe auf die Zustände und Beamten des Zellengefängnisses, welche Professor Röder seit dem Abgang des frühern Directors Füesslin unermüdet in zweien seiner Werke, in der Vorrede zu Hägeles Erfahrungen, in Zeitungen und Zeitschriften und bei andern Gelegenheiten gemacht hat.
2) Wie der Zustand des Zellengefängnisses, der Geist seiner Leitung und die Wirksamkeit seiner Beamten beschaffen ist, davon kann sich jeder Unbefangene durch eigene Anschauung überzeugen, oder wenigstens dadurch, dass er sich die Mühe nimmt, die Blätter für Gefängnisskunde, insbesondere das II. Heft, welches die Jahresberichte für 1863 enthält, zu durchlesen.
3) Die Gr. Staats-Regierung hat im Laufe des Jahres 1863 durch einen Ministerialcommissär und durch ein Mitglied der obersten Medicinalbehörde eine gründliche Visitation des Zellengefängnisses in Betreff der allgemeinen und insbesondere sanitätlichen Zustände und die Wirksamkeit der Hausbeamten vornehmen lassen, und darauf hin den Beamten die Zufriedenheit mit deren Leistungen ausdrücklich ausgesprochen. Der Erfundbericht des Gr. Obermedicinalraths ist in Nr. 5 uud 6 des bad. Centralblatts von 1864 wörtlich abgedruckt.
4) Die Commission für das Gesetz über den Vollzug der Arbeitshausstrafe in Einzelhaft bei der hohen II. Kammer, deren Präsident lange Jahre hindurch Inspector des Zellengefängnisses war, und viele andere Kammermitglieder haben im Jahr 1863 das Zellengefängniss besucht und nur Worte der Anerkennung bes. auch für die Wirksamkeit seiner Beamten gefunden, denen der Berichterstatter in der 105. öffentlichen Sitzung in der schmeichelhaftesten Weise Ausdruck verlieh.

Hiernach können wir es getrost der „unverfälschten“ öffentlichen Meinung überlassen, welches Recht ein Mann hat,

uns den Stab zu brechen, der uns nicht kennt, der seit vielen Jahren das Zellengefängniss nicht gesehen hat, und der trotzdem sich nicht entblödet, unsere treueste Pflichterfüllung ein „Treiben der von ihm gekennzeichneten Leute“ zu nennen und dagegen die neue Aera Badens zu Hilfe zu rufen.“

(**Zur Statistik der Gesundheitsverhältnisse.**) Eine Gesammtstatistik der Centralgefängnisse Frankreichs hat ergeben,

1) dass die grössere Zahl von Todesfällen unter den Gefangenen in das zweite und dritte Jahr der Haft fällt,
2) dass die Athmungsorgane bei den Gefangenen am häufigsten Erkrankungen unterworfen sind,
3) dass die mittlere Gefangenschaftsdauer der an Phtisis Gestorbenen 2½ Jahre beträgt,
4) dass das Vorkommen acuter und chronischer Krankeiten sich verhält wie 1 zu 4,
5) dass Individuen, welche vor ihrer Haft an schwere Arbeit im Freien gewöhnt waren, schneller unterliegen, als andere,
6) dass die Rückfälligen eine geringere Sterblichkeit zeigen, als die erstmals in der Strafanstalt Befindlichen.

V. Personalnachrichten.

Unter dieser Rubrik werden wir künftig die nach Veröffentlichung der Verzeichnisse aller Strafanstalten und ihrer Beamten sich ergebenden Personalveränderungen, Ernennungen, Beförderungen etc. mittheilen, und ersuchen sämmtliche Strafanstalts-Vorstände, solche Veränderungen hierher kund zu geben.

VI. Correspondenz.

(**Aus Hannover.**) Aus der Kettenstrafanstalt Lüneburg erfahren wir, dass daselbst vor Kurzem ein Aufseher im Dienste von zwei Sträflingen ermordet worden ist.

Eine Abtheilung Sträflinge war, wie gewöhnlich, am Abend aus dem gemeinschaftlichen Arbeitssaale in die Schlafzellen zurückgeführt worden, als man fünf Minuten nachher den, mit einem Gefangenen zum Nachzählen der Werkgeräthe im Saale zurückgebliebenen Aufseher mit durchschnittenem Halse, zerschmettertem Schädel und verletzter rechter Hand röchelnd und sterbend am Boden liegen fand. Der bei dem Aufseher befindliche und ein zweiter Sträfling der Abtheilung waren durch eine, mittelst des, dem Aufseher entwundenen Schlüssels geöffnete, zweite Ausgangsthür des Saales, und über ein benachbartes Dach ins Freie entkommen, sind jedoch alsbald wieder eingefangen worden. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung haben die beiden Sträflinge zu gemeinschaftlicher Flucht sich verabredet, der eine mit einem Schustermesser dem Aufseher den Hals durchschnitten, der andere demselben mit dem Schusterhammer den Schädel zerschlagen, und der noch immer krampfhaft festgehaltenen Schlüssel mittelst Verletzung der Hand sich bemächtigt. — Die ganze That war in wenigen Minuten vollbracht, und selbst in der nächsten Nachbarschaft kein Lärmen vernommen worden.

Die läugnenden Verbrecher wurden zum Tode verurtheilt.

(**Aus München.**) Innerhalb der Mauern unseres Zuchthauses wurde am Sonntag den 21. d. M. ein wohl selten vorkommender festlicher Akt vollzogen, indem dem Gefangenaufseher Franz Estermann für mehr als 50 Jahre hindurch dem Vaterlande treu geleistete Dienste die Ehrenmünze des k. bayrischen Ludwigsordens angeheftet wurde.

Estermann, am 23. Mai 1791 geboren, diente in den Jahren 1813—1815 als Cavallerist, machte die damaligen Feldzüge, wie aus seinem Abschied ersichtlich ist, ehrenvoll mit und diente dann in der k. Gendarmerie; seit 1. August 1829 steht derselbe dahier als Gefangenaufseher in Dienst und der alte Ehrenmann mit seinen 74 Lebensjahren, geachtet und gefürchtet von den Gefangenen, hochgeschätzt von seinen Vorgesetzten und Dienstgenossen, denkt noch lange nicht daran, den nunmehr bald 36 Jahre lang mit höchstem Eifer und seltener Pflichttreue bekleideten mühseligen Dienst zu verlassen.

(**Aus Cöln.**) Wenn unser Vereins-Organ u. A. auch zur Aufnahme der unter den Gefängniss-Beamten stattfindenden Personal-Veränderungen bestimmt ist, so dürfte es wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass hierzu ganz insbesondere und vor Allem diejenigen gehören, welche durch das Ausscheiden lang und treu gedienter Mitarbeiter herbeigeführt werden.

Gegenwärtig liegt in der hiesigen Männer-Straf-Anstalt ein solcher Fall vor.

Nachdem die sonst sehr feste Gesundheit unseres braven Lehrers Johann Eberhard Fick zufolge seiner angestrengten 37jährigen Berufsthätigkeit schon seit mehreren Jahren zu schwanken begonnen hatte, nahmen seine Körperkräfte seit Anfang d. J. in beunruhigender Weise so schnell

ab, dass derselbe nach Ostern den Schulunterricht ganz einzustellen und demnächst seine Pensionirung zu beantragen sich genöthigt sah Und schon 14 Tage darauf ereilte ihn bei einem befreundeten Lehrer in Aachen, wohin er sich zur bessern Pflege begeben hatte, am 20. d. der Tod.

Dem etc. Fick für sein unermüdliches Streben zur Förderung der verschiedensten Anstalts-Interessen auch an dieser Stelle einige Worte der aufrichtigsten, nach allen Beziehungen von ihm wohlverdienten Anerkennung zu widmen, gereicht mir zur angenehmen Pflicht.

Bei einem auf wahrer Religiosität und christlicher Frömmigkeit begründeten, in jeder Hinsicht musterhaft sittlichen Lebenswandel hat derselbe während seiner hiesigen 18jährigen Anstellung unausgesetzt mit der allergrössten Hingebung und Gewissenhaftigkeit seinem Amte obgelegen und in aller Stille und seltener Bescheidenheit sehr viel Gutes gewirkt, so dass die Anstalt in der That einen recht grossen Verlust zu beklagen hat.

Alle Beamte, sowie die grosse Masse der Gefangenen, denen er Unterricht ertheilt oder in der ihm eigenen, liebevollen Weise bald hier bald da durch Rath und That beigestanden hat, werden ihm stets ein freundliches Andenken bewahren.

Friede seiner Asche!

Köln, 26 Juni 1865 Der Direktor:

v. Götzen.

(Aus Bruchsal.) Oberlehrer Müller ist in Folge seiner Beförderung zum Seminaroberlehrer in Meersburg am 2. April 1865 aus seinem bisherigen Dienste am Zellengefängniss ausgetreten, den er seit Eröffnung der Anstalt (Oktober 1848) bekleidet hatte. Seine vorzügliche Lehrgabe, seine tüchtige Bildung und sein besonderes Geschick in Behandlung der Gefangenen, nicht minder seine langjährige treue Pflichterfüllung, durch die er bei den genannten Eigenschaften bleibende Verdienste erworben, sind zu bekannt, als dass wir dieselben hier des Ausführlicheren hervorheben müssten.

Lehrer Feiler am Zellengefängniss ist nach längerer Krankheit am 2. Februar 1865 gestorben.

Thoraufseher Matt am Zellengefängniss erhielt für 17jährige treue zuverlässige und gewissenhafte Dienstführung die silberne Verdienstmedaille, welche ihm am 21. Juni 1865 in feierlicher Versammlung der Angestellten des Zellengefängnisses durch den Director überreicht wurde. Matt ist der einzige Bedienstete, welcher seit Eröffnung des Zellengefängnisses bis zu diesem Augenblick demselben angehört.

Inhalt.

		Seite.
I.	Mittheilungen über die Straf- und Sicherheitsanstalten im Königreich Hannover	1
II.	Die internationale Ausstellung von in Straf-, Besserungs- und Rettungs-Anstalten angefertigten Industriegegenständen in London im Mai 1865	33
III.	Literatur	42
IV.	Vermischtes	50
V.	Correspondenz	57

Berichtigungen.

Auf Seite 2 dieses Hefts, Zeile 16 von unten ist vor „lebenslänglich“ bis einzuschalten.

S. 13 Z. 1 v. u. lies Maas statt „Muster“.

Bezüglich des Verzeichnisses auf S. 12 ist zu bemerken, dass sich auch in Hameln und Moringen je ein lutherischer Lehrer resp. Küster befindet, die Gesammtzahl derselben daher 7 beträgt. Die Gesammtzahl der reformirten Geistlichen ist auf 3 angegeben, weil sich in Lüneburg und Osnabrück keine eigene reformirte Geistliche befinden, sondern die reformirten Prediger in Celle und Lingen auch die Anstalten in Lüneburg bezw. Osnabrück behuf Austheilung des heil. Abendmahls an die dortigen reformirten Gefangenen besuchen.

S. 37 Z. 16 v. o. lies Stocheisen statt „Stecheisen“.

S. 38 Z. 11 v. o. lies Pallenza statt „Pallenzia“.

S. 39 Z. 7 v. o. lies Spärkästchen statt „Sparkästchen.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten,

herausgegeben von dessen Ausschuss.

Fünftes Heft.

Heidelberg.
In Commission bei G. Weiss.
(A. Emmerling'sche Universitäts-Buchhandlung.)
1865.
Druck von L. Rodrian in Bruchsal.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite.
Die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge mit besonderer Berücksichtigung des Gefängnisswesens im Grossherzogthum Baden. Von Pfarrer Mühlhäusser . . .	1
Vermischtes	62
Personalnachrichten	63

Digitized by Google

Die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge,

mit

besonderer Berücksichtigung des Gefängnisswesens im Grossherzogthum Baden.

Von Pfr. Mühlhäusser, evangelischem Hausgeistlichen der Strafanstalten in Bruchsal.

§. 1.

Vorbemerkungen.

Zur Behandlung des vorliegenden Gegenstandes wurde ich zunächst veranlasst durch meine frühere Stellung als evangelischer Hausgeistlicher am Zucht- und Arbeitshause für Weiber in Kislau, die mir bis zu der im letzten Spätjahre erfolgten Verlegung dieser Anstalt nach Freiburg Gelegenheit bot, ausser dem Bruchsaler Zellengefängniss für Männer, bei dem ich angestellt bin, auch die Gemeinschaftshaft näher kennen zu lernen und zwar eine Gemeinschaftshaft, die, wie allen Fachmännern bekannt ist, gegenüber der in Männerstrafanstalten wieder ihre ganz besonderen, in der Natur und den Verhältnissen des weiblichen Geschlechts begründeten Eigen-

thümlichkeiten hat. In dieser meiner Doppelstellung nun führten mich meine Erfahrungen von selbst häufig auf eine Vergleichung der Einzelhaft mit der gemeinsamen Haft und bei dem entschiedenen Vorzuge, den in der Hauptsache die erstere vor der letzteren nach meiner vollen Ueberzeugung hat, stieg immer wieder der Wunsch in mir auf, es möchte auch für die weiblichen Strafgefangenen bald eine Zellenhaft eingeführt werden können, die ihrem Zwecke ebenso, wie die bei den männlichen Strafgefangenen gleicher Kategorie gesetzlich bestehende entspräche. Dieser Wunsch, den ich öfters auch in meinen Tagebüchern aussprach und zu begründen suchte und den ich mit Vielen theile, die dem Gefängnisswesen ihre Aufmerksamkeit zuwenden, insbesondere aber mit fast allen Männern, die in den letzten Jahrzehnten als Beamte an unseren Strafanstalten thätig waren, scheint nun seiner Erfüllung nahe zu sein. Dem Vernehmen nach gedenkt nemlich die Grossherzogl. Staatsregierung, welche die Sache schon seit 25 Jahren stets im Auge behalten und dahin bezügliche Erfahrungen gesammelt hat, schon dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Anwendung der Einzelhaft auf die weiblichen Sträflinge des Zucht- und Arbeitshauses zum Gegenstande hat. Damit wird dann die bisher mehr nur theoretische Frage bei uns zur praktischen werden und dieser Umstand war es auch, der mich gerade jetzt zur Behandlung derselben veranlasst hat.

Die Aufgabe der nachfolgenden Darstellung ist nun, unsere Frage wenigstens in ihren wesentlichsten Punkten von dem Standpunkte des Gefängnissbeamten aus zu erörtern, bei dieser Erörterung aber allen unnützen Streit über Principien zu vermeiden. Ich gehe von dem bei uns durch die Erfahrung wohlbewährten und nicht mehr widersprochenen Grundsatze aus, dass eine verständig durchgeführte Einzelhaft bei männlichen Strafgefangenen jedenfalls die zweckmässigste Haftart sei. Wenn damit auch keineswegs behauptet werden soll, dass die Einzelhaft auch bei Männern keine grössere Gefahr für die geistige Gesundheit der Gefangenen in sich schliesse als die gemeinschaftliche Haft, so überwiegen die Vortheile, besonders die Rücksicht auf die geistige und sittliche

Hebung der Sträflinge so sehr die Nachtheile und ist dauernden nachtheiligen Folgen in dieser Beziehung so leicht vorzubeugen, wie die Erfahrungen in Bruchsal und anderwärts lehren, dass man von berufener und unberufener Seite nicht immer wieder auf die alten längst widerlegten Vorurtheile zurückkommen sollte. Die Frage aber, um die es sich gegenwärtig auch in unserem Lande handelt, ist die, ob und inwiefern das Isolirsystem ohne Beeinträchtigung des Strafzweckes und ohne Nachtheile für die geistige und körperliche Gesundheit der Gefangenen auch in Weiberstrafanstalten anwendbar sei. Ehe ich nun zur Untersuchung der Sache selbst schreite und durch Nachweisungen aus der Erfahrung meine Ansichten und Vorschläge zu begründen suche, werfe ich zuerst einen Blick auf die neueste Geschichte unseres Gefängnisswesens in Baden, das seit 30 Jahren ein Gegenstand ganz besonderer Aufmerksamkeit und Fürsorge für Regierung und Stände auch in den Zeiten war, wo auf dem Gebiete der Politik und des öffentlichen Lebens sich die Anschauungen und Interessen der beiden gesetzgebenden Factoren nicht in gleicher Weise begegneten, wie es in unseren Tagen der Fall ist.

§. 2.

Die Verhältnisse in Baden.

Schon geraume Zeit vor der Einführung der Einzelhaft im Männerzuchthause zu Bruchsal war in den Strafanstalten unseres Landes im Allgemeinen das Auburn'sche System eingeführt, in der Weiberstrafanstalt mit ziemlich strengen Regeln, in den drei Männerstrafanstalten mit der Modification, dass die Gefangenen zwar auch bei der Arbeit Schweigen zu beobachten hatten, dagegen Nachts in Sälen vereinigt waren, während die Weiber (wenigstens des Zuchthauses) auch in Einzelzellen schlafen mussten. Dieses strenge Auburn'sche System wurde bei den weiblichen Zuchthausgefangenen durch eine landesherrliche Verordnung im Jahr 1838 eingeführt und der Bau des zur Aufnahme weiblicher Sträflinge bestimmten Zuchthauses in Bruchsal (in welchem übrigens auch die weib-

lichen Arbeitshaussträflinge verwahrt werden sollten) darnach eingerichtet. Aus dieser Verordnung ist besonders hier hervorzuheben, dass die Rückfälligen einer strengeren Disciplin unterworfen und von den übrigen Gefangenen möglichst abgesondert werden sollten. Auch sollten dieselben am Anfange ihrer Strafzeit 14 Tage bis 2 Monate einsam verwahrt werden, während die einsame Haft der zum ersten Male Verurtheilten nur auf 8 Tage bis 4 Wochen sich erstrecken durfte. Dass man bei dieser neuen Einrichtung vorzugsweise das sittliche Wohl der Gefangenen im Auge hatte, geht aus §. 13 der erwähnten Verordnung (vom 31. Mai 1838) deutlich hervor, wornach nicht blos insbesondere den Geistlichen, sondern allen Beamten ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, dafür zu sorgen, „dass die Strafe auch als Mittel der Besserung wirke.“

Zu derselben Zeit hatten auch Regierung und Stände schon das Bedürfniss der Herstellung einer neuen Strafanstalt für die schwereren männlichen Verbrecher erkannt und bereits im Jahre 1837 waren erstmals von den Kammern die entsprechenden Mittel zum Bau eines neuen Männerzuchthauses in Bruchsal verwilligt worden. Anfänglich, als von dem Beginne der Bauarbeiten die Rede war, glaubte die Regierung noch, dem Auburn'schen oder Schweigsystem, modificirt durch eine Classification der Verbrecher, den Vorzug geben zu müssen und es bot sich, wie bereits bemerkt wurde, in der 1838 eröffneten neuen Weiber-Strafanstalt Gelegenheit dar, dasselbe einstweilen einzuführen. Die Erfahrungen, die hier gemacht wurden, fielen indessen, wie in den „Motiven zum Gesetzesentwurf, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause betreffend“, näher erläutert wird, nicht nach Erwarten aus. Trotz eines sorgfältig ausgewählten Aufsichtspersonals, zweckmässiger Beschäftigung der Sträflinge, angemessenen Gottesdienstes und gründlichen Unterrichts, wodurch man den sittlichen Zustand der Gefangenen möglichst zu heben suchte, konnten nur Einzelne zu besseren Gesinnungen gebracht werden, und zwar, wie es schien, nur Solche, welche überhaupt für Besserung empfänglich waren, denn eine noch grössere Anzahl als in den auf altem Fusse fortbestehenden Männerstrafanstalten gab

sich nach der Entlassung dem früheren schlechten Lebenswandel wieder hin. So war denn die Regierung dringend veranlasst, genaue Erhebungen über die Natur und bisherigen Erfolge des Einzelhaft- oder Pönitentiarsystems machen zu lassen, das von Amerika aus bereits auch in mehreren Ländern Europa's Eingang gefunden hatte. Das Resultat dieser Erhebungen fiel so günstig aus, dass, als im Jahre 1845 der Bau des neuen Männerzuchthauses denjenigen Grad der Vollendung erreicht, bei welchem eine Entscheidung über das darin einzuführende Gefängnisssystem erfolgen musste, um hiernach die inneren Einrichtungen zu treffen, die Regierung den Ständen einen Gesetzesentwurf zur Einführung der Isolirhaft in der Ueberzeugung vorlegen konnte, „dass kein System der Natur und dem Zwecke der Strafe in gleichem Maase entspreche", wie das der absoluten Isolirung. Dieser Gesetzesentwurf wurde mit einigen Modificationen, die nicht das Princip selbst betrafen, von beiden Kammern angenommen.

Obgleich nun aber die Grossherzogl. Regierung durch eigene und fremde Erfahrungen zu der Ueberzeugung gekommen war, dass die nach dem Auburn'schen System eingerichteten Strafanstalten nicht geeignet sind, für Besserung der Sträflinge von besonders günstigen Folgen zu sein, so war sie doch gesonnen, für die Weiberstrafanstalt diese Haftart vorerst noch beizubehalten, und zwar, (wie es in dem Vortrage des Hrn. Ministerialrathes von Jagemann an die zweite Kammer bei Vorlage des Gesetzesentwurfs wörtlich heisst) „nicht nur im Hinblick auf den Kostenaufwand, den eine Umgestaltung derselben veranlassen würde, sondern von der Ansicht ausgehend, dass für dieses dem Gemeindewesen minder gefährliche Geschlecht ein an manchen Mängeln leidendes Gefängniss doch hinlänglich repressiv wirken werde." (!)

In dem von dem Abgeordneten Hrn. Dr. Welcker in der zweiten Kammer erstatteten sonst sehr gründlichen Commissionsberichte werden diese Motive ohne Weiteres „ehrend" anerkannt, obgleich, wie mir scheint, dieselben dem Standpunkte der Regierung und der Kammern, besonders was den letzteren Grund betrifft, keineswegs entsprachen und man für einstweilige Beschränkung der Einzelhaft auf die männlichen Straf-

gefangenen des Zuchthauses ganz andere Gründe hätte anführen können, insbesondere Bedenken der Art, wie sie heute noch gegen Anwendung der Einzelhaft auch auf weibliche Sträflinge geltend gemacht und weiter unten zur Sprache kommen werden. War doch damals selbst die Anwendung des Isolirsystems auf männliche Gefangene bei einzelnen hervorragenden Abgeordneten (z. B. bei v. Itzstein und Heeker) auf starken Widerspruch gestossen! Dabei ist übrigens nicht zu übersehen, dass der damalige Präsident des Grossherzogl. Justizministeriums, Hr. Staatsrath Jolly, in beiden Kammern es aussprach, dass es in der Absicht der Regierung liege, das Einzelhaftsystem, wenn es sich bewähre, auf alle Strafanstalten auszudehnen und dass damals auch schon der gegenwärtige Respicient des Strafanstaltenwesens im Justizministerium, Hr. Geh. Rath Dr. Junghanns, bei den Verhandlungen es hervorhob, dass die Regierung nur dann die grosse Aufgabe der sittlichen Besserung der Verbrecher ganz erfülle, wenn sie dieses System auch bei den Kreisgefängnissen und in den Arbeitshäusern in Anwendung bringe, in welchen leichtere, der Besserung noch mehr zugängliche Verbrecher verwahrt werden.

Das den Ständen vorgelegte Gesetz wurde mit eminenter Stimmenmehrheit in der zweiten Kammer, in der ersten mit Stimmeneinhelligkeit angenommen und das ihm zu Grunde liegende System bewährte sich, wenn auch nicht in dem Grade vielleicht, als manche etwas zu sanguinische Anhänger desselben erwartet hatten, aber es bewährte sich als die jedenfalls zweckmässigste Haftart besonders bei gewissen Klassen von Verbrechern. So wurde denn im Anfange des Jahres 1863 auf Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Grossherzogs, den Ständen durch den Staatsminister der Justiz, Hrn. Dr. Stabel, der Entwurf eines Gesetzes auch über den Vollzug der Arbeitshausstrafe in Einzelhaft vorgelegt und zum Regierungscommissär für diese Vorlage der Justizministerialdirector, Hr. Geh. Rath Dr. Junghanns ernannt. Auch dieser den Kammern vorgelegte Gesetzesentwurf wurde in der ersten Kammer einstimmig, in der zweiten mit allen gegen zwei Stimmen angenommen und bereits seit Spätjahr 1863 wird die Einzel-

haft auch bei den Arbeitshaussträflingen in dem dazu ausreichenden Zellengefängniss zu Bruchsal vollzogen.

Bei Gelegenheit der Vorlage jenes neuen Gesetzesentwurfes war es nun, wo auf's Neue unsere Frage insbesondere durch den Berichterstatter der ersten Kammer, den Hrn. Prälaten Dr. Holtzmann, angeregt und dann auch in der zweiten Kammer von deren Berichterstatter, dem Hrn. Geh. Hofrath Dr. Beck, besprochen wurde.

In dem Commissionsberichte der ersten Kammer wird es nemlich mit Recht auffallend gefunden, „warum die Wohlthat der Einzelhaft bisher nur dem männlichen Geschlechte zugewendet worden sei, und auch jetzt, wo ein weiterer Kreis von Sträflingen derselben theilhaftig werden solle, nicht an die weiblichen Sträflinge gedacht werde.“ „Die Frauen (heisst es dann unter Anderem) haben denselben Anspruch an die Vorsorge des Staates, wie die Männer; hat der Staat für die letzteren grosse Opfer gebracht, so ist er, wenn es sonst für zweckmässig erkannt wird, dieselben Opfer auch den Frauen schuldig.“ Darauf wird von der Gefahr geredet, die man bei Anwendung der Einzelhaft auf die geistige Gesundheit befürchte und dabei auf die Erfahrungen in anderen Ländern (England, Belgien) hingewiesen, aus welchen Schlüsse auf Anderes und weiter Gehendes gemacht werden könnten. Bemerkt wird überdiess, dass, gesetzt es fehle auch an allen Erfahrungen über die Folgen der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge, wie früher bei den Männern, so müsse man sie eben auch sammeln und dieses könne nur geschehen, wenn das Verhältniss, über dessen Wirkungen man sich erfahrungsmässig verlässigen wolle, in der Wirklichkeit bestehe.

Schliesslich wird auf das neue Bairische Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft vom Jahr 1861 hingewiesen, nach welchem zwar die Einzelhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Gefängnissen nur an Männern nach Maasgabe dieses Gesetzes zu vollziehen ist, aber doch auch angeordnet wird, dass auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten Einzelhaftlocale hergestellt werden, in welchen auch Strafgefangene ohne Unterschied des Geschlechtes bei ihrem Eintritt in die Anstalt einer

Einzelhaft bis zur Dauer von 6 Monaten unterworfen werden, wenn die Behörde der betreffenden Anstalt Solches für dienlich erachtet und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hierzu geeignet erscheint. Unter gleicher Voraussetzung kann diese Einzelhaft auch auf längere Dauer und selbst auf die ganze Strafzeit erstreckt werden, wenn und so lange der Sträfling selbst sich hiermit einverstanden erklärt. Indessen soll eine solche Einzelhaft die Vereinigung der Sträflinge bei der Bewegung im Freien nicht ausschliessen und die Abkürzung der Strafzeit nicht mit ihr verbunden sein.

Eine ähnliche Gesetzesbestimmung wie in Baiern wurde nun auch von der Commission der ersten Kammer vorgeschlagen und von letzterer angenommen. Hiernach sollte in dem vorgelegten Gesetzesentwurf die Bestimmung aufgenommen werden, dass unter gleichen Bedingungen wie in Baiern auch in dem Gefängniss, in welchem die zur Zucht- und Arbeitshausstrafe verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts verwahrt sind, für Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelhaftlokalen Sorge getragen werde.

In der zweiten Kammer stiess jedoch dieser Vorschlag auf Bedenken, die zwar weniger in der Sache selbst ihren Grund hatten, als in der Art und Weise der Ausführung, aber doch wichtig genug schienen, um nicht sofort dem Vorschlag der ersten Kammer beizutreten.

Der Berichterstatter der Commission, Hr. Dr. Beck gab nemlich zwar zu, dass alle Gründe, welche für die Einzelhaft der Männer sprechen, im Allgemeinen auch deren Ausdehnung auf weibliche Strafgefangene empfehlen; ja es scheint ihm Dieses in dem Grad noch mehr zu gelten, „als die weibliche Natur für äussere Eindrücke, gute und schlimme, in der Regel weit empfänglicher ist, auch im Allgemeinen ihnen weniger Widerstand leisten kann, als die des Mannes.“ Dazu komme dann noch, „dass unser bisheriges Strafsystem gleichsam mit einem doppelten Maas messe, und darin ein offenbares Unrecht begehe, dass es — ganz abgesehen von anderen Vortheilen — die mit der Einzelhaft verbundene, sehr merkbare Abkürzung der Strafzeit nur den männlichen, nicht aber den weiblichen Strafgefangenen zukommen lasse.“

Dass diese Ungleichheit vor dem Gesetze nicht schon durch die ziemlich weite Scala für die Strafausmessung, wodurch die Möglichkeit einer Ausgleichung in unserem Strafgesetzbuch dargeboten werde, sich heben lasse, wird mit der wohlbegründeten Bemerkung zurückgewiesen, „dass in einem Rechtsstaate alle für die Persönlichkeit bedeutsamen Interessen nicht dem blos subjectiven und folglich immerhin zufälligen und willkührlichen Ermessen eines Einzelnen oder Einzelner anheimgestellt, sondern überall gesetzlich gesichert sein sollten."

Trotz aller dieser Erwägungen nahm man nun aber, wie bereits angedeutet, dennoch Anstand, sich dem Vorschlage der ersten Kammer ohne Weiteres anzuschliessen, theils mit Rücksicht auf die Gegner der Einzelhaft, die natürlich gerade hier zahlreicher sind und wohl auch, was diese Anwendung derselben auf weibliche Strafgefangene betrifft, bei uns da und dort auftreten werden, theils aber auch aus Gründen, die mehr in Verhältnissen äusserer Art liegen. Um daher nicht zu eilig in der Sache vorzugehen, sie aber doch fest im Auge zu behalten, sprach man den Wunsch aus, dass die Grossherzogl. Regierung einstweilen weitere Erfahrungen sammeln und in thunlicher Bälde eine dem Zwecke allseitig entsprechende und befriedigende Vorlage über diesen Gegenstand den Ständen machen wolle. Dieser in dem Commissionsbericht ausgesprochene Wunsch wurde dann auch von der Kammer selbst genehmigt und in's Protokoll niedergelegt und ihm entsprechend will nun, wie erwähnt, unsere Staatsregierung schon auf dem nächsten Landtage den Ständekammern einen Gesetzentwurf vorlegen, nach welchem die Einzelhaft auch bei den weiblichen Gefangenen des Zucht- und Arbeitshauses zur Anwendung kommen soll.

§. 3.

Ansichten und Erfahrungen aus dem In- und Auslande.

Billig wenden wir in unserer bis jetzt leider so wenig beachteten, in fast allen Schriften über das Gefängnisswesen kaum berührten, geschweige denn gründlich erörterten Frage, den Blick bei unserer Umschau im In- und Auslande zuerst

nach Amerika, wo in den Vereinigten Staaten schon am Ende des vorigen Jahrhunderts in allen Gefängnissen Zellen zu einsamer Haft für die rohesten und gefährlichsten Verbrecher hergerichtet wurden, und sich bald dann auch neben dem s. g. Auburn'schen oder Schweigsystem, das vorzugsweise im Staate New-York zur Herrschaft kam, das Isolirsystem in Pennsylvanien weiter ausbildete, zuerst unvollkommener angewendet in Arch-Street, consequenter in dem seit 1829 eröffneten Gefängniss auf Cherry-Hill bei Philadelphia, das bekanntlich das Mustergefängniss für Einzelhaft geworden ist. Hier unterwarf man zuerst alle Gefangenen der Zellenhaft, Schwarze und Weisse, Männer und Weiber, Alte und Junge, sah sich aber schon nach kurzer Zeit zu mannigfachen Milderungen des strengen Isolirsystems veranlasst. Insbesondere erkannte man, dass es für Farbige, für jugendliche Verbrecher, für geistesschwache Individuen, sowie für weibliche Sträflinge nicht ohne grosse Gefahr anzuwenden sei. In diesem Streben, die Isolirhaft zu mildern, entschloss man sich sogar in neuester Zeit, einzelne Zellen mittelst Durchbrechung ihrer Zwischenräume in gemeinsame Werkstätten für gewisse Klassen von Gefangenen umzuwandeln.*) Ging man hier so weit in pennsylvanischen Gefängnissen, so wollte man insbesondere auch in den nach Auburn'schen System eingerichteten Strafhäusern für weibliche Gefangene nicht in der Humanität zurückbleiben und erhält jetzt sogar während der Arbeit das Gebot des Schweigens nicht mehr ganz strenge aufrecht, davon gar nicht zu reden, dass man auch wieder theilweise das Schlafen in gemeinsamen Sälen gestattet.**) Ob und wie weit solche auch für amerikanische Verhältnisse, die, besonders was das sociale Leben betrifft, so sehr verschieden von den unsrigen sind, etwas auffallende Humanitätsbestrebungen sich rechtfertigen lassen, wird sich durch die nachfolgenden Mittheilungen und Erörterungen von selbst erledigen.

---

*) S. Behrend, Geschichte der Gefängnissreform. Berlin 1850. Derselbe beruft sich S. 39 ausdrücklich auf Dr. Given, den Hausarzt am Gefängnisse auf Cherry-Hill, ohne übrigens in Beziehung auf die Weiber sich spezieller auszusprechen.

**) S. Behrend a. a. O. S. 38.

Digitized by Google

Um ausser dem östlichen pennsylvanischen Staatsgefängniss in Philadelphia auch noch des westlichen in Pittsburg zu gedenken, in welchem auch Weiber in einem besonderen Flügel verwahrt werden, so sind hier die Verhältnisse ganz ähnliche, wie ich sie so eben von dem grossen Mustergefängniss anführte. Nach einer mündlichen Mittheilung, die mir im Laufe dieses Jahres von Herrn Pastor Ludorf gemacht worden, der aus Hannover gebürtig ist und vor einigen Jahren Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Pittsburg war, werden in demselben etwa 200 — 250 Frauen theils in Einzelhaft bei Tag und Nacht, theils in Gemeinschaftshaft bei Tag gehalten. Während alle Männer in Einzelhaft bis zu 5 Jahren bleiben müssen, so lange nicht ihr Zustand eine Versetzung in Gemeinschaft nöthig macht, hängt es ganz von dem Ermessen der Verwaltung ab, ob und wie lange die Weiber isolirt werden sollen. Obgleich es nun bei dem Vorzuge, den die Beamten der Anstalt fortwährend dem System der Isolirung vor dem der Gemeinschaft geben, vorkommt, dass Frauen oft manche Jahre ohne besondere Nachtheile für Geist und Körper in der Zelle zubringen, so ist doch auch stets eine sehr grosse Anzahl bei Tage in Gemeinschaft, zum Theil sogar mit Arbeiten im Freien beschäftigt und nur Nachts in der Zelle. Alle sind übrigens bis jetzt in der Kirche getrennt geblieben, obgleich man für gut gefunden hat, schon seit längerer Zeit die Trennung im Spazierhofe und in der Schule wieder aufzuheben. Kranke werden je zwei und zwei in einer Zelle verpflegt. Im Allgemeinen können die Weiber nach der Erfahrung des Hrn. Ludorf die so modificirte Einzelhaft ganz gut ertragen und es kommen bei der Vorsicht, mit der man sie jetzt anwendet, nur selten mehr Fälle von Geistesstörungen vor.

Aehnliche Erfahrungen werden auch in anderen kleineren Zellengefängnissen Pennsylvaniens gemacht. Wie Manches übrigens das Gefängnisswesen in Nordamerika überhaupt noch zu wünschen übrig lässt, hat mit Recht Herr Dr. Mittermaier wiederholt in seinen Schriften über das Gefängnisswesen hervorgehoben. *)

*) Vgl Gefängnissverbesserung S. 21 ff. und Gefängnissfrage S. 11 ff. (Erlangen, 1858 u. 1860.)

In England, wo zwar schon vor den Gefängnissreformen der Vereinigten Staaten die Aufmerksamkeit auf das Gefängnisswesen gelenkt, aber erst im Jahre 1842 das Mustergefängniss für Männer zu Pentonville in London eröffnet wurde, führte man die Isolirhaft schon nach wenigen Jahren nicht mehr strenge durch, sondern nur soweit es zunächst zur Vorbereitung für Deportation oder Gemeinschaftshaft dienlich schien. Dieses gilt nun insbesondere von dem übrigens auch für männliche Sträflinge benützten Gefängniss für Frauen in Millbank, ausser Brixton die bedeutendste Weiberstrafanstalt in Grossbrittanien. Beide Anstalten dienen zur Aufnahme der zu schwerer Strafhaft verurtheilten Verbrecherinnen. Schon eine kurze Zellenhaft hielt man für das weibliche Geschlecht, wie für Kinder und Greise, mit grosser Gefahr verknüpft, *) und diese Ansicht blieb, wie auch eine der neuesten Schriften **) über das englisehe Gefängnisswesen wieder beweist, die sich speciell mit dem „weiblichen Leben im Gefängniss" beschäftigt und für uns desshalb doppelte Beachtung hier verdient, bei allen sonstigen Wandlungen der Anschauungen und Einrichtungen sich ziemlich gleich.

Nach dem letzten mir zu Gesicht gekommenen amtlichen Berichte über das Gefängnisswesen Englands, der im Jahre 1863 ausgegeben wurde, ***) werden die weiblichen Strafgefangenen zuerst nach Millbank gebracht, wo sie etwa ein Jahr bleiben und einen Theil der Strafzeit in Einzelhaft gehalten werden. Darauf kommen sie nach Brixton, wo der grösste Theil derselben bleibt bis zur Entlassung mit Freibilleten oder

---

*) Vrgl. darüber besonders die in England in neuerer Zeit fast allein maasgebend gewesenen Ansichten des kürzlich verstorbenen Obersten Jebb, Generalinspectors der brittischen Gefängnisse bei Behrend, a. a. O. 124—26.

**) Das weibliche Leben im Gefängniss. Von einer Gefängnissaufseherin. Nach der 4. englischen Ausgabe übersetzt von Caroline Marezoll, 2 Theile. Leipzig, bei Wolfgang Gerhard, 1864.

***) Report of the commissioners appointed to inquire into the operation of the acts etc. relating to transportation and penal servitude. Vol. I: Report and Appendix. Vol. II: Minutes of evidence. (Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty). London, 1863. Vgl. hier I. 18.

Strafende. Die sich übrigens in Brixton besonders gut betragen haben, werden nach einiger Zeit in das Asyl nach Fulham gebracht. Nach einer Bemerkung in der Vorrede zur 4. Auflage der oben erwähnten Schrift (Weibl. Leben etc.) soll aber seit der Herausgabe jenes amtlichen Berichtes schon wieder eine Aenderung getroffen worden sein und zwar die, dass das Gefängniss in Millbank fortan nur zur Aufnahme von widerspenstigen Gefangenen dient und in Parkhurst ein Staatsgefängniss für die in Brixton sich gut betragenden Frauen errichtet wurde. Auch soll (was aber freilich fast unglaublich klingt), in Broadmoor unter ärztlicher Leitung jetzt das Princip zur Ausführung kommen, alle widerspenstigen und zum „Ausbrechen“ geneigten Frauen als Wahnsinnige zu behandeln, denen ausser anderen Vergünstigungen sogar zu bestimmten Zeiten Tanzgesellschaften gestattet werden. Diese Mittheilung scheint nun zwar auf Uebertreibungen und Missverständnissen zu beruhen; indessen ist das Princip an und für sich, das hier zur Anwendung gebracht wird, schon so bedenklich, dass man es wohl sehr bald wird müssen fallen lassen, wenn man nicht den ärgerlichsten und gefährlichsten Missbräuchen Vorschub leisten und den eigentlichen Strafzweck ganz ausser Augen setzen will. Denn so verwerflich es in früheren Zeiten allerdings war und theilweise noch ist, in dem Verbrecher den Menschen zu vergessen, so wäre es gewiss nicht minder den wahren Interessen der Gerechtigkeit und Humanität widersprechend, umgekehrt in dem Menschen den Verbrecher während dessen Strafzeit vergessen zu wollen.

Im Einzelnen ist nun über die Zustände und Resultate in den englischen Weiber-Gefängnissen noch Folgendes zu bemerken:

Was zunächst die Stufe geistiger und sittlicher Bildung betrifft, auf welcher sich die weiblichen Sträflinge befinden, so theilt die angeführte Schrift über „das weibliche Leben im Gefängniss“ (I. S. 90) unter Anderem mit, dass im Jahre 1859 z. B. in Millbank 93 Gefangene waren, die als „ganz unwissend“ bezeichnet werden mussten. Blos lesen konnten 104; unvollkommen lesen und schreiben 105; Beides gut nur 22 Sträflinge. Damit stimmt auch der neueste amtliche Be-

richt vom Jahre 1863 überein, wornach z. B. in Brixton von 1706 weiblichen Gefangenen, welche von 1853—58 sich daselbst befanden, etwa die Hälfte ganz ununterrichtet und unerzogen war.*)

Allgemein ist auch die sehr natürliche Erfahrung gemacht worden, dass die schlechtesten Frauen sich unter den ganz unwissenden, die besten dagegen unter den unterrichtetsten Gefangenen befinden.

Obgleich nach dem Jahresberichte von 1860 in Brixton in jedem Abtheilungssaal wöchentlich 1½ Stunde Unterricht von Lehrerinnen ertheilt wird, an dem alle Gefangenen Theil nehmen, so sind doch die Resultate bisher durchaus keine günstigen gewesen; mit dem Rechnen wollte es insbesondere gar nicht gehen.

Versetzungen in's Irrenhaus (Fisherton) kommen häufig vor, wobei übrigens nicht blos die Gefangenschaft in Anschlag zu bringen ist, sondern auch die mit den socialen Zuständen Englands zusammenhängende Erfahrung, dass die Zahl der in öffentlichen Anstalten untergebrachten weiblichen Irren überhaupt grösser zu sein pflegt, als die der männlichen.**) Auch Fälle von Erhängungen kommen oft vor, und es sind, wie überall, namentlich auch die Geisteskranken zum Selbstmord besonders geneigt.***)

In Betreff der körperlichen Gesundheit erwähne ich hier eine Bemerkung aus dem Berichte des Hausarztes Dr. Guy vom Jahre 1860, wornach von 472 Gefangenen zu Millbank im Durchschnitt sich täglich eine Zahl von 21 Kranken ergibt und die Zahl der während des Jahres in's Hospital zugelassenen Frauen 275 beträgt. Dem Jahresbericht des Mr. Rendle entnehme ich, dass die Gesammtzahl der in's Hospital zu Brixton aufgenommenen Frauen 259 und die tägliche Durchschnittszahl 39 ist, bei einem durchschnittlichen Gefangenenstand von 623 Personen.

---

*) Report II. 395.

**) Im Jahre 1844 waren z. B. in England von der männlichen Bevölkerung 0,98 pr. Mille und von der weiblichen 1,1 pr. Mille geisteskrank. Vgl. Behrend, a. a. O. S. 93 u. 94.

***) Weibl. Leben II., 107.

In Millbank sind 5, in Brixton dagegen 14 Sträflinge während desselben Jahres gestorben, wobei übrigens zu beachten ist, dass man bisher schwächliche Frauen nach Brixton zu versetzen pflegte. Auffallend ist noch die Notiz des Hausarztes zu Millbank, dass im Jahre 1860 = 59 brustkranke männliche und nur 1 auszehrende weibliche Gefangene von Millbank weggebracht wurden. Die Erklärung dieser in den Strafanstalten Englands überhaupt so eigenthümlichen Erscheinung, dass verhältnissmässig mehr Männer als Frauen an Lungenschwindsucht leiden, muss den Männern vom Fach überlassen werden.

Was nun schliesslich die Erfolge der Besserung betrifft, die in den englischen Weiberstrafanstalten erzielt wurden, so gibt der Bericht vom Jahre 1859 an, dass von 190 aus Fulham entlassenen Frauen (dem Asyl, in welches die besten Gefangenen versetzt werden!) sich 95 gut betragen haben.

Um ausser den genannten englischen Weiber-Strafanstalten beispielsweise auch noch eine kleinere Anstalt anzuführen, so sei hier bemerkt, dass nach dem amtlichen Bericht über die Strafanstalt zu Preston vom Jahre 1858 seit Einführung der Zellenhaft 7 Proc. männliche bürgerliche, 52 Proc. militärische und 22 Proc. weibliche Sträflinge rückfällig wurden.*)

Zur Unterstützung der entlassenen weiblichen Strafgefangenen sind in England verschiedene Schutzvereine sehr thätig, deren Mitglieder (achtbare, gebildete Damen) schon in der Strafanstalt Besuche machen und mit den Gefangenen in nähere Verbindung treten.

In Schottland werden die weiblichen Gefangenen, die zu schwererer und längerer Haft verurtheilt sind, jetzt in Gefängniss von Perth detinirt, das zugleich zur Aufnahme männlicher Strafgefangenen bestimmt ist. Es wird hier schon seit 1842 die Zellenhaft bei beiden Geschlechtern angewendet und ein Drittel der Zellen (120) dient zur Isolirung der Frauen. Näheres über die hier gemachten Erfahrungen gibt indessen der letzte amtliche Bericht leider so wenig an, als er über

*) Vgl. Mittermaier, Gegenwärtiger Zustand der Gefängnissfrage S. 107.

andere Gefängnisse für Frauen, z. B. über das Gefängniss von Asp sich äussert. Nach früheren Berichten sollen übrigens die Ergebnisse trotz der Mangelhaftigkeit der Einrichtungen günstig sein.*) Da aber die Einzelhaft von Anfang an niemals strenge und in der Regel nicht über 1 Jahr durchgeführt wurde, so wären auch genauere Mittheilungen für unseren nächsten Zweck nicht gerade von besonderer Erheblichkeit.

In Irland, wo das Gefängnisswesen bis vor Kurzem ganz vernachlässigt war und nun das Intermediärsystem eingeführt ist, das auch auf weibliche Sträflinge mit Modificationen Anwendung findet, ist die wichtigste Strafanstalt zu Mountjoy, in welcher der westliche Theil für männliche, der östliche für weibliche Personen bestimmt ist. Das letztere Gefängniss hat uns hier allein zu beschäftigen.

Wie in Grossbrittanien so tritt auch in Irland bei den Frauen, deren Gesundheitsverhältnisse überhaupt die Isolirung zulassen, nach nicht sehr langer Einzelhaft (1 Jahr) gemeinschaftliche Haft ein. Die Gefangenen, die sich durch gutes Betragen ausgezeichnet haben, kommen ebenso auch vor Ablauf ihrer Strafzeit in ein Asyl. Solche Zufluchtshäuser vertreten die Stelle der Zwischenanstalten, die für die Männer bestehen, und sind confessionell getrennt.

Wie den Männern, so sucht man in Irland auch den Weibern den Anfang der Gefangenschaft recht empfindlich zu machen, z. B. durch Mangel an geregelter Arbeit, kärgliche Kost, während gegen Ende derselben zur Vorbereitung auf das Leben in der Freiheit der entgegengesetzte Weg eingeschlagen wird und die Gefangenen bei gutem Verhalten von einer Klasse zur anderen aufsteigen, bis sie das Asyl aufnimmt. Dieses ist eine Privatanstalt unter der Oberaufsicht der Staatsbehörde und es wird in demselben sogar ein Theil der nicht kürzungsfähigen Strafzeit zugebracht, man kann kaum mehr sagen verbüsst. Von hier aus sucht man dann ein passendes Unterkommen für die zu entlassenden Sträflinge aufzufinden.

---

*) Vgl. von Würth, Die neuesten Fortschritte des Gefängnisswesens. Wien, 1844. S. 160 ff. Ebenso Mittermaier, a. a. O. S. 25 f. Jahrbücher der Gefängnisskunde Bd. 6. S. 182 f.

Die Verhältnisse bringen es mit sich, dass es in Irland mit den weiblichen Strafgefangenen etwas besser steht, als in Grossbrittanien. Ist zwar auch hier namentlich in Folge des Pauperismus die Volksbildung in den Kreisen, um die es sich handelt, noch auf einer niederen Stufe, so beweist doch schon der Umstand, dass die Mehrzahl der weiblichen Gefangenen nicht wie dort aus Prostituirten besteht, welche die grossen See- und Handelsstädte liefern, die Richtigkeit obiger Angabe. Damit stimmen auch die statistischen Nachweisungen der amtlichen Berichte überein und die Erfahrungen sachverständiger Männer, die wie neuestens Hr. Professor v. Holtzendorff an Ort und Stelle sich von der wahren Beschaffenheit der Verhältnisse zu unterrichten in der Lage waren.*) Den theils aus eigener Anschauung, theils aus Quellenschriften geschöpften sehr eingehenden und interessanten Mittheilungen des genannten Gelehrten über das irische Gefängnisswesen entnehme ich für unsern Zweck noch folgende kurze Bemerkungen.

In Mountjoy wird der weltliche Unterricht „nach der in Irland üblichen Methode des Monitorial-Systems ohne Zuthun geistlicher Einwirkungen ertheilt"; „der religiöse Unterricht unter der Leitung der Gefängnissgeistlichen theils von hervorragenden Frauen protestantischen Glaubens, theils von den barmherzigen Schwestern," wobei indessen zu bemerken ist, dass „dem Dienste in den Gefängnissen selbst diese Genossenschaften vollkommen ferne bleiben." Von dem katholischen Asyle zu Golden-Bridge wird berichtet, dass es unter Leitung der barmherzigen Schwestern steht.

Was den Einfluss der Einzelhaft auf den körperlichen und geistigen Zustand der bestraften Frauen betrifft, so erfuhr Hr. v. H., dass in Mountjoy während des Jahres 1860 = 6 Wahnsinns- und 11 Todesfälle vorkamen. (Im Jahre 1858 wurden übrigens nur 3 und im Jahre 1859 4 Sträflinge in die Irrenanstalt gebracht, wie die betreffenden Jahresberichte ausweisen.) Die Anzahl der am 1. Januar 1861 in M. deti-

*) Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung von 1862 Nr. 35 — 39, besonders S. 551 — 59 und 580 — 83.

nirten Frauen betrug 416, von denen das jüngste Mädchen 14 und die älteste Frau 68 Jahre alt war.

Hinsichtlich der bisher erzielten Erfolge in der Besserung der weiblichen Sträflinge in Irland will ich noch anführen, dass unter 445 Pfleglingen der irischen Zufluchtsstätten (wo aber, wie oben bemerkt, nur die besten Gefangenen Aufnahme finden,) in einem Zeitraum von 6 Jahren 16 in die Strafanstalten zurückgebracht werden mussten.

Bemerkt mag schliesslich noch werden, dass in Mountjoy in der Männer- und Weiberstrafanstalt jetzt keine Einzelspazierhöfe, Kirchen- oder Unterrichtszellen mehr sich finden, weil man sie nicht für zweckmässig hält. *)

Ein ganz sicheres Urtheil über die irischen Gefängnisseinrichtungen ist jetzt noch nicht möglich; aber auch wenn sich fernerhin ebenso günstige Erfolge wie bisher zeigen würden, so wäre immer noch sehr zu erwägen, ob und inwieferne sie auch für unsere Verhältnisse Anwendung finden können.

In Belgien, wo schon im Jahre 1835 bei männlichen Strafgefangenen ein Versuch zur Einführung der Isolirhaft mit 32 Zellen im Correctionshaus zu Gent gemacht und dieses System seitdem immer mehr ausgebildet und allgemeiner angewendet worden ist, gibt es trotz der Versicherung des früheren Generalinspectors der belgischen Gefängnisse, des um die Reform des Gefängnisswesens so hochverdienten Hrn. Ducpetiaux, **) dass die Frauen noch besser als die Männer die Einzelhaft ertragen können und dafür ausser den Zeugnissen aus Frankreich, von denen unten Näheres mitgetheilt werden wird, auch die der barmherzigen Schwestern in Belgien selbst anführt, die in ihrer Praxis verschiedene Haftarten

*) Bekanntlich hat man auch im englischen Mustergefängniss zu Pentonville die Kirchenzellen längst abgeschafft, dagegen die Einzel-Spazierhöfe aus andern mehr lokalen Rücksichten noch beibehalten. In andern Gefängnissen Englands, z. B. in Preston sind die Gefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof auch nicht mehr getrennt. Dass in Amerika theilweise dieselben Modificationen eingetreten sind, ja die Einzelhaft vielfach fast in Gemeinschaftshaft überging, ist oben schon berührt worden.

**) Vgl dessen Schrift: Des conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé ou cellulaire. Bruxelles, 1857. 8. 66 ff.

kennen lernten, doch nur eine Weiberstrafanstalt mit Einzelhaft, die zu Brüssel mit 143 Zellen. In dieser Anstalt, die von Ordensschwestern geleitet wird, sind überdiess auch nicht einmal die schwersten Verbrecherinnen untergebracht, sondern nur solche mit ganz kurzer Strafzeit. Ausser Untersuchungsgefangenen sind es Schuldgefangene und Correctionelle, die höchstens zu 6 Monaten Strafe verurtheilt sind. Seit Eröffnung dieser Anstalt (1850) sollen die Ergebnisse in sanitätlicher Beziehung sehr günstige sein. Wenn man indessen Denen, die die Anstalt jetzt besuchen, mittheilt, dass man bisher keine Geistesstörungen und Selbstmorde zu beklagen gehabt, wohl aber häufig Fälle von starker Aufregung und Gemüthserschütterung, die sich jedoch bald wieder verloren, so ist dieses nach früheren officiellen Mittheilungen über die Anstalt nur insoferne richtig, als man z. B. einen Fall von Selbstmord nicht der Einzelhaft zur Last legte, so wenig als einzelne Fälle von Geistesstörungen, die in den 50ger Jahren vorkamen, deren Eintreten aber in früheren Verhältnissen der betreffenden Personen seine Erklärung finden soll.*) — Viele Gefangene sind des Lesens und Schreibens unkundig. Der Unterricht wird in den Zellen durch Schwestern ertheilt. Es finden sich auch in der Kirche Zellen, sowie Einzelspazierhöfe in entsprechender Weise hergerichtet sind.**) Man sieht, dass hier die Einzelhaft auch bei Weibern streng durchgeführt ist, freilich aber nur bei solchen Gefangenen, die eine ganz kurze Strafzeit zu verbüssen haben.

Schliesslich erwähne ich noch, dass die Sterblichkeit

*) Vgl. darüber: Congrès international de bienfaisance de Francfort sur le Mein Tom. II. 365. (Notice statistique sur l'application de l'emprisonnement cellulaire en Belgique, par Ed. Ducpetiaux.) Francfort s./M. 1858.

**) Obige Mittheilungen entnehme ich grössesten Theils schriftlichen und mündlichen Aeusserungen des Hrn Rechnungsrathes Bauer in Bruchsal, meines geehrten Collegen, der im Jahre 1864 Gelegenheit hatte, die Weiberstrafanstalt in Brüssel aus eigener Anschauung kennen zu lernen und sogar die Gefangenen allein in den Zellen besuchen durfte. Dieselben sprachen sich über ihre Lage in keiner Weise unzufrieden aus und gaben insbesondere der Einzelhaft entschieden den Vorzug vor der gemeinschaftlichen Haft.

nach Dr. Varrentrapp in den Jahren 1850 — 53 = 1,90 betragen hat. *)

Der Vergleichung wegen theile ich hier auch noch einige Notizen über die Weiberstrafanstalt in Namur mit, die nach dem Schweigsystem eingerichtet ist. Es werden in ihr die zu Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecherinnen und solche Correctionelle verwahrt, die länger als 6 Monate Strafe haben. Dass sich hier daher abgesehen von dem Gefängnisslokal und der Haftart die betreffenden Procentsätze ganz anders herausstellen müssen, bedarf kaum der Erwähnung. So betrug z. B. die Durchschnittszahl der Sterbfälle von 1840 — 50 jährlich 3% (S. Varrentrapp a. a. O. S. 63). Die Einzelhaft wird bei den Gefangenen nur 10 resp. 15 Tage (bei Zuchthaussträflingen) am Anfange und Ende der Strafzeit und dann auch als Disciplinarmittel, in letzterem Falle jedoch auch nicht über 3 resp. 4 Monate (bei einem Rückfalle) angewendet.**)

Nach dem Reisebericht des Herrn Bauer, der auch diese Anstalt besuchte, sind hier bei einer durschnittlichen Bevölkerung von 300 bis 400 Gefangenen während 21 Jahren nur 2 Selbstmorde und 5 Fälle von Geistesstörungen vorgekommen, was, wenn er genaue Mittheilungen erhielt, gewiss unter den angegebenen Verhältnissen ein äusserst günstiges Resultat wäre. Im Jahre 1862 sollen nach den von Hrn. Bauer eingezogenen Erkundigungen nur 6 Gefangene, also nicht einmal 2% mit Tod abgegangen sein.

In Holland, wo die Zellenhaft für männliche Gefangene schon seit 1850 bei Untersuchungs- und Arbeitshausgefangenen gesetzlich eingeführt ist und dann von Jahr zu Jahr weiter ausgedehnt wurde, kommt seit einiger Zeit die Einzelhaft in der für beide Geschlechter bestimmten kleinen Anstalt zu Amsterdam auch bei Frauen in Anwendung, aber freilich nicht mit ganz gleich günstigem Erfolge, wie man Dieses besonders in sanitätlicher Beziehung von den Männern rühmt.

---

*) Vgl. den von Hrn. Dr. med. G. Varrentrapp an die gesetzgebende Versammlung in Frankfurt erstatteten trefflichen Ausschussbericht, Gefängnissbau betreffend. (1856.)

**) Vgl. Würth, a. a. O. S. 202 ff.

Wenigstens macht von Baumhauer, Chef des statistischen Bureau, in seinem Berichte über das Gefängnisswesen der Niederlande vom Jahre 1856 *) die allgemeine Bemerkung, dass der Gesundheitszustand der Weiber in den Strafgefängnissen viel ungünstiger als derjenige der Männer sei, schreibt diesen Umstand aber der ungünstigen Lage der Weibergefängnisse zu Gouda und Amsterdam zu. (S. 402.) Wenn indessen auf Grund statistischer Nachweisungen sofort gesagt wird (S. 404), dass in den Sicherheits- und Arresthäusern ungefähr 2 Krankentage bei den Weibern auf 1 Krankentag bei den Männern kommen, während in den Strafgefängnissen dieses Verhältniss wie 3 und sogar 4 zu 1 ist, so kann im Widerspruch mit obiger Bemerkung doch nicht geläugnet werden, dass die Haft und vorzüglich ihre längere Dauer nach den Erfahrungen viel ungünstiger auf die körperliche Constitution des Weibes, als die des Mannes einwirke. — Geisteskrankheiten sollen bis 1856 in den Zellengefängnissen nach v. Baumhauer gar keine vorgekommen sein; die Zahl der Selbstmorde ist bei Männern und Weibern sehr gering.

Norwegen hat trotz der sehr erfreulichen Erfahrungen, die in dem 1851 zu Christiania eröffneten Zellengefängniss für Männer gemacht wurden, aus Mangel an Geldmitteln bis jetzt nicht einmal die bereits beschlossene Ausdehnung der Einzelhaft auf andere Strafanstalten für Männer realisiren können; viel weniger noch konnte man daran denken, sie auch bei weiblichen Gefangenen einzuführen.

In Schweden wurde die Reform des Gefängnisswesens besonders durch die Anregung des Königs Oskar mit grossem Eifer betrieben. Schon im Jahre 1840 gab er noch als Kronprinz eine Schrift „über Straf- und Strafanstalten“ heraus, (die 1841 auch in deutscher Uebersetzung bei Brockhaus in Leipzig erschien) und veranlasste im Jahre 1843 die Erbauung mehrerer Zellengefängnisse. Als König setzte er seine edlen Bestrebungen fort und so kommt es, dass wohl fast in keinem Lande das System der Einzelhaft in solcher Ausdehnung bis jetzt durchgeführt ist, als in Schweden, und es wäre nur

*) S. Congrès international de bienfaisance II. S. 386 ff.

zu wünschen, dass das Isolirsystem, das sich bei Männern und Weibern bisher bei den Untersuchungsgefangenen (die manchmal 2—2½ Jahren in Untersuchungshaft zubringen) so sehr bewährt hat, auch bei den Strafgefangenen ebenso allgemein wie bei jenen eingeführt würde. Im Jahre 1863 gab es 34 Zellengefängnisse, darunter auch solche für weibliche Gefangene (z. B. in Nordermalm) und ob nun gleich auch nach den neuesten Berichten wieder der günstige Einfluss der Einzelhaft auf die Sträflinge überhaupt (also auch auf die weiblichen?) insbesondere von den 11 Predigern verschiedener Strafanstalten einstimmig gerühmt wird, so ist doch zu bedauern, dass der Einfluss auf die Weiber nicht näher geschildert und der Modus des Strafvollzugs genauer in den Berichten angegeben wird.

Bemerkt mag hier nur noch werden, dass nach den statistischen Mittheilungen, die Hr. Prof. Dr. Wahlberg in Wien kürzlich über die schwedischen Gefängnisse machte, zu Stockholm seit 1853 ein weiblicher Schutzverein und ebenso ein solcher in Nörköping besteht, um in den Zellengefängnissen für die Besserung zu wirken. *)

Auch Dänemark ist in der Verbesserung des Gefängnisswesens nicht zurückgeblieben und es wurden schon seit den 40ger Jahren Zellenarresthäuser für solche Gefangene hergerichtet, die entweder noch in Untersuchung standen oder nur auf kurze Zeit verurtheilt waren. Verbrecher, welche längere oder lebenslängliche Strafe hatten, behandelte man nach dem Auburn'schen System. Bei den erzielten günstigen Erfolgen dehnte man später die Zellenhaft auch auf Verbrecher aus, die zu schwereren Strafen verurtheilt waren, z. B. in dem Zucht- und Besserungshause in Kopenhagen, bei dem ein kleines Zellengebäude errichtet wurde. Consequent und in grösserem Maasstabe wird die Isolirhaft seit 5 Jahren in einem für männliche Gefangenen neu erbauten Zellen-Corrections-

*) Hinsichtlich des Zustandes des schwedischen Gefängnisswesens bis zum Jahre 1855 vgl. die Mittheilungen von Brink, (Secretärs der kgl. Gefängniss-Verwaltung in Schweden) und besonders des Dr. Varrentrapp in dem öfters genannten Werke über den internationalen Wohlthätigkeits-Congress in Frankfurt a./M. Bd. II. S. 477 — 507.

haus zu Vridsloselille (in der Nähe von Kopenhagen) durchgeführt, und die Resultate zeigen sich nach der mündlichen Versicherung des dortigen Directors Hrn. Justizrath Bruun und des Hausgeistlichen Hrn. Oxholm, die Bruchsal kürzlich besuchten, in jeder Beziehung günstig. Was die weiblichen Gefangenen betrifft, so wurde sogleich bei Einführung der Einzelhaft für gewisse Klassen männlicher Verbrecher bestimmt, dass erstere am Tage in gemeinschaftlichen Sälen arbeiten, Nachts aber isolirt werden sollen, wie dieses anfänglich auch bei allen männlichen Verbrechern, die zu längerer Strafzeit oder lebenslänglich verurtheilt waren, gehalten werden musste. In neuester Zeit ist nun aber auch ein Versuch gemacht worden, die zu Correctionsstrafe verurtheilten Frauen, wo es räthlich scheint, zu isoliren. Doch soll nach dem hierüber ausgegebenen Ministerialerlass mit aller Vorsicht verfahren und nach 5 Jahren Bericht über das Ergebniss erstattet werden. Die angestellten Versuche sind noch zu neu, als dass man jetzt schon ein irgendwie sicheres Urtheil darüber abgeben könnte.*)

Frankreich ist unter denjenigen Staaten Europa's zu nennen, die schon seit mehr als einem Menschenalter der Verbesserung des Gefängnisswesens besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben. Das Schweigsystem wurde bereits vor 25 Jahren in allen Centralgefängnissen eingeführt und als dieses System den gehegten Erwartungen nicht entsprach, nach wenigen Jahren (1844) die Einzelhaft für Untersuchungs- und Strafgefangene beiderlei Geschlechts gesetzlich beschlossen. Ehe aber noch diese Massregel aus Mangel an Mitteln bei den Departementsgefängnissen durchgeführt werden konnte, erliess die Regierung i. J. 1853 ein Schreiben an die Präfecten, wornach die Einzelhaft in allen Gefängnissen Frankreichs

*) Vgl. über die früheren Verhältnisse in Dänemark die Jahrbücher der Gefängnisskunde, herausgegeben von Dr. Julius etc. Bd. II. S. 136 ff. für die neuere und neueste Zeit besonders v. Zahn, Reisebericht v. J. 1857 S. 7 ff. und den kürzlich von dem Gefängnissinspector Herrn Bruun erstatteten amtlichen Bericht über die Zustände des Gefängnisswesens in Dänemark von 1858 — 63 („Beretning fra Kontoret for Faengselsvaesenet om Straffeanstalternes Tilstand. Kiobenhavn, Schulz. 1864.)

aufgehoben und das frühere System wieder hergestellt wurde. Die Hauptveranlassung zu diesem auffallenden Schritt war der erwähnte Mangel an Geldmitteln, obgleich man später auch andere Gründe angab, die aber längst widerlegt sind oder gar keiner Widerlegung bedürfen. Das beweist ein Schriftchen des Gefängnissinspectors Léon Vidal, das einen amtlichen Character hat*). Gegen dieses Verfahren der Regierung erhob sich nun übrigens von manchen Seiten, sogar von einzelnen Generalräthen der Departements**) z. B. der Seine und der Seine und Oise starke Opposition und jetzt ist wenigstens in La Roquette zu Paris (dem Gefängniss für jugendliche Verbrecher) und auch in einigen anderen Anstalten die Isolirung der Sträflinge wieder gestattet, nachdem sich immer mehr herausgestellt, dass die Gemeinschaftshaft insbesondere für die sittliche Besserung der Sträflinge durchaus ungünstige Erfolge erzielte.***) Wenn unter solchen Umständen die Einzelhaft, die in Frankreich für alle Gefangene, für die Weiber in gleicher Weise wie für die Männer durchgeführt war, namentlich auch in ihrem wohlthätigen Einfluss auf das weibliche Geschlecht etwas zu stark hervorgehoben wurde, so liegt Dieses in besonderen zum Theil schon angedeuteten Verhältnissen begründet. Ich denke hier vornemlich auch an Das, was Ducpetiaux in seinem bereits oben erwähnten Schriftchen (S. 66 — 69) über die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Gefangene theils aus eigener Erfahrung, theils aber ganz besonders durch Zeugnisse aus Frankreich beweisen will. Er glaubt, wie ich anführte, dass die Frauen nicht blos ebenso gut als die Männer, sondern sogar noch besser als sie die Einzelhaft ertragen können. Dabei beruft er sich vorzüglich auf eine edle Jungfrau, die wie eine Elisabeth Fry in England, so in Frank-

*) Vgl. Ducpetiaux, Avant Projet du loi sur le règime des prisons 1854 und Füsslin, die Einzelhaft S. 30 ff.

**) Vgl. Congrès international S. 358 ff

***) Vgl Mittermaier a a. O. S. 26 und Varrentrapp a. a. O. S. 81 ff — Dabei wollen wir übrigens nicht unerwähnt lassen, dass in der allerneuesten Zeit wieder von sehr massgebender Seite ernste Bedenken gegen Anwendung der Einzelhaft auf jugendliche Sträflinge erhoben worden sind.

reich sich der weiblichen Sträflinge mit aufopfernder Hingebung und Liebe angenommen hat. Es ist Josephine Mallet, die nicht blos die Frauen in den Gefängnissen besuchte, sondern auch ihr Elend zum Gegenstand ihres Nachdenkens machte und ihre Ansichten in einer besonderen Schrift*) niederlegte. Fräulein Mallet hält die Einzelhaft für das einzige Mittel, die gefallenen Frauen wieder zu erheben und glaubt, dass sie von ihnen ebenso gut, wie von den unerwachsenen Sträflingen in Paris ohne allen Nachtheil ertragen werden könne, hinzufügend, dass ihre Beschäftigungen als Arbeiterinnen, wie als Mütter, ja selbst als Dienstboten, sie schon frühe an die sitzende Lebensweise gewöhnt haben.

Weiter führt Ducpetiaux noch die Zeugnisse anderer Frauen an, besonders auch der Madame Lechevalier, Oberaufseherin aller Weiberstrafanstalten Frankreichs, welche in Folge 25jähriger Erfahrung an dieser Ansicht wie an einem Glaubensartikel festhalte.

Ferner erwähnt Ducpetiaux das Zeugniss höherer Staatsbeamten z. B. von Berenger, Präsidenten des Cassationshofes und Mitgliedes der königlichen Akademie, der in einem Berichte**) an die letztere bemerke, dass auch die Frauen vermöge ihrer Natur und Lebensweise der Einzelhaft ganz gut unterworfen werden könnten und die Erfahrung alle Zweifel in dieser Beziehung gehoben habe. Auch in diesem Berichte wird auf das Zeugniss der Madame Lechevalier hingewiesen, nach welchem die Zahl der körperlich und geistig Kranken, sowie der Sterbfälle in den Einzelhaftgefängnissen sich sehr gegen früher vermindert habe. Es wäre freilich zu wünschen gewesen, dass, nachdem Zahlen angegeben werden, welche den ungünstigen Einfluss der Gemeinschaftshaft auf die Frauen beweisen sollen (dass z. B. in einem Gefängniss,

*) Les femmes en prison, causes de leur chute, moyens de les relever. Moulins, Desvosiers. Paris, Marc-Aurel. 1843. Dazu vgl. Dr. Julius in den Jahrbüchern für Gefängnisskunde Bd 6, S 382— 402. (1845. Darmstadt bei Leske)

**) De la répression pénale, de ses formes et de ses effets. Rapport fait à l'Académie royale des sciences morales et politiques, par M. Bérenger. Paris 1852

das eine durchschnittliche Bevölkerung von 188 Gefangenen hatte, die Durchschnittszahl der Sterbfälle in 6 Jahren — von 1845—50 = 27 betrug; die der Geisteskranken in einem anderen Gefängniss 3,62% und wieder in einem anderen sogar 9,25) ebenso die Vorzüge der Einzelhaft nicht blos durch allgemeine Aussprüche, sondern auch durch Zahlen nachgewiesen worden wären.

Schliesslich macht Ducpetiaux auch noch auf den Beschluss der französischen Kammer vom 13. Mai 1844 aufmerksam, nach welchem das Amendement von Carnot, nur bei den Männern die Zellenhaft, bei den Weibern aber das Auburn'sche System einzuführen, verworfen wurde. *)

Man sieht aus Allem, dass man in Frankreich ganz sichere Anhaltspunkte über unsere Frage nicht hat, **) obgleich übrigens trotz der etwas sanguinischen Natur der Franzosen, der bei ihren Aussagen immer Rechnung getragen werden muss, sehr wahrscheinlich ist, dass in der kurzen Zeit, wo die Einzelhaft auch bei den weiblichen Gefangenen eingeführt war, allerdings bessere Resultate erzielt würden als früher in der Gemeinschaftshaft, freilich sicher nicht allein durch das System an und für sich. Man wird daher vielleicht bald wieder auf die Isolirhaft zurückkommen und nur etwa in etwas milderer Form sie durchführen, namentlich in Beziehung auf die Dauer der Einzelhaft, deren Maximum früher auf 12 Jahre festgesetzt war.

Was Italien betrifft, so ist die Einzelhaft bis jetzt consequent und allgemein nur in Toskana durchgeführt, in Sardinien die Einführung erst vorbereitet.

In Sardinien ist das bedeutendste Weibergefängniss (Ergastolo) bei Turin, das im Jahr 1836 aus einem Kloster zu einer Strafanstalt hergerichtet wurde. In ihm können 300 Gefangene aufgenommen und die Hälfte davon in Zellen wenigstens bei Nacht untergebracht werden. Schon im Jahre 1857 wurde in diesem Lande die Einführung der Einzelhaft für gewisse Klassen der Gefangenen bestimmt, nachdem das

*) Moniteur v 16 Mai 1844 p. 1385.

**) Auch Ferrus, in dessen Werke (Des prisonniers, de l'emprisonnement et des prisons. Paris, 1850) ich wichtige Aufschlüsse für unsern Zweck zu finden hoffte, hat mich getäuscht.

schon seit 10 Jahren durchgeführte Schweigsystem sich in keiner Beziehung weder in den Männer- noch in den Weiberstrafanstalten bewährt hatte. Im Jahre 1862 wurde sodann durch eine Commission, welche zur Prüfung und Begutachtung der Sache ernannt war, bei der Regierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes an das Parlament veranlasst, der die allgemeine Durchführung des Pönitentiarsystems zum Zwecke hat. Diese Commission ist nun allerdings auch der Ansicht, dass nicht blos die männlichen, sondern ebenso die weiblichen Sträflinge der Isolirhaft ohne alle Gefahr unterworfen werden können, weil die weibliche Natur, sobald nur die gehörigen Vorsichtsmassregeln angewendet werden, leichter als häufig die der Männer die Einsamkeit ertrage. *) Die Kammer hat den Gesetzesentwurf dem Vernehmen nach angenommen und es wird nur ruhiger Zeiten und genügender Mittel bedürfen, um denselben allmählig in Vollzug setzen zu können.

Bestimmtere Nachweisungen über den Einfluss der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge liefern die neueren Berichte über den Stand des Gefängnisswesens in Toskana. Hier wurde schon im Jahre 1845 für männliche und weibliche Gefangene das Isolirsystem eingeführt, für die Weiber zuerst in St. Gimignano, jetzt aber in der früheren königl. Residenz Ambrogiana, nahe bei Montelupo, nachdem St. Gimignano passender für männliche Sträflinge verwendet werden konnte. Durch Schutzvereine wird für die Entlassenen Sorge getragen. Vom Jahre 1853 an wurde in Folge der günstigen Erfahrungen die absolute Isolirung für alle Strafanstalten gesetzlich bestimmt mit Ausnahme der jugendlichen Verbrecher und überhaupt Solcher, welche sie nicht gut ertragen können und darum bei Tag wenigstens in Gemeinschaft arbeiten sollen. Ueber die früheren in Einzelhaft gemachten Erfahrungen geben besonders die Jahresberichte des Gefängnissinspektors Peri Aufschluss, nach welchem „der Erfolg äusserst zufriedenstellend, Krankheiten und Todesfälle selten, Seelenstörun-

*) Vgl. darüber besonders den Aufsatz von Hrn. Dr. Mittermaier in der Strafrechtszeitung vom Jahr 1863 S. 285: „Der neue Gesetzentwurf in Bezug auf die Einführung des Pönitentiarsystems im Königreich Italien."

gen nicht vermehrt, die Rückfälle bei den Männern von 22,4 % auf 12,4 % und bei den Weibern von 25 % auf 15,3 % vermindert" seien.*) Ebenso werden die günstigen Erfolge auch bis in die neueste Zeit gerühmt. Nach den amtlichen Berichten soll, wie Herr Dr. Mittermaier anführt (Gefängnissfrage S. 30 ff.), bis zum Jahre 1859, in 10 Jahren kein Selbstmord vorgekommen sein; Wahnsinnsfälle sollen bei männlichen Gefangenen 2 auf 1000, bei Weibern dagegen freilich 7 auf 1000 kommen. Auch die Resultate des Unterrichts sind, wie überall, bei den Letzteren nicht so günstig, wie bei den Männern. So wenig als Dieses wird auch nicht verschwiegen, dass im Widerspruch mit den erwähnten günstigen Erfahrungen Morelli, der Hausarzt an der Männerstrafanstalt in Volterra, in neuester Zeit hinsichtlich der geistigen und körperlichen Gesundheit namentlich auch der dortigen Gefangenen weniger Gutes zu berichten hat, was übrigens näher anzuführen nicht hierher gehört. Doch wäre es, wie Hr. Dr. Mittermaier richtig bemerkt, zu wünschen, dass die Sache näher geprüft und diese Prüfung auch auf die Weiberstrafanstalten ausgedehnt werde, in denen sich nach Allem die Resultate ohnediess nicht so günstig herausstellen als bei den Männern.

Man pflegt bei Beurtheilung der Anwendung der Isolirhaft auf weibliche Gefangene auch zuweilen auf die Schweiz (wie z. B. Ducpetiaux auf Genf) hinzuweisen, obgleich hier dieselbe bisher nur in sehr untergeordneter und vereinzelter Weise bei Frauen stattfand. Ueberhaupt ist noch immer in der Schweiz im Allgemeinen viel Antipathie gegen die Einführung der Isolirhaft selbst bei männlichen Gefangenen, zu finden und daher nicht auffallend, wenn man auch da, wo man sie bei den Männern in Anwendung bringt, sehr zaghaft ist, Dieses auch in gleicher Art bei Frauen zu thun. In den Kantonen Waadt und Genf, wo man schon lange grosse Aufmerksamkeit auf die Gefängnisse verwendete und besonders das in letzterem Kantone eigenthümliche Classifications-

*) Vgl. Füesslin, Die Einzelhaft S. 34 f und Varrentrapp a. a. O S. 88.

system vielfach Muster für Einrichtung anderer Strafanstalten wurde, sah man sich, um die Strafe namentlich für Rückfällige zu schärfen, zuerst veranlasst, für einzelne Klassen von Gefangenen wenigstens zeitweilige Isolirung einzuführen. Allein selbst in Genf, wo dieses System an der seit 1843 eröffneten neuen Strafanstalt (maison de détention) am Weitesten ausgedehnt wurde, bestimmt das Gesetz, dass die Weiber nur bei Nacht isolirt werden sollen, bei Tage dagegen je nach dem Ermessen der Verwaltung entweder in Gemeinschaftshaft gehalten oder in Zellen isolirt werden können. Ein consequentes Verfahren wurde bisher nicht eingehalten; nur hat man nach dem Reiseberichte des Hrn. Geh. Regierungsrathes von Zahn (S. 25) etwa seit 10 Jahren dauernde Isolirung ohne Zeitbeschränkung für eine Anzahl schwerer Verbrecherinnen angewendet, weil sie in diesem Hause zu verbleiben haben. (!?) Mitgetheilt mag auch noch werden, dass am 1. Januar 1856 sich im Weiberflügel nur 25 Gefangene befanden und von diesen 15 der Einzelhaft unterworfen waren, während die übrigen bei der Arbeit am Tage vereinigt und nur bei Nacht in Zellen eingeschlossen wurden.

Ueber den Erfolg der Einzelhaft bei Frauen ist Genaueres bisher noch nicht bekannt geworden*) und auch Ducpetiaux hat seine oben erwähnte Bemerkung über Genf, durch die er die Einzelhaft auch für weibliche Gefangene empfehlen will, durch Thatsachen nicht begründet.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass man in neuester Zeit damit umgeht, für die romanische Schweiz ein gemeinsames grosses Zellengefängniss für Männer zu erbauen; ob auch ein solches für Weiber hergestellt werden wird, ist noch sehr zweifelhaft. Die Schrift, die darüber Näheres berichtet, ist von dem bekannten Architekten Vaucher-Crémieux verfasst,

*) Was der Hausgeistliche und Hausarzt darüber sagen, ist zwar in dem Beilagenband zu den Verhandlungen des Frankfurter internationalen Wohlthätigkeits-Congresses (S. 327 ff.) mitgetheilt; aber die Aeusserungen des Geistlichen, die günstig lauten, sind zu allgemein gehalten und der Arzt gesteht ganz offen zu, schon darum ein definitives Urtheil über den Einfluss der Einzelhaft auf die Gesundheit der Gefangenen nicht abgeben zu können, weil die Isolirung meistens nur ganz kurze Zeit daure.

der die Zellengefängnisse in Turin, Genua und Alessandria erbaut hat und nun auch seinen Plan für das projektirte neue Schweizer Zellengefängniss, sowie seine Ansicht über die verschiedenen Haftsysteme darlegt. Die Zellenhaft will er nur für gewisse Klassen von Gefangenen (für politische und militärische Verbrecher), überhaupt Solche, die sich vermöge ihrer Erziehung und Bildung lieber der Zellenhaft unterziehen wollen und können, angewendet wissen; im Uebrigen ist er mehr für das Auburn'sche System, das er ohne allen Zweifel auch für die Frauen allein zweckmässig hält. *)

Wenden wir nun endlich nach solcher Umschau im Ausland unsern Blick zuletzt auch auf unser deutsches Vaterland, so sind es freilich auch erst Anfänge oder einzelne Erfahrungen, von denen Bericht zu geben ist. Hat man doch bisher in Deutschland selbst für Männer das Isolirsystem eigentlich erst in Bruchsal und Moabit strenge durchgeführt und trotz der günstigen Erfahrungen, die in beiden Strafanstalten gemacht wurden, dem in neuester Zeit so beliebten „gemischten System" fast überall, wo man neue Gefängnisse baute oder alte restaurirte, den Vorzug gegeben! Das nun, was über Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge aus Deutschland selbst zu berichten ist, beschränkt sich im Wesentlichen auf Folgendes:

Es sind hier nur zwei Länder zu nennen, in denen die Einzelhaft auch für weibliche Sträflinge in grösserer Ausdehnung und nach Maasgabe bestimmter Normen eingeführt ist, das Grossherzogthum Oldenburg und das Königreich Baiern. Ihnen dürften wohl zunächst Baden, Braunschweig und Württemberg nachfolgen. In Braunschweig soll die Ausführung nur noch durch den Kostenpunkt Verzögerung erleiden; in Württemberg ist ein Gesetzesentwurf der Regierung, der die Einführung der Zellenhaft für weibliche Zuchtpolizei- und Arbeitshausgefangene bezweckt, übrigens die sehr milde Bestimmung enthält, dass bei gutem Verhalten selbst diese zu kürzerer Strafzeit verurtheilten Gefangenen schon nach Er-

*) Vgl. die Schrift: Du Système pénitentiaire agricole et professionel pour les prisonniers adultes avec projet de 400 cellules — par Vaucher-Crémieux. Genève 1864.

stehung der Hälfte derselben auch ausserhalb der Zelle und in Gemeinschaft mit andern Gefangenen verwendet werden können, von den Kammern kürzlich angenommen worden. In Baden wird, wie zu hoffen steht, die Sache bei den Kammern in der nächsten Sitzungsperiode eine günstige Erledigung finden können.

Ueber die schon durch ihren früheren Director, den verstorbenen Hrn. Hofrath Hoyer, vortheilhaft bekannte Strafanstalt zu Vechta in Oldenburg sind, was speciell die weiblichen Gefangenen betrifft, meines Wissens bisher noch wenige und unbestimmte Nachrichten in die Oeffentlichkeit gedrungen. Hr. Dr. Mittermaier, der in seinen schon öfters angeführten Schriften: „Gefängnissverbesserung (S. 20) und Gefängnissfrage“ (S. 44 ff.) so interessante Auskunft über die Anstalt zu Vechta gibt, fügt über die bei den weiblichen Sträflingen gemachten Erfahrungen in letztgenannter Schrift aus den ihm zu Gebote stehenden Jahresberichten von 1858 und 59 nur die Bemerkung bei, dass man, was das Urtheil über ihre Besserung betreffe, sich leichter, als bei Männern täuschen könne und bestätigt dann noch am Schlusse der letzteren Schrift (S. 170 Anm. 9), wo er auch von der Behandlung weiblicher Sträflinge redet, dass nach den Erfahrungen Hoyer's „die Einzelhaft bei Weibern sehr gut wirke.“ Diese Ansicht hatte Hofrath Hoyer bereits in seinem „Votum über Strafe und Strafanstalten“, das er bei dem internationalen Wohlthätigkeits-Congress in Frankfurt abgegeben, ausgesprochen, ja sogar damals erklärt, dass „wenn schon die Erfahrungen im Männergefängniss dazu nöthigten, alle Vorurtheile gegen die Einzelhaft aufzugeben, der Erfolg im Weibergefängniss noch viel auffälliger gewesen sei und die Mehrzahl sich bald darin zurecht gefunden habe.“ *)

Damit stimmt nun auch im Wesentlichen überein, was mir der gegenwärtige Strafanstaltsdirector zu Vechta, Hr. Langreuter, der früher viele Jahre Hausgeistlicher an der Anstalt war, bei einem neulichen Besuche in Bruchsal auf meine Bitte mitzutheilen die Güte hatte.

Hiernach gibt es in Oldenburg ausser einem Centralge-

*) Vgl. Congrès international II. S. 552–71.

fängniss in der Hauptstadt, das für Untersuchungs- und solche Gefangene bestimmt ist, deren Strafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht nach sich zieht, hier nur noch eine Strafanstalt, die in Vechta.

Nachdem im Jahre 1859 durch Justizministerialverordnung bestimmt worden, dass fortan alle Strafen in Einzelhaft erstanden werden sollen, konnte diese Anordnung in Beziehung auf die weiblichen Strafgefangenen zunächst nur insoweit zur Ausführung kommen, dass man 24 bereits vorhandene Zellen in dem neben der Männerstrafanstalt befindlichen Weibergefängniss benützte. Man war darum auch öfters genöthigt, Frauen, die in Einzelhaft gebracht worden waren, nach einiger Zeit wieder in Gemeinschaftshaft zu versetzen, weil ihre Zellen von andern Gefangenen, deren Isolirung nothwendiger war, eingenommen werden mussten. Seit etwa einem Jahre ist nun aber in der Nähe der alten Strafanstalt ein Gefängniss für Weiber mit 66 Zellen neu erbaut worden. Von diesen waren, als mir vor einigen Monaten diese Mittheilungen gemacht wurden, 63 besetzt. Es werden hier, wie in der alten Anstalt, nicht bloss Strafgefangene, sondern auch polizeilich bestrafte Gefangene verwahrt. Die Letzteren (etwa 14) haben nur Trennung bei Nacht; am Tage arbeiten sie in Gemeinschaft. Die eigentlichen Strafgefangenen sind aber bei Tag und Nacht isolirt und bleiben es, so lange ihre Strafe dauert, wenn nicht Krankheit oder andere Verhältnisse beständige Pflege nöthig machen, welche der Kranken zunächst durch eine andere Gefangene zu Theil wird, die man mit ihr in eine Zelle zusammenbringt. Bei allen Gefangenen findet indessen Gemeinschaft in Kirche, Schule und im Spazierhof statt. Erfahrungen von absoluter Isolirung sind demnach noch keine gemacht worden.

Die Weiber haben bis zum 36. Jahre, in einer Klasse vereinigt, die Schule zu besuchen, wo der Unterricht in 4 Stunden wöchentlich vom evangelischen Anstaltslehrer ertheilt wird und auch die Religion umfasst, weil die Zahl der katholischen Gefangenen äusserst klein ist. Ausser dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen haben die Gefangenen auch noch eine Erbauungsstunde in der Woche.

Im Jahre 1864 starb 1 Gefangene, also etwas über 1% der Bevölkerung. Selbstmord kam nicht vor, während auffallender Weise in dem letzten Jahre 3 Selbstmordfälle bei Männern vorgekommen waren, aber auch bei diesen früher innerhalb vieler Jahre nur ein Fall dieser Art. Entschiedene Geisteskrankheiten kamen bei den Frauen im letzten Jahre auch nicht vor, wohl aber in früheren Jahren, einmal zwei in einem Jahre. Der Einfluss der Einzelhaft auf die sittliche Hebung äussert sich bei Einzelnen (auch Diebinnen) in einer sehr günstigen Weise. Manche Frauen, die früher in Gemeinschaftshaft gewesen waren und dann in Einzelhaft versetzt wurden, ziehen die letztere Haftart entschieden der anderen vor.

Ebenso günstig sind nun auch die Erfahrungen, die man in Baiern während der letzten Jahre über die Anwendung der Einzelhaft bei weiblichen Strafgefangenen zu machen Gelegenheit hatte.

Wie schon oben (§. 2) erwähnt wurde, können nach Artikel 14 des Gesetzes über Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft vom Jahr 1861 die Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechts bis zur Dauer von 6 Monaten bei ihrem Eintritt in die Anstalt der Einzelhaft unter den bereits früher angegebenen Bedingungen unterworfen werden. Während nun der Haupttheil des Gesetzes, das sich blos auf männliche Personen bezieht, die zu einer die Dauer von 2 Monaten, aber nicht die von 5 Jahren übersteigenden Gefängnisstrafe verurtheilt sind, erst dann in Anwendung kommen kann, wenn ein entsprechendes Zellengefängniss (in Nürnberg) dazu erbaut sein wird, ist jener Art. 14 bereits längere Zeit in Anwendung und zwar auch in Weibergefängnissen.

Durch die Güte des Vorstehers der Weiberstrafanstalt zu Freiburg, Hrn. Eichrodt, meines mehrjährigen verehrten Collegen, bin ich in den Stand gesetzt, Näheres über die Erfahrungen mitzutheilen, die man in Baiern bisher in Beziehung auf unsere Frage gemacht hat. Von Grossh. Justiz-Ministerium beauftragt, ein Gutachten über Einführung der Einzelhaft bei weiblichen Gefangenen abzugeben, hat er sich an die Vorsteher der betreffenden Anstalten in Baiern gewendet und von denselben sehr eingehende interessante Mittei-

lungen erhalten, die ich hier nur in ihren Hauptresultaten zusammenfassen will.

Nach diesen Mittheilungen sind die Erfahrungen in den Weibergefängnissen zu St. Georgen, Würzburg, Wasserburg, Frankenthal und Kaiserslautern bisher in jeder Beziehung günstige gewesen. Es sind diese Erfahrungen um so wichtiger für uns, als sie sich theilweise schon auf mehrere Jahre erstrecken und Gefangene aller möglichen Strafkategorieen betreffen. Weder für die körperliche, noch für die geistige Gesundheit hat man bis jetzt gegen früher besondere Nachtheile wahrnehmen können; im Gegentheil sind die Resultate in erster Beziehung zum Theil günstiger ausgefallen, als bisher in Gemeinschaftshaft. Ist der Aufenthalt in der Zelle für weibliche Personen dieser Art, die bekanntlich früher zum grössesten Theil ein umherschweifendes und unzüchtiges Leben geführt, im Anfange allerdings etwas empfindlich, so söhnen sie sich doch bald mit demselben aus und mit Ausnahme der ganz tief Gesunkenen verlangen sie in der Regel nicht mehr in gemeinschaftliche Haft zurückzukehren, so dass es oft an Raum mangelt, um allen Gesuchen um Versetzung in Einzelhaft entsprechen zu können. Der Gesundheitsstand ist ein durchaus guter und es sind auch keine Seelenstörungen bis jetzt vorgekommen. Aus einer Anstalt wird sogar berichtet, dass auch der Arbeitsertrag bessere Resultate aufweise, als früher. Das Kappen- und Nummernsystem in Baiern einzuführen, wäre schon darum unnütz, weil die Sträflinge in Kirche, Schule und im Spazierhof nicht getrennt sind.

Wie hier in grösserem Maasstabe, so wurden ähnliche günstige Erfahrungen im Einzelnen wohl fast in allen Weiberstrafanstalten gemacht, wo es ja stets vorkommt, dass Gefangene theils aus disciplinären, theils aus anderen Gründen oft längere Zeit in Einzelhaft gehalten werden müssen. Solche Erfahrungen haben in Baden z. B. auch die Herren Strafanstaltsdirectoren Blenkner in Mannheim, Eichrodt in Freiburg und der frühere Hausarzt in Kislau, Hr. Walther, gemacht, sowie andere Beamte, die an der Weiber-Strafanstalt beschäftigt waren. Ich selbst hatte während meiner fünfjährigen Thätigkeit als Hausgeistlicher in Kislau gleich-

falls öfters Gelegenheit, zu beobachten, dass Frauen, die viele Monate in Einzelhaft waren (mit Ausnahme des Besuchs der Kirche, Schule und des Spazierhofs) nicht blos darüber sich nicht beschwerten, sondern gerne noch längere Zeit, als möglich war, in Einzelhaft geblieben wären. Noch häufiger machte ich die Erfahrung, dass Sträflinge dringend wünschten, aus der Gemeinschaftshaft in Einzelhaft versetzt zu werden, auch ohne alle Rücksicht auf Abkürzung der Strafzeit, deren sie übrigens nicht immer ohne Bitterkeit und Neid im Hinblick auf das Zellengefängniss in Bruchsal Erwähnung thaten.

Wie fast alle badischen Strafanstaltsbeamten*) einzelne günstige Erfahrungen über Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge machten und daher auch theils der Ansicht sind, dass sie so strenge wie bei Männern durchgeführt werden könne (was z. B. Hr. Medizinalrath Dr. Diez, der früher viele Jahre im Gefängnissdienst zugebracht, behauptet) theils wenigstens einer modificirten Einzelhaft das Wort reden (z. B. die genannten Herren Strafanstaltsdirectoren Blenkner und Eichrodt, Hr. Walther, sowie Hr. Szuhany, der lange Zeit hindurch auch Weiberstrafanstalten zu leiten hatte), so könnten ähnliche Mittheilungen über einzelne Erfahrungen auch aus andern Ländern gemacht werden. Ich erwähne hier nur Das, was durch die Presse bereits Manchem unter den Lesern dieser Blätter wird bekannt geworden sein. Wie ich oben schon den verstorbenen Strafanstaltsdirector Hrn. Hoyer anführte, so kann ich hier auch den Hrn. Director Schück in Breslau nennen, der nach einer Aeusserung in der Strafrechtszeitung (1864 August) schon seit 1861 bei weiblichen Gefangenen Versuche angestellt und die Einzelhaft auch bei ihnen zulässig und ungefährlich gefunden hat.

Uebergehen darf ich hier auch nicht, was Hr. Dr. med. Varrentrapp in seinem öfters citirten Ausschussberichte an die

*) So viel mir bekannt, ist unter ihnen ein entschiedener Gegner der Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge nur Hr. Bezirksarzt Dr. Eimer in Donaueschingen, früher mehrere Jahre Hausarzt an der Weiberstrafanstalt zu Kislau. Ich werde seine Einwendungen, die er mir brieflich mitzutheilen die Gefälligkeit hatte, im folgenden §. näher angeben und besprechen.

gesetzgebende Versammlung in Frankfurt über Gefängnissbau (S. 93) in dieser Beziehung als seine Ueberzeugung, freilich leider ohne näheres Eingehen auf den Gegenstand, ausspricht. Mit Hrn. Ducpetiaux (s. oben) glaubt er nicht blos, dass kein Grund vorliege, die Weiber von der Einzelhaft auszunehmen, sondern dass sie mehr als die Männer an sitzende Lebensweise gewöhnt, diese Haftweise wie die andern im Ganzen besser als die Männer ertragen können.

Am Ausführlichsten hat sich über die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge in neuerer Zeit Hr. Geh. Rath Dr. Mittermaier geäussert. Nach seiner letzten über den Stand des Gefängnisswesens in der Gegenwart erschienenen Schrift*) und nach mündlichen Erläuterungen, die derselbe mir zu geben die Freundlichkeit hatte, ist die Ansicht dieses um das Gefängnisswesen so hochverdienten und mit dessen Geschichte und gegenwärtigem Stande so genau vertrauten Mannes in Kurzem folgende:

Im Wesentlichen hält Hr. Mittermaier seine für die Männer aufgestellten bekannten Grundsätze auch auf weibliche Sträflinge anwendbar; allein für gewisse Eigenthümlichkeiten des weiblichen Geschlechts und insbesondere weiblicher Uebertreter verlangt er auch eine besondere Berücksichtigung. Dabei weist er mit Recht darauf hin, dass bei den Weibern vorzugsweise das Gefühl vorherrschend sei und überdiess körperliche Eigenthümlichkeiten, die in einem gewissen Zustande eine erhöhte Nervenaufregung bedingen, nicht übersehen werden dürfen. Es werden ferner gewisse Klassen weiblicher Gefangenen unterschieden und nach den Zeugnissen der Erfahrung diejenigen Punkte hervorgehoben, auf welche die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und Gefängnissbeamten ganz besonders gerichtet sein müsse. Dahin gehört z. B., dass männliche und weibliche Gefangene nicht in einer Anstalt, wenn auch noch so strenge gesondert, verwahrt werden sollen. Weiter wird auf die bekannten Erfahrungen in Frankreich und England, besonders aber Irland hingewiesen, um die Ansicht zu begründen,

*) Vrgl. in der Schrift: „Der gegenwärtige Zustand der Gefängnissfrage“ den §. 13, der ausschliesslich die „Behandlung weiblicher Sträflinge“ zum Gegenstande hat.

dass auch weibliche Sträflinge ohne Nachtheil für geistige und körperliche Gesundheit bei Anwendung der erforderlichen Vorsicht der Einzelhaft unterworfen werden können. Näher spricht sich Hr. M. auch über die Einrichtung von Weiberstrafanstalten, sowie über die Mittel zur Besserung weiblicher Sträflinge aus. Dabei macht er besonders auf die in England und Irland bestehenden Rettungshäuser aufmerksam. Schliesslich wird im Zusammenhange damit auch noch über die wohlthätige Wirksamkeit der Schutzvereine für Entlassene gesprochen.

Die Ueberlassung der ganzen Verwaltung an Mitglieder religiöser Genossenschaften hält Hr. M. nach sorgfältig eingezogenen Erkundigungen nicht für empfehlenswerth.

Mündlich bemerkte mir Hr. Dr. Mittermaier noch unter Anderem, dass nach Mittheilungen, die er erhalten, auch die Weiber in Irrenanstalten zu Hallucinationen geneigter seien, als die Männer. Modificationen hält derselbe für zweckmässig, besonders das Wegfallen der Masken, auch Gemeinschaft beim Gottesdienst und Aehnliches, was das Wesen und den Zweck der Strafe nicht beeinträchtige.

§. 4.

Für und Wider.

Vieles wird bekanntlich bis in die neueste Zeit herab fortwährend über die Licht- und Schattenseiten der Einzelhaft und die Art und Weise geschrieben, wie sie am Zweckmässigsten durchgeführt werden könne. Noch immer aber ist man nicht überall zu sicherer Entscheidung gekommen, ob nicht insbesondere das Auburn'sche Schweigsystem oder ein mit diesem verbundenes Klassensystem oder auch endlich eine ähnliche Einrichtung, wie sie in Irland jetzt besteht, der consequenten Isolirhaft vorzuziehen sei. Bei solcher Lage der Dinge ist es daher nicht zu verwundern, dass man, um nicht gerade der Systemlosigkeit das Wort zu reden, immer mehr von einem s. g. „gemischten System“ spricht, in dem alle Lichtseiten der verschiedenen Systeme berücksichtigt und alle Schattenseiten vermieden

werden sollen. Das non plus ultra in dieser Beziehung leisten die Strafanstalten in Corfu und Malta, über die Hr. Dr. Mittermaier genauere Mittheilungen macht. *)

Wenn man nun schon bei den Männern immer noch nicht im Reinen ist, ob die Isolirung die zweckmässigste Haftweise sei, so ist man bei den Weibern noch in viel höherem Grade bedenklich, die Einzelhaft consequent durchzuführen. Dieses hat nicht blos seinen Grund in mangelhaften Erfahrungen, sondern auch oft in einer gewissen Gleichgültigkeit (ich kann es nicht anders nennen), wenigstens die bereits vorhandenen Erfahrungen näher kennen zu lernen und überhaupt den weiblichen Strafgefangenen dieselbe Aufmerksamkeit zuzuwenden wie den Männern, deren viel grössere Anzahl und Gefährlichkeit für das Gemeinwohl freilich auch Veranlassung geben musste, vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Regierungen und Stände auf sie zu lenken. Wie aus den über die Weiberstrafanstalten, soweit sie hier in Betracht kommen, gegebenen Nachweisungen erhellt, so hat man zuerst nur in Amerika und England, später in Belgien und Holland es gewagt, die Einzelhaft ganz consequent, d. h. ohne besondere Modificationen durchzuführen. Wie aber gleichfalls erwähnt worden, hat man in Pennsylvanien, dem Mutterlande der Einzelhaft, in neuerer Zeit dieselbe nicht einmal mehr bei den Männern, noch viel weniger bei den Frauen in der ursprünglichen Strenge, die freilich auch hart, ja fast grausam war, angewendet und ist sogar in Gefahr, jetzt aus einem Extrem in das andere zu verfallen. Ebenso hat auch in England das Gefängnisswesen in den letzten Jahrzehnten so manche Wandlungen, vorzugsweise im Interesse eines milderen Strafvollzuges erfahren, dass man auch die dortigen Verhältnisse schon aus diesem Grunde nicht als massgebend für die unsrigen betrachten kann. In der Weiberstrafanstalt zu Brüssel aber, wo die Isolirung der Gefangenen allerdings consequent durchgeführt ist, werden ausser Untersuchungs- und Schuldgefangenen nur Correctionelle, die höchstens zu 6 Monaten Strafe verur-

*) Vgl. Gefängnissverbesserung S. 46 ff. und Gefängnissfrage S. 33 f.

theilt sind, der Einzelhaft unterworfen. Es gilt darum hier bei Beurtheilung der Sache, was der Hausarzt der neuen Genfer Anstalt hinsichtlich seiner Erfahrungen über den Einfluss der Einzelhaft auf die Gesundheit äusserte, — dass ein sicheres Urtheil bei so kurzer Strafzeit zu fällen unmöglich sei. Blicken wir aber endlich auf die Erfahrungen in Amsterdam, wo die Isolirung gleichfalls ohne besondere Modificationen besteht, so müssten diese an und für sich eher gegen als für deren Einführung sprechen. Das Alles fordert uns jedenfalls auf, selbstständig auf den Gegenstand näher einzugehen und unter Benützung aller bisher gemachten Erfahrungen Dasjenige festzustellen, was ebenso der Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechts wie dem Zwecke der Strafe zu entsprechen scheint.

Absichtlich übergehe ich hier natürlich, da ich mich, wie schon oben bemerkt (§. 1) in einen Principienstreit nicht einlassen will, alle diejenigen Einwendungen, welche man nicht blos bei Anwendung der Einzelhaft auf Weiber, sondern in gleicher Weise auch auf Männer zu machen pflegt, sei es aus übertriebener Humanität oder aus eingebildeten Bedenken wegen der leiblichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen. Auch rede ich von den Gegnern nicht weiter, welche den Kostenpunkt so stark betonen und die Gefangenen, namentlich die weiblichen, besonderer Opfer nicht werth oder wenigstens in Beziehung auf sittliche Besserung es für gleichgültig halten, ob sie in Zellengefängnissen oder in Gefängnissen anderer Art gehalten werden. Der Kostenaufwand kann von dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit aus, den man dem Verbrecher gegenüber am Wenigsten verleugnen darf, höchtens als ein vorübergehendes Hinderniss betrachtet werden, wie Das ja auch da und dort ausdrücklich ausgesprochen wird, wo, wie in Braunschweig, die Einzelhaft im Principe beschlossen und deren Durchführung auch auf weibliche Strafgefangene nur noch eine Frage der Zeit ist. Noch viel weniger können die Einwürfe Derer berücksichtigt werden, die an der Besserung eines Menschen verzweifelnd es an und für sich überhaupt für gleichgültig halten, welche Haftart angewendet wird und nur Utilitätsgründe hier als massgebend betrachten. Sie stellen

sich wahrlich selbst kein gutes Zeugniss aus, wenn sie in ihren materialistischen Anschauungen befangen mit pharisäischem Hochmuth und vornehmem Mitleid auf Gefangene herabsehen, die auch als Verbrecher im Zuchthauskittel gar oft sittlich weit über ihnen erhaben sind. Alle diese Leute verdienen mit ihren Ansichten gar keine Beachtung, zumal wo es sich um Fragen handelt, welche, wie die vorliegende, die höchsten sittlichen Interessen des Staates berühren und unter die eigentlich brennenden socialen Fragen der Gegenwart zu rechnen sind. Was aber von unserm Standpunkte und für unsern Zweck hier ganz besondere Bedeutung hat, sind Dinge, die das Wesen und den Zweck der Strafe selbst, die eigenthümliche Natur des Weibes, besonders auch in seiner Lage als Strafgefangene betreffen, und vom Standpunkt der Gerechtigkeit ebenso wenig wie von dem der Humanität unbeachtet bleiben dürfen, um zu einer klaren Anschauung darüber zu gelangen, ob und wie die Einzelhaft, die, ihre Vorzüge für die geistige und sittliche Hebung der Gefangenen vorausgesetzt, für die Weiber an und für sich gewiss ebenso nothwendig, als für die Männer, ja fast noch nöthiger erscheint, nun auch wirklich bei ihnen durchgeführt werden könne.

Das Erste, worauf bei unserer Frage hingewiesen zu werden pflegt, ist im Allgemeinen die grössere Schwäche und Reizbarkeit des weiblichen Geschlechts, welche, wie Viele, ja die Meisten glauben, nicht blos grössere Gefahren für die geistige und leibliche Gesundheit der Frauen in der Gefangenschaft überhaupt, sondern insbesondere in der Einzelhaft bedingen sollen. Und in der That ist Dieses ein Punkt, der nicht übersehen werden darf und auch in Amerika und England vorzugsweise zu Modificationen in Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge geführt hat. Zwar ist bekannt, dass das Weib im Allgemeinen leichter als der Mann Entbehrungen und Leiden ertragen kann und dabei oft eine Energie und Ausdauer bewährt, die unsere Bewunderung erregt;*) allein ebenso bekannt ist, dass auf solche Anspannung der leiblichen und geistigen Kräfte auch bei grosser Willens-

*) Vgl. die schöne Ausführung dieses Gegenstandes bei Erdmann in seinen psychologischen Briefen. 3. Aufl. Leipzig 1863. S. 79 ff.

stärke eine entsprechende Abspannung folgt, und dass Personen, die sich z. B. längere Zeit einer beschwerlichen Krankenpflege widmen oder sonst in einem sorgen- und leidensvollen Lebensberufe stehen, gewöhnlich einen siechen Körper davon tragen und einen frühen Tod sich zuziehen, was wir in gleicher Weise bei Männern unter ähnlichen Verhältnissen nicht finden. Dass nun aber zumal ein länger andauerndes Leben in der Gefangenschaft, auch wenn die Behandlung in jeder Beziehung eine durchaus humane ist, immerhin eine Zeit vieler Sorgen, Entbehrungen und Leiden genannt werden muss, werde ich nicht weiter auszuführen haben. Dazu kommt nun aber weiter, dass nicht blos in amerikanischen und englischen, sondern auch in deutschen Gefängnissen, die weiblichen Gefangenen (zum grössesten Theile Diebinnen und Kindsmörderinnen) Personen sind, die früher in der Freiheit ein unordentliches, ja meistens ausschweifendes, dabei oft kärgliches Leben geführt und so ihre Kräfte geschwächt und den Grund zu mancherlei Leiden gelegt haben, die nun in der Gefangenschaft sich rascher zu entwickeln pflegen, als es in der Freiheit der Fall wäre, um so rascher natürlich, je intensiver die Gefangenschaft empfunden wird. Nimmt man endlich noch hinzu, dass, wie Dieses namentlich auch der frühere Hausarzt in Kislau, Herr Dr. Eimer, bei Gelegenheit wiederholt betont und sich in einem Schreiben an den Verfasser, das nachher mitgetheilt werden wird, näher ausgesprochen hat, gewisse Umstände, die mit dem Geschlechtsleben des Weibes im engsten Zusammenhange stehen, durch die Gefangenschaft, besonders wenn sie noch mit Schärfungen verbunden ist, leicht Störungen erleiden und dadurch auf Geist und Körper nachtheilige Wirkungen äussern,*) so kann die Erfahrung nicht auffallen, dass die Gesundheitsverhältnisse weiblicher Gefangenen im Allgemeinen weniger günstig als bei männlichen sich zeigen. Das ist um so bemerkenswerther, als sonst die weiblichen Personen sich durchschnittlich einer etwas längeren Lebensdauer als die männlichen erfreuen sollen.**)

*) Vrgl. darüber auch Ferrus a. a. O. S. 334.

**) Vgl. Reclam, Das Buch der vernünftigen Lebensweise. Leipzig und Heidelberg 1863 S. 265.

Um hier nur einige Beispiele aus dem eigenen Lande anzuführen, so verweise ich einmal auf die freilich nicht ganz vollständigen Zusammenstellungen des Hrn. Medicinalrathes Dr. Diez*) aus den Jahren 1831—42 nach welchen in der älteren Strafanstalt zu Bruchsal, wo Männer und Weiber in getrennten Gebäuden verwahrt wurden, aber unter derselben Leitung standen, das Ergebniss für die Frauen durchschnittlich nicht so günstig in Beziehung auf Krankheits- und Sterbfälle war, als bei den Männern. Entschieden günstiger freilich und theilweise nur durch besondere Umstände erklärbar stellt sich das Resultat, wenigstens in Betreff der Todesfälle in den Jahren 1847—1856, **) wo der Durchschnitt der Sterblichkeit in Bruchsal 3,73% bei den Männern, dagegen nur 1,75% bei den Weibern betrug. Nach der Verlegung des Zucht- und Arbeitshauses für weibliche Sträflinge nach Kislau (im Jahre 1857) zeigt sich dann freilich im ersten Jahre bei den Frauen die Sterblichkeit viel grösser, als bei den männlichen Strafgefangenen in Bruchsal, in den Jahren 1858 und 59 dagegen das Gesundheitsverhältniss bei den Frauen abermals ganz entschieden günstiger als bei den Männern der neuen Bruchsaler Strafanstalt, sowohl was die Sterblichkeit, als was die Zahl der Verpflegungstage betrifft. Die Jahre 1860 — 62 bieten nun aber das umgekehrte Verhältniss, besonders hinsichtlich der Todesfälle, wogegen im Jahre 1863 der Unterschied zwischen Bruchsal und Kislau wieder sehr gering ist. Denn während die Todesfälle in Bruchsal 0,75% betragen, sind sie in Kislau auch nur 0,93% und die Zahl der Verpflegungstage erreicht nicht einmal ganz die des Bruchsaler Zellengefängnisses. Das Arbeitshaus für Männer in Freiburg, das 1863 in das Bruchsaler Zellengefängniss verlegt wurde, habe ich nicht besonders in Betracht gezogen. Es ergeben sich in ihm übrigens, was bei der kürzeren Strafzeit der Ge-

*) Vgl dessen Abhandlung: „Ueber den Einfluss der Gefangenschaft auf die Gesundheit." S 72.

**) Vgl. Congrès international de bienfaisance. Tom. II. S. 510. In Betreff der übrigen statistischen Bemerkungen sind die vom Grossh. Justizministerium alljährlich herausgegebenen Uebersichten der Strafrechtspflege im Grossherzogthum zu Grunde gelegt, deren 6. Theil die Statistik der Strafanstalten bildet.

fangenen und der gestattet gewesenen Beschäftigung im Freien leicht erklärlich ist, etwas bessere Sanitätsverhältnisse als in der so gesund gelegenen, so trefflich gebauten und eingerichteten neuen Bruchsaler Männerstrafanstalt, was also Kislau gegenüber zur Beurtheilung der vorliegenden Frage auch noch in Anschlag gebracht werden muss. Von grösserem Interesse für unsern Zweck ist indessen das seit 1852 bestehende Kreisgefängniss in Mannheim, welches bis 1856 zeitweise noch Filialanstalten zu Müllheim und Ueberlingen hatte. In dieser Anstalt, in welcher verhältnissmässig jüngere Gefangene mit ganz kurzer Strafzeit und leichter Haft sich befinden, war der Procentsatz der Sterblichkeit in den Jahren 1852 bis 63 bei den Männern = 0,32, bei den Frauen = 0,33, nachdem er in den ersten 5 Jahren bei den Männern 0,35, bei den Frauen 0,45 gewesen war. Aus allen diesen Nachweisungen ergibt sich trotz allen Schwankungen als Hauptresultat, dass auch abgesehen von örtlichen Verhältnissen die Gefangenschaft auf die weiblichen Gefangenen offenbar einen etwas nachtheiligeren Einfluss übt als auf die männlichen. Denn wie in Baden, so machte man ja auch in Holland, Toscana und anderwärts ähnliche Erfahrungen und solchen Erfahrungen gegenüber können die Versicherungen aus Frankreich *) und Belgien, dass die Frauen die Einzelhaft ohne besondere Nachtheile für die körperliche Gesundheit, ja sogar noch besser als die Männer ertragen, nicht zu einer andern Ueberzeugung führen. Aus Frankreich haben wir ja nur sehr ungenaue Mittheilungen, in Belgien aber findet die Einzelhaft in einer einzigen Anstalt nur auf solche Frauen Anwendung, die eine ganz kurze Strafzeit haben. Mehr Bedeutung für uns haben schon die Mittheilungen aus Baiern und besonders aus Oldenburg, wo aber freilich nur eine modificirte Isolirung (ohne Trennung in Kirche, Schule und Spazierhof) in Anwendung

*) Ferrus (s. a. a. O. S. 327 ff.) stimmt ihnen übrigens nicht unbedingt bei. Wenn er aber bemerkt, dass in Frankreich überhaupt die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse günstiger bei den weiblichen, als bei den männlichen Strafgefangenen seien, so gründet sich diese Erfahrung auf die besonderen Verhältnisse jenes Landes, (Man denke z. B. an die nur für männliche Verbrecher bestimmten Galeerenhöfe!) und bestätigt sich anderwärts im Allgemeinen nicht.

kommt, in Baiern aus Mangel an Raum bis jetzt auch nur bei Personen, die man für besonders geeignet zur Zellenhaft hält. Daher erklärt es sich denn auch, dass die Resultate sich in Baiern günstiger als in Gemeinschaft herausstellen, in Oldenburg aber wenigstens nicht ungünstiger.

Wenn wir bisher vorzugsweise den Einfluss der Gefangenschaft auf die leibliche Gesundheit in's Auge gefasst haben, um daraus für unsern Zweck Schlüsse ziehen zu können, so müssen wir nun auch näher von dem Einfluss der Gefangenschaft auf den Seelenzustand des Weibes reden, für den man von der Einzelhaft noch grössere Gefahren als für jene zu befürchten pflegt.

Steht überhaupt bei dem Menschen das leibliche und geistige Befinden in Wechselbeziehung, so gilt Dieses doch noch mehr vom Weibe als vom Manne. Und hier ist es namentlich auch wieder das Geschlechtsleben, das auf den Gemüthszustand des Weibes einen ganz ausserordentlichen Einfluss ausübt und hier im Zusammenhang mit dem oben Bemerkten zunächst berührt werden mag.

Auch wenn es nicht meistens sittlich tief gesunkene Individuen wären, um die es sich in den Gefängnissen handelt, so müsste doch die Natur des Weibes, das nicht, wie der Mann mehr in der vermittelnden Sphäre des Verstandes, sondern mehr in der unmittelbaren des Gefühls lebt und darum auch der Sinnlichkeit zugänglicher ist, sich anders zeigen als bei dem Manne. Ist das doch so im Leben des freien Menschen, wie viel mehr in dem Leben des Sträflings, welches so Vieles in sich schliesst, das auf Geist und Körper bald einen aufregenden, bald einen niederdrückenden Eindruck ausübt und, wo nicht höhere Kräfte Widerstand bieten, ihn zum Opfer seiner Begierden und Leidenschaften macht, die an seinem innersten Lebensmarke zehren und seiner leiblichen und geistigen Gesundheit oft viel nachtheiliger sind, als die äusseren Verhältnisse der Gefangenschaft. Was insbesondere nun das oben hervorgehobene Geschlechtsleben des Weibes betrifft, das bei den Personen, von denen wir reden, in einem doppelt hohen Grade auf alle inneren und äusseren Lebensverhältnisse seinen Einfluss äussert, so ist leider nur zu wahr,

was Hr. Dr. Diez aus einer Schrift des Marquet-Vasselot *) in seiner schon erwähnten Abhandlung „über den Einfluss der Gefangenschaft auf die Gesundheit“ (S. 33) unter Anderem mittheilt: „Hier unter diesen Weibern, befleckt durch ihre Verurtheilung, zum grössesteu Theile schon erfahren in der Liederlichkeit, so lange sie jung sind, sie verlangend, wenn sie alt sind, ohne Schaam sie lehrend, brennt Alles von Coquetterie und Lüsternheit; ich sage „Alles“, denn die Ausnahmen sind selten und verlieren sich schnell.“

Indessen, wenn wir auch speziell von diesen geschlechtlichen Verhältnissen absehen, oder sie nicht immer wenigstens in dem Grade als wirksam annehmen wollten, wie es angedeutet worden, so ist es schon die weibliche Natur im Allgemeinen mit ihrem vorherrschenden Gefühls- und Phantasieleben, mit ihrer zarteren nnd feineren Organisation, mit ihrer grösseren nervösen Reizbarkeit, die auch für die geistige Gesundheit mehr Gefahren in sich schliesst, als für die des Mannes.**)

Darauf gründen sich nun auch, abgesehen von Erfahrungen, wie sie z. B. in England gemacht wurden, hauptsächlich die a priori erhobenen Bedenken gegen Anwendung der Einzelhaft auch auf weibliche Sträflinge, für die schon die Gefangenschaft an sich mehr Gefahren habe, als für die Männer. Ich erlaube mir hier anzuführen, was Hr. Dr. Eimer in dieser Beziehung mir mitzutheilen die Güte hatte und gewiss für alle Leser von besonderem Interesse sein wird. „Ich hatte (schreibt er mir) immer meine Bedenken gegen die Anwendung der Einzelhaft bei Weibern und habe sie auch bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen. Sie gründen sich a priori auf die weiche, mittheilsame, mehr auf's Aeussere gerichtete Natur der Weiber. Es scheint mir, dem Manne wird die Einzelhaft oft dadurch zur Wohlthat, dass er darin seinem ihm jetzt unabweislicher sich aufdrängenden Vernunftgeschäfte ungestört nachgehen kann und in der Herausarbeitung

*) Marquet-Vasselot, Examen historique et critique des diverses théories penitentiaires, Tom. I. p. 173 ff.

**) Dieses behauptet auch Ferrus (a. a. O. S. 334) und gibt das Verhältniss der seelengestörten Frauen in den französischen Gefängnissen den Männern gegenüber sogar auf 11 zu 3½ an.

von Ideen eine auf's höchste befriedigende Arbeit findet, die ihm alle übrigen Gaben des Lebens gleichgültiger erscheinen lässt. Das ist positiv gewiss — ich kenne Das genügend aus eigener Erfahrung. Bei'm Weibe anders. Dieses braucht zum gesunden Leben weit mehr die Gesellschaft. Einsam werden bei ihm viele Momente wirksam, die unter Umständen krankmachend auf Leib und Seele wirken müssen. Die Phantasie wird vorzugsweise thätig, das Vernunftleben überholen, und ihre Gebilde Furcht und Besorgnisse ausdrückend, hervorrufend, werden ohne Unterlass auf die Gesundheit des Geistes und Körpers anstürmen. Um speciell vom Körper zu reden, so wissen Sie, dass ich Erhebungen in Kislau gemacht über die Wirkung der Strafschärfungen auf das Menstruationsgeschäft der Weiber und durch Zahlen nachgewiesen habe, wie störend die mit jenen Schärfungen gegebenen Gemüths-Alterationen da einwirken. Solche Alterationen kehren aber bei'm Weibe in Einzelhaft wohl unvermeidlich, scheint mir, Tag für Tag wieder, und die Unmöglichkeit, durch geistigen Verkehr mit Gefängnissgenossen deren Wirkungen mehr oder weniger abzuschwächen, vielmehr die unaufgehaltene Fortdauer der deprimirenden und aufreizenden Affecte — müssen in vielen Fällen höchst nachtheilig auf das geistige und körperliche Befinden der weiblichen Sträflinge in Einzelhaft wirken. Ich habe öfters gesehen, dass Frauen, welche an unordentliches Leben gewöhnt, plötzlich in einer Strafanstalt zu einem geregelten und thätigen Leben genöthigt wurden, nur allein durch diese Nöthigung, ohne ein anderes denkbares, ursächliches Moment geistesgestört wurden. Ich erinnere mich bestimmt zweier solcher Fälle, die in Kislau in der polizeilichen Verwahrungsanstalt,*) so viel ich weiss, im letzten Jahre ihres Bestehens dorten vorkamen. — — Ich habe dabei, wenigstens in meinem Krankenbericht für die Aufnahme der Mädchen in Illenau, ganz entschieden jenes ursächliche Moment beschuldigt und kann nicht an der Richtigkeit dieser Annahme zweifeln.

---

*) Die pol. Verwahrungsanstalt war früher in Kislau und wurde, als das Zucht- und Arbeitshaus für Weiber dahin kam, nach Bruchsal verlegt.

Dass aber dieses Moment bei Einzelhaft noch entschiedener einwirken muss, ist doch gewiss.“ So weit Herr Dr. Eimer. Bei aller Anerkennung seiner hier ausgesprochenen, auf Thatsachen beruhenden Ueberzeugung glaube ich doch, dass die Gefahren für die leibliche und geistige Gesundheit des weiblichen Sträflings etwas zu hoch angeschlagen werden und wohl nur dann in dem Grade zu befürchten stehen, wenn eine absolute Einzelhaft eingeführt werden sollte, der ich auch nicht gerade das Wort reden möchte, theils aus den schon angegebenen Gründen, theils aus anderen Erwägungen, die im Zusammenhange mit dem oben Bemerkten stehen und hier noch zur Sprache kommen müssen.

Die grössere Schwäche und Reizbarkeit der weiblichen Natur im Allgemeinen, die ich oben erwähnte und die mit dem vorherrschenden Gefühls- und Phantasieleben des Weibes in so inniger Wechselwirkung steht, begründet, wie man mit Recht hervorgehoben, nicht allein schon die Bedenken, die man bei Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge geltend gemacht hat. Es kommt hier auch noch das sittliche Moment in Betracht, nicht blos nach der Seite hin, die ich bereits andeutete, sondern nach der ganzen Sphäre, in der es sich äussert. Belehrt uns schon die älteste Urkunde des Menschengeschlechts über diese nicht blos geistige und leibliche, sondern im Zusammenhange damit auch die sittliche Schwäche, lehrt uns die Erfahrung aller Zeiten, dass dieselbe zwar vorzugsweise in dem geschlechtlichen Leben, aber doch oft und viel auch in anderer Weise sich äussert; z. B. in Oberflächlichkeit, Aufgeregtheit, Eitelkeit, Launen u. dgl., so soll damit gleichwohl nicht gesagt sein, dass das Weib öfter zu leichteren, noch weniger zu schwereren Vergehungen sich hinreissen lässt, als der Mann. Dagegen spricht schon die Gefängnissstatistik, nach der z. B. in Baden und so fast überall nur etwa ein Drittel der Gesammtzahl aller Gefangenen auf die weiblichen Sträflinge kommt und die Erfahrung, dass der Schöpfer dem Weibe als Schutzmittel gegen seine grössere Schwäche ein um so grösseres Schamgefühl gegeben hat und überhaupt die Lebensverhältnisse desselben von früher Jugend an es vor manchen Versuchungen bewahren, denen der Mann

im Kampfe des Lebens ausgesetzt ist. Aber das ist freilich wahr und genugsam durch die Erfahrung bestätigt, was der grosse Dichter sagt, dass, „geht es zu des Bösen Haus, das Weib hat tausend Schritt voraus.“ Wenn das Weib einmal fällt, so fällt es in der Regel tiefer als der Mann und ist daher eine Umkehr bei ihm auch um so schwerer. Dieser Umstand muss nun allerdings an und für sich gerade am Meisten für die Anwendung des Einzelhaftsystems bei den Frauen sprechen, das ja vorzugsweise das Pönitentiarsystem heisst, wird aber von der anderen Seite auch nicht ohne guten Grund als ein die geistige Gesundheit der weiblichen Gefangenen, die doch in der Regel die Verworfensten ihres Geschlechtes sind, noch mehr gefährdendes Moment angeführt. In dieser Beziehung ist besonders sehr belehrend, was über alle diese Verhältnisse die unbekannte Verfasserin der schon oben citirten englischen Schrift „über das weibliche Leben im Gefängniss“ aus dem Schatze ihrer reichen Erfahrungen mitgetheilt hat. Sie stellt uns insbesondere eine grosse Anzahl von Characteren vor Augen, unter ihnen auch solcher Personen, deren wilde Rohheit und teuflische Bosheit allen Begriff übersteigt. „Diese Frauen stündlich zu sehen (sagt sie S. 36 des ersten Bändchens), sie in ihrer wahnsinnigen Verstocktheit, Wuth und Lästerung zu beobachten, verleitet fast zu dem Glauben, dass sie Geschöpfe anderer Art sind, ohne Ahnung der göttlichen Wahrheit, und bestimmt, in ihrer finsteren Unwissenheit zu sterben.“ — „Im Allgemeinen sind sie (wie dann die weiblichen Gefangenen von ihr weiter geschildert werden) von schlechter Gemüthsart, falsch, listig, boshaft, ausschweifend und gefühllos. — Unter diesen Hunderten von Frauen sind alle erdenklichen Laster vertreten und lassen sich nur schwache Spuren jener Tugenden auffinden, welche die Zierde der Weiblichkeit sind.“ Darum erkennt sie denn auch den Ausspruch des grössesten, jetzt lebenden englischen Dichters an:

„„Wie Erd und Himmel zeigt sich bös und gut im Manne,
Doch Höll' und Himmel fasst das Herz der Frau.““

Sie fügt hinzu, dass „in den Strafklassen der männlichen Gefängnisse sich kein Einziger finde, der den schlechtesten Bewohnerinnen der weiblichen Gefängnisse gleich käme.“

Sind nun freilich solche entsetzliche Menschen, wie sie meistens die grossen See- und Fabrikstädte Englands den Gefängnissen liefern und wie sie fast ohne jegliche Erziehung und geistige Ausbildung aufgewachsen und dem Laster und Verbrechen gewöhnlich schon in früher Jugend verfallen sind, bei uns Gottlob mehr Ausnahmen, so weiss doch jeder Erfahrene, dass trotz unserer viel besseren socialen Zustände uud des so segensreichen Unterrichtszwanges ähnliche Erscheinungen auch bei uns, wenngleich nicht gerade in so extremer Weise sich zeigen, wobei man indessen auch dem englischen Nationalcharacter einige Rechnung tragen muss. Das gilt auch in gewissem Sinne von der Schulbildung, die zwar bei unseren weiblichen Gefangenen durchschnittlich viel besser ist, aber doch auch zuweilen auf einer tieferen Stufe steht, als man glauben sollte, und trotz aller Anstrengungen des Lehrers auch nicht durch den Anstaltsunterricht die Höhe erreichen kann, wie wir es in den Strafanstalten für Männer, besonders in den Zellengefängnissen, finden. Das Alles ist darum allerdings auch bei unserer Frage wohl in's Auge zu fassen, obgleich sich nicht solche Bedenken daran knüpfen, wie in dem Lande, von dem ich eben geredet habe und anderwärts, wo die Verhältnisse ähnlicher Art sind. Es erklärt sich allein auch aus den abnormen Zuständen, wie wir sie aus England und zwar allein nach englischen Berichten geschildert haben, dass man dort auf den freilich höchst wunderlichen und bedenklichen Gedanken kommen konnte, alle ganz widerspenstigen und zum „Ausbrechen" geneigten Frauen als Geisteskranke zu behandeln.

Von einer besonderen Eigenthümlichkeit der weiblichen Natur muss ich noch reden, die gleichfalls zur richtigen Beurtheilung unserer Frage von Wichtigkeit ist. Es ist die grosse Neigung des Weibes zum Verkehr mit Andern, die, wenn sie die richtige Gränze überschreitet, zur Geschwätzigkeit wird. Die ursprüngliche Naturanlage wird also erst durch ihr Uebermaass zum sittlichen Fehler, wie Dieses sich besonders bei den Frauen zeigt, mit denen wir uns hier beschäftigen. Alle Directoren von Weiberstrafanstalten wissen genug davon zu reden und bekennen es auch offen, dass das strenge Schweigsystem bei den weiblichen Sträflingen trotz

aller Massregeln und Strafen in gemeinschaftlicher Haft (wie es also das s. g. Auburn'sche System ist, bei dem nur Nachts Trennung stattfindet, oder wenigstens stattfinden soll) nicht durchzuführen ist. Tausende von Uebertretungen der Hausordnung in dieser Richtung werden begangen, aber nicht bemerkt oder nicht angezeigt, und wenn sie auch alle (und nicht etwa blos der zehnte Theil) bestraft werden könnten — das Weib bleibt Weib. Es ist nun aber die Frage, ob die diesem Fehler hauptsächlich zu Grunde liegende Naturanlage des Weibes, sich Andern mitzutheilen, die so leicht zum sittlichen Fehler wird, nicht mehr für die Gemeinschaftshaft als für die Einzelhaft spricht im Hinblick auf die Gefahren, die immer da vorhanden sind, wo man den Bedürfnissen und Forderungen der Natur entgegentritt. Die Gegner der Einzelhaft führen an (so auch Hr. Dr. Eimer, wie wir gesehen), dass ihre Anwendung bei Frauen, die zur Mittheilung geneigt sind und deren Sinn und Streben überhaupt mehr auf das Aeussere gerichtet ist, nothwendig nachtheilige Folgen für das Seelenleben haben müsse. Man wies zuweilen dabei (wie z. B. Hr. Dr. Beck in dem oben erwähnten Commissionsberichte) auf die Thatsache hin, dass in der vor- wie in der nachchristlichen Zeit es wohl Männer gegeben, welche sich freiwillig die Einzelhaft auferlegten und zum Theil eine grosse Energie entwickelten, während von Frauen, die desgleichen gethan, ohne zu verkümmern, in der Geschichte unseres Geschlechtes nichts bekannt sei, dass es heute noch Mönchsorden von lateinischem und griechischem Ritus gebe, die ihren Mitgliedern eine der Einzelhaft gleichkommende Lebensweise auferlegen, alle Frauenklöster dagegen, auch die der strengsten Observanz, die Gemeinschaft des Lebens zur Grundlage haben. Um dieser zuletzt berührten Thatsache zuerst Erwähnung zu thun, die allerdings alle Beachtung verdient, der übrigens auch Hr. Dr. Beck an und für sich keine entscheidende Bedeutung für unsere Frage gibt, so muss bemerkt werden, dass es sich ja in unsern Strafanstalten nicht um lebenslängliche Einzelhaft handelt, sondern meistens nur um eine solche von wenigen Jahren oder Monaten und dass wohl auch eine dem Zwecke des Klosterlebens bei dem Weibe entsprechende Be-

schäftigung es so mit sich bringt, dass in den Frauenklöstern Gemeinschaft des Lebens zur Grundlage gemacht wird. Somit kann denn diese Thatsache für sich nicht schon als Beweis für den Vorzug der Gemeinschaftshaft bei Frauen angeführt werden, weil sie, selbst bedingt durch innere Gründe, zu viel beweisen würde. Denen aber, die auf die weibliche Natur sich berufend Mittheilung und Verkehr verlangen, hat man mit Recht entgegengehalten, dass das Auburn'sche System (wenn es nemlich strenge durchgeführt würde) eigentlich eine grössere Qual und darum der Gesundheit gewiss nachtheiliger wäre. Denn mit Andern leicht verkehren zu können und doch nicht zu dürfen, rege noch viel mehr auf, als wenn der Verkehr überhaupt abgeschnitten oder nur sehr schwer möglich sei. Ueberdiess hebt man von dieser Seite mit gutem Grund hervor, dass in der Gemeinschaftshaft viel mehr Ursache zum Neid, Aerger und Hass gegeben werde, als in der Einzelhaft. Dadurch aber werde das Gemüth des Sträflings nicht wenig alterirt, wie auch durch die vielen Hausstrafen, die in jeder Gemeinschaftshaft vorkommen und um so mehr erbittern, als auch die anderen Gefangenen davon Kunde, ja in zahlreichen Fällen sie selbst veranlasst haben. Das ist gewiss Alles wahr und richtig und es scheint sich daher das Zünglein der Waage, vorausgesetzt, dass den Gefahren der Einzelhaft in Weiberstrafanstalten ganz vorgebeugt oder wenigstens genügend begegnet werden kann, immer mehr auf die Seite der Einzelhaft hinüberzuneigen.

Anderes, was bei Behandlung unseres Gegenstandes noch hie und da bemerkt wird, aber von ganz untergeordneter Bedeutung ist, will ich übergehen. Mit zwei Worten will ich nur noch erwähnen, dass auch zuweilen die Beschäftigung der weiblichen Sträflinge und die Besuche der Beamten bei ihnen in der Zelle beanstandet werden. Was die Arbeit betrifft, so hat die Erfahrung in England und Deutschland gelehrt, dass entsprechende Arbeiten auch in der Zelle sich leicht finden und beaufsichtigen lassen, wenn man einerseits nur genug Werkaufseherinnen anstellt und andererseits den geistigen Gewinn dem materiellen nicht nachsetzt, worüber ich mich schon oben geäussert habe. Wenn man nun aber

glaubt, dass die allerdings in der Einzelhaft sehr nothwendigen zahlreichen Besuche männlicher Beamten (insbesondere also des Directors, Geistlichen und Hausarztes) in der Zelle nicht wohl möglich sind, ohne sich Verleumdungen auszusetzen nnd Schwierigkeiten herbeizuführen, so ist entgegenzuhalten, dass der Director und Arzt ihre nöthigen Besuche ja mit einer Aufseherin machen können, was in den Auburn'schen Anstalten wohl auch bisher meistens in den Schlafzellen geschah, in denen man bei ganz leichten, rasch vorübergehenden Krankheiten die Gefangenen oft auf knrze Zeit auch am Tage zu lassen pflegt. Der Geistliche aber, der allerdings als Beichtvater mit den Gefangenen Manches zu reden hat, bei dem auch nicht einmal eine gebildete Oberaufseherin immer anwesend sein kann und überhaupt auch der Vertrauensmann der Gefangenen ist, dem sie Alles ohne Rückhalt mitzutheilen pflegen, was sie auf dem Herzen haben, kann seinen Zweck vollkommen dadurch erreichen, dass er z. B. (wie es in Kislau der Fall war) jede einzelne Gefangene in ein Zimmer kommen lässt, das mit einer Glasthüre versehen ist und vor dem sich die Aufseherin, sowie etwa andere Gefangene befinden, die sich zum Geistlichen gemeldet haben oder von ihm berufen worden sind. So kann dann Alles gesehen werden, was im Zimmer vorgeht, aber Nichts gehört oder das Gehörte wenigstens nicht verstanden werden. Es ist auffallend, dass man in den englischen Zellengefängnissen für Weiber bisher nicht daran dachte, eine ähnliche Einrichtung zu treffen und fortwährend die Hausgeistlichen sich in den Jahresberichten darüber beschweren (wie wieder in dem neuesten Report II., 756 f.), dass sie die Frauen, die Einzelhaft haben, nur an der offenen Zellenthüre und in Begleitung einer Aufseherin sprechen können. Auf diese Weise können, wie sie sagen, die Besuche nicht so befriedigend sein, als sie es wünschen möchten und müssen sie desshalb ihre Einwirkungen auf die weiblichen Gefangenen vorzugsweise durch die sog. Bibelfrauen vermitteln, welche sie in der Zelle besuchen und mit ihnen lesen dürfen.

§. 5.

Ergebnisse und Vorschläge.

Fassen wir nun zum Schlusse die Ergebnisse unserer Mittheilungen und Untersuchungen kurz zusammen, um Vorschläge daran zu knüpfen, wie sie sich unmittelbar aus ihnen zu ergeben scheinen, so müssen wir vor Allem sagen, dass es bei uns, wie in anderen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse bestehen, schon eine Sache der Gerechtigkeit ist, die Einzelhaft auch bei Frauen anzuwenden, sofern diese Anwendung möglich ist, ohne höhere Interessen dadurch zu verletzen. Ist die Gerechtigkeit doch der oberste Grundsatz in einem Rechtsstaate und daher auch die Strafgerechtigkeit, welche ja der eigentliche Mittelpunkt des Rechtsgebietes ist, weil es sich bei ihr nicht blos um Mein und Dein, sondern um die hohen geistigen Güter der Freiheit und Ehre, ja selbst um das Leben handelt. Der Grundsatz der Gerechtigkeit verlangt nun aber vor Allem, wie besonders auch in dem mehrfach erwähnten Commissionsberichte des Hrn. Abgeordneten Dr. Beck mit Nachdruck hervorgehoben wird, dass der Unterschied der durch die Einzelhaft gesetzlich bedingten Abkürzung der Strafzeit in irgend einer Weise ausgeglichen werde. Das könnte entweder dadurch geschehen, dass, was allerdings das Einfachste und Beste wäre, die Einzelhaft auch bei den weiblichen Sträflingen in gleicher Weise und mit denselben Folgen, wie bei den männlichen angewendet wird; oder aber, dass, im Falle Dieses nicht möglich oder zweckmässig wäre, entsprechende Aenderungen im Strafgesetz getroffen werden, welche die bestehende nicht unbedeutende Ungleichheit aufheben. Von diesem Gesichtspunct aus ist auch in England neuerdings von der zur Verbesserung des Gefängnisswesens niedergesetzten Commission (Report I., S. 70) bei den Weibern grössere Berücksichtigung in Betreff des Strafnachlasses empfohlen worden, weil sie nicht, wie die männlichen Gefangenen im Freien beschäftigt werden und jetzt auch nicht mehr Hoffnung haben können, bei gutem Verhalten in einer Colonie ihre Lage zu verbessern. Bei uns in Baden tritt nun aber diese Ungleichheit im Strafvollzuge nicht blos überhaupt

darin hervor, dass den männlichen Gefangenen in der Einzelhaft ihre Strafe um ein Drittel abgekürzt wird, worüber die weiblichen Sträflinge sich nicht selten ausdrücklich beschweren, sondern auch darin noch ganz besonders, dass denjenigen männlichen Sträflingen, welche wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes die Einzelhaft nicht ohne Nachtheile ertragen können und darum, wie recht und billig ist, in Gemeinschaftshaft versetzt werden (zuweilen schon am Anfange ihrer Strafzeit), gleichwohl wenigstens in den ersten 6 Jahren das gesetzliche Drittel ihrer Strafzeit abgezogen wird.

Dazu kommt dann aber, abgesehen von anderen Rücksichten, die mit der Disciplin und der ganzen Lebensweise in der Gefangenschaft zusammenhängen, noch die Forderung der Gerechtigkeit mehr nach ihrer materiellen Seite, wie sie wesentlich bedingt und bestimmt ist durch die Humanität, jene edle Menschenbildung, die im Christenthum erst zur Wahrheit geworden ist und in allen Lebensverhältnissen eines christlichen Staates, namentlich auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck und zur Geltung kommen soll. Ist nun aber, wie ich auch überzeugt bin, die Strafe in Einzelhaft diejenige Haftart, bei welcher die geistigen und sittlichen Interessen der Gefangenen mehr als bei jeder andern gefördert werden können und sieht man aus diesem Grunde hauptsächlich die Einzelhaft sogar als eine „Wohlthat“ für dieselben an, so ist es nicht allein eine Forderung der Billigkeit, sondern geradezu des einfachen Rechts, dass dem Weibe dieselbe Gelegenheit zur geistigen Ausbildung und sittlichen Besserung gegeben werde, wie dem Manne. Ja bei ihm ist diese Rechtsforderung um so dringender als bei dem Manne, weil es in der Regel auch sittlich tiefer gesunken ist. Also auch abgesehen von der Strafabkürzung verlangt die Gerechtigkeit, die im höheren Sinne gefasst, wie gesagt, die Humanität zu ihrer Voraussetzung und ihre Zwecke zu fördern hat, dass die Gesetzgebung allen diesen Verhältnissen gebührende Rechnung trage. Der Geist der Humanität, der auch im Verbrecher den Menschen nicht vergisst, ist es, der allenthalben die vielen Reformen im Gefängnisswesen seit einem Menschenalter bewirkt und auch unser Zellengefängniss in Bruchsal geschaffen

für männliche Verbrecher; derselbe Geist, von dem auch heute noch die edlen Männer beseelt werden, die berufen sind, unseren Staat zu leiten und ihm Gesetze zu geben, wird auch unsere Frage so zu erledigen wissen, wie es eines freien Volkes würdig ist.

Kann die Einzelhaft auch für die weiblichen Sträflinge eingeführt werden, so ist Dieses gewiss in jeder Beziehung das Beste, sowohl im Hinblick auf die besprochene Ungleichheit, die im Strafvollzug noch besteht, als mit Rücksicht auf die Zweckmässigkeit dieser Haft besonders für das sittliche Wohl der Gefangenen. Dass sie aber eingeführt werden kann, ist gewiss, weil sie bereits in manchen Ländern, wie wir gesehen, eingeführt ist. Aber wie sie nun eingeführt werden solle und könne, das ist die weitere Frage, die sich sofort erhebt. Würde sie mit der gleichen Strenge bei uns durchgeführt, wie bei den Männern, so möchte wohl Dieses eine Unbilligkeit scheinen, wenn man der vorstehenden Darstellung gemäss die Natur des Weibes in Betracht zieht, sowie die Erfahrungen, die man da und dort gemacht hat. Bedenkt man, dass die strenge Einzelhaft nirgends mehr allgemein bei weiblichen Gefangenen, die eine längere Strafzeit haben, für diese ganze Zeit jetzt mehr angewendet wird, als etwa in Amsterdam, und hier nicht mit dem besten Erfolge, sondern sonst nur mehr ausnahmsweise oder wie in der Strafanstalt zu Brüssel nur bei solchen Frauen, die zu einer ganz kurzen Strafzeit verurtheilt sind, (was gerade hier in Belgien, wo die Einzelhaft bei den Männern schon so lange in umfassender Weise besteht, von doppeltem Gewichte ist), so muss man nothwendig auf eine modificirte Anwendung der Einzelhaft von selbst geführt werden. Hier möchte aber nicht eine Modification zu empfehlen sein, die, wie etwa in Amerika nach dem Gutdünken der Verwaltung eintreten kann, oder, wie in England und Irland, nur eine ganz kurze Strafzeit in Einzelhaft auch für schwere Verbrecherinnen verlangt, sondern wie in Oldenburg und versuchsweise in Baiern, wo man zwar die Einzelhaft auch auf längere Zeit anwendet, aber gewisse Erleichterungen im Vollzug derselben eintreten lässt, die den Nachtheilen der Isolirung vorbeugen, ohne ihre wesentlichen Vortheile dadurch zu beeinträchtigen.

Mag man nun diese Modificationen in dieser oder jener Weise, in höherem oder geringerem Grade eintreten lassen, so ist jedenfalls als oberste Regel festzuhalten, dass dieselben ihre Schranken in dem Wesen und Zwecke der Einzelhaft selbst finden und dabei insbesondere weder den gesetzlichen Strafvollzug noch die Fürsorge für das geistige und sittliche Wohl der Gefangenen irgendwie beeinträchtigen dürfen.

Das Wesen der Einzelhaft, wie es nun richtiger als früher gefasst wird, besteht nicht in absoluter Einsamkeit, sondern nur in Absonderung der Gefangenen von einander, um Verschlechterung zu verhüten und den Boden zu bereiten für eine heilsame Einwirkung auf dieselben durch Alles, was ihnen zu ihrer geistigen und sittlichen Hebung durch Lehre und Beispiel, sowie durch eine dem Besserungszweck dienende Hausordnung geboten werden kann. Daher sind denn ausser Kirche und Schule und der damit in Verbindung stehenden sonstigen Thätigkeit der Geistlichen und Lehrer auch viele andere Dinge von grosser Wichtigkeit, um nicht blos den Verbrecher zu strafen, sondern so zu strafen, dass die Strafe ihm zu seinem zeitlichen und ewigen Heil dienen könne. Dahin gehört die Beschäftigung der Gefangenen, dahin gehören die Besuche der Beamten und die Art und Weise, wie sie ihren Beruf überhaupt erfüllen, dahin namentlich auch die Wirksamkeit der Aufseher, welche zum Mindesten durch ihre ganze Erscheinung und ihr Verhalten den Gefangenen gegenüber nicht hindern dürfen, was die Einzelhaft mit allen ihren Einrichtungen an ihnen zu erreichen suchen soll.

Was nun die weiblichen Strafgefangenen insbesondere betrifft, so gelten hier im Allgemeinen dieselben Grundsätze, und Regeln, die auch bei männlichen Strafgefangenen in Anwendung kommen. Für den inneren Dienst und für die Beaufsichtigung und Pflege der weiblichen Gefangenen überhaupt ist aber natürlich nur weibliches Personal anzustellen, wie Dieses bisher auch in unseren Weiberstrafanstalten der Fall war und nun fast überall der Fall sein wird. Nach meiner Erfahrung finden sich wohl geeignete Persönlichkeiten für diesen Zweck, besonders in dem gebildeteren Bürgerstande und wenn die Einzelhaft für die weiblichen Sträflinge bei uns

eingeführt werden sollte, so hielte ich die meisten der jetzt angestellten Aufseherinnen für geeignet, ihren Dienst ebenso zur Zufriedenheit in einem Zellengefängniss zu versehen, wie es jetzt in einer Anstalt mit Auburn'schem System geschieht. Ordensschwestern können bei uns schon wegen der gemischten Bevölkerung nicht wohl angestellt werden und zur Trennung der Gefangenen nach Confessionen, wie Dieses auch schon vorgeschlagen worden, ist die Zahl unserer Gefangenen viel zu klein und liegt auch durchaus keine Nöthigung vor. Dass indessen unter anderen Verhältnissen weibliche Orden auch in Gefängnissen mit Einzelhaft sehr wohlthätig wirken können, beweisen z. B. die Weiberstrafanstalten in Belgien und Irland. Selbst der gewiss keiner strengen kirchlichen Richtung huldigende protestantische Professor von Holtzendorff in Berlin hat sich auf's Günstigste wenigstens für die Art des Wirkens solcher Ordensschwestern ausgesprochen, wie er sie in Irland gefunden hat.

Was nun im Einzelnen aber die Modificationen selbst betrifft, welche bei Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Strafgefangene vorgeschlagen werden dürften, so möchte es nach den mitgetheilten Erfahrungen wohl vielleicht genügend sein, sie nur auf besondere Maasregeln in der Haftweise selbst zu beschränken; auch in Beziehung auf die Zeit Erleichterungen eintreten zu lassen gegenüber den männlichen Zellengefangenen gleicher Stratkategorie, würde wohl mancherlei Missstände haben. Die Modificationen im Strafvollzuge aber, die ich hier meine, sind keine anderen, als wie man sie auch allmählig in Pennsylvanien, Grossbrittanien, Irland selbst bei den Männern hat eintreten lassen, wie man sie ebenso in Deutschland bei Männern und Frauen (Oldenburg, Baiern) als zweckmässig anerkannt hat und wohl immer mehr anerkennen wird. Es ist Trennung in der Arbeit und bei Nacht, aber Gemeinschaft in Kirche, Schule und Spazierhöfen, sowie Entfernung der Masken und Nummern. *) Lehrt

*) Diese Modificationen halten auch die Herren Eichrodt und Walther, meine frühern Collegen in Kislau, für angemessen, möchten aber überdiess das Maximum der Isolirung auf 4 Jahre gesetzlich festgestellt wissen.

uns zwar nun die Erfahrung in Bruchsal, dass die Durchführung des strengen Isolirsystems bei den Männern nicht nur keinem besondern Bedenken unterliegt, sondern im Gegentheil ganz zweckmässig ist, so dürfte man doch bei den Frauen in Anbetracht der mancherlei Bedenken, die zum Theil wenigstens durch die Erfahrung bestätigt sind, davon billig Umgang nehmen. Dadurch wird die Einzelhaft nicht wenig erleichtert, ohne dass doch ihrem Wesen und Zweck Eintrag geschieht. Wahr ist freilich, dass die Zahl der Aufseherinnen etwas wird erhöht werden müssen; weil indessen alle polizeilichen Aufseherinnen zugleich auch Werkaufseherinnen sein können und letztere ohnediess bei Anwendung der Einzelhaft in grösserer Anzahl nöthig werden, so wird auch der etwas complicirtere polizeiliche Dienst kaum mehr weitere Kräfte in Anspruch nehmen.

Bei Einführung der Einzelhaft mit den angegebenen Modificationen wird es nun sicher genügen, in Beziehung auf die Dauer derselben es bei den Bestimmungen zu lassen, die sich bisher bei den Männern bewährt haben. Bei uns in Baden darf die völlige Absonderung bei Tag und Nacht nach dem Gesetz über den Strafvollzug im Zellengefängniss zu Bruchsal vom Jahr 1845 die Dauer von 6 Jahren nicht übersteigen, es wäre denn, dass der Sträfling selbst die Fortdauer derselben verlangt. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das 70. Lebensjahr eingetreten sind (§. 5 des Gesetzes.)

Bei den Frauen scheint nun diese Bestimmung über die Dauer der Einzelhaft, abgesehen von den vorgeschlagenen Modificationen um so eher in Anwendung kommen zu können, als die Zahl Derer, die zu sehr schweren Strafen verurtheilt sind, unverhältnissmässig geringer ist als die der Männer gleicher Strafkategorie und sich darum in Wirklichkeit die Sache nicht so bedenklich gestaltet, als es vielleicht Manchen scheinen möchte.

In dem Zucht- und Arbeitshause für Weiber befanden sich z. B. am Ende des Jahres 1864 = 136 Gefangene; darunter waren zu

lebenslänglicher Strafe verurtheilt	4
zu einer Strafe über 18 Jahre	4
Uebertrag	8

						Uebertrag	8
zu	einer	Strafe	über	12	Jahre		11
„	„	„	„	6	„		23
„	„	„	von	5	Jahren		11
„	„	„	unter	„	„		83
							136

Demnach würden nur sehr wenige weibliche Sträflinge höhere Strafen in Einzelhaft zu erstehen haben und zwar wären es meistens wieder solche, die in den kräftigsten Jahren sich befinden (besonders Kindsmörderinnen.) Will man nun aber gleichwohl in dieser Beziehung noch mehr thun, als vorgeschlagen worden und der Humanität einen möglichst weiten Spielraum lassen, so darf man ja nur, wo der leidende körperliche oder geistige Zustand es wünschenswerth macht, die Gesetzesbestimmungen in Betreff der Versetzung in gemeinsame Arbeitssäle (§. 12 und 13) in etwas ausgedehnterem Maase in Anwendung bringen, wie Dieses gegenwärtig auch im Zellengefängniss für Männer etwas mehr als früher der Fall ist, seitdem noch eine besondere Hülfsstrafanstalt für körperlich oder geistig leidende Sträflinge in Bruchsal besteht. Jedenfalls hat man, wenn man hierin keine Aenderung machen will, schon in dem vorhandenen Gesetz vom Jahre 1845 genug Mittel an der Hand, um auch die weiblichen Gefangenen vor allen etwaigen Nachtheilen schützen zu können.

Was nun aber bei Einführung der Einzelhaft für weibliche Sträflinge besonders noch zu einem günstigen Ergebniss beitragen würde, wäre ein Gefängnisslokal, das seinem Zwecke ebenso entspräche, wie das für die männlichen Zucht- und Arbeitshausgefangenen. Nach meiner Ueberzeugung haben die überall meistens neu gebauten Zellengefängnisse namentlich mit auch desshalb oft so günstige Erfolge in Beziehung auf den Gesundheitsstand den früheren Gefängnissen gegenüber aufzuweisen, weil letztere in der Regel alte, ihrem Zweck wenig entsprechende Gebäude waren. So geschieht es noch immer, dass man oft dem System der Gemeinschaft zur Last legt, was durch locale Verhältnisse bedingt ist, obgleich ich damit dem System der Einzelhaft keineswegs zu nahe treten möchte, dessen Vorzüge aber, die nach einer andern Seite hin

ihren entscheidenden Werth haben, ich auch nicht auf Kosten der Wahrheit überschätzen will.

Ist es nun möglich, so erbaue man auch in Baden, um nach allen Seiten hin Das zu thun, was für das geistige und leibliche, sowie für das sittliche Wohl der Gefangenen von Bedeutung ist, recht bald auch ein neues Zellengefängniss für die weiblichen Sträflinge, das dem für die männlichen würdig zur Seite gestellt werden kann. Denn kann auch wohl vor der Hand ein in Bruchsal befindliches Gebäude, das vor etwa 30 Jahren zur Einführung des Auburn'schen Systems bei den weiblichen Gefangenen errichtet worden ist, ohne besondere Nachtheile auch als Zellengefängniss benützt werden, so bietet es eben doch nicht alle Vortheile, die den Zellengefangenen geboten werden sollen und entspricht überhaupt nicht allen Anforderungen, die man jetzt an ein Zellengefängniss stellen muss. Für eine Anzahl von etwa 100 Frauen, die bei Einführung der Einzelhaft in einem Zellengefängniss unterzubringen wären, würden sich die Kosten nicht übermässig hoch belaufen und das aufgewendete Kapital würde jedenfalls zum Wohle der Gefangenen und des ganzen Landes seine reichen Zinsen tragen.

Industrie-Ausstellung in London.

Nach einer am 1. September d. J. hierher gelangten Mittheilung des Secretärs der Reformatory and Refuge Union Herrn Ford wird die vollständige Abwickelung des Ausstellungsgeschäfts in den nächsten Tagen in der Weise erfolgen, dass entweder die noch vorhandenen Waaren zurückgeschickt oder die Rimessen dafür ausgefertigt werden. Es seien, so heisst es weiter in der bezeichneten Mittheilung, seit dem Schlusse der Ausstellung noch so viele Gegenstände angebracht worden, dass nur noch wenige zur Verfügung der Aussteller bleiben.

An der Verzögerung des Abschlusses der Endabrechnung ist die Erkrankung des früheren Secretärs, Hrn. Charles, Schuld. Wir glauben dies zur Beruhigung der Betheiligten hier mittheilen zu müssen.

Bezüglich auf den Bericht des Hrn. Directors von Götzen über „die internationale Ausstellung von in Straf-, Besserungs- und Rettungs-Anstalten angefertigten Industrie-Gegenständen in London im Mai 1865“ IV. Heft S. 33 ff. werden wir von Hrn. Oberjustizassessor Jeitter, Vorstand des Zuchtpolizeihauses und der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall um eine Ergänzung ersucht. In dem Aufsatz sind nemlich (S. 36) von württembergischen Strafanstalten, welche Gegenstände zur Ausstellung gesandt haben, Stuttgart, Gotteszell und Ludwigsburg angeführt. Es hat nun auch das Zuchtpolizeihaus und die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schw. Hall die Ausstellung mit einer grösseren Anzahl von Seegrasteppichen verschiedener Façon, sowie mit Artikeln aus den Werkstätten der Schreiner, Schuster und Buchbinder beschickt, und sind sämmtliche Arbeiten mit Ausnahme von 2 Büchern während der Ausstellung verkauft worden.

Vermischtes.

(**Männerstrafanstalt in Freiburg.**) Ueber die Bewegung der Bevölkerung in der frühern Männerstrafanstalt (Zucht- und Arbeitshaus) zu Freiburg im Breisgau hat der Vorstand dieser Anstalt, Director Schmidt (derzeit an der Hilfsstrafanstalt Bruchsal) für die Jahre 1843 bis mit 1864 eine Statistik anfgestellt. Wir entnehmen daraus, dass in den gedachten 22 Jahren 3996 Gefangene in die gennante Anstalt eingeliefert wurden; davon waren 2526 wegen Diebstahls und 1470 wegen anderer Verbrechen verurtheilt. Unter den 3996 Eingelieferten befanden sich 1068 Rückfällige d. h. solche Gefangene, die schon früher in einer in- oder ausländischen Strafanstalt gewesen waren. Von den 1068 Rückfälligen waren 1063 wegen Diebstahls und nur 5 wegen anderer Verbrechen verurtheilt, nemlich wegen Münzfälschung 3, wegen Nothzucht 1, wegen Hochverraths 1.

Nichtbadener sind unter den Eingelieferten 353 begriffen. Todesfälle kamen im Ganzen während der 22 Jahre 171, Begnadigungen 727 vor. Die Zahl der Todesfälle in den einzelnen Jahren schwankt zwischen 2 (1859) und 22 (1854) bei einer Gesammtbevölkerung von 403 und 577 in gcnannten Jahren.

Die Gesammtbevölkerung der einzelnen Jahre war am höchsten 1853 (597) am niedersten 1845 (296). Der Durchschnittsstand betrug pr. Tag 240 Köpfe.

Die Kosten der Verpflegung für den Kopf nnd das Jahr bewegen sich zwischen 87 fl. (1845) und 127 fl. (1847); der Reinertrag aus dem Gewerbsbetrieb zwischen 51 fl. (1850) und 119 fl. (1863); der Staatszuschuss zwischen 82 fl. (1844) und 144 fl, (1846.)

(**Strafanstalt in Basel.**) Die neuerbaute Strafanstalt in Basel wurde im Monat Oktober 1864 bezogen. Sie enthält in drei Flügeln 12Arbeitssäle, 63 Arbeits- und 93 Schlafzellen (letztere auch als Arbeitszellen verwendbar und theilweise als solche benützt), mehrere Empfangs-, Bade- und Arrestzellen etc. Die Gesammtkosten des Baues einschliesslich des Verwaltungsgebäudes, der Magazine und Spazierhöfe, sowie des Aufwands für die innere Einrichtung beliefen sich auf 623,000 Francs.

Im Ganzen hatte die Strafanstalt in Basel während des Jahres 1864 298 Gefangene mit 39546 Verpflegungstagen also durchschnittlich 108,05 pri Tag. Die Gesammtausgaben belaufen sich (Besoldungen aller Angestellten inbegriffen) auf 42235 frcs. 02 ct., pr. Kopf und Tag also 106,8 ct. Der Netto-Ertrag der Arbeit, wobei die für die Bedürfnisse des Hauses nicht in Rechnung gebracht ist, betrug 24142 frcs. 11 ct. (brutto 45620 frcs. 65 ct.) Von diesem Netto-Ertrag wurden den Gefangenen an ihrem Verdienstantheil 8373 frcs. 32 ct. gutgeschrieben, oder durchschnittl. 77 frcs. 40 ct. pr. Gefangenen per Jahr. Der Verdienst betrug pr. Arbeitstag 97 Cent. Den Staat kostete ein Sträfling noch 241 frcs. 19 ct. oder pr. Tag 66 Cent.

Personalnachrichten.

Buchhalter Stetter beim Zellengefangniss zu Bruchsal ist in Folge seiner Ernennung zum Gräflich Langenstein'schen Hauptcassier in Carlsruhe aus seiner bisherigen Stellung, nicht aber aus dem Vereine ausgetreten.

Der bisherige Buchhalter Reuther bei der Hilfsstrafanstalt Bruchsal wurde zum Buchhalter am Zellengefängniss ernannt.

Inspector Grabi in Delitzsch ist an die Strafanstalt Görlitz versetzt worden.

Der evangelische Hausgeistliche Wirth zu Ebrach (IV. Heft S. IX) ist zum Pfarrer in Schnei ernannt worden.

An seine Stelle wurde G. Tretzel zum evang. Hausgeistlichen in Ebrach ernannt; derselbe trat auch dem Vereine bei.

Dem Vorstande des Zuchthauses und der Polizeianstalt in Kaiserslautern, Inspector Meuth, wurde anlässlich seines 40jährigen Dienstjubiläums im Mai d. J. der Rang und Titel eines königlichen Regierungsraths verliehen.

Vereinsangelegenheiten.

Inspector Santner in Windisch-Garsten (Mitgliederverzeichniss S. XI.) ist aus dem Verein ausgetreten.

Aus Versehen ist in dem Mitglieder-Verzeichniss weggeblieben und S. IX. vor Zeile 2 von unten einzuschalten:
Schmidt, Hauptmann, Director des Strafarbeitshauses in Hammeln.

Auf Seite VII. ist Zeile 3 von oben ganz zu streichen, da der Name Bogner nicht existirt und nur irrthümlich (statt Wagner) in das Verzeichniss aufgenommen wurde.

Der in der Vorrede zum IV. Heft zugesagte Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses folgt im VI. Heft; ebenso auch die Seite 50 des IV. Heftes zugesagte Benennung einzelner Bändchen von Erzählungen.

Für den von hier weggezogenen früheren Buchhalter Stetter ist Buchhalter F. Reuther am Zellengefängniss dahier zum Vereinscassier ernannt worden.

Bruchsal, 1. August 1865.

Der Vereins-Ausschuss.

Mit der 5. Lieferung schliesst sich der erste Band des Vereins-Organs und ist derselben Titel und Register des Ganzen beigegeben.

Berichtigungen.

S. 9 Z. 1 v. o. ist „nicht“ zu streichen.
S. 21 Z 7 v. u. ist statt Straf- zu setzen Strafe.